

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3827-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
13.09.2018	Bezirksvertretung Sterkrade	A			
18.09.2018	Planungsausschuss	V			
24.09.2018	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Bebauungsplan Nr. 642 - Weierstraße / Waldteichstraße -
Entscheidung über die vorgebrachten Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt beschließt nach eingehender Abwägung:
 - a) den Stellungnahmen zu IV.A.1, 2, 3, 5, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 16, 21 sowie zu IV.B.1, 3, 4, 5, 6, 8, 11 sowie zu IV.C.4, 5, 8, 9, 12, 13, 17, 19 stattzugeben;
 - b) den Stellungnahmen zu IV.A.17, 18, 19 sowie zu IV.B.7, 12 und zu IV.C.11, 14, 18 teilweise stattzugeben;
 - c) die Stellungnahmen zu IV.A.4, 6, 10, 14, 15, 20, 25 sowie zu IV.B.2, 10, 13, 14, 16.1 sowie zu IV.C.1, 2, 3, 7, 10, 15, 16 zur Kenntnis zu nehmen;

Bereichsleiter Bereich 5-1	Bereichsleiter Bereich 5-4	Beigeordnete Dezernat 5	Kämmerer
Mollerus Datum 04.09.2018	Terhart Datum 04.09.2018	Lauxen Datum 04.09.2018	Tsalastras Datum 04.09.2018
Oberbürgermeister			
Schranz Datum 04.09.2018			
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3827-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

- d) das Ergebnis der Bürgerversammlungen zu IV.A.22 und zu IVA.23 zur Kenntnis zu nehmen;
- e) die Stellungnahmen zu IV.A.24, 26 sowie zu IV.B.9, 15, 16.2, 16.3, 17, 18 sowie zu IV.C.6 und 20 zurückzuweisen.

Gesetzliche Grundlage: § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634).

2. Der Rat der Stadt beschließt ferner:

- a) den Bebauungsplan Nr. 642 - Weierstraße / Waldteichstraße - in der Fassung vom 18.01.2018 einschließlich der Ergänzung vom 06.08.2018 als Satzung;

Gesetzliche Grundlage: § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW.2018, S.90).

- b) die dem Bebauungsplan Nr. 642 beigefügten Begründung (inkl. Umweltbericht) in der Fassung der Fortschreibung vom 04.09.2018 als Entscheidungsbegründung.

Gesetzliche Grundlage: § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634),

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3827-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 642 -Weierstraße / Waldteichstraße - vom 23.05.2011 (Drucksache Nr. B/16/3128-01)

Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 36 Absatz 5 Satz 2 GO NRW zum Bebauungsplan Nr. 642 - Weierstraße / Waldteichstraße -, Änderung des Verfahrensgebietes und Beschluss zur öffentlichen Auslegung vom 31.01.2018 (Drucksache Nr. B/16/3312-01)

Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 642 - Weierstraße / Waldteichstraße - vom 19.02.2018 (Drucksache Nr. B/16/3270-01)

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung (Änderung des Verfahrensgebietes und Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 642 - Weierstraße / Waldteichstraße -) vom 08.03.2018 (Drucksache Nr. B/16/3345-01)

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine []

ja [X] Siehe Punkt V. der Begründung

b) Sonstige Keine

Begründung

I. Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 2 und wird wie folgt umgrenzt:

Nördliche und nordöstliche Seite der Waldteichstraße, südöstliche Grenze der Bundesautobahn A 3, nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 510, abknickend zur nordöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 510, nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 510 und 182, nach dem nördlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 182 abknickend zu einer Parallelen von 3,0 m zur westliche Schiene des Gleisanschlussgleises (HOAG/Güterbahn), westliche Seite der Weierstraße bis zur südwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 549, südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 549 und deren Verlängerung bis zur nordwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 549, nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 549 bis zum westlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 549, von dort zu einem Punkt abknickend der ca. 3,0m nördlich vom südlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 549 auf der nordwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 549 und mit einem rechten Winkel von ca. 10,0m westlich der Grenze liegt, von dort abknickend zu Punkten die von der südwestlichen Verlängerung der nordöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 549 liegen und zwar nach ca. 22,0 m ca. 7,0m westlich rechtwinklig abknickend, nach ca. 40,0 m ca. 3,0 m westlich rechtwinklig abknickend, nach ca. 64,0 m ca. 4,0 m östlich rechtwinklig abknickend, nach ca. 83,0 m ca.8,0 m östlich rechtwinklig abknickend und nach ca. 96 m ca 2,0 m östlich rechtwinklig abknickend, vom diesem letztgenannten Punkt abknickend zu einem Punkt der ca. 87,0 m vom südöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 195 auf der nördlichen Seite der Waldteichstraße liegt.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3827-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

II. Planungsanlass und -ziele

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 642 - Weierstraße/ Waldteichstraße - sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, das brachliegende Areal der ehemaligen Kohlenlagerstätte westlich der Weierstraße, nördlich der Waldteichstraße einer gewerblich - industriellen Wiedernutzung zuzuführen.

Das ca. 39 ha große Plangebiet ist eine der wenigen Flächen im Stadtgebiet von Oberhausen, auf der noch Ansiedlungen von Gewerbe- und Industriebetrieben mit größeren Flächenanforderungen realisiert werden können. Sowohl die übergeordnete Ebene der Regionalplanung als auch die kommunale Planungsebene sehen das Plangebiet daher als Gewerbe- und Industriestandort vor.

Inzwischen ist im Plangebiet die Ansiedlung eines Unternehmens in Form eines großflächigen zentralen Warenverteilzentrums durch die künftige Flächeneigentümerin, die logport ruhr GmbH, vorgesehen. Die auf Ebene des Bebauungsplans damit nun beabsichtigte Entwicklung des Plangebietes zu einem großflächigen Logistikstandort spezifiziert die auf Ebene der Regionalplanung sowie der vorbereitenden Bauleitplanung (RFNP) vorgesehene Entwicklung der Fläche als Gewerbe- und Industriestandort.

Vor dem Hintergrund, dass sich seit dem im Mai 2011 gefassten Aufstellungsbeschluss die Planung für die Fläche inzwischen dahingehend konkretisiert hat, dass auf der Fläche ein Nutzer mit einem großflächigen zentralen Warenverteilzentrum angesiedelt werden soll, wurden die im Aufstellungsbeschluss genannten Hauptplanungsziele für den Bebauungsplan entsprechend angepasst.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 642 - Weierstraße/ Waldteichstraße - werden nun folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines großflächigen Logistikbetriebes,
- Prüfung der erforderlichen Erschließungsanlagen bei gleichzeitiger Anbindung an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz,
- Erfassung der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf das vorhandene Verkehrsnetz einschließlich der Immissionsauswirkungen auf angrenzende Nutzungen,
- Festsetzung vorbeugender Immissionsschutzmaßnahmen zum Schutz benachbarter, insbesondere wohnbaulicher Nutzungen,
- Regelung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen,
- Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange, einschließlich der Anlage geeigneter Ersatzhabitate.

Die Beschreibung der konkreten Ziele, Zwecke und Festsetzungen des Bebauungsplans sind der beigefügten Begründung (Anlage 4) zu entnehmen. Der Begründung ist auch der erforderliche Umweltbericht beigefügt.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3827-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

III. Städtebauliches Konzept

Das Nutzungskonzept für das Areal des früheren Kohlelagers gliedert sich im Wesentlichen in zwei Teilflächen.

Auf der größeren Teilfläche, die sich auf den Süden, Westen und Nordwesten des ehemaligen Kohlelagers erstreckt und mit ca. 27,9 ha ca. zwei Drittel des gesamten Plangebietes einnimmt, ist mit der Ansiedlung eines großflächigen Warenverteilzentrums die Entwicklung eines Logistikstandortes geplant. Dieser Teilbereich wird als Sondergebiet SO gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Logistikbetrieb / Warenverteilzentrum" festgesetzt. Dementsprechend sieht das Nutzungskonzept auf diesen Flächen die Errichtung großflächiger / großvolumiger, moderner Lagerhallen mit vorgelagerten LKW-Anlieferzonen zur An- und Auslieferung der Waren vor. Hinzu kommen die erforderlichen Verwaltungs- und Büroräume sowie Sozialräume für die Mitarbeiter sowie erforderliche Stellplatzanlagen für Mitarbeiter und LKW.

Im Hinblick auf den Immissionsschutz benachbarter Nutzungen sind Einschränkungen im Umfang zulässiger Immissionen erforderlich. Hierzu werden im Bebauungsplan Lärmemissionskontingente festgesetzt, die die von dem SO-Gebiet sowie dem GE-Gebiet ausgehenden zulässigen Lärmimmissionen begrenzen.

Im nordöstlichen Teilbereich des Plangebiets zwischen der Werksbahntrasse im Norden und dem geplanten Sondergebiet ist im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens die Errichtung eines Sicherungsbauwerks vorgesehen. In diesem Bereich sind großflächige Bodenbelastungen vorhanden, die aus dem früheren Teerverwertungsbetrieb herrühren. In dem Sicherungsbauwerk werden sämtliche im Plangebiet festgestellten Bodenbelastungen zentral eingelagert. Es erhält eine geotechnische Oberflächenabdichtung zur Kappung des Wirkungspfades Boden – Mensch und zur Unterbindung von Sickerwasserspenden in das Schichtenwasser im Untergrund. Dieses Sicherungsbauwerk, welches als Landschaftsbauwerk gestaltet werden soll, übernimmt gleichzeitig Habitatfunktion im Rahmen des Artenschutzes. Diese ca. 9,5 ha große Fläche ist durch ein Abschlussbetriebsplanverfahren bereits bergbau- und fachrechtlich genehmigt. Vor diesem Hintergrund wird das Umlagerungs- / Landschaftsbauwerk aus den abgeschlossenen Fachplanungen (genehmigte Gestaltungs- und Rekultivierungsplanung im Rahmen des Abschlussbetriebsplans) gemäß § 9 Abs. 6 BauGB als private Grünfläche sowie überlagernd als Fläche für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB) und Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Die für das Sicherungsbauwerk erforderliche Zugänglichkeit wird über die SO-Fläche sichergestellt und vertraglich zwischen dem Grundstückseigentümer und der RAG geregelt.

Das südöstlich an das Landschaftsbauwerk angrenzende städtische Übergangwohnheim für Asylbewerber an der Weierstraße wird zunächst weiterhin benötigt. Vor dem Hintergrund der umgebenden überwiegend gewerblich/industriellen Nutzungen, die das Umfeld städtebaulich prägen und den damit verbundenen Beeinträchtigungen wird eine Wohnnutzung auf den Flächen des Übergangwohnheims mittel- bis langfristig städtebaulich nicht angestrebt. Deshalb erfolgt im Bebauungsplan keine planungsrechtliche Sicherung der Fläche des Übergangwohnheims durch Festsetzung eines WA-Gebietes gemäß § 4 BauNVO. Stattdessen wird der größte Teil der Fläche des Übergangwohnheims (ca. 6000 m²) als GE-Fläche festgesetzt, um hier eine Option zur Ansiedlung von kleinteiligem Gewerbe zu schaffen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3827-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Die südwestliche Teilfläche des Übergangswohnheims (< 2.000 m²) ist wie die südlich angrenzende Fläche des Wäldchens mit Hundeübungsplatz aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs herausgenommen worden. Dieser Teilbereich trägt nicht zur städtebaulichen Zielsetzung, die mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 642 verfolgt wird, bei und es besteht kein städtebaulicher oder planungsrechtlicher Regelungsbedarf für den an seinem gegenwärtigen Standort genehmigten Hundeübungsplatz. Für den auf der Fläche vorhandenen Wald i.S.d. Gesetze besteht ebenfalls kein städtebaulicher oder planungsrechtlicher Regelungsbedarf. Das gleiche gilt für die Teilfläche des Übergangswohnheims, die nicht Bestandteil der auf der Fläche des derzeitigen Übergangswohnheims vorgesehenen Gewerbeflächenentwicklung ist.

Die vorhandene Wallhecke am südlichen Rand des Plangebiets parallel zur Waldteichstraße bleibt als Grünstreife zwischen dem Siedlungsbereich südlich der Waldteichstraße und dem geplanten Logistikstandort weitgehend erhalten. Sie wird für die geplante verkehrliche Anbindung im Südwesten im dafür erforderlichen Maße entfernt. Die Wallhecke stellt ein wichtiges Landschaftselement mit vielfältigen Funktionen dar. Neben der ökologischen Funktion als faunistisches Habitat stellt die Wallhecke auch eine effektive Sichtabschirmung sowie einen Staubfilter zu dem geplanten Logistikstandort her. Zudem hat diese Grünstruktur einen positiven Einfluss auf das Mikroklima. Die Hecke wird mit der Festsetzung eines Erhaltungsgebotes (Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB planungsrechtlich im Bestand gesichert. Die Erhaltungsfestsetzung für die Wallhecke wird lediglich für die geplante verkehrliche Anbindung im Südwesten unterbrochen.

Der im RFNP und dem STEK 2020 dargestellte Grünkorridor östlich parallel zur A 3 wird in einer Breite von ca. 25 m als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Innerhalb dieser Grünverbindung ist die Anlage eines Radwegs geplant, der im Norden mit der bestehenden HOAG-Radwegtrasse verknüpft werden soll. Die geplante Radwegtrasse wird gesondert als Fuß- und Radweg innerhalb dieser Grünfläche festgesetzt.

IV. Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen dereteiligungsverfahren

A. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und 1. Behördenbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 und nach den „Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen hat der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 642 - Weierstraße / Waldteichstraße -

- in der Zeit vom 08.09.2017 – 22.09.2017 einschließlich öffentlich ausgelegen (Darlegung der Planung).

Innerhalb dieser Zeit bestand Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten zu lassen. Gleichzeitig wurde den Bürgerinnen und Bürgern dabei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

- am 13.09.2017 hat die öffentliche Anhörung (Bürgerversammlung) stattgefunden.

Für eine 2. frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 und nach den „Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ hat der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 642 - Weierstraße / Waldteichstraße -

- in der Zeit vom 11.10.2017 bis einschließlich 25.10.2017 erneut öffentlich ausgelegen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3827-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Innerhalb dieser Zeit bestand erneut Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten zu lassen. Gleichzeitig wurde den Bürgerinnen und Bürgern dabei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

- am 11.10.2017 hat eine zweite öffentliche Anhörung (Bürgerversammlung) stattgefunden.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 11.09.2017 bei der Aufstellung des Bebauungsplans beteiligt worden.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsarbeit und im Rahmen der 1. Behördenbeteiligung sind folgende Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 642 eingegangen:

Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange

- 1. Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen**
- Landesbetrieb -
De-Greiff-Straße 195
47803 Krefeld
- 2. Straßen NRW**
Regionalniederlassung Bochum
Postfach 101526
44715 Bochum
- 3. Mingas-Power GmbH**
Rüttenscheider Straße 1-3
45128 Essen
- 4. Stadtwerke Oberhausen AG**
Max-Eyth-Straße 62
46149 Oberhausen
- 5. Nord-West Oelleitung GmbH**
Kolkerhofweg 120
45478 Mülheim an der Ruhr
- 6. Deutsche Bahn AG**
DB Immobilien
Deutz-Mühlheimer Straße 22-24
50679 Köln
- 7. Deutscher Wetterdienst**
Wallneyer Straße 10
45133 Essen
- 8. Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.**
Godorfer Hauptstraße 186
50997 Köln
- 9. Energieversorgung Oberhausen AG**
Danziger Straße 31
46045 Oberhausen

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3827-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

- 270 10. STEAG GmbH
271 Rüttenscheider Straße 1-3
272 45128 Essen
273
- 274 11. Evonik Technology & Infrastructure GmbH
275 Logistics – Pipelines
276 Paul-Baumann-Straße 1
277 45772 Marl
278
- 279 12. Bezirksregierung Arnsberg
280 Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
281 Goebenstraße 25
282 44135 Dortmund
283
- 284 13. Bezirksregierung Düsseldorf
285 Cecilienallee 2
286 40474 Düsseldorf
287
- 288 14. Emscher Genossenschaft
289 Kronprinzenstraße 24
290 45128 Essen
291
- 292 15. Landeseisenbahnverwaltung NRW
293 Hachestraße 61
294 45127 Essen
295
- 296 16. PLEdoc GmbH
297 Postfach 120255
298 45312 Essen
299
- 300 17. Landesbetrieb Wald und Holz NRW
301 Regionalforstamt Ruhrgebiet
302 Brößweg 40
303 45897 Gelsenkirchen
304
- 305 18. E-Plus Mobilfunk GmbH
306 Südwestpark 38
307 90449 Nürnberg
308
- 309 19. Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
310 Südwestpark 38
311 90449 Nürnberg
312
- 313 20. RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH
314 Postfach 101663
315 45466 Mülheim an der Ruhr
316
- 317 21. RAG Aktiengesellschaft
318 Shamrockring 1
319 44623 Herne
320
321
322
323

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3827-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Private Stellungnahmen

22. Bürgerversammlung am 13.09.2017
In der Aula des Sophia-Scholl-Gymnasiums
Tirpitzstraße 41
46145 Oberhausen
23. Bürgerversammlung am 11.10.2017
Im Sitzungssaal des Technischen Rathauses
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen

Es sind noch 3 Stellungnahmen von Bürgern eingegangen (Bürger 1 – 3)

24. Bürger 1
25. Bürger 2
26. Bürger 3

B. Öffentliche Auslegung und 2. Behördenbeteiligung

Die Offenlage des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB hat vom 23.03. – 25.04.2018 stattgefunden.

Während der Offenlage sind folgende Anregungen und Hinweise sowie Stellungnahmen der Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 642 -Weierstraße / Waldteichstraße - eingegangen:

Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange

1. Oberhausener Netzgesellschaft mbH
Danziger Straße 31
46045 Oberhausen
2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200
53123 Bonn
3. Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl
4. Nord-West Oelleitung GmbH
Kolkerhofweg 120
45478 Mülheim an der Ruhr
5. Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.
Godorfer Hauptstraße 186
50997 Köln
6. PLEdoc GmbH
Postfach 120255
45312 Essen

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3827-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

7. Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
Südwestpark 38
90449 Nürnberg
8. Ruhr Oel GmbH
Pawiker Straße 30
45896 Gelsenkirchen
9. Handwerkskammer Düsseldorf
Georg-Schulhoff-Platz 1
40221 Düsseldorf
10. Emschergenossenschaft/Lippeverband
Kronprinzenstraße 24
45128 Essen
11. Air Liquide Deutschland GmbH
Im Lipperfeld 2
46047 Oberhausen
12. Straßen NRW – Autobahnniederlassung Krefeld
Hansastraße 2
47799 Krefeld
13. Straßen NRW – Autobahnniederlassung Münsterland
Wahrkamp 30
48653 Coesfeld
14. Straßen NRW – Regionalniederlassung Ruhr – Haus Bochum
Harpener Hellweg 1
44791 Bochum
15. Deutscher Wetterdienst (DWD)
Postfach 100465
63004 Offenbach

Private Stellungnahmen

16. Oxea Chemicals
Otto-Roelen-Straße 3
46147 Oberhausen
17. Naturschutzbund Deutschland, Stadtverband Oberhausen e. V.
Ripshorster Straße 306
46117 Oberhausen

Sowie eine Stellungnahme eines Bürgers (Bürger 4)

18. Bürger 4

C. Wiederholung der Öffentlichen Auslegung und 2. Behördenbeteiligung

Die Offenlage des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB wurde vom 28.05.2018 – 28.06.2018 wiederholt.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3827-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Während der wiederholten Offenlage sind folgende Anregungen und Hinweise sowie Stellungnahmen der Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 642 - Weierstraße / Waldteichstraße - eingegangen:

1. **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200
53123 Bonn**
2. **Deutsche Bahn AG – DB Immobilien
Erna-Scheffler-Straße 5
51103 Köln**
3. **Oberhausener Netzgesellschaft mbH
Danziger Straße 31
46045 Oberhausen**
4. **Evonik Technology & Infrastructures GmbH
Rellinghauser Straße 1-11
45128 Essen**
5. **Geologischer Dienst NRW
De-Greiff-Straße 195
57803 Krefeld**
6. **Handwerkskammer Düsseldorf
Georg-Schulhoff-Platz 1
40221 Düsseldorf**
7. **Industrie- und Handelskammer
Am Waldthausenpark 2
45127 Essen**
8. **PLEdoc GmbH
Postfach 120255
45312 Essen**
9. **Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.
Godorfer Hauptstraße 186
50997 Köln**
10. **Stadtwerke Oberhausen AG
Max-Eyth-Straße 62
46149 Oberhausen**
11. **Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
Südwestpark 38
90449 Nürnberg**
12. **Air Liquide Deutschland GmbH
Im Lipperfeld 2
46047 Oberhausen**

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3827-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

13. Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6, Bergbau und Energie in NRW
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

14. Straßen NRW – Autobahnniederlassung Krefeld
Hansastraße 2
47713 Krefeld

15. RWW – Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH
Am Schloß Broich 1-3
45479 Mülheim an der Ruhr

16. Emschergenossenschaft
Kronprinzenstraße 24
45128 Essen

17. Amprion GmbH
Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund

18. Straßen NRW – Regionalniederlassung Ruhr – Haus Bochum
Harpener Hellweg 1
44791 Bochum

19. Ruhr Oel GmbH
Pawiker Straße 30
45896 Gelsenkirchen

Private Stellungnahmen

Es ist 1 Stellungnahme eines Bürgers eingegangen (Bürger 5)

20. Bürger 5

Kopien aller abwägungsrelevanten Stellungnahmen und Kopien der Niederschriften über die beiden öffentlichen Anhörungen sind der Beratungsvorlage als Anlage 2 und die Niederschriften der Bürgerversammlungen als Anlage 3 beigelegt.

V. Stellungnahmen der Verwaltung zu den vorgebrachten abwägungsrelevanten Stellungnahmen

Zu IV.A.1. Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen
-Landesbetrieb-
De-Greif-Straße 195
47803 Krefeld

Der Geologische Dienst NRW hat zu folgenden Punkten Hinweise genannt:

Baugrundeigenschaften / Baugrunduntersuchungen

Aus ingenieurgeologischer Sicht wird empfohlen, die Baugrundeigenschaften, insbesondere das Trag- und Setzungsverhalten, objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. Den Baugrund bilden Auffüllungen über Grundmoränenablagerungen und der Älteren Niederterrasse. Der höchstmögliche oberflächennahe Grundwasserstand ist in Erfahrung zu bringen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3827-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bohrungsdatenbank des Geologischen Dienstes NRW

Innerhalb der Planfläche befinden sich 11 vertrauliche Bohrungen der RAG aus dem Jahre 2008, welche im Rahmen des Grundwassermonitorings des ehemaligen Lagers Waldteich durchgeführt wurden. In der Bohrungsdatenbank des Geologischen Dienstes NRW sind die Schichtenprofile unter den Nummern 291176 bis 291186 abgelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise und Empfehlungen zu den Baugrundeigenschaften und Baugrunduntersuchungen werden im Rahmen des Baureifmachungskonzeptes für das Plangebiet berücksichtigt.

Mit der Umsetzung des Baureifmachungskonzeptes (Phase 1 und 2) erfolgt eine flächen-deckende Erstellung einer Übergabeebene, die den restriktionsfreien Bau von Bauwerken mit mittleren Lasten ermöglicht. In der ersten Umsetzungsphase erfolgt die Ertüchtigung des Untergrundes. Insgesamt gewährleistet das Baureifmachungskonzept ein Gründungspolster von mindestens 3,0 m Mächtigkeit auch unterhalb zukünftiger Fundamente. Dazu wird rd. 3,0 m unterhalb der zukünftigen Nutzungsebene die Unterkante des Aufbereitungshorizontes mit definierten Verdichtungsanforderungen festgelegt.

Nach der Herrichtung des Untergrunds erfolgt in der Phase 2 eine Auffüllung des Geländes bis zu einem Übergabenniveau bis 36,60 m ü. NN. Für dieses Vorhaben wird ein Bauantrag bei der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Oberhausen gestellt. Mit der baurechtlichen Genehmigung der vorgesehenen Geländeherrichtung durch umfangreiche Anfüllungen wird eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Materialverwertung (interne Umlagerung und externe Anlieferungen) eingeholt. Dabei werden die entsprechenden wasserwirtschaftlichen Festlegungen für „offenen Einbau“ und „Einbau unter Versiegelung“ getroffen.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, der Stellungnahme stattzugeben.

**Zu IV.A.2. Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Ruhr
Postfach 101526
44715 Bochum**

Straßen NRW weist darauf hin, dass die abschließende Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 642 - Weierstraße/Waldteichstraße - von der für die A 3 zuständigen Autobahnniederlassung Krefeld verfasst wird.

Da die A 3 im Bundesverkehrswegeplan für den 8-streifigen Ausbau im vordringlichen Bedarf enthalten ist und die Planung der Maßnahme von der Regionalniederlassung Münsterland in Coesfeld erstellt wird, ist die Regionalniederlassung Münsterland im Bauleitplanverfahren ebenfalls zu beteiligen und einzubinden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis, dass die abschließende Stellungnahme von der für die A 3 zuständigen Autobahnniederlassung Krefeld verfasst wird, wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung zur Beteiligung der Regionalniederlassung Münsterland in Coesfeld für den im Bundesverkehrswegeplan vorgesehenen 8-streifigen Ausbau der A 3 wurde gefolgt.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, der Stellungnahme stattzugeben.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3827-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

**Zu IV.A.3. Mingas-Power GmbH
Rüttenscheider Straße 1-3
45128 Essen**

Mingas-Power GmbH betreibt ca. 500 m östlich der Planfläche am Schacht Sterkrade 2 eine Anlage zur Gewinnung und Verstromung von Grubengas. Bei der Ansiedlung von Gewerbe und Industrie auf der Planfläche ist festzulegen, dass von den neuen Betrieben keine Emissionen, insbesondere kein Lärm, ausgehen, die aufgrund möglicher kumulierender Wirkung auf den Betrieb der genehmigten Grubengasanlage nachteilige Auswirkungen ergeben können.

Zur weiteren Beachtung weist die Mingas-Power GmbH darauf hin, dass entlang der gesamten nördlichen Begrenzung der Planfläche eine Mittelspannungsleitung (10 kV) vorhanden ist, die durch die Mingas GmbH zur Einspeisung des am Nordschacht Osterfeld erzeugten Stroms in das Netz des Versorgers genutzt wird. Diese Leitung ist unbedingt zu schützen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Bebauungsplan wird eine Geräuschemissionskontingentierung für das Plangebiet festgesetzt, mit der die Einhaltung des Geräuschimmissionsschutzes an den nächstgelegenen Immissionsorten in der Umgebung des Plangebietes gewährleistet wird. Die Geräuschemissionskontingentierung erfolgt auf der Grundlage eines Schallgutachtens. Im Rahmen des Schallgutachtens wurde bei der Festlegung der zulässigen Emissionskontingente die vorhandene Geräuschvorbelastung berücksichtigt. Damit ergeben sich aus der Planung keine nachteiligen Auswirkungen auf den Betrieb der genehmigten Grubengasanlage.

Der Schutz der nördlich des Bebauungsplans verlaufenden Mittelspannungsleitung (10 kV) wird bei der Realisierung und Bauausführung der Planung beachtet.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, der Stellungnahme stattzugeben.

**Zu IV.A.4. Stadtwerke Oberhausen AG
Max-Eyth-Straße 62
46149 Oberhausen**

Die Stadtwerke Oberhausen begrüßen die Ansiedlung eines Logistikbetriebes und weisen darauf hin, dass die Fläche durch die Bus-Linie 957 erschlossen ist. Des Weiteren bitten sie darum, die Anforderungen des ÖPNV (keine Beeinträchtigungen oder gar Blockieren von Linienfahrzeugen zum Beispiel durch abgestellte LKW, keine nächtliche Abstellung im Straßenraum) zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis, dass die Fläche durch die Bus-Linie 957 erschlossen ist, wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Anforderungen des ÖPNV sind für die Festsetzungen im Bebauungsplan nicht relevant.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3827-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

**Zu IV.A.5. Nord-West Oelleitung GmbH
Kolkerhofweg 120
45478 Mülheim an der Ruhr**

Die Nord-West Oelleitung GmbH weist darauf hin, dass von dem Vorhaben die der Firma zugehörige Mineralölfernleitung und/oder weitere von der Firma überwachte Fernleitungen berührt werden.

Die Leitungsrechte an den von der Mineralölfernleitung berührten Grundstücken sind dinglich gesichert (beschränkte persönliche Dienstbarkeiten). Dies gilt auch für öffentliche Flächen. Die Fernleitung hat einen Schutzstreifen für dessen Bereich ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot besteht.

Zur Information wurde der Stellungnahme ein Auszug aus dem Bestandsplan beigelegt, in dem die Lage der Fernleitung und der Schutzrohranlage ersichtlich ist. Die beigelegten Planunterlagen dienen zur unverbindlichen Vorinformation und zeigen das Kartenbild zum Zeitpunkt der Verlegung. Die Lage, Deckung und Verlauf der Anlagen müssen von der Nord-West Oelleitung GmbH in der Örtlichkeit bestätigt werden.

Nach Erstellung der Planung wird um Zusendung der Planunterlagen (Lage-, Schnitt- und Höhenplan) und einer Baubeschreibung gebeten. Nach erfolgter Prüfung werden die Auflagen für die o. g. Baumaßnahme, im Bereich des Schutzstreifens seitens der Nord-West Oelleitung GmbH bekannt gegeben. Alle geplanten Maßnahmen im Bereich der Fernleitungen sind rechtzeitig mitzuteilen und von der Nord-West Oelleitung GmbH zu genehmigen.

Die zutreffenden Punkte der beiliegenden Schutzanweisungen sind einzuhalten und anzuerkennen. Um Rücksendung dieses Anschreibens, rechtsverbindlich unterschrieben, als Einverständnis mit den Auflagen, wird gebeten. Die Arbeiten im Schutzstreifen werden erst nach Eingang dieser Bestätigung gestattet.

Die Bauaufsicht bzw. ausführende Firma hat auf Verlangen dem Bauaufsichtspersonal vor Ort dieses Schreiben vorzulegen und den Nachweis von der Kenntnisnahme der Schutzanweisungen zu erbringen.

Außerdem wird darum gebeten, falls noch nicht geschehen, folgenden Leitungsbetreiber zu beteiligen:

Evonik Technology & Infrastructure GmbH, Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl

Stellungnahme der Verwaltung:

Die sich aus den Leitungsrechten sowie aus den vorgelegten Schutzanweisungen ergebenden Auflagen bei der Realisierung und Bauausführung der Planung werden anerkannt und beachtet. Die Detailplanung und Bauausführung der geplanten Erschließungsstraße erfolgt in Abstimmung mit dem Leitungsträger.

Die Evonik Technology & Infrastructure GmbH wurde als Leitungsbetreiber beteiligt.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, der Stellungnahme stattzugeben.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3827-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

**Zu IV.A.6. Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Deutz-Mühlheimer Straße 22-24
50679 Köln**

Die Deutsche Bahn AG hat grundsätzlich keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, wenn nachfolgende Hinweise beachtet werden:

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer der Flächen sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis bzgl. möglicher Immissionen durch die planfestgestellte Bahnanlage nördlich des Plangebietes und dass daraus keine Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen oder Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden können, wird zur Kenntnis genommen.

Die für die geplanten Nutzungen einzuhaltenden Immissionsschutzanforderungen wurden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens beachtet und werden falls erforderlich durch Festsetzung geeigneter Maßnahmen zu Lasten des Plangebers sichergestellt.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

**Zu IV.A.7. Deutscher Wetterdienst
Wallneyer Str. 10
45133 Essen**

Aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 642. Die Fachabteilung Regionales Klimabüro Essen weist jedoch auf folgendes hin:

Aus Sicht des DWD sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis bezüglich möglicher Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beachtet. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima wurden im Rahmen der für den Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführenden Umweltprüfung ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Als fachliche Grundlage wurde dazu ein stadtklimatischer Fachbeitrag zu den Auswirkungen der Planung durch den RVR erarbeitet.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3827-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Die negativen klimaökologischen Auswirkungen der Planung werden in gewissem Maße vermindert durch die Verschattung versiegelter Verkehrsflächen mittels Baumpflanzungen und den Einsatz bodendeckender Vegetation, die im Bebauungsplan textlich festgesetzt wurden. Darüber hinaus kann die voraussichtliche Schaffung offener Wasserflächen im Rahmen der erforderlichen Rückhaltung von Niederschlagswasser zur Minderung negativer klimaökologischer Auswirkungen beitragen.

Den Aspekten des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel trägt das Vorhaben durch die vorgesehene Nutzung der Abwärme der Kälteanlagen der geplanten Kühllager (Tiefkühlager) für die Gebäudeheizung des geplanten Trockenlagers sowie von Sozial- und Büroräumen Rechnung, die einen Beitrag zu einer effizienten Nutzung der eingesetzten Energie und damit zur CO₂-Einsparung leistet.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, der Stellungnahme stattzugeben.

**Zu IV.A.8. Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.
Godorfer Hauptstraße 186
50997 Köln**

Die Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft weist darauf hin, dass von der geplanten Maßnahme weder vorhandene noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen betroffen sind.

Falls für die Maßnahmen ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen der Leitungen der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft stattfindet. Sollten Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, wird um erneute Beteiligung gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis, dass ggf. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen nicht im Schutzstreifen der Leitungen der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft stattfinden können, wird bei der Erstellung des Bebauungsplanentwurfs beachtet. Im Rahmen der Offenlage des Bebauungsplanentwurfs wird die Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft erneut beteiligt.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, der Stellungnahme stattzugeben.

**Zu IV.A.9. Energieversorgung Oberhausen AG
Danziger Straße 31
46045 Oberhausen**

Die Energieversorgung Oberhausen AG hat grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben, weist jedoch auf folgendes hin:

Eine Gas-, Fernwärme- sowie Kabelnetzerweiterung ist z.Zt. nicht vorgesehen. Vorhandene Leitungen, Kabel, Anschlüsse oder Anlagen der Oberhausener Netzgesellschaft mbH dürfen nicht überbaut, überpflanzt oder beeinträchtigt werden, es muss jederzeit ein ungehinderter Zugang zu ihren Netzen und Anlagen gewährleistet sein. Vor Beginn der Bauphase ist die ausführende Tiefbaufirma zur erneuten Bestandsplanauskunft bei der Oberhausener Netzgesellschaft verpflichtet.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3827-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis zur Einholung einer erneuten Bestandsplanauskunft vor Beginn der Bauphase durch die ausführende Tiefbaufirma wird berücksichtigt, hat aber keine Relevanz für den Bebauungsplan.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, der Stellungnahme stattzugeben.

**Zu IV.A.10. STEAG GmbH
Rüttenscheider Straße 1-3
45128 Essen**

Die STEAG GmbH hat keine Anregungen oder Bedenken gegen das Vorhaben, weist jedoch darauf hin, dass im Bebauungsgebiet die 10 kV-Kabeltrasse Sterkrade-Nordschacht verlegt ist, dessen Eigentümerin die RWE Net AG ist. Aufgrund dessen bittet die STEAG GmbH darum, die RWE Net AG an diesem Verfahren zu beteiligen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die RWE Net AG wurde zum 1. Oktober 2004 aufgelöst und ihre Tätigkeitsfelder auf neu gebildete Unternehmen verteilt (Höchstspannungsnetz: Amprion GmbH, übriges Netz: Westnetz GmbH). Von diesen Unternehmen wurden keine Anregungen und Bedenken zu der Planung geäußert.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

**Zu IV.A.11. Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics – Pipelines
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl**

Die Evonik Technology & Infrastructure GmbH weist darauf hin, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine von ihr betreute Fernleitung tangiert. Evonik wurde durch den Betreiber der Rohrfernleitung mit der Betriebsführung beauftragt.

Die Fernleitungen verlaufen in einem 6 m bzw. 8 m breiten, rechtlich gesicherten Schutzstreifen, in dem ohne vorherige Abstimmung ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot besteht. Es wird daher darum gebeten, den Leitungs- und Schutzstreifenverlauf im Bebauungsplan darzustellen und im Textteil mit Hinweis auf die geltenden, aus der beigefügten Schutzanweisung zu entnehmenden, Nutzungseinschränkungen zu erwähnen. Die anliegenden Planunterlagen zeigen die Lage der Rohrfernleitung zum Zeitpunkt der Verlegung. Die 6 m bzw. 8 m breiten Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Ebenso ist das Anpflanzen tiefwurzelnder Bäume und Sträucher nicht gestattet. Eine Ausweisung von Kompensations- oder Ausgleichsflächen im Schutzstreifen wird nicht zugestimmt.

Bei Überbauung der Leitung mit Rad- bzw. Fußwegen oder bei geplanter Oberflächenversiegelung, sowie gravierenden Veränderungen der Geländeoberfläche (größeren Auf- oder Abträgen), sind zu Lasten des jeweiligen Vorhabenträgers bzw. Veranlassers Leitungsicherungsmaßnahmen durchzuführen. Nach entsprechender Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer soll der Weg mit einem Abstand von mind. 1 m zur Leitung angelegt werden.

Abweichenden Festlegungen stimmt Evonik nicht zu.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3827-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Abschließend informiert Evonik darüber, dass mit diesem Schreiben auch die Anfrage an die PRG mbH & Co. KG beantwortet wurde und bittet um Beteiligung am weiteren Verfahren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Schutzstreifen der Fernleitung ist als nachrichtliche Übernahme im Bebauungsplan dargestellt und in der Begründung auf die geltenden Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen Bezug genommen.

Die sich aus den Leitungsrechten sowie aus den vorgelegten Schutzanweisungen ergebenden Auflagen werden im Bebauungsplan beachtet. Bei der Führung des geplanten Rad-/Fußweges im Schutzstreifen der Leitung in einem Abstand von mind. 1 m zur Leitung werden die genannten Auflagen bei der Realisierung und Bauausführung beachtet.

Im Rahmen der Offenlage des Bebauungsplanentwurfs wurde die Evonik Technology & Infrastructure GmbH erneut beteiligt.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, der Stellungnahme stattzugeben.

**Zu IV.A.12. Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Goebenstraße 25
44135 Dortmund**

Die Bezirksregierung Arnsberg informiert darüber, dass die Planmaßnahme sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Alsfeld“, über dem auf Eisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Distriktfeld „Gute Hoffnung“ und über den auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeldern „Loh-Gas“ und „Methost“ befindet. Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Alsfeld" ist die RAG AG, Shamrockring 1 in 44623 Herne. Letzte Eigentümerin des Distriktfeldes "Gute Hoffnung" war die MAN SE in München, vertreten durch die MAN GHH Immobilien GmbH, Sterkrader Venn 2 in 46145 Oberhausen. Inhaberin der Bewilligung "Loh-Gas" ist die Minegas GmbH, Rüttenscheider Straße 1-3 in 45128 Essen. Inhaberin der Bewilligung "Methost" ist die A-TEC Anlagentechnik GmbH, Schulstraße 11 in 46519 Alpen.

Ausweislich der derzeit vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens Bergbau im Tiefen dokumentiert. Beim Abbau von Steinkohle der in tiefen Bereichen geführt wurde, sind nach allgemeiner Lehrmeinung die Bodenbewegungen spätestens fünf Jahre nach Einstellungen der Gewinnungstätigkeiten abgeklungen. Daher ist mit bergbaulichen Einwirkungen auf die Tagesoberfläche aus diesen Gewinnungstätigkeiten nicht mehr zu rechnen.

Auf einem hier vorliegenden Tageriss sind Unstetigkeitszonen eingezeichnet, die auch die o. g. Planfläche betreffen. Bei Unstetigkeiten handelt es sich um Erdstufen, Erdspalten und Flexuren, die unter Umständen auch dann noch zu Gebäudeschäden führen können, wenn der Bergbau schon lange beendet ist. Es wird empfohlen, sich wegen der Unstetigkeiten an die RAG AG zu wenden.

Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich wird empfohlen, sowohl die RAG AG als Eigentümerin des bestehenden Bergwerkseigentums, als auch die Minegas GmbH und die A-TEC Anlagentechnik GmbH als Inhaberinnen der Bewilligungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3827-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Im Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) sind derzeit für das o. a. Plangebiet folgende ehemalige bergbauliche Betriebsstätten nachrichtlich verzeichnet:

- BAV-Kat Nr. 4406-S-001, Zeche Sterkrade, Teerdestillation,
- BAV-Kat Nr. 4406-A-015, Kokslager Waldteich, Zentrales Produktlager für Kohle und Koks.

Für große Bereiche der Zeche Sterkrade, Teerdestillation und Kokslager Waldteich werden derzeit die notwendigen Arbeiten im Rahmen eines Abschlussbetriebsplanverfahrens unter Bergaufsicht durchgeführt. U. a. wurde auch eine Grundwasserüberwachung eingerichtet. Die notwendigen Arbeiten im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens dürfen durch die Planmaßnahme nicht beeinträchtigt werden. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, auch die RAG Montan Immobilien GmbH, Im Welterbe 1-8 in 45141 Essen um Stellungnahme zu bitten. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass eine Nutzung der zuvor genannten Bereiche erst nach Beendigung der Bergaufsicht erfolgen kann.

Ferner sind nordwestlich und südöstlich des Plangebietes derzeit folgende ehemalige bergbauliche Betriebsstätten nachrichtlich verzeichnet:

- BAV-Kat Nr. 4406-S-002, Betriebsfläche Hugo Haniel,
- BAV-Kat Nr. 4406-A-005, Waldteich, Kohlenlager Hugo Haniel, Halde,
- BAV-Kat Nr. 4407-S-015, Betriebsfläche Sterkrade '12, Zeche, Kokerei,
- BAV-Kat Nr. 4407-A-026, Betriebsfläche Sterkrade '12, Halde.

Für diese Flächen hat die Bergaufsicht bereits geendet. Mit dem Ende der Bergaufsicht ging die Zuständigkeit für diese Fläche auf die Stadt Oberhausen über, so dass die konkreten Folgenutzungen dieser Flächen, einschließlich der gegebenenfalls nachträglich durchgeführten umweltrelevanten Maßnahmen, hier nicht bekannt sind. Daher können auch keine konkreten Aussagen über Art und Umfang der aktuellen, umweltrelevanten Einflüsse oder Beeinträchtigungen, die gegebenenfalls noch von diesen Flächen ausgehen könnten, getroffen werden. Es wird daher empfohlen, sich an die Untere Bodenschutzbehörde zu wenden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die genannten Firmen wurden als Eigentümerin des bestehenden Bergwerkseigentums bzw. als Inhaberinnen der Bewilligungen am Bebauungsplanverfahren beteiligt.

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aufgrund der jahrzehntelangen gewerblich-industriellen bzw. bergbaulichen Nutzung des Plangebietes vorsorglich gemäß § 9 Abs. 5 Nr.3 BauGB als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet. Insofern ist den hier vorgebrachten Hinweisen bezüglich der Altlastenverdachtsflächen Rechnung getragen.

Die Untere Bodenschutzbehörde bei der Stadt Oberhausen ist am Planverfahren beteiligt worden.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, der Stellungnahme stattzugeben.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3827-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

**Zu IV.A.13. Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf**

Dezernat 35: Denkmalangelegenheiten

Gegen die Planung bestehen aus Sicht des Dezernates 35 keine Bedenken, da sich im Plangebiet keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Es wird jedoch empfohlen, zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange ebenfalls den LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Pulheim und den LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.

Dezernat 53: Immissionsschutz

Die vorliegenden Unterlagen wurden aus Sicht der Luftreinhalteplanung (Dez. 53.1) geprüft. Das Plangebiet grenzt an die Umweltzone der Stadt Oberhausen an, so dass nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut „Luft“ nicht ausgeschlossen werden können. Aus Sicht des SG 53.01 – Luftreinhalteplanung sollte die Thematik der Luftreinhalteplanung in der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes, Land Use Planning (Dez. 53.1 LUP) ergeht folgende Stellungnahme:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 642 - Weierstraße/Waldteichstraße - sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, das brachliegende Areal der ehemaligen Kohlenlagerstätte westlich der Weierstraße, nördlich der Waldteichstraße einer gewerblich-industriellen Wiedernutzung zuzuführen. Insbesondere wird das Ziel verfolgt die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines großflächigen Logistikbetriebs zu schaffen. Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sollen im Rahmen und mit Mitteln der Bauleitplanung u. a. die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen (sog. „Dennoch-Störfälle“, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) im Sinne des Art. 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU-Seveso-III-Richtlinie auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden.

Die Seveso-III-Richtlinie enthält sowohl Regelungen für betriebsbezogene Anforderungen an Anlagen als auch Vorgaben für die „Überwachung der Ansiedlung“, die nach der englischen Sprachweise auch als „land-use planning“ bezeichnet wird. Das europarechtliche Konzept des „land-use planning“ ist in Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie geregelt. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie hat das Ziel, die Auswirkung von sogenannten Dennoch-Störfällen, also solchen, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können, durch die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände zwischen Seveso Betrieben (Betriebsbereichen nach der 12. BImSchV) einerseits und den oben aufgeführten schutzbedürftigen Bereichen und Nutzungen andererseits so gering wie möglich zu halten („passiv-planerischer Gefahrstoffschutz“).

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3827-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Der angemessene Sicherheitsabstand ist gemäß § 3 Abs. 5c Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG- der Abstand zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, und einem benachbarten Schutzobjekt, der zur gebotenen Begrenzung der Auswirkungen auf das benachbarte Schutzobjekt, welche durch schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) hervorgerufen werden können, beiträgt.

Innerhalb der vorgestellten SO- und GE-Gebietsflächen eröffnet sich die planungsrechtliche Möglichkeit auch Anlagen, die einen Betriebsbereich bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, zuzulassen (z. B. Gefahrstofflagerung). Die Ansiedlung von diesen Störfallbetrieben hat unter Beachtung des passiv planerischen Störfallschutzes, sprich unter der Rücksichtnahme schutzbedürftiger Nutzungen in der Nachbarschaft innerhalb als auch außerhalb des Plangebiets, zu erfolgen.

Dies kann durch planerische Steuerung und Betrachtung im Bauleitplanverfahren erfolgen, in dem entsprechende Flächen für Betriebsbereiche, die bestimmte angemessene Abstände nicht überschreiten, vorgehalten werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass innerhalb der angemessenen Abstände um diese gekennzeichneten Planbereiche keine schutzbedürftigen Nutzungen vorhanden sind, bzw. schutzbedürftigen Nutzungen im betroffenen Bebauungsplanbereich ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang wird auf das Gutachten „Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO“ von Redeker/ Sellner/Dahs verwiesen. Diese Publikation ist auf der Homepage der Kommission für Anlagensicherheit downloadbar.

Die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Abstände besteht nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG Urteil 4 C 11.11 bzw. 4 C 12.11 vom 20.12.2012 auch in Genehmigungsverfahren (baurechtlicher als auch immissionsschutzrechtlicher Art), wenn die Thematik planerisch nicht in spezifischer Weise betrachtet und geregelt worden ist. Hierzu nachfolgender Auszug aus dem BVerwG-Urteil: „...Die Richtlinie lässt den Mitgliedstaaten mithin auch in instrumenteller Hinsicht Spielräume, um das Abstandserfordernis in bestehende nationalrechtliche Systementscheidungen einzupassen, sei es „in allgemeiner Weise bei der Aufstellung der Flächenausweisungs- oder Flächennutzungspläne“, sei es – mangels einer Planung - „in spezifischer Weise ... beim Erlass von Entscheidungen über Baugenehmigungen“ (EuGH, Urteil vom 15. September 2011 - Rs. C-53/10 – UPR 2011, 443 Rn. 50). Beide Wege sieht der EuGH insoweit grundsätzlich als gleichwertig an. Die Planungsbehörden sind deshalb nicht gehindert, die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Abstände auf die Genehmigungsbehörden zu übertragen (EuGH a.a.O. Rn. 26).“ Von daher wird auch im Einzelfall die Möglichkeit der Ansiedlung von Betriebsbereichen ohne Flächensteuerung gesehen, wenn im Zulassungsverfahren durch Gutachten eines nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen die angemessenen Abstände ermittelt werden und der Nachweis erbracht wird, dass durch die Ansiedlung kein planerischer Konflikt im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG hervorgerufen wird. Soll diese Möglichkeit für das Plangebiet offen gehalten werden wird angeregt, das vorgenannte Erfordernis der Einzelfallprüfung als textliche Festsetzung im Bebauungsplan zu fixieren.

Eine weitere zu empfehlende Planungsvariante ist, die Zulässigkeit von Anlagen die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, innerhalb der Plangebietsfläche grundsätzlich auszuschließen. Hierdurch wird eine Seveso-Relevanz im Hinblick auf schutzbedürftige Nutzungen im Sinne des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie innerhalb des Planbereichs (z. B. Anlagen mit Publikumsverkehr) als auch außerhalb des Bebauungsplans (vorhandene Wohnbebauung) vermieden.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3827-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu Stellungnahme Dezernat 35: Denkmalangelegenheiten:

Der LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Pulheim und der LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde wurden am Planverfahren beteiligt.

Zu Stellungnahme Dezernat 53: Immissionsschutz:

Der Anregung, die Thematik Luftreinhaltung / Luftreinhalteplanung in der Planung zu berücksichtigen, wurde gefolgt.

Auf Basis eines Luftschadstoffimmissions-Gutachtens werden die diesbezüglichen Auswirkungen der Planung in der gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführenden Umweltprüfung ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Den im Hinblick auf „land-use planning“ im Sinne des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie vorgebrachten Anregungen wird insofern Rechnung getragen, dass im Entwurf des Bebauungsplans durch Aufnahme einer entsprechenden textlichen Festsetzung die Zulässigkeit von Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, innerhalb des Plangebiets grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, den Stellungnahmen stattzugeben.

**Zu IV.A.14. Emschergenossenschaft
Kronprinzenstraße 24
45128 Essen**

Die Emscher Genossenschaft hat keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplans, bittet jedoch darum, folgende Hinweise zu beachten:

Bei der Entwicklung des Gewerbegebiets ist die Emschergenossenschaft in mehrerer Hinsicht betroffen (Pumpwerk Oberhausen Handbach, SKU OB-Weissensteinstraße, Handbach, etc.). Die Einleitung der unbelasteten Regenwassermengen in den Handbach ist mit dem derzeitigen Eigentümer und Entwickler des Grundstücks bereits besprochen worden. Diese ist grundsätzlich möglich und wird begrüßt. Details hierzu sind auch weiterhin und fortlaufend intensiv mit der Emschergenossenschaft und der Unteren Wasserbehörde Oberhausen abzustimmen. Dies gilt sowohl für die noch festzulegende maximale Einleitmenge als auch für die ggf. erforderliche Vorbehandlung. Auch die Einleitstelle ist noch nicht abschließend festgelegt worden. Bezüglich der neuen Zufahrtsstraße zum Entwicklungsgebiet wird im parallel laufenden Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 735 „Erschließung Waldteich/Weierheide“ eine Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise werden im weiteren Planverfahren beachtet.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3827-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

**Zu IV.A.15. Landeseisenbahnverwaltung NRW
Hachestraße 61
45127 Essen**

An das Gebiet des Bebauungsplans grenzt in nördlicher Richtung die Bahnanlage der ThyssenKrupp Steel Europe (vormals Eisenbahn und Häfen) an, welche die Zuführung für die Oxea GmbH darstellt. Aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen geht nicht hervor, welcher Abstand zwischen dem Plangebiet und der Gleisanlage vorhanden ist. Aus diesem Grund wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass ein Mindestabstand von drei Metern zwischen festen Einbauten und der Gleisachse zwingend vorhanden sein muss.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Plangebiet umfasst das gesamte für die Logistikknutzung vorgesehene Grundstück. Die Einhaltung eines Mindestabstandes von drei Metern zwischen baulichen Anlagen im Plangebiet und der Gleisachse der nördlich an das Plangebiet angrenzenden Bahnanlage ist gewährleistet, da die am nördlichen Rand des Plangebietes festgesetzte Baugrenze einen Abstand von mehr als drei Metern zur Gleisachse einhält. Zudem beträgt der gemäß § 6 Abs. 5 BauONW bauordnungsrechtlich einzuhaltende Mindestabstand von Gebäudeaußenwänden zur Grundstücksgrenze 3 m.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

**Zu IV.A.16. PLEdoc GmbH
Postfach 120255
45312 Essen**

Die PLEdoc GmbH informiert darüber, dass von ihnen verwaltete Versorgungsanlagen vom Vorhaben nicht berührt werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit der von PLEdoc verwalteten Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Es wird daher um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung am Verfahren gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Offenlage des Bebauungsplanentwurfs wurde die PLEdoc GmbH erneut beteiligt.

Siehe hierzu auch Stellungnahme der Verwaltung zu IV.B.6 und IV.C.8.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, der Stellungnahme stattzugeben.

**Zu IV.A.17. Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Regionalforstamt Ruhrgebiet
Brößweg 40
45897 Gelsenkirchen**

Die Belange des Waldes sind vom Vorhaben betroffen.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanentwurfs (Wall im Südwesten, Wald im Südosten (Hundeübungsplatz, Sukzessionsentwicklung an mehreren Stellen) und auch angrenzend an den Geltungsbereich im Norden befindet sich an mehreren Stellen Wald i.S.d. Gesetze.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3827-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Teile der im Geltungsbereich liegenden Waldflächen sollen überplant werden. Ein anderer Bereich soll als „Fläche für die Forstwirtschaft“ festgesetzt werden. Da der größte Teil des Geltungsbereiches ehemals bergbaulich genutzt und ein Abschlussbetriebsplanverfahren durchgeführt wurde, wird um eine Angabe gebeten, ob und ggfls. welche Festsetzungen für das Verfahrensgebiet getroffen wurden.

Sind Flächen als Waldflächen festgesetzt worden, sind diese bei Überplanung forstrechtlich zu ersetzen.

Sollten im Abschlussbetriebsplan keine Festsetzungen getroffen worden sein, ist zu prüfen und darzulegen, ob und ggfls. welche Waldflächen der Regelung des § 30 Abs. 2 Nr. 3 Landesnaturschutzgesetz NRW i.V.m. § 43 Abs. 1 Satz 1 LFoG NRW unterliegen (Natur-auf-Zeit).

Für Natur-auf-Zeit-Flächen bedarf es keiner Umwandlungsgenehmigung und damit keiner forstrechtlichen Kompensationsverpflichtung. Für die im Entwurf festgesetzte Waldfläche gilt folgendes:

Da sich eine Doppelnutzung (Wald und Hundeübungsplatz) aus forstrechtlicher Sicht ausschließt, ist entweder der Hundeübungsplatz zu schließen, oder die Fläche muss waldumgewandelt werden. Für das geplante GE-Gebiet und das SO-Gebiet wird um Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von 10 m zwischen den Baugrenzen und dem angrenzenden Wald gebeten.

Des Weiteren wird darum gebeten, ein Kapitel „Wald“ mit einer Waldbilanz im Umweltbericht/LBP zu erstellen, in dem die Erfassung des vorhandenen Waldes, die Notwendigkeit der Inanspruchnahme inklusive der Prüfung von Alternativen und die erforderlichen forstrechtlichen Ausgleich- bzw. Ersatzmaßnahmen dargestellt werden. Eine forstrechtlich ersatzpflichtige Umwandlung von Wald löst solange Bedenken aus, bis über eine Regelung einer Ersatzaufforstung im Flächen-/Funktionsverhältnis von 2 : 1 (also die doppelte Fläche) im Benehmen mit der zuständigen UNB Einigung erzielt und im Bebauungsplan/Umweltbericht verbindlich festgesetzt wird. Sollten die ggfls. erforderlichen Ersatzaufforstungen nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes realisiert werden, müssen die Kompensationsleistungen auf plangebiets-externen Flächen umgesetzt werden. Für diese außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans liegenden Ersatzaufforstungsflächen ist unmittelbar nach Rechtskraft des Bebauungsplanes ein Erstaufforstungsantrag beim Regionalforstamt Ruhrgebiet zu stellen. Die Ersatzaufforstung ist innerhalb von 2 Jahren nach Rechtskraft des Bebauungsplanes durchzuführen.

Abschließend wird um weitere Beteiligung im Verfahren gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens erfolgt auf der ehemals bergbaulich genutzten Fläche eine Bodenaufbereitung, die mit einer weitgehenden Beseitigung der auf der Fläche entstandenen Vegetation (Sukzessionsentwicklung) verbunden ist. Deshalb übergibt der Abschlussbetriebsplan auf der ehemals bergbaulich genutzten Fläche keine als Wald festgesetzten Flächen.

Vor diesem Hintergrund wird im Umweltbericht dargelegt, welche hier angesprochenen Waldflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans der Regelung des § 30 Abs. 2 Nr. 3 Landesnaturschutzgesetz NRW i.V.m. § 43 Abs. 1 Satz 1 LFoG NRW unterliegen (Natur-auf-Zeit), für die keine Umwandlungsgenehmigung und damit keine forstrechtliche Kompensationsverpflichtung besteht.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3827-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Die vorhandene, aus hochgewachsenen Gehölzen bestehende Wallhecke am südlichen Rand des Plangebietes parallel zur Waldteichstraße, die Wald i. S. d. Gesetzes darstellt, bleibt als Grünzäsur zwischen dem Siedlungsbereich südlich der Waldteichstraße und dem geplanten Logistikstandort weitgehend erhalten. Die Hecke wird mit der Festsetzung eines Erhaltungsgebotes (Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b) BauGB planungsrechtlich im Bestand gesichert. Die Erhaltungsfestsetzung für die Wallhecke wird lediglich für die geplante verkehrliche Anbindung im Südwesten unterbrochen.

Der Bereich des bestehenden Hundeübungsplatzes sowie einer angrenzenden Teilfläche des bestehenden Übergangswohnheims, der im Bebauungsplanvorentwurf als Waldfläche dargestellt war, ist aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs herausgenommen worden. Dieser Teilbereich trägt nicht zur städtebaulichen Zielsetzung, die mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 642 verfolgt wird bei und es besteht kein städtebaulicher oder planungsrechtlicher Regelungsbedarf für den an seinem gegenwärtigen Standort genehmigten Hundeübungsplatz. Für den auf der Fläche vorhandenen Wald i.S.d. Gesetzes besteht ebenfalls kein städtebaulicher oder planungsrechtlicher Regelungsbedarf. Das gleiche gilt für die Teilfläche des Übergangswohnheims, die nicht Bestandteil der auf der Fläche des derzeitigen Übergangswohnheims vorgesehenen Gewerbeflächenentwicklung ist.

Der Anregung, im Umweltbericht ein Kapitel „Wald“ mit einer Waldbilanz zu erstellen, in dem die erforderlichen forstrechtlichen Ausgleich- bzw. Ersatzmaßnahmen dargestellt werden, wurde gefolgt. Dabei wurden die Hinweise zum Flächen-/Funktionsverhältnis von 2 : 1 sowie zu ggfls. erforderlichen Ersatzaufforstungen beachtet.

Im Rahmen der Offenlage des Bebauungsplanentwurfs wurde der Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Ruhrgebiet erneut beteiligt.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, der Stellungnahme teilweise stattzugeben.

Zu IV.A.18. E-Plus Mobilfunk GmbH Südwestpark 38 90449 Nürnberg

Aus Sicht der E-Plus Mobilfunk GmbH sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- Durch das Plangebiet führen zwei Richtfunkverbindungen der E-Plus-Gruppe hindurch.
- Um zukünftige mögliche Interferenzen zu vermeiden, sollten entlang der Richtfunktrassen (Bereich Plangebiet) geplante Gebäude/Baukonstruktionen folgende Höhen nicht überschreiten:
link 16EM2754 (schwarz)
- max. Bauhöhe 16 m Schutzstreifen um die Mittellinie des Links +/-6 m (Trassenbreite).
link 3065555304 (schwarz)
- max. Bauhöhe 14 m Schutzstreifen um die Mittellinie des Links +/-5 m (Trassenbreite).

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3827-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

- Zur besseren Visualisierung wurden der Stellungnahme zwei digitale Bilder beigelegt, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die schwarzen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der E-Plus Mobilfunk GmbH (zusätzliche Info: farbige Verbindungen gehören zu Telefonica Germany, werden aber in der Belange-Liste nicht aufgeführt). Das Plangebiet ist in den Bildern mit einer dicken orangen Linie eingezeichnet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die hier angesprochenen Richtfunktrassen, die über das Plangebiet führen, werden durch die im Bebauungsplan festgesetzten Gebäudehöhen von ca. 40 m über Geländeneiveau voraussichtlich beeinträchtigt. Eine Reduzierung auf die in der Stellungnahme genannten max. Bauhöhen ist für das auf der Fläche geplante Logistikzentrum mit Hochregallager nicht möglich. Die Richtfunkverbindungen können durch geeignete technisch/ bauliche Maßnahmen (Erhöhung oder Versetzung von Funkmasten) weiterhin aufrechterhalten und sicher betrieben werden.

Das geplante Hochregallager nimmt nach gegenwärtigem Kenntnisstand allenfalls einen Teilraum des Richtfunkkorridors in Anspruch. Maßgeblich ist letztendlich die konkrete bauliche Stellung des Vorhabens.

Über die tatsächliche Beeinträchtigung der derzeitigen Richtfunktrassen kann erst nach abschließender Vorlage des Bauvorhabens (Baugenehmigungsverfahren) entschieden werden.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, der Stellungnahme teilweise stattzugeben.

Zu IV.A.19. Telefonica Germany GmbH & Co. OHG Südwestpark 38 90449 Nürnberg

Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- Durch das Plangebiet führen zwei Richtfunkverbindungen der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG hindurch.
- Um zukünftige mögliche Interferenzen zu vermeiden, sollten entlang der Richtfunktrassen (Bereich Plangebiet) geplante Gebäude/ Baukonstruktionen folgende Höhen nicht überschreiten:

Link 305555588, 305555850 (hellgrün)
- max. Bauhöhe 17 m. Schutzstreifen um die Mittellinie des Links +/- 7 m (Trassenbreite).
- Zur besseren Visualisierung wurden der Stellungnahme zwei digitale Bilder beigelegt, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zu E-Plus Service GmbH, werden aber in der Belange-Liste nicht aufgeführt). Das Plangebiet ist in den Bildern mit einer dicken orangen Linie eingezeichnet.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3827-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Außerdem wird um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan gebeten. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Siehe Stellungnahme der Verwaltung zu IV.A.18.

Vor dem Hintergrund geeigneter technischer / baulicher Maßnahmen (Erhöhung oder Versetzung von Funkmasten) werden die Richtfunktrassen nicht in die Bauleitplanung übernommen und keine geringeren Bauhöhenbeschränkungen im Bebauungsplan festgesetzt.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, der Stellungnahme teilweise stattzugeben.

Zu IV.A.20. RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH Postfach 101663 45466 Mülheim an der Ruhr

Die Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH hat keine Bedenken gegen die Planung mitzuteilen. Seitens der RWW wurde ein Planausschnitt mit den eingetragenen Linienführungen der vorhandenen Versorgungsleitungen vorbereitet. Die Lage und Tiefe der in den Planunterlagen eingetragenen Wasserrohrleitungen und Kabel kann von der tatsächlichen Lage und Tiefe abweichen. Hausanschlussleitungen sind im Versorgungsgebiet der RWW Eigentum der jeweiligen Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer. Hierüber besitzt die RWW keine Planunterlagen. Der Service-Point Oberhausen, Telefon 0208 69019 0, kann nach Terminvereinbarung die Lage der Leitungen in der Örtlichkeit anzeigen. RWW haftet nicht für unrichtige Planunterlagen.

Wichtig ist bei Baumaßnahmen die Schutzanweisung für erdverlegte Anlagen der RWW Rheinisch-Westfälischen-Wasserwerksgesellschaft, die bei Arbeiten im Bereich der Anlagen der RWW unbedingt zu beachten ist. Diese Anweisung liegt der Stadt vor. Bei Bedarf kann RWW weitere Exemplare zur Verfügung stellen.

Wenn zur Trinkwasserversorgung neuer Gebäude das Verteilnetz der RWW erweitert werden muss, so erfolgt dies im Zuge der allgemeinen Erschließung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei Baumaßnahmen und Bauarbeiten im Bereich der Anlagen der RWW werden die Schutzanweisungen für erdverlegte Anlagen der RWW Rheinisch-Westfälischen-Wasserwerksgesellschaft beachtet.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Zu IV.A.21. RAG Aktiengesellschaft Shamrockring 1 44623 Herne

Zum Bebauungsplanverfahren werden seitens der RAG grundsätzlich keine Bedenken vorgebracht.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3827-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Es wird der vorsorgliche Hinweis gegeben, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans Kabel, Entwässerungsleitungen, Grundwassermessstellen und unter Bergaufsicht befindliche Flächen zu berücksichtigen sind. Der Ansprechpartner hierfür ist die RAG Montag Immobilien GmbH, Im Welterbe 1-8, 45141 Essen.

Auch zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung hat die RAG keine Anregungen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der vorsorgliche Hinweis wird im weiteren Verfahren zur Umsetzung der Planung beachtet. Die Grundwasserüberwachung wird zunächst unter Bergaufsicht verbleiben und im Rahmen des Monitorings weiter beobachtet.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, der Stellungnahme stattzugeben.

Zu IV.A.22. Bürgerversammlung am 13.09.2017 In der Aula des Sophie-Scholl-Gymnasiums Tirpitzstraße 41 46145 Oberhausen

Im Rahmen der Bürgerversammlung wurden im Wesentlichen folgende Themen erörtert:

- Zu erwartende Lärm- und Schadstoffbelastungen;
- Schallschutzmaßnahmen entlang der Trasse;
- Verlauf und Anschlüsse der Straße;
- Rahmenbedingungen des Edeka-Lagers.

Die Stellungnahmen zu den angesprochenen Themen sind der Niederschrift der Bürgerversammlung, die als Anlage 3 beigelegt ist, zu entnehmen.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, die Stellungnahmen zur Kenntnis zu nehmen.

Zu IV.A.23. Bürgerversammlung am 11.10.2017 im Sitzungssaal des Technischen Rathauses Bahnhofstr. 66 46145 Oberhausen

Im Rahmen der zweiten Bürgerversammlung wurden im Wesentlichen folgende Themen erörtert:

- Zu erwartende Lärm- und Schadstoffbelastungen;
- Zusätzliche Verkehrsbelastungen;
- Verlauf und Anschlüsse der Straße;
- Vorhandenes Bodendenkmal im Bereich der Straßentrasse;
- Rahmenbedingungen des Edeka-Lagers.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3827-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Die Stellungnahmen zu den angesprochenen Themen sind der Niederschrift der zweiten Bürgerversammlung, die als Anlage 3 beigelegt ist, zu entnehmen.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, die Stellungnahmen zur Kenntnis zu nehmen.

Zu IV.A.24. Bürger 1

Durch die vorgesehene Planung der Umgehungsstraße, 1000 LKW pro Tag und das 24 Stunden, wird es zu einer erheblichen Lärm- und Schadstoffbelastung des umliegenden Mischgebiets kommen, die den Rahmen der Zumutbarkeit erheblich überschreiten wird. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt, in der warmen Jahreszeit, bereits schon sehr anstrengend, sich im Außenbereich aufzuhalten, da der Schallpegel der A3 im Laufe der letzten Jahre immer mehr angestiegen ist. Zudem soll die A3 ausgebaut werden, was in diesem Bereich die Situation nicht entspannen wird, denn der Lärm wird dadurch nicht gemindert sondern lediglich verteilt. Es sollte alles unternommen werden, um eine zusätzliche Lärm- und Schadstoffbelastung des Bereichs mittels eines entsprechenden Schallschutzes zu vermeiden. Zudem befürchten wir eine Wertminderung unserer Immobilien sowie einen zu erwartenden Leerstand durch die erhebliche Lärmbelastung. Wir bitten, die vorgebrachten Bedenken bei der Planung zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die von Bürger 1 genannten Grundstücke (Kiebitzstraße 36 und Weißensteinstraße 126 und 126a) sind als Immissionsort im Rahmen des Schallgutachtens betrachtet worden. Aus dem Schallgutachten wird deutlich, dass es an diesen drei Immissionsorten durch die Planung zu keiner Erhöhung der verkehrsbedingten Geräuschemissionen kommen wird.

Die genannten Grundstücke des Bürgers 1 sind auch ohne die Planung aufgrund der äußerst hohen Verkehrsbelastung auf der Autobahn A3, die nur ca. 130 m westlich des Grundstücks Weißensteinstraße 126 und ca. 230 m westlich des Gebäudes Kiebitzstraße 36 verläuft, einer sehr hohen Verkehrslärmbelastung ausgesetzt. Sie ist ursächlich für die vom Bürger 1 dargelegte erhebliche Lärmbelastung an den Grundstücken.

Das Schallgutachten weist nach, dass die allein von der Neubautrasse (in der Stellungnahme als Umgehungsstraße bezeichnet) ausgehenden Verkehrslärmimmissionen die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an den drei Immissionsorten (Kiebitzstraße 36, Weißensteinstraße 126 u. 126a) sowohl im Tages- als auch im Nachtzeitraum unterschreiten.

Die Beurteilungspegel der gesamten Verkehrslärmbelastung verändern sich durch die geplante Neubautrasse (Umgehungsstraße) an der Kiebitzstraße 36 nicht maßgeblich. Hier führt die geplante Rampe der Neubautrasse zu einer geringfügigen Abschirmung der Verkehrsgeräusche von der A 3, sodass es an diesem Immissionsort trotz der Neubautrasse überwiegend zu keiner Veränderung der Geräuschemissionen kommt. Lediglich im 1. OG der Nordwestfassade erhöhen sich die Geräuschemissionen ausschließlich im Tagzeitraum (6 – 22 Uhr) sehr geringfügig um 0,1 dB(A) und bleiben mit 67 dB(A) aber noch deutlich unter dem Schwellenwert zur Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A).

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3827-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Die geplante Neubautrasse (Umgehungsstraße) bewirkt eine Verkehrsverlagerung, so dass der Straßenzug Erlenstraße / Weißensteinstraße deutlich entlastet wird. Dadurch verringern sich an den Gebäuden entlang der Weißensteinstraße die Schallimmissionen zum Teil erheblich. Aufgrund des geringen Abstands zur A 3 liegt die Minderung am Gebäude Weißensteinstraße 126 an der zur A3 ausgerichteten Nordwestfassade nur zwischen 0,42 und 0,4 dB(A) tagsüber und zwischen 0,41 und 0,6 dB(A) nachts. An der zur Weißensteinstraße ausgerichteten Südwestfassade kommt es zu einer Verringerung der Schallimmissionen zwischen 1,4 und 1,8 dB(A) tags und zwischen 0,6 und 0,7 dB(A) nachts.

Vor dem Hintergrund, dass es durch die Planung überwiegend zu keiner Erhöhung (mit einer Ausnahme) und an der Weißensteinstraße Nr. 126 sogar zu einer Minderung der Schallimmissionen an den vom Bürger 1 genannten Grundstücken kommt, werden die gegenüber der Planung der Neubautrasse geäußerten Bedenken zurückgewiesen.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zurückzuweisen.

Zu IV.A.25 Bürger 2

Bürger 2 erbittet eine Fristverlängerung zur Abgabe seiner Stellungnahme bezüglich der Bebauungspläne Nr. 642 und 735, da die zuständigen Sachbearbeiter der Handwerkskammer Düsseldorf, die ihnen in dieser Angelegenheit zur Seite stehen, zurzeit wegen Urlaub und Krankheit nicht erreichbar sind.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Stellungnahme der Handwerkskammer Düsseldorf ist bereits bei der Verwaltung eingegangen. Die Handwerkskammer hat keine Anregungen oder Bedenken gegen die vorliegende Planung vorgetragen. Die Handwerkskammer Düsseldorf hat sich diesbezüglich mit Bürger 2 in Verbindung gesetzt; weitere Einwendungen vom Bürger 2 erfolgten nicht.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Zu IV.A.26. Bürger 3

Der Bahnanschluss wurde von logport als nicht erforderlich eingeschätzt. Aus Sicht des Bürgers 3 sind jedoch weitere Investoren zur Ansiedlung von der Stadt Oberhausen gewünscht, Beispiel logport Duisburg, dort kommen viele Züge aus China an. Ein Güterzug von ca. 500 m Länge transportiert die Fracht von 30 LKW. Es sei umweltverträglicher, mit einer Lok die Last von 30 LKW Zugmaschinen zu transportieren. Bei EDEKA verweise man auf kürzere Anfahrtswege wegen des Frischetransports.

Bürger 3 fragt zudem, ob seine Anmerkungen im Protokoll gekürzt worden sind. Dies betrifft die DTV des Straßenverkehrs. Die wissenschaftlich richtige Berechnung sollte nach dem maßgeblich stündlichen Straßenverkehr MSV berechnet werden. Darüber hinaus seien seine Anregungen, den Marsch of Science in die Planungen mit einzubeziehen, nicht im Protokoll zu finden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es ist so, dass das auf der SO-Fläche geplante Edeka-Lager keine Bahnandienung benötigt, da hier überwiegend Frischware gelagert und umgeschlagen werden soll, für die der Transport auf der Bahn zu lange dauert.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3827-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Grundsätzlich ist aber eine Bahnandienung des Standortes über das unmittelbar nördlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans liegende Anschlussgleis möglich.

Das Verkehrsgutachten wurde auf Grundlage des Standes der Wissenschaft unter Verwendung einschlägiger Richtlinien, Kennziffern und Berechnungsmethoden erstellt.

Die Prognose des Verkehrsaufkommens von dem Plangebiet wurde auf Grundlage der in der einschlägigen Literatur angegebenen Kennwerte sowie eigener Erfahrungswerte des Verkehrsgutachters mit Hilfe des Programms VerBau berechnet.

Zur Schätzung der Verkehrsbelastungen, die durch die angestrebten Entwicklungen im Umfeld des Plangebiets angestrebt werden, wurden gebräuchliche Kennziffern herangezogen. Aufgrund der erheblichen Unsicherheiten hinsichtlich der realisierbaren Nutzungen sowie insbesondere hinsichtlich der damit verbundenen Intensität der Verkehrsnachfrage wurden dabei in Abstimmung mit der Stadt Oberhausen Kennwerte aus dem mittleren Bereich der jeweils angegebenen Spannweiten verwendet.

Der Berechnung des Verkehrsaufkommens in den maßgebenden Spitzenstunden von 07:00 bis 08:00 Uhr und von 16:00 bis 17:00 Uhr wurden die einschlägigen Ganglinien nach den Hinweisen zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen zugrunde gelegt. Die Berechnung erfolgte differenziert für Beschäftigten- und Güterverkehr.

Die Berechnungen wurden anhand der konkretisierten Planung für das Edeka-Lager, mit der vom Betreiber zur Verfügung gestellten und durch den Gutachter auf Plausibilität geprüften Ganglinie für den Güterverkehr sowie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schichtwechsel der Mitarbeiter für den Pkw-Verkehr überprüft.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zurückzuweisen.

**Zu IV.B.1. Oberhausener Netzgesellschaft mbH
Danziger Straße 31
46045 Oberhausen**

Die Oberhausener Netzgesellschaft mbH hat grundsätzlich keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Eine Gas-, Fernwärme- sowie Kabelnetzerweiterung ist z.Zt. nicht vorgesehen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass vorhandene Leitungen, Kabel, Anschlüsse oder Anlagen der Oberhausener Netzgesellschaft mbH nicht überbaut, überpflanzt oder beeinträchtigt werden dürfen, außerdem muss jederzeit ein ungehinderter Zugang zu den Netzen und Anlagen gewährleistet sein. Vor Beginn der Bauphase ist die ausführende Tiefbaufirma zur erneuten Bestandsplanauskunft bei einer Oberhausener Netzgesellschaft verpflichtet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis zur Einholung einer erneuten Bestandsplanauskunft vor Beginn der Bauphase durch die ausführende Tiefbaufirma wird berücksichtigt, hat aber keine Relevanz für den Bebauungsplan.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, der Stellungnahme stattzugeben.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3827-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

**Zu IV.B.2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr
Fontainengraben 200
53123 Bonn**

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat keine Einwände oder Bedenken gegen die Maßnahme. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Plangebiet eine Bauhöhenbegrenzung der Bundeswehr vom max. 207,50 m besteht.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis wird beachtet. Die Höhe der baulichen Anlagen ist im Bebauungsplan als Höchstmaß über Normalhöhennull (NHN) mit 78 m ü. NHN festgesetzt. Damit wird die Bauhöhenbegrenzung der Bundeswehr deutlich unterschritten.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

**Zu IV.B.3. Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl**

Die Evonik Technology & Infrastructure GmbH teilt mit, dass ihre Stellungnahme vom 10.10.2017 weiterhin Bestand hat.

Siehe hierzu Stellungnahme zu IV.A.11.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung hat weiterhin Bestand:

Siehe hierzu Stellungnahme der Verwaltung zu IV.A.11.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, der Stellungnahme stattzugeben.

**Zu IV.B.4. Nord-West Oelleitung GmbH
Kolkerhofweg 120
45478 Mülheim an der Ruhr**

Die Nord-West Oelleitung GmbH teilt mit, dass ihre Stellungnahme vom 21.09.2017 weiterhin Bestand hat. Siehe hierzu Stellungnahme zu IV.A.5.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung hat weiterhin Bestand:

Siehe hierzu Stellungnahme der Verwaltung zu IV.A.5.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, der Stellungnahme stattzugeben.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3827-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

**Zu IV.B.5. Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.
Godorfer Hauptstraße 186
50997 Köln**

Siehe hierzu Stellungnahme zu IV.A.8.

Stellungnahme der Verwaltung:

Siehe hierzu Stellungnahme der Verwaltung zu IV.A.8.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, der Stellungnahme stattzugeben.

**Zu IV.B.6. PLEdoc GmbH
Postfach 120255
45312 Essen**

Die PLEdoc GmbH informiert darüber, dass von ihnen verwaltete Versorgungsanlagen vom Vorhaben nicht berührt werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit der von PLEdoc verwalteten Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Es wird daher um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung am Verfahren gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Für die Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 642 ist kein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft erforderlich, da die Realisierung des Bebauungsplans auf Grundlage der „Natur-auf-Zeit“-Regelung nach dem Landesnaturschutzgesetz keinen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt. Deshalb setzt der Bebauungsplan Nr. 642 keine Maßnahmen zum Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft fest und entsprechend werden im Zuge der Realisierung des Bebauungsplans Nr. 642 keine naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen realisiert.

Siehe auch noch Stellungnahme der Verwaltung zu IV.C.8.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, der Stellungnahme stattzugeben

**Zu IV.B.7. Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
Südwestpark 38
90449 Nürnberg**

Die Telefonica Germany GmbH & Co. OHG bittet darum, nach einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- durch das Plangebiet führen Richtfunkverbindungen hindurch.

Zur besseren Visualisierung wurde der Stellungnahme ein digitales Bild beigelegt, welches den Verlauf der Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen soll. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Die Linien in Magenta und Rot haben keine Relevanz.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3827-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Es wird darum gebeten, die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes zu beachten. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Darüber hinaus wird um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan gebeten. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.

Es muss daher eine horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 10m eingehalten werden.

Sollten sich noch Änderungen in der Planung/Planungsflächen ergeben, bittet die Telefonica um eine Zusendung der geänderten Unterlagen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.



Stellungnahme der Verwaltung:

Die hier angesprochenen Richtfunktrassen, die über das Plangebiet führen, werden durch die im Bebauungsplan festgesetzten Gebäudehöhen von ca. 40 m über Geländeneiveau voraussichtlich beeinträchtigt. Eine Reduzierung auf die in der Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung genannten max. Bauhöhen ist für das auf der Fläche geplante Logistikzentrum mit Hochregallager nicht möglich.

Vor dem Hintergrund geeigneter technischer / baulicher Maßnahmen (Erhöhung oder Versetzung von Funkmasten) werden die Richtfunktrassen nicht in die Bauleitplanung übernommen und keine Bauhöhenbeschränkungen im Bebauungsplan festgesetzt.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, der Stellungnahme teilweise stattzugeben.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3827-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

**Zu IV.B.8. Ruhr Oel GmbH
Pawiker Straße 30
45896 Gelsenkirchen**

Die Ruhr Oel GmbH weist darauf hin, dass im beschriebenen Bereich der Trassenverlauf der Fernleitung 115+126 (FL-115+126) der Ruhr Oel GmbH liegt. Diese Pipeline transportiert Propylen, welches als hochentzündliches Produkt einzustufen ist. Diese Art von Fernleitung hat einen 8 m breiten Schutzstreifen, in dem keine unabgestimmten Bauarbeiten ausgeführt werden dürfen. Der Vollständigkeit halber verweist die Ruhr Oel GmbH nachrichtlich auf eine weitere hier verlaufende Gashochdruckpipeline, die in der Betreuung der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, 46047 Oberhausen, steht.

Beigefügt werden die relevanten Planunterlagen zu diesen beiden Fernleitungen übersendet. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die in den Planunterlagen enthaltenen Maße sowie die dargestellte Lage der Pipelines von den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort abweichen können. Die Pläne dienen daher nur zur Orientierung. Die genaue Lage der Fernleitungen, insbesondere die Höhenlage, ist im Bedarfsfall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen z.B. Ortung oder Suchschachtung zu prüfen.

Es wird darum gebeten, bei den Planungen größtmögliche Rücksicht auf die Pipelines zu nehmen und währenddessen Kontakt zur Ruhr Oel GmbH zu halten, um frühzeitig Abstimmungen treffen zu können. Sofern die Planungen Auswirkungen auf die Fernleitung FL-115+126 haben, wird um eine umgehende Information gebeten. Hierfür und für weitere technische Fragen steht die Fachabteilung der Ruhr Oel GmbH, BPGE-8300/Fernleitungen, Herrn Welcherling, Tel: 0177 3662343 oder Herrn Carsten Banholt 0174 3351537, zur Verfügung.

Grundsätzlich wird festgehalten, dass für alle leitungsrelevanten Arbeiten innerhalb - aber auch außerhalb der Leitungsschutzstreifen - umfangreiche Sicherheitsauflagen gelten, die der beigefügten Broschüre "Schutzmaßnahmen für Arbeiten im Bereich der Fernleitungen" entnommen werden können. Darüber hinaus wird festgehalten, dass dieses Schreiben keine Erlaubnis darstellt, im Bereich der Ruhr Oel GmbH Fernleitung leitungsrelevante Arbeiten auszuführen. Es wird vielmehr erwartet, dass die Stadt Oberhausen Kontakt mit der Ruhr Oel GmbH aufnimmt, um über die Details der Planungen zu informieren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die sich aus den Leitungsrechten sowie aus den vorliegenden Schutzanweisungen der Fernleitung 115+126 (FL-115+126) der Ruhr Oel GmbH ergebenden Auflagen werden bei der Realisierung und Bauausführung der Planung – soweit sie Auswirkungen auf die genannten Fernleitungen haben – beachtet.

Sofern Detailplanungen und/oder leitungsrelevante Arbeiten im Bereich der Fernleitung erforderlich werden, werden diese mit dem Leitungsträger abgestimmt.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, der Stellungnahme stattzugeben.

**Zu IV.B.9. Handwerkskammer Düsseldorf
Georg-Schulhoff-Platz 1
40221 Düsseldorf**

Aus Sicht der Handwerkskammer ist die Beplanung brachgefallener Flächen zunächst zu begrüßen. Auch die Trassenführung erfährt im Grundsatz Zustimmung. Zu den folgenden Bereichen gibt es dennoch Anmerkungen:

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3827-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Auswirkungen der Planung

Im Lärmgutachten werden für die Planvariante zunächst 2 Schallschutzkonzepte betrachtet. Da in Schallschutzvariante 1 im Vergleich zu Variante 2 deutlich höhere Kosten in einem nicht zumutbaren Verhältnis zum immissionsschutzrechtlichen Mehrgewinn stehen, werden die im Folgenden betrachteten Schallberechnungen für den Prognose-Planfall auf Grundlage von Variante 2 getroffen (S. 47 der schalltechnischen Untersuchung).

Im Ergebnis zeigt sich, dass ohne Lärmschutzmaßnahmen an den südlichen Gebäudefassaden des BMW-Autohändlers die Grenzwerte der 16. BImSchV von 69 dB(A) am Tage um 0,2 bzw. 0,4 dB(A) überschritten werden (s. Anlage 7 der schalltechnischen Untersuchung). Entsprechend liegt die Überschreitung der Orientierungswerte nach DIN 18005 bei 4,2 bzw. 4,4 dB(A) (s. Anlage 8.2 der schalltechnischen Untersuchung). Dementsprechend besteht grundsätzlich Notwendigkeit, Schallschutzmaßnahmen zu treffen.

Wie oben beschrieben wird für die weitere Planung Variante 2 angesetzt. Variante 2 beinhaltet bezogen auf das BMW-Autohaus insbesondere die Verwendung eines Flüsterasphaltes für die geplante Straße sowie eine Schallschutzmaßnahme, welche in Anlage 14 zum Lärmschutzgutachten als "Wand" bezeichnet ist. Bei Realisierung der Schallschutzmaßnahmen liegt der Immissionswert an den Gebäudefassaden um 1,9 bzw. 2,0 dB(A) niedriger als in der Berechnung ohne Schallschutzmaßnahmen (s. Anlage 13 der schalltechnischen Untersuchung). Namentlich belaufen sich die berechneten Werte auf 68-69 dB(A) im Tagzeitraum. Nach DIN 18005 werden die Grenzwerte damit um 1 dB(A) unterschritten. Nach den Orientierungswerten der 16. BImSchV werden sie um 3-4 dB(A) überschritten (s. Anlage 17 der schalltechnischen Untersuchung).

Schlussendlich sieht sich das BMW-Autohaus durch Staubimmissionen betroffen. Insbesondere während der Bauphase ist mit Verschmutzung der ausgestellten Neuwagen zu rechnen. Dies ist für die Angebotspräsentation schädlich und bedarf einer regelmäßigen Säuberung aller Fahrzeuge (vermutlich ca. 30) in diesem Bereich.

Hinweise, Kritik und Anregungen

Schutzwürdige Räume im Sinne des Immissionsschutzrechts (insb. Büros) befinden sich zur geplanten Straße gewandten Gebäudeseite im Bereich des leicht zurückgesetzten Gebäudeteils. In den Büros finden Führungs- und Verwaltungsvorgänge sowie ein Teil der Kundenbetreuung statt. Damit liegt hier ein Immissionsort vor.

Aus den ausgelegten Unterlagen geht nicht die konkrete Ausgestaltung der Lärmschutzmaßnahme "Wand" hervor. Da o.g. Gebäudeseite diese Markierung in den Karten der Anlage enthält, scheint es sich um die Schließung von Gebäudeöffnungen zu handeln. In diesem Fall würde jedoch auch der Immissionsort entfallen, welche im Folgenden noch dargestellt ist (Anlage 21.4). Alternativ könnte es sich um eine Lärmschutzwand handeln, da offensichtlich auch Lärmschutzwände durch eine grüne Linie dargestellt sind. In diesem Fall erschließt sich der Verlauf entlang der Gebäudekante nicht.

Wie oben dargelegt, werden die Grenzwerte um 1 dB(A) unterschritten. In Anlage 21.3. ist die Lärmschutzmaßnahme "Wand" weggefallen. Damit erscheint fraglich, ob auch für diesen Fall die Grenzwerte eingehalten werden. Schlussendlich hält die Handwerkskammer auch die Überschreitung der Orientierungswerte um 4,0 dB(A) für nicht zumutbar. Für Verkehrsvorhaben sind zwar Überschreitungen zulässig, allerdings fehlt es in den Augen der Handwerkskammer an einer klaren Begründung, warum diese Überschreitung hier gerechtfertigt ist. Dem Verschluss von Gebäudeöffnungen steht wiederum die arbeitsstättenrechtlich vorgeschriebene Belüftung der Büroräume entgegen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3827-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Schlussendlich wurde nach Anlage 17 der Grenzwert von 59 dB(A) im Nachtzeitraum überschritten. Nach Anlage 21.3 braucht augenscheinlich kein Grenzwert für den Nachtzeitraum angesetzt werden. Vermutlich geht der Gutachter davon aus, dass nach 22:00 Uhr keine Tätigkeiten am Standort mehr stattfinden. Die Nutzung der Büroräume in den Nachtzeitraum hinein ist jedoch insbesondere durch die Geschäftsführung nicht unüblich bzw. wird durch die geltende Baugenehmigung nicht ausgeschlossen. Damit sind auch die Grenzwerte im Nachtzeitraum zu berücksichtigen.

Die Handwerkskammer regt an, entlang der südlichen Grundstücksgrenze vor Beginn der Baumaßnahmen eine Lärmschutzwand im notwendigen Ausmaß zu errichten. Mit dieser Maßnahme würde auch der Staubbelastung während der Bau- und Nutzungsphase der geplanten Straße begegnet. Derzeit befindet sich hier ein Zaun.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bezüglich der grün markierten südlichen Gebädefassade in Anlage 14 der schalltechnischen Untersuchung liegt hier offenbar ein Missverständnis vor.

In den Anlagen 8, 9, 11, 12, 14 und 15 der schalltechnischen Untersuchung (Stand: Januar 2018) sind die Gebädefassaden rot gekennzeichnet, an denen die Beurteilungspegel die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschreiten. Die Fassaden, an denen die ermittelten Beurteilungspegel die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV unterschreiten, sind grün dargestellt. Da die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV am Gebäude „Im Erlengrund 1“ mit dem Einbau einer lärmoptimierten Asphaltdeckschicht eingehalten werden, sind die südlichen, straßenzugewandten Gebädefassaden in Anlage 14 grün gekennzeichnet.

Zur Unterscheidung: Die in Anlage 14 ebenfalls mit einer grünen Linie dargestellten geplanten Lärmschutzwände sind zusätzlich mit Angaben zur Höhe der Wandoberkante über Normalhöhennull versehen.

Die Schließung von Gebäudeöffnungen an der südlichen Fassade ist nicht vorgesehen und wurde im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung auch nicht betrachtet.

Die Veränderung der Gesamtbelastung durch Verkehrsräusche im öffentlichen Straßennetz (vgl. Ziffer 4.4 der schalltechnischen Untersuchung) wurde unter Berücksichtigung der bei Variante 2 entwickelten Schallminderungsmaßnahmen (vgl. S. 43 bis 44 in der schalltechnischen Untersuchung) berechnet. Dies trifft somit auch auf die in Anlage 21 enthaltenen Werte in den Pegeltabellen zu.

Für den hier betrachteten Immissionsort kommt dabei der in der schalltechnischen Untersuchung empfohlene und im Bebauungsplan Nr. 735 festgesetzte lärmoptimierte Asphalt auf den herzustellenden bzw. baulich anzupassenden Straßenabschnitten südlich des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“ als aktive Schallschutzmaßnahme zum Tragen.

Im Hinblick auf die Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die schalltechnischen Orientierungswerte im Beiblatt 1 der DIN 18005 Zielvorstellungen für den Schallschutz im Städtebau darstellen. Diese Zielvorstellungen können in bestehenden und damit verdichteten Siedlungsbereichen mit entsprechendem Verkehrsaufkommen gerade im Umfeld von Hauptverkehrswegen meist nicht erreicht werden. Ziffer 1.2 des Beiblatts 1 zur DIN 18005 Teil 1 führt in diesem Sinne aus: „In vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei [...] bestehenden Verkehrswegen [...] lassen sich die Orientierungswerte nach DIN 18005 oft nicht einhalten.“

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3827-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Die siedlungsräumliche Situation im Untersuchungsraum ist in einem solchen Sinne maßgeblich geprägt von der sehr stark belasteten Autobahn A 3 sowie von dem ebenfalls bereits stark belasteten übrigen Straßennetz. Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zeigen auch, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 bereits im Prognose-Nullfall – also unabhängig von dem planbedingten Verkehrsaufkommen – an vielen Immissionsorten bereits überschritten werden. Am Immissionsort „Im Erlengrund 1“ werden die Orientierungswerte der DIN 18005 im Tageszeitraum im Prognose-Nullfall zwar noch eingehalten und erst durch die planbedingte Zunahme der Immissionen im Prognose-Planfall überschritten. Sie erreicht aber mit 68 – 69 dB(A) im Prognose-Planfall Werte, die am westlichen Rand des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“ bereits ohne die Planung bestehen (s. Tab. 17 Immissionsorte „Im Erlengrund 13 u. 17a). Sie liegt damit auch unterhalb der Schwelle von 70 dB(A), ab der ungesunde Lebensverhältnisse nicht mehr ausgeschlossen werden können. Vor diesem Hintergrund wird die Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 als zumutbar angesehen, zumal durch den nach der 16. BImSchV zu beurteilenden planbedingten Verkehr der Immissionsgrenzwert der 16 BImSchV für ein Gewerbegebiet (GE) in Höhe von 69 dB(A) im Tagzeitraum mit der im Bebauungsplan festgesetzten aktiven Lärmschutzmaßnahme (lärmoptimierter Asphalt) eingehalten wird (vgl. dazu Anlage 13 in der schalltechnischen Untersuchung).

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurde davon ausgegangen, dass die Nutzung ausschließlich im Tageszeitraum erfolgt. Daher wurde der am Immissionsort Im Erlengrund 1 für den Nachtzeitraum ermittelte Beurteilungspegel nicht bewertet. Auch wenn die Büroräume gelegentlich durch die Geschäftsführung nach 22:00 Uhr genutzt werden, ist für diese gelegentliche nächtliche Tätigkeit nicht der Nachtwert der DIN 18005 maßgeblich. Die für die verschiedenen Baugebietskategorien gegenüber den Tagwerten um 10 dB(A) abgesenkten Orientierungswerte für den Nachtzeitraum begründen sich aus dem erhöhten Ruhebedürfnis, das sich aus den Anforderungen für eine zumutbare Nachtruhe (Schlaf) ergibt. Durch die geltende Baugenehmigung für das Gebäude „Im Erlengrund 1“ ist eine Wohnnutzung nicht zugelassen, die die Anwendung der Nachtwerte für eine zumutbare Nachtruhe rechtfertigen würde. Allein für Bürotätigkeit, die nur gelegentlich durch die Geschäftsführung in den Nachtzeitraum nach 22:00 Uhr ausgedehnt wird, sind die erhöhten Anforderungen für eine zumutbare Nachtruhe daher nicht maßgeblich, so dass die Nachtwerte der DIN 18005 hier nicht anzusetzen sind. Eine Bürotätigkeit ist auch nach 22:00 Uhr bei Einhaltung der Tagwerte der DIN 18005 – wie es hier der Fall ist – weitgehend störungsfrei möglich.

Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zeigen im Übrigen, dass der Immissionsgrenzwert der 16 BImSchV für ein Gewerbegebiet (GE) in Höhe von 59 dB(A) im Nachtzeitraum durch den nach der 16. BImSchV zu beurteilenden planbedingten Verkehr eingehalten wird (vgl. dazu Anlage 13 in der schalltechnischen Untersuchung).

Die Ergebnisse der luftschadstofftechnischen Untersuchung zeigen, dass es planbedingt zu keinen kritischen Feinstaubbelastungen im Umfeld der geplanten Erschließungsstraße kommen wird.

Nicht auszuschließen ist, dass es während der Bauphase gelegentlich – je nach Wetterlage – zu erhöhten Staubemissionen kommen kann. Diese auf die Bauphase beschränkten und zeitlich begrenzten Auswirkungen sind zumutbar, zumal die Aufstellungsflächen für die ausgestellten Neuwagen überwiegend auf der nördlichen von der Baustelle abgewandten Seite des Autohausgebäudes liegen, so dass eine baubedingte Staubbelastung auf diesen Flächen schon durch das Gebäude gemindert wird.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3827-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

1977
1978
1979
1980
1981
1982
1983
1984
1985
1986
1987
1988
1989
1990
1991
1992
1993
1994
1995
1996
1997
1998
1999
2000
2001
2002
2003
2004
2005
2006
2007
2008
2009
2010
2011
2012
2013
2014
2015
2016
2017
2018
2019
2020
2021
2022
2023
2024
2025
2026
2027
2028
2029
2030

Der Anregung zur Errichtung einer Lärmschutzwand an der südlichen Grundstücksgrenze wird nicht gefolgt, da dies – wie oben ausgeführt – zur Einhaltung der Anforderungen des Immissionsschutzes für die Nutzung des Autohauses nicht erforderlich ist.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zurückzuweisen.

**Zu IV.B.10. Emschergenossenschaft/Lippeverband
Kronprinzenstraße 24
45128 Essen**

Seitens der Emschergenossenschaft und des Lippeverbandes bestehen gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird in diesem Zusammenhang noch einmal auf die Stellungnahme vom 11.10.2017 verwiesen, welche weiterhin Bestand hat (siehe Stellungnahme zu IV.A.14.).

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im Einflussbereich mehrerer genossenschaftlicher Anlagen (u.a. Pumpwerk Oberhausen-Handbach, Bachlauf Handbach, SKU Weißensteinstraße etc.) liegt. Da sich durch die Entwässerungsrichtung des Plangebietes und die einzuleitenden Abwassermengen Änderungen bzw. Anpassungen an den genossenschaftlichen Anlagen ergeben können, wird um Einbindung bei den weiteren Planungsschritten gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise werden beachtet und die Emschergenossenschaft an den weiteren Planungsschritten, die ihre Anlage betreffen können, beteiligt.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

**Zu IV.B.11. Air Liquide Deutschland GmbH
Im Lipperfeld 2
46047 Oberhausen**

Die Air Liquide Deutschland GmbH hat Einwände gegen die geplante Baumaßnahme der Stadt Oberhausen, da der Bestand sowie der Betrieb einer Fernleitung des Unternehmens gefährdet und/oder behindert bzw. erschwert werden könnte.

Aus den Planunterlagen (gemäß Bebauungsplan Nr. 642) ergibt sich folgender Berührungspunkt:

Die Stickstoffleitung FL 101 verläuft im Nahbereich zwischen Bundesautobahn A 3 und der im Plan dargestellten Grenze des Bebauungsplans Nr. 642. Aus dem Planausschnitt geht nicht eindeutig hervor, inwieweit in diesem Bereich der Schutzstreifen der Fernleitung beeinträchtigt wird. Eine Bebauung des Schutzstreifens ist nicht gestattet. Sollte der Bebauungsplan eine Bebauung zulassen, widerspricht die Air Liquide Deutschland GmbH hiermit ausdrücklich.

Zu berücksichtigen sind folgende Anforderungen:

1. Alle Arbeiten/Baumaßnahmen sind vertraglich zwischen dem Vorhabenträger und Air Liquide zu regeln. Vor Eingang der zu unterzeichnenden Zweitschriften bei Air Liquide sind Aktivitäten in den Schutzstreifen der Fernleitung nicht gestattet.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3827-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

2. Air Liquide weist darauf hin, dass bei allen Arbeiten im Bereich der Sauerstoffleitung die "Anweisung AIR LIQUIDE Deutschland GmbH zum Schutz ihrer Fernleitungen Rhein-RuhrVerbund (Schutzanweisung Rhein-Ruhr), Stand 30.09.2015" strikt einzuhalten ist (s. Anlage 1).
3. Die Schutzstreifenbreite der Stickstoffleitung beträgt mindestens 6 m (s. TRFL, Abs. 3.3).
4. Vor Beginn aller Bautätigkeiten und spätestens 1 Jahr nach deren Beendigung ist die betroffene ALD-Fernleitung (FL 101) in den Bereichen, in denen die Baumaßnahme den Regelungsbereich als Arbeitsstreifen, Lagerfläche oder für Überfahrungen nutzt oder Baugruben anlegt, einer Intensivmessung zu unterziehen. Dadurch wird überprüft, ob während der Baumaßnahme der passive Korrosionsschutz (Aussen-Umhüllung) der ALD-Fernleitungen beschädigt wurde. Sollten nachweislich Schäden festzustellen sein, so sind diese vom Bauträger kostenpflichtig zu beseitigen.
5. Baumaßnahmen im Bereich der AIR LIQUIDE Sauerstoffleitung FL 101 werden durch qualifizierte AIR LIQUIDE- Mitarbeiter kontrolliert und überwacht.
6. Bitte lassen Sie der Air Liquide frühzeitig die Bauplanung zukommen, damit diese in Bezug auf die Schutzanweisung (s. Anlage 1) geprüft werden können.
7. Die Air Liquide legt diesem Schreiben einen Übersichtsplan mit Leitungsverlauf mit Darstellung des Schutzstreifens (s. Anlage 2) bei.
8. Die genaue Lage der Stickstoffleitung (Trassen- und Höhenverlauf) ist vor Baubeginn durch geeignete Maßnahmen (beispielsweise durch Suchschachtungen) zu ermitteln. Es wird darum gebeten, sich zu diesem Zweck frühzeitig vor Baubeginn mit AIR LIQUIDE in Verbindung zu setzen.
9. Unser Leitungsplan hat eine Gültigkeit von max. 3 Monaten. Sollte sich der Leitungsverlauf geändert haben, ist Air Liquide gerne bereit, der Stadt zu gegebenem Zeitpunkt einen aktuellen Leitungsplan zukommen zu lassen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus dem Übersichtsplan mit dem Leitungsverlauf der ALD-Fernleitung (FL 101) geht hervor, dass die Fernleitung innerhalb der am nordwestlichen Rand des Geltungsbereiches festgesetzten öffentlichen Grünfläche verläuft. Eine Bebauung lässt der Bebauungsplan damit in diesem Bereich nicht zu.

Die sich aus den Leitungsrechten sowie aus den vorliegenden Schutzanweisungen der Fernleitung FL 101 der AIR LIQUIDE ergebenden Auflagen werden bei der Realisierung und Bauausführung der Planung – soweit sie Auswirkungen auf die genannte Fernleitung haben – beachtet. Sofern Detailplanungen und/oder leitungsrelevante Arbeiten im Bereich der Fernleitung erforderlich werden, werden diese mit dem Leitungsträger abgestimmt.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, der Stellungnahme stattzugeben.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3827-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

**Zu IV.B.12. Straßen NRW – Autobahnniederlassung Krefeld
Hansastraße 2
47799 Krefeld**

Stellungnahme

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der A 3 zuständig und damit für die anbaurechtliche Beurteilung im Nahbereich der Autobahn. Das o.a. Plangebiet grenzt unmittelbar an die Autobahn 3, Abschnitt 12 und berührt somit die Belange der Straßenbauverwaltung.

Die als Anlage beigefügten "Allgemeinen Forderungen" sind bei Aufstellung der Bauleitplanung grundsätzlich zu berücksichtigen. Abweichungen von den Bestimmungen des § 9 Fernstraßengesetz bedürfen aufgrund der rechtlichen Problematik immer einer Einzelprüfung und Einzelentscheidung durch die Straßenbauverwaltung.

Die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone der BAB 3 sind im Bebauungsplan kenntlich zu machen und in den "Nachrichtlichen Übernahmen" auf die anbaurechtlichen Bestimmungen des § 9 (1+2) Bundesfernstraßengesetz hinzuweisen.

Im Bedarfsplan 2030 für die Bundesfernstraßen ist die Erweiterung der A 3 auf 8 Fahrstreifen als VB-E Maßnahme eingestuft.

Zuständig für diese Planung ist die Regionalniederlassung Münsterland, Coesfeld.

Wesentliches Ziel der eingereichten Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen, das brachliegende Areal der ehemaligen Kohlenlagerstätte einer gewerblich-industriellen Nutzung in Form eines großflächigen Logistikstandortes / Warenverteilzentrums zuzuführen.

Gemäß der Begründung ergibt sich "für den geplanten Logistikstandort ein Verkehrsaufkommen von insgesamt 3545 Kfz-Fahrten pro Werktag, davon 2000 Lkw-Fahrten (jeweils Summe aus Quell- und Zielverkehr). Wichtigster Quell- und Zielpunkt des künftigen Verkehrsaufkommens des geplanten Logistikstandortes wird die Anschlussstelle (AS) Oberhausen-Holten der A 3 im Südwesten des Plangebietes sein. Durch eine neue Verkehrsstrasse, die parallel von der südwestlichen Grenze des Plangebietes bis zur AS Oberhausen-Holten östlich der A 3 verlaufen soll, wird das Plangebiet erschlossen."

Das Planungsrecht für die neue Trasse zur Erschließung des Plangebietes soll in dem parallel laufenden Bebauungsplanverfahren Nr. 735 "Erschließung Waldteich/Weierheide" gesichert werden. Da beide Bauleitplanverfahren (BPL Nr. 642 und BPL Nr. 735) zur Realisierung des Vorhabens in einem engen planerischen Zusammenhang stehen, wird an dieser Stelle auf die Stellungnahme der Straßenbauverwaltung zum Bebauungsplan Nr. 735 verwiesen.

Unter Pkt 5.3 „Nutzungskonzept“ (siehe S. 17) wird innerhalb der Anbauverbotszone östlich parallel zur A 3 in einer Breite von ca. 25 m eine öffentliche Grünfläche festgesetzt. Innerhalb der Grünverbindung ist die Anlage eines Geh- und Radweges (vgl. Pkt. 5.8 Verkehrsflächen) geplant, der im Norden mit der bestehenden HOAG-Radwegtrasse verknüpft werden soll. Wegen der Ausbauplanung der A 3, sollte die Radwegtrasse in Gänze außerhalb der Anbauverbotszone der A 3 realisiert werden.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3827-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Durch die festgesetzte mögliche Gebäudehöhe von ca. 41 m über Geländeniveau sind die Gebäudeteile unter Umständen gut sichtbar und somit ist die Möglichkeit einer ablenkenden Wirkung auf den Verkehr gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der A 3 nicht durch auffällige Fassadengestaltung gefährdet oder beeinträchtigt werden darf. Gleiches gilt für Werbeanlagen.

Um einen ausreichend tragfähigen Untergrund im Plangebiet herzustellen sind Aushub- und Bodenverbesserungsmaßnahmen erforderlich. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sich keine nachteiligen Auswirkungen auf die Autobahn wie Erschütterungen, Schwingungen, Staubemissionen, Gefährdung der Standsicherheit der angrenzenden Grundstücke etc. durch die erforderlichen Verbesserungsmaßnahmen ergeben dürfen.

Gemäß Punkt 8.2 "Entwässerung des Plangebietes" kann das im Plangebiet anfallende vorgereinigte Niederschlagswasser gedrosselt in den auf der Westseite der A 3 verlaufenden Handbach eingeleitet werden. Um Beteiligung der Straßenbauverwaltung an der Planung (Leitungskreuzung / Einleitungsstelle) außerhalb des Bauleitplanverfahrens wird gebeten.

Die o.a. Bauleitplanung wird in Kenntnis der im Nahbereich vorhandenen Autobahn 3 und deren negativen Auswirkungen aufgestellt. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.

Die Realisierung des Bebauungsplanes stellt gemäß Pkt 7.1 "Belange von Naturschutz und Landschaftspflege" keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Allgemeine Forderungen

1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der Autobahn gemäß § 9 (1 + 2) Fernstraßengesetz (FStrG) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird empfohlen.
2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbauverbotszone § 9 (1) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z.B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o.ä.).

Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.

3. In einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB (Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG)
 - a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.
 - b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3827-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

- c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.

Zur befestigten Fahrbahn gehören auch die Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen der Anschlussstellen und die Anschlussstellen selbst.

Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb auf der Autobahn ergeben oder ergeben können – z.B. Geräusch- Geruchs- oder Staubbelästigungen, können nicht geltend gemacht werden.

4. Bei Kreuzungen der BAB durch Versorgungsleitungen und nachrichtlicher Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 (1 + 2) FStrG ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.

5. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die BAB Schutzzonen hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der BAB beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.

6. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Empfehlung, die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone der BAB 3 im Plan kenntlich zu machen und auf die anbaurechtlichen Bestimmungen des § 9 (1+2) Bundesfernstraßengesetz hinzuweisen, wird gefolgt.

Zudem wird ein Hinweis auf die Schutzzonen der Autobahn in die Begründung aufgenommen.

Die innerhalb der Grünverbindung liegende Radwegetrasse hat an der schmalsten Stelle einen Abstand von ca. 18 m zur westlichen Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplans, wobei der Abstand des Radweges zur westlichen Grenze des Geltungsbereiches überwiegend ca. 24 – 25 m beträgt. Der derzeitige äußere Rand der befestigten Fahrbahn der Autobahn liegt zudem ca. 10 m westlich der Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans. Damit verbleibt für die Ausbauplanung der A 3, selbst bei einer ausschließlichen Verbreiterung in östliche Richtung, ein ausreichender Abstand und genügend Spielraum zu der geplanten Radwegetrasse. Der Anregung, die Radwegetrasse in den Bereich außerhalb der Anbauverbotszone zu legen, wird deshalb nicht gefolgt. Die Anlage von Wegetrassen ist zudem innerhalb der Anbauverbotszone zulässig.

Der Hinweis, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der A 3 nicht durch auffällige Fassadengestaltung oder Werbeanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone (Entfernung bis zu 100 m vom äußeren Fahrbahnrand der Autobahn) gemäß § 9 (2) FStrG gefährdet oder beeinträchtigt werden darf, wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Baugenehmigung zu beachten. Ein entsprechender textlicher Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Der Hinweis, dass sich durch Aushub- und Bodenverbesserungsmaßnahmen im Plangebiet keine nachteiligen Auswirkungen auf die Autobahn ergeben dürfen, ist im Rahmen der Genehmigung dieser Maßnahmen zu beachten. Bei Durchführung der Maßnahmen werden die Auswirkungen auf die umliegenden Straßen und Grundstücke so gering wie möglich gehalten.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3827-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

In Abstimmung mit der Emschergenossenschaft und Straßen.NRW soll das Niederschlagswasser des Plangebietes in den westlich der A 3 gelegenen Handbach eingeleitet werden. Dazu muss die Autobahn mit einem Düker unterquert werden. Diese Unterquerung wurde vorbesprochen. Sobald die genaue Lage und Höhe geplant ist, wird diese Planung Straßen.NRW zur Abstimmung und Genehmigung vorgelegt.

Der Bitte um Beteiligung der Straßenbauverwaltung an der weiteren Planung zur vorgesehenen Einleitung der Niederschlagswassers außerhalb des Bauleitplanverfahrens (wasserrechtliche Genehmigungsverfahren) kommt die Stadt Oberhausen nach.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, der Stellungnahme teilweise stattzugeben.

Zu IV.B.13. Straßen NRW – Autobahnniederlassung Münsterland Wahrkamp 30 48653 Coesfeld

Der Bebauungsplan Nr. 642 umfasst die Gestaltung einer ca. 41 ha großen Brachfläche östlich der A 3, die im Norden von der Werksbahn und südlich von der Waldteichstraße begrenzt wird.

Im Gegensatz dazu behandelt der Bebauungsplan Nr. 735 die parallel zur A 3 verlaufende Erschließung der vorgenannten Fläche über die AS Oberhausen-Holten.

Die Planvorhaben liegen nahe der Ostseite der A 3 im Abschnitt von Betr. km 66,880 bis 68,935 zwischen der AS Oberhausen-Holten und dem AK Oberhausen. Im BVWP 2030 ist der 8-streifige Ausbau dieses Abschnittes als VB-E Maßnahme eingestuft, die von der RNL Münsterland, Coesfeld (Projektnr: 03-2050) planerisch bearbeitet wird. In diesem Zusammenhang hat die RNL Münsterland untersucht, inwiefern die Vorhaben der Stadt mit dem geplanten Ausbau der Autobahn vereinbar sind.

Der südliche Bereich des Bebauungsplans Nr. 735 betrifft unmittelbar die AS Oberhausen-Holten. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Anschlussstelle und das nachfolgende Straßennetz wurden vom Büro Brilon, Bondzio Weiser hinreichend untersucht und qualitativ nachgewiesen. Die mit den Vorhaben der Stadt verbundenen baulichen und reglungs-technischen Maßnahmen an den Rampen und untergeordneten Knotenpunkten sind in der Verkehrsuntersuchung detailliert beschrieben.

Bezüglich der Entwässerung und Abwasserbehandlung des Oberflächenwassers der Autobahn besteht zurzeit noch kein Konzept. Es ist daher nicht absehbar, ob und an welcher Stelle Anlagen zur Abwasserbehandlung bzw. Abwassertransport erforderlich sein werden.

Diesbezügliche Forderungen einzelner Dienststellen oder Betriebe der Stadt (z.B. Untere Wasser- und Naturschutzbehörde) im Zuge des später durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens zur Erweiterung der Autobahn sollten mit den vorliegenden Ausbauabsichten der Stadt vereinbar sein. Falls sich für die Erweiterung der Autobahn aus diesen oder anderen Gründen nicht absehbare zusätzliche Kosten ergeben, sind hierzu Regelungen erforderlich.

Im weiteren Verlauf kommt die städtische Erschließungsanlage im Bereich des Gewerbegebietes "Im Erlengrund" (von Betr. Km 68,220 bis 68,460) der A 3 sehr nahe. Das Gewerbegebiet wird westlich durch das sog. Umlagerungsbauwerk begrenzt. Hierbei handelt es sich um einen mehrfach abgedichteten Erdwall im derzeitigen Eigentum der Emschergenossenschaft, in den aus Gründen des Gewässerschutzes nicht eingegriffen werden soll.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3827-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Die Tragfähigkeit des Walls reicht zur Aufnahme der Verkehrslasten der Erschließungsstraße nicht aus. Die Achse der Fahrbahn kann daher nach Angaben der Stadt in diesem Bereich nicht weiter östlich verschoben werden, um den Abstand zur A 3 zu vergrößern.

Bezüglich des von der RNL Münsterland geplanten 8-streifigen Ausbaus der A 3 erfolgt zurzeit die Erfassung der Grundlagendaten (Vermessung, Verkehrsprognose). Die genaue Lage der künftigen Achse ergibt sich jedoch erst als Ergebnis des noch durchzuführenden Linienbestimmungsverfahrens.

Ein nach Osten gerichteter, asymmetrischer Ausbau im Bereich des Umlagerungsbauwerkes ist grundsätzlich trassierungstechnisch möglich und kann ohne Linienbestimmung nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Für beide Varianten (symmetrischer und asymmetrischer, östlicher Ausbau der A 3) hat das Ingenieurbüro Neeff Querschnitte nach Angaben der RNL Münsterland konstruiert. Als Autobahnquerschnitt wird der RQ 43,5 mit jeweils 4 Fahrstreifen berücksichtigt, an den im Anschluss an den Seitensteifen ein 2,5 m breiter Zwischenraum vor einer Lärmschutzwand (LSW) vorgesehen ist, der den Anprallschutz und eine Entwässerungsmulde aufnimmt. Die Erschließungsanlage hinter der LSW ist zwingend mit einem eigenen Anprallschutz auszustatten.

Eine Darstellung der asymmetrischen östlichen Ausbauvariante im Lageplan wurde nicht vorgelegt.

a) symmetrischer Ausbau

Zwischen der Hinterkante der Lärmschutzwand und dem Fahrbahnrand der Erschließungsstraße verbleibt ein Raum von mindestens 4,7m Breite, der zur Aufnahme von Leitungen und Schutzeinrichtungen genutzt werden kann.

b) asymmetrischer, östlicher Ausbau

In den Querschnitten ist der asymmetrische Ausbau dargestellt, der sich unter der Voraussetzung ergibt, dass der westliche, bestehende Rand der Autobahn beim Ausbau angehalten wird und die Erweiterung östlich erfolgt.

Für diese Variante ergibt sich ein sehr geringer Abstand der Hinterkante der LSW vom Fahrbahnrand der Erschließungsanlage, der in der Station 0+800 das kritische Maß von 1,5 m unterschreitet.

Da auch die Gradienten der A 3 noch unbestimmt ist, sind keine Aussagen zu den Höhendifferenzen möglich, die sich an der Hinterkante der Lärmschutzwand aus den beiden Bauvorhaben ergeben. Es wird jedoch grundsätzlich möglich sein, diese durch eine geeignete Fundamentkonstruktion für die LSW (Bohrpfähle ggf. mit aufbetonierten Stützstreifen) an dieser Stelle auszugleichen. Durch den geringen Abstand ragen Teile der Bohrpfahlkonstruktion in das Bankett der Stadtstraße. Zwischen der Lärmschutzwand und der Schutzeinrichtung verbleibt nur ein schmaler Raum, der Wartungsarbeiten an der Rückseite der LSW erschwert. Hierzu muss grundsätzlich der westliche Fahrstreifen der Stadtstraße in Anspruch genommen werden.

Die vorh. Stickstoffleitung verläuft zwischen der Fahrbahn und der LSW der A 3 und ist zwingend zu verlegen. Als alternative Lage für die Leitung kommt das Bankett der Stadtstraße in Betracht, das bereits den Anprallschutz aufnimmt. Hier sind ggf. auch Längsleitungen der Autobahn (z.B. Streckenfernmeldekanal) zu verlegen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3827-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

2355 Es ist davon auszugehen, dass die Erschließung vor dem Ausbau der Autobahn Baurecht
2356 erlangt und umgesetzt werden kann. Dies wird zunächst ohne Beeinträchtigungen des Verkehrs
2357 auf der Autobahn möglich sein.
2358

2359 Im Falle eines später hinzukommenden asymmetrischen Ausbaus der Autobahn sind Beein-
2360 trächtigungen und Schäden an der Erschließungsanlage insbesondere durch die Verlegung der
2361 Stickstoffleitung nicht zu vermeiden. Darüber hinaus ergeben sich im Falle eines Schadens an
2362 der Leitung erhebliche Beeinträchtigungen für den Straßenverkehr sowohl auf der Stadtstraße
2363 als auch auf der Autobahn.
2364

2365 Für diese Variante zeichnet sich ein deutlich höheres Kostenrisiko bedingt durch das Vorhaben
2366 der Stadt ab. Konkrete Aussagen hierzu sind zum jetzigen Planungsstand ohne abge-
2367 schlossenes Linienbestimmungsverfahren für den Ausbau der A 3 nicht möglich.
2368

2369 Nördlich des Umlagerungsbauwerkes wird die Ausbauplanung der A 3 eher durch die dort dicht
2370 neben der Autobahn liegenden Leitungen als durch das Ausbauvorhaben der Stadt einge-
2371 schränkt.
2372

2373 Die Erschließungsstraße kreuzt die Weißensteinstraße unmittelbar westlich des vorhandenen
2374 Brückenbauwerkes über die A 3 im Zuge der Weißensteinstraße. Der Knoten soll als Kreisver-
2375 kehrsanlage (KV) ausgebildet werden.
2376

2377 Zurzeit ist noch nicht absehbar, ob das Brückenbauwerk bedingt durch den Ausbau der A 3
2378 erneuert werden muss. Sollte dies der Fall sein wäre es wünschenswert, bei der Planung keine
2379 Erschwernisse durch den nahegelegenen KV (Aufweitung, Verwindung etc.) berücksichtigen zu
2380 müssen.
2381

2382 Im weiteren Verlauf nördlich des Knotens sind keine Beeinträchtigungen beim Ausbau der A 3
2383 durch die städtische Planung absehbar.
2384

2385 **Stellungnahme der Verwaltung:**

2386 Der Bebauungsplan Nr. 642 berührt ausschließlich in dem Abschnitt nördlich der
2387 Waldteichstraße der ca. 400 m nördlich der Weißensteinstraße / Knoten Weißensteinstraße den
2388 hier angesprochenen Autobahnabschnitt, in dem Straßen NRW–Autobahnniederlassung
2389 Münsterland keine Beeinträchtigungen durch die vorgelegte Planung sieht.
2390

2391 Damit betreffen die hier vorgebrachten Punkte ausschließlich den Bebauungsplan Nr. 735, zu
2392 der die Verwaltung in der Verwaltungsvorlage mit der Drucksachen-Nr. 16/3795-01 für diesen
2393 Bebauungsplan unter Pkt. IV.B.17 Stellung nimmt.
2394

2395 **Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu**
2396 **nehmen.**
2397

2398 **Zu IV.B.14. Straßen NRW – Regionalniederlassung Ruhr – Haus Bochum** 2399 **Harpener Hellweg 1** 2400 **44791 Bochum** 2401

2402 Es sind die Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes zu beachten. Die zuständige
2403 Autobahnniederlassung in Krefeld wird hierzu eine entsprechende Stellungnahme verfassen.
2404
2405
2406
2407
2408

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3827-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes werden beachtet.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

**Zu IV.B.15. Deutscher Wetterdienst (DWD)
Postfach 100465
63004 Offenbach**

Der DWD hat keine Einwände gegen die Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen der Umweltprüfung zum Bebauungsplan Nr. 642 wurden die zu erwartenden Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt und die biologische Vielfalt, auf Fläche und Flächenverbrauch, Boden, Wasser und Klima, auf die Landschaft (Landschaftsbild), auf den Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, sowie für Kultur- und sonstige Sachgüter betrachtet. Dabei ergeben sich erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter / Umweltbelange Landschaft (Landschaftsbild) und Klima einschließlich ihrer im vorliegenden Fall engen Verflechtung mit dem Schutzgutaspekt „Wohlbefinden des Menschen“. Für die übrigen Umweltschutzgüter werden die Auswirkungen der Planung als nicht erheblich eingestuft.

Die negativen klimaökologischen Auswirkungen der Planung werden zwar in gewissem Maße vermindert durch die Verschattung versiegelter Verkehrsflächen mittels Baumpflanzungen und durch die Bepflanzung der nicht überbauten Flächen, die im Bebauungsplan textlich festgesetzt werden (s. textliche Festsetzung Nr. 4.2). Dadurch werden sich die nachteiligen klimaökologischen Auswirkungen auf der betroffenen Fläche aber voraussichtlich nicht signifikant mindern lassen.

Den verbleibenden erheblichen planbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima ist die mit der Planung verbundene Wiedernutzbarmachung einer ca. 30 ha großen Brachfläche gegenüberzustellen. Damit wird die Planung insbesondere der im Baugesetzbuch im § 1a Abs. 2 formulierten Vorschrift mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und dabei insbesondere Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Brachflächen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen, gerecht. Sie leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Freiflächen in einem hoch verdichteten städtischen Ballungsraum und damit für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung in Oberhausen. Diesen Belangen räumt die Stadt Oberhausen in der Abwägung ein besonderes Gewicht ein.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zurückzuweisen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3827-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

**Zu IV.B.16. Oxea Chemicals
Otto-Roelen-Straße 3
46147 Oberhausen**

Oxea Chemicals bittet darum, folgende Punkte bei dem Verfahren zu berücksichtigen:

- 1) Es sind keine schutzwürdigen Objekte in den Schutzabstand der Betriebsbereiche (i. S. des § 5a BImSchG) des Werkes Ruhrchemie mit mehreren Betreibern zu installieren.
- 2) Es sind Festlegungen bzgl. Lärm zu treffen, so dass die Immissionsrichtwerte gemäß TA-Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten des Werkes Ruhrchemie durch die Maßnahmen um mindestens 15 dB(A) unterschritten werden.
- 3) Es sind Festlegungen bzgl. Luft-Emissionen und Gerüchen zu treffen, so dass keine Beeinträchtigungen im Umfeld des Werkes Ruhrchemie erfolgen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1):

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 642 liegt außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands gemäß § 3(5c) BImSchG des Chemieparks Oberhausen (Werk Ruhrchemie), der in ca. 200 m Abstand das Werksareal umgibt. Insofern beachtet der Bebauungsplan Nr. 642 das Planungsgebot gemäß § 50 BImSchG, dass im Rahmen und mit Mitteln der Bauleitplanung die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen (sog. „Dennoch-Störfälle“, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) im Sinne des Art. 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU – Seveso-III-Richtlinie auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden. Einschränkungen bzgl. der genannten schutzwürdigen Objekte ergeben sich damit für den Bebauungsplan Nr. 642 nicht.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 735 liegt das südlich der Weißensteinstraße festgesetzte GE-Gebiet innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands gemäß § 3 (5c) BImSchG des Chemieparks Oberhausen (Werk Ruhrchemie). Vor diesem Hintergrund sind unter Beachtung des Planungsgebotes gemäß § 50 BImSchG schutzbedürftige Nutzungen in diesem Gewerbegebiet durch entsprechende textliche Festsetzungen bereits ausgeschlossen.

Die teilweise innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes geplante neue Straße ist nicht als „wichtiger Verkehrsweg“ im Sinne von § 3 (5d) BImSchG bzw. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie zu betrachten, da sie auf Grundlage des vorliegenden Verkehrsgutachtens im Prognose-Planfall eine Verkehrsbelastung von weniger als 10.000 Kfz in 24 Stunden (DTV-Wert) aufweist.

Zu 2):

Bei den aufzustellenden Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 handelt es sich jeweils um Angebotsbebauungspläne, weshalb eine Kontingentierung der gewerblichen Geräuschemissionen vorgenommen wurde. Diese erfolgte getrennt für beide Bebauungspläne.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3827-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Da im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens grundsätzlich die Gesamtbelastung aus allen technischen Geräuschquellen zu betrachten ist, war die Vorbelastung bereits bei der Geräuschkontingentierung zu berücksichtigen. Nach Ziffer 3.2.1 der TA Lärm kann bei der Genehmigung einer Anlage die Bestimmung der Vorbelastung entfallen, wenn die Geräuschimmissionen der zu beurteilenden Anlage die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

Aus diesem Grund wurde für die vom jeweiligen Plangebiet ausgehenden Immissionen sowohl im Tages- als auch im Nachtzeitraum eine Unterschreitung des Immissionsrichtwertes der TA-Lärm um mindestens 6 dB(A) angestrebt. Einzige Ausnahme stellen dabei die nördlich des Bebauungsplangebiets Nr. 642 vorhandenen Immissionsorte dar. An diesen Immissionsorten ist im Nachtzeitraum eine relevante Vorbelastung nicht bzw. ausschließlich durch die geplanten Nutzungen auf dem Bebauungsplangebiet Nr.605 zu erwarten.

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 605 wurde ebenfalls eine Kontingentierung der Geräuschemissionen vorgenommen. Die darin ermittelten Immissionskontingente wurden an den relevanten Immissionsorten als Vorbelastung angesetzt.

Die hier geforderte Unterschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mindestens 15 dB(A) an den maßgeblichen Immissionsorten geht weit über die gesetzlichen Anforderungen nach Ziffer 3.2.1 der TA Lärm hinaus. Dieser Forderung kommt die Planung nicht nach.

Zu 3):

Die Auswirkungen der Planung auf die Luftschadstoffbelastung im Umfeld des Plangebietes waren ebenfalls Untersuchungsgegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Dazu wurden die luftschadstofftechnischen Auswirkungen des geplanten Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Erschließung, für die der Bebauungsplan Nr. 735 aufgestellt wird, untersucht und bewertet.

Die zu erwartenden planbedingten Luftschadstoffimmissionen resultieren im Wesentlichen aus dem zusätzlichen Verkehrsaufkommen des geplanten Logistikzentrums. Deshalb war zu prüfen, ob durch die Planung die Konzentration der verkehrsbedingten Luftschadstoffe NO₂, PM₁₀ und PM_{2,5} (Stickoxide und Feinstaub) im Untersuchungsbereich kritische Werte annimmt. Die Bewertung der Immissionen erfolgte nach den Vorgaben der 39. BImSchV, die Immissionsgrenzwerte für die betrachteten Luftschadstoffe definiert.

Die Untersuchung kommt hinsichtlich der Luftschadstoffemissionen von öffentlichen Straßen zu folgenden Ergebnissen:

- Für PM₁₀ wird der Grenzwert für das Jahresmittel (40 µg/m³) im Untersuchungsbereich nicht erreicht.
- Lediglich im Fahrbahnbereich der Autobahn A 3 werden die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV für NO₂, und PM_{2,5} im Jahresmittel erreicht oder überschritten. Für PM₁₀ werden dort im Jahresmittel mehr als 28 µg/m³ erreicht, so dass zu erwarten ist, dass dort häufiger als 35 mal im Jahr ein Tagesmittelwert von 50 µg/m³ erreicht wird.
- Abseits der A 3 im Bereich der Wohnnutzungen liegen die Schadstoffkonzentrationen um teilweise mehr als 10 oder 15 µg/m³ unter den Immissionsgrenzwerten.
- Auch die Kurzzeitbelastungen für NO₂, und PM₁₀ liegen unter den zulässigen Obergrenzen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3827-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

- Durch die planbedingte Verkehrsverlagerung kommt es an der Weißensteinstraße zu einer deutlichen Entlastung der verkehrsbedingten Luftschadstoffimmissionen. Die zusätzlichen Luftschadstoffbelastungen im Bereich der Königstraße sind sehr gering.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Bündelung von Verkehrswegen im Verlauf der Trasse der A3 durch den Neubau der Umgehungsstraße zu einer Entlastung der Wohnbereiche führt. Kritische Schadstoffkonzentrationen sind nicht zu erwarten.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht erforderlich im Bebauungsplan - wie hier gefordert - Festsetzungen bzgl. Luftschadstoffemissionen und Gerüchen zu treffen, da kritische Schadstoffkonzentrationen oder erhebliche Geruchsmissionen im Umfeld der Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 642 und Nr. 735 nicht zu erwarten sind.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zu Punkt 1 zur Kenntnis zu nehmen und die Stellungnahmen zu Punkt 2 und 3 zurückzuweisen.

**Zu IV.B.17. Naturschutzbund Deutschland, Stadtverband Oberhausen e. V.
Ripshorster Straße 306
46117 Oberhausen**

Anlässlich der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 642 - Weierstraße/Waldteichstraße - gibt der Naturschutzbund Oberhausen e.V. folgende Stellungnahme ab.

Anhand des vorliegenden Umweltberichtes ist zu erkennen, dass die Bebauungspläne einen erheblichen und irreversiblen Eingriff in die Umwelt darstellen. Es ist davon auszugehen, dass nicht nur stark gefährdete und streng geschützte Arten der lokalen Flora und Fauna, sondern auch die Gesundheit und Lebensqualität der Anwohner stark beeinträchtigt werden.

Das zu betrachtende Plangebiet stellt einen Lebensraum für diverse bodenbrütende Offenland-Vogelarten dar. Hierunter fallen auch u.a. vier planungsrelevante Vogelarten wie Feldlerche, Heidelerche, Flussregenpfeifer und Kiebitz, welche gemäß BNatSchG streng geschützt sind. Diese Arten weisen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber großflächigen Veränderungen der Oberflächengestaltung auf. Weiterhin weist das Plangebiet eine überregional bedeutsame Population von über 9.000 Kreuzkröten auf, für die die Bereitstellung eines ausreichenden Ersatzlebensraumes laut Umweltbericht nicht realisierbar ist.

Aufgrund des großflächigen Eingriffs in das Plangebiet ist mit einem dauerhaften und irreversiblen Habitatsverlust zu rechnen, welcher sich auf die Erhaltungssituation dieser gefährdeten Arten negativ auswirken wird. Der Eingriff stellt somit gemäß § 44 BNatSchG einen baubedingten Verbotstatbestand dar. Des Weiteren befindet sich vor Ort ein gesetzlich geschütztes Biotop (GB-4406-405). Nach Änderungen des vorherigen Bauleitplans soll das gesetzlich geschützte Biotop nun erhalten bleiben, indem es umbaut wird. Dies führt jedoch zu einer vollständigen Isolierung des geschützten Biotops. Es ist folglich damit zu rechnen, dass der genannte Eingriff sich ebenfalls negativ auf das Biotop auswirken und zu einem starken Rückgang der biologischen Vielfalt bis hin zur Zerstörung des Biotops führen wird.

Das Gewerbegebiet an der Weierstraße weist mit einem aktuellen Verkehrsaufkommen von 76 Kfz-Fahrten pro Werktag bereits einen kritischen Verkehrslärmpegel von >70/60 dB(A) tags/nachts auf. Laut Angaben des voraussichtlichen Betreibers wird mit einem Verkehrsaufkommen von 3.545 Kfz-Fahrten pro Werktag gerechnet. Für den Umweltbericht werden die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm Nr. 6.1 gesetzt und das zu betrachtende Gebiet als Mischgebiet festgelegt. Gemäß TA-Lärm Nr. 6.1 mit einem Immissionsrichtwert von 60/45 dB(A) tags/nachts für Mischgebiete ist die Ansiedlung des geplanten Logistikzentrums deshalb äußerst kritisch zu betrachten.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3827-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Die Schadstoffbelastung des Plangebiets ist aufgrund unklarer Informationen bezüglich der Vorbelastung schwer zu beurteilen. Dennoch weist der nahegelegene Fahrbereich der Autobahn A 3 bereits erhöhte Immissionswerte für NO₂ und PM_{2,5} auf, welche das Jahresmittel erreichen oder sogar überschreiten. Des Weiteren ist im näheren Umfeld das OXEA Werk Ruhrchemie angesiedelt, dass zu einer der größten industriellen Emittenten Oberhausens zählt.

Das Plangebiet besitzt als Ausgleichsraum Freiland eine sehr hohe klimaökologische Bedeutung, da es zur verbesserten Lufthygiene und zur Verminderung der klimatischen Belastung mittels atmosphärischer Durchmischung beiträgt. Somit steht das Planvorhaben laut Angaben des Umweltberichtes „in einem starken Gegensatz zu den in der Klimaanalyse Oberhausen für diesen Bereich ausgesprochenen stadtklimatologischen Planungshinweisen und den Empfehlungen des Stadtklimatischen Gutachtens für den Bebauungsplan Nr. 642 (RVR 2017c)“.

Zusätzlich möchte der Naturschutzbund Oberhausen e.V. darauf hinweisen, dass die Stadt Oberhausen im Vergleich zu anderen Städten des Ruhrgebietes bereits einen sehr hohen Anteil an versiegelter Fläche besitzt. Eine weitere Versiegelung von Grünfläche führt somit zu einer weiteren Reduzierung der Lebensqualität in der Stadt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen der Umweltprüfung zum Bebauungsplan Nr. 642 wurden die zu erwartenden Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt und die biologische Vielfalt, auf Fläche und Flächenverbrauch, Boden, Wasser und Klima, auf die Landschaft (Landschaftsbild), auf den Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, sowie für Kultur- und sonstige Sachgüter betrachtet. Dabei ergeben sich erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter / Umweltbelange Landschaft (Landschaftsbild) und Klima einschließlich ihrer im vorliegenden Fall engen Verflechtung mit dem Schutzgutaspekt „Wohlbefinden des Menschen“. Für die übrigen Umweltschutzgüter werden die Auswirkungen der Planung als nicht erheblich eingestuft. In einzelnen Fällen sind auch positive Auswirkungen zu prognostizieren, wie z.B. die verkehrliche Entlastung von Abschnitten des Straßenzuges Erlenstraße/Weißensteinstraße infolge der Verlagerung von Verkehren auf die Erschließungsstraße.

Den planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter Landschaftsbild und Klima ist die mit der Planung verbundene Wiedernutzbarmachung einer ca. 30 ha großen Brachfläche gegenüberzustellen. Damit wird die Planung insbesondere der im Baugesetzbuch im § 1a Abs. 2 formulierten Vorschrift mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und dabei insbesondere Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Brachflächen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen, gerecht. Sie leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Freiflächen in einem hoch verdichteten städtischen Ballungsraum und damit für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung in Oberhausen. Diesen Belangen räumt die Stadt Oberhausen in der Abwägung ein besonderes Gewicht ein.

Gemäß den naturschutz- und bauplanungsrechtlichen Zielsetzungen sollen bauliche Entwicklungen in der Regel nach innen gelenkt werden. Eine Neufächeninanspruchnahme soll auf das notwendige Maß beschränkt bleiben; stattdessen ist neben Nachverdichtungen insbesondere auf die Wiedernutzbarmachung von Flächen (Flächenrecycling) zurückzugreifen. Mit der Realisierung des Bebauungsplans Nr. 642 werden innerhalb eines urbanen Umfeldes unbebaute und vorbelastete Flächen bebaut.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3827-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Nach dem Landesnaturschutzgesetz gilt die Beseitigung von durch Sukzession oder Pflege entstandenen Biotopen, die in der Vergangenheit rechtmäßig baulich oder für verkehrliche Zwecke genutzt waren, bei Aufnahme einer neuen oder Wiederaufnahme der ehemaligen Nutzung, nicht als Eingriff. Mit dieser Möglichkeit „Natur-auf-Zeit“ zu schaffen, soll ein Anreiz gesetzt werden, nicht mehr genutzte Flächen „der Natur zu überlassen“, ohne befürchten zu müssen, dass bei späterer Wiederbebauung die Eingriffsregelung zur Anwendung kommt.

Die kontinuierliche bauliche und verkehrliche Nutzung des Plangebietes in der Vergangenheit geht u. a. aus historischen Karten und Luftbilder hervor. Vor dem Hintergrund der Vorbelastungen der Brachfläche und des überwiegend mittleren bis geringen naturschutzfachlichen Wertes des betroffenen Biotoptypenspektrums sind – ungeachtet ihrer Bedeutung für Arten früher Sukzessionsstadien – keine Kriterien erkennbar, die gegen eine vollumfängliche Anwendung der „Natur-auf-Zeit“-Regelung für die Beeinträchtigungen des abiotischen und biotischen Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes sprechen.

Vor den genannten Hintergründen wird der mit der Realisierung des Bebauungsplans Nr. 642 verbundene Brachflächenverlust als nicht umwelterheblich eingestuft und stellt keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Zur Vermeidung der hier angesprochenen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i. S. d. §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG (Tötungsverbot, Störungsverbot, Verbot der Zerstörung von Lebensräumen) werden – auf Grundlage eines geeigneten Maßnahmenkonzeptes, das im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zum Bebauungsplan Nr. 642 erarbeitet wurde – im Rahmen sogenannter CEF-Maßnahmen bereits vor dem tatsächlichen Eingriff funktionsfähige und ausreichend große Ersatzlebensräume für die von der Planung betroffenen planungsrelevanten Arten bereitgestellt und dauerhaft gesichert. Dies wird im Rahmen des städtebaulichen Vertrages bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans verbindlich geregelt. Damit liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 vor.

Durch entsprechende Bauzeitenregelungen wird das Eintreten artenschutzrechtlicher Tatbestände (erhöhtes Tötungsrisiko, erhebliche Störungen) für die genannten planungsrelevanten Bodenbrüter vermieden. Für den dauerhaften anlagebedingten Habitatverlust werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt, die bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind und den Habitatansprüchen der betroffenen Arten sowohl quantitativ als auch qualitativ gerecht werden.

Für die Kreuzkrötenpopulation werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in einer Größenordnung von rund 20 ha durchgeführt, die den qualitativen Anforderungen an Ersatzhabitate in vollem Umfang genügen. Die Kreuzkröte wurde in der Vergangenheit durch jährlich wiederkehrende Pflegeeinsätze (zur Verhinderung der Entwicklung von Pionierwald) gefördert. Ohne diese Maßnahmen hätte sich der Bestand der Kreuzkröte auf einem deutlich niedrigeren Niveau eingependelt oder wäre ggf. vollständig abgewandert. Keine andere Amphibienart Mitteleuropas weist derart große Populationsschwankungen auf. Eine vollumfängliche Kompensation des näherungsweise ermittelten Flächenanspruches der betroffenen Population wäre vermutlich nur mittels eines regionalen Flächenpools realisierbar, der bisher aber weder im Ruhgebiet noch anderswo existiert.

Bei dem angesprochenen gesetzlich geschützten Biotop GB-4406-405 „Röhricht entlang der Autobahn in Oberhausen“ handelt sich um einen fragmentarisch ausgeprägten, schmalen Röhrichtsraum zwischen Autobahn und dem geplanten Sondergebiet (Warenverteilzentrum) im Bereich einer Leitungstrasse. Der Biotop wird mit der Festsetzung „Öffentliche Grünfläche“ über den bereits bestehenden Schutzstatus planerisch zusätzlich gesichert und weder von der geplanten Bebauung noch dem vorgesehenen Fuß- und Radweg tangiert.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3827-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Südlich des genannten Lebensraumes passiert die geplante Erschließungsstraße – in einem Abstand von ca. 20 m – den gesetzlich geschützten, durch Verkehrslärm ebenfalls stark vorbelasteten Biotop GB-4406-406 „Bergsenkungsgewässer an der Autobahn“. Die Straße führt zu einer zunehmenden, aber nicht vollständigen Isolierung, insbesondere für bodengebundene Arten wie beispielsweise Amphibien, während flugfähige Spezies weniger betroffen sind.

Zwischen Autobahn und Erschließungsstraße bzw. Sondergebiet verbleibt ein Raumkorridor, der nach wie vor für Amphibien als Landlebensraum zur Verfügung steht. Ein starker Rückgang der biologischen Vielfalt ist für beide Biotope nicht zu befürchten.

Das im Bebauungsplan Nr. 642 festgesetzte Gewerbegebiet an der Weierstraße stellt eine Angebotsplanung dar. Da dieses Gewerbegebiet z.Zt. noch nicht besteht, gibt es für dieses Gewerbegebiet auch kein aktuelles Verkehrsaufkommen, sondern ausschließlich ein planbedingtes Verkehrsaufkommen. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und 735 wurde das auf Grundlage allgemeiner Kennziffern ermittelte Verkehrsaufkommen in Höhe von 76 Kfz-Fahrten pro Werktag (Summe aus Quell- und Zielverkehr) für dieses geplante Gewerbegebiet angesetzt. für das im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 642 festgesetzte Sondergebiet wurde das im Rahmen der Verkehrsuntersuchung berechnete projektbezogene Verkehrsaufkommen in Höhe von 3.545 Kfz-Fahrten (Summe aus Quell- und Zielverkehr) angesetzt.

Der Bereich des an der Weierstraße festgesetzten Gewerbegebietes wurde im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung nicht in die Betrachtung der schutzbedürftigen Nutzungen in der Umgebung einbezogen, so dass für diesen Bereich weder Verkehrslärmpegel ermittelt wurden noch eine immissionsschutzbezogene Festlegung als Mischgebiet erfolgte. Insofern sind die hier gemachten Aussagen und Bedenken bezüglich des Verkehrslärms nicht nachvollziehbar.

Im Übrigen zeigen die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735, dass bereits im Prognose-Nullfall, also ohne die planbedingten Veränderungen des Verkehrsaufkommens, die Orientierungswerte der DIN 18005 (die den Immissionsrichtwerten der TA Lärm weitgehend entsprechen), an fast allen Immissionsorten durch verkehrsbedingte Schallimmissionen überschritten werden.

Im Hinblick auf die Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die schalltechnischen Orientierungswerte im Beiblatt 1 der DIN 18005 Zielvorstellungen für den Schallschutz im Städtebau darstellen. Diese Zielvorstellungen können in bestehenden und damit verdichteten Siedlungsbereichen mit entsprechendem Verkehrsaufkommen gerade im Umfeld von Hauptverkehrswegen meist nicht erreicht werden. Ziffer 1.2 des Beiblatts 1 zur DIN 18005 Teil 1 führt in diesem Sinne aus: „In vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei [...] bestehenden Verkehrswegen [...] lassen sich die Orientierungswerte nach DIN 18005 oft nicht einhalten.“

Für den Prognose-Planfall wurden die im Bebauungsplan Nr. 735 festgesetzten aktiven Schallschutzmaßnahmen berücksichtigt. Im Prognose-Planfall verringern sich die Beurteilungspegel an den Gebäuden entlang der Weißensteinstraße im Bereich zwischen der Erlenstraße und der Kiebitzstraße durch die Entlastung des Straßenzuges Erlenstraße / Weißensteinstraße aufgrund der geplanten neuen Erschließungsstraße (Bebauungsplan Nr. 735) deutlich wahrnehmbar um teilweise mehr als 6 dB(A). Im Prognose-Planfall betragen die Beurteilungspegel in diesem Bereich maximal 69/59 dB(A) tags/nachts, sodass die Schwelle von 70/60 dB(A) tags/nachts dort überall unterschritten wird.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3827-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Auch an den Gebäuden westlich der Kiebitzstraße verringern sich die Schallimmissionen. Am Gebäude Weißensteinstraße 126, das den geringsten Abstand zur Autobahn A 3 hat, fällt die planbedingte Minderung der Schallimmissionen geringer aus, so dass der Beurteilungspegel trotz der planbedingten Verringerung aufgrund der sehr hohen Vorbelastung durch die Autobahn A 3 im 1. OG noch oberhalb der Schwelle von 70/60 dB(A) tags/nachts bleibt.

Auch im Bereich der Anschlussstelle Oberhausen-Holten reduzieren sich durch die vorgesehenen im Bebauungsplan festgesetzten aktiven Schallminderungsmaßnahmen die Beurteilungspegel an nahezu allen Immissionsorten. Die deutlichsten Rückgänge sind an den Gebäuden Königstraße 51 und 53 zu verzeichnen. Nur an den Gebäuden Königstraße 34 und 37 sowie am Gebäude Weidenstraße 87 werden bereits im Prognose-Nullfall Beurteilungspegel von mindestens 60 dB(A) im Nachtzeitraum erreicht, die im Prognose-Planfall geringfügig weiter erhöht werden (0,1 bis 0,3 dB(A)). Am Gebäude Königstraße 79, an dem im Prognose-Nullfall Beurteilungspegel von bis zu 72/65 dB(A) tags/nachts auftreten, erhöhen sich die Schallimmissionen sowohl tags (maximal 0,4 dB(A)) als auch nachts (maximal 0,5 dB(A)) geringfügig.

Des Weiteren kommt es an dem gewerblich genutzten Gebäude Im Erlengrund 3a sowie an dem Gebäude Waldteichstraße 185 aufgrund der planbedingten Erhöhung der Verkehrslärmimmissionen zu einem erstmaligen Erreichen der Schwelle von 70 dB(A) tags.

Obwohl diese planbedingten Erhöhungen angesichts der an den betroffenen Immissionsorten gegebenen erheblichen Vorbelastungssituation als hinnehmbar anzusehen sind, geht die Stadt Oberhausen vorsorglich davon aus, dass eine Kompensation dieser planbedingten Erhöhungen im vorliegenden Planungsverfahren zu erfolgen hat.

Für einen Teil dieser betroffenen Gebäude besteht bereits ein Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen auf Grundlage der 16. BImSchV, da es dort allein durch die geplanten Straßenbaumaßnahmen trotz der festgesetzten aktiven Schallschutzmaßnahmen bereits zu einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV kommt.

Vor dem Hintergrund der erheblichen Verkehrslärmvorbelastungen wird an den Gebäuden Königstraße 79, Im Erlengrund 3a und Waldteichstraße 185 die Grenze von 70/60 dB(A) tags/nachts durch die Gesamtverkehrslärmbelastung planbedingt erstmalig erreicht bzw. weitergehend überschritten, obwohl durch die vorgesehene Straßenbaumaßnahme die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden.

Deshalb soll auch für diese Gebäude dem Grunde nach ein Anspruch gegenüber dem Plangeber auf Kostenübernahme für passive Lärmschutzmaßnahmen bestehen. Auf Antrag der Betroffenen können dann entsprechend der Schutzbedürftigkeit der Räume, die aus der konkreten Nutzung abzuleiten ist, passive Schallschutzmaßnahmen entsprechend der Vorgehensweise der 24. BImSchV realisiert werden, sofern der Schallschutz nicht bereits im Bestand den entsprechenden Anforderungen entspricht.

Insgesamt können damit auch die durch die Planung ausgelösten Erhöhungen der Verkehrslärmimmissionen, welche die Grenze von 70/60 dB(A) tags/nachts erstmalig planbedingt erreichen bzw. weitergehend überschreiten, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen des passiven Schallschutzes als verträglich angesehen werden.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3827-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Die Auswirkungen der Planung auf die Luftschadstoffbelastung im Umfeld des Plangebietes wurden durch eine luftschadstofftechnische Untersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 untersucht und bewertet. Dabei wurde geprüft, ob durch die Planung die Konzentration der verkehrsbedingten Luftschadstoffe NO₂, PM10 und PM2,5 (Stickoxide und Feinstaub) im Untersuchungsbereich kritische Werte annimmt. Die Bewertung der Immissionen erfolgte nach den Vorgaben der 39. BImSchV, die Immissionsgrenzwerte für die betrachteten Luftschadstoffe definiert.

Die Ergebnisse der luftschadstofftechnischen Untersuchung bezüglich der untersuchten verkehrsbedingten Schadstoffe zeigen, dass die Immissionsgrenzwerte für NO₂ und PM2,5 nur im Fahrbahnbereich der A 3 erreicht oder überschritten werden. Abseits der A 3 sind, unter Berücksichtigung der zusätzlichen Belastung durch die geplante Erschließungsstraße, Schadstoffkonzentrationen zu erwarten, die teilweise deutlich unter den Immissionsgrenzwerten der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV) liegen. Auch die Kurzzeitbelastungen für NO₂, und PM10 liegen unter den zulässigen Obergrenzen.

Durch die planbedingte Verkehrsverlagerung kommt es an der Weißensteinstraße zu einer deutlichen Entlastung der verkehrsbedingten Luftschadstoffimmissionen. Die zusätzlichen Luftschadstoffbelastungen im Bereich der Königstraße sind sehr gering. Zusammenfassend wird festgestellt, dass kritische Schadstoffkonzentrationen durch die Planung nicht zu erwarten sind.

Im Umweltbericht wird zudem dargelegt, dass im näheren Umfeld des Plangebietes mit dem „OXEA Werk Ruhrchemie“ ein größerer industrieller Emittent liegt, der z. B. bei Kohlendioxid (CO₂), Stickoxiden (NO_x) und Staub hohe Anteile am industriellen Gesamtausstoß in Oberhausen erreicht. Dennoch wird für das Plangebiet und sein näheres Umfeld bezüglich der lufthygienischen Situation konstatiert, dass keine für Ballungszonen ungewöhnlich hohen lufthygienischen Belastungen anzunehmen sind. Wegen der insgesamt noch guten Durchlüftung sind außerhalb der BAB A 3 hinsichtlich der Grenzwerte für PM10 und NO₂ keine Überschreitungen zu erwarten.

Vor dem Hintergrund, dass die Planung in einem starken Gegensatz zu den in der Klimaanalyse Oberhausen für diesen Bereich ausgesprochenen stadt-klimatologischen Planungshinweisen und den Empfehlungen des Stadtklimatischen Gutachtens für den Bebauungsplan Nr. 642 steht, werden die klimaökologischen Auswirkungen im Umweltbericht als umwelterheblich eingestuft.

Die negativen klimaökologischen Auswirkungen der Planung werden zwar in gewissem Maße vermindert durch die Verschattung versiegelter Verkehrsflächen mittels Baumpflanzungen und durch die Bepflanzung der nicht überbauten Flächen, die im Bebauungsplan textlich festgesetzt werden (s. textliche Festsetzung Nr. 4.2). Dadurch werden sich die nachteiligen klimaökologischen Auswirkungen auf der betroffenen Fläche aber voraussichtlich nicht signifikant mindern lassen.

Wie bereits weiter oben ausgeführt, ist den planbedingten erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima die mit der Planung verbundene Wiedernutzbarmachung einer ca. 30 ha großen Brachfläche gegenüberzustellen. Damit wird die Planung insbesondere der im Baugesetzbuch im § 1a Abs. 2 formulierten Vorschrift mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und dabei insbesondere Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Brachflächen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen, gerecht.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3827-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Sie leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Freiflächen in einem hoch verdichteten städtischen Ballungsraum und damit für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung in Oberhausen. Diesen Belangen räumt die Stadt Oberhausen in der Abwägung ein besonderes Gewicht ein.

Im Hinblick auf den Hinweis, dass durch die planbedingte Versiegelung von Grünfläche die Lebensqualität in der Stadt weiter reduziert würde, wird seitens der Verwaltung darauf hingewiesen, dass die im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 642 liegende Brachfläche eingezäunt ist, weil sie offiziell nicht betreten werden darf und ist somit für die Allgemeinheit, z. B. als wohnungsnaher Erholungsraum, nicht nutzbar ist. Insofern entsteht durch die Planung kein Entzug von Freiraum. Der zwischen der Bundesautobahn und dem geplanten Warenverteilzentrum verbleibende, ca. 30 m breite Freiraumkorridor, wird als öffentliche Grünfläche unter Berücksichtigung eines Fuß- und Radweges, festgesetzt.

Die ehemals im Plangebiet verbreiteten natürlichen und landwirtschaftlich genutzten Böden wurden durch die Folgen bzw. Hinterlassenschaften des Bergbaus weitgehend bis vollständig überformt. Das Plangebiet liegt im Bereich eines Grundwasserkörpers, der sich insbesondere wegen kontaminierter Altablagerungen und Altstandorten in einem schlechten chemischen Zustand befindet. Obwohl es durch das Planvorhaben zu einer großflächigen Versiegelung kommt, wird aufgrund der genannten Vorbelastungen von nicht umwelterheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser ausgegangen. Ein ehemaliges, bergbaulich-industriell genutztes Areal wird wieder nutzbar gemacht und damit eine zusätzliche Inanspruchnahme nicht oder weniger vorbelasteter Flächen für bauliche Nutzungen vermieden.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zurückzuweisen.

Zu IV.B.18 Bürger 4

Bürger 4 legt im Namen mehrerer Betroffener gegen das geplante Bauvorhaben ein Veto ein. Er merkt an, dass anhand einer beigefügten Liste zu erkennen ist, dass auch Eigentümer von dem Vorhaben betroffen sind, die ihren Wohnsitz nicht in Oberhausen haben und somit keine Informationen durch die Stadt Oberhausen erhalten haben. Nur durch private Informationen sind diese auf die Situation aufmerksam geworden und konnten sich so dem Veto anschließen.

Die Bürger erwarten eine detaillierte, schriftliche Auskunft, wie sie vor Lärm-/Feinstaub- und Gebäudebelastung geschützt werden sollen, ganz abgesehen von den Beschädigungen und Wertminderungen, die ihre Grundstücke erfahren und die sich bereits jetzt schon abzeichnen. Wie sich die Situation anhand des Amtsblatts 5/2018 darstelle, können ihre Grundstücke (Gebäude, Terrassen, Gärten) nicht vor den vorgenannten Einflüssen geschützt werden, da sich diese direkt im Kreuzungsbereich der Erlen-/König-/Weiden- und Biefangstraße befinden.

Lärmschutzwände vor ihren Grundstücken seien wohl nicht angedacht, abgesehen davon, dass sie dann direkt vor diese Wände sehen müssten und es den Verlust von Licht zur Folge hätte. Die Bürger befürchten, dass durch die weitere Bebauung des Geländes und der bereits jetzt schon begonnenen Bebauung des Gebietes Schwarze Heide auf der Biefangstraße weitere Fahrzeuge die Straßen zur Autobahnauffahrt nutzen werden. Weiter befürchten die Bürger, dass die Anlieferung an das geplante Edeka-Gelände durch Gigaliner erfolgen wird, die die Autobahnen, Straßen und die Gebäude noch mehr belasten. Ein höheres Verkehrsaufkommen in Richtung der Autobahnauffahrt, welches sich durch Rückstau (Lärm- und Feinstaubbelastung) vor den Grundstücken der Bürger bemerkbar macht, sei jetzt schon wahrzunehmen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3827-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Weiterhin befürchten die Bürger, dass sie für den kommunalen Ausbau der Straßen, die überwiegend zu Gunsten anderer Nutzer verändert wird, in die finanzielle Pflicht genommen werden könnten. Sollte dies geplant sein, erheben die Bürger vorsorglich bereits jetzt Einspruch.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die hier geäußerten Bedenken beziehen sich im Wesentlichen auf die verkehrsbedingten Auswirkungen der Planung. Diese wurden im Rahmen der beiden Bauleitplanverfahren umfassend gutachterlich untersucht. Entsprechend wurde zu den beiden Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 eine Verkehrsuntersuchung, eine schalltechnische Untersuchung und eine Luftschadstofftechnische Untersuchung durch die Ingenieurgesellschaft Brilon / Bondzio / Weiser durchgeführt.

Diese Unterlagen lagen während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB jeweils für einen Monat zusammen mit den übrigen planungsrelevanten Unterlagen zur Einsicht im Bereich Bauleitpläne, Wohnungswesen, Denkmalschutz der Stadt Oberhausen aus. Damit hatte jeder interessierte und / oder von der Planung betroffene Bürger die Möglichkeit und ausreichend Gelegenheit sich umfassend darüber zu informieren, welche Maßnahmen zum Immissionschutz im Zuge der Planung erforderlich sind und in den Bebauungsplänen festgesetzt werden, um den Anforderungen des Immissionsschutzes gerecht zu werden.

Für die im Kreuzungsbereich Erlen-/König-/Weidenstraße liegenden Wohngebäude setzt der Bebauungsplan Nr. 735 den Einbau einer lärmoptimierten Asphaltdeckschicht sowie eine ca. 4 m hohe Lärmschutzwand südlich des Knotenpunktes Königstraße / Erlenstraße / AS Oberhausen-Holten fest. Die festgesetzte Lärmschutzwand befindet sich nördlich bzw. nordwestlich der betreffenden zu schützenden Gebäude und Grundstücke, so dass eine Verschattung der Gebäude nicht zu erwarten ist. Zudem wäre die Installation von transparenten Wandelementen möglich, um eine Beeinträchtigung der Belichtung der Gebäudefassaden zu vermeiden.

Das Lärmgutachten zeigt, dass mit den festgesetzten aktiven Schallschutzmaßnahmen die Gesamtverkehrslärmbelastung an den meisten Wohngebäuden in diesem Bereich gegenüber der bestehenden Verkehrslärmbelastung abnimmt. Dabei sind die deutlichsten Rückgänge an den Gebäuden Königstr. 51 und 53 jeweils im Erdgeschoss zu verzeichnen (vgl. Tabelle 17 im Anhang des Schallgutachtens). Nur an wenigen Fassaden an drei Gebäuden in diesem Bereich, die sich aufgrund der städtebaulichen Situation nur eingeschränkt durch die aktiven Schallschutzmaßnahmen schützen lassen (Königstraße 34 und 37 sowie Weidenstraße 87), werden die Beurteilungspegel im Nachtzeitraum geringfügig erhöht (um 0,1 bis 0,3 dB(A)).

Da trotz der festgesetzten aktiven Lärmschutzmaßnahmen die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an einer Reihe von Fassaden in diesen Bereich planbedingt überschritten werden (vgl. Tabelle 13 im Anhang des Schallgutachtens), besteht für diese Gebäudefassaden ein Anspruch auf passiven Schallschutz.

Vor dem Hintergrund, dass es durch die Planung überwiegend zu einer Minderung der Schallimmissionen an den Grundstücken der Einwender kommt, werden die gegenüber der Planung der geäußerten Bedenken im Hinblick auf etwaige planbedingte Wertminderungen der Grundstücke zurückgewiesen.

Allgemein gilt, dass die Belastung eines Grundstücks, etwa mit Immissionen aller Art, aber auch eine Verdichtung der Bebauung auf Nachbargrundstücken oder die Zunahme des Verkehrs in der näheren Umgebung sich wertmindernd auswirken können. Ein Wegfall oder eine Minderung solcher Belastungen können sich aber auch wertsteigernd auf umgebende Grundstücke auswirken.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3827-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Sofern durch solche Belastungen Wertminderungen eintreten, sind diese nach der Rechtsordnung nicht auszugleichen, sondern aufgrund der Sozialbindung des Eigentums entschädigungslos hinzunehmen. Denn auch der davon betroffene Grundstückseigentümer hat bei der Errichtung seines Gebäudes etwaige Wertminderungen für Nachbargrundstücke nicht ausgleichen müssen. Andererseits garantiert die Rechtsordnung durch Richt- oder Grenzwerte für Immissionen und durch einzuhaltende Abstandsflächen von Gebäuden, dass übermäßige Wertminderungen für einzelne Grundstückseigentümer vermieden werden. Die Planung nimmt für sich in Anspruch, dass diese rechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

Sogenannte „Gigaliner“ sind in Deutschland im Straßenverkehr allgemein nicht zugelassen. Nur auf vereinzelt Teststrecken sind sie bisher ausnahmsweise zugelassen.

Die Kosten für die mit der Umsetzung der Planung verbundenen Straßenneu- und -umbaumaßnahmen werden durch die Stadt Oberhausen und den Vorhabenträger getragen. Die Kostenübernahme und -verteilung zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger wird im städtebaulichen Vertrag verbindlich geregelt. Eine finanzielle Beteiligung von Bürgern an der Umsetzung der Planung ist nicht vorgesehen.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zurückzuweisen.

**Zu IV.C.1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200
53123 Bonn**

Die Stellungnahme vom 28.03.2018 hat weiterhin Bestand.

(Siehe hierzu zu IV.B.2).

Stellungnahme der Verwaltung:

Siehe hierzu Stellungnahme der Verwaltung zu IV.B.2.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

**Zu IV.C.2. Deutsche Bahn AG – DB Immobilien
Erna-Scheffler-Straße 5
55103 Köln**

Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen, bestehen seitens der DB Immobilien keine Bedenken.

Siehe hierzu auch Stellungnahme zu IV.A.6.

Stellungnahme der Verwaltung:

Siehe hierzu Stellungnahme der Verwaltung zu IV.A.6.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3827-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

**Zu IV.C.3. Oberhausener Netzgesellschaft mbH
Danziger Straße 31
46045 Oberhausen**

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Eine Gas-, Fernwärme- sowie Kabelnetzerweiterung ist z.Zt. nicht vorgesehen. Vorhandene Leitungen, Kabel, Anschlüsse oder Anlagen der Oberhausener Netzgesellschaft mbH dürfen nicht überbaut, überpflanzt oder beeinträchtigt werden, es muss jederzeit ein ungehinderter Zugang zu unseren Netzen und Anlagen gewährleistet sein. Vor Beginn der Bauphase ist die ausführende Tiefbaufirma zur erneuten Bestandsplanauskunft bei der Oberhausener Netzgesellschaft verpflichtet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Siehe Stellungnahme der Verwaltung zu IV.A.9.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

**Zu IV.C.4. Evonik Technology & Infrastructures GmbH
Rellinghauser Straße 1-11
45128 Essen**

Die Stellungnahmen vom 10.10.2017 und 27.03.2018 haben weiterhin Bestand.

Siehe Stellungnahme IV.A.11 und IV.B.3.

In Bezug auf die Ersatzhabitate für Kreuzkröten wird mitgeteilt, dass die Bereiche Werkstattgelände, Brache Vondern und Böllhoffgelände (zu Bpl.642) von den Fernleitungen 29 und 3001 durchquert werden.

Lagepläne mit dem Verlauf der Fernleitungen in den dazugehörigen jeweils 6, 8, bzw. 10 m breiten, grundbuchlich gesicherten Schutzstreifen, sind an diese Mail angehängt.

Maßnahmen jeglicher Art, die die Schutzstreifen-Leitungsbereiche tangieren oder geeignet, sind Einflüsse in diese zu tragen, sind mit Evonik abzustimmen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Fernleitungsschutzstreifen jederzeit für Kontroll-, Wartungs- und Tiefbaumaßnahmen genutzt werden können muss.

Die Ausgleichsflächen (zu Bpl. 735) betreffen keine der von Evonik betreuten Fernleitungen.

Mit diesem Schreiben sind auch Ihre Anfragen an die PRG Propylenpipeline Ruhr GmbH beantwortet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Siehe Stellungnahme IV.A.11.

Zu den Ersatzhabitaten für Kreuzkröten:

Im Bereich Werkstattgelände verlaufen die Fernleitungen außerhalb der für Ersatzhabitate vorgesehenen Teilflächen. In den Bereichen Brache Vondern und Böllhoffgelände verlaufen die Fernleitungen durch die für Ersatzhabitate für Kreuzkröten vorgesehenen Flächen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3827-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Ersatzhabitaten für Kreuzkröten sind Maßnahmen zur Schaffung von Rohbodenstandorten und Förderung von Offenlandhabitaten verbunden, die bspw. das Abschieben von Oberböden oder die Anlage von Flachgewässern vorsehen. Diese Maßnahmen werden mit dem Leitungsträger (Evonik) abgestimmt, so dass der Fernleitungsschutzstreifen jederzeit für Kontroll-, Wartungs- und Tiefbaumaßnahmen genutzt werden kann.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, der Stellungnahme stattzugeben.

**Zu IV.C.5. Geologischer Dienst NRW
De-Greiff-Straße 195
57803 Krefeld**

Siehe Stellungnahme zu IV.A.1.

Stellungnahme der Verwaltung:

Siehe Stellungnahme der Verwaltung zu IV.A.1.

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, der Stellungnahme stattzugeben.

**Zu IV.C.6. Handwerkskammer Düsseldorf
Georg-Schulhoff-Platz 1
40221 Düsseldorf**

Es wird auf die Stellungnahme vom 14.04.2018 verwiesen.

Siehe Stellungnahme IV.B.9.

Stellungnahme der Verwaltung:

Siehe Stellungnahme der Verwaltung zu IV.B.9.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zurückzuweisen.

**Zu IV.C.7. Industrie- und Handelskammer
Am Waldthausenpark 2
45127 Essen**

Nach Abwägung der gesamtwirtschaftlichen Interessen werden seitens der IHK grundsätzlich keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung geäußert. Das Ziel der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines großflächigen Logistikbetriebs und damit verbundener neuer Arbeitsplätze in Oberhausen wird begrüßt. Ebenso begrüßt wird die Planung einer neuen Erschließungsstraße, welche die Entwicklung des Standortes beschleunigt und umliegende Straßen entlastet.

Im Zuge der vorausgegangenen Beteiligung der Mitgliedsunternehmen im Rahmen der 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die IHK vom Werk Ruhrchemie (OXEA) den Hinweis erhalten, dass durch die Bebauungspläne Nr. 642 und Nr. 735 möglicherweise Betroffenheiten mehrerer Unternehmen in Bezug auf lärm- und störfallbedingte Auswirkungen vorliegen. Vor diesem Hintergrund wird dringend angeregt, seitens der Stadt den Kontakt zum Unternehmen aufzunehmen und mögliche Fragen vor Satzungsbeschluss zu klären.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3827-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Stellungnahme der Verwaltung:

Die positive Würdigung der Planung wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde Kontakt zum Unternehmen Oxea Chemicals aufgenommen. Oxea Chemicals hat im Rahmen der Offenlage eine Stellungnahme zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 abgegeben (s. Stellungnahme IV.B.16). Es wird diesbezüglich auf die Stellungnahme der Verwaltung zu IV.B.16 verweisen.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

**Zu IV.C.8. PLEdoc GmbH
Postfach 120255
45312 Essen**

Es wird darauf hingewiesen, dass in der angefragten Ausgleichsfläche „Brache Vondern“ eine Produktenleitung / Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wird:

Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH - Godorfer Hauptstraße 186 in 50997 Köln.

Maßgeblich für die Auskunft sind die in den Übersichtsplänen markierten Bereiche. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit PLEdoc.

Von PLEdoc verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG,
- Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)
- Viatel GmbH, Frankfurt

Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Bereich der Brache Vondern ist aus artenschutzrechtlichen Gründen die Schaffung eines Ersatzhabitats für Kreuzkröten vorgesehen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3827-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

3218 Im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Ersatzhabitaten für Kreuzkröten sind Maßnahmen
3219 zur Schaffung von Rohbodenstandorten und Förderung von Offenlandhabitaten verbunden, die
3220 bspw. das Abschieben von Oberböden oder die Anlage von Flachgewässern vorsehen. Diese
3221 Maßnahmen werden mit dem Leitungsträger (Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft
3222 mbH) abgestimmt, so dass der Fernleitungsschutzstreifen jederzeit für Kontroll-, Wartungs- und
3223 Tiefbaumaßnahmen genutzt werden kann.

3224
3225 **Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, der Stellungnahme stattzugeben.**
3226

3227 **Zu IV.C.9. Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.**
3228 **Godorfer Hauptstraße 186**
3229 **50997 Köln**

3230
3231 Siehe Stellungnahme zu IV.A.8.

3232
3233 **Stellungnahme der Verwaltung:**

3234
3235 Siehe Stellungnahme der Verwaltung zu IV.A.8.

3236
3237 **Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, der Stellungnahme stattzugeben.**
3238

3239 **Zu IV.C.10. Stadtwerke Oberhausen AG**
3240 **Max-Eyth-Straße 62**
3241 **46149 Oberhausen**

3242
3243 Auf folgende Belange des ÖPNV möchten die Stadtwerke Oberhausen hinweisen:

- 3244
3245 - Befahrbarkeit der neu errichteten Straßen mit Gelenk-Bussen (es wird davon ausgegangen,
3246 dass bereits Schleppkurven für Sattelzüge berücksichtigt wurden).
3247
3248 - Berücksichtigung eines Ausgangs im südöstlichen Bereich, um Fahrgästen die Nutzung der
3249 Haltestelle "Waldteichstr." zu ermöglichen.

3250
3251 **Stellungnahme der Verwaltung:**

3252
3253 Die Hinweise zum ÖPNV werden im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt.

3254
3255 **Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu**
3256 **nehmen.**

3257
3258 **Zu IV.C.11. Telefonica Germany GmbH & Co. OHG**
3259 **Südwestpark 38**
3260 **90449 Nürnberg**

3261
3262 Siehe Stellungnahme zu IV.B.7.

3263
3264 Des Weiteren wird um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließ-
3265 lich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung
3266 bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan gebeten. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal
3267 und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen bei max. 10 m über Grund
3268 festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

3269
3270
3271

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3827-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so wird darum gebeten, die geänderten Unterlagen erneut zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

Stellungnahme der Verwaltung:

Siehe Stellungnahme der Verwaltung zu IV.B.7.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, der Stellungnahme teilweise stattzugeben.

**Zu IV.C.12. Air Liquide Deutschland GmbH
Im Lipperfeld 2
46047 Oberhausen**

Siehe Stellungnahme zu IV.B.11.

Stellungnahme der Verwaltung:

Siehe Stellungnahme der Verwaltung zu IV.B.11.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, der Stellungnahme stattzugeben.

**Zu IV.C.13. Bezirksregierung Arnsberg
Abt. 6 - Bergbau und Energie in NRW
Goebenstraße 25
44135 Dortmund**

In Ergänzung zu der Stellungnahme vom 10.10.2017 - 65.52.1-2017-584 – (siehe hierzu Stellungnahme zu IV.A.12) wird folgendes mitgeteilt:

Die im Norden des Plangebiets durchgeführte hot-spot-Sanierung wurde durchgeführt. Im gewachsenen Boden verbleibt eine Restbelastung, die im Zuge der Baufeldaufbereitung (Folgenutzung) bis auf die festgelegte Übergabehöhe saniert wird. Die Bergaufsicht hat im Rahmen einer Baubesprechung am 29.05.2018 geendet. An dem gesamten Verfahren war auch die Stadt Oberhausen beteiligt. Das derzeit noch laufende Grundwassermonitoring wird weiterhin unter Bergaufsicht durchgeführt.

Hinsichtlich der mitgeteilten Flächen für Ersatzhabitate und Bereiche für die „temporäre Zwischenhalterung“ für Kreuzkröten wird folgendes mitgeteilt:

Für die Nutzung der Ersatzhabitate Brache Vondern, Böllhoffgelände und Bahnbrache Sterkrade werden keine Hinweise und Anregungen vorgetragen. Bei dem Ersatzhabitat Werkstattgelände der Zeche Sterkrade handelt es sich um eine Betriebsstätte für die noch Bergaufsicht besteht. Ebenso tangiert der Bereich der „temporären Zwischenhalterung“ Zeche Sterkrade den verrohrten Alsbach. Für diese Betriebsstätte besteht ebenfalls noch Bergaufsicht. Es wird für die Nutzung dieser Flächen empfohlen, die RAG Montan Immobilien GmbH, Im Welterbe 1 – 8 in 45141 Essen am Verfahren zu beteiligen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Siehe hierzu Stellungnahme der Verwaltung zu IV.A.12.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3827-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Die Hinweise, dass das Plangebiet aus der Bergaufsicht entlassen ist, das laufende Grundwassermontoring aber weiterhin unter Bergaufsicht durchgeführt wird, werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis bezüglich der Ersatzhabitate für Kreuzkröten, die teilweise auf unter Bergaufsicht stehenden Flächen liegen und der diesbezüglich empfohlenen Beteiligung der RAG Montan Immobilien GmbH wird beachtet.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, der Stellungnahme stattzugeben.

**Zu IV.C.14 Straßen NRW – Autobahnniederlassung Krefeld
Hansastraße 2
47799 Krefeld**

Die hiesige Stellungnahme zu o. a. Bauleitplanung vom 24.04.2018 behält vollinhaltlich ihre Gültigkeit, siehe hierzu Stellungnahme zu IV.B.12.

Der bekanntgemachte externe ökologische Ausgleich "Bereiche der Ersatzhabitate für Kreuzkröten" erfolgt auf den folgenden Flächen

- "Bahnbrache Sterkrade – Gemarkung Sterkrade, Flur 25, Flurstück Nr. 1485"
- "Werkstattgelände – Gemarkung Sterkrade, Flur 2, Flurstück Nr. 174"
- "Brache Vondern – Gemarkung Osterfeld, Flur 34, Flurstücke Nr. 95, 109 und 320"
- "Böllhoffgelände – Gemarkung Osterfeld, Flur 36, Flurstücke Nr. 263 tlw. und 443 tlw." als Bereich der "temporären Zwischenhalterung" für Kreuzkröten erfolgt die Ausweisung auf der Fläche
- "Zeche Sterkrade"

Seitens der Autobahnniederlassung Krefeld bestehen keine Bedenken gegen die Ausweisung. Die Flächen "Brache Vondern" und "Böllhoffgelände" liegen jeweils südlich der BAB 42. Hier bitte ich um Beteiligung der für diesen Streckenabschnitt zuständigen Regionalniederlassung Ruhr.

Stellungnahme der Verwaltung:

Siehe hierzu Stellungnahme der Verwaltung zu IV.B.12.

Bezüglich der Ersatzhabitate auf den Flächen „Brache Vondern“ und „Böllhoffgelände“ wurde die Regionalniederlassung Bochum von Straßen NRW beteiligt.

Siehe Stellungnahme zu IV.C.18.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, der Stellungnahme teilweise stattzugeben.

**Zu IV.C.15. RWW – Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH
Am Schloß Broich 1-3
45479 Mülheim an der Ruhr**

Die RWW teilen mit, dass weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan bestehen. Es wird auf die Stellungnahme vom 6. Oktober 2017 verwiesen (Siehe Stellungnahme zu IV.A.20.).

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3827-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Stellungnahme der Verwaltung:

Siehe Stellungnahme der Verwaltung zu IV.A.20.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

**Zu IV.C.16. Emschergenossenschaft
Kronprinzenstraße 24
45128 Essen**

Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans bestehen aus Sicht der Emschergenossenschaft keine grundsätzlichen Bedenken. Die folgenden Hinweise sind zu beachten:

- Die Einleitung des Regenwassers in den Handbach ist auch weiterhin eng mit der Emschergenossenschaft abzustimmen. Dies gilt insbesondere für die Einleitungsmenge, -stelle und -höhe, um Rückstau in die Anlage des Antragstellers zu vermeiden.
- Es wird zudem darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im Einflussbereich bzw. Einzugsgebiet mehrerer genossenschaftlicher Anlagen (u.a. Klärwerk Emschermündung, Pumpwerk Oberhausen-Handbach, Abwasserkanal Handbach, SKU Weißensteinstr. etc.) liegt. Da sich durch die Entwässerungsrichtung sowie Entwässerungsart des Plangebietes und die einzuleitenden Abwassermengen Änderungen bzw. Anpassungen an den genossenschaftlichen Anlagen ergeben können, wird weiterhin um Einbindung bei den weiteren Planungsschritten gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise werden beachtet und die Emschergenossenschaft an den weiteren Planungsschritten, die ihre Anlagen betreffen können, beteiligt.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

**Zu IV.C.17. Amprion GmbH
Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund**

Folgende Hochspannungsfreileitungen befinden sich im Geltungsbereich der Ersatzhabitate die dem Bebauungsplan Nr. 642 zugeordnet sind:

1. 11 0-/220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Harnborn- Büscherhof, Bl. 4184 (Maste 38/Bl. 2316 bis 24)
2. 110-/220-kV-Höchstspannungsfreileitung Harnborn- Karnap, Bl. 2316 (Maste 37 bis 24/Bl. 4184)
3. 110-/220-kV-Höchstspannungsfreileitung Büscherhof- Pkt. Ripshorst, Bl. 2492 (Maste 1 bis 2)
4. 11 0-/220-kV-Höchstspannungsfreileitung Schmachtendorf - Handbach, Bl. 2469 (Maste 1 bis 4)

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3827-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Der Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung befindet sich mindestens 105 m östlich zur örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie und somit außerhalb des Schutzstreifens der im Betreff unter 4. genannten Höchstspannungsfreileitung.

Die Geltungsbereiche der nun ausgewiesenen externen Ausgleichsflächen in den Bereichen Brache Vondern und Böllhofgelände werden von den im Betreff unter 1. bis 3. genannten Höchstspannungsfreileitung durchkreuzt.

Die Leitungsführungen mit Leitungsmittellinien, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen wurden in die öffentlich ausgelegten Übersichtspläne mit Amprion-Vermerk vom 07.06.2018 eingetragen. Diese können aber auch den beigefügten Lageplänen im Maßstab 1:2000 entnommen werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungen ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

Aus Sicht der Amprion bestehen gegen die Ausweisung der Ausgleichsflächen keine Bedenken, solange alle erforderlichen Maßnahmen für Betrieb und Instandhaltung der Freileitungen weiterhin uneingeschränkt möglich sind.

Innerhalb der Geltungsbereiche der externen Ausgleichsflächen in den Bereichen Zeche Sterkrade, Bahnbrache Sterkrade und Werkstattgelände verlaufen keine Höchstspannungsfreileitungen des Unternehmens.

Es wird um weitere Beteiligung an dem Verfahren gebeten.

Dieses Antwortschreiben gilt auch namens und im Auftrag der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin bzw. Westnetz GmbH als Besitzerin und Betreiberin, denen die betroffene Leitungsanlage teilweise zur Mitbenutzung überlassen wurde. Die technische Abstimmung hat die Amprion übernommen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Ersatzhabitaten für Kreuzkröten sind Maßnahmen zur Schaffung von Rohbodenstandorten und Förderung von Offenlandhabitaten verbunden, die bspw. das Abschieben von Oberböden oder die Anlage von Flachgewässern vorsehen. Durch diese Maßnahmen werden Betrieb und Instandhaltung der Freileitungen nicht beeinträchtigt.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, der Stellungnahme stattzugeben.

Zu IV.C.18 Straßen NRW – Regionalniederlassung Ruhr – Haus Bochum Harpener Hellweg 1 44791 Bochum

Gegen den Bebauungsplan Nr. 642 - Weierstraße / Waldteichstraße werden seitens der Regionalniederlassung Ruhr Bedenken erhoben.

Die Bedenken richten sich gegen das Ersatzhabitat für Kreuzkröten auf den Flächen der Brache Vondern an der A 42.

Die Bedenken können ausgeräumt werden, sofern die Fläche um den zur Autobahn gehörenden 40 m breiten Anbauverbotsstreifen reduziert wird. Zusätzlich ist das entsprechend verkleinerte Habitat zur Autobahn abzusichern. Aufgrund der unmittelbar angrenzenden Autobahn wird die Lage des Ersatzhabitats als nicht für sehr vorteilhaft erachtet. Ein zusätzlicher Sicherheitsstreifen innerhalb der 40 m Anbauverbotszone ist daher als obligatorisch anzusehen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3827-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit der vorgesehenen Einrichtung eines Ersatzhabitats für Kreuzkröten auf den Flächen der Brache Vondern sind weder Hochbauten noch Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs verbunden, die gemäß § 9 (1) FStrG in der 40 m breiten Anbauverbotszone nicht zulässig sind. Die Bereitstellung von Ersatzhabitaten sieht bspw. die Schaffung von Rohbodenstandorten und Offenlandhabitaten vor, die ggf. das Abschieben von Oberböden oder die Anlage von Flachgewässern erfordern. Insofern werden die geäußerten Bedenken in Bezug auf die Anbauverbotszone der A 42 zurückgewiesen.

Der Anregung das Ersatzhabitat zur Autobahn hin durch geeignete Maßnahmen abzusichern wird im Rahmen der Umsetzung gefolgt.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, der Stellungnahme teilweise stattzugeben.

Zu IV.C.19 Ruhr Oel GmbH Pawiker Straße 30 45896 Gelsenkirchen

Im Bereich Weierstraße / Waldteichstraße befindet sich der Trassenverlauf der Fernleitung 115+126 (FL-115+126) der Ruhr Oel GmbH. Diese Pipeline transportiert Propylen, welches als hochentzündliches Produkt einzustufen ist. Diese Art von Fernleitung hat einen 8 m breiten Schutzstreifen, in dem keine unabgestimmten Bauarbeiten ausgeführt werden dürfen.

Der Vollständigkeit halber verweist die Ruhr Oel GmbH nachrichtlich auf eine weitere hier verlaufende Gashochdruckpipeline, die in der Betreuung der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, 46047 Oberhausen, steht.

Beigefügt werden die relevanten Planunterlagen zu diesen beiden Fernleitungen. Es wird darauf hingewiesen, dass die in den Planunterlagen enthaltenen Maße sowie die dargestellte Lage der Pipelines von den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort abweichen können. Die Pläne dienen daher nur zur Orientierung. Die genaue Lage der Fernleitungen, insbesondere die Höhenlage, ist im Bedarfsfall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen z.B. Ortung oder Suchschachtung zu prüfen.

Bei den Planungen soll größtmögliche Rücksicht auf die Pipelines genommen werden und während der Planung Kontakt zur Ruhr Oel GmbH gehalten werden, um frühzeitig Abstimmungen treffen zu können. Sofern die Planungen Auswirkungen auf die Fernleitung FL-115+126 haben könnten, will die Ruhr Oel GmbH darüber informiert werden. Ist dieses der Fall, soll sich dazu bzw. wegen weiterer technischer Fragen an die Fachabteilung der Ruhr Oel GmbH, BPGE-8300/Fernleitungen, Herrn Welchering, Tel: 0177 3662343 oder Herrn Carsten Banholt 0174 3351537 gewandt werden.

Für alle leitungsrelevanten Arbeiten innerhalb – aber auch außerhalb der Leitungsschutzstreifen – gelten umfangreiche Sicherheitsauflagen, die aus der beigefügten Broschüre „Schutzmaßnahmen für Arbeiten im Bereich der Fernleitungen“ entnommen werden können.

Zur Vermeidung von Missverständnissen stellt das Schreiben der Ruhr Oel GmbH keine Erlaubnis im Bereich der Ruhr Oel GmbH Fernleitung dar, leitungsrelevante Arbeiten auszuführen.

Vielmehr erwartet die Ruhr Oel GmbH eine Kontaktaufnahme, mit der sie über Details ihrer Planungen informiert wird.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3827-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus dem Übersichtsplan mit dem Leitungsverlauf der Fernleitung 115 +126 (FL 115 + 126) geht hervor, dass die Fernleitung innerhalb der am nordwestlichen Rand des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 642 festgesetzten öffentlichen Grünfläche verläuft. Eine Bebauung lässt der Bebauungsplan Nr. 642 damit in diesem Bereich nicht zu.

Die sich aus den Leitungsrechten sowie aus den vorliegenden „Schutzmaßnahmen für Arbeiten im Bereich der Fernleitungen“ der Ruhr Oel GmbH ergebenden Auflagen werden bei der Realisierung und Bauausführung der Planung – soweit sie Auswirkungen auf die genannte Fernleitung haben – beachtet. Sofern Detailplanungen und/oder leitungsrelevante Arbeiten im Bereich der Fernleitung erforderlich werden, werden diese mit dem Leitungsträger abgestimmt.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, der Stellungnahme stattzugeben.

Zu IV.C.20. Bürger 5

Bürger 5 gibt folgende Stellungnahme ab:

- Nicht erkennbar ist die Einplanung von Parkzonen für den ruhenden LKW-Verkehr (mit entsprechender Infrastruktur für die LKW-Fahrer). So entsteht der Verdacht, dass darauf gebaut wird, dass die LKWs in den angrenzenden Straßen abgestellt werden.
- Schaffung von 500 Jobs (Prognose): Diese Jobs gehören zu den durch die Digitalisierung gefährdeten Berufen. Unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit ist das eine wenig überzeugende Bewerbung des Gesamtvorhabens.

Es fehlt eine Stadtplanung, die die Dynamik der Digitalisierung in Rechnung stellt. (Alternative: Fokus auf Ansiedlung einer Fachhochschule, die in den Bereichen ausbildet, die langfristig Zukunft versprechen.)

Stellungnahme der Verwaltung:

Die erforderlichen Stellplatzanlagen für LKW (sowie die erforderliche Infrastruktur für die LKW-Fahrer) sind innerhalb der festgesetzten SO-Fläche zu errichten. Dies sieht das Nutzungskonzept für die Logistikfläche auch so vor. Die Errichtung einer ausreichenden Zahl von LKW-Stellplätzen innerhalb der SO-Fläche wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das geplante Logistiklager verbindlich geregelt.

Die Anzahl der mit der Umsetzung des Logistiklagers entstehenden Arbeitsplätze ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Unstrittig ist aber, dass mit der Realisierung des auf der festgesetzten SO-Fläche geplanten Logistiklagers viele neue Arbeitsplätze durch das sich hier ansiedelnde Unternehmen geschaffen werden. Es ist zurzeit nicht absehbar, wie sich die Anzahl und das Qualifikationsprofil der Arbeitsplätze an diesem Standort in Zukunft entwickeln werden; es ist aber davon auszugehen, dass die geplante Logistikknutzung - auch vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung - zukünftig viele Mitarbeiter an diesem Standort beschäftigen wird, auch wenn sich deren Anzahl und Qualifikationsprofil verändern kann.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zurückzuweisen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3827-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

V. Kosten

Das Vorhaben wird im Wesentlichen auf Kosten des Vorhabenträgers durchgeführt. Der Stadt Oberhausen entstehen Kosten durch Ablösung von Grundstücken in Höhe von rund 155.000 €. Die Kostenaufteilung wird in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.

VI. Weiterer Verfahrensablauf

Die Einwender werden über die Entscheidung des Rates der Stadt schriftlich informiert. Mit der anschließenden öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Oberhausen wird der Bebauungsplan Nr. 642 rechtskräftig.

VII. Kurzzusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 642 - Weierstraße/ Waldteichstraße - sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, das brachliegende Areal der ehemaligen Kohlenlagerstätte westlich der Weierstraße, nördlich der Waldteichstraße einer gewerblich - industriellen Wiedernutzung zuzuführen.

Das ca. 39 ha große Plangebiet ist eine der wenigen Flächen im Stadtgebiet von Oberhausen, auf der noch Ansiedlungen von Gewerbe- und Industriebetrieben mit größeren Flächenanforderungen realisiert werden können. Sowohl die übergeordnete Ebene der Regionalplanung als auch die kommunale Planungsebene sehen das Plangebiet daher als Gewerbe- und Industriestandort vor

Anlagen

Anlage 1: Verkleinerter Auszug des Bebauungsplans Nr. 642

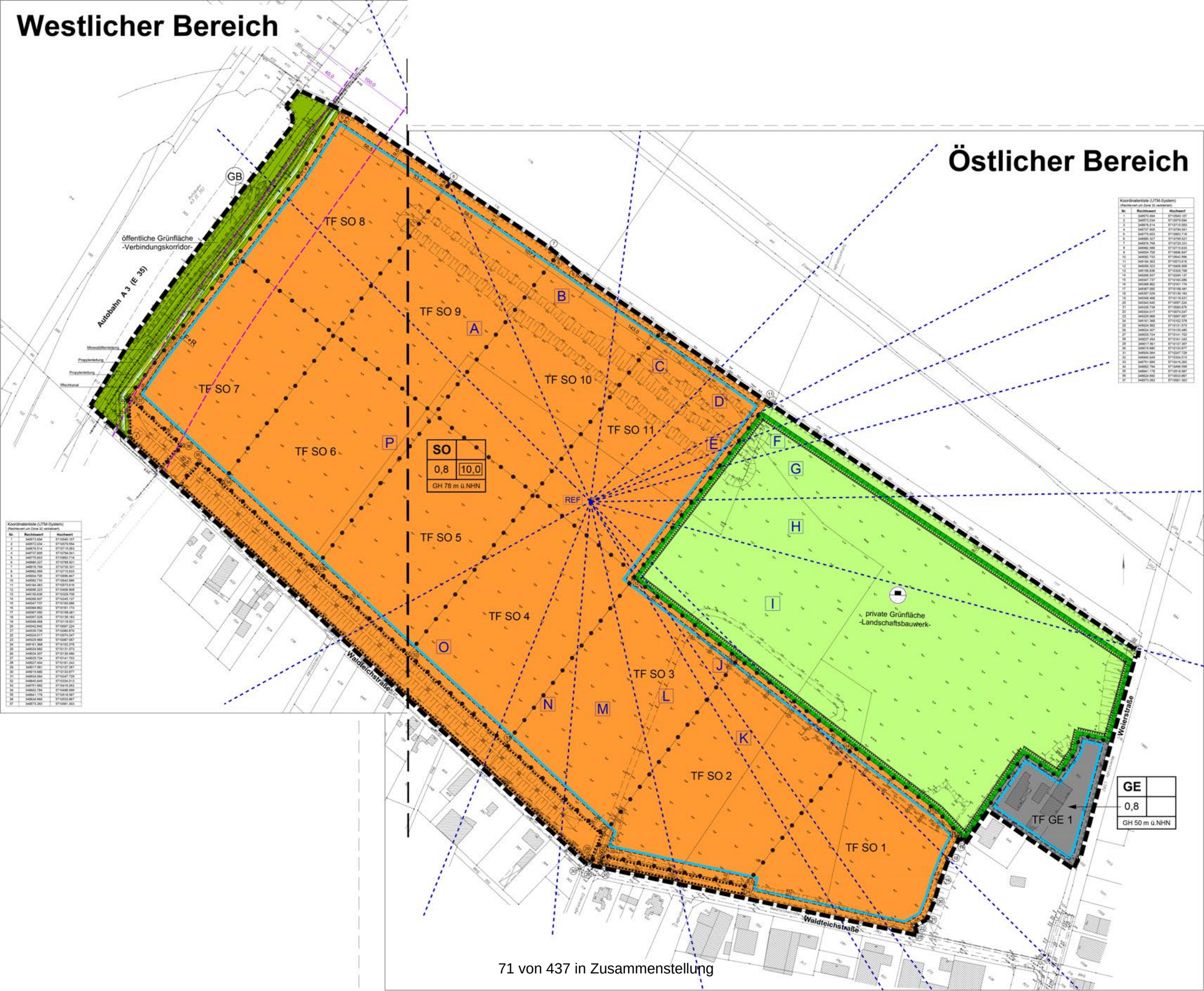
Anlage 2: Kopien der abwägungsrelevanten Stellungnahmen

Anlage 3: Niederschriften der Bürgerversammlungen vom 13.09.2017 und 11.10.2017

Anlage 4: Begründung zum Bebauungsplan Nr. 642 inklusiv dem Umweltbericht

Die umfangreichen Anlagen zur Begründung bzw. zum Umweltbericht werden aus Kostengründen und damit als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung nicht in Papierform beigelegt. Sie liegen aber während der Sitzung zur Einsichtnahme aus und können darüber hinaus vorab über „Bauleitplan online“ (www.o-sp.de/oberhausen/start.php) heruntergeladen oder beim Fachbereich 5-4-10 - Konstruktion und Verfahren der Bauleitpläne - , Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Zimmer A 009, während der Dienststunden eingesehen werden.

Westlicher Bereich





Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - Postfach 10 07 63 - D-47707 Krefeld

Landesbetrieb
 De-Greiff-Straße 195
 D-47803 Krefeld
 Fon +49 (0) 21 51 8 97-0
 Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05
 poststelle@gd.nrw.de

Helaba
 Girozentrale
 IBAN: DE3130050000004005617
 BIC: WELADED

Stadt Oberhausen
 Der Oberbürgermeister
 Verwaltungsgebäude
 Technische Rathaus Sterkrade
 Bahnhofstr. 66
 46042 Oberhausen



Bearbeiter: Frau Dr. Hantl
 Durchwahl: 897-430
 E-Mail: hantl@gd.nrw.de
 Datum: 20. September 2017
 Gesch.-Z.: 31.130/6795/2017

1. Beteiligung bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 4 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan 642 – Weierstraße / Waldteichstraße –

Ihr Schreiben vom 11. September 2017, Zeichen 5-4-10/me

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende Informationen / Anregungen liegen für o.g. Planfläche vor:

Baugrundeigenschaften / Baugrunduntersuchungen

Aus ingenieurgeologischer Sicht empfehle ich, die Baugrundeigenschaften, ins-besondere das Trag- und Setzungsverhalten, objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

Den Baugrund bilden Auffüllungen über Grundmoränenablagerungen und der Älteren Niederterrasse.

Der höchstmögliche oberflächennahe Grundwasserstand ist in Erfahrung zu bringen.

Das Plangebiet befindet sich auf der Ingenieurgeologischen Karte 1 : 25.000:

- als analoge Karte Blatt 4406 Dinslaken: Mit Erläuterungen. 1995. [IK 25] ISBN: 3 – 86029-558-6] oder als
- *Informationssystem Ingenieurgeologische Karte 1 : 25.000 [IS IK 25] –* Hrsg. Geol. Dienst NRW; Krefeld.
 Blatt 4406 Dinslaken als Farbplot, Bilddatei oder digitaler Datensatz.
http://www.gd.nrw.de/pr_shop_informationssysteme_ik25d.htm

Bohrungsdatenbank des Geologischen Dienstes NRW

Innerhalb der Planfläche befinden sich 11 vertrauliche Bohrungen der RAG aus dem Jahre 2008, welche im Rahmen des Grundwassermonitorings des ehemaligen Lagers Waldteich durchgeführt wurden. In der Bohrungsdatenbank des Geologischen Dienstes NRW sind die Schichtenprofile unter den Nummern 291176 bis 291186 abgelegt.

Über den http://www.gd.nrw.de/gd_archive_dabo.htm kann auf das Bohrungsportal von NRW zugegriffen werden, welches die Bohrungsdatenbank des Geologischen Dienstes NRW beinhaltet (link: <http://www.bohrungen.nrw.de/>).

Alternativ kann über den Geoviewer das **Bohrungsportal Deutschland** geöffnet werden:
<https://geoviewer.bgr.de/mapapps/resources/apps/boreholemap/index.html?lang=de>



Abb.: Lage der Bohrungen auf der Fläche des BPlans Nr. 642 Weilerstr. / Waldteichstr. der Stadt Oberhausen

Bildquelle: HygrisC - Grund- und Trinkwasserdatenbank NRW. Hydrologisches Grundlagen-Informationssystem / LANUV.

Punktdatenquelle: http://www.gd.nrw.de/gd_archive_dabo.htm

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag:

[Handwritten signature]
 (Dr. Hantl)



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

73

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Ruhr - Haus Bochum
Postfach 101526 44715 Bochum

**Regionalniederlassung Ruhr
Haus Bochum**

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-10
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen

Stadt Oberhausen
Dezernat 4
Bereich 5-4 - 10
22. SEP. 2017
Eingang: 25/09
Fachbereich:

Kontakt: Herr Raabe
Telefon: 0234-9552-377
Fax: 0234-9552-435
E-Mail: olaf.raabe@strassen.nrw.de
Zeichen: 20700/40400-Ra/1.13.03.07-273/17
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 19.09.2017

Bauleitplanung - Beteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
hier: Bebauungsplan Nr. 642 - Weierstraße / Waldteichstraße

Ihr Schreiben vom 11.09.2017, Az.: 5-4-10/me

Sehr geehrte Damen und Herren,

die abschließende Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 642 - Weierstraße/Waldteichstraße - erhalten Sie von der für die A 3 zuständigen Autobahnniederlassung Krefeld.

Da die A 3 im Bundesverkehrswegeplan für den 8-streifigen Ausbau im vordringlichen Bedarf enthalten ist und die Planung der Maßnahme von der Regionalniederlassung Münsterland in Coesfeld erstellt wird, ist die Regionalniederlassung Münsterland im Bauleitplanverfahren ebenfalls zu beteiligen und einzubinden.

RNL Münsterland mit Schreiben vom 26.09.17 beteiligt. R

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Olaf Raabe

Stellungnahme(n) (Stand: 19.09.2017)

Sie betrachten: 642 - Weierstraße/Waldteichstraße
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 12.09.2017 - 12.10.2017

Behörde: **Mingas-Power GmbH**
Frist: 12.10.2017
Stellungnahme: Erstellt von: Franz Besselmann, am: 12.09.2017 , Aktenzeichen: -

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mingas-Power GmbH betreibt ca. 500 m östlich der Planfläche am Schacht Sterkrade 2 eine Anlage zur Gewinnung und Verstromung von Grubengas. Bei der Ansiedlung von Gewerbe und Industrie auf die Planfläche ist festzulegen, dass von den neuen Betrieben keine Emissionen, insbesondere kein Lärm ausgehen, die aufgrund möglicher kumulierender Wirkung auf den Betrieb der genehmigten Grubengasanlage nachteilige Auswirkungen ergeben können.

Zur weiteren Beachtung weise ich an dieser Stelle schon einmal darauf hin, dass entlang der gesamten nördlichen Begrenzung der Planfläche eine Mittelspannungsleitung (10 kV) vorhanden ist, die durch Minegas GmbH der Einspeisung des am Nordschacht Osterfeld erzeugten Stroms ist das Netz des Versorgers genutzt wird. Diese Leitung ist unbedingt zu schützen.

Mit freundlichem Gruß

F.J. Beßelmann

Anhänge: -

Nachträge: -
manuelle Einträge: -

Stellungnahme(n) (Stand: 11.09.2017)

Sie betrachten: 642 - Weierstraße/Waldteichstraße
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 12.09.2017 - 12.10.2017

Behörde: **Stadtwerke Oberhausen AG**

Frist: 12.10.2017

Stellungnahme: Erstellt von: Jochen Sander, am: 11.09.2017 , Aktenzeichen: -

Guten Tag,

das Gebiet wird durch die Bus-Linie 957 erschlossen, die Haltestelle "Waldteichstr." grenz unmittelbar an das Plangebiet an.

Eine Ansiedlung eines Logistikbetriebs wird begrüßt. Bitte berücksichtigen Sie die Anforderungen des ÖPNV (keine Beeinträchtigungen oder gar Blockieren von Linienfahrzeugen zum Beispiel durch abgestellte LKW, keine nächtliche Abstellung im Straßenraum).

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Sander
Diplom-Geograf
Abteilungsleiter
Verkehrsmanagement

Anhänge: -

Nachträge: -

manuelle Einträge: -



43
per Mail
5-1-20 25.08.17
H

73



Nord-West Oelleitung

Nord-West Oelleitung GmbH • Kolkerhofweg 120 • 45478 Mülheim an der Ruhr

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-10
Herrn Hans Mensing
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen

Stadtoberhausen
Dezernat
Bereich 5-4-10
25. SEP 2017
Eingang:
Fachbereich: 425/09

Ansprechpartner/-in: Frank Fitzen
Telefon: +49 (0)208 99955-521
Telefax: +49 (0)208 50669
Email: frank.fitzen@nwowhv.de
D3/Trassenvorgangsakte/km 254,280 –
254,840 Stadt Oberhausen

Datum: 21.09.2017

**Unsere Mineralölfornleitung Wilhelmshaven – Wesseling
und die Fernleitung 38 der Westgas GmbH
von Leitungs- km 254,280 bis 254,840
Bebauungsplan Nr. 642 / Weierstraße/Waldteichstraße
Ihr Schreiben vom 11.09.2017 / NWO- Vorgangsnummer: IM.2017.0133**

Sehr geehrter Herr Mensing, sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an dem o. g. Verfahren. Von dem oben genannten Vorhaben wird unsere dort vorhandene Mineralölfornleitung und/oder weitere von uns überwachte Fernleitungen berührt.

Die Leitungsrechte an den von der Mineralölfornleitung berührten Grundstücken sind dinglich gesichert (beschränkte persönliche Dienstbarkeiten). Dies gilt auch für öffentliche Flächen. Die Fernleitung hat einen Schutzstreifen (Breite siehe anliegende Schutzanweisung), für dessen Bereich ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot besteht.

Zu Ihrer Information erhalten Sie einen Auszug aus unserem Bestandsplan in dem Sie die Lage der Fernleitung und der Schutzrohranlage ansehen können. Die beigelegten Planunterlagen dienen zur unverbindlichen Vorinformation und zeigen das Kartenbild zum Zeitpunkt der Verlegung. Die Lage, Deckung und Verlauf der Anlagen müssen von uns in der Örtlichkeit bestätigt werden.

Nach Erstellung Ihrer Planung, bitten wir um Zusendung der Planunterlagen (Lage-, Schnitt- und Höhenplan) und einer Baubeschreibung. Nach erfolgter Prüfung werden wir Ihnen unsere Auflagen für die o. g. Baumaßnahme, im Bereich des Schutzstreifens bekannt geben. Alle geplanten Maßnahmen im Bereich der Fernleitungen sind uns rechtzeitig mitzuteilen und von uns zu genehmigen.

Die zutreffenden Punkte der beiliegenden Schutzanweisungen sind einzuhalten und anzuerkennen. Bitte senden Sie uns dieses Anschreiben, rechtsverbindlich unterschrieben, als Einverständnis mit unseren Auflagen an die angegebene Faxnummer zurück. Wir werden die Arbeiten im Schutzstreifen erst nach Eingang dieser Bestätigung

gestatten.

Ihre Bauaufsicht bzw. ausführende Firma hat auf Verlangen unserem Bauaufsichtspersonal vor Ort dieses Schreiben vorzulegen und den Nachweis von der Kenntnisnahme der Schutzanweisungen zu erbringen.

Zur Beantwortung von Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

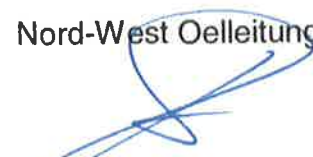
Außerdem bitten wir Sie, falls noch nicht geschehen, folgenden Leitungsbetreiber an Ihren Planungen zu beteiligen:

- Evonik Technology & Infrastructure GmbH, Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl

Zur Beantwortung von Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Nord-West Oelleitung GmbH


i. A. Frank Fitzen
Leiter Fernleitungen

Anlage

Schutzanweisungen

Auszug aus Bestandsplan

Bestätigung zu NWO – Vorgangsnummer: IM.2017.0133 / km 254,280– 254,840

Wir bestätigen hiermit den Erhalt der NWO Stellungnahme und der NWO / NDO Schutzanweisung. Die genannten Auflagen werden wir einhalten.

.....
Datum, Unterschrift

Zurück an Nord-West Oelleitung GmbH
Fax: 0208 50669 oder
E-Mail: leitungsauskunft-mlh@nwowhv.de

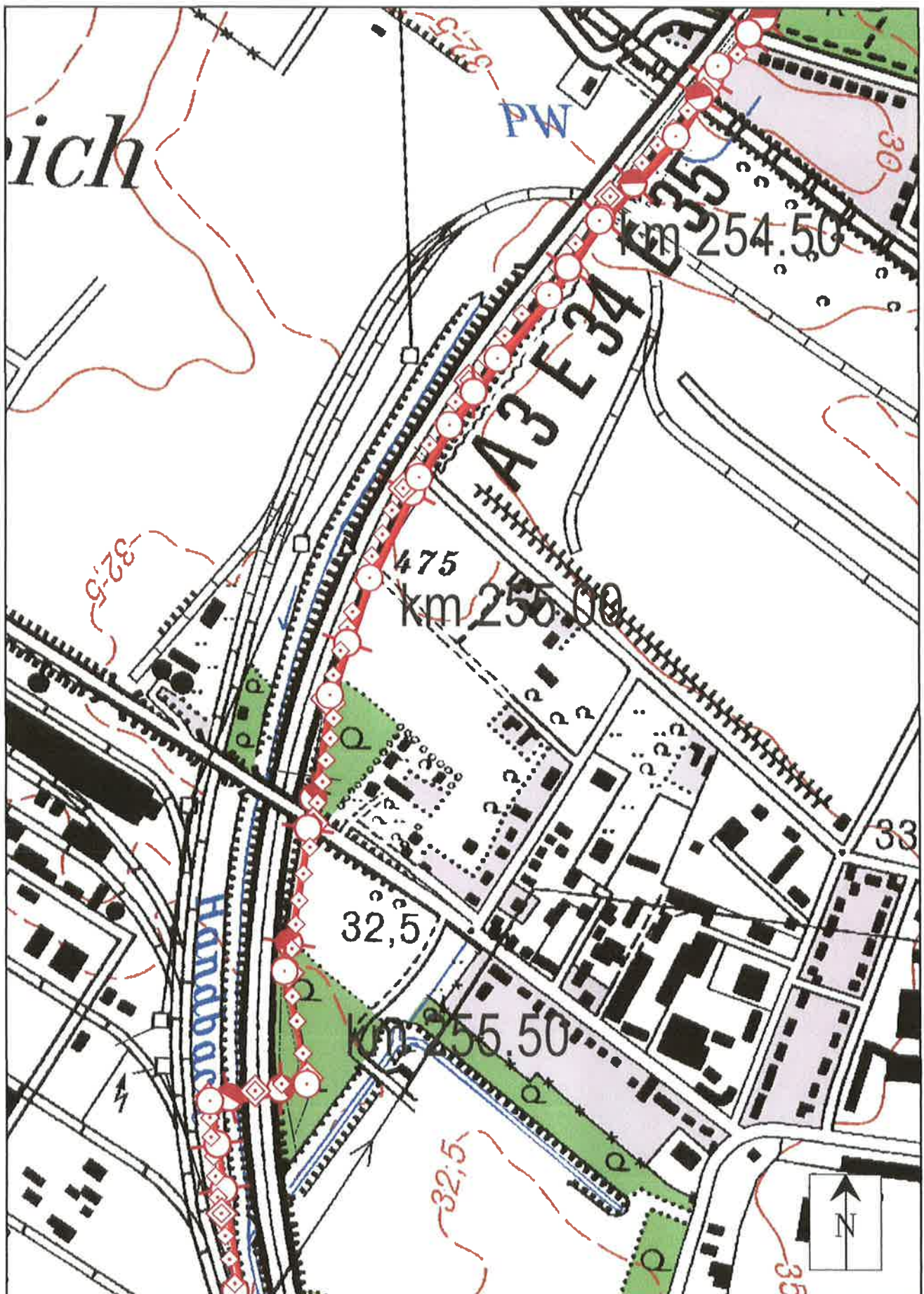


*Für eine Auskunft von Fernleitungen empfehlen wir das online-Portal BIL. BIL ist ein bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche und ermöglicht Ihnen in einer sehr einfachen Weise eine umfassende Auskunft über unsere Rohrfernleitungsanlage zu erhalten. Weitere Informationen finden Sie unter **bil-leitungsauskunft.de**.*

Nord-West Oelleitung GmbH
Zum Ölhafen 207
26384 Wilhelmshaven
Telefon Zentrale: +49 (0)4421 62-0
www.nwowhv.de

Sitz der Gesellschaft: Wilhelmshaven
Amtsgericht Oldenburg: HRB 130002
Geschäftsführer:
Dr.-Ing. Jörg Niegsch, Wilhelmshaven
Lars Bergmann, Hamburg

Oldenburgische Landesbank AG
Konto: 9 017 747 800
BLZ: 280 200 50
SWIFT-BIC: OLBODEH2XXX
IBAN: DE23 280200509017747800



Nord-West Oelleitung GmbH
Zum Ölhafen 207
26384 Wilhelmshaven

Tel.: 04421 / 62-0
Fax: 04421 / 62-381
Mail: nwo@nwowhv.de

0m 60m 120m 180m 240m

Erlaubnis zur Veröffentlichung
Geobasisdaten Niedersachsen LGLN (2012)
Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW (2011)

Hinweis:
Die Planangaben sind solange als unverbindlich anzusehen,
bis diese von einem NWO Mitarbeiter oder von einer von
NWO beauftragten Person vor Ort bestätigt werden

Die Schutzanweisung der Nord-West Oelleitung kann im Internet auf der Seite der Stadt Oberhausen unter Bauleitplanung Online heruntergeladen werden.



Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Deutz-Mülheimer Straße 22-24 •
50679 Köln

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-10
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen

74
Stadt Oberhausen
Dezernat 1
Bereich 5-4-10

15. SEP. 2017

Eingang:

Fachbereich:

Zeichen GS.R-W-L(A) TÖB-KÖL-17-11990 (Sc 20652)

q 18/09/17

15-1-20 19-08-11 12
Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region West
Deutz-Mülheimer Straße 22-24
50679 Köln
www.deutschebahn.com

Anja Schütze
Telefon 0221 141-2586
Telefax 0221 141-2244

Anja.Schuetze@deutschebahn.com

12.09.2017

Ihr Zeichen: 5-4-10/Me

Ihre Nachricht vom 11.09.2017

1. Beteiligung bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Bebauungsplan 642 - Weierstraße/Waldteichstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:

Seitens der Deutschen Bahn AG bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das o.g. Bauvorhaben, wenn die nachfolgenden Hinweise beachtet werden:

- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer der Flächen sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.

Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Bahn AG

i.V.

Bonner

i.A.

Lemper

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB: 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Prof. Dr. Utz-Hellmuth Felcht

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Berthold Huber
Ronald Pofalla
Ulrich Weber

Unser Anspruch:



Profitabler Qualitätsführer
Top-Arbeitgeber
Umwelt-Vorreiter

17
Stadt Oberhausen
Dezernat 4
Bereich 5-4-10

15. SEP. 2017

Eingang:
Fachbereich:

15/09/17

per Mail
5-1-20

19.09.17

14

Deutscher Wetterdienst
Wetter und Klima aus einer Hand



Deutscher Wetterdienst - Wallneyer Str. 10 - 45133 Essen

Abteilung PB 2 Finanzen und Service

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-10
Konstruktion und Verfahren
der Bauleitpläne
Herrn Mensing
45042 Oberhausen

Ansprechpartner:
Ursula Kaptan

Telefon:
069/8062-6803

E-Mail:
ursula.kaptan@dwd.de / PB24.EM@dwd.de

Geschäftszeichen:
PB24EMWest/43-2017
18.01.02

Fax:
069/8062-6810

UST-ID: DE221793973

Essen, 11.09.2017

1. Beteiligung bei der der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Hier: Bebauungsplan 642 – Weierstraße/Waldteichstraße

Ihr Schreiben vom 11.09.2017, eingegangen per E-Mail am 11.09.2017, Ihr Zeichen: 5-4-10/Me

Sehr geehrter Herr Mensing,

nach Prüfung der von Ihnen vorgelegten Unterlagen bestehen aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes (DWD) keine Bedenken gegen den Bebauungsplan 642 – Weierstraße/Waldteichstraße, da derzeit keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Die Fachabteilung Regionales Klimabüro Essen weist auf folgendes hin:

Aus Sicht des DWD sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Porath
Liegenschaftsmanagement
Leiter Verwaltungsbereich West

www.dwd.de

Dienstgebäude: Niederlassung Essen - Wallneyer Straße 10 - 45133 Essen, Tel. 069/8062-0
Konto: Bundeskasse Trier - Deutsche Bundesbank Saarbrücken - IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20, BIC: MARKDEF1590
Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich
des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 (Reg.-Nr. 10700716 KPMG).



Stellungnahme(n) (Stand: 11.09.2017)

Sie betrachten: 642 - Weierstraße/Waldteichstraße
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 12.09.2017 - 12.10.2017

Behörde: **Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.**
Frist: 12.10.2017
Stellungnahme: Erstellt von: Ralf Reifferscheid, am: 11.09.2017 , Aktenzeichen: RMR Aktenzeichen: 700365

RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H.
Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen.

Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet.

Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Thomas Göttinger

RMR - Abteilung Wegerecht

RMR Aktenzeichen: 700365

Abteilung GW - Wegerechte / Leitungsüberwachung / Rechtsangelegenheiten
Godorfer Hauptstraße 186
50997 Köln

Telefon: 02236 / 8913-444
Telefax: 02236 / 8913-3-269
Email: wegerecht@rmr-gmbh.de

Anhänge: -

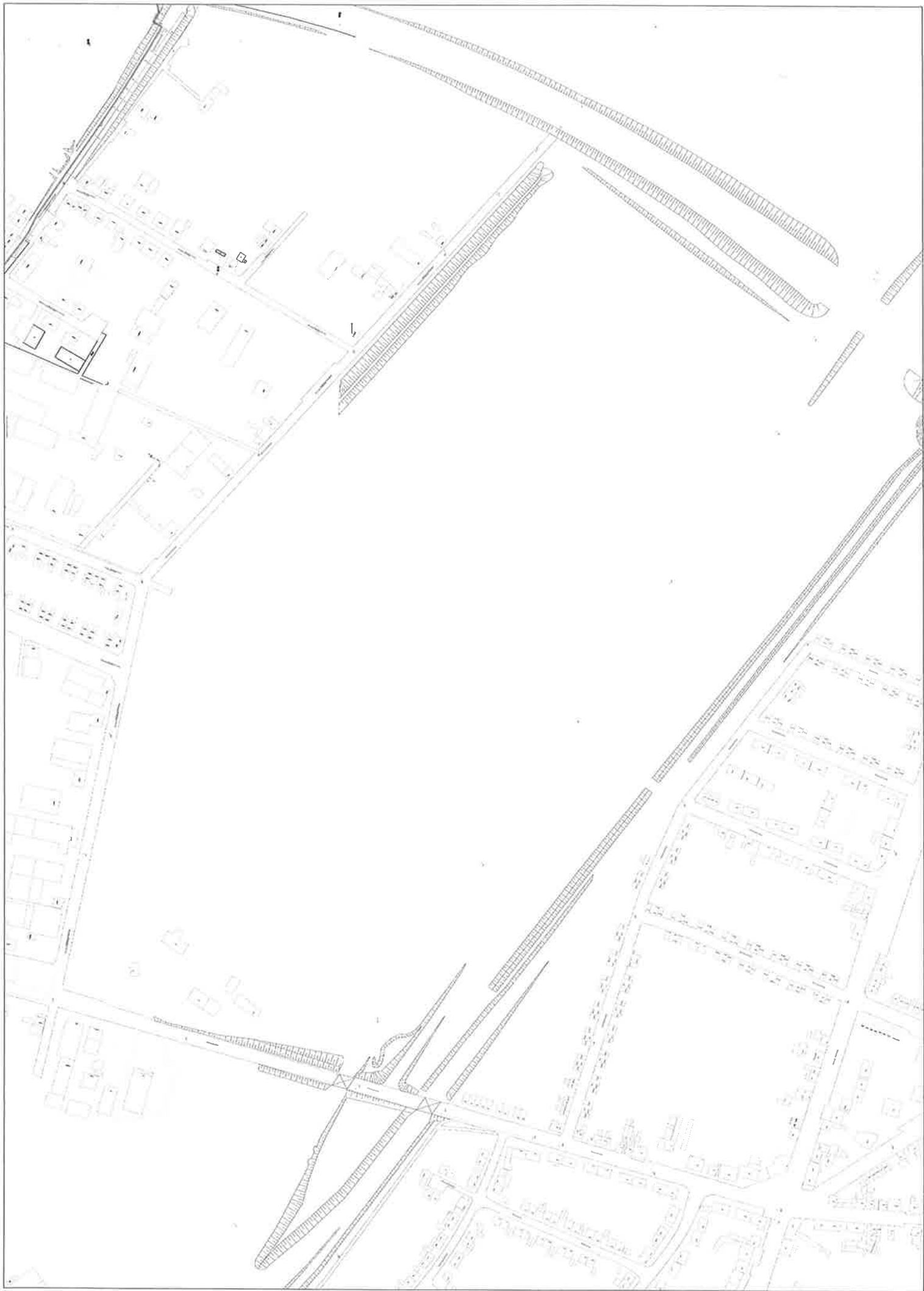
Nachträge: -
manuelle Einträge: -

Stellungnahme(n) (Stand: 04.10.2017)

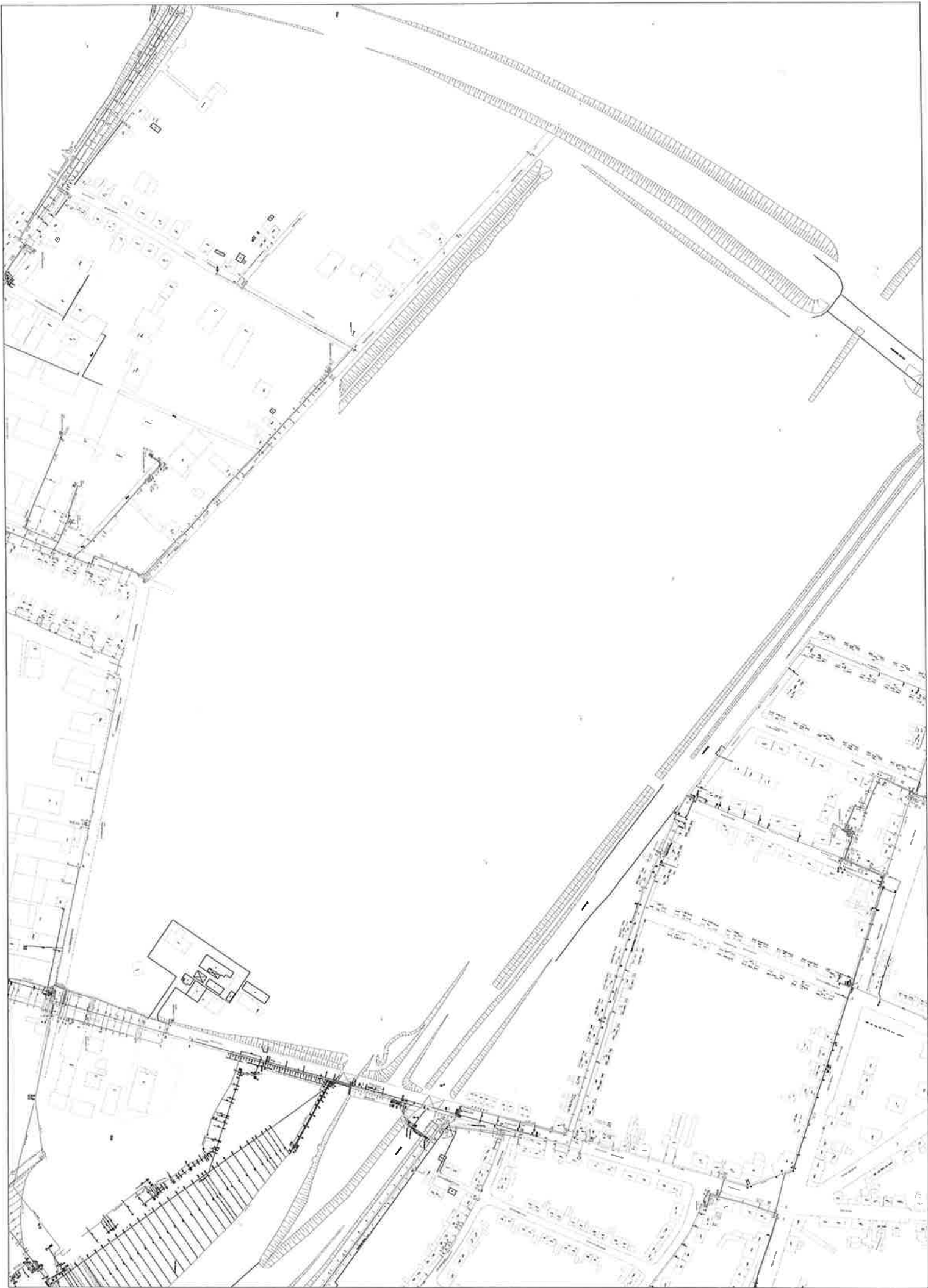
18

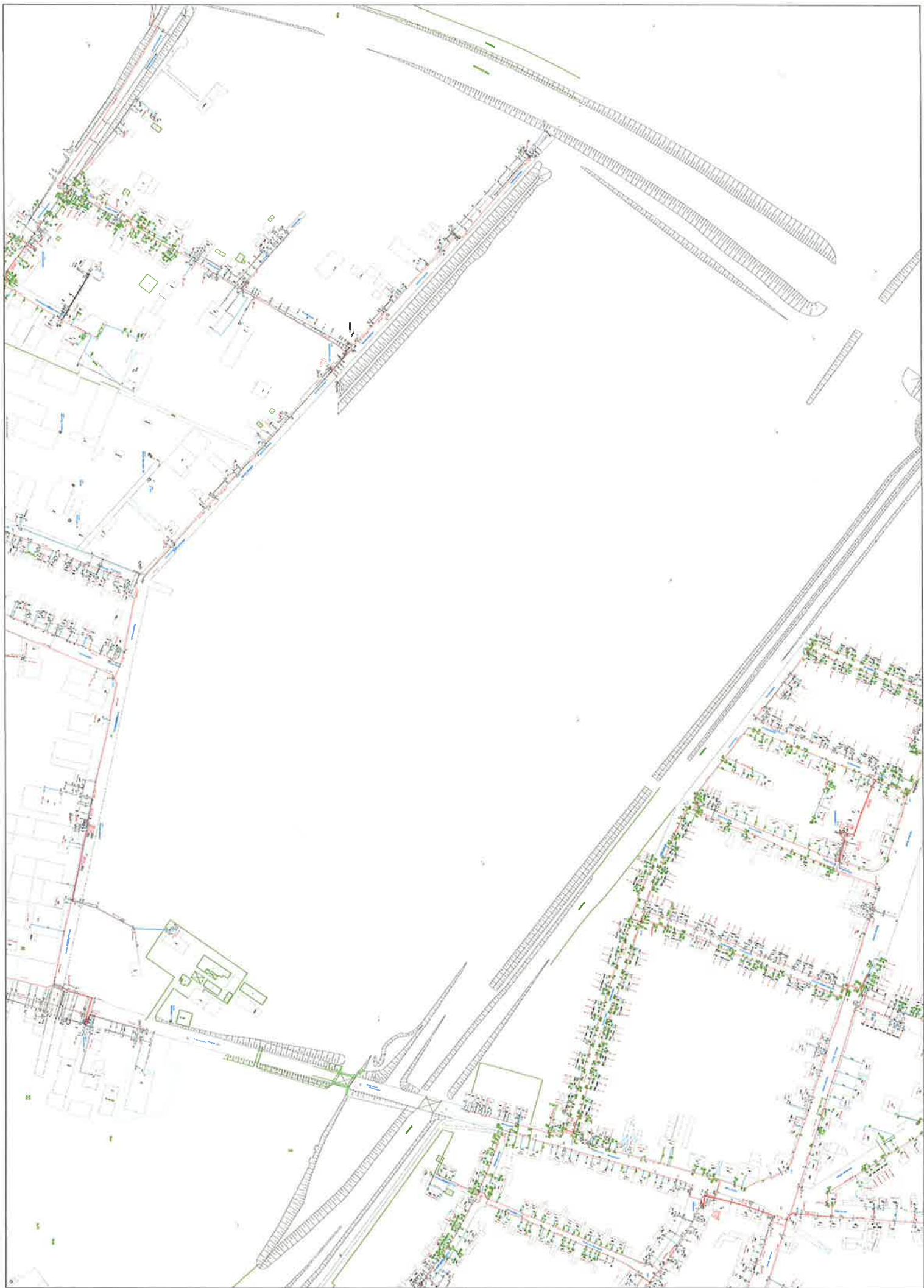
Sie betrachten: 642 - Weierstraße/Waldteichstraße
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 12.09.2017 - 12.10.2017

Behörde:	Energieversorgung Oberhausen AG
Frist:	12.10.2017
Stellungnahme:	Erstellt von: Ulrike Kerkenbusch, am: 21.09.2017 , Aktenzeichen: - Sehr geehrte Damen u. Herren, grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan. Eine Gas-, Fernwärme- sowie Kabelnetzerweiterung ist z.Zt. nicht vorgesehen. Vorhandene Leitungen, Kabel, Anschlüsse oder Anlagen der Oberhausener Netzgesellschaft mbH dürfen nicht überbaut, überpflanzt oder beeinträchtigt werden, es muß jederzeit ein ungehinderter Zugang zu unseren Netzen und Anlagen gewährleistet sein. Vor Beginn der Bauphase ist die ausführende Tiefbaufirma zur erneuten Bestandsplanauskunft bei der Oberhausener Netzgesellschaft verpflichtet. Die entsprechenden Planauszüge senden wir Ihnen per Mail zu. Mit freundlichen Grüßen i.A. Ulrike Kerkenbusch Netzdokumentation/GIS-Services Oberhausener Netzgesellschaft mbH Danziger Straße 31 46045 Oberhausen Telefon 0208 835-2358 Fax 0208 835-112358 E-Mail U.Kerkenbusch@ob-netz.de Homepage www.ob-netz.de Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-









per Mail
5-1-20 25.09.17

22

steag

73

STEAG GmbH | Rüttenscheider Straße 1-3 | 45128 Essen

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-10
Herrn H. Mensing

46042 Oberhausen

Stadt Oberhausen
Dozernat 4
Bereich 5-4-10
25. SEP. 2017
Eingang: 6/25/17
Fachbereich:

Gabriele Möhlen
Umwelt, Genehmigungen,
Emissionshandels- und
Energieeffizienz-Management

Telefon +49 201 801-4201
Telefax +49 201 801-4244

gabriele.moehlen@steag.com

21.09.2017

B-Plan 642 - Weierstraße/Waldteichstraße

Ihre Nachricht vom 11.09.2017 / Ihr Zeichen: 5-4-10/Me

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Mensing,

für die Übersendung der Unterlagen danken wir Ihnen. Es werden von uns keine Anregungen vorgebracht.

Wir weisen aber darauf hin, dass im Bebauungsgebiet die 10 kV-Kabeltrasse Sterkrade-Nordschacht verlegt ist. Eigentümerin ist die RWE Net. AG. Bitte beteiligen Sie die RWE Net. AG an diesem Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

STEAG GmbH

i. V. Dr. Aribert Wonner

i. V. Dr. Aribert Wonner

i. A. G. Möhlen

i. A. Gabriele Möhlen

STEAG GmbH
Rüttenscheider Straße 1-3
45128 Essen
Telefon +49 201 801-00
Telefax +49 201 801-6388
www.steag.com

Aufsichtsratsvorsitzender:
Guntram Pehlke
Geschäftsführung:
Joachim Rumstadt, Vorsitzender
Michael Baumgärtner
Dr.-Ing. Wolfgang Cieslik
Alfred Geißler

Sitz der Gesellschaft ist Essen
Registergericht:
Amtsgericht Essen
Handelsregister B 19649

21

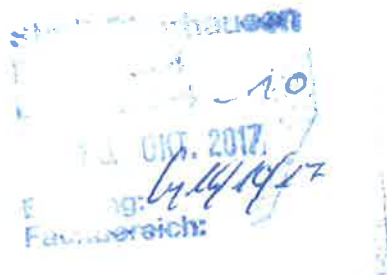


EVONIK
INDUSTRIES

77

Evonik Technology & Infrastructure GmbH 45764 Marl

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-10
Bauleitpläne / Denkmalschutz
Herr Mensing
Bahnhofstr. 66
46145 Oberhausen



10. Oktober 2017

Stefan Marohn
Logistics - Pipelines
Paul-Baumann-Straße 1
Postbereich 44
45772 Marl
Telefon +49 2365 49-9631
Telefax +49 2365 49-4177
stefan.marohn@evonik.com

Unser Zeichen
(bei Antwort bitte angeben)
BAU 3192-0

BAU 3192-0

Fernleitung 38, DN 100, PN 100 - Propylen
(Eigentümer Westgas GmbH)

Fernleitung 50, DN 200, PN 98,5 - Propylen
(Eigentümer PRG mbH & Co. KG)

Beteiligung bei der Aufstellung von Bebauungsplänen gem. § 4 Abs.1 Bau-
gesetzbuch (BauGB)

hier: Bebauungsplan 642 - Weierstraße / Waldteichstraße

Sehr geehrter Herr Mensing,

der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes tangiert die von uns be-
treute o. g. Fernleitung.

Wir, die Evonik Technology & Infrastructure GmbH, sind mit der Betriebs-
führung durch den Betreiber der Rohrfernleitung beauftragt.

Die Fernleitungen verlaufen in einem 6 m, bzw. 8 m breiten, rechtlich ge-
sicherten Schutzstreifen, in dem ohne vorherige Abstimmung ein absolu-
tes Bau- und Einwirkungsverbot besteht.

Wir bitten, den Leitungs- und Schutzstreifenverlauf im Bebauungsplan
darzustellen und im Textteil mit Hinweis auf die geltenden, aus der bei-
gefügteten Schutzanweisung zu entnehmenden, Nutzungseinschränkungen

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Rellinghauser Straße 1-11
45128 Essen
Telefon +49 201 177-01
Telefax +49 201 177-3475
www.evonik.de

Aufsichtsrat
Thomas Wessel, Vorsitzender
Geschäftsführung
Gregor Hetzke, Vorsitzender
Dr. Clemens Immanuel Herberg,
Stefan Behrens

Sitz der Gesellschaft ist Essen
Registergericht
Amtsgericht Essen
Handelsregister B 25884

\\eu.degussanet.com\dfs-001\LO-GL\FG\TXTE\Fg_50\50_610_330_ma_b.docx

Seite 1 von 2

zu erwähnen. Die anliegenden Planunterlagen zeigen die Lage der Rohrfernleitung zum Zeitpunkt der Verlegung.

Die 6 m, bzw. 8 m breiten Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Ebenso ist das Anpflanzen tiefwurzelnder Bäume und Sträucher nicht gestattet.

Ausweisung von Kompensations- oder Ausgleichsflächen im Schutzstreifen wird nicht zugestimmt.

Bei Überbauung der Leitung mit Rad- bzw. Fußwegen oder bei geplanter Oberflächenversiegelung, sowie gravierenden Veränderungen der Geländeoberfläche (größerer Auf- oder Abträgen), sind zu Lasten des jeweiligen Vorhabensträgers bzw. Veranlassers Leitungssicherungsmaßnahmen durchzuführen.

Nach entsprechender Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer soll der Weg mit einem Abstand von min. 1 m zur Leitung angelegt werden. Abweichenden Festlegungen stimmen wir nicht zu.

Zu Ihrer Information erhalten Sie beiliegend den Freistellungsvermerk sowie unsere „Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Technology & Infrastructure GmbH“, die Bestandteil dieser Stellungnahme ist.

Mit diesem Schreiben ist auch Ihre Anfrage an die PRG mbH & Co. KG beantwortet.

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Evonik Technology & Infrastructure GmbH

Droste

Kelch

Anlagen

1 Übersicht A3, M 1:5.000

1 Lageplan A3, M 1:1.5000

Freistellungsvermerk

Schutzanweisung

Freistellungsvermerk

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg zwischen den oberirdischen Markierungspfählen verlaufen werden.

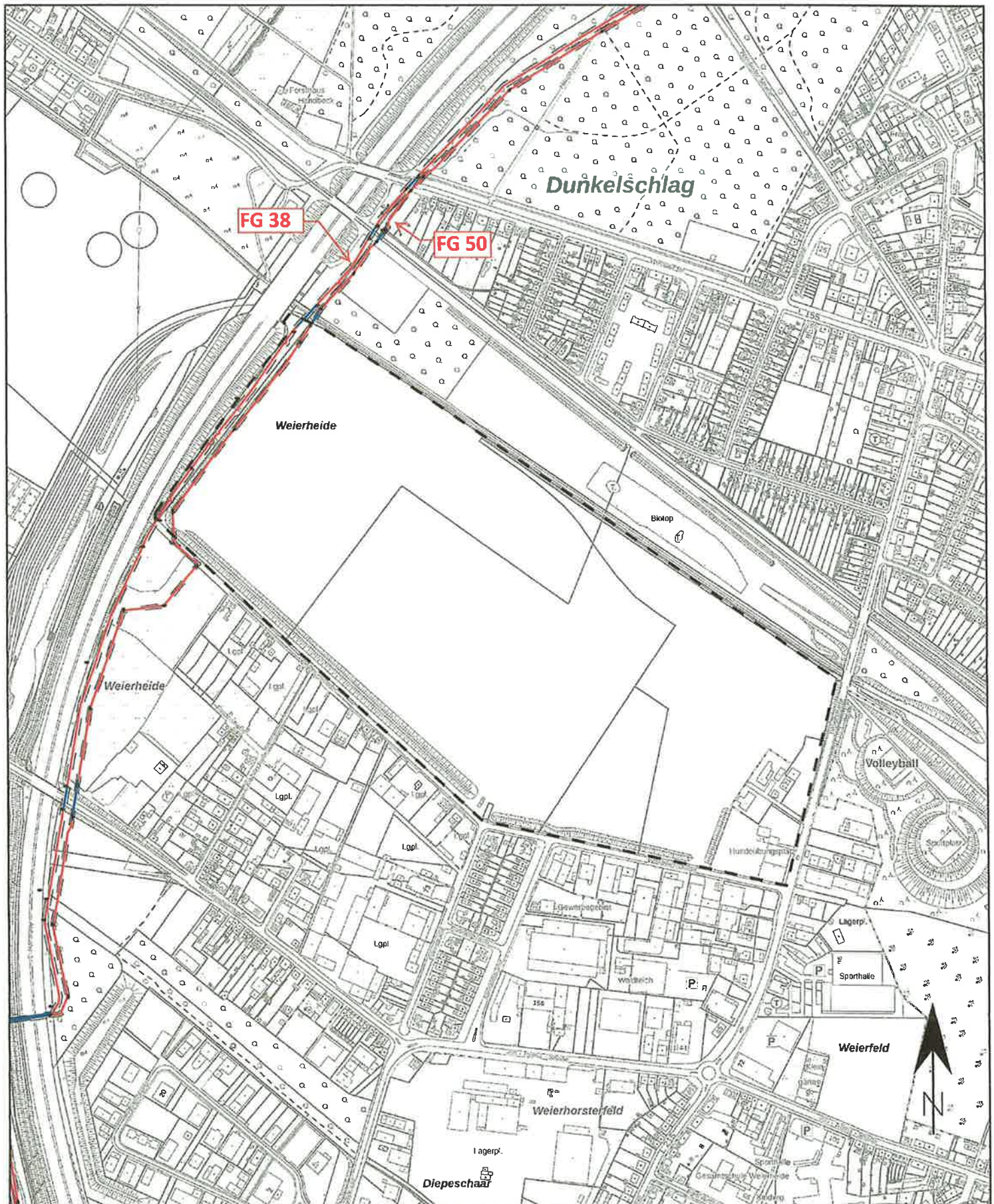
Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen.

Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die von Evonik Technology & Infrastructure GmbH betreuten Fernleitungen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netzbetreiber gerechnet werden muss, bei denen weiter Auskünfte eingeholt werden müssen.

Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig.

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics – Pipelines



- Legende:**
- Leitungsweg
 - Schutzfläche
 - Schieberplatz
 - Schieberstation
 - Leitung-TS-Punkt
 - Markierstr.

Übersichtsplan

Oberhausen, B-Plan 642 - Weiherstr./Waldteichstr.

BAU3192-0

FG 50, DN 200, PN 98,5 Propylen

FG 38, DN 100, PN 100, Propylen

Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.ä.) festzustellen.

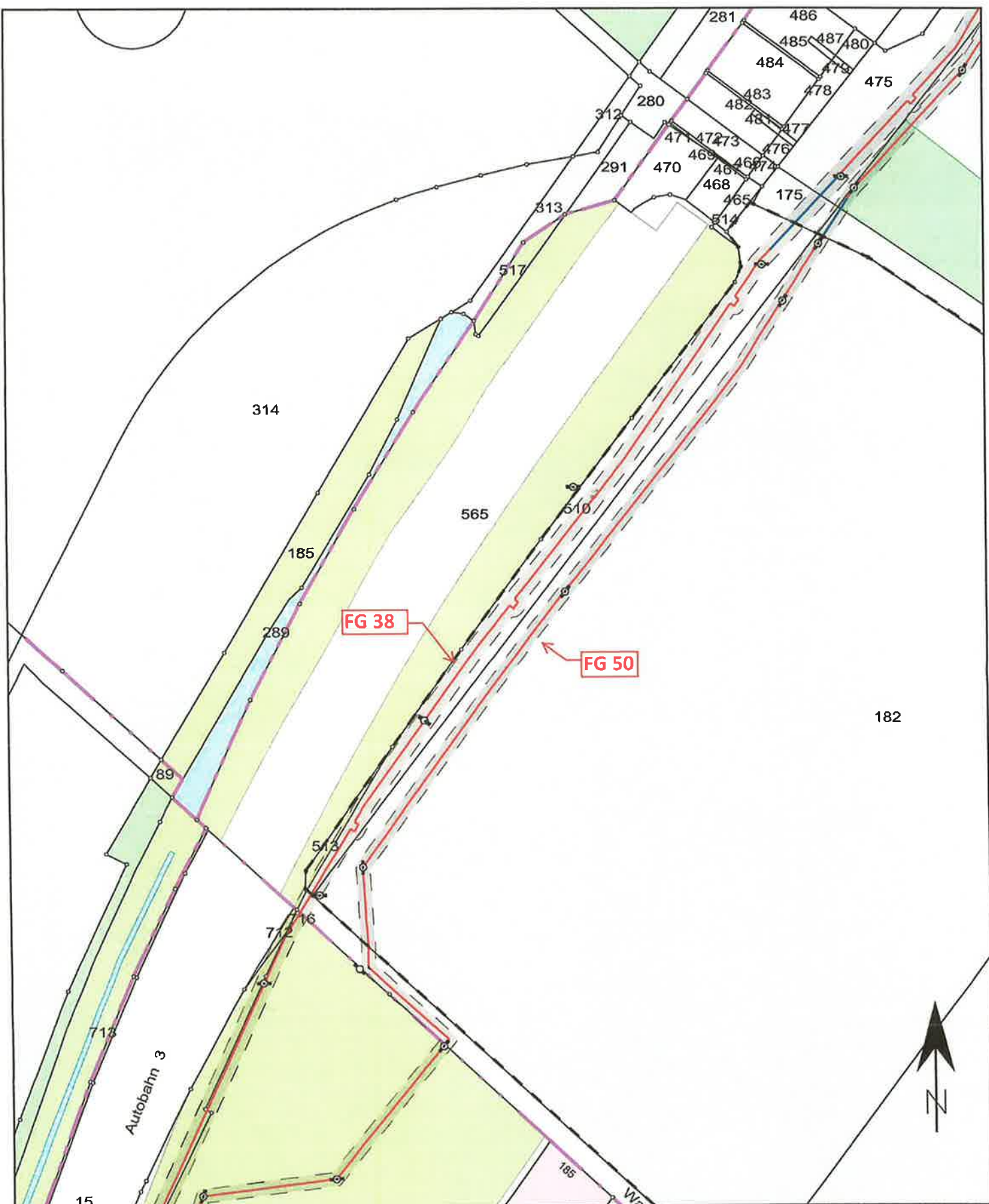
Herausgabe von:
S26274

Ausgabe am:
9.10.2017

Maßstab:
1:5000

EVONIK
KRAFT FÜR NEUES

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics - Pipelines
Paul-Baumann-Str. 1 Im Pfaffenwinkel 6
45772 Marl 67547 Worms



Legende:

- Leitungsschneise
- Schutzfläche
- Schilderpfahl
- X Schleierstation
- Leitungs-TS-Punkt
- Mantelrohr

Lageplan

Oberhausen, B-Plan 642 - Weiherstr./Waldteichstr.

BAU3192-0

FG 50, DN 200, PN 98,5 Propylen

FG 38, DN 100, PN 100, Propylen

Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.ä.) festzustellen.

Herausgabe von:
S26274

Ausgabe am:
9.10.2017

Maßstab:
1:1500

EVONIK
KRAFT FÜR NEUES

Evonik Technology & Infrastructure GmbH

Logistics - Pipelines

Paul-Baumann-Str. 1 Im Pflaferwinkel 6
45772 Marl 67547 Worms



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-10
46042 Oberhausen

Stadt Oberhausen

Fachbereich 5-4-10

12. Okt. 2017

Eingang: 12/10/17
Fachbereich:

Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Datum: 10. Oktober 2017
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
65.52.1-2017-584
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Habicht
joerg.habicht@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3651
Fax: 02931/82-47219

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Bebauungsplan 642 - Weierstraße/Waldteichstraße

1. Beteiligung bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 11.09.2017 - 5-4-10/Me -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Alsfeld“, über dem auf Eisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Distriktsfeld „Gute Hoffnung“, über den auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeldern „Loh-Gas“ und „Methost“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Alsfeld“ ist die RAG AG, Shamrockring 1 in 44623 Herne. Letzte Eigentümerin des Distriktsfeldes „Gute Hoffnung“ war die MAN SE in München, vertreten durch die MAN GHH Immobilien GmbH, Sterkrader Venn 2 in 46145 Oberhausen. Inhaberin der Bewilligung „Loh-Gas“ ist die Minegas GmbH, Rüttenscheider Straße 1 - 3 in 45128 Essen. Inhaberin der Bewilligung „Methost“ ist die A-TEC Anlagentechnik GmbH, Schulstraße 11 in 46519 Alpen.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED3333

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Wichtiger Hinweis (wegen weiterer digitaler Postbearbeitung):
Unterlagen bitte nicht klammern, heften oder kleben und möglichst im DIN-A4-Format senden.



Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens Bergbau im Tiefen dokumentiert. Beim Abbau von Steinkohle der in tiefen Bereichen geführt wurde, sind nach allgemeiner Lehrmeinung die Bodenbewegungen spätestens fünf Jahre nach Einstellungen der Gewinnungstätigkeiten abgeklungen. Daher ist mit bergbaulichen Einwirkungen auf die Tagesoberfläche aus diesen Gewinnungstätigkeiten nicht mehr zu rechnen.

Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Seite 2 von 4

Auf einem hier vorliegenden Tageriss sind Unstetigkeitszonen eingezeichnet, die auch die o. g. Planfläche betreffen. Bei Unstetigkeiten handelt es sich um Erdstufen, Erdspalten und Flexuren, die unter Umständen auch dann noch zu Gebäudeschäden führen können, wenn der Bergbau schon lange beendet ist. Es wird empfohlen, sich wegen der Unstetigkeiten an die RAG AG zu wenden.

Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, sowohl die RAG AG als Eigentümerin des bestehenden Bergwerkseigentums, als auch die Minegas GmbH und die A-TEC Anlagentechnik GmbH als Inhaberinnen der Bewilligungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Im hier geführten Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) sind derzeit für das o. a. Plangebiet folgende ehemalige bergbauliche Betriebsstätten nachrichtlich verzeichnet:

- BAV-Kat Nr. 4406-S-001, Zeche Sterkrade, Teerdestillation,
- BAV-Kat Nr. 4406-A-015, Kokslager Waldteich, Zentrales Produktlager für Kohle und Koks.

Für große Bereiche der Zeche Sterkrade, Teerdestillation und Kokslager Waldteich werden derzeit die notwendigen Arbeiten im Rahmen eines Abschlussbetriebsplanverfahrens unter Bergaufsicht durchgeführt. U. a. wurde auch eine Grundwasserüberwachung eingerichtet. Die notwendigen Arbeiten im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens dürfen durch die Planmaß-



nahme nicht beeinträchtigt werden. In diesem Zusammenhang empfehle ich Ihnen auch die RAG Montan Immobilien GmbH, Im Welterbe 1 – 8 in 45141 Essen um Stellungnahme zu bitten. Grundsätzlich weise ich darauf hin, dass eine Nutzung der zuvor genannten Bereiche erst nach Beendigung der Bergaufsicht erfolgen kann.

Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Seite 3 von 4

Ferner sind nordwestlich und südöstlich des Plangebietes derzeit folgende ehemalige bergbauliche Betriebsstätten nachrichtlich verzeichnet:

- BAV-Kat Nr. 4406-S-002, Betriebsfläche Hugo Haniel,
- BAV-Kat Nr. 4406-A-005, Waldteich, Kohlenlager Hugo Haniel, Halde,
- BAV-Kat Nr. 4407-S-015, Betriebsfläche Sterkrade ½, Zeche, Kokerei,
- BAV-Kat Nr. 4407-A-026, Betriebsfläche Sterkrade ½, Halde.

Für diese Flächen hat die Bergaufsicht bereits geendet. Mit dem Ende der Bergaufsicht ging die Zuständigkeit für diese Fläche auf die Stadt Oberhausen über, so dass die konkreten Folgenutzungen dieser Flächen, einschließlich der gegebenenfalls nachträglich durchgeführten umweltrelevanten Maßnahmen, hier nicht bekannt sind. Daher können auch keine konkreten Aussagen über Art und Umfang der aktuellen, umweltrelevanten Einflüsse oder Beeinträchtigungen, die gegebenenfalls noch von diesen Flächen ausgehen könnten, getroffen werden. Ich empfehle Ihnen daher, sich an Ihre Untere Bodenschutzbehörde zu wenden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu



abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“.

Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Seite 4 von 4

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:

(Habicht)

Stellungnahme(n) (Stand: 10.10.2017)

Sie betrachten: 642 - Weierstraße/Waldteichstraße
 Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
 Zeitraum: 12.09.2017 - 12.10.2017

Behörde:	Bezirksregierung Düsseldorf - Dez. 53
Frist:	12.10.2017
Stellungnahme:	Erstellt von: Kyra Weyres, am: 09.10.2017 , Aktenzeichen: 53.01.44-BPL-OB-Hal-412/2017 Bebauungsplan 642 – Weierstraße/Waldteichstraße Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Ihr Schreiben vom 11.09.2017, Ihr Az.: 5-4-10/Me Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen. Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Aus Sicht von Dezernat 52 bestehen gegen das im Betreff aufgeführte planungsrechtliche Vorhaben keine Bedenken. Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes, Luftreinhalteplanung (Dez. 53.1 LRP) ergeht folgende Stellungnahme: Die mir vorliegenden Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 642 - Weierstraße/Waldteichstraße wurden aus Sicht der Luftreinhalteplanung geprüft. Das Plangebiet grenzt an die Umweltzone der Stadt Oberhausen an, so dass nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut „Luft“ nicht ausgeschlossen werden können.

Aus Sicht des SG 53.01 – Luftreinhalteplanung sollte die Thematik der Luftreinhalteplanung in der weiteren Planung berücksichtigt werden

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes, Land Use Planing (Dez. 53.1 LUP) ergeht folgende Stellungnahme:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 642 – Weierstraße / Waldteichstraße - sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, das brachliegende Areal der ehemaligen Kohlenlagerstätte westlich der Weierstraße, nördlich der Waldteichstraße einer gewerblich - industriellen Wiedernutzung zuzuführen. Insbesondere wird das Ziel verfolgt die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines groß-flächigen Logistikbetriebs zu schaffen.

Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sollen im Rahmen und mit Mitteln der Bauleitplanung u. a. die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen (sog. „Dennoch-Störfälle“, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) im Sinne des Art. 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU - Seveso-III-Richtlinie auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden.

Die Seveso-III-Richtlinie enthält sowohl Regelungen für betriebsbezogene Anforderungen an Anlagen als auch Vorgaben für die „Überwachung der Ansiedlung“, die nach der englischen Sprachweise auch als „land-use planning“ bezeichnet wird.

Das europarechtliche Konzept des „land-use planning“ ist in Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie geregelt. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie hat das Ziel, die Auswirkung von sogenannten Dennoch-Störfällen, also solchen, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können, durch die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände zwischen Seveso Betrieben (Betriebsbereichen nach der 12. BImSchV) einerseits und den oben aufgeführten schutzbedürftigen Bereichen und Nutzungen andererseits so gering wie möglich zu halten („passiv-planerischer Gefahrstoffschutz“).

Der angemessene Sicherheitsabstand ist gemäß § 3 Abs. 5c Bundes-Immissionsschutzgesetz –BImSchG- der Abstand zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, und einem benachbarten Schutzobjekt, der zur gebotenen Begrenzung der Auswirkungen auf das benachbarte Schutzobjekt, welche durch schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) hervorgerufen werden können, beiträgt.

Innerhalb der vorgestellten SO- und GE-Gebietsflächen eröffnet sich die planungsrechtliche Möglichkeit auch Anlagen, die einen Betriebsbereich bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, zuzulassen (z. B. Gefahrstofflagerung). Die Ansiedlung von diesen Störfallbetrieben hat unter Beachtung des passiv planerischen Störfallschutzes, sprich unter der Rücksichtnahme schutzbedürftiger Nutzungen in der Nachbarschaft innerhalb als auch außerhalb des Plangebiets, zu erfolgen.

Dies kann durch planerische Steuerung und Betrachtung im Bauleitplanverfahren erfolgen, in dem entsprechende Flächen für Betriebsbereiche, die bestimmte angemessene Abstände nicht überschreiten, vorgehalten werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass innerhalb der angemessenen Abstände um diese gekennzeichneten Planbereiche keine schutzbedürftigen Nutzungen vorhanden sind, bzw. schutzbedürftigen Nutzungen im betroffenen Bebauungsplanbereich ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang wird auf das

Gutachten „Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO“ von Redeker / Sellner / Dahs verwiesen. Diese Publikation ist auf der Homepage der Kommission für Anlagensicherheit downloadbar.
http://www.kas-bmu.de/publikationen/andere/Gutachten_Bauleitplanung.pdf
 Die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Abstände besteht nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG Urteil 4 C 11.11 bzw. 4 C 12.11 vom 20.12.2012 auch in Genehmigungsverfahren (baurechtlicher als auch immissionsschutzrechtlicher Art), wenn die Thematik planerisch nicht in spezifischer Weise betrachtet und geregelt worden ist. Hierzu nachfolgender Auszug aus dem BVerwG-Urteil:
 „...Die Richtlinie lässt den Mitgliedstaaten mithin auch in instrumenteller Hinsicht Spielräume, um das Abstandserfordernis in bestehende nationalrechtliche Systementscheidungen einzupassen, sei es „in allgemeiner Weise bei der Aufstellung der Flächenausweisungs- oder Flächennutzungspläne“, sei es - mangels einer Planung - „in spezifischer Weise ... beim Erlass von Entscheidungen über Baugenehmigungen“ (EuGH, Urteil vom 15. September 2011 - Rs. C-53/10 – UPR 2011, 443 Rn. 50). Beide Wege sieht der EuGH insoweit grundsätzlich als gleichwertig an. Die Planungsbehörden sind deshalb nicht gehindert, die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Abstände auf die Genehmigungsbehörden zu übertragen (EuGH a.a.O. Rn. 26).“
 Von daher wird auch im Einzelfall die Möglichkeit der Ansiedlung von Betriebsbereichen ohne Flächensteuerung gesehen, wenn im Zulassungsverfahren durch Gutachten eines nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen die angemessenen Abstände ermittelt werden und der Nachweis erbracht wird, dass durch die Ansiedlung kein planerischer Konflikt im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG hervorgerufen wird. Soll diese Möglichkeit für das Plangebiet offen gehalten werden wird angeregt, das vorgenannte Erfordernis der Einzelfallprüfung als textliche Festsetzung im Bebauungsplan zu fixieren.
 Eine weitere zu empfehlende Planungsvariante ist, die Zulässigkeit von Anlagen die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, innerhalb der Plangebietsfläche grundsätzlich auszuschließen. Hierdurch wird eine Seveso-Relevanz im Hinblick auf schutzbedürftige Nutzungen im Sinne des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie innerhalb des Planbereichs (z. B. Anlagen mit Publikumsverkehr) als auch außerhalb des Bebauungsplans (vorhandene Wohnbebauung) vermieden.
 Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:
 Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Ansprechpartner:

- Belange der Denkmalanangelegenheiten (Dez. 35)
 Frau Schmieder tatjana.schmieder@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-1314
- Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52)
 Herr Koch david.koch@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-9159
- Belange des Immissionsschutzes, Luftreinhalteplanung (Dez. 53.1 LRP)
 Herr Stremel christian.stremel@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-9319
- Belange des Immissionsschutzes, Land Use Planing (Dez. 53.1 LUP)
 Herr Bickmann ludger.bickmann@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-9153

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere

Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.
 Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungsoder Antragsverfahren auch (Rechts-) Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.
 Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:
<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/TOEB/TOEB.html>
 Seite 6 von 6
 Bezirksregierung Düsseldorf
 und
http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/PDF/Koordinierung_von_TOEB_Stellungen.pdf
 Im Auftrag
 gez.
 Carsten Halbfas

Anhänge:
 Neue Datei vom 09.10.2017 um 18:39:50 Uhr (s_55658_stadt_oberhausen__bebauungsplan_642_-_weierstrasse_waldteichstrasse_1_.pdf)

Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

EMSCHERGENOSSENSCHAFT · Postfach 10 11 61 · 45011 Essen

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-10
46042 Oberhausen

EMSCHERGENOSSENSCHAFT
 Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen
 Telefon (02 01) 104-0
 Telefax (02 01) 104-22 77
<http://www.emscher-genossenschaft.de>

Commerzbank Essen
 IBAN: DE71 3604 0039 0120 0039 00
 BIC: COBADEFFXXX

Sparkasse Essen
 IBAN: DE14 3605 0105 0000 2037 29
 BIC: SPESDE33XXX

USt-IdNr.: DE 119 823 752

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter	Ruf / E-Mail	Datum
5-4-10/Me	11.09.2017	12-LI 10 (216459)	Krüger	104-2310 krueger.friedrich@eglv.de	11.10.2017

Bebauungsplan Nr. 642 - Weierstraße/Waldteichstraße

frühzeitige TÖB-Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o.g. Änderung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken. Die folgenden Hinweise sind zu beachten.

Bei der Entwicklung des Gewerbegebiets ist die Emschergenossenschaft in mehrerer Hinsicht betroffen (Pumpwerk Oberhausen Handbach, SKU OB-Weissensteinstraße, Handbach, etc.). Die Einleitung der unbelasteten Regenwassermengen in den Handbach ist mit dem derzeitigen Eigentümer und Entwickler des Grundstücks bereits besprochen worden. Diese ist grundsätzlich möglich und wird begrüßt. Details hierzu sind auch weiterhin und fortlaufend intensiv mit uns und der Unteren Wasserbehörde Oberhausen abzustimmen. Dies gilt sowohl für die noch festzulegende maximale Einleitmenge als auch für die ggf. erforderliche Vorbehandlung. Auch die Einleitstelle ist noch nicht abschließend festgelegt worden.

Bezüglich der neuen Zufahrtsstraße zum Entwicklungsgebiet wird im parallel laufenden Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 735 „Erschließung Waldteich/Weierheide“ eine Stellungnahme abgegeben.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



(Kurre)

i.A.



(Krüger)

Ministerium für Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
-Landeseisenbahnverwaltung-



16

Landeseisenbahnverwaltung NRW; Hachestraße 61, 45127 Essen

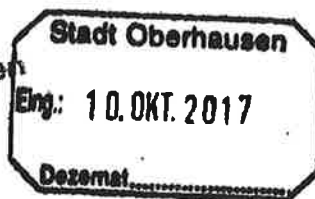
Stadt Oberhausen
Technisches Rathaus
Bahnhofstraße 66

46042 Oberhausen

Stadt Oberhausen
Datum: 10. Okt. 2017
Betreff: -10

10. Okt. 2017

Eingetragen: 10/10/17
Fachbereich:



06. Oktober 2017

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

64281 BP 311 (01) - 2017

(bei Antwort bitte angeben)

Niko Garthoff

Telefon 0201 2420-281

Fax 0201 2420-9281

GarthoffN@eba.bund.de

Bebauungsplan Nr. 642 – Waldteich/Weierheide

Beteiligung gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch

Ihr Schreiben vom 11.09.2017 – Herr Mensing – 5-4-10/Me –

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Mensing,

bezugnehmend auf das o.g. Schreiben habe ich die Unterlagen auf Belange der Landeseisenbahnverwaltung Nordrhein-Westfalen geprüft und nehme dazu wie folgt Stellung.

An das Gebiet des Bebauungsplanes grenzt in nördlicher Richtung die Bahnanlage der ThyssenKrupp Steel Europe (vormals Eisenbahn und Häfen) an, welche die Zuführung für die Oxea GmbH darstellt. Aus den mir zur Verfügung stehenden Unterlagen geht nicht hervor, welcher Abstand zwischen dem Plangebiet und der Gleisanlage vorhanden ist. Aus diesem Grund weise ich vorsorglich darauf hin, dass ein Mindestabstand von drei Metern zwischen festen Einbauten und der Gleisachse zwingend vorhanden sein muss.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Garthoff)

Hausanschrift:

Hachestraße 61

45127 Essen

Telefon 0201 2420-0

Telefax 0201 2420-289

Öffentliche Verkehrsmittel:

Fern-, Regional- sowie S-Bahnen bis Essen Hbf (von dort ca. 200 m Fußweg)

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

Leitungsauskunft Fremdplanungsbearbeitung

Telefon 0201/36 59 - 0
Telefax 0201/36 59 - 160
E-Mail leitungsauskunft@pledoc.de

Stadt Oberhausen
Hans Mensing
46042 Oberhausen

zuständig Olaf Peters
Durchwah
|

Ihr Zeichen
5-4-10/Me

Ihre Nachricht vom
11.09.2017

Anfrage an
PLEdoc

unser Zeichen
20170901402

Datum
14.09.2017

Ihre Anfrage/Baumaßnahme

Bebauungsplan 642 - Weierstraße/Waldteichstraße der Stadt Oberhausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf Ihre o.g. Maßnahme teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen von dem angezeigten Vorhaben nicht berührt werden. Wir beauskunften die Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen
- Viatel GmbH, Frankfurt

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Geschäftsführer: Kai Dargel

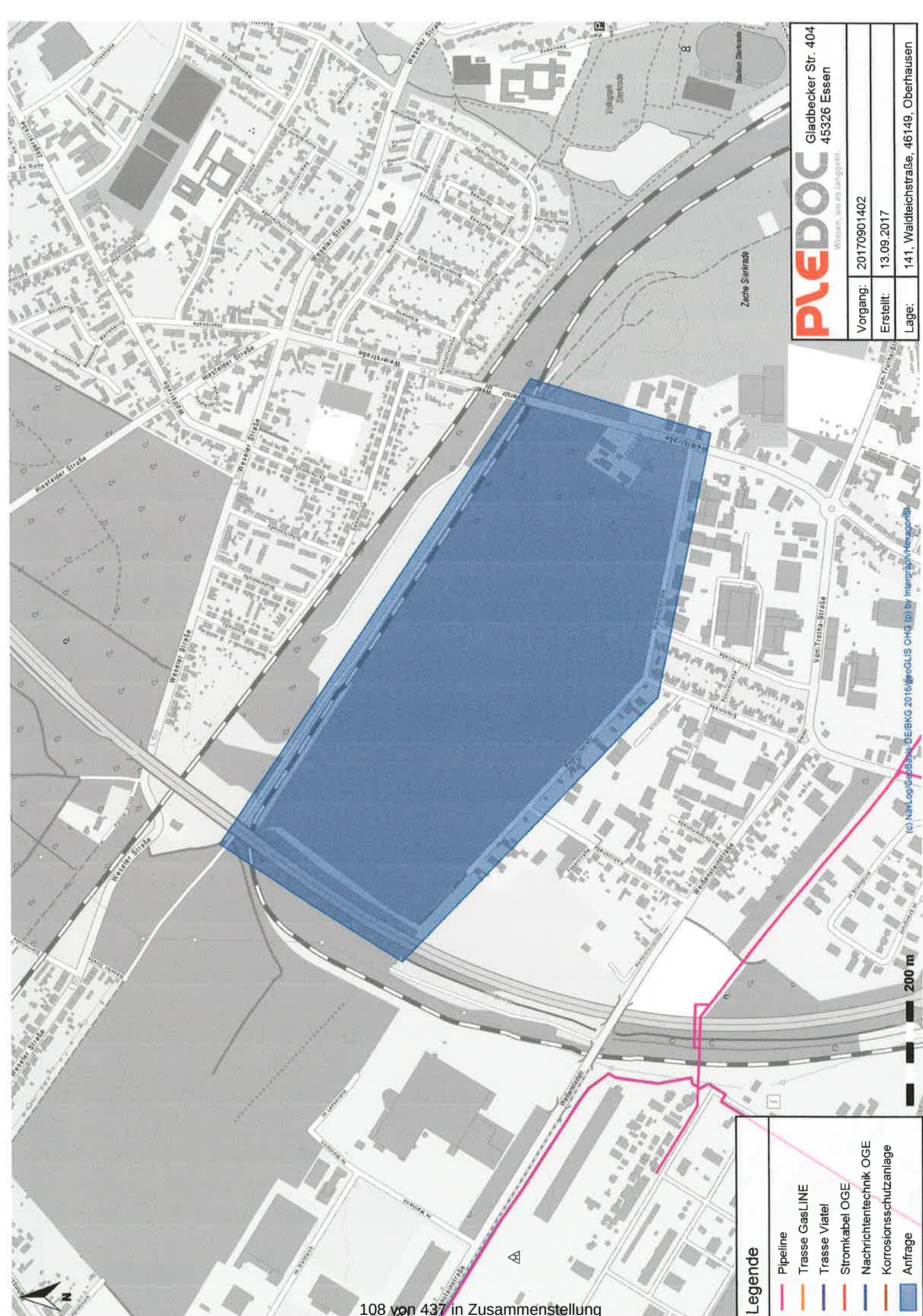
PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Telefax 0201/ 36 59-163 • E-Mail: info@pledoc.de • Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
Zertifikatsnummer
SQ-9001 AU 6020



Anlage(n)

Übersichtskarte © NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2014 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph



PLEDOC
Wissen. Wo es langgeht.

Gladbecker Str. 404
45326 Essen

Vorgang: 20170901402

Erstellt: 13.09.2017

Lage: 141, Waldeichstraße, 46149, Oberhausen

Legende

- Pipeline
- Trasse GasLINE
- Trasse Viatel
- Stromkabel OGE
- Nachrichtentechnik OGE
- Korrosionsschutzanlage
- Anfrage



Regionalforstamt Ruhrgebiet
Brößweg 40, 45897 Gelsenkirchen

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
46042 Oberhausen

9.10.2017
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
310-11-11.103
bei Antwort bitte angeben

Herr Brink
Fachgebiet Hoheit
Telefon 0209 94 77 31 31
Mobil 0171 587 25 22
Telefax 0209 94 77 31 50
rolf.brink@wald-und-
holz.nrw.de

Bebauungsplan Nr. 642 – Weierstraße/Waldteichstraße

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre E-Mail vom 11.9.2017

Ihr Zeichen: 5-4-10/Me

Sehr geehrter Herr Mensing,

zu dem o.g. Vorhaben gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Die Belange des Waldes sind vom o.g. Vorhaben betroffen.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplan-Entwurfes (Wall im Südwesten, Wald im Südosten (Hundeübungsplatz) Sukzessionsentwicklung an mehreren Stellen) und auch angrenzend an den Geltungsbereich im Norden befindet sich an mehreren Stellen Wald i.S.d. Gesetze.

Teile der im Geltungsbereich liegenden Waldflächen sollen überplant werden. Ein anderer Bereich soll als „Fläche für die Forstwirtschaft“ festgesetzt werden.

Da der größte Teil des Geltungsbereiches ehemals bergbaulich genutzt und ein Abschlussbetriebsplanverfahren durchgeführt wurde, bitte um Angabe, ob und ggfls. welche Festsetzungen für das Verfahrensgebiet getroffen wurden.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Ruhrgebiet
Brößweg 40
45897 Gelsenkirchen
Telefon 0209 94773-0
Telefax 0209 94773-150
Ruhrgebiet@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de





Sind Flächen als Waldflächen festgesetzt worden, sind diese bei Überplanung forstrechtlich zu ersetzen.

Sollten im Abschlussbetriebsplan keine Festsetzungen getroffen worden sein, ist zu prüfen und darzulegen, ob und ggfs. welche Waldflächen der Regelung des § 30 Abs. 2 Nr. 3 Landesnaturschutzgesetz NRW i.V.m. § 43 Abs. 1 Satz 1 LFoG NRW unterliegen (Natur-auf-Zeit).

Für Natur-auf-Zeit-Flächen bedarf es keiner Umwandlungsgenehmigung und damit keiner forstrechtlichen Kompensationsverpflichtung.

Für die im Entwurf festgesetzte Waldfläche gilt folgendes:

Da sich eine Doppelnutzung (Wald und Hundeübungsplatz) aus forstrechtlicher Sicht ausschließt, ist entweder der Hundeübungsplatz zu schließen oder die Fläche muss waldumgewandelt werden.

Für das geplante GE-Gebiet und das SO-Gebiet bitte ich um Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von 10 m zwischen den Baugrenzen und dem angrenzenden Wald.

Bitte erstellen Sie ein Kapitel „Wald“ mit einer Waldbilanz im Umweltbericht/LBP, in dem die Erfassung des vorhandenen Waldes, die Notwendigkeit der Inanspruchnahme inklusive der Prüfung von Alternativen und die erforderlichen forstrechtlichen Ausgleich- bzw. Ersatzmaßnahmen dargestellt werden.

Eine forstrechtlich ersatzpflichtige Umwandlung von Wald löst solange Bedenken aus, bis über eine Regelung einer Ersatzaufforstung im Flächen-/Funktionsverhältnis von 2 : 1 (also die doppelte Fläche) im Benehmen mit der zuständigen UNB Einigung erzielt und im Bebauungsplan/Umweltbericht verbindlich festgesetzt wird.

Sollten die ggfs. erforderlichen Ersatzaufforstungen nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes realisiert werden, müssen die Kompensationsleistungen auf plangebietsexternen Flächen umgesetzt werden.

Für diese außerhalb des Geltungsbereiches des BPlanes liegenden Ersatzaufforstungsflächen ist unmittelbar nach Rechtskraft des Bebauungsplanes ein Erstaufforstungsantrag beim Regionalforstamt Ruhrgebiet zu stellen.

Die Ersatzaufforstung ist innerhalb von 2 Jahren nach Rechtskraft des Bebauungsplanes durchzuführen.

Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Brink

Mensing, Hans

Von: O2-MW-BIMSCHG <O2-MW-BIMSCHG@telefonica.com>
Gesendet: Mittwoch, 11. Oktober 2017 10:35
An: Mensing, Hans
Betreff: Bplan_Lager_Waldteich_Oberhausen_E-Plus_Nachtrag_Stadt_Link_16EM2754
Anlagen: Bplan_Lager_Waldteich_Oberhausen_E-Plus_Nachtrag_Stadt_Detailkarte.jpg;
 Bplan_Lager_Waldteich_Oberhausen_E-Plus_Nachtrag_Stadt_Übersichtskarte.jpg;
 Belange_Bplan_Lager_Waldteich_Oberhausen_E-Plus_.xlsx

E-PLUS GRUPPE


Betrifft hier Richtfunk von E-Plus

IHR SCHREIBEN VOM: 11. September 2017

IHR ZEICHEN: 5-4-10/me

Sehr geehrter Herr Mensing,

aus Sicht der E-Plus Mobilfunk GmbH sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- durch das Plangebiet führen zwei unserer Richtfunkverbindungen hindurch.
- um zukünftige mögliche Interferenzen zu vermeiden, sollten entlang der Richtfunktrassen (Bereich Plangebiet) geplante Gebäude/ Baukonstruktionen folgende Höhen nicht überschreiten:

Link 16EM2754 (schwarz)

- max. Bauhöhe 16 m. Schutzstreifen um die Mittellinie des Links +/- 6 m (Trassenbreite).

Link 3065555304 (schwarz)

- max. Bauhöhe 14 m. Schutzstreifen um die Mittellinie des Links +/- 5 m (Trassenbreite).

- zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail zwei digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die schwarzen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der E-Plus Mobilfunk GmbH (zusätzliche Info: farbige Verbindungen gehören zu Telefónica Germany, werden aber in der Belange-Liste nicht aufgeführt). Das Plangebiet ist in den Bildern mit einer dicken orangen Linie eingezeichnet.

Es gelten folgende Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien:

Richtfunkverbindung	A- Standort in WGS84						Höhen			B- Standort in WGS84					
							Fußpunkt ü. Meer	Antenne Grund	Gesamt						
	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek				Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek
16EM2755	51	31	18,57	6	49	18,19	36,00	21,30	57,30	51	32	35,27			
16EM2754	51	32	40,42	6	49	1,33	46,00	28,50	74,50	51	31	18,57			

Legende

in Betrieb

in Planung

Man kann sich diese Telekommunikationslinien als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich gern an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely

i.A. Mirco Schallehn

Specialist for microwave links issues

Bei Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter:

Rheinstr 15, 14513 Teltow, t +49 30 23 69-25 33/-24 11 (Herr Quoc Tan Hoang / Herr Mirco Schallehn)

und o2-MW-BlmSchG@telefonica.com

Anfragen zu Stellungnahmen für E-Plus & Telefonica gerne an: o2-mw-BlmSchG@telefonica.com,

oder auf dem Postweg an: Telefónica Germany, Rheinstr. 15, 14513 Teltow

Este mensaje y sus adjuntos se dirigen exclusivamente a su destinatario, puede contener información privilegiada o confidencial y es para uso exclusivo de la persona o entidad de destino. Si no es usted, el destinatario indicado, queda notificado de que la lectura, utilización, divulgación y/o copia sin autorización puede estar prohibida en virtud de la legislación vigente. Si ha recibido este mensaje por error, le rogamos que nos lo comunique inmediatamente por esta misma vía y proceda a su destrucción.

The information contained in this transmission is privileged and confidential information intended only for the use of the individual or entity named above. If the reader of this message is not the intended recipient, you are hereby notified that any dissemination, distribution or copying of this communication is strictly prohibited. If you have received this transmission in error, do not read it. Please immediately reply to the sender that you have received this communication in error and then delete it.

Esta mensagem e seus anexos se dirigem exclusivamente ao seu destinatário, pode conter informação privilegiada ou confidencial e é para uso exclusivo da pessoa ou entidade de destino. Se não é vossa senhoria o destinatário indicado, fica notificado de que a leitura, utilização, divulgação e/ou cópia sem autorização pode estar proibida em virtude da legislação vigente. Se recebeu esta mensagem por erro, rogamos-lhe que nos o comunique imediatamente por esta mesma via e proceda a sua destruição

[illegible][illegible][illegible]

34b59U4Z4



RICHTFUNKTRASSEN

Richtfunkverbindung

Legende
in Betrieb
in Planung

Mensing, Hans

Von: O2-MW-BIMSCHG <O2-MW-BIMSCHG@telefonica.com>
Gesendet: Mittwoch, 11. Oktober 2017 10:48
An: Mensing, Hans
Cc: Alexander Müller (External); Mehmet-Talat Kürtül
Betreff: Bplan_Lager_Waldteich_Oberhausen_Nachtrag_Stadt_Link_305555588
Anlagen: Bplan_Lager_Waldteich_Oberhausen_Nachtrag_Stadt_Detailkarte.jpg;
Bplan_Lager_Waldteich_Oberhausen_Nachtrag_Stadt_Übersichtskarte.jpg;
Belange_Bplan_Lager_Waldteich_Oberhausen_.xlsx



Betrifft hier Richtfunk von Telefonica o2

IHR SCHREIBEN VOM: 11. September 2017
IHR ZEICHEN: 5-4-10/me

Sehr geehrter Herr Mensing,

aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- durch das Plangebiet führen zwei unserer Richtfunkverbindungen hindurch.
- um zukünftige mögliche Interferenzen zu vermeiden, sollten entlang der Richtfunktrassen (Bereich Plangebiet) geplante Gebäude/ Baukonstruktionen folgende Höhen nicht überschreiten:

Link 305555588, 305555850 (hellgrün)

- max. Bauhöhe 17 m. Schutzstreifen um die Mittellinie des Links +/- 7 m (Trassenbreite).

- zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail zwei digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zu E-Plus Service GmbH, werden aber in der Belange-Liste nicht aufgeführt). Das Plangebiet ist in den Bildern mit einer dicken orangen Linie eingezeichnet.

Es gelten folgende Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien:

Richtfunkverbindung	A- Standort			in WGS84			Höhen			B-Standort			in
							Fußpunkt						WGS84
	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	Antenne ü. Grund	Gesamt	Grad	Min	Sek	
305555588	51	30	34,49	6	49	30,99	32,00	32,50	64,50	51	32	32,!	
305555850	51	30	34,49	6	49	30,99	32	32,5	64,50	51	32	32	

Legende
in Betrieb
in Planung

Man kann sich diese Telekommunikationslinien als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Insbesondere bei der Planung und Positionierung von Baukränen bitten wir um Abstimmung mit der ausführenden Baufirma. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen.

Außerdem bitten wir um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich gern an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely
i.A. Mirco Schallehn
Specialist for microwave links issues

Bei Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter:
Rheinstr 15, 14513 Teltow, t +49 30 23 69-25 33/-24 11 (Herr Quoc Tan Hoang / Herr Mirco Schallehn)
und o2-MW-BlmSchG@telefonica.com

Anfragen zu Stellungnahmen für E-Plus & Telefonica gerne an: o2-mw-BlmSchG@telefonica.com,
oder auf dem Postweg an: Telefónica Germany, Rheinstr. 15, 14513 Teltow

Este mensaje y sus adjuntos se dirigen exclusivamente a su destinatario, puede contener información privilegiada o confidencial y es para uso exclusivo de la persona o entidad de destino. Si no es usted, el destinatario indicado, queda notificado de que la lectura, utilización, divulgación y/o copia sin autorización puede estar prohibida en virtud de la legislación vigente. Si ha recibido este mensaje por error, le rogamos que nos lo comunique inmediatamente por esta misma vía y proceda a su destrucción.

The information contained in this transmission is privileged and confidential information intended only for the use of the individual or entity named above. If the reader of this message is not the intended recipient, you are hereby notified that any dissemination, distribution or copying of this communication is strictly prohibited. If you have received this transmission in error, do not read it. Please immediately reply to the sender that you have received this communication in error and then delete it.

Esta mensagem e seus anexos se dirigem exclusivamente ao seu destinatário, pode conter informação privilegiada ou confidencial e é para uso exclusivo da pessoa ou entidade de destino. Se não é vossa senhoria o destinatário indicado, fica notificado de que a leitura, utilização, divulgação e/ou cópia sem autorização pode estar proibida em virtude da legislação vigente. Se recebeu esta mensagem por erro, rogamos-lhe que nos o comunique imediatamente por esta mesma via e proceda a sua destruição

Bplan Lager Waldteich Oberhausen E-Plus Nachtrag

Plangebiet

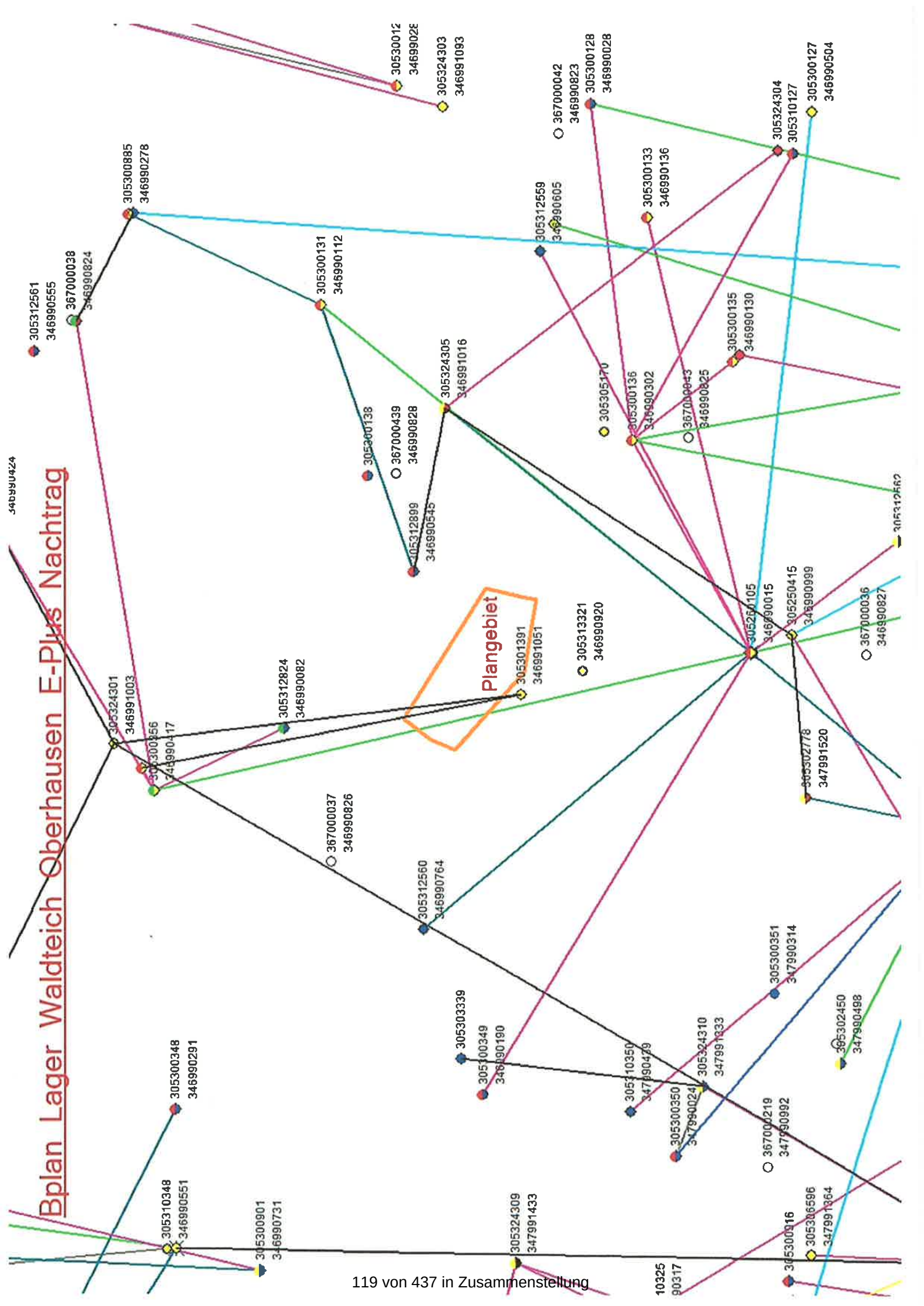
118 von 437 in Zusammenstellung

Bplan Lager Waldteich Oberhausen E-Plus Nachtrag

Plangebiet

118 von 437 in Zusammenstellung

119 von 437 in Zusammenstellung



STELLUNGNAHME / BELANGE Telefonica

RICHTFUNKTRASSEN

Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.

Richtfunkverbindung	A-Standort in WGS84			Höhen			B-Standort in WGS84			Höhen		
	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Fußpunkt ü. Meer	Antenne ü. Grund	Fußpunkt ü. Meer
305555588	51	30	34,49	6	49	30,99	51	32	32,51	32,00	32,50	44,00
305555850	51	30	34,49	6	49	30,99	51	32	32,8	32	32,5	44
												18,70
												19,9

Legende
in Betrieb
in Planung

Gesamt
62,70
63,90

RWW · Postfach 10 16 63 · 45466 Mülheim an der Ruhr

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-10
Herrn Hans Mensing
Bahnhofstr. 66
46145 Oberhausen

Stadt Oberhausen
5-4-10
12. Okt. 2017
Eingang: 9.10.17
Fachbereich:

Netze

Ihre Zeichen
Ihre Nachricht
Unsere Zeichen
Name
Telefon
Telefax
E-Mail

5-4-10/Me
vom 11.9.2017
RN17-39303674
Christa Ueffing
0208 4433 414
02084433445
vi-tna@rww.de

Mülheim an der Ruhr, 6. Oktober 2017

Bebauungsplan 642 Weierstraße/Waldteichstraße

Sehr geehrter Herr Mensing, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Gern teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die genannte Maßnahme keine Bedenken haben. Wir haben für Sie einen Planausschnitt mit den eingetragenen Linienführungen unserer vorhandenen Versorgungsleitungen vorbereitet. Die Lage und Tiefe der in den Planunterlagen eingetragenen Wasserrohrleitungen und Kabel kann von der tatsächlichen Lage und Tiefe abweichen. Hausanschlussleitungen sind in unserem Versorgungsgebiet Eigentum der jeweiligen Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer. Hierüber besitzen wir keine Planunterlagen. Unser Service-Point Oberhausen, Telefon 0208 69019 0, kann Ihnen gern nach Terminvereinbarung die Lage der Leitungen in der Örtlichkeit anzeigen. RWW haftet nicht für unrichtige Planunterlagen.

Wichtig ist bei Baumaßnahmen die Schutzanweisung für erdverlegte Anlagen der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft, die bei Arbeiten im Bereich unserer Anlagen unbedingt zu beachten ist. Diese Anweisung liegt Ihnen vor. Bei Bedarf können wir Ihnen gern weitere Exemplare zur Verfügung stellen.

Wenn zur Trinkwasserversorgung neuer Gebäude unser Verteilnetz erweitert werden muss, so erfolgt dies im Zuge der allgemeinen Erschließung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der o. g. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

RWW Rheinisch-Westfälische
Wasserwerksgesellschaft mbH

i. V. Jürgen Erbel

i. V. Detlev Klumbis

Anlage

Planausschnitt



RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH
Am Schloß Broich 1-3 · 45479 Mülheim an der Ruhr · T 0208-4433-1 · F 0208-4433-2 33 · www.rww.de
Vorsitzender des Aufsichtsrates · Bernd Böddeling · Geschäftsführer Dr. Franz-Josef Schulte
Registergericht Duisburg · Reg.-Nr B 14235
Bankverbindung Commerzbank AG · IBAN DE63 3624 0045 0763 7655 00 · BIC (SWIFT-Code) COBADEFF 362
Gläubiger-IdNr. · DE5722200060075282 · Steuer-Nr. 120/5750/0393 · USt-IdNr. DE 1203 48 279



126 von 437 in Zusammenstellung



RAG Aktiengesellschaft • Postfach • 44620 Herne

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-10
/
46042 Oberhausen

13.10.2017
19.10.17
G. Schimpf
a. Schimpf

Ihre Zeichen
5-4-10/Me

Ihre Nachricht vom
11.09.2017

Unsere Zeichen
BG L1 Dt
DL_034_17

Telefon/Durchwahl
02325/593-671

Datum
09.10.2017

Bebauungsplan Nr. ⁴652 - Weierstraße / Waldteichstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.g. Verfahren werden seitens unserer Gesellschaft grundsätzlich keine Bedenken vorgebracht.

Wir geben vorsorglich den Hinweis, dass im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes Kabel, Entwässerungsleitungen, Grundwassermessstellen und unter Bergaufsicht befindliche Flächen zu berücksichtigen sind.

Ihr Ansprechpartner ist die RAG Montan Immobilien GmbH, Im Welterbe 1-8, 45141 Essen.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung haben wir keine Anregungen.

Mit freundlichem Glückauf

RAG AKTIENGESELLSCHAFT

PP

RAG Aktiengesellschaft
Shamrockring 1
44623 Herne
Telefon: 02323 15-0
Telefax: 02323 15-2020
Internet: www.rag.de
E-Mail: post@rag.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Werner Müller

Vorstand
Bernd Tönjes, Vors.
Peter Schimpf, stellv. Vors.
Dr. Jürgen-Johann Rupp

Sitz der Gesellschaft: Herne
Registergericht:
Amtsgericht Bochum
Handelsregister: HRB 11550

22001-22

Bürger 1

Dezernat 4
Bereich 5-1
Datum 25. SEP. 2017 <i>Re</i>
Fachbereich 5-1-20

Eheleute

Everslohstr. [REDACTED]
46145 Oberhausen

Oberhausen, den 19.09.2017

Kopie Mr. Willems z.B.

An die
Stadt Oberhausen
Technisches Rathaus
z.Hd. H. Willems/Schmücker
Steinbrinkstr.66
46042 Oberhausen

B.

*40210/19
-10*

Willems

25. SEP. 2017

*am 25.09.2017
Fachbereich:*

Stellungnahme Bebauungspläne Nr.642 und Nr.735

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir sind Eigentümer der Grundstücke Kiebitzstraße [REDACTED] und Weißensteinstraße [REDACTED] und [REDACTED]

Die Stadt Oberhausen plant Änderungen und Ergänzungen der Bebauungspläne Nr.642 und Nr.735. Als von dieser Planung Betroffene geben wir folgende Stellungnahme ab:

Durch die vorgesehene Planung der Umgehungsstraße, 1000 LKW pro Tag und das 24 Stunden, wird es zu einer erheblichen Lärm- und Schadstoffbelastung des umliegenden Mischgebiet kommen, die den Rahmen der Zumutbarkeit erheblich überschreiten wird.

Es ist zum jetzigen Zeitpunkt, in der warmen Jahreszeit, bereits schon sehr anstrengend sich im Außenbereich aufzuhalten, da der Schallpegel der A3 im Laufe der letzten Jahre immer mehr angestiegen ist.

Zudem soll die A3 ausgebaut werden, was in diesem Bereich die Situation nicht entspannen wird, denn der Lärm wird dadurch nicht gemindert sondern lediglich verteilt.

Es sollte alles unternommen werden, um eine zusätzliche Lärm- und Schadstoffbelastung des Bereichs mittels eines entsprechenden Schallschutzes zu vermeiden.

Zudem befürchten wir eine Wertminderung unserer Immobilien sowie einen zu erwartenden Leerstand durch die erhebliche Lärmbelästigung.

Wir bitten die vorgebrachten Bedenken bei der Planung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

11

Bürger 2

An
Stadt Oberhausen
Technisches Rathaus
z.Hd. Herr Willems/ Herr Schmücker
Steinbrinkstr.66
46042 Oberhausen

Eingang: 25. SEP. 2017 Pe
Fachbereich 5-1-20

— Kopie Herrn Willems z.Vg.

Stadt Oberhausen
Dezernat 4
Bereich 5-4 -10

21.09.2017

29. SEP. 2017 6/02/19/17

Eingang:
Fachbereich:

Kd-Nummer
Bearbeiter:

Fristverlängerung

Sehr geehrte Herren,

wir bitten um eine Fristverlängerung zur Abgabe unserer Stellungnahme bezüglich der Bebauungspläne Nr. 642 und Nr. 735, da die zuständigen Sachbearbeiter der Handwerkskammer Düsseldorf, die uns in dieser Angelegenheit zur Seite stehen wird, zurzeit wegen Urlaub und Krankheit nicht erreichbar sind.

Wir bitten um eine Rückantwort.

Mit freundlichen Grüßen

Mensing, Hans

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 9. November 2017 22:35
An: Mensing, Hans
Betreff: Re: AW: Oberhausen Logport

Sehr geehrter Herr Mensing,

vielen Dank für die Zusendung der
Protokolle.

Der Bahnanschluss würde von Logport
als nicht erforderlich eingeschätzt.

Aus meiner Sicht sind weitere Investoren zur Ansiedlung von der Stadt
Oberhausen gewünscht.

Beispiel Logport Duisburg, dort kommen viele Züge aus China an.

Ein Güterzug von ca 500m Länge
transportiert die Fracht von 30 LKW.

Das ist umweltverträglicher mit einer
Lok die Last von 30 LKW Zugmaschinen zu transportieren.

Bei EDEKA verweist man auf kürzer
Anfahrtswege wegen des Frischetransports.

Frage: sind meine Anmerkungen im Protokoll gekürzt worden? Das betrifft
die DTV des Strassenverkehrs. Die wissenschaftliche richtige Berechnung
sollte

nach dem massgeblich stündlichen Strassenverkehr MSV berechnet
berechnet werden.

Meine Anregungen, den Marsch of Science in die Planungen mit einzubeziehen habe ich in dem Protokoll
vermisst.

Mit freundlichen Grüßen

----- Ursprüngliche Nachricht -----

Von: "Mensing, Hans" <Hans.Mensing@oberhausen.de>
Datum: 26.10.17 14:32 (GMT+01:00)
An: rp-pfeiffer@arcor.de
Cc: "Willems, Oliver" <Oliver.Willems@oberhausen.de>
Betreff: AW: Oberhausen Logport

Sehr geehrter Herr Pfeiffer,

die Protokolle der Bürgerversammlungen sind auf der Homepage der Stadt Oberhausen unter
"Bauleitplanung online" ab dem 6.11.2017 einsehbar.

Ihre Anregungen wurden zu Protokoll genommen. Eine Stellungnahme zum Bahnanschluss ist dem
Protokoll der ersten Bürgerversammlung vom 13.09.2017 zu entnehmen.

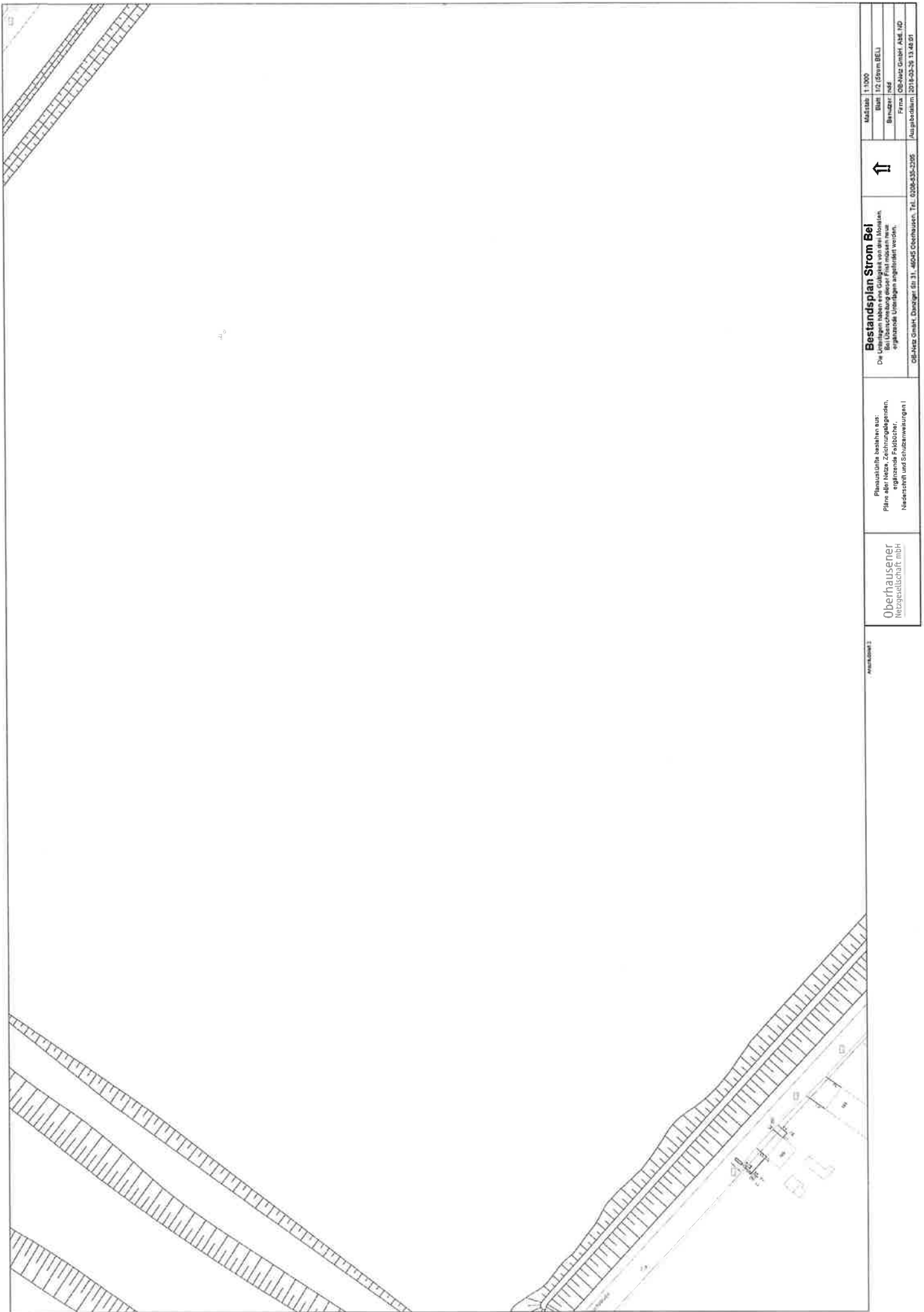
Die endgültigen Gutachten liegen dann zur Offenlegung des Bebauungsplanes vor. Die öffentliche
Auslegung wird wahrscheinlich Anfang 2018 durchgeführt.

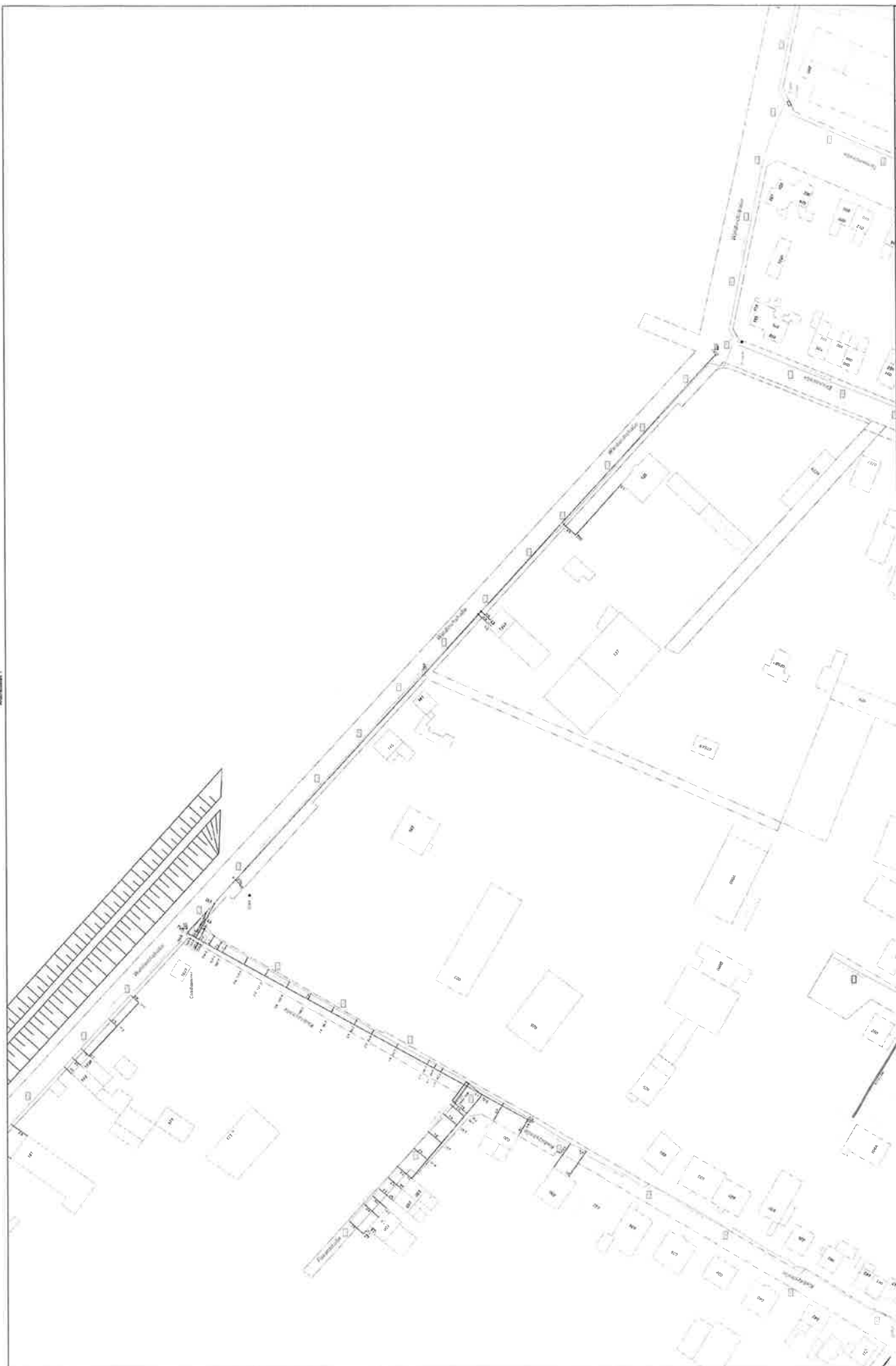
In der Auslegungszeit haben Sie dann Gelegenheiten erneut Anregungen vorzubringen.

Stellungnahme(n) (Stand: 28.03.2018)

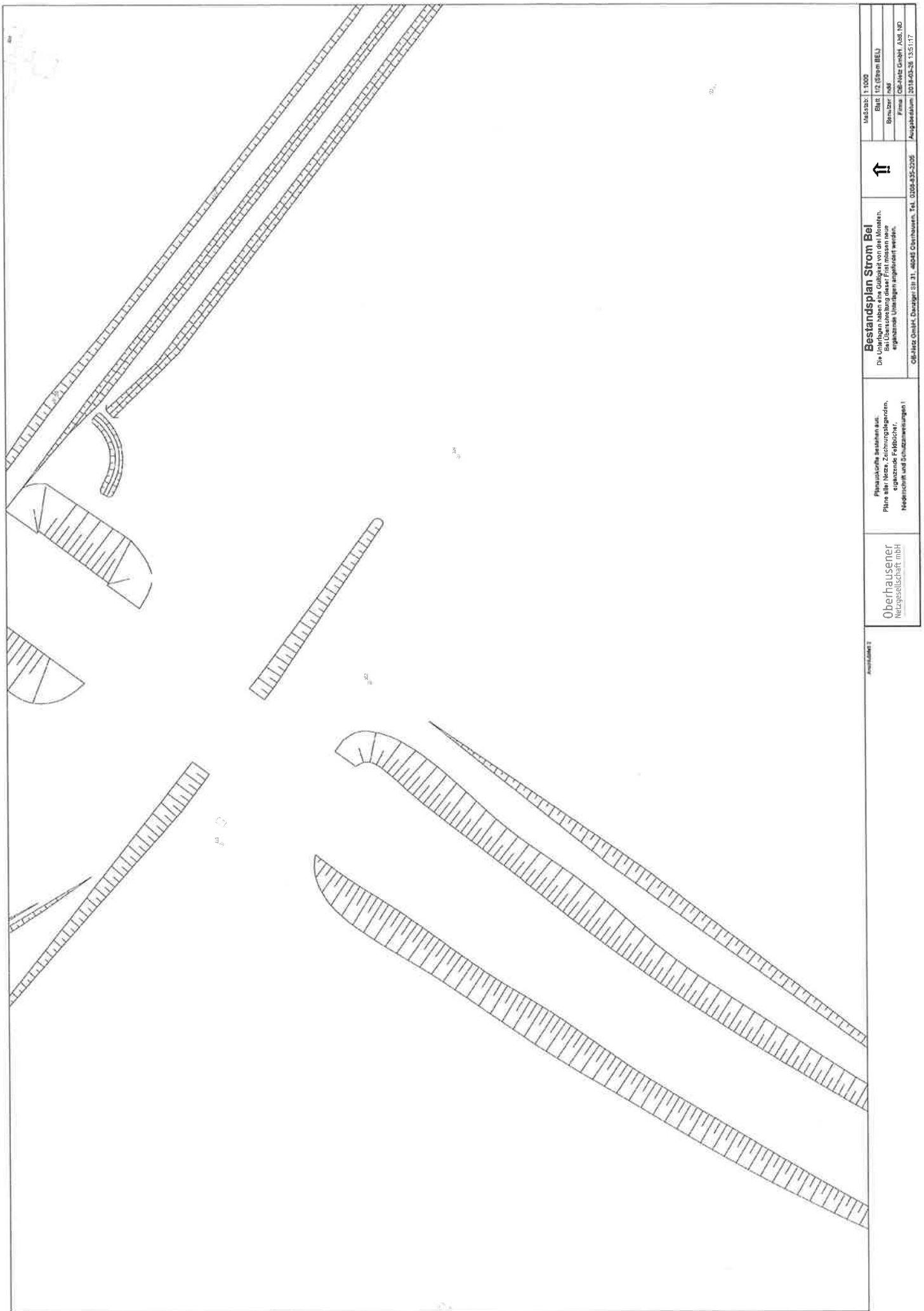
Sie betrachten: 642 - Weierstraße/Waldteichstraße
Verfahrensschritt: Anschreiben zur Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 23.03.2018 - 25.04.2018

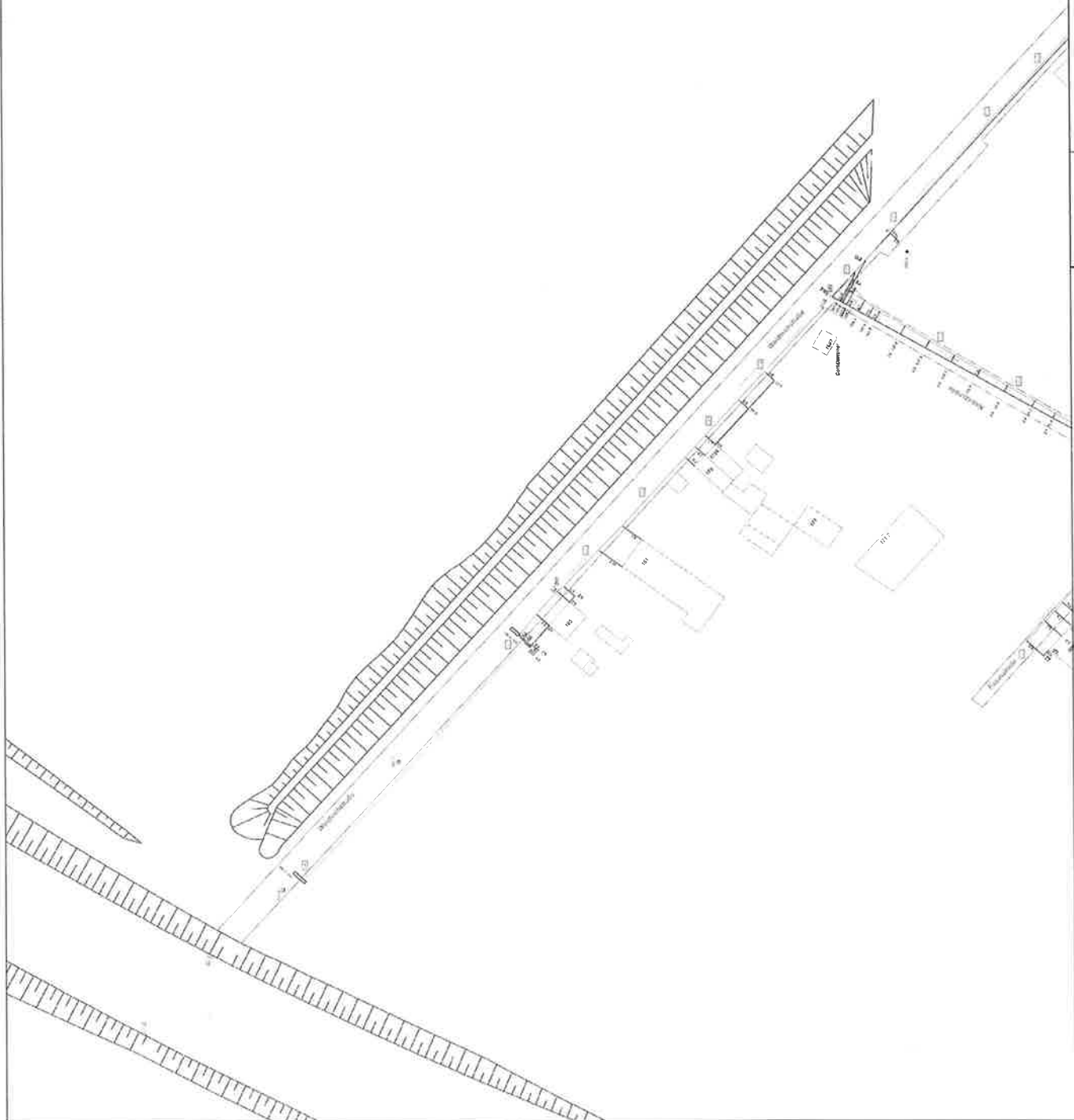
Behörde:	Energieversorgung Oberhausen AG
Frist:	25.04.2018
Stellungnahme:	Erstellt von: Ulrike Kerkenbusch, am: 26.03.2018 , Aktenzeichen: - Sehr geehrte Damen u. Herren, grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan. Eine Gas-, Fernwärme- sowie Kabelnetzerweiterung ist z.Zt. nicht vorgesehen. Vorhandene Leitungen, Kabel, Anschlüsse oder Anlagen der Oberhausener Netzgesellschaft mbH dürfen nicht überbaut, überpflanzt oder beeinträchtigt werden, es muß jederzeit ein ungehinderter Zugang zu unseren Netzen und Anlagen gewährleistet sein. Vor Beginn der Bauphase ist die ausführende Tiefbaufirma zur erneuten Bestandsplanauskunft bei der Oberhausener Netzgesellschaft verpflichtet. Die entsprechenden Planauszüge senden wir Ihnen per Mail zu. Mit freundlichen Grüßen i.A. Ulrike Kerkenbusch Netzdokumentation/GIS-Services Oberhausener Netzgesellschaft mbH Danziger Straße 31 46045 Oberhausen Telefon 0208 835-2358 Fax 0208 835-112358 E-Mail U.Kerkenbusch@ob-netz.de Homepage www.ob-netz.de Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-



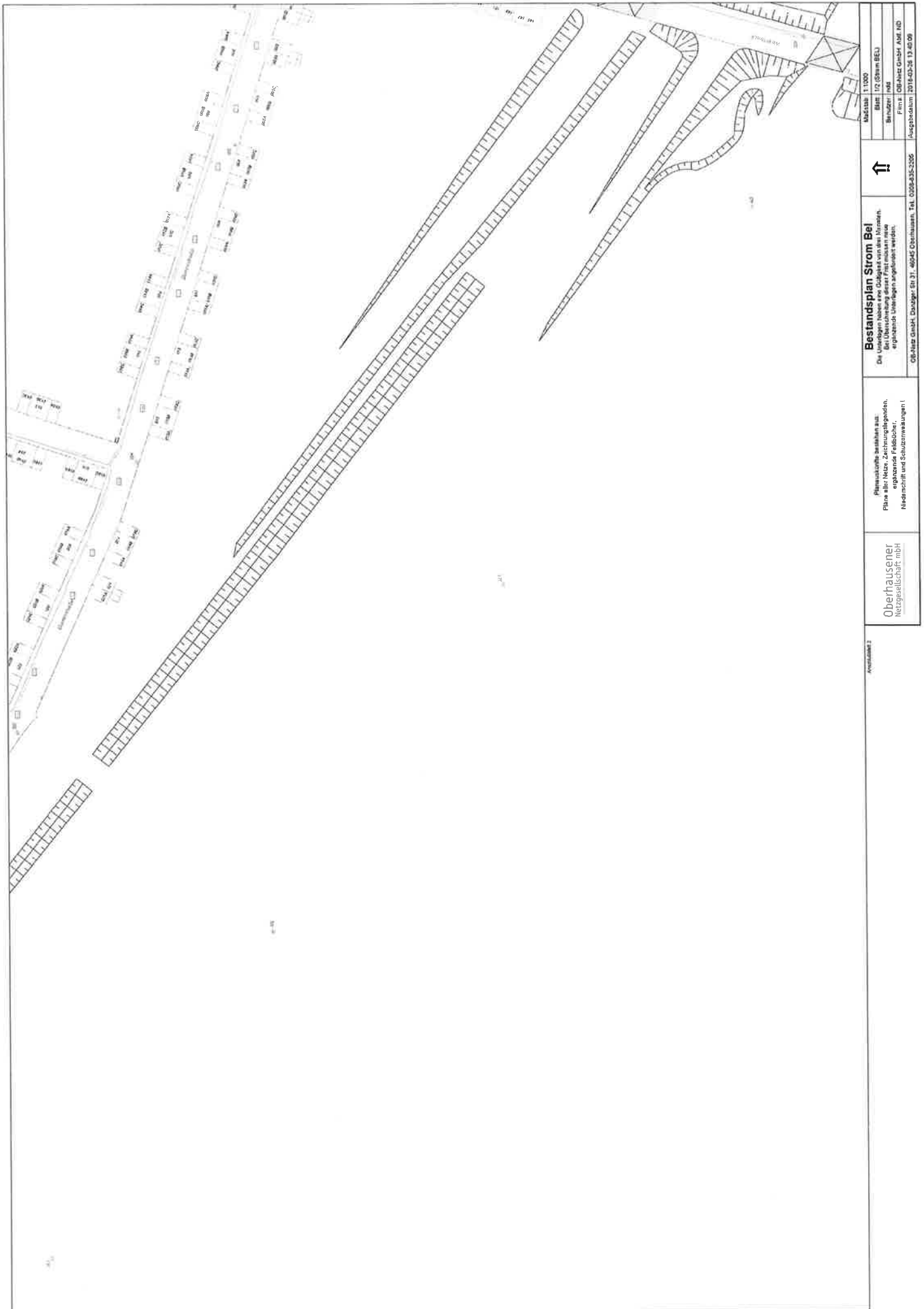


Oberhausener Netzgesellschaft mbH	Planunterlagen bestehen aus: Pläne aller Netze, Zeichnungsgrößen, ergänzende Freihandzeichnungen, Nachricht und Schutzanweisungen (	Bestandsplan Strom Bel Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten. Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue ergänzende Unterlagen angefordert werden.		Maßstab 1:1000
				Blatt 2/2 (Strom BEL)
				Benutzer nnd
				Firma OB-Netz GmbH, AöR, NO
				Ausgabe datum 2019-03-26 13:40:01
OB-Netz GmbH, Dordelger Str. 31, 48045 Oberhausen, Tel. 0208-435-2005				





überhauser Niedrigschwelligkeit, nicht	Planungsküste bestehen aus: Pläne aller Netze, Zeichnungslageplänen, ergänzendes Fachbilder, Niederschrift und Schutzmaßnahmen!	Bestandsplan Strom Bel Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten. Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue ergänzende Unterlagen angefordert werden.	↕	Meßstab: 1:1000 Blatt: 22 (Strom BEL) Bezeichnet: rad Pflanz: Ob-Holz-Gehölz, Amd, NO Ausgabedatum: 2019-02-26 13:51:17
--	--	---	----------	--



Ansicht 2

Oberhausener
Netzgesellschaft mbH

Planunterlagen bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungsglossar,
ergänzende Feldbücher,
Niederschrift und Schutzmaßnahmen.

Bestandsplan Strom Bel
Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Jahren.
Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue
ergänzende Unterlagen angefordert werden.



OB-Haus GmbH, Dörfelg. 31, 40545 Oberhausen, Tel. 0208-335-3205

Ausgabedatum: 2018-03-26 13:40:09

Firma: OB-Haus GmbH, AöR, i.d.

Bemerkung: n.d.

Blatt: 1/2 (Strom-BEL)

Maßstab: 1:1000



Planungskarte beziehen auf:
Plan aller Netz, Zeichnungslagen,
ergänzende Feldblätter,
Neuerschrift und Schutzanweisungen!

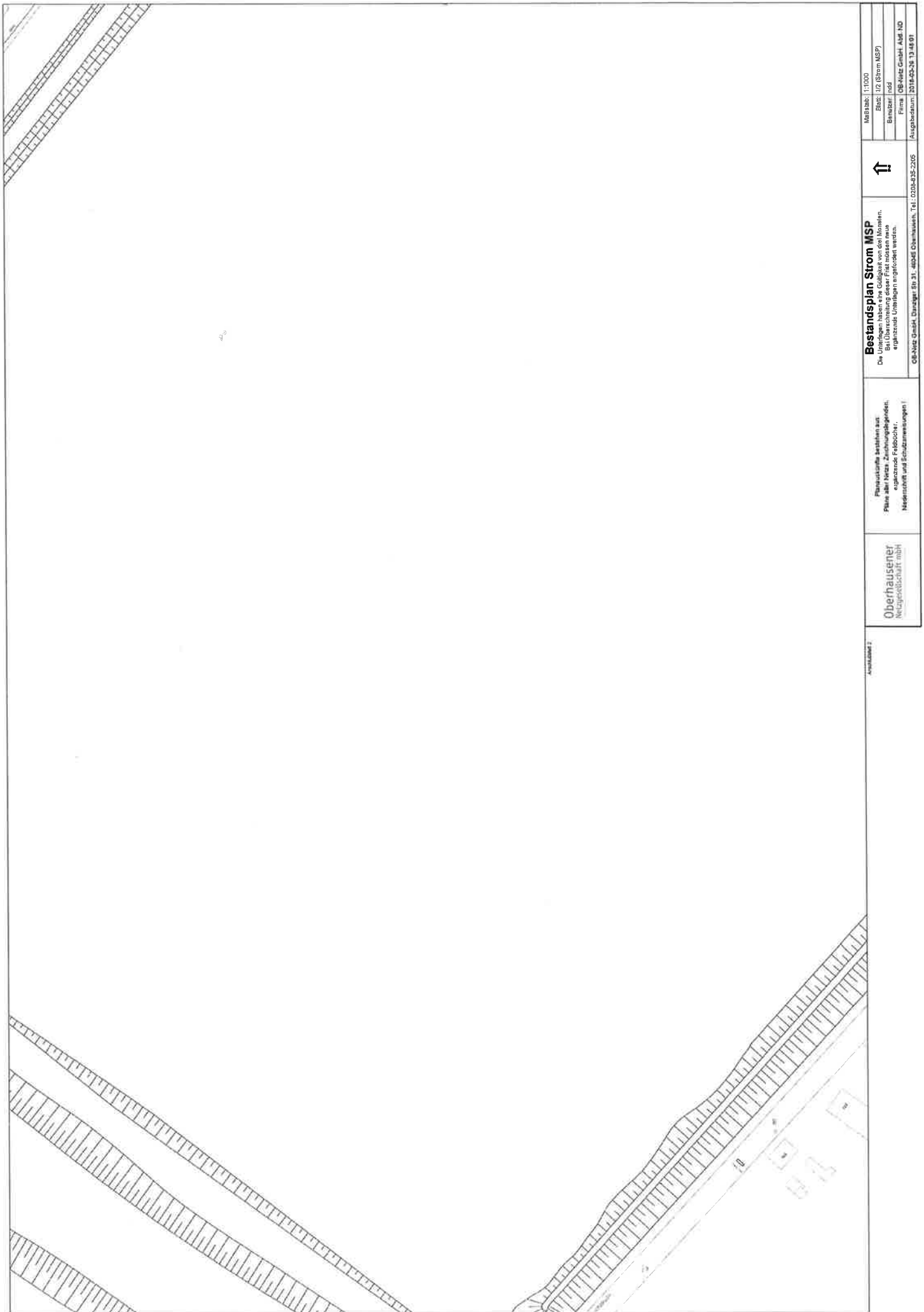
Oberhausener
Netzgesellschaft mbH

Bestandsplan Strom Bel
Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.
Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue
ergänzende Unterlagen angefordert werden.



Maststab: 1:1000
Blatt: 1/2 (Strom BEL)
Benutzer: 1000
Firma: OB-Netz GmbH, Aukt. UID
Ausgabedatum: 2019-03-26 13:40:09

OB-Netz GmbH, Dörflinger Str. 31, 46048 Oberhausen, Tel. 0206-335-2200



Arbeitsblatt 2

Oberhausener
Netzgesellschaft mbH

Planunterlagen bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungsblätter,
ergänzende Pläneblätter,
Nebenschrift und Zeichnungsungen

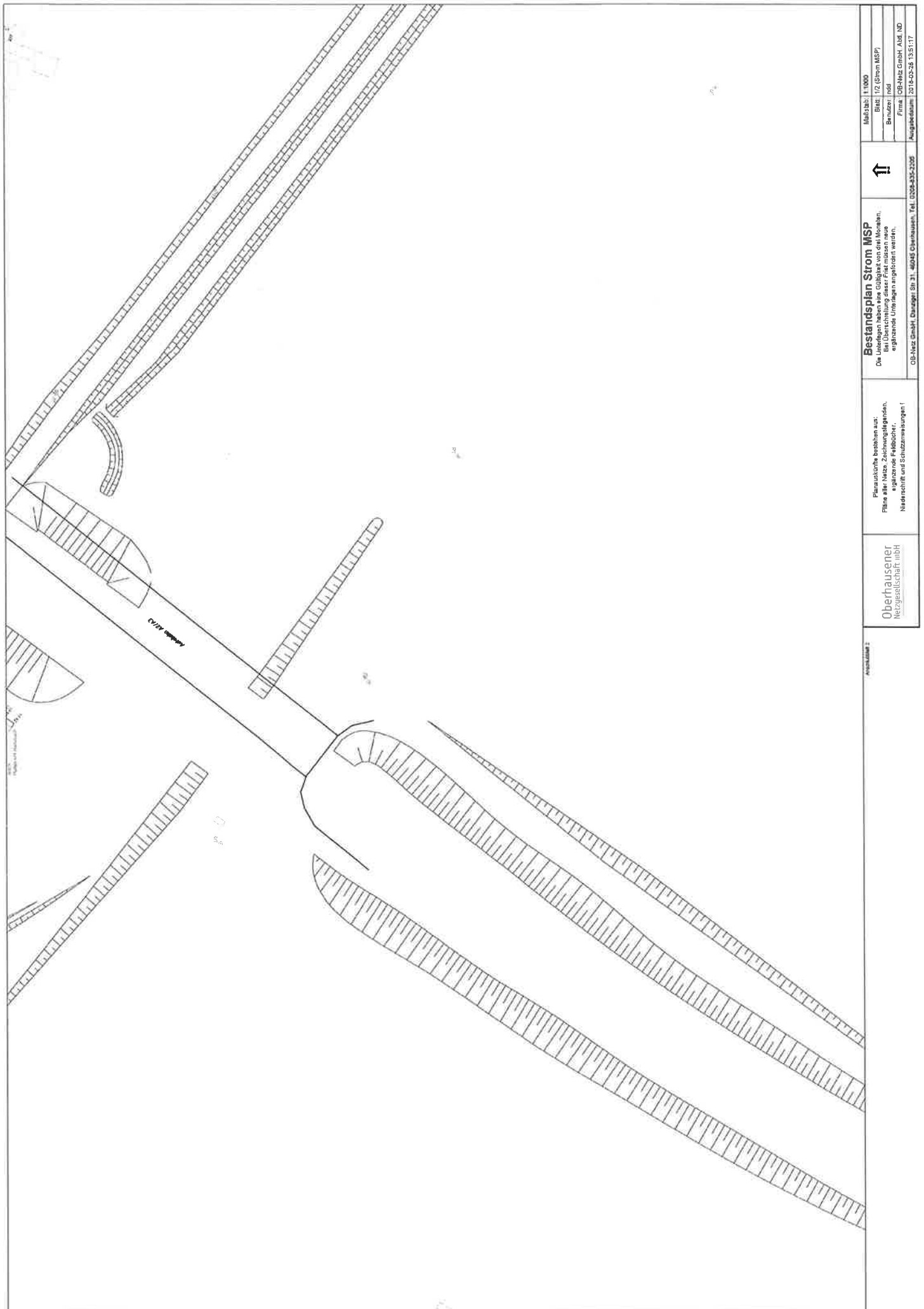
Bestandsplan Strom MSP

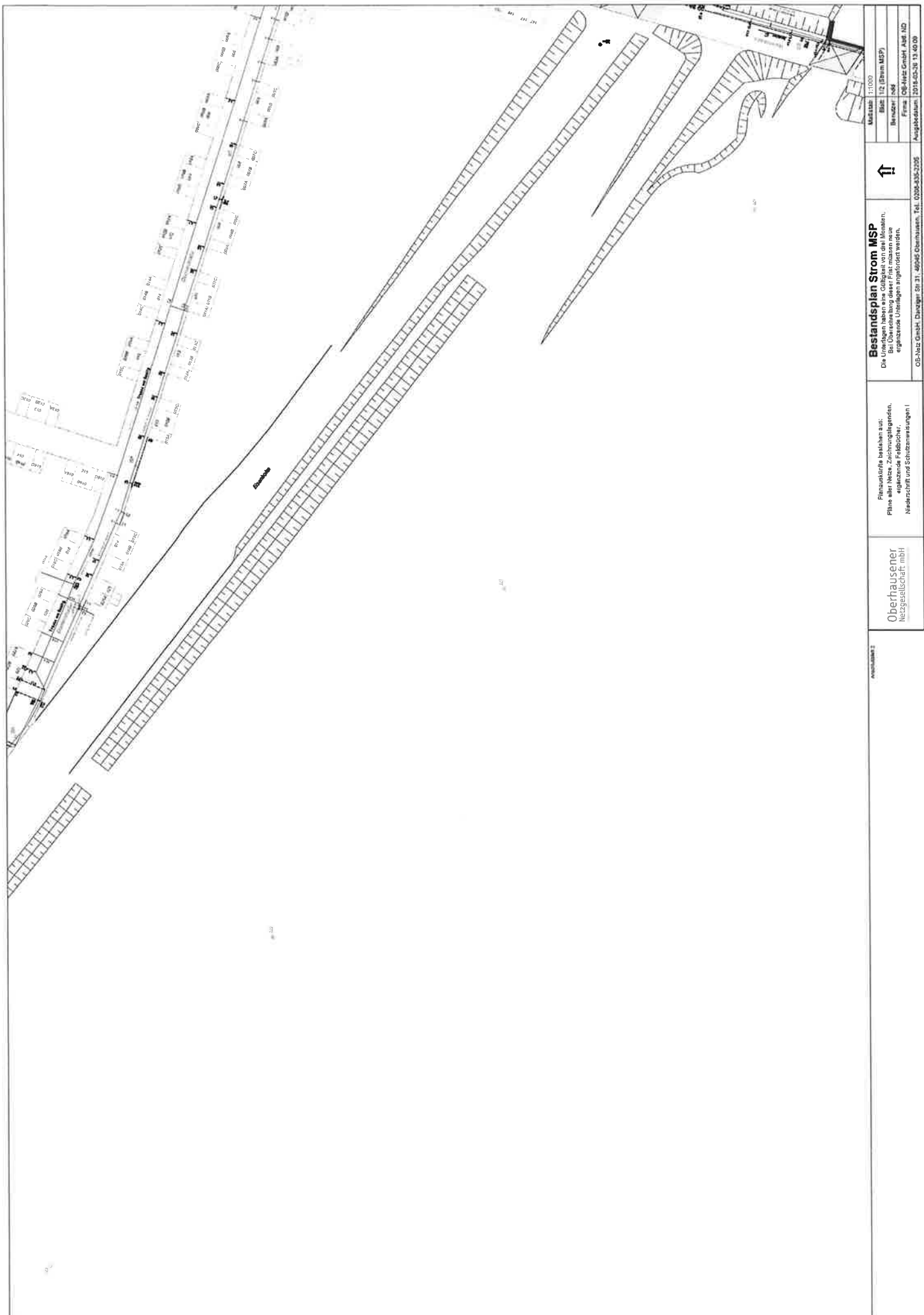
Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.
Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue
ergänzende Unterlagen angefordert werden.

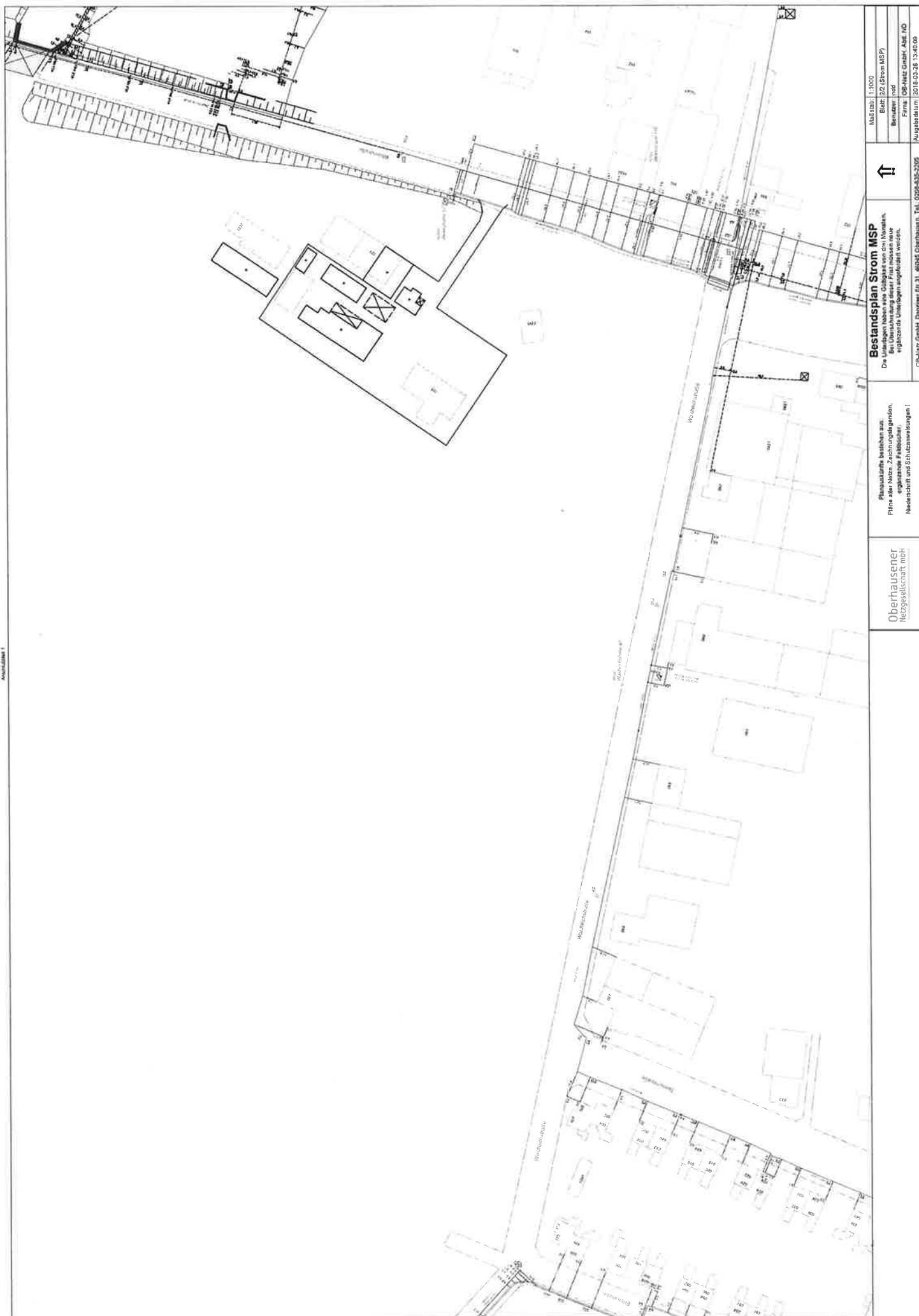


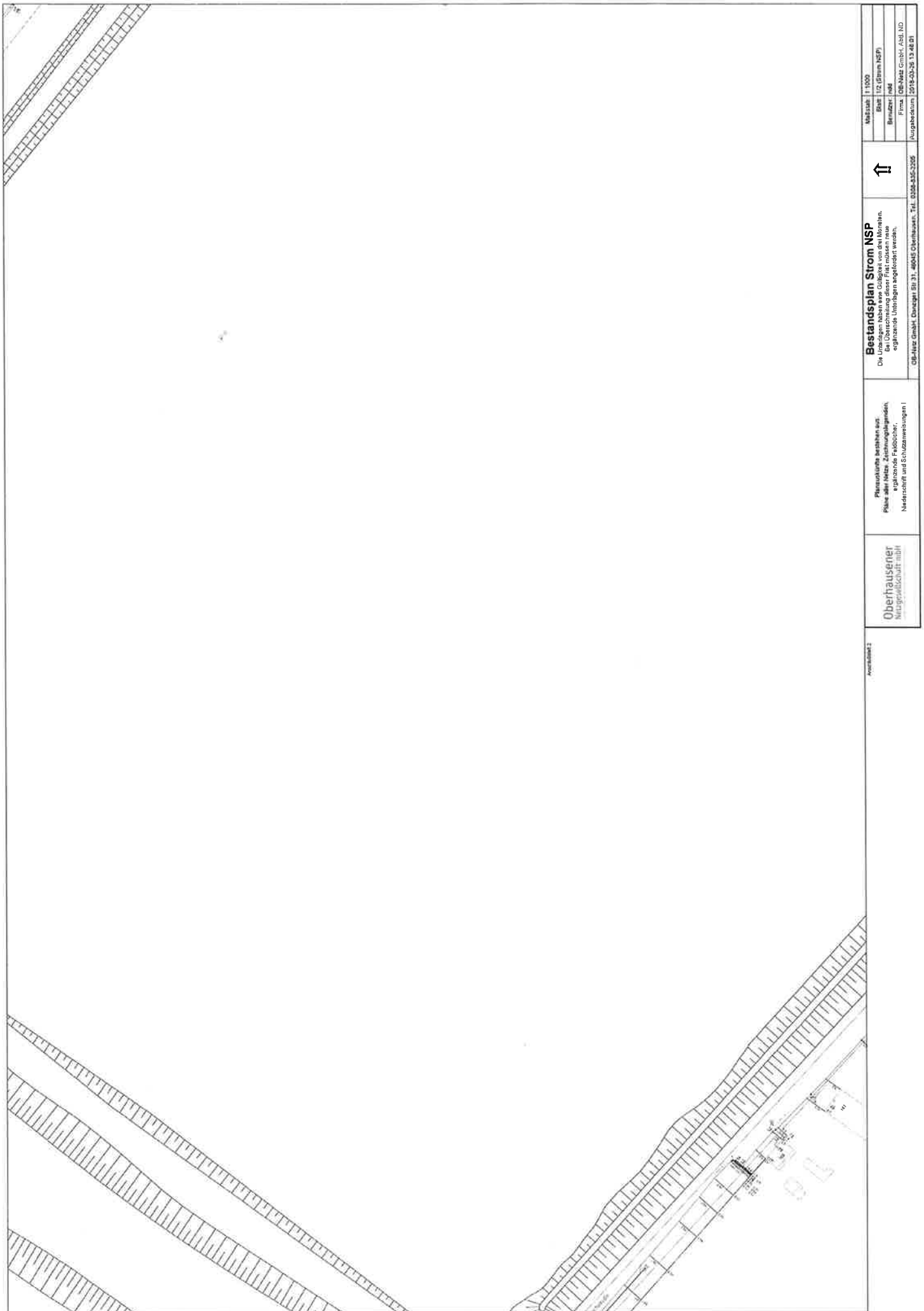
Maststab: 1:1000
Blatt: 1/2 (Strom MSP)
Blattzahl: 100
Firma: OB-Netz GmbH, AMR NO
Ausgabedatum: 2018-02-28 13:48:01

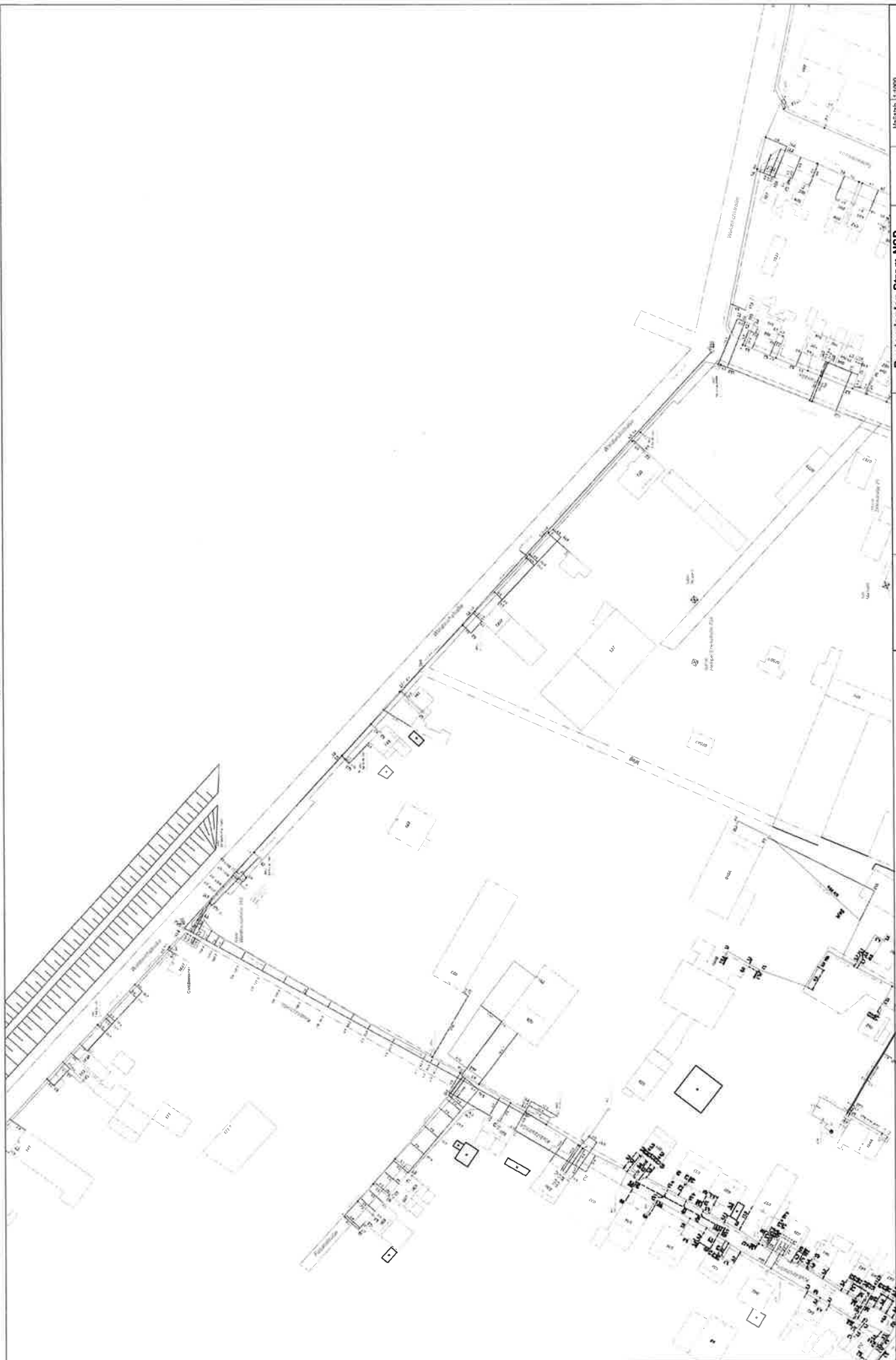
OB-Netz GmbH, Oberhausen, Tel. 0208-435-2205



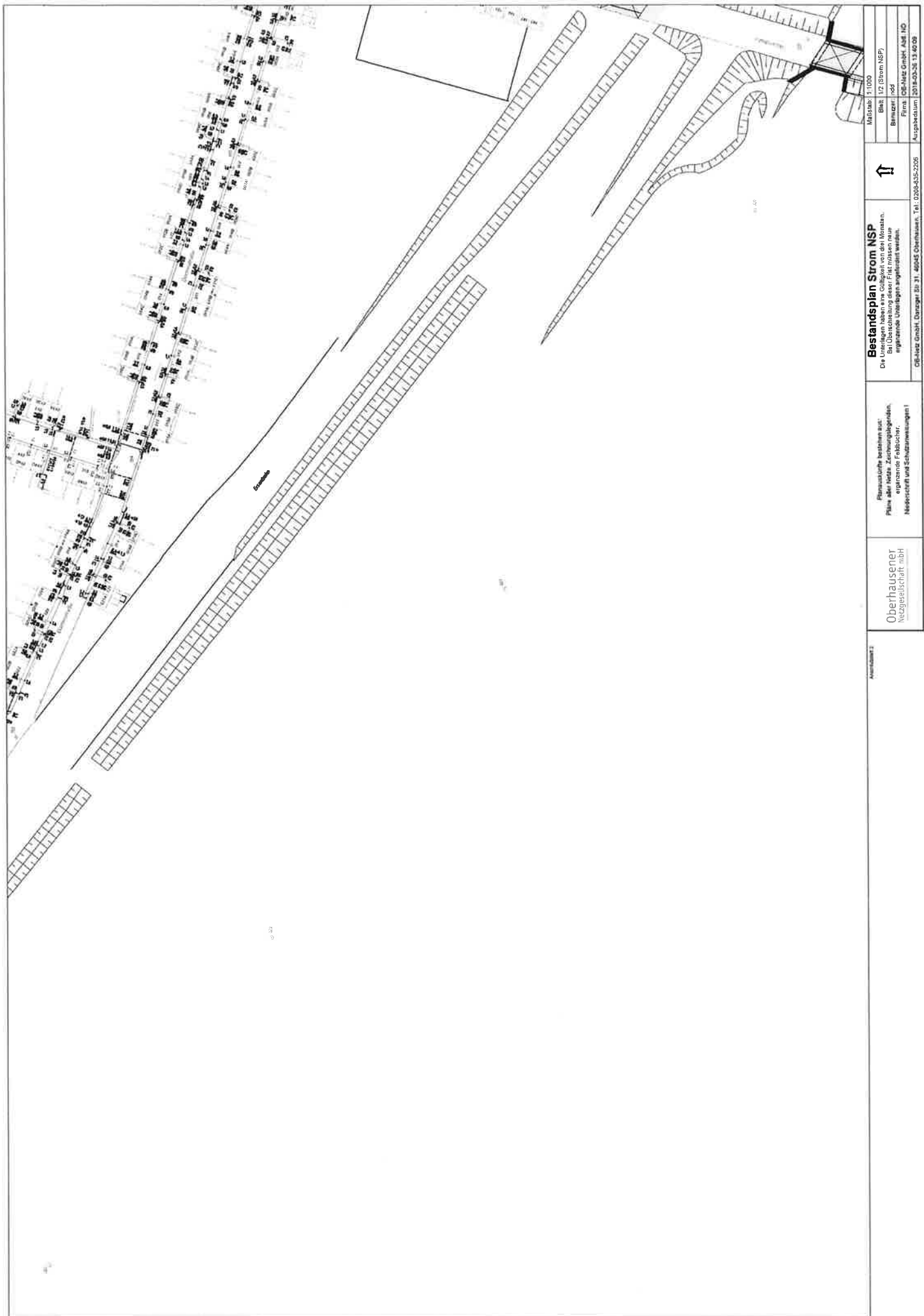


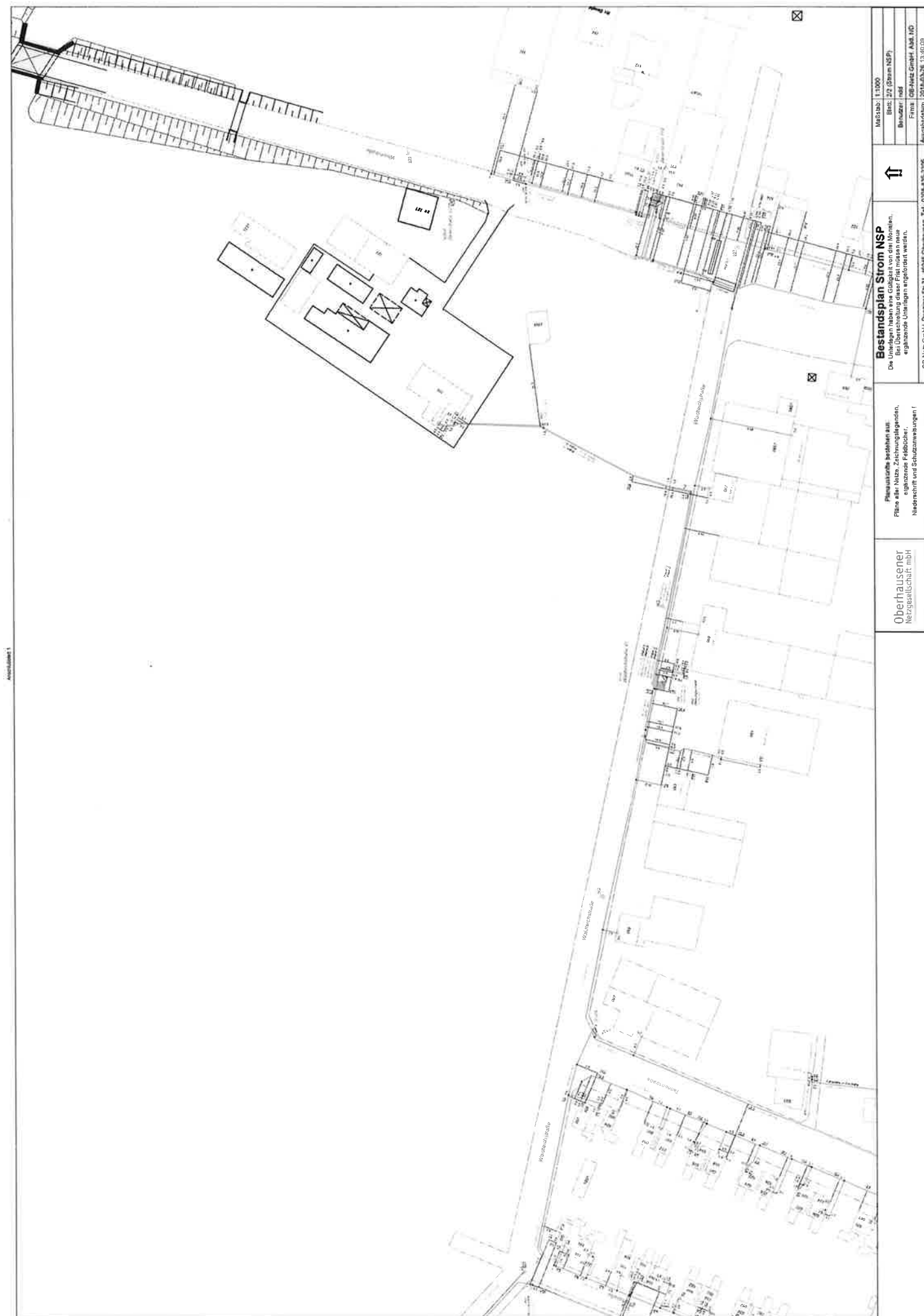






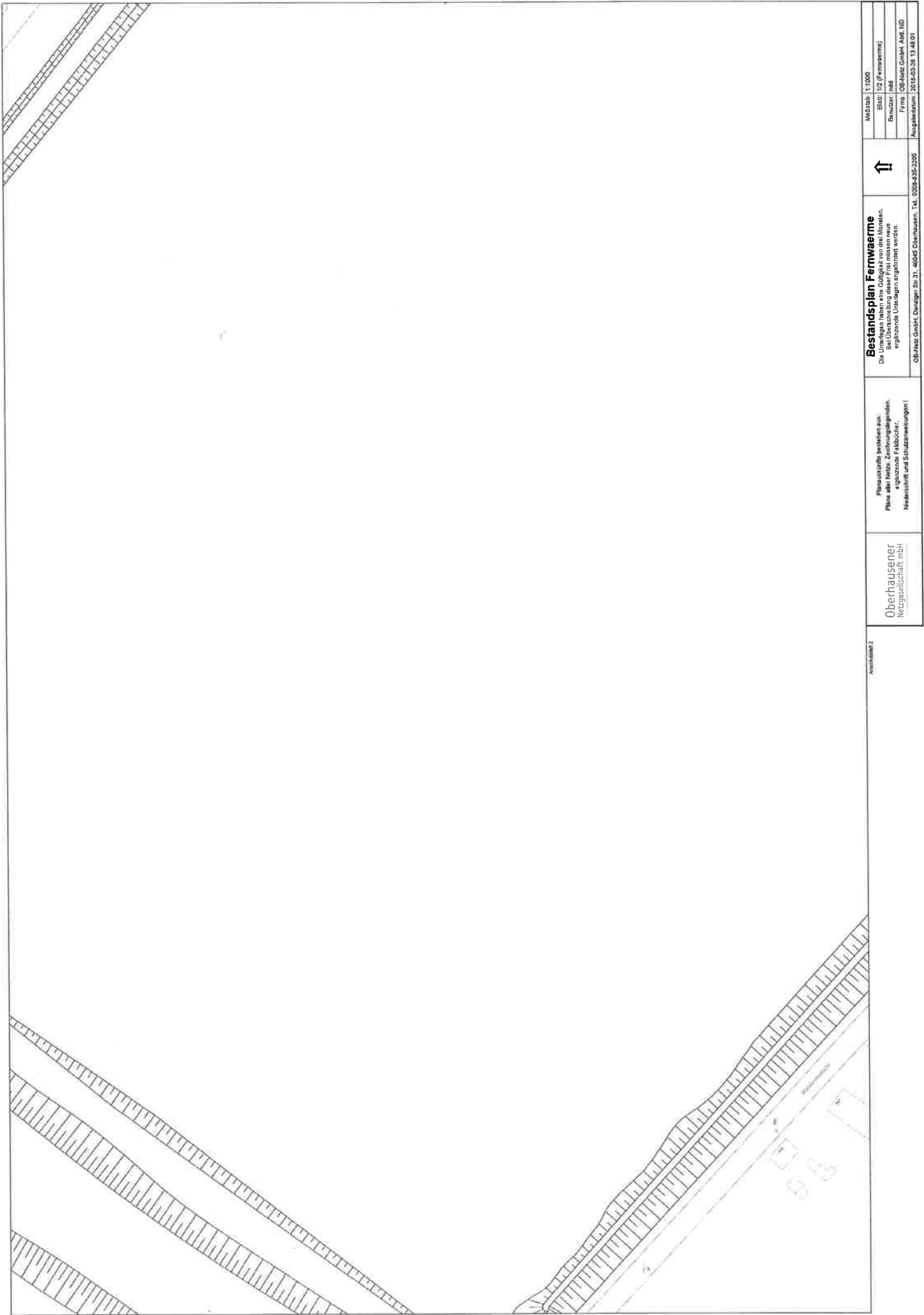
Perakunde bestehen aus: Pläne aller Netze, Zeichnungslagen, ergänzende Freibücher, Niederschrift und Schutzanweisungen I	Bestandsplan Strom NSP Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten. Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue ergänzende Unterlagen angefordert werden.	↑	MSDab 1:1000 Blatt 22 (Strom NSP) Benutzer: netz Form: OB-Netz GmbH, Abt. ND Angabedatum: 2018-03-26 13:48:01

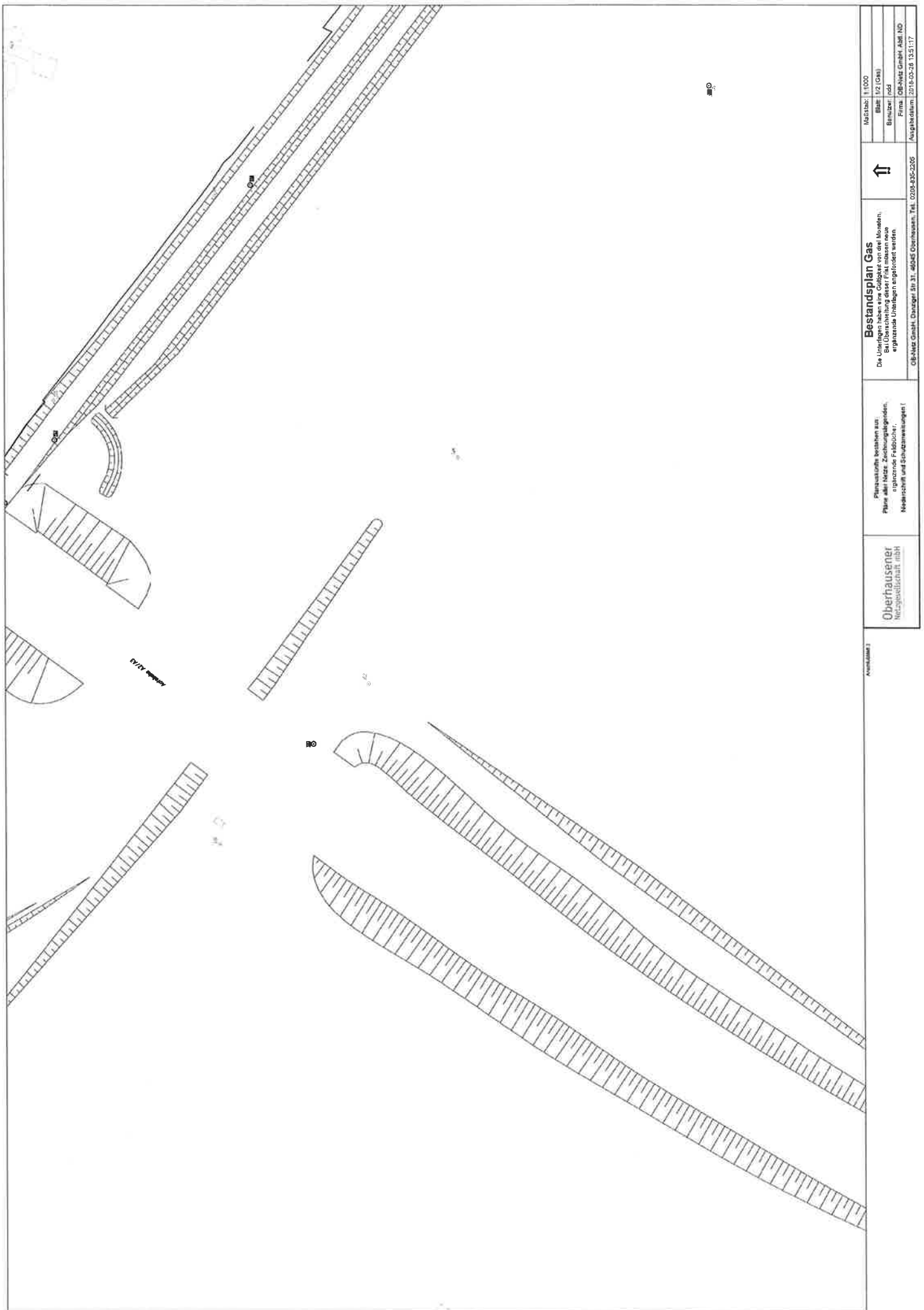


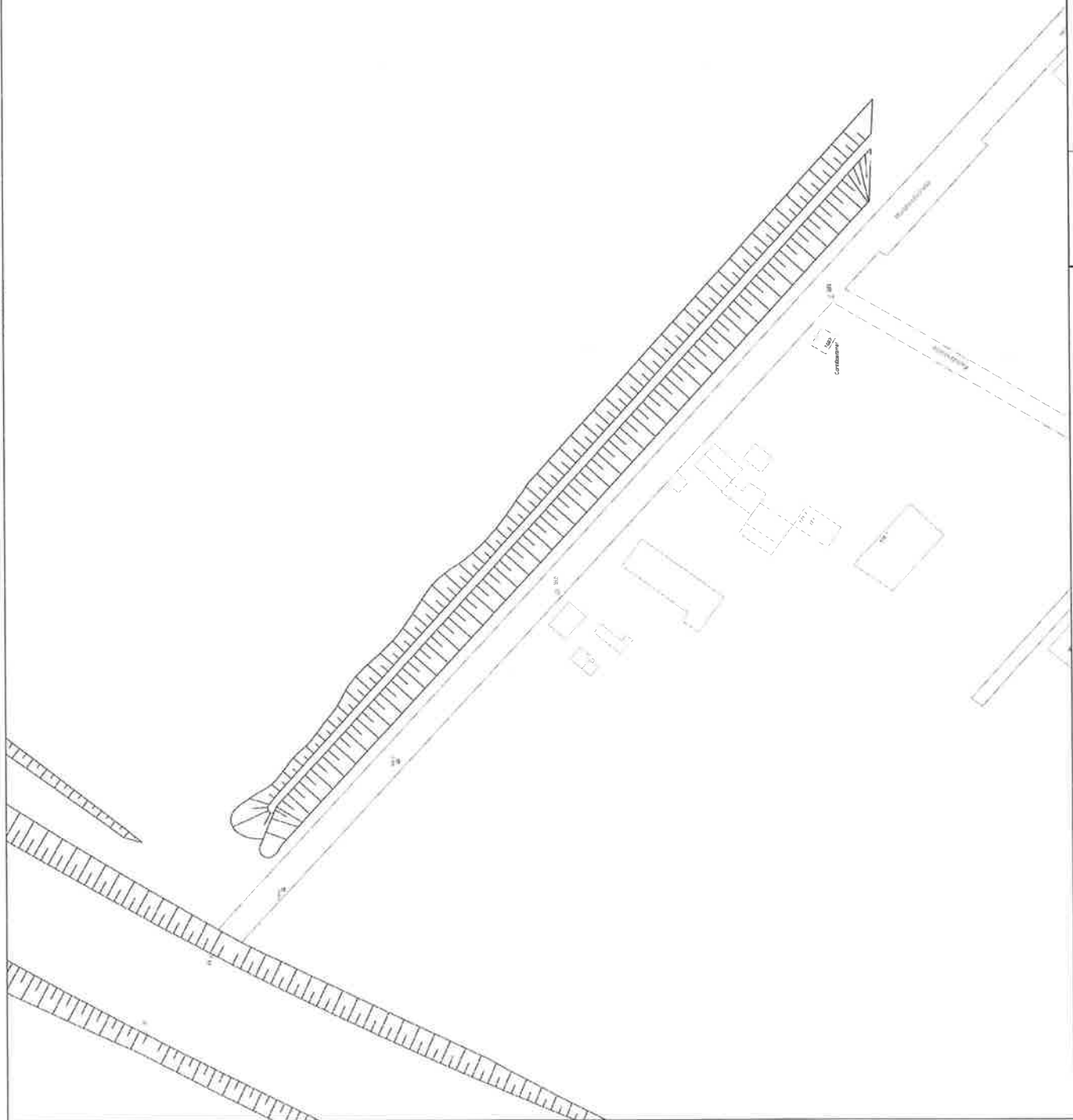


Ansicht 1

Oberthausener Netzgesellschaft mbH	Planunterlagen bestehen aus: Pläne aller Netze, Zeichnungsgelände, eigentliche Feilbücher, Nachschiff und Schutzanweisungen (	Bestandsplan Strom NSP Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten. Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue ergänzende Unterlagen angefordert werden.	↑	Maßstab: 1:1000
				Blatt: 27 (Strom NSP) Benutzer: netz Firma: OB Netz GmbH AMB MO Angabedatum: 2018-03-26 15:00:00







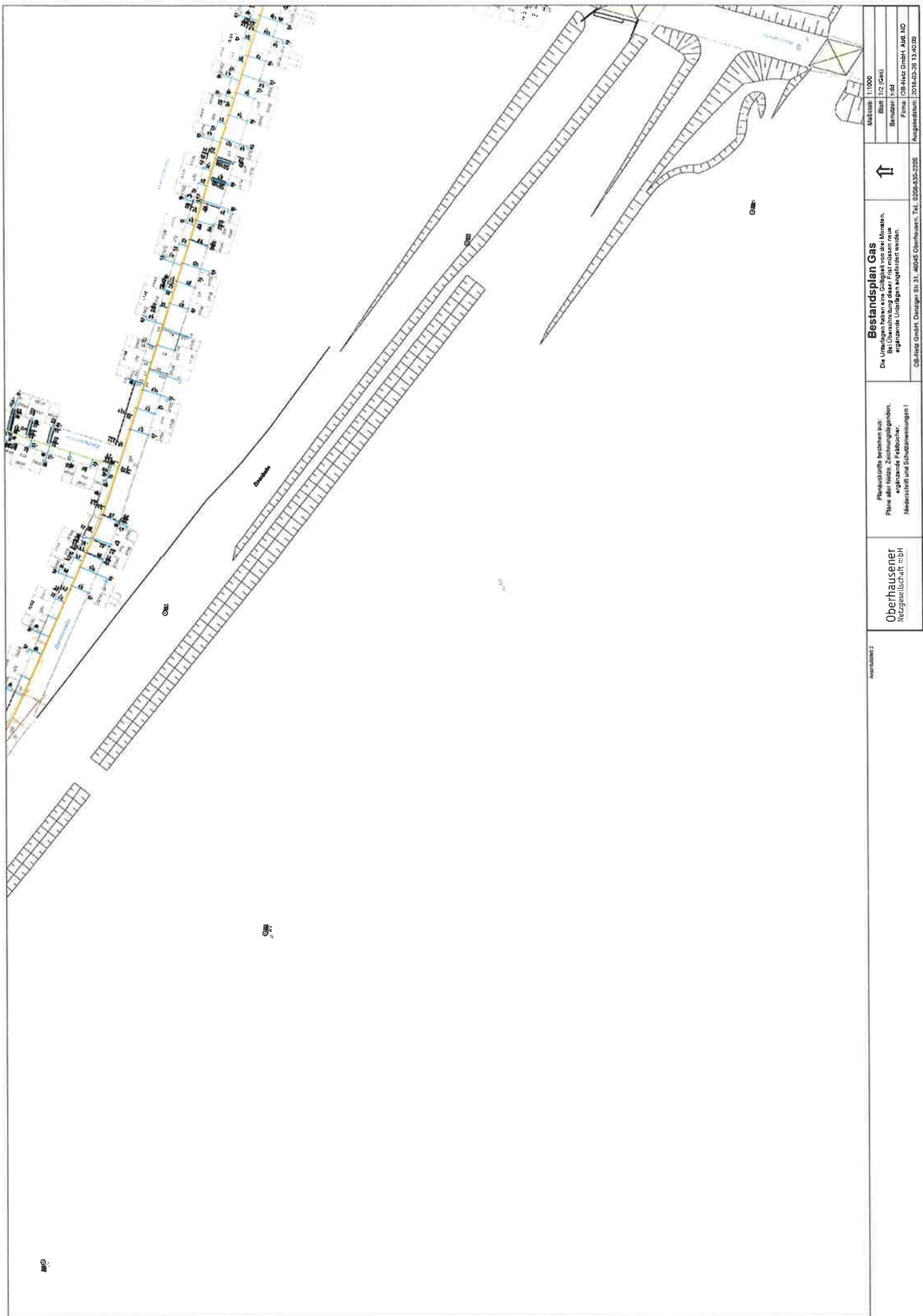
Oberhäuser
Nerzgesellschaft mbH

Plausibilitätsbestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungslagen, ergänzende Feilbücher, Niederschrift und Schutzanweisungen I

Bestandsplan Gas
Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.
Bei Überarbeitung dieser Pläne müssen neue ergänzende Unterlagen angefordert werden.



Maststab: 1:1000
Blatt: 22 (Gas)
Benutzer: add
Firma: OB-Nerz GmbH, Add. NO
Ausgabedatum: 2018-02-26 13:51:17





Web Bauauskunft

Bestandsplan Fernwaerme

Für die Sparte 'Fernwaerme' sind in dem gewählten Bereich keine Netzdaten vorhanden.

Anfragedaten

Anfordernder	Netzdokumentation Bauauskunft
Organisation	OB-Netz GmbH, Abtl. ND
Datum/Uhrzeit	2018-03-26 13:40:08
Verwendungszweck	behördliche Auskunft
akt. Koordinaten	348989.62;5709970.73 349567.62;5710349.73



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr**

Infra I 3 – 45-60-00 / ohne

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-10
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen



Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504 - 5293
Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763
Bw: 3402 - 5293
BAIUDBwTOEB@bundeswehr.org

Aktenzeichen
Infra I 3 – 45-60-00 / ohne

Bearbeiter/-in
Herr Laute

Bonn,
28. März 2018

BETREFF **BBP - Bebauungsplan** „BBP Nr. 642 - Weierstraße _ Waldteichstraße“;

hier: Finale Stellungnahme der Bundeswehr

BEZUG: Ihr Schreiben vom 22. März 2018

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:

Gegen die im Betreff genannte Maßnahme hat die Bundeswehr keine Bedenken bzw. keine Einwände.

Zur Information: Ihrem Plangebiet besteht eine Bauhöhenbegrenzung der Bundeswehr von max. 207,50 Meter.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Laute

Evonik Technology & Infrastructure GmbH 45764 Marl

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-10
Bauleitpläne / Denkmalschutz
Herr Kutschki
Bahnhofstr. 66
46145 Oberhausen

TM
Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4
28. NOV. 2018
Eingang
Fachbereich
G 28/03/18

27. März 2018

Maria Kelch
Logistics - Pipelines
Paul-Baumann-Straße 1
Postbereich 44
45772 Marl
Telefon +49 2365 49-2564
Telefax +49 2365 49-4177
maria.kelch@evonik.com

Unser Zeichen
(bei Antwort bitte angeben)
BAU 4605-0

BAU 4605-0

Fernleitung 38, DN 100, PN 100 - Propylen
(Eigentümer Westgas GmbH)

Fernleitung 50, DN 200, PN 98,5 - Propylen
(Eigentümer PRG mbH & Co. KG)

**2. Beteiligung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes 642- Weierstraße
/ Waldteichstraße**

Sehr geehrter Herr Kutschki,

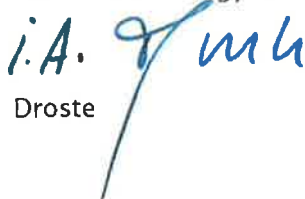
in Beantwortung Ihres Schreibens vom 22.03.2018 teilen wir Ihnen Fol-
gendes mit:

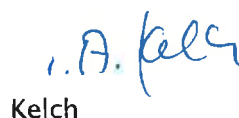
Unsere Stellungnahme vom 10.10.2018 hat weiterhin Bestand.

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Evonik Technology & Infrastructure GmbH

i.A. 
Droste

i.A. 
Kelch

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Rellinghauser Straße 1-11
45128 Essen
Telefon +49 201 177-01
Telefax +49 201 177-3475
www.evonik.de

Aufsichtsrat
Thomas Wessel, Vorsitzender
Geschäftsführung
Gregor Hetzke, Vorsitzender
Dr. Clemens Immanuel Herberg,
Stefan Behrens

Sitz der Gesellschaft ist Essen
Registergericht
Amtsgericht Essen
Handelsregister B 25884



Nord-West Oelleitung

Nord-West Oelleitung GmbH • Kolkerhofweg 120 • 45478 Mülheim an der Ruhr

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-10
Herrn Dieter Kutschki
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen

Stadt Oberhausen
Dezernat 4
Bereich 5-4 -10
-3. APR. 2018
Eingang:
Fachbereich:

Ansprechpartner/-in: Frank Fitzen
Telefon: +49 (0)208 99955-521
Telefax: +49 (0)208 50669
Email: frank.fitzen@nwowhv.de
D3/Trassenvorgangsakte/km 254,280 –
254,840 Stadt Oberhausen

Datum: 27.03.2018

**Unsere Mineralölfornleitung Wilhelmshaven – Wesseling
und die Fernleitung 38 der Westgas GmbH
von Leitungs- km 254,280 bis 254,840
Bebauungsplan Nr. 642 Weierstraße/Waldteichstraße (mit Begründung
einschließlich Umweltbericht)
Ihr Schreiben vom 22.03.2018 / NWO- Vorgangsnummer: IM.2017.0133**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die weitere Beteiligung an dem o. g. Verfahren.

Dazu verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 21.09.2017. Die hier gemachten
Auflagen und die Schutzanweisung sind einzuhalten und anzuerkennen.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Nord-West Oelleitung GmbH

i. A. Frank Fitzen
Leiter Fernleitungen

Stellungnahme(n) (Stand: 23.03.2018)

Sie betrachten: 642 - Weierstraße/Waldteichstraße
Verfahrensschritt: Anschreiben zur Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 23.03.2018 - 25.04.2018

Behörde:	Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.
Frist:	25.04.2018
Stellungnahme:	Erstellt von: Ralf Reifferscheid, am: 23.03.2018 , Aktenzeichen: n.b. 800145 Sehr geehrte Damen und Herren, von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung. Mit freundlichen Grüßen RMR - Abteilung Wegerecht RMR Aktenzeichen: 800145 ***** Abteilung GW - Wegerechte / Leitungsüberwachung / Rechtsangelegenheiten Godorfer Hauptstraße 186 50997 Köln Telefon: 02236 / 8913-444 Telefax: 02236 / 8913-3-269 E-Mail: wegerecht@rmr-gmbh.de ***** Für Anfragen zur Leitungsauskunft nutzen Sie bitte ab sofort nur noch die kostenfreie BIL Leitungsauskunft www.bil-leitungsauskunft.de ! Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Leitungsauskunft Fremdplanungsbearbeitung

Telefon 0201/36 59 - 0
Telefax 0201/36 59 - 160
E-Mail leitungsauskunft@pledoc.de

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

Stadt Oberhausen
Konstruktion und Verfahren
Dieter Kutschki
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen

zuständig Britta Hansen
Durchwah 0201 3659-221
|

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
5-4-10/kut	22.03.2018	PLEdoc	20180400771	09.04.2018

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bei der Aufstellung des Bebauungsplans 642 - Weierstraße/Waldteichstraße der Stadt Oberhausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf Ihre o.g. Maßnahme teilen wir Ihnen Nachfolgendes mit.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)
- Viatel GmbH, Frankfurt

Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Geschäftsführer: Kai Dargel

PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Telefax 0201/ 36 59-163 • E-Mail: info@pledoc.de • Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
Zertifikatsnummer
SQ-9001 AU 6020



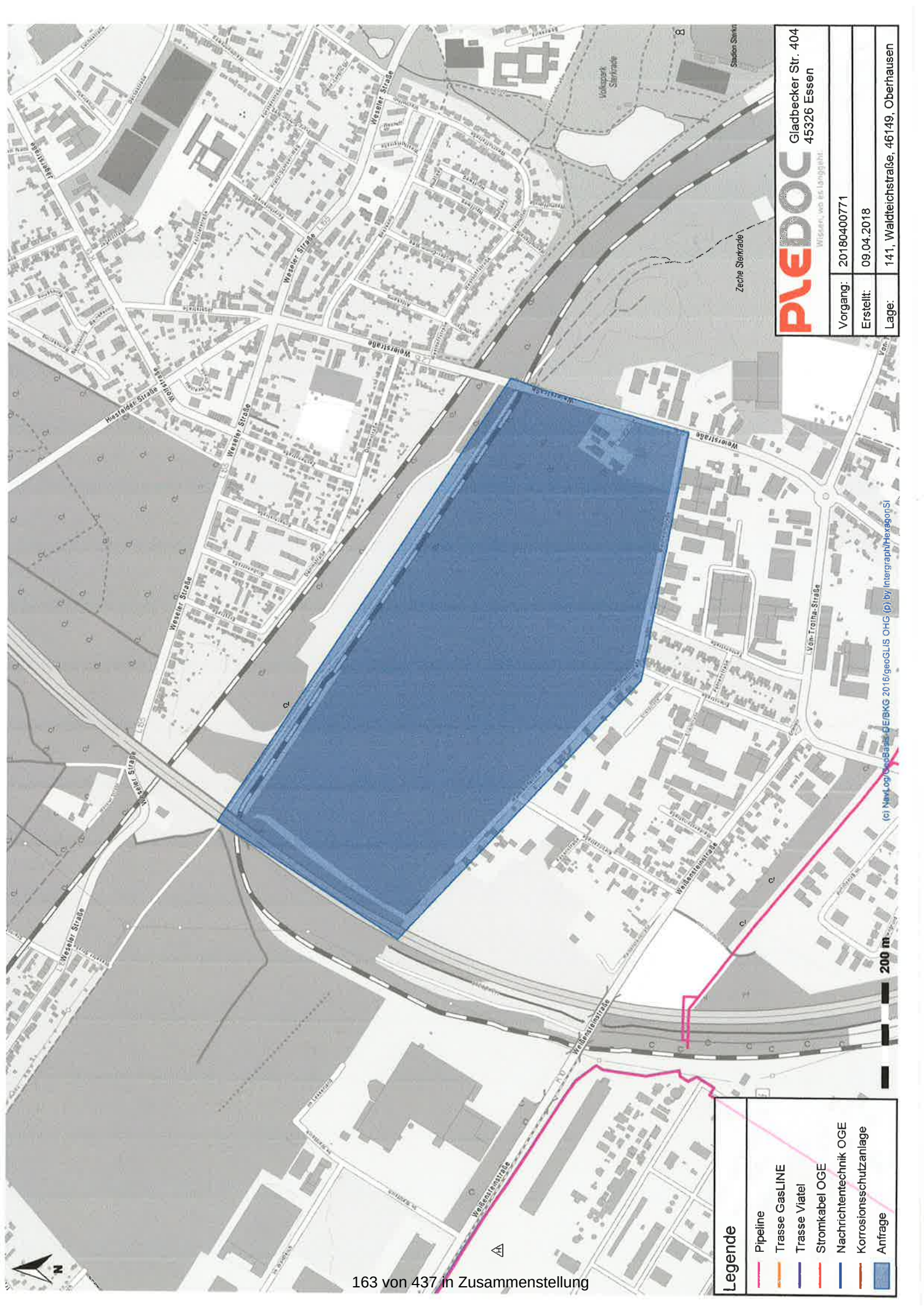
Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Anlage(n)

Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2014 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)

0.0.0



Legende

- Pipeline
- Trasse GasLINE
- Trasse Viatel
- Stromkabel OGE
- Nachrichtentechnik OGE
- Korrosionsschutzanlage
- Anfrage

Kutschki, Dieter

Von: O2-MW-BIMSCHG <O2-MW-BIMSCHG@telefonica.com>
Gesendet: Montag, 16. April 2018 18:23
An: Kutschki, Dieter
Cc: Mehmet-Talat Kurtul
Betreff: Stellungnahme Richtfunk: Bplan 642 Weierstraße/Waldteichstraße
Anlagen: A00574.jpg; A00574.xlsx

Telefónica

Betrifft hier Richtfunk von Telefonica o2

IHR SCHREIBEN VOM: 10.04.2018

IHR ZEICHEN: 11.10.2017

Sehr geehrter Herr Kutschki,

aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- durch das Plangebiet führen Richtfunkverbindungen hindurch

STELLUNGNAHME / Bebauungsplan Nr. 642 - Weierstraße / Waldteichstraße

RICHTFUNKTRASSEN

Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser

Richtfunkverbindung			A-Standort			in WGS84			Höhen	Antenne
Linknummer	A-Standort	B-Standort	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Fußpunkt ü. Meer	ü. Grund
305557738	346991003	346991051	51° 32'	40.82"	N	6° 49'	1.80"	E	44	28,
305557739	346991051	346990542	51° 31'	18.42"	N	6° 49'	18.32"	E	35	23,5
305555588	346990015	346990417	51° 30'	34.36"	N	6° 49'	30.78"	E	32	32,
305555850	346990015	346990417	Wie Link 305555588							

Legende

in Betrieb

in Planung

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.

Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

Die Linien in Magenta und rot haben für Sie keine Relevanz.

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.

Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-10m einhalten werden.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely

i.A. Michael Rösch
Behördenengineering
Request Management

Bei Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter:
Südwestpark 38, Zimmer 2.1.15, 90449 Nürnberg

Telefonisch erreichbar unter Mobil: +49 174 – 349 67 03:

- Montag bis Donnerstag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr

mail: o2-MW-BlmSchG@telefonica.com

Anfragen zu Stellungnahmen für E-Plus & Telefonica gerne an: o2-mw-BlmSchG@telefonica.com,
oder auf dem Postweg an: Telefónica Germany, Südwestpark 38, 90449 Nürnberg

Die E-Plus Service GmbH, E-Plus-Straße 1, 40472 Düsseldorf ist ein Mitglied der Telefónica Deutschland Gruppe

Este mensaje y sus adjuntos se dirigen exclusivamente a su destinatario, puede contener información privilegiada o confidencial y es para uso exclusivo de la persona o entidad de destino. Si no es usted, el destinatario indicado, queda notificado de que la lectura, utilización, divulgación y/o copia sin autorización puede estar prohibida en virtud de la legislación vigente. Si ha recibido este mensaje por error, le rogamos que nos lo comunique inmediatamente por esta misma vía y proceda a su destrucción.

The information contained in this transmission is privileged and confidential information intended only for the use of the individual or entity named above. If the reader of this message is not the intended recipient, you are hereby notified that any dissemination, distribution or copying of this communication is strictly prohibited. If you have received this transmission in error, do not read it. Please immediately reply to the sender that you have received this communication in error and then delete it.

Esta mensagem e seus anexos se dirigem exclusivamente ao seu destinatário, pode conter informação privilegiada ou confidencial e é para uso exclusivo da pessoa ou entidade de destino. Se não é vossa senhoria o destinatário indicado, fica notificado de que a leitura, utilização, divulgação e/ou cópia sem autorização pode estar proibida em virtude da legislação vigente. Se recebeu esta mensagem por erro, rogamos-lhe que nos o comunique imediatamente por esta mesma via e proceda a sua destruição.

STELLUNGNAHME / Bebauungsplan Nr. 642 - Weierstraße / Waldteichstraße

RICHTFUNKTRASSEN

Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.

Richtfunkverbindung				A-Standort in WGS84			Höhen			B-Standort in WGS84			Höhen		
Linknummer	A-Standort	B-Standort		Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Fußpunkt ü. Meer	Antenne ü. Grund	Gesamt
305557738	346991003	346991051		51° 32'	40.82"	N	6° 49'	1.80"	E	51° 31'	18.42"	N	44	28,5	72,5
305557739	346991051	346990542		51° 31'	18.42"	N	6° 49'	18.32"	E	51° 32'	35.09"	N	35	23,52	58,52
305555588	346990015	346990417		51° 30'	34.36"	N	6° 49'	30.78"	E	51° 32'	32.86"	N	32	32,5	64,5
305555850	346990015	346990417		Wie Link 30555588									44	19,65	63,65

Legende
in Betrieb
in Planung



Kutschki, Dieter

Von: Oberstraß, Detlef
Gesendet: Freitag, 20. April 2018 10:13
An: Kutschki, Dieter
Betreff: WG: Antwortschreiben Bebauungsplan Nr 642 30-08-2017
Anlagen: 31.531-12936.tif; 31.531-12937.tif

Von: Banholt, Carsten [<mailto:Carsten.Banholt@bp.com>]
Gesendet: Freitag, 20. April 2018 09:42
An: Oberstraß, Detlef
Betreff: Antwortschreiben Bebauungsplan Nr 642 30-08-2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihre Anfrage an die Fachabteilung 8300/Fernleitungen der Ruhr Oel GmbH. In Ihrer Anfrage bitten Sie um eine Leitungsauskunft für den Bereich „Weierstraße/Waldteichstraße“ in Oberhausen.

Im v.g. Bereich befindet sich der Trassenverlauf der Fernleitung 115+126 (FL-115+126) der Ruhr Oel GmbH. Diese Pipeline transportiert Propylen, welches als hochentzündliches Produkt einzustufen ist. Diese Art von Fernleitung hat einen 8 m breiten Schutzstreifen, in dem keine unabgestimmten Bauarbeiten ausgeführt werden dürfen. Der Vollständigkeit halber verweisen wir nachrichtlich auf eine weitere hier verlaufende Gashochdruckpipeline, die in der Betreuung der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, 46047 Oberhausen, steht.

Beigefügt übersenden wir Ihnen die relevanten Planunterlagen zu diesen beiden Fernleitungen. Wir weisen darauf hin, dass die in den Planunterlagen enthaltenen Maße sowie die dargestellte Lage der Pipelines von den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort abweichen können. Die Pläne dienen daher nur zur Orientierung. Die genaue Lage der Fernleitungen, insbesondere die Höhenlage, ist im Bedarfsfall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen z.B. Ortung oder Suchschachtung zu prüfen.

Bitte nehmen Sie bei Ihren Planungen größtmögliche Rücksicht auf die Pipelines und halten Sie während Ihrer Planungen Kontakt zur Ruhr Oel GmbH, um frühzeitig Abstimmungen treffen zu können. Bitte informieren Sie uns umgehend, sofern Ihre Planungen Auswirkungen auf die Fernleitung FL-115+126 haben könnten. Bitte wenden Sie sich dazu, bzw. wegen weiterer technischer Fragen, an die Fachabteilung der Ruhr Oel GmbH, BPGE-8300/Fernleitungen, Herrn Welcherling, Tel: 0177 3662343 oder Herrn Carsten Banholt 0174 3351537.

Grundsätzlich halten wir fest, dass für alle leitungsrelevanten Arbeiten innerhalb – aber auch außerhalb der Leitungsschutzstreifen – umfangreiche Sicherheitsauflagen gelten, die Sie der beigefügten Broschüre „Schutzmaßnahmen für Arbeiten im Bereich der Fernleitungen“ entnehmen können.

Zur Vermeidung von Missverständnissen halten wir an dieser Stelle fest, dass dieses Schreiben keine Erlaubnis darstellt im Bereich der Ruhr Oel GmbH Fernleitung leitungsrelevante Arbeiten auszuführen.

Vielmehr erwarten wir Ihre Kontaktaufnahme, mit der Sie uns über Details Ihrer Planungen informieren.

Mit freundlichem Gruß / Kind regards
Carsten Banholt
Ruhr Oel GmbH
BP Gelsenkirchen
8300-Fernleitungen/Rohrbrücken
Pawiker Straße 30
45896 Gelsenkirchen
Fon: +49 209 8812 7936

Mobil: +49 0174 3351537

<mailto:carsten.banholt@bp.com>

Geschäftsführung: Dr. Achim Schempp (Vors.), Holger Blannarsch, Michaela Hodyas

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Wolfgang Langhoff

Sitz der Gesellschaft: Gelsenkirchen, Registergericht: AG Gelsenkirchen HRB 7527

Mit freundlichem Gruß / Kind Regards

Darko Manojlovic

Ruhr Oel GmbH

8300 - Fernleitungen/Rohrbrücken

Pawikerstraße 30

45896 Gelsenkirchen

Fon: +49 209 8812-7860

Fax: +49 209 36646-3248

Mobil: +49 178 8366579

<mailto:darko.manojlovic@bp.com>

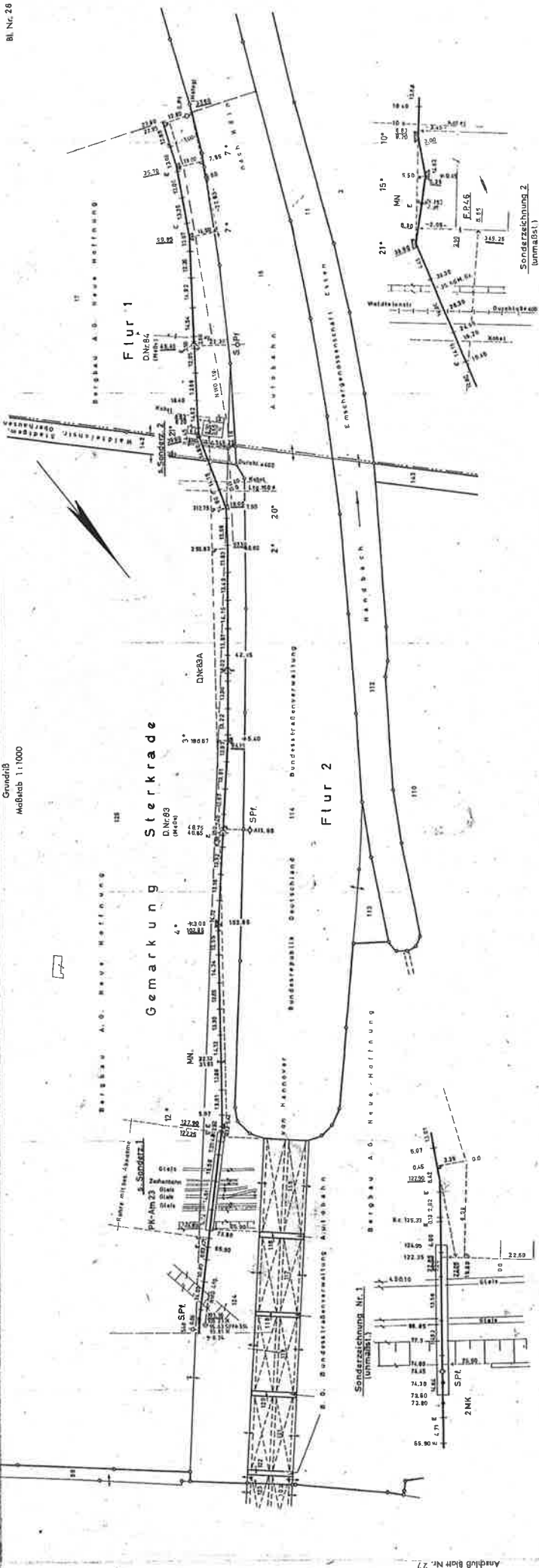
Geschäftsführung: Dr. Achim Schempp (Vors.), Holger Blannarsch, Michaela Hodyas

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Wolfgang Langhoff

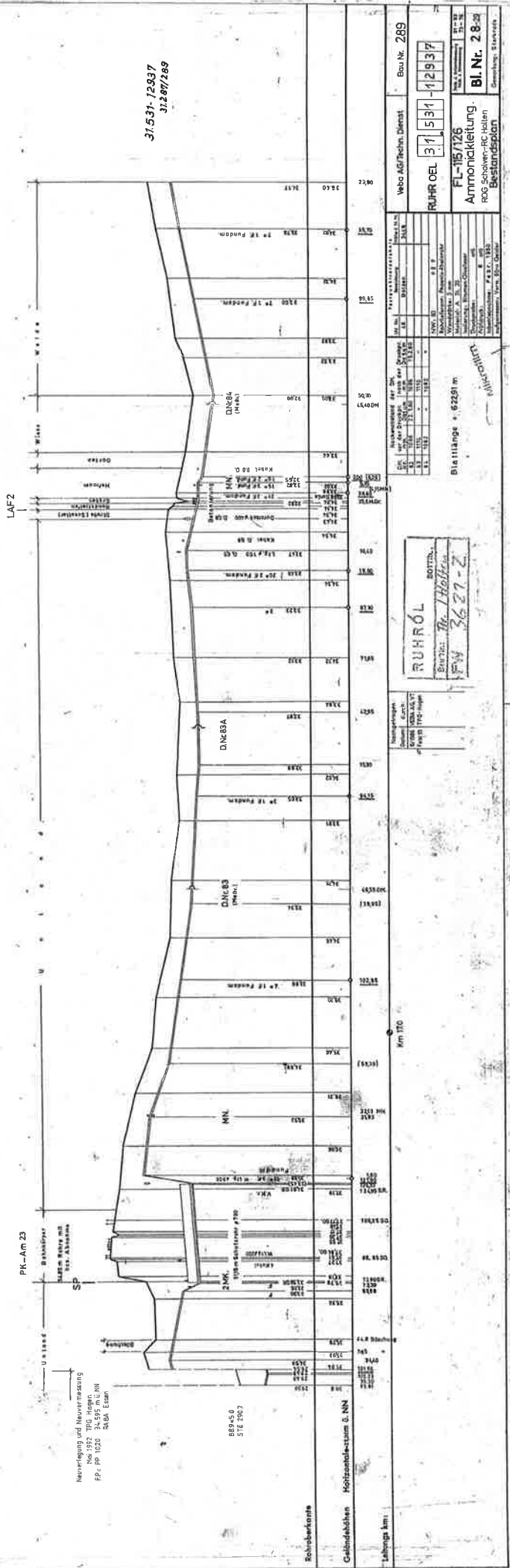
Sitz der Gesellschaft: Gelsenkirchen, Registergericht: AG Gelsenkirchen HRB 7527



Grundriß
Maßstab 1:1000



Längsschnitt
Maßstab für die Längen 1:1000
Maßstab für die Höhen 1:100



Stadt Oberhausen
Dezernat 5
Bereich 5-4 -10

20. APR. 2018

Eingang
Fachbereich

Handwerkskammer Düsseldorf

**Wirtschaftsförderung
Standortberatung**

Ihr Zeichen	5-4-10/kut
Unser Zeichen	III-1/Mie/go
Ansprechpartner	Klaus Miethke
Zimmer	A 424
Telefon	0211 8795-323
Telefax	0211 879595-323
E-Mail	klaus.miethke@hwk-duesseldorf.de
Datum	16. April 2018

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-10
Konstruktion und Verfahren der Bauleitpläne
Herrn Dieter Kutschki
46042 Oberhausen

Bebauungsplan 642 – Weierstraße/ Waldteichstraße
Bebauungsplan 735 – Erschließung Waldteich/ Weierheide
Hier: unsere Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4
Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Kutschki,

mit Ihrem Schreiben vom 22. März 2018 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung.

Die Stadt Oberhausen möchte mit Aufstellung des Bebauungsplanes 642 eine Brachfläche in Oberhausen-Holten für die Ansiedlung eines Logistikers neu nutzen. In diesem Zusammenhang ist ein neuer Autobahnanschluss für die geplante Fläche vorgesehen. Die neu geplante Trasse soll durch den Bebauungsplan 735 festgesetzt werden. Sie beginnt südlich des geplanten Sondergebietes und verläuft in dieser Richtung weiter entlang der BAB 3. Sie biegt nördlich des Sportplatzes an der Autobahnauffahrt zu BAB 3 in Richtung unseres Mitgliedsbetriebes, die Autohaus Muhra GmbH, und führt von dort zu Anschlussstelle Oberhausen-Holten. Durch die Nähe zu o.g. Handwerksbetrieb sind die Belange des Handwerks grundsätzlich betroffen.

Aus Sicht der Handwerkskammer ist die Bepanung brachgefallener Flächen zunächst zu begrüßen. Auch die Trassenführung erfährt im Grundsatz unsere Zustimmung.

Auswirkungen der Planung

Im Lärmgutachten werden für die Planvariante zunächst 2 Schallschutzkonzepte betrachtet. Da in Schallschutzvariante 1 im Vergleich zu Variante 2 deutlich höhere Kosten in einem nicht zumutbaren Verhältnis zum immissionsschutzrechtlichen Mehrgewinn stehen, werden die im folgenden betrachteten Schallberechnungen für den Prognose-Planfall auf Grundlage von Variante 2 getroffen (S. 47 der schalltechnischen Untersuchung).

Georg-Schulhoff-Platz 1
40221 Düsseldorf
Postfach 10 27 55
40018 Düsseldorf

Telefon 0211 8795-0
Telefax 0211 8795-110
<http://www.hwk-duesseldorf.de>

Volksbank Düsseldorf Neuss eG
BLZ 301 602 13 / Konto 200 001 176
BIC GENODED1DNE
IBAN DE02 3016 0213 0200 0011 76

Postbank Köln
BLZ 370 100 50 / Konto 61 18-500
BIC PBNKDEFF
IBAN DE48 3701 0050 0006 1185 00



Seite 2
16. April 2018
Stadt Oberhausen, Fachbereich 5-4-10

Im Ergebnis zeigt sich, dass ohne Lärmschutzmaßnahmen an den südlichen Gebäudefassaden des BMW-Autohändlers die Grenzwerte der 16. BImSchV von 69 db(A) am Tage um 0,2 bzw. 0,4 db(A) überschritten werden (s. Anlage 7 der schalltechnischen Untersuchung). Entsprechend liegt die Überschreitung der Orientierungswerte nach DIN 18005 bei 4,2 bzw. 4,4 db(A) (s. Anlage 8.2 der schalltechnischen Untersuchung). Dementsprechend besteht grundsätzlich Notwendigkeit, Schallschutzmaßnahmen zu treffen.

Wie oben beschrieben wird für die weitere Planung Variante 2 angesetzt. Variante 2 beinhaltet bezogen auf das BMW-Autohaus insbesondere die Verwendung eines Flüsterasphaltes für die geplante Straße sowie eine Schallschutzmaßnahme, welche in Anlage 14 zum Lärmschutzgutachten als „Wand“ bezeichnet ist. Bei Realisierung der Schallschutzmaßnahmen liegt der Immissionswert an den Gebäudefassaden um 1,9 bzw. 2,0 db(A) niedriger als in der Berechnung ohne Schallschutzmaßnahmen (s. Anlage 13 der schalltechnischen Untersuchung). Namentlich belaufen sich die berechneten Werte auf 68-69 db(A) im Tagzeitraum. Nach DIN 18005 werden die Grenzwerte damit um 1 db(A) unterschritten. Nach den Orientierungswerten der 16. BImSchV werden sie um 3-4 db(A) überschritten (s. Anlage 17 der schalltechnischen Untersuchung).

Schlussendlich sieht sich die Muhra GmbH durch Staubimmissionen betroffen. Insbesondere während der Bauphase ist mit Verschmutzung der ausgestellten Neuwagen zu rechnen. Dies ist für die Angebotspräsentation schädlich und bedarf einer regelmäßigen Säuberung aller Fahrzeuge (vermutlich ca. 30) in diesem Bereich.

Hinweise, Kritik und Anregungen

Schutzwürdige Räume im Sinne des Immissionsschutzrechts (insb. Büros) befinden sich zur geplanten Straße gewandten Gebäudeseite im Bereich des leicht zurückgesetzten Gebäudeteils. In den Büros finden Führungs- und Verwaltungsvorgänge sowie ein Teil der Kundenbetreuung statt. Damit liegt hier ein Immissionsort vor.

Aus den ausgelegten Unterlagen geht nicht die konkrete Ausgestaltung der Lärmschutzmaßnahme „Wand“ hervor. Da o.g. Gebäudeseite diese Markierung in den Karten der Anlage enthält, scheint es sich um die Schließung von Gebäudeöffnungen zu handeln. In diesem Fall würde jedoch auch der Immissionsort entfallen, welche im Folgenden noch dargestellt ist (Anlage 21.4). Alternativ könnte es sich um eine Lärmschutzwand handeln, da offensichtlich auch Lärmschutzwände durch eine grüne Linie dargestellt sind. In diesem Fall erschließt sich der Verlauf entlang der Gebäudekante nicht.

Wie oben dargelegt, werden die Grenzwerte um 1 db(A) unterschritten. In Anlage 21.3. ist die Lärmschutzmaßnahme „Wand“ weggefallen. Damit erscheint fraglich, ob auch für diesen Fall die Grenzwerte eingehalten werden. Schlussendlich halten wir auch die Überschreitung der Orientierungswerte um 4,0 db(A) für nicht zumutbar. Für Verkehrsvorhaben sind zwar Überschreitungen zulässig, allerdings fehlt es unseres Erachtens an einer klaren Begründung, warum diese Überschreitung hier gerechtfertigt ist. Dem Verschluss von Gebäudeöffnungen steht wiederum die arbeitsstättenrechtlich vorgeschriebene Belüftung der Büroräume entgegen. Schlussendlich wurde nach Anlage 17 der Grenzwert von 59 db(A) im Nachtzeitraum überschritten. Nach Anlage 21.3 braucht augenscheinlich kein Grenzwert für den Nachtzeitraum angesetzt werden. Vermutlich geht der Gutachter davon aus,



Seite 3

16. April 2018

Stadt Oberhausen, Fachbereich 5-4-10

dass nach 22:00 Uhr keine Tätigkeiten am Standort mehr stattfinden. Die Nutzung der Büroräume in den Nachtzeitraum hinein ist jedoch insbesondere durch die Geschäftsführung nicht unüblich bzw. wird durch die geltende Baugenehmigung nicht ausgeschlossen. Damit sind auch die Grenzwerte im Nachtzeitraum zu berücksichtigen.

Die Handwerkskammer regt an, entlang der südlichen Grundstücksgrenze vor Beginn der Baumaßnahmen eine Lärmschutzwand im notwendigen Ausmaß zu errichten. Mit dieser Maßnahme würde auch der Staubbelastung während der Bau- und Nutzungsphase der geplanten Straße begegnet. Derzeit befindet sich hier ein Zaun.

Mit freundlichen Grüßen
HANDWERKSKAMMER DÜSSELDORF

Klaus Miethke

Standortberater
Bauleitplanung/Stadtentwicklung

Stellungnahme(n) (Stand: 23.04.2018)

Sie betrachten: 642 - Weierstraße/Waldteichstraße
Verfahrensschritt: Anschreiben zur Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 23.03.2018 - 25.04.2018

Behörde:	Emschergenossenschaft / Lippeverband: 12-LI (Federführung)
Frist:	25.04.2018
Stellungnahme:	Erstellt von: Friedrich Krüger, am: 20.04.2018 , Aktenzeichen: - Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme vom 11.10.2017, die weiterhin Bestand hat. Wir weisen zudem darauf hin, dass das Plangebiet im Einflussbereich mehrere genossenschaftlichen Anlagen (u.a. Pumpwerk Oberhausen-Handbach, Bachlauf Handbach, SKU Weißensteinstr. etc.) liegt. Da sich durch die Entwässerungsrichtung des Plangebietes und die einzuleitenden Abwassermengen Änderungen bzw. Anpassungen an den genossenschaftlichen Anlagen ergeben können, bitten wir weiterhin um Einbindung bei den weiteren Planungsschritten. Mit freundlichen Grüßen i.A. i.A. (Kurre) (Krüger) Anhänge: Stellungnahme EG vom 20.04.2018 (s_61390_stellungn_eg_2018_04_20.pdf)
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH • Im Lipperfeld 2 • D-46047 Oberhausen

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH

Einwurf Einschreiben

**Stadt Oberhausen
Technisches Rathaus
Fachbereich 5-4-10
Herrn Dieter Kutschki
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen**

Im Lipperfeld 2
46047 Oberhausen
Fon: (02 08) 85 09-4 50
Fax: (02 08) 85 09-4 99
www.airliquide.de

Kontakt/email:
Klaus-Peter Hauschke /klaus-peter.hauschke@airliquide.com

Durchwahl:
- 451

Fax:
-499

Datum:
17.04.2018

Vorab per E-Mail: dieter.kutschki@oberhausen.de

**Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
bei der Aufstellung des Bebauungsplanes 642 – Weierstraße/Waldteichstraße**

1. Stellungnahme zum Bebauungsplan

Ihr Schreiben vom 22.03.2018 per E-Mail eingegangen am 23.03.2018

Ihr Zeichen: 5-4-10/kut

2018-04-17, Stadt Oberhausen, 1.StIN_BP Nr. 642.docx

Sehr geehrter Herr Kutschki,

gemäß den uns vorliegenden Planungsunterlagen ist unsere Fernleitung

- **FL 101, DN 200, PN 63, Stickstoffleitung (ehemals FL1 der Ruhr Oel GmbH)**

der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH (ALD) von den Auswirkungen des Bebauungsplanes 642 betroffen. Seit 30.04.2015 ist die AIR LIQUIDE Deutschland GmbH Eigentümer und Betreiber der Stickstoffleitung FL101.

Dieses vorausgeschickt nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Stellungnahme:

Gegen die geplante Baumaßnahme gemäß Planunterlagen der Stadt Oberhausen bestehen Einwände der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, da der Bestand sowie der Betrieb unserer Fernleitung gefährdet und/oder behindert bzw. erschwert werden könnte.

Aus den Planunterlagen (gem. Bebauungsplan 642) ergibt sich folgender Berührungspunkt:

Die Stickstoffleitung FL 101 verläuft im Nahbereich zwischen Bundesautobahn A 3 und der im Plan dargestellten Grenze des Bebauungsplanes 642.

Aus dem Planausschnitt geht nicht eindeutig hervor, inwieweit in diesem Bereich der Schutzstreifen der Fernleitung beeinträchtigt wird. Eine Bebauung des Schutzstreifens ist nicht gestattet. Sollte der Bebauungsplan eine Bebauung zulassen, widersprechen wir hiermit ausdrücklich.

Zu berücksichtigen sind folgende Anforderungen:

1. Alle Arbeiten/Baumaßnahmen sind vertraglich zwischen dem Vorhabensträger und uns zu regeln. Vor Eingang der zu unterzeichnenden Zweitschriften bei uns sind Aktivitäten in den Schutzstreifen der Fernleitung nicht gestattet.
2. Wir weisen darauf hin, dass bei allen Arbeiten im Bereich unserer Sauerstoffleitung die „Anweisung AIR LIQUIDE Deutschland GmbH zum Schutz ihrer Fernleitungen Rhein-Ruhr-Verbund (Schutzanweisung Rhein-Ruhr), Stand 30.09.2015“ strikt einzuhalten ist (s. Anlage 1).
3. Die Schutzstreifenbreite der Stickstoffleitung beträgt mindestens 6 m (s. TRFL, Abs. 3.3).
4. Vor Beginn aller Bautätigkeiten und spätestens 1 Jahr nach deren Beendigung ist die betroffene ALD-Fernleitung (FL 101) in den Bereichen, in denen die Baumaßnahme den Regelungsbereich als Arbeitsstreifen, Lagerfläche oder für Überfahrungen nutzt oder Baugruben anlegt, einer **Intensivmessung** zu unterziehen. Dadurch wird überprüft, ob während der Baumaßnahme der passive Korrosionsschutz (Aussen-Umhüllung) der ALD-Fernleitungen beschädigt wurde. Sollten nachweislich Schäden festzustellen sein, so sind diese vom Bauträger kostenpflichtig zu beseitigen.
5. Baumaßnahmen im Bereich der **AIR LIQUIDE** Sauerstoffleitung FL 101 werden durch qualifizierte AIR LIQUIDE – Mitarbeiter kontrolliert und überwacht.
6. Bitte lassen Sie uns frühzeitig die Bauplanung zukommen, damit wir diese in Bezug auf unsere Schutzanweisung (s. Anlage 1) prüfen können.
7. Wir legen diesem Schreiben einen Übersichtsplan mit Leitungsverlauf mit Darstellung des Schutzstreifens (s. Anlage 2) bei.

- 3 -

8. Die genaue Lage der Stickstoffleitung (Trassen- und Höhenverlauf) ist vor Baubeginn durch geeignete Maßnahmen (beispielsweise durch Suchschachtungen) zu ermitteln. Bitte setzen Sie sich zu diesem Zweck frühzeitig vor Baubeginn mit AIR LIQUIDE in Verbindung.
9. **Unser Leitungsplan hat eine Gültigkeit von max. 3 Monaten.** Sollte sich der Leitungsverlauf geändert haben, sind wir gerne bereit Ihnen zu gegebenem Zeitpunkt einen aktuellen Leitungsplan zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen
AIR LIQUIDE Deutschland GmbH

ppa. Dr. Christian Wiedmann
Leiter Recht und Versicherungen


i.V. Dr. Norbert Nipper
Leiter Betrieb Fernleitungen

pro abs.


i.A. Danuta Polakowski
Referentin Rights in Rem

Anlage

- 1.) Anweisung der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH zum Schutz ihrer O₂/N₂ Fernleitungen (Sauerstoff und Stickstoff) Rhein-Ruhr, Stand: 30.09.2015, (Schutzanweisung Rhein-Ruhr)
- 2.) Übersichtsplan Stickstoffleitung FL 101 mit Leitungsverlauf mit Darstellung des Schutzstreifens

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH	O₂-N₂ Verbund Rhein-Ruhr	Kapitel Nr.: 5.07.02 058 Stand: 30.09.2015 Seite: 1/7 Herausgeber: Large Industries
Betrieb Fernleitungen	Instandhaltung	Schutzanweisung Rhein-Ruhr

Anweisung
der
AIR LIQUIDE Deutschland GmbH
 (vormals Messer Griesheim GmbH)
zum
Schutz ihrer O₂/N₂ Fernleitungen
(Sauerstoff und Stickstoff)
Rhein-Ruhr
NOTRUF:
0800 0 55 44 66

ACHTUNG:

Trassenwarnband, Markierungs- Bolzen/ Steine können die Aufschrift „Messer Griesheim“,
„Messer“ oder Thyssen haben (vormalige Eigentümer/ Betreiber)!
Erst Leitungen mit einem Baujahr ab 2005 verfügen über ein Trassenwarnband mit der
Aufschrift „AIR LIQUIDE“

AIR LIQUIDE
Deutschland GmbH
Im Lipperfeld 2
46047 Oberhausen
Tel: 0208 / 85 09 - 0

Abteilung:
Fernleitungen Rhein-Ruhr
Tel : 0208 / 85 09 - 450
FAX: 0208 / 85 09 – 499
e-mail: pipelineanfragen@airliquide.com

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH	O₂-N₂ Verbund Rhein-Ruhr	Kapitel Nr.: 5.07.02 058 Stand: 30.09.2015 Seite: 2/7 Herausgeber: Large Industries
Betrieb Fernleitungen	Instandhaltung	Schutzanweisung Rhein-Ruhr

1. Allgemeines

Diese Anweisung hat nur Gültigkeit für die AIR LIQUIDE Deutschland Sauerstoff und Stickstoff-Fernleitungen (O₂/N₂-Fernleitungen).

Ausgenommen hiervon sind die Wasserstoffleitungen (H₂-Fernleitungen) der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, vormals Air Liquide Technische Gase (ALTG). Für die H₂-Fernleitungen liegt die Betriebsführung bei der Evonik in Marl (Tel: 02365 / 49-0 // e-mail: fernleitungsauskunft@evonik.com).

Die Fernleitungen der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH (AL) und die von ihr betriebenen und betreuten Leitungen dienen dem Transport von gasförmigem Sauerstoff oder Stickstoff.

Sie sind in der Regel mit einer Überdeckung von mindestens 0,8 m verlegt.

In den meisten Fällen ist in Scheitelhöhe ein Fernwirkkabel mitverlegt.

Entsprechend den Technischen Regeln für Rohrfernleitungen (TRFL/TRGL) weisen diese Leitungen in der Regel einen 3 m breiten Schutzstreifen beidseitig zur Trassenachse auf.

2. Erkundungspflicht

Vor Baubeginn hat der ausführende Unternehmer Erkundigungen über die Lage der AL-Leitungen nebst Zubehör im Baubereich bei der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, Fernleitungen Rhein-Ruhr, in Oberhausen einzuholen.

3. Kathodischer Korrosionsschutz KKS

Die AL-Leitungen sind kathodisch geschützt.

Bei Kreuzung der Leitung sind die VDE- und AfK-Empfehlungen zu beachten.

4. Arbeiten im Schutzstreifenbereich

Folgende Auflagen sind zu beachten und einzuhalten.

- 4.1 Arbeiten im Schutzstreifen bedürfen grundsätzlich unserer vorherigen Genehmigung/Zustimmung.
- 4.2 Das Befahren der AL-Leitungen mit schweren Bau- oder Kettenfahrzeugen ist nur unter Einhaltung von Sicherheitsvorkehrungen nach Abstimmung mit uns erlaubt.
- 4.3 Der ungehinderte Zugang bzw. die Zufahrt zur AL-Leitung muss in jedem Fall gewährleistet sein.

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH	O₂-N₂ Verbund Rhein-Ruhr	Kapitel Nr.: 5.07.02 058 Stand: 30.09.2015 Seite: 3/7 Herausgeber: Large Industries
Betrieb Fernleitungen	Instandhaltung	Schutzanweisung Rhein-Ruhr

- 4.4** Die Errichtung von Bauwerken innerhalb des Schutzstreifens ist grundsätzlich nicht erlaubt.
Befestigungsmaßnahmen wie z.B. Pflasterungen usw. sowie die Errichtung von z.B. Mauern, Gattern, Zäune usw. dürfen nur nach Abstimmung mit AL errichtet werden.

- 4.5** Niveauveränderungen dürfen nur nach vorheriger Absprache durchgeführt werden.

- 4.6** Schilderpfähle, Steine, Bolzen oder andere Markierungszeichen dürfen ohne unsere Zustimmung nicht versetzt oder entfernt werden. Wir behalten uns vor, nach Fertigstellung der Arbeiten das Einmessen und Wiederneusetzen der Zeichen zu Lasten des Bauträgers/Unternehmers vorzunehmen.

In der Örtlichkeit angezeigte Punkte sind durch den Unternehmer zu seinen Lasten zu übernehmen und zu sichern.

- 4.7** Pressungen, Ramm- und/oder Pfahlgründungsarbeiten, Sprengungen oder ähnliche Arbeiten dürfen in der Nähe von AL-Leitungen nur nach rechtzeitiger Abstimmung mit AL und nach Durchführung von uns als erforderlich angegebenen Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt werden.

Bei Ramm- und/oder Pfahlgründungsarbeiten in der Nähe von AL-Leitungen und beim Entfernen von Spunddielen und dergl. ist, in Abstimmung mit AL und zu Lasten des Unternehmers, eine Schwingungsmessung an der Leitung durchzuführen.

- 4.8** Das Ableiten von Abwässern in den Schutzstreifen ist nicht erlaubt.

- 4.9** Der Schutzstreifen ist von Anpflanzungen mit Bäumen und Sträuchern freizuhalten. Tiefwurzelnende Bäume und Sträucher dürfen nur mit einem Mindestabstand von je 3,5 m beiderseits der Leitungsachse angepflanzt werden. Der Trassenverlauf muss sightfrei und begehbar bleiben. Eine gärtnerische und landwirtschaftliche Nutzung des Schutzstreifens ist erlaubt.

- 4.10** Verdichtungsarbeiten an und im Bereich von AL-Leitungen dürfen nur nach Abstimmung mit AL durchgeführt werden.

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH	O ₂ -N ₂ Verbund Rhein-Ruhr	Kapitel Nr.: 5.07.02 058 Stand: 30.09.2015 Seite: 4/7 Herausgeber: Large Industries
Betrieb Fernleitungen	Instandhaltung	Schutzanweisung Rhein-Ruhr

5. Kreuzungen und Parallelführung mit AL-Leitungen und Kabeln

5.1 Kreuzungsbereich

Im Kreuzungsbereich ist ein lichter Abstand der Fremdleitung zu unserer Leitung von mindestens 0,4 m einzuhalten. Diese Höhenlage ist im gesamten Schutzstreifenbereich einzuhalten.

Sollte dieser Mindestabstand unterschritten werden müssen, ist hierfür vorher unsere Genehmigung einzuholen.

Kreuzungen sind möglichst rechtwinkelig auszuführen. Schleifende Kreuzungen sind nicht zulässig.

5.2 Parallelführung

Grundsätzlich sind parallel verlaufende Leitungen und Kabel außerhalb des Schutzstreifens der AL-Leitungen zu verlegen. Ist eine Inanspruchnahme unseres Schutzstreifens unumgänglich, bedarf es hierfür vorher unserer schriftlichen Genehmigung.

5.3 Die AL-Leitung darf nur in Übereinstimmung mit uns freigelegt werden, ebenso die Wiederverfüllung des Grabens.

Bei Schachtungs- und Erdarbeiten dürfen in unserem Leitungsbereich die Arbeiten nur von Hand ausgeführt werden.

Die Leitung ist so zu sichern, dass eine Lageänderung des Rohres verhindert und die Isolierung vor mechanischen Beschädigungen geschützt wird.

5.4 Vor dem Verfüllen des Grabens ist die Umhüllung mit handelsüblichen Hochspannungsgeräten von einer Fachfirma (mit entsprechender DVGW-Zulassung) überprüfen zu lassen und gegebenenfalls zu reparieren. Die Prüfspannung beträgt 20 kV bei PE-isolierten Leitungen und 5 kV bei Leitungen mit Bitumenisolierung. Der ordnungsgemäße Zustand ist AL mittels eines Prüfprotokolls zu bescheinigen.

Nach Prüfung und ggfls. Reparaturen der Rohrisolierung sind im gesamten Bereich Rohrschutzmatten um die AL-Leitungen einzubauen.

5.5 Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muss die AL-Leitung rundum mit mindestens 20 cm steinfreiem neutralen Boden (vorzugsweise "Schmiersand" bzw. Quarzsand) umgeben werden.

Zur weiteren Verfüllung dürfen keine Steine, kein schwer zu entfernendes Material und kein Bauschutt verwendet werden.

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH	O₂-N₂ Verbund Rhein-Ruhr	Kapitel Nr.: 5.07.02 058 Stand: 30.09.2015 Seite: 5/7 Herausgeber: Large Industries
Betrieb Fernleitungen	Instandhaltung	Schutzanweisung Rhein-Ruhr

Bei der Verdichtung ist darauf zu achten und sicherzustellen, dass die Isolation nicht beschädigt wird.

Entsprechendes Trassenwarnband (Sauerstoff oder Stickstoff) von AIR LIQUIDE ist ca. 0,3 m über Rohroberkante der Fernleitung mittig einzubringen.

- 5.6** Die Notwendigkeit der Errichtung einer Potentialmessstelle ist jeweils zu prüfen. Erforderlichenfalls wird diese zu Lasten des Eigentümers der hinzukommenden Leitung eingerichtet.

6. Beginn der Arbeiten

- 6.1** Der Beginn der Arbeiten in unserem Leitungsbereich ist uns nochmals gesondert anzuzeigen.
- 6.2** AL wird die Bauarbeiten überwachen lassen. Der Beauftragte hat Weisungsbefugnis.
- 6.3** Auf Wunsch stellt AL ohne Gewähr für die Richtigkeit Bestandspläne zur Verfügung. Die genaue Lage der Leitung ist durch Suchschlitze festzustellen. Die AL-Leitung ist in die Bau- und Bestandspläne des hinzukommenden Bauvorhabens lage- und höhenmäßig einzubeziehen. Die Bestandspläne sind AL zur Verfügung zu stellen.

7. Anerkennung der Bedingungen

Mit den Arbeiten im Schutzstreifen darf erst nach Eingang der Empfangsbestätigung bei uns begonnen werden.

Wer nach Erhalt/Empfang dieser Schutzanweisung mit oder ohne Genehmigung durch uns Bauarbeiten im Schutzstreifen durchführt, erkennt die vorstehenden Bedingungen, insbesondere seine unbeschränkte Verpflichtung zum Ersatz aller unmittelbaren und mittelbaren Schäden, an.

Werden für die Arbeiten im Schutzstreifenbereich Subunternehmer beauftragt, so ist die Schutzanweisung den Subunternehmern zur Kenntnis zu geben und entsprechend sind diese zu verpflichten, ohne dass sich an der Verantwortlichkeit des Unternehmens etwas ändert. Der Empfang ist von den Subunternehmern ebenfalls zu bestätigen.

Sämtliche Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH	O₂-N₂ Verbund Rhein-Ruhr	Kapitel Nr.: 5.07.02 058 Stand: 30.09.2015 Seite: 6/7 Herausgeber: Large Industries
Betrieb Fernleitungen	Instandhaltung	Schutzanweisung Rhein-Ruhr

8. Schäden

Beschädigungen an unseren Rohrleitungen, Isolierungen, Kabeln, Schilderpfählen, Stationen etc. sind unverzüglich an das

“Control-Center Düsseldorf”

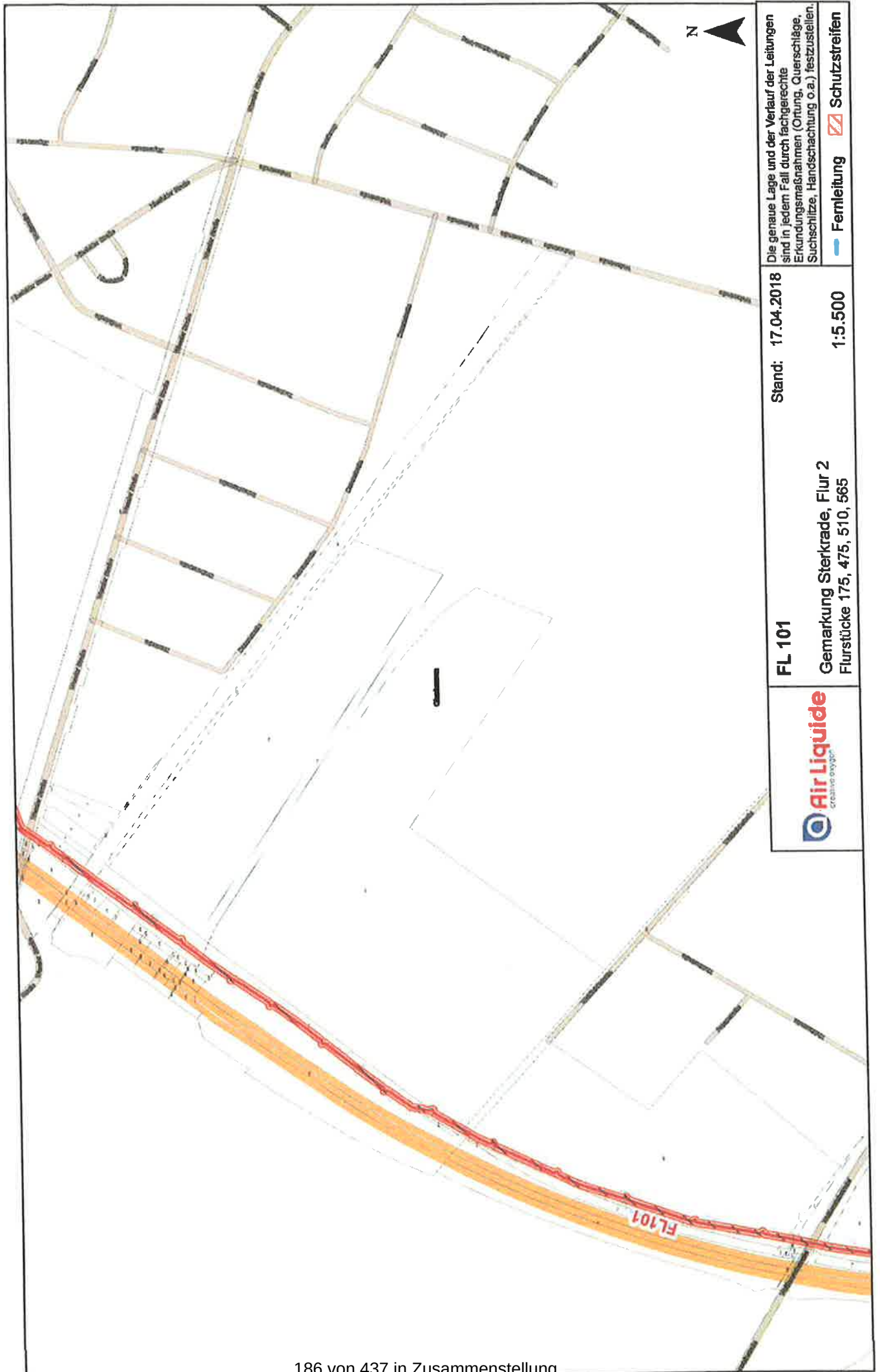
Telefon:

0800 0 55 44 66

oder

0211 / 66 99 444

zu melden.



	FL 101	Stand: 17.04.2018	Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.ä.) festzustellen. — Fernleitung  Schutzstreifen
	Gemarkung Sterkrade, Flur 2 Flurstücke 175, 475, 510, 565		



Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.ä.) festzustellen.

Stand: 17.04.2018

FL 101
Gemarkung Sterkrade, Flur 1, 6
Diverse Flurstücke

Air Liquide
creative oxygen

— Fernleitung Schutzstreifen

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2

Autobahnniederlassung Krefeld

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Autobahnniederlassung Krefeld
Postfach 101352 · 47713 Krefeld

Stadt Oberhausen
-Fachbereich 5-4-10 Bauleitpläne /
Denkmalschutz-
46042 Oberhausen

Kontakt: Frau Ute Tillmann
Telefon: 02151-819-347
Fax: 02151-819-420
E-Mail: Ute.Tillmann@strassen.nrw.de
Zeichen: 20200/40400.020/1.13.03.07_A3
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 24.04.2018

Baugesetzbuch (BauGB) bei der Aufstellung des Bebauungsplanes 642 – Weierstraße / Waldteichstraße

Ihr Schreiben vom 22.03.2018 – Az.: 5-4-10/kut/mer

Anlage: Allgemeine Forderungen

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Kutschki,

der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der A 3 zuständig und damit für die anbaurechtliche Beurteilung im Nahbereich der Autobahn.

Das o.a. Plangebiet grenzt unmittelbar an die Autobahn 3, Abschnitt 12 und berührt somit die Belange der Straßenbauverwaltung.

Die als Anlage beigefügten "Allgemeinen Forderungen" sind bei Aufstellung der Bauleitplanung grundsätzlich zu berücksichtigen. Abweichungen von den Bestimmungen des § 9 Fernstraßengesetz bedürfen aufgrund der rechtlichen Problematik immer einer Einzelprüfung und Einzelentscheidung durch die Straßenbauverwaltung.

Die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone der BAB 3 bitte ich im Bebauungsplan kenntlich zu machen und in den "Nachrichtlichen Übernahmen" auf die anbaurechtlichen Bestimmungen des § 9 (1 +2) Bundesfernstraßengesetz hinzuweisen.

Im Bedarfsplan 2030 für die Bundesfernstraßen ist die Erweiterung der A 3 auf 8 Fahrstreifen als VB-E Maßnahme eingestuft.

Zuständig für diese Planung ist die Regionalniederlassung Münsterland, Coesfeld.
Wesentliches Ziel der eingereichten Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen das brachliegende Areal der ehemaligen Kohlenlagerstätte einer gewerblich-industriellen Nutzung in Form eines großflächigen Logistikstandortes / Warenverteilzentrums zuzuführen.

Gemäß der Begründung ergibt sich

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED3
Steuernummer: 319/5922/5316

Autobahnniederlassung Krefeld

Hansastraße 2 · 47799 Krefeld
Postfach 101352 · 47713 Krefeld
Telefon: 02151/819-0
kontakt.anl.kr@strassen.nrw.de
Parken ist im benachbarten, öffentlichen Parkhaus möglich

“für den geplanten Logistikstandort ein Verkehrsaufkommen von insgesamt 3545 Kfz-Fahrten pro Werktag, davon 2000 Lkw-Fahrten (jeweils Summe aus Quell- und Zielverkehr). Wichtigster Quell- und Zielpunkt des künftigen Verkehrsaufkommens des geplanten Logistikstandortes wird die Anschlussstelle (AS) Oberhausen-Holten der A 3 im Südwesten des Plangebietes sein.

Durch eine neue Verkehrsstrasse, die parallel von der südwestlichen Grenze des Plangebietes bis zur AS Oberhausen-Holten östlich der A 3 verlaufen soll, wird das Plangebiet erschlossen.” Das Planungsrecht für die neue Trasse zur Erschließung des Plangebietes soll in dem parallel laufenden Bebauungsplanverfahren 735 “Erschließung Waldteich/Weierheide” gesichert werden.

Da beide Bauleitplanverfahren (BPL 642 und BPL 735) zur Realisierung des Vorhabens in einem engen planerischen Zusammenhang stehen, wird an dieser Stelle auf die Stellungnahme der Straßenbauverwaltung zum Bebauungsplan 735 verwiesen.

Unter Pkt 5.3 „Nutzungskonzept“ (siehe S. 17) wird innerhalb der Anbauverbotszone *“östlich parallel zur A 3 in einer Breite von ca. 25 m eine öffentliche Grünfläche festgesetzt. Innerhalb der Grünverbindung ist die Anlage eines Geh- und Radweges (vgl. Pkt. 5.8 Verkehrsflächen) geplant, der im Norden mit der bestehenden HOAG-Radwegtrasse verknüpft werden soll.*

Wegen der Ausbauplanung der A 3, sollte die Radwegtrasse in Gänze außerhalb der Anbauverbotszone der A 3 realisiert werden.

Durch die festgesetzte mögliche Gebäudehöhe von ca. 41 m über Geländenniveau sind die Gebäudeteile unter Umständen gut sichtbar und somit ist die Möglichkeit einer ablenkenden Wirkung auf den Verkehr gegeben. Ich weise darauf hin, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der A 3 nicht durch auffällige Fassadengestaltung gefährdet oder beeinträchtigt werden darf. Gleiches gilt für Werbeanlagen.

Um einen ausreichend tragfähigen Untergrund im Plangebiet herzustellen sind Aushub- und Bodenverbesserungsmaßnahmen erforderlich.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass sich keine nachteiligen Auswirkungen auf die Autobahn wie Erschütterungen, Schwingungen, Staubemissionen, Gefährdung der Standsicherheit der angrenzenden Grundstücke etc. durch die erforderlichen Verbesserungsmaßnahmen ergeben dürfen.

Gemäß Punkt 8.2 “Entwässerung des Plangebietes” kann das im Plangebiet anfallende vorgeereinigte Niederschlagswasser gedrosselt in den auf der Westseite der A 3 verlaufenden Handbach eingeleitet werden. Um Beteiligung der Straßenbauverwaltung an der Planung (Leitungskreuzung / Einleitungsstelle) außerhalb des Bauleitplanverfahrens wird gebeten.

Die o.a. Bauleitplanung wird in Kenntnis der im Nahbereich vorhandenen Autobahn 3 und deren negativen Auswirkungen aufgestellt.

Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.

Die Realisierung des Bebauungsplanes stellt gemäß Pkt 7.1 “Belange von Naturschutz und Landschaftspflege” keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gezeichnet

Ute Tillmann

Allgemeine Forderungen

1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der Autobahn gemäß § 9 (1 + 2) Fernstraßengesetz (FStrG) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird empfohlen.
2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbauverbotszone § 9 (1) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z.B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o.ä.). Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.
3. In einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB (Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG)
 - a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.
 - b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.
 - c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.

Zur befestigten Fahrbahn gehören auch die Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen der Anschlussstellen und die Anschlussstellen selbst.

Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb auf der Autobahn ergeben oder ergeben können – z.B. Geräusch- Geruchs- oder Staubbelästigungen, können nicht geltend gemacht werden.

4. Bei Kreuzungen der BAB durch Versorgungsleitungen und nachrichtlicher Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 (1 + 2) FStrG ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.
5. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die BAB Schutzzonen hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der BAB beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.
6. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.

A3 8- streifiger Ausbau zwischen dem AK Oberhausen und der AS Oberhausen - Holten

Regionalniederlassung Münsterland

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Münsterland
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld

ANL Krefeld
Frau Tillmann
Hansastraße 2
47799 Krefeld

Kontakt: Bruno Sicking
Telefon: 02541 742140
Fax:
E-Mail: bruno.sicking@strassen.nrw.de
Zeichen: 03/2105/03-2050/2.10.07.06
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 09.04.2018

Bebauungsplan 642 - Weierstr./Waldteichstraße und Bebauungsplan 735 - Erschließung Waldteich/Weierheide. Stellungnahme der Regionalniederlassung (RNL) Münsterland zu den Planungsvorhaben der Stadt Oberhausen

- Anlagen: - Übersichtslageplan der A 3 im Bereich Oberhausen Holten i.M.1:5.000
- Lageplan i. M. 1: 1000 mit Darstellung des symmetrischen und des asymmetrischen westlichen (!) Ausbaus.
- Querschnitte im Bereich des Gewerbegebietes "Im Erlengrund" für den symmetrischen und den asymmetrischen östlichen (!) Ausbaufall
- Systemskizze des Autobahnquerschnittes im Randbereich

Die Stadt Oberhausen hat die Autobahnniederlassung (ANL) Krefeld an der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 642 - Weierstraße / Waldteichstraße und Nr. 735 - Erschließung Waldteich / Weierheide beteiligt.

Der Bebauungsplan Nr. 642 umfasst die Gestaltung einer ca. 41 ha großen Brachfläche östlich der A 3 die im Norden von der Werksbahn und südlich von der Waldteichstraße begrenzt wird.

Im Gegensatz dazu behandelt der Bebauungsplan Nr. 735 die parallel zur A 3 verlaufende Erschließung der vorgenannten Fläche über die AS Oberhausen - Holten.

Die Planvorhaben liegen nahe der Ostseite der A 3 im Abschnitt von Betr.km 66,880 bis 68,935 zwischen der AS Oberhausen - Holten und dem AK Oberhausen. Im BVWP 2030 ist der 8-streifige Ausbau dieses Abschnittes als VB-E Maßnahme eingestuft, die von der RNL Münsterland, Coesfeld (Projektnr: 03-2050) planerisch bearbeitet wird.

In diesem Zusammenhang hat die RNL Münsterland untersucht, inwiefern die Vorhaben der Stadt mit dem geplanten Ausbau der Autobahn vereinbar sind.

Der südliche Bereich des Plans 735 betrifft unmittelbar die AS Oberhausen - Holten. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Anschlussstelle und das nachfolgende Straßennetz wurden vom Büro Brilon, Bondzio Weiser hinreichend untersucht und qualitativ nachgewiesen. Die mit den Vorhaben der Stadt verbundenen baulichen und reglungstechnischen Maßnahmen an den

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED3333
Steuernummer: 319/5922/5316

Regionalniederlassung Münsterland

Wahrkamp 30 · 48653 Coesfeld
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld
Telefon: 02541/742-0
kontakt.rnl.msl@strassen.nrw.de

Rampen und untergeordneten Knotenpunkten sind in der Verkehrsuntersuchung detailliert beschrieben.

Bezüglich der Entwässerung und Abwasserbehandlung des Oberflächenwassers der Autobahn besteht zurzeit noch kein Konzept. Es ist daher nicht absehbar, ob und an welcher Stelle Anlagen zur Abwasserbehandlung bzw. Abwassertransport erforderlich sein werden. Diesbezügliche Forderungen einzelner Dienststellen oder Betriebe der Stadt (z.B. Untere Wasser- und Naturschutzbehörde) im Zuge des später durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens zur Erweiterung der Autobahn sollten mit den vorliegenden Ausbauabsichten der Stadt vereinbar sein. Falls sich für die Erweiterung der Autobahn aus diesen oder anderen Gründen nicht absehbare zusätzliche Kosten ergeben, sind hierzu Regelungen erforderlich.

Im weiteren Verlauf kommt die städtische Erschließungsanlage im Bereich des Gewerbegebietes "Im Erlengrund" (von Betr. Km 68,220 bis 68,460) der A 3 sehr nahe.

Das Gewerbegebiet wird westlich durch das sog. Umlagerungsbauwerk begrenzt. Hierbei handelt es sich um einen mehrfach abgedichteten Erdwall im derzeitigen Eigentum der Emscher-Genossenschaft, in den aus Gründen des Gewässerschutzes nicht eingegriffen werden soll. Die Tragfähigkeit des Walls reicht zur Aufnahme der Verkehrslasten der Erschließungsstraße nicht aus.

Die Achse der Fahrbahn kann daher nach Angaben der Stadt in diesem Bereich nicht weiter östlich verschoben werden, um den Abstand zur A 3 zu vergrößern.

Bezüglich des von der RNL Münsterland geplanten 8 - streifigen Ausbaus der A 3 erfolgt zurzeit die Erfassung der Grundlagendaten (Vermessung, Verkehrsprognose). Die genaue Lage der künftigen Achse ergibt sich jedoch erst als Ergebnis des noch durchzuführenden Linienbestimmungsverfahrens.

Ein nach Osten gerichteter, asymmetrischer Ausbau im Bereich des Umlagerungsbauwerkes ist grundsätzlich trassierungstechnisch möglich und kann ohne Linienbestimmung nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Für beide Varianten (symmetrischer und asymmetrischer, östlicher Ausbau der A 3) hat das Ingenieurbüro Neeff Querschnitte nach Angaben der RNL Münsterland konstruiert. Als Autobahnquerschnitt wird der RQ 43,5 mit jeweils 4 Fahrstreifen berücksichtigt, an den im Anschluss an den Seitensteifen ein 2,5 m breiter Zwischenraum vor einer Lärmschutzwand (LSW) vorgesehen ist, der den Anprallschutz und eine Entwässerungsmulde aufnimmt. Die Erschließungsanlage hinter der LSW ist zwingend mit einem eigenen Anprallschutz auszustatten. Eine Darstellung der asymmetrischen östlichen Ausbauvariante im Lageplan wurde nicht vorgelegt.

a) symmetrischer Ausbau

Zwischen der Hinterkante der Lärmschutzwand und dem Fahrbahnrand der Erschließungsstraße verbleibt ein Raum von mindestens 4,7m Breite, der zur Aufnahme von Leitungen und Schutzeinrichtungen genutzt werden kann.

b) asymmetrischer, östlicher Ausbau

In den Querschnitten ist der asymmetrische Ausbau dargestellt, der sich unter der Voraussetzung ergibt, dass der westliche, bestehende Rand der Autobahn beim Ausbau angehalten wird und die Erweiterung östlich erfolgt.

Für diese Variante ergibt sich ein sehr geringer Abstand der Hinterkante der LSW vom Fahrbahnrand der Erschließungsanlage, der in der Station 0+800 das kritische Maß von 1,5 m unterschreitet.

Da auch die Gradienten der A 3 noch unbestimmt ist, sind keine Aussagen zu den Höhendifferenzen möglich, die sich an der Hinterkante der Lärmschutzwand aus den beiden Bauvorhaben ergeben. Es wird jedoch grundsätzlich möglich sein, diese durch eine geeignete Fundament-

konstruktion für die LSW (Bohrpfähle ggf. mit aufbetonierten Stützstreifen) an dieser Stelle auszugleichen. Durch den geringen Abstand ragen Teile der Bohrpfahlkonstruktion in das Bankett der Stadtstraße. Zwischen der Lärmschutzwand und der Schutzeinrichtung verbleibt nur ein schmaler Raum, der Wartungsarbeiten an der Rückseite der LSW erschwert. Hierzu muss grundsätzlich der westliche Fahrstreifen der Stadtstraße in Anspruch genommen werden.

Die vorh. Stickstoffleitung verläuft zwischen der Fahrbahn und der LSW der A 3 und ist zwingend zu verlegen. Als alternative Lage für die Leitung kommt das Bankett der Stadtstraße in Betracht, das bereits den Anprallschutz aufnimmt. Hier sind ggf. auch Längsleitungen der Autobahn (z.B. Streckenfernmeldekabel) zu verlegen.

Es ist davon auszugehen, dass die Erschließung vor dem Ausbau der Autobahn Baurecht erlangt und umgesetzt werden kann. Dies wird zunächst ohne Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der Autobahn möglich sein.

Im Falle eines später hinzukommenden asymmetrischen Ausbaus der Autobahn sind Beeinträchtigungen und Schäden an der Erschließungsanlage insbesondere durch die Verlegung der Stickstoffleitung nicht zu vermeiden. Darüber hinaus ergeben sich im Falle eines Schadens an der Leitung erhebliche Beeinträchtigungen für den Straßenverkehr sowohl auf der Stadtstraße als auch auf der Autobahn.

Für diese Variante zeichnet sich ein deutlich höheres Kostenrisiko bedingt durch das Vorhaben der Stadt ab. Konkrete Aussagen hierzu sind zum jetzigen Planungsstand ohne abgeschlossenes Linienbestimmungsverfahren für den Ausbau der A 3 nicht möglich.

Nördlich des Umlagerungsbauwerkes wird die Ausbauplanung der A 3 eher durch die dort dicht neben der Autobahn liegenden Leitungen als durch das Ausbauvorhaben der Stadt eingeschränkt.

Die Erschließungsstraße kreuzt die Weißensteinstraße unmittelbar westlich des vorhandenen Brückenbauwerkes über die A 3 im Zuge der Weißensteinstraße. Der Knoten soll als Kreisverkehrsanlage (KV) ausgebildet werden.

Zurzeit ist noch nicht absehbar, ob das Brückenbauwerk bedingt durch den Ausbau der A 3 erneuert werden muss. Sollte dies der Fall sein wäre es wünschenswert, bei der Planung keine Erschwernisse durch den nahegelegenen KV (Aufweitung, Verwindung etc.) berücksichtigen zu müssen.

Im weiteren Verlauf nördlich des Knotens sind keine Beeinträchtigungen beim Ausbau der A 3 durch die städtische Planung absehbar.

i.A. Sicking



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Ruhr - Haus Bochum
Postfach 101526 44715 Bochum

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-10
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen

73
Stadt Oberhausen
Dok. Nr. 4
Bereich 5-4
02.11.2018
Eingang:
Fachbereich:

**Regionalniederlassung Ruhr
Haus Bochum**

Kontakt: Herr Raabe
Telefon: 0234/9552-377
Fax:
E-Mail: olaf.raabe@strassen.nrw.de
Zeichen: 20700/40400-Ra/54.02.09-079/18
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 25.04.2018

Bauleitplanung - Beteiligung nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch
hier: Bebauungsplan Nr. 642 - Weierstraße / Waldteichstraße -

Ihr Schreiben vom 22.03.2018, Az.: 5-4-10/kut/mer

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Bebauungsplan Nr. 642 - Weierstraße / Waldteichstr. - sind die Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes zu beachten.

Die zuständige Autobahnniederlassung in Krefeld wird hierzu eine entsprechende Stellungnahme verfassen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Olaf Raabe

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

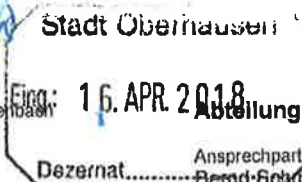
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE20300500000004005815 BIC: WELADED3
Steuernummer: 319/5922/5316

**Regionalniederlassung Ruhr
Haus Bochum**
Harpener Hellweg 1 · 44791 Bochum
Postfach 101526 · 44715 Bochum
Telefon: 0234/9552-0
kontakt.ml.r@strassen.nrw.de



Deutscher Wetterdienst - Postfach 10 04 65 - 63004 Offenbach

Stadt Oberhausen
Schwartzstraße 72
46042 Oberhausen



Abteilung Finanzen und Service

Ansprechpartner:
Bernd Schmidt
Telefon:
+49698062-4317
E-Mail:
Bernd.Schmidt@dwd.de

Geschäftszeichen:
PB24A/18.01.02/144-
2018
Fax:
+49698062-4112
UST-ID: DE221793973

Offenbach, 11. April 2018

**Stellungnahme zur 2. Beteiligung an der Aufstellung des Bebauungsplans
642 - Weierstraße/Waldteichstraße**

Ihr Schreiben vom 22.03.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kutschki,

im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung an der
2. Beteiligung an der Aufstellung des Bebauungsplans
642 - Weierstraße/Waldteichstraße.

Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche
geprüft.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des
DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen, dass aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes die
Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist
so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima
vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den
Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schmidt
Liegenschaften / Bauprojekte



www.dwd.de

Dienstgebäude: Frankfurter Str. 135 - 63067 Offenbach am Main, Tel. 069 / 8062 - 0
Verbindung: Bundeskasse Trier - Deutsche Bundesbank Saarbrücken - IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20, BIC: MARKDEF1
Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich
des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN ISO 9001:2015 (Reg.-Nr. 10700716 KPMG)



Stellungnahme(n) (Stand: 26.04.2018)

Sie betrachten: 642 - Weierstraße/Waldteichstraße
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung des aufzuhebenden Bebauungsplanes gem. § 3 (2) BauGB
Zeitraum: 23.03.2018 - 25.04.2018

Kontakt:	Name: Frau Mariola Rötzheimer Adresse: Otto-Roelen-Str. 3, 46147 Oberhausen E-Mail: 02086932595 Telefon: mariola.roetzheim@oxea-chemicals.com
Bürger ID:	9892
Stellungnahme:	Erstellt am: 25.04.2018 Sehr geehrte Damen und Herren, folgende Punkte bitten wir bei dem Verfahren zu berücksichtigen: 1) Es sind keine schutzwürdigen Objekte in den Schutzabstand der Betriebsbereiche (i. S. des §5a BImSchG) des Werkes Ruhrchemie mit mehreren Betreibern zu installieren. 2) Es sind Festlegungen bzgl. Lärm zu treffen, so dass die Immissionsrichtwerte gemäß TA-Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten des Werkes Ruhrchemie durch die Maßnahmen um mindestens 15 dB(A) unterschritten werden. 3) Es sind Festlegungen bzgl. Luft-Emissionen und Gerüchen zu treffen, so dass keine Beeinträchtigungen im Umfeld des Werkes Ruhrchemie erfolgen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Anhänge: -

**Naturschutzbund Deutschland
Stadtverband Oberhausen e. V.
Ripshorster Str. 306, 46117 Oberhausen**



NABU Oberhausen e. V., Ripshorster Str. 306, 46117 Oberhausen

Stadt Oberhausen

Fachbereich 5-4-10 Konstruktion und Verfahren der Bauleitpläne

z.Hd. Dieter Kutschki

Technisches Rathaus

Bahnhofstraße 66

46145 Oberhausen

Stadt Oberhausen
Personal 4
Bereich 5-4-10
24. APR. 2018
Eingang: G 25/06/18
Fachbereich:

Oberhausen, den 20. April 2018

Stellungnahme zum Bauleitplan Nr. 642

Sehr geehrter Herr Kutschki,

anlässlich der öffentlichen Auslegung des Bauleitplans Nr. 642 – Weierstraße/Waldteichstraße
gibt der Naturschutzbund Oberhausen e.V. folgende Stellungnahme ab.

Anhand des vorliegenden Umweltberichtes ist zu erkennen, dass die Bebauungspläne einen erheblichen und irreversiblen Eingriff in die Umwelt darstellen. Es ist davon auszugehen, dass nicht nur stark gefährdete und streng geschützte Arten der lokalen Flora und Fauna, sondern auch die Gesundheit und Lebensqualität der Anwohner stark beeinträchtigt werden.

Das zu betrachtende Plangebiet stellt einen Lebensraum für diverse bodenbrütende Offenland-Vogelarten dar. Hierunter fallen auch u.a. vier planungsrelevante Vogelarten wie Feldlerche, Heidelerche, Flussregenpfeifer und Kiebitz, welche gemäß BNatSchG streng geschützt sind. Diese Arten weisen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber großflächigen Veränderungen der Oberflächengestaltung auf. Weiterhin weist das Plangebiet eine überregional bedeutsame Population von über 9.000 Kreuzkröten auf, für die die Bereitstellung eines ausreichenden Ersatzlebensraumes laut Umweltbericht nicht realisierbar ist. Aufgrund des großflächigen Eingriffs in das Plangebiet ist mit einem dauerhaften und irreversiblen Habitatsverlust zu rechnen, welcher sich auf die Erhaltungssituation dieser gefährdeten Arten negativ auswirken wird. Der Eingriff stellt somit gemäß §44 BNatSchG einen baubedingten Verbotstatbestand dar. Des Weiteren befindet sich vor Ort ein gesetzlich geschütztes Biotop (GB-4406-405). Nach Änderungen des vorherigen Bauleitplans soll das gesetzlich geschützte Biotop nun erhalten bleiben, indem es umbaut wird. Dies führt jedoch zu einer vollständigen Isolierung des geschützten Biotops. Es ist folglich damit zu rechnen, dass der genannte Eingriff sich ebenfalls negativ auf das Biotop auswirken und zu einem starken Rückgang der biologischen Vielfalt bis hin zur Zerstörung des Biotops führen wird.

Das Gewerbegebiet an der Weierstraße weist mit einem aktuellen Verkehrsaufkommen von 76 Kfz-Fahrten pro Werktag bereits einen kritischen Verkehrslärmpegel von >70/60 dB(A)

Naturschutzbund Deutschland
Stadtverband Oberhausen e. V.
Ripshorster Str. 306, 46117 Oberhausen



tags/nachts auf. Laut Angaben des voraussichtlichen Betreibers wird mit einem Verkehrsaufkommen von 3.545 Kfz-Fahrten pro Werktag gerechnet. Für den Umweltbericht werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm Nr. 6.1 gesetzt und das zu betrachtende Gebiet als Mischgebiet festgelegt. Gemäß TA Lärm Nr. 6.1 mit einem Immissionsrichtwert von 60/45 dB(A) tags/nachts für Mischgebiete ist die Ansiedlung des geplanten Logistikzentrums deshalb äußerst kritisch zu betrachten.

Die Schadstoffbelastung des Plangebiets ist aufgrund unklarer Informationen bezüglich der Vorbelastung schwer zu beurteilen. Dennoch weist der nahegelegene Fahrbereich der Autobahn A3 bereits erhöhte Immissionswerte für NO₂ und PM_{2,5} auf, welche das Jahresmittel erreichen oder sogar überschreiten. Des Weiteren ist im näheren Umfeld das OXEA Werk Ruhrchemie angesiedelt, dass zu einer der größten industriellen Emittenten Oberhausens zählt. Das Plangebiet besitzt als Ausgleichsraum Freiland eine sehr hohe klimaökologische Bedeutung, da es zur verbesserten Lufthygiene und zur Verminderung der klimatischen Belastung mittels atmosphärischer Durchmischung beiträgt. Somit steht das Planvorhaben laut Angaben des Umweltberichtes „in einem starken Gegensatz zu den in der Klimaanalyse Oberhausen für diesen Bereich ausgesprochenen stadtklimatologischen Planungshinweisen und den Empfehlungen des Stadtklimatischen Gutachtens für den B-Plan Nr. 642 (RVR 2017c)“.

Zusätzlich möchte der Naturschutzbund Oberhausen e.V. darauf hinweisen, dass die Stadt Oberhausen im Vergleich zu anderen Städten des Ruhrgebietes bereits einen sehr hohen Anteil an versiegelter Fläche besitzt. Eine weitere Versiegelung von Grünfläche führt somit zu einer weiteren Reduzierung der Lebensqualität in unserer Stadt.

Mit freundlichen Grüßen

Marie-Ann Kawala
Stellvertretende Vorsitzende
NABU Oberhausen e.V.

73

Stadt Oberhausen

Technisches Rathaus Sterkrade

Bereich 5 – 4

Bahnhofstraße 66

46145 Oberhausen

25. APRIL 2018
Eingang: 25/04/18
Fachbereich

**EINSPRUCH UND STELLUNGNAHME ANLÄSSLICH DER ÖFFENTLICHEN
AUSLEGUNG DER BEBAUUNGSPLÄNE NUMMER 642 – WEIERSTRASSE /
WALDTEICHSTRASSE UND NUMMER 735 – ERSCHLISSUNG WALDTEICH /
WEIERHEIDE, GEMÄSS DER IM ANHANG NÄHER BENANNTEN EIGENTÜMER UND
ANWOHNER NEBST ADRESSEN**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir als Betroffene legen gegen das geplante Bauvorhaben unser Veto ein.

Wie Sie anhand der beigelegten Liste erkennen können, sind auch Eigentümer davon betroffen, die nicht ihren Wohnsitz in Oberhausen haben und somit keine Informationen durch die Stadt Oberhausen erhalten haben. Nur durch private Informationen sind diese auf die Situation aufmerksam geworden und konnten sich so unserem Veto anschließen.

Wir erwarten eine detaillierte, schriftliche Auskunft wie wir vor der Lärm-/Feinstaub- und Gebäudebelastung geschützt werden sollen. Ganz abgesehen von den Beschädigungen und Wertminderungen, die unsere Grundstücke erfahren und die sich bereits jetzt schon abzeichnen. Wie sich die Situation anhand des Amtsblatts 5/2018 darstellt, können unsere Grundstücke (Gebäude, Terrassen, Gärten) nicht vor den vorgenannten Einflüssen geschützt werden, da sich diese direkt im Kreuzungsbereich der Erlen-/König-/Weiden- und Biefangstraße befinden. Lärmschutzwände vor unseren Grundstücken werden wohl nicht angedacht sein, abgesehen davon, dass wir dann direkt vor diese Wände sehen müssten und es für uns den Verlust von Licht zur Folge hat. Wir befürchten, dass durch die weitere Bebauung des Geländes und der bereits jetzt schon begonnen Bebauung des Gebietes Schwarze Heide auf der Biefangstraße weitere Fahrzeuge die Straßen zur Autobahnauffahrt nutzen werden. Weiter befürchten wir, dass die Anlieferung an das geplante EDEKA-Gelände durch Gigaliner erfolgen wird, die die Autobahnen, Straßen und unsere Gebäude noch mehr belasten. Wir bemerken schon jetzt ein höheres Verkehrsaufkommen in Richtung Autobahnauffahrt, der sich durch Rückstau (Lärm- und Feinstaubbelastung) vor unseren Grundstücken bemerkbar macht.

73

Weiterhin befürchten wir, dass wir für den kommunalen Ausbau der Straßen, die überwiegend zu Gunsten anderer Nutzer verändert wird, in die finanzielle Pflicht genommen werden könnten. Sollte dieses geplant sein, erheben wir vorsorglich jetzt bereits Einspruch.

In Erwartung Ihrer kurzfristigen, ausführlichen Stellungnahme verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Oberhausen, 22.04.2018, für die Eigentümer- und Anwohnergemeinschaft

i.

A.

[Redacted signature area]

●

Anlage:

**Unterschiedene Liste der Eigentümer und Anwohner Weidenstraße und Königstraße
In 46149 Oberhausen**

J. Fin.

Kutschki, Dieter

Von: DirkLaute@bundeswehr.org im Auftrag von
BAIUDBwlnfraI3TOeB@bundeswehr.org
Gesendet: Montag, 28. Mai 2018 09:47
An: Kutschki, Dieter; Willems, Oliver; Schmücker, Beate
Betreff: Antwort: Betreff zu Plan
Anlagen: mail_anschreiben_11475_20180524072158_48.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stellungnahme der Bundeswehr vom 28.03.2018 (Nr. intern K-553-18), hat weiterhin bestand.

Beigefügte Unterlage(n) erhalten Sie mit der Bitte um

Kenntnisnahme	Prüfung	Stellungnahme
Mitzeichnung	Bearbeitung in eigener Zuständigkeit	Erledigung
Rücksendung		bis

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Laute

**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen
der Bundeswehr**
Referat Infra I 3
Fontainengraben 200
53123 Bonn
BAIUDBwTOeB@bundeswehr.org

Von: "Behördenbeteiligung" <oberhausen@online-behoerdenbeteiligung.de>
An: BAIUDBwTOeB@bundeswehr.org,
Datum: 24.05.2018 07:22
Betreff: Betreff zu Plan

Bitte beachten Sie:
Über die Adresse oberhausen@online-behoerdenbeteiligung.de ist die Abgabe einer
Stellungnahme nicht möglich.

Bitte nutzen Sie zur Abgabe Ihrer Stellungnahme das Behördenportal: https://www.o-bb.de/login_form.php?VIEW=7;14856;94427;48;

Im Behördenportal können Sie das beigefügte Anschreiben auch als PDF abrufen.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

- Dieter Kutschki, Tel.: 0208 / 825-3242, E-Mail: dieter.kutschki@oberhausen.de
- Oliver Willems, Tel.: 0208 / 825-2056, E-Mail: oliver.willems@oberhausen.de
- Beate Schmücker, Tel.: 0208 / 825-3617, E-Mail: beate.schmuecker@oberhausen.de



Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Erna-Scheffler-Straße 5 • 51103 Köln

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-10
Herr Kutschki
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen

Stadt Oberhausen
Oberamt
Erna-Scheffler-Straße 5
07. JUNI 2018
Eingereicht
Fachbereich 5-4-10

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region West
Kompetenzteam Baurecht
Erna-Scheffler-Straße 5
51103 Köln
www.deutschebahn.com

Karl-Heinz Sandkühler
Telefon 0221-141 - 3797
Telefax 0221-141 - 2244
karl-heinz.sandkuehler@deutschebahn.com
Zeichen CS.R-W-L(A) TÖB-KÖL-18-29101

24.05.2018

Ihr Zeichen: 5-4-10/kut

Ihre Nachricht vom 24.05.2018

Wiederholung 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bei der Aufstellung des Bebauungsplans 642 - Weierstraße/Waldteichstraße

Sehr geehrter Herr Kutschki,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:

Nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen, bestehen unsererseits keine Bedenken. Wenn der nachfolgende Hinweis beachtet wird:

- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer der Flächen sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.

Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Bahn AG

i.V.

Strauß

i.A.

Sandkühler

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB: 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Michael Odenwald

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Alexander Doll
Berthold Huber
Prof. Dr. Sabina Jeschke
Ronald Pofalla
Martin Seiler

Unser Anspruch:



**Profitabler Qualitätsführer
Top-Arbeitgeber
Umwelt-Vorreiter**



Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Erna-Scheffler-Straße 5 • 51103 Köln

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-10
Herr Kutschki
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen

Stadt Oberhausen
Bauamt
Bauzettel
25.05.2018
25/06/18
Fachbereich
76

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region West
Erna-Scheffler-Straße 5
51103 Köln
www.deutschebahn.com

Anja Schütze
Telefon 0221 141-2586
Telefax 0221 141-2244
Anja.Schuetze@deutschebahn.com
Zeichen CS.R-W-L(A) BA-KÖL-18-29101

19.06.2018

Ihr Zeichen: 5-4-10/kut

Ihre Nachricht vom 24.05.2018

Wiederholung 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bei der Aufstellung des Bebauungsplans 642 – Weierstraße/Waldteichstraße

hier: Stellungnahme aus Sicht des Projektes ABS 46/2 (Strecke 2270 Grenze D/NL – Emmerich – Oberhausen) der DB Netz AG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser Schreiben vom 24.05.2018, mit welchem wir unsere Stellungnahme zum o.g. Vorhaben abgegeben haben. Diese möchten wir wie folgt ergänzen:

Die Planfeststellungsunterlagen für den dreigleisigen Ausbau der Bahnstrecke 2270 im PFA 1.2 Sterkrade wurden erstmals am 03.02.2014, für das 1. Deckblatt erneut am 23.05.2016, offen gelegt. Für alle jeweils planungsbehafteten Grundstücksflächen besteht damit ab diesem Datum eine Veränderungssperre.

Hinsichtlich der B-Planfläche Weierstraße/Waldteichstraße selbst bestehen aus Sicht des Projektes keine Bedenken. Wir bitten aber um Berücksichtigung des folgenden Hinweises:

- Möglicherweise ergeben sich zeitliche Überlagerungen der Bauzeiten des B-Planvorhabens mit dem in unmittelbarer Nähe geplanten Ausbau der Strecke 2270 im PFA 1.2 sowie mit weiteren im Umfeld geplanten Infrastrukturbaumaßnahmen. Die DB Netz AG bittet deshalb um rechtzeitige Information und terminliche Abstimmung/ Koordination zu den Baumaßnahmen im Rahmen des B-Plans 642.

Erhebliche Bedenken bestehen hingegen bezüglich der dargestellten Ersatzhabitate für die Kreuzkröte wie folgt:

- Die geplanten Ersatzhabitate „Werkstattgelände“ und „Bahnbrache Sterkrade“ liegen nahe bzw. grenzen unmittelbar an DB-Gelände der Strecke 2270 und damit an das Bau- und Planungsgebiet im Rahmen des geplanten dreigleisigen Ausbaus der Bahnstrecke. Soweit die Anlage der Kreuzkrötenhabitate vor Abschluss des Ausbaus der ABS 46/2 erfolgen wird, ist

...

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB: 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Michael Odenwald

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Alexander Doll
Berthold Huber
Prof. Dr. Sabina Jeschke
Ronald Pofalla
Martin Seiler

Unser Anspruch:



Profitabler Qualitätsführer
Top-Arbeitgeber
Umwelt-Vorzeiter

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz



durch die Stadt Oberhausen dafür Sorge zu tragen, dass die dort angesiedelten Tiere sich nicht auf DB-Gelände bzw. das geplante Baufeld für den dreigleisigen Ausbau verbreiten, wo sie in Vorbereitung der Baumaßnahmen der DB Netz AG erneut einzusammeln und umzusiedeln wären. Entsprechend errichtete Absperreinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren und zu erhalten. Der DB Netz AG ist ein zuständiger Ansprechpartner zu benennen.

- Der Norden des Grundstücks des dauerhaften Ersatzhabitats „Werkstattgelände“ (Gemarkung Sterkrade, Flur 2, Flurstück 179, im Anschreiben der Stadt als Flurstück 174 bezeichnet) ist im Rahmen der ABS 46/2 planungsbehaftet. Vorgesehen ist hier eine temporäre Baustraßenzufahrt, die später dauerhaft als Wartungszuwegung zu einem Versickerungsbecken genutzt werden soll. Rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen im PFA 1.2 muss die betreffende Teilfläche für die DB Netz AG verfügbar sein, d.h. von umgesiedelten Kreuzkröten freigestellt und mit einem Sperrzaun zum übrigen Ersatzhabitat versehen sein.
- Ein Teil des dauerhaften Ersatzhabitats „Bahnbrache Sterkrade“ (Gemarkung Sterkrade, Flur 25, Flurstück 1485) ist im Rahmen der ABS 46/2 planungsbehaftet. Vorgesehen ist hier die Offenlegung des verrohrten Alsbaches. Rechtzeitig vor Beginn der damit zusammenhängenden Baumaßnahmen im PFA 1.2 (u.a. Neubau EÜ Alsbach) muss die betreffende Teilfläche für die DB Netz AG verfügbar sein, d.h. von umgesiedelten Kreuzkröten freigestellt und mit einem Sperrzaun zum übrigen Ersatzhabitat versehen sein.
- Ein Teil der Zwischenhalterungsfläche „Zeche Sterkrade“ (Gemarkung Sterkrade, Flur 2, Flurstück 1479) ist im Rahmen der ABS 46/2 planungsbehaftet. Vorgesehen ist hier die Offenlegung des verrohrten Alsbaches. Rechtzeitig vor Beginn der damit zusammenhängenden Baumaßnahmen im PFA 1.2 (u.a. Neubau EÜ Alsbach) muss die betreffende Teilfläche für die DB Netz AG verfügbar sein, d.h. von umgesiedelten Kreuzkröten freigestellt und mit einem Sperrzaun zum übrigen temporären Ersatzhabitat versehen sein.

Zur Planung und Umsetzung der Ersatzhabitate bitten wir deshalb um frühzeitige Abstimmung und terminliche Koordinierung.

Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

i.V.


Sandra
Pahlmann

i.A.


Sandkühler

Stellungnahme(n) (Stand: 07.06.2018)

Sie betrachten: 642 - Weierstraße/Waldteichstraße
Verfahrensschritt: Wiederholung der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 28.05.2018 - 28.06.2018

Behörde:	Energieversorgung Oberhausen AG
Frist:	28.06.2018
Stellungnahme:	Erstellt von: Ulrike Kerkenbusch, am: 05.06.2018 , Aktenzeichen: - Sehr geehrte Damen u. Herren, grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan. Eine Gas-, Fernwärme- sowie Kabelnetzerweiterung ist z.Zt. nicht vorgesehen. Vorhandene Leitungen, Kabel, Anschlüsse oder Anlagen der Oberhausener Netzgesellschaft mbH dürfen nicht überbaut, überpflanzt oder beeinträchtigt werden, es muß jederzeit ein ungehinderter Zugang zu unseren Netzen und Anlagen gewährleistet sein. Vor Beginn der Bauphase ist die ausführende Tiefbaufirma zur erneuten Bestandsplanauskunft bei der Oberhausener Netzgesellschaft verpflichtet. Die entsprechenden Planauszüge senden wir Ihnen per Mail zu. Mit freundlichen Grüßen i.A. Ulrike Kerkenbusch Netzdokumentation/GIS-Services Oberhausener Netzgesellschaft mbH Danziger Straße 31 46045 Oberhausen Telefon 0208 835-2358 Fax 0208 835-112358 E-Mail U.Kerkenbusch@ob-netz.de Homepage www.ob-netz.de Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Evonik Technology & Infrastructure GmbH 45764 Marl

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-10
Bauleitpläne/Denkmalschutz
Herr Kutschki
Bahnhofstr. 66
46145 Oberhausen

Stadt Oberhausen
Dezernat 4
Bereich 5-4
04. JUNI 2018
Eingang:
Fachbereich: J-4-10

28. Mai 2018

Maria Kelch
Logistics - Pipelines
Paul-Baumann-Straße 1
Postbereich 44
45772 Marl
Telefon +49 2365 49-2564
Telefax +49 2365 49-4177
maria.kelch@evonik.com

Unser Zeichen
(bei Antwort bitte angeben)
BAU 4605-0, BAU3192-0

BAU 4605-0, BAU 3192-0

Fernleitung 38, DN 100, PN 100 - Propylen
(Eigentümer Westgas GmbH)
Fernleitung 50, DN 200, PN 98,5 - Propylen
(Eigentümer PRG mbH & Co. KG)
Fernleitung 29, DN 300, PN 25 - Wasserstoff
(Eigentümer Air Liquide Deutschland GmbH)
Fernleitung 30DI, DN 250, PN 100 - Ethylen
(Eigentümer ARG mbH & Co. KG)

Wiederholung 2. Beteiligung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes
642- Weierstraße/Waldteichstraße, hier: externe Ausgleichsflächen/Er-
satzhabitate für Kreuzkröten
Wiederholung 2. Beteiligung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes
735- Erschließung Waldteich/Weierheide, externe Ausgleichsflächen

Sehr geehrter Herr Kutschki,

in Beantwortung Ihrer Schreiben vom 24.05.2018 zu o. g. Verfahren an die
Evonik Technology & Infrastructure GmbH teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Unsere Stellungnahmen vom 10.10.2017 und 27.03.2018 haben weiterhin
Bestand.

In Bezug auf die Ersatzhabitate für Kreuzkröten teilen wir Ihnen mit, dass
die Bereiche Werkstattgelände, Brache Vondern und Böllhoffgelände (zu
Bpl.642) von den Fernleitungen 29 und 30DI durchquert werden.

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Rellinghauser Straße 1-11
45128 Essen
Telefon +49 201 177-01
Telefax +49 201 177-3475
www.evonik.de

Aufsichtsrat
Thomas Wessel, Vorsitzender
Geschäftsführung
Gregor Hetzke, Vorsitzender
Dr. Clemens Immanuel Herberg,
Stefan Behrens

Sitz der Gesellschaft ist Essen
Registergericht
Amtsgericht Essen
Handelsregister B 25884

Anhängend erhalten Sie Lagepläne mit dem Verlauf der Fernleitungen in den dazugehörigen jeweils 6, 8, bzw. 10m breiten, grundbuchlich gesicherten Schutzstreifen.

Maßnahmen jeglicher Art die die Schutzstreifen-Leitungsbereiche tangieren oder geeignet sind Einflüsse in diese zu tragen sind mit uns abzustimmen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Fernleitungsschutzstreifen jederzeit für Kontroll-, Wartungs- und Tiefbaumaßnahmen genutzt werden können muss.

Die Ausgleichsflächen (zu Bpl. 735) betreffen keine der von uns betreuten Fernleitungen.

Mit diesem Schreiben sind auch Ihre Anfragen an die PRG Propylenpipeline Ruhr GmbH beantwortet.

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.

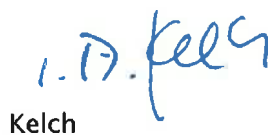
Mit freundlichen Grüßen

Evonik Technology & Infrastructure GmbH

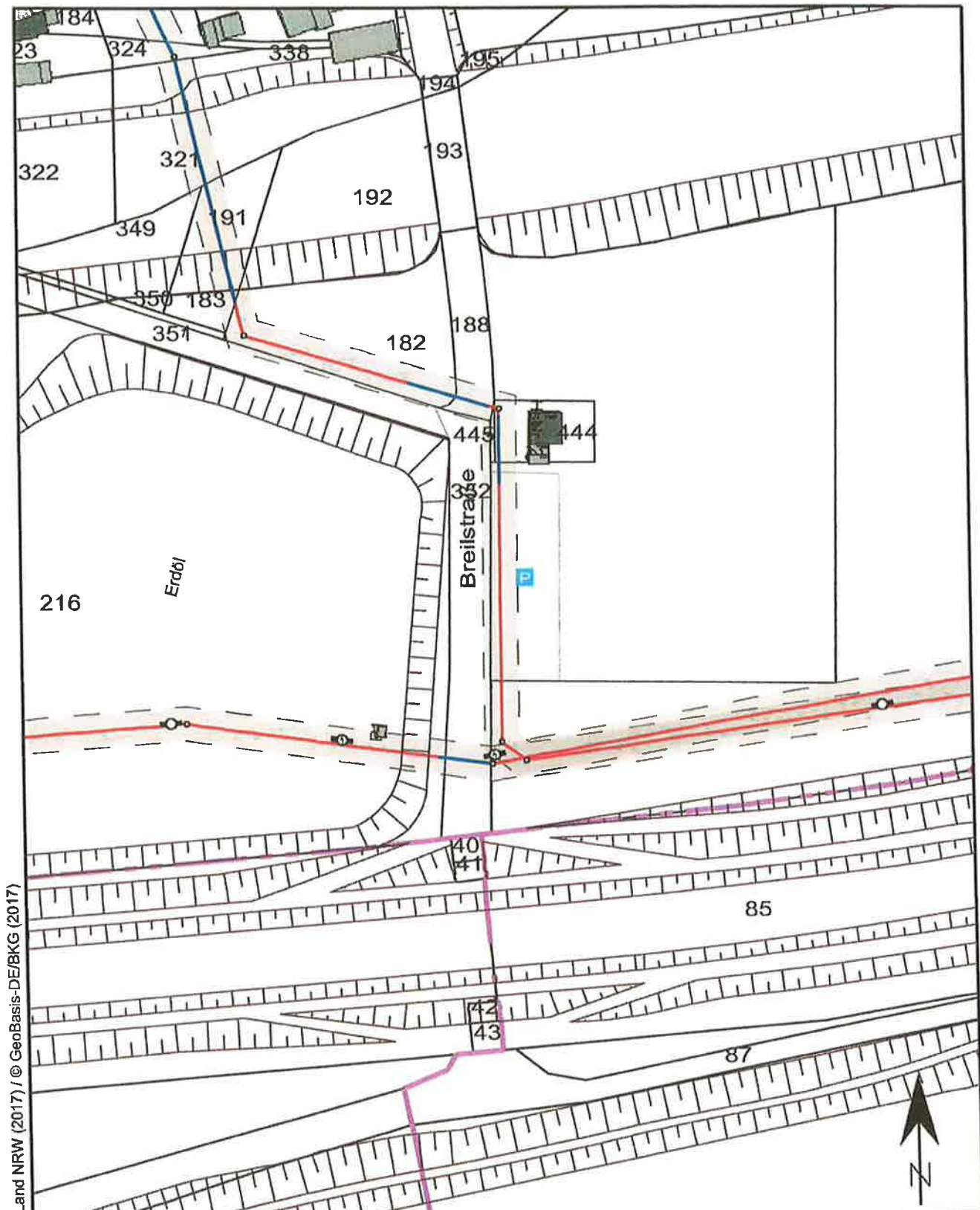


Droste

Anlagen
Lagepläne



Kelch



© Land NRW (2017) / © GeoBasis-DE/BKG (2017)

- Legende:**
- Leitungssachse
 - Schutzfläche
 - Schilderpfahl
 - Schleierstation
 - Leitungs-TS-Punkt
 - Mantelrohr

Fernleitungen 29,30DI

Oberhausen

Bereich

Böllhoffgelände

Maßstab:

1:1500

Herausgabe von:

m0323

Ausgabe am:

25.05.2018

Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.ä.) festzustellen.

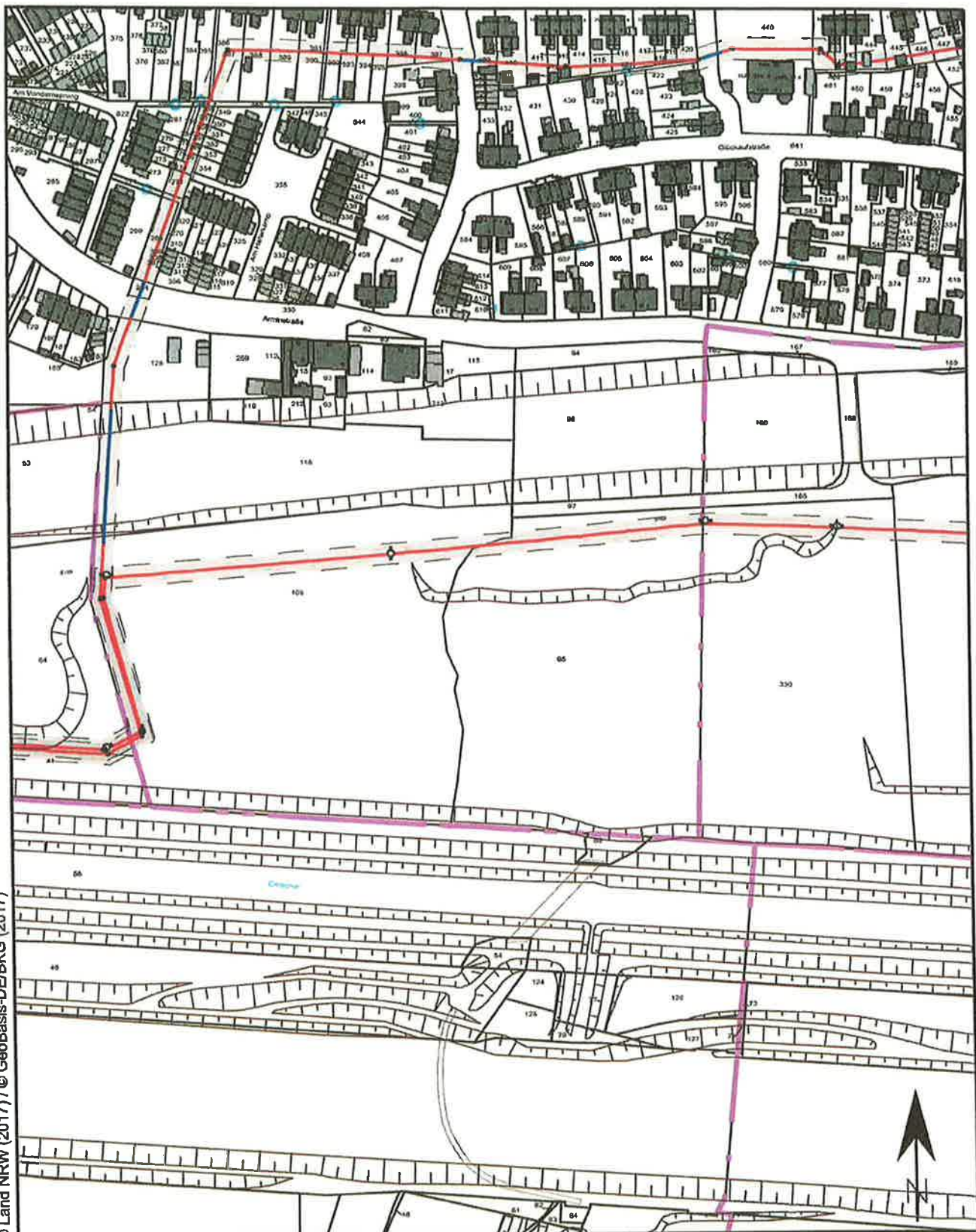
Lageplan

EVONIK
KRAFT FÜR NEUES

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics - Pipelines

Paul-Baumann-Str. 1
45772 Marl

Im Pfaffenwinkel 6
67547 Worms



Legende:

- Leitungsgescho
- Schutzfläche
- Schilderpfahl
- X Schleberstation
- O Leitungs-TS-Punkt
- Mantelrohr

Fernleitungen 29,30DI

Oberhausen

Bereich

Branche Vondern

Maßstab:

1:2500

Herausgabe von:

m0323

Ausgabe am:

25.05.2018

Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.ä.) festzustellen.

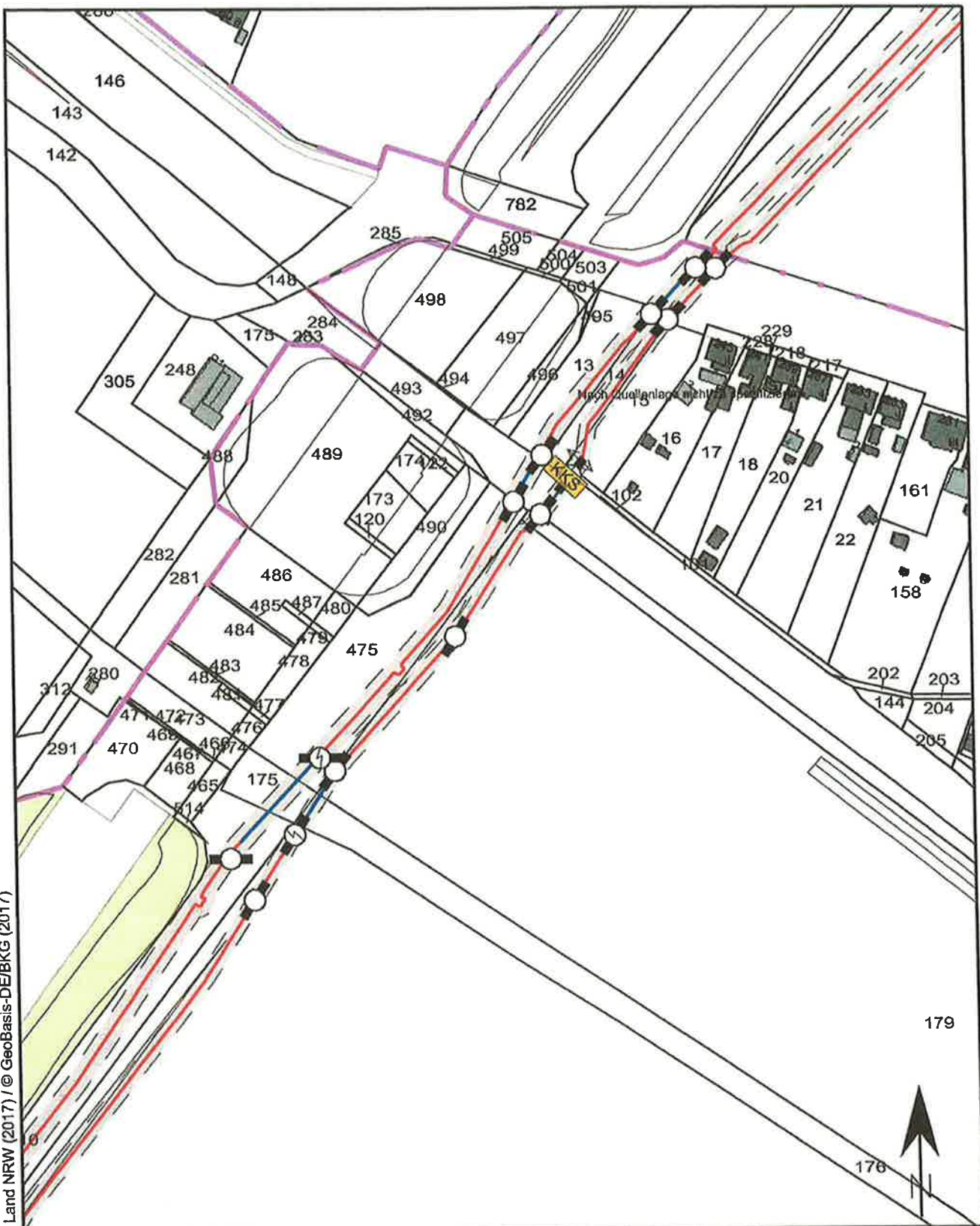
Lageplan

EVONIK
KRAFT FÜR NEUES

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics - Pipelines

Paul-Baumann-Str. 1
45772 Marl

Im Pfaffenwinkel 6
67547 Worms



Legende:

- Leitungssache
- Schutzfläche
- Schilderpfahl
- Schleberstation
- Leitungs-TS-Punkt
- Mantelrohr

Fernleitungen 38,50

Oberhausen

Bereich

Werkstattgelände

Maßstab:

1:2000

Herausgabe von:

m0323

Ausgabe am:

25.05.2018

Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.ä.) festzustellen.

Lageplan



Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics - Pipelines

Paul-Baumann-Str. 1
45772 Marl

Im Pfaffenwinkel 6
67547 Worms

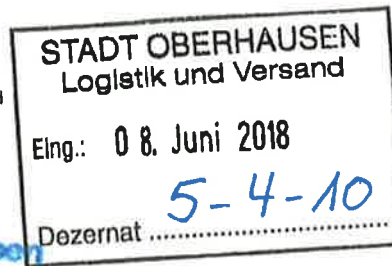


Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - Postfach 10 07 63 · D-47707 Krefeld

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
46042 Oberhausen

Stadt Oberhausen
Dezernat 4
Bereich 5-4

12. JUNI 2018
Eingang: 6/12/2018
Fachbereich:



Landesbetrieb
De-Greiff-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon +49 (0) 21 51 8 97-0
Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05
poststelle@gd.nrw.de

Helaba
Girozentrale
IBAN: DE31300500000004005617
BIC: WELADED3333

Bearbeiter: Frau Dr. Hantl
Durchwahl: 897-430
E-Mail: hantl@gd.nrw.de
Datum: 7. Juni 2018

Gesch.-Z.: 31.130/3986/2018

Wiederholung 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bei der Aufstellung des Bebauungsplans 642 – Weierstraße / Waldteichstraße
Ihr Schreiben vom 24. Mai 2018, Zeichen 5-4-10/kut

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Baugrunduntersuchung verweise ich auf meine Stellungnahme vom 20. September 2017 unter dem GD – Az.: 31.130/6795/2017 mit dem Hinweis auf die innerhalb der Planfläche des Bebauungsplans Nr. 642 vorhandenen Bohrungen.

Die Lage der Bohrungen sind aufzufinden über das GD - Bohrungsportal NRW unter dem link <http://www.bohrungen.nrw.de/>.

Weitere Anregungen liegen nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

(Dr. Hantl)

Handwerkskammer Düsseldorf

Wirtschaftsförderung Standortberatung

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-10
Konstruktion und Verfahren der Bauleitpläne
Herrn Dieter Kutschki
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen

Ihr Zeichen	5-4-10/kut
Unser Zeichen	III-1/Mie/go
Ansprechpartner	Klaus Miethke
Zimmer	A 424
Telefon	0211 8795-323
Telefax	0211 879595-323
E-Mail	klaus.miethke@hwk-duesseldorf.de
Datum	30. Mai 2018

Bebauungsplan 642 – Weierstraße/Waldteichstraße -

Hier: unsere Stellungnahme im Rahmen der wiederholten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Kutschki,

mit Ihrem Schreiben vom 24. Mai 2018 baten Sie uns erneut um Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung.

Wir verweisen hierzu auf unsere Stellungnahme vom 16. April 2018.

Mit freundlichen Grüßen
HANDWERKSKAMMER DÜSSELDORF

Klaus Miethke

Standortberater
Bauleitplanung/ Stadtentwicklung



Industrie- und Handelskammer
für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen
zu Essen

Bereich 4-1 Personal u. Organisation				
Eingangsdatum: 04. Juni 2018				
BL	10	20	40	50

Industrie- und Handelskammer zu Essen · 45117 Essen

Telefax: 0208/825-5259

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-10
Herr Kutschki
46042 Oberhausen

Postadresse:
45117 Essen

Haus- und Lieferanschrift:
Am Walpurgisberg 2
45127 Essen

TEL 0201.18 82-0
FAX 0201.30 78 88

ihkessen@essen.ihk.de
www.essen.ihk24.de

Sparbank Essen
BLZ 380 601 05
Kto. 376 600

IBAN: DE43 3805 0105 0000 2788 00
Swift (BIC): SPESDE33XXX

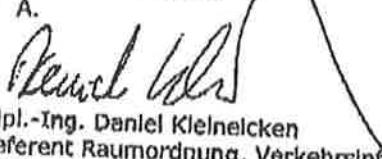
Wiederholung 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bei der Aufstellung des Bebauungsplans 642 - Weierstraße/Waldteichstraße

Sehr geehrter Herr Kutschki,

nach Abwägung des gesamtwirtschaftlichen Interesses werden seitens der IHK zu Essen grundsätzlich keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung geäußert. Das Ziel der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines großflächigen Logistikbetriebs und damit verbundener neuer Arbeitsplätze in Oberhausen wird begrüßt. Ebenso begrüßen wir die Planung einer neuen Erschließungsstraße, welche die Entwicklung des Standorts beschleunigt und umliegende Straßen entlastet.

Im Zuge der vorausgegangenen Beteiligung unserer Mitgliedsunternehmen im Rahmen der 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben wir vom Werk Ruhrchemie (OXEA) den Hinweis erhalten, dass durch die Bebauungspläne 642 und 735 möglicherweise Betroffenheiten mehrerer Unternehmen in Bezug auf lärm- und störfallbedingte Auswirkungen vorliegen. Vor diesem Hintergrund regen wir dringend an, seitens der Stadt den Kontakt zum Unternehmen aufzunehmen und mögliche Fragen vor Satzungsbeschluss zu klären.

Mit freundlichen Grüßen
Die Geschäftsführung
I. A.


Dipl.-Ing. Daniel Kleinneicken
Referent Raumordnung, Verkehrsinfrastruktur, GeoInformation
GB II - Industrie, Raumordnung, Verkehr

Datum
01.06.2018

Ihr Zeichen/Hinweis vom
5-4-10/kut/mer

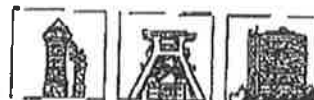
Unser Zeichen/Hinweis vom
II/DK

Ihr Ansprechpartner
Daniel Kleinneicken

E-Mail
verkehr@essen.ihk.de

von
0201 1892-281

Fax
0201 1892-335



Leitungsauskunft Fremdplanungsbearbeitung

Telefon 0201/36 59 - 0
Telefax 0201/36 59 - 160
E-Mail leitungsauskunft@pledoc.de

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

Stadt Oberhausen
Konstruktion und Verfahren
Dieter Kutschki
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen

zuständig Norbert Brockmanns
Durchwahl 0201/36 59 - 194

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
5-4-10/kut	23.05.2018	PLEdoc	20180502430	11.06.2018

Wiederholung 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bei der Aufstellung des Bebauungsplans 642 - Weierstraße/Waldteichstraße der Stadt Oberhausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf Ihre o.g. Maßnahme teilen wir Ihnen Nachfolgendes mit.

Wir weisen darauf hin, dass in der von Ihnen angefragten Ausgleichsfläche „Brache Vondern“ eine Produktenleitung / Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wird:

Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH - Godorfer Hauptstraße 186 in 50997 Köln

Maßgeblich für unsere Auskunft sind die in den Übersichtsplänen markierten Bereiche. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (*hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH*)
- Viatel GmbH, Frankfurt

Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Geschäftsführer: Kai Dargel

PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Telefax 0201/ 36 59-163 • E-Mail: info@pledoc.de • Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
Zertifikatsnummer
SQ-9001 AU 0020

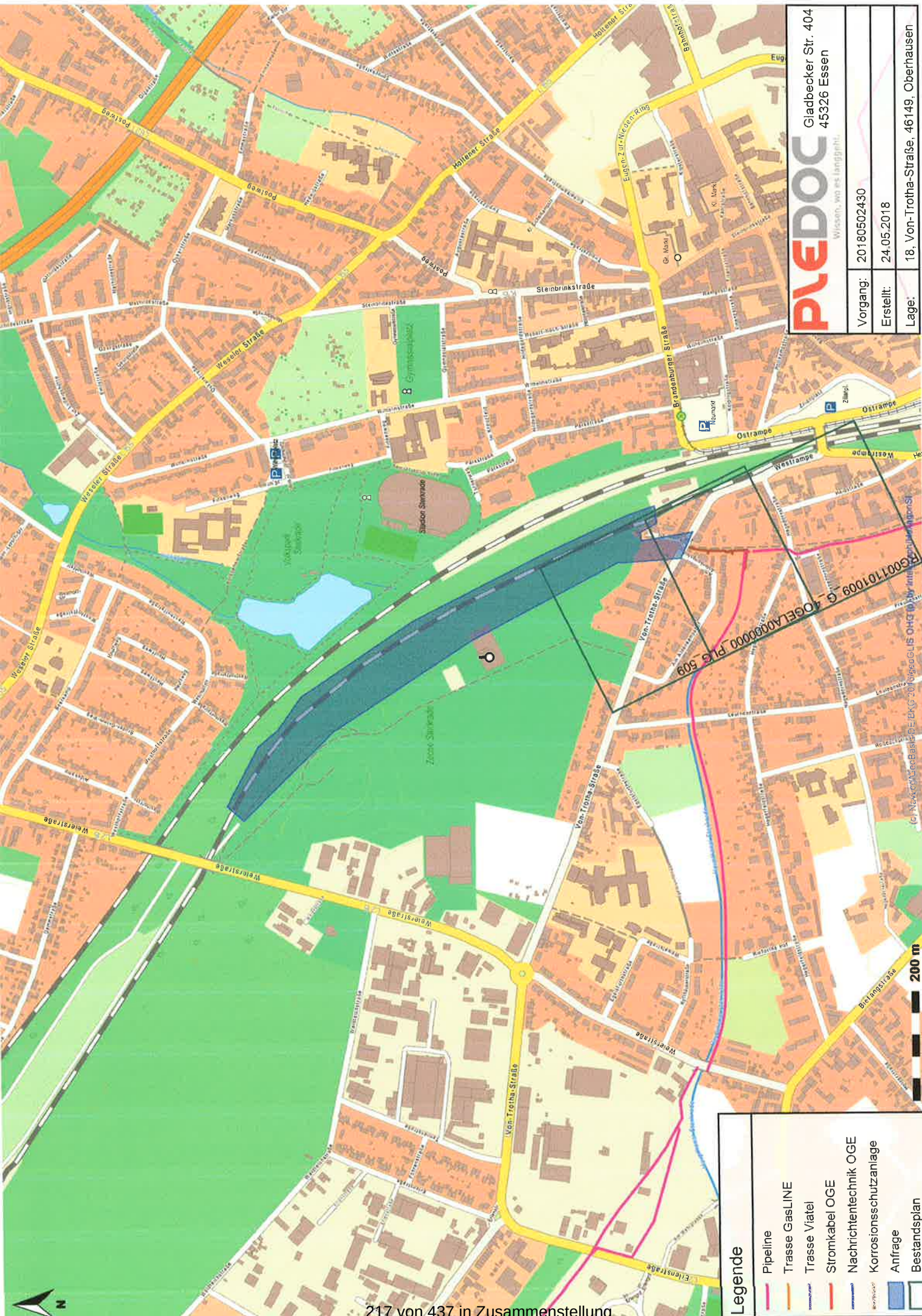


Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Anlage(n)

Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2014 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)



PLEDOC
Wissen, was es langgeht.

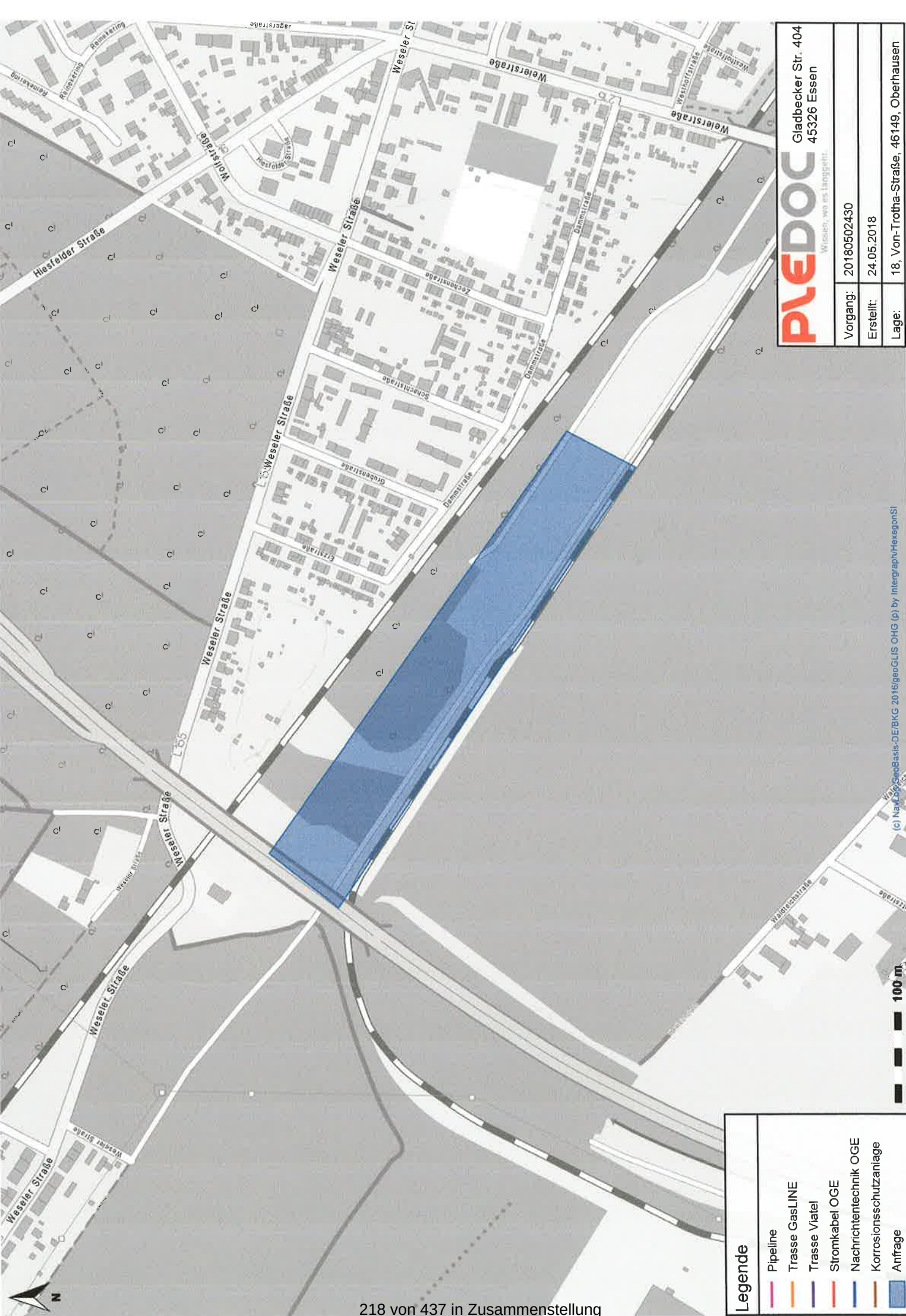
Vorgang: 20180502430

Erstellt: 24.05.2018

Lage: 18, Von-Trotha-Straße, 46149, Oberhausen

Gladbecker Str. 404
45326 Essen

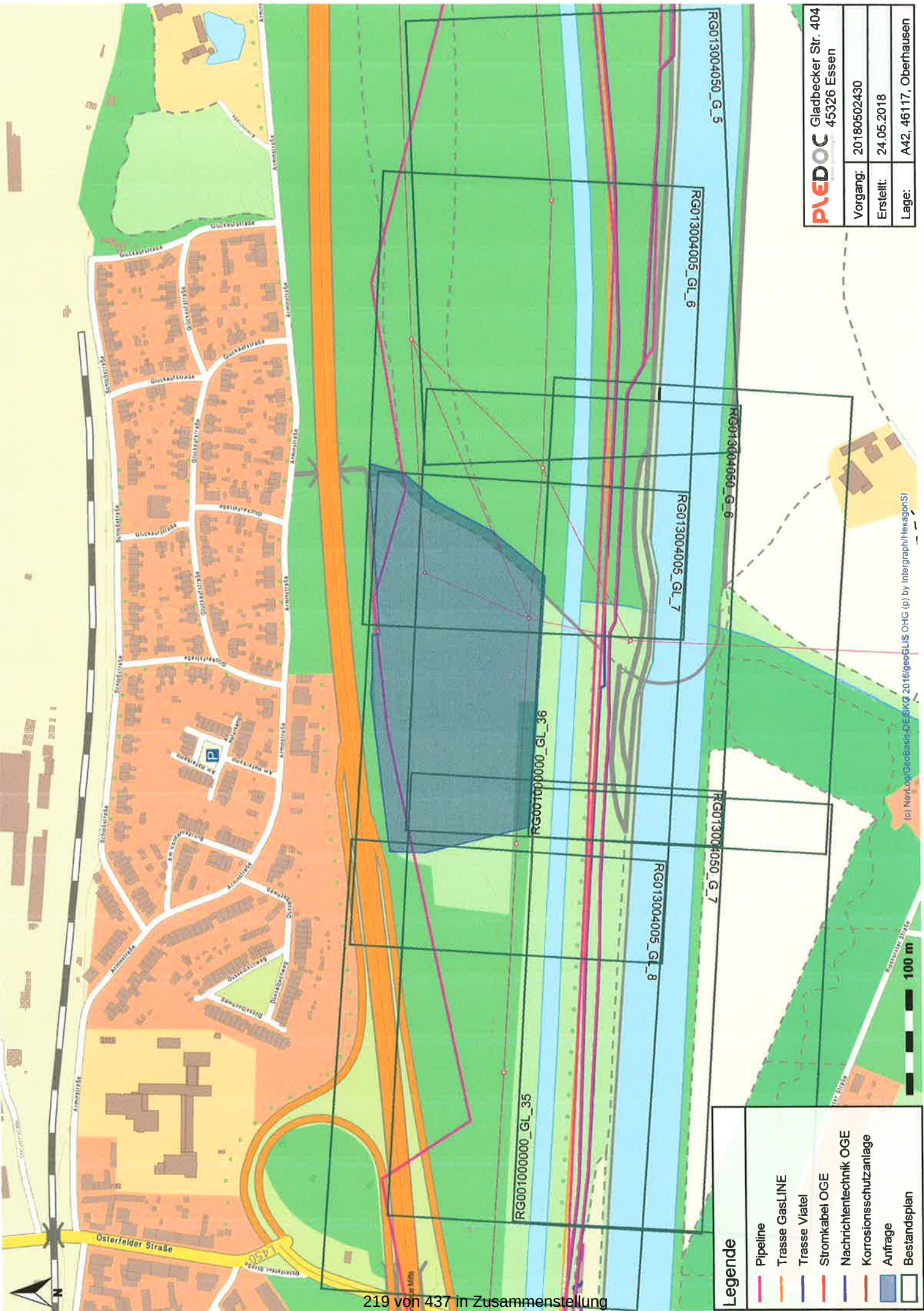
Legende	
	Pipeline
	Trasse GasLINE
	Trasse Viatel
	Stromkabel OGE
	Nachrichtentechnik OGE
	Korrosionsschutzanlage
	Anfrage
	Bestandsplan



Gladbecker Str. 404
45326 Essen

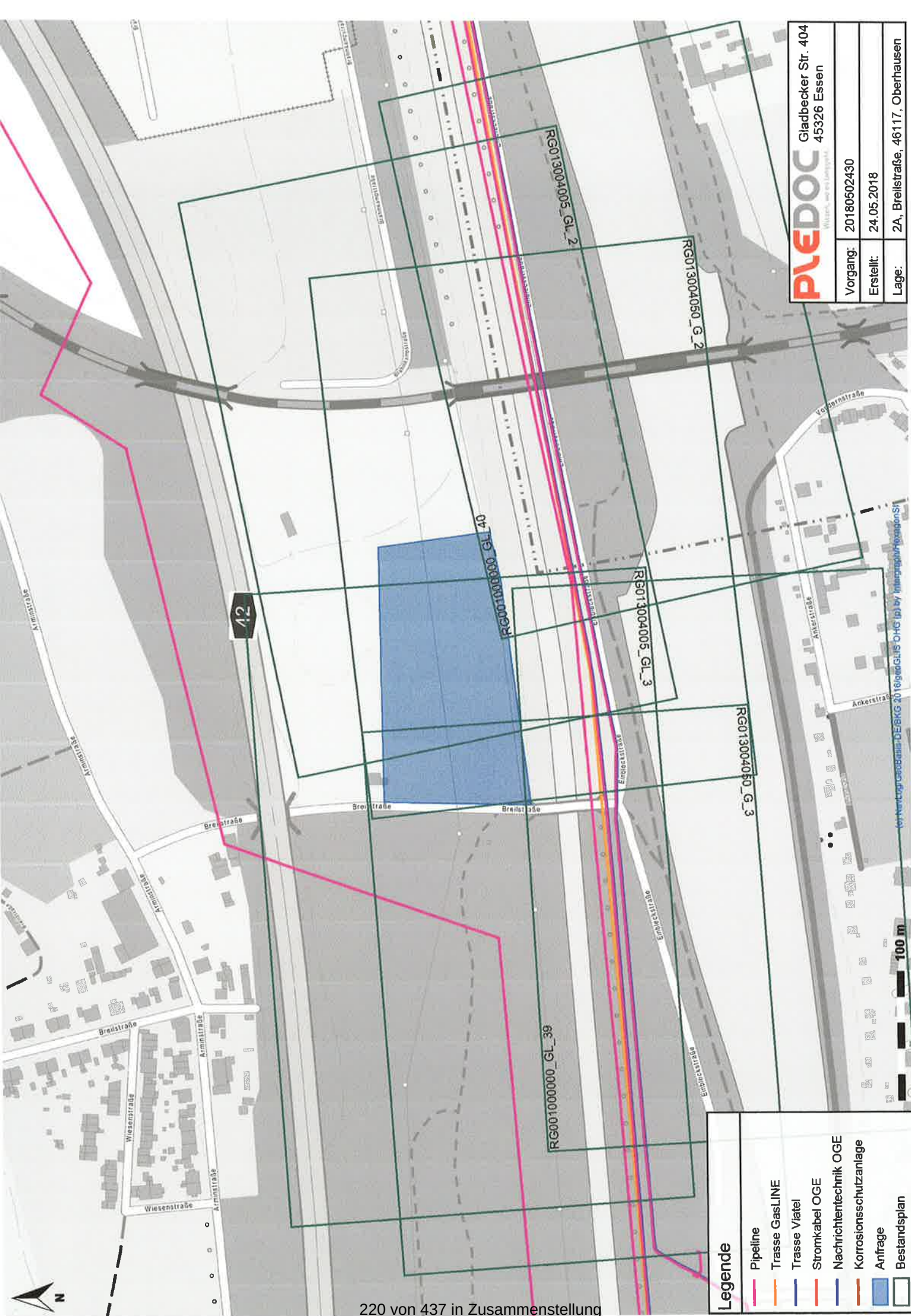
Vorgang:	20180502430
Erstellt:	24.05.2018
Lage:	18, Von-Trotha-Straße, 46149, Oberhausen

Legende	
	Pipeline
	Trasse GasLINE
	Trasse Viatel
	Stromkabel OGE
	Nachrichtentechnik OGE
	Korrosionsschutzanlage
	Anfrage

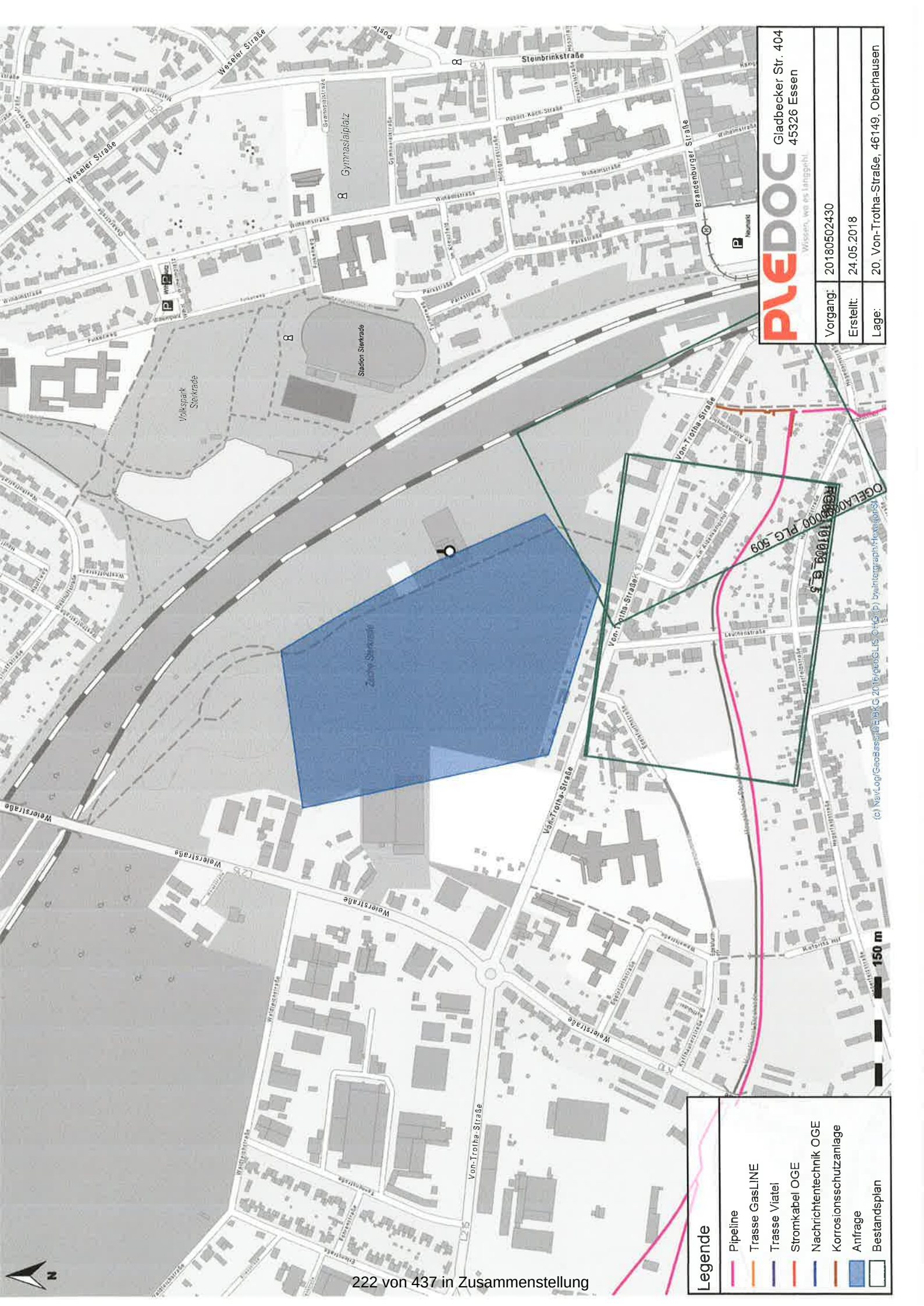


PLEDOC Gladbecker Str. 404 45326 Essen	
Vorgang:	20180502430
Erstellt:	24.05.2018
Lage:	A42, 46117, Oberhausen

(c) NavLog GeoBasis DE BG 2016/geoGUS OHC (p) by Intergraph/HexagonSI



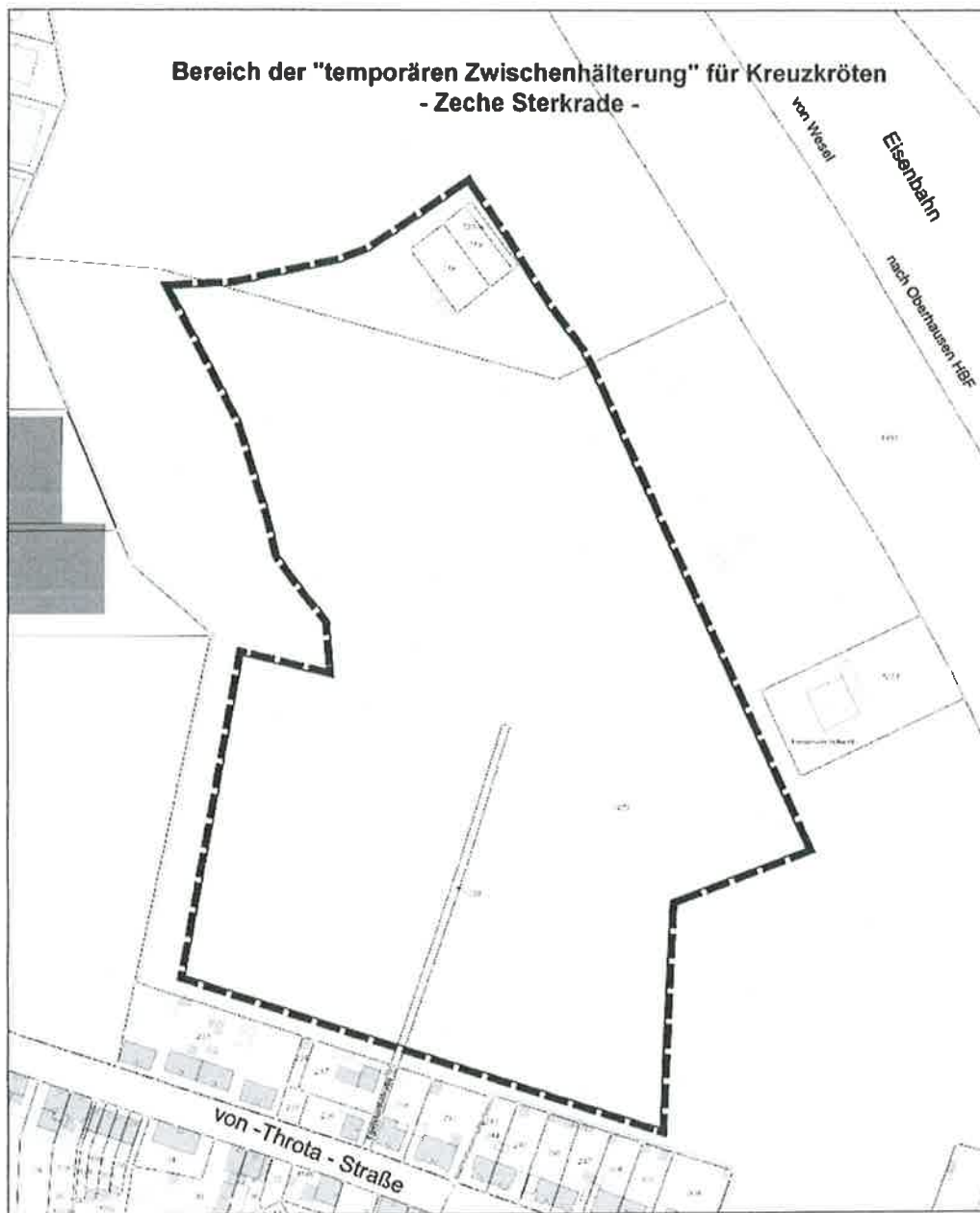




Vorgang:	20180502430
Erstellt:	24.05.2018
Lage:	20. Von-Trotha-Straße, 46149, Oberhausen

Legende	
	Pipeline
	Trasse GasLINE
	Trasse Viatel
	Stromkabel OGE
	Nachrichtentechnik OGE
	Korrosionsschutzanlage
	Anfrage
	Bestandsplan

**Bereich der "temporären Zwischenhaltung" für Kreuzkröten
- Zeche Sterkrade -**



20180502430

Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der im
Antwortschreiben genannten Gesellschaften
vom mitgeteilten Projekt nicht betroffen.
Bitte aber Auflage im Antwortschreiben beachten.

PLEdoc GmbH

Bearbeitet:

K. Bräuer

Essen,

11.06.2018

Geprüft:

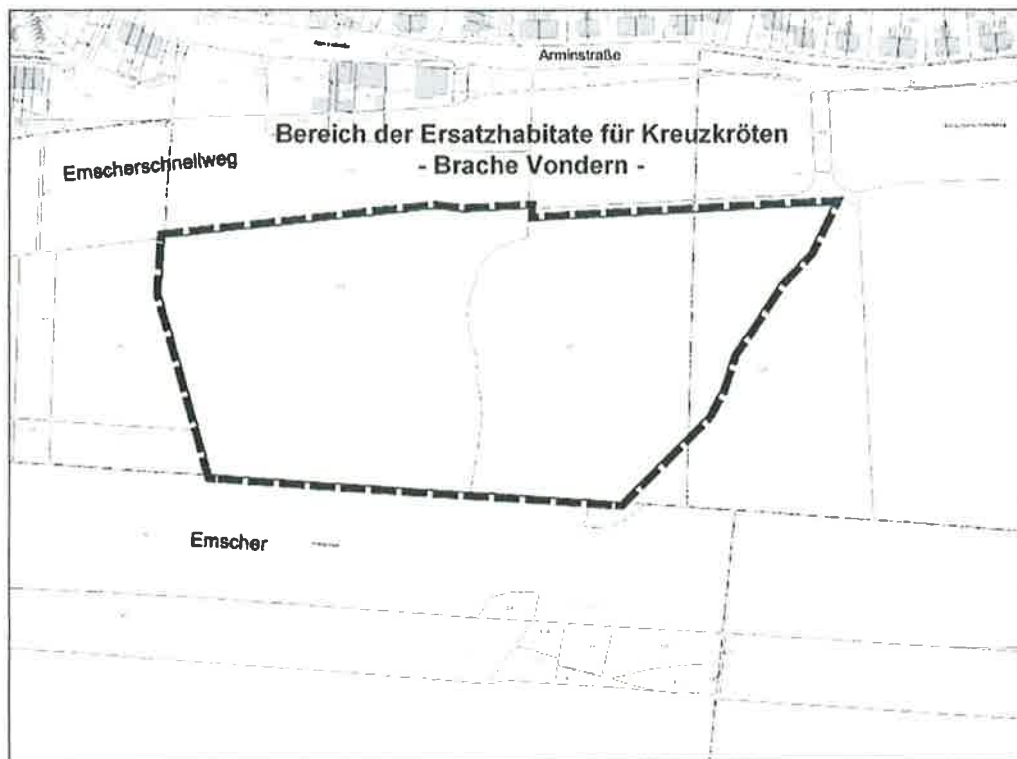
KP



20180502430

Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der im
 Antwortschreiben genannten Gesellschaften
 vom mitgeteilten Projekt nicht betroffen.
 Bitte aber Auflage im Antwortschreiben beachten.

PLEdoc GmbH Bearbeitet: N. Brodmann
 Essen, 11.06.2018 Geprüft: R. J.



20180502430

Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der im Antwortschreiben genannten Gesellschaften vom mitgeteilten Projekt nicht betroffen. Bitte aber Auflage im Antwortschreiben beachten.

PLEdoc GmbH

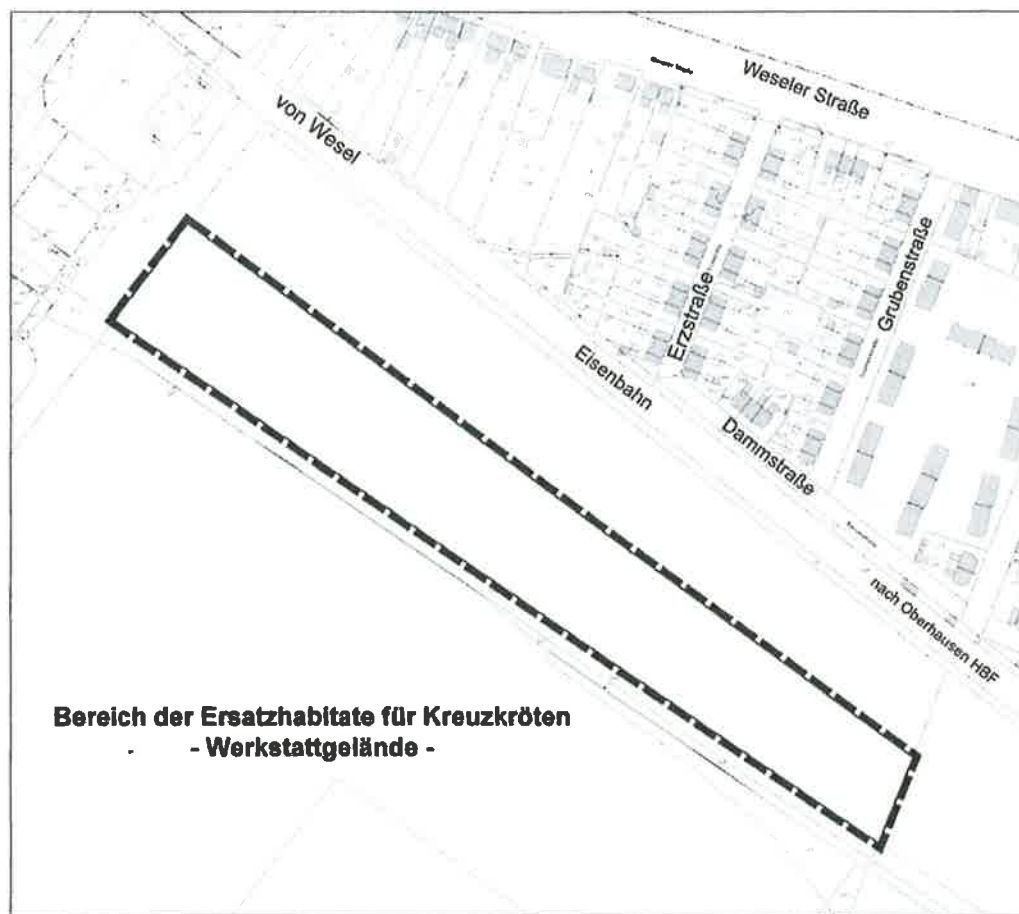
Bearbeitet:

N. Breckmann

Essen, *11.06.2018*

Geprüft:

JS



20180502430

Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der im
Antwortschreiben genannten Gesellschaften
vom mitgeteilten Projekt nicht betroffen.
Bitte aber Auflage im Antwortschreiben beachten.

PLEdoc GmbH

Bearbeitet:

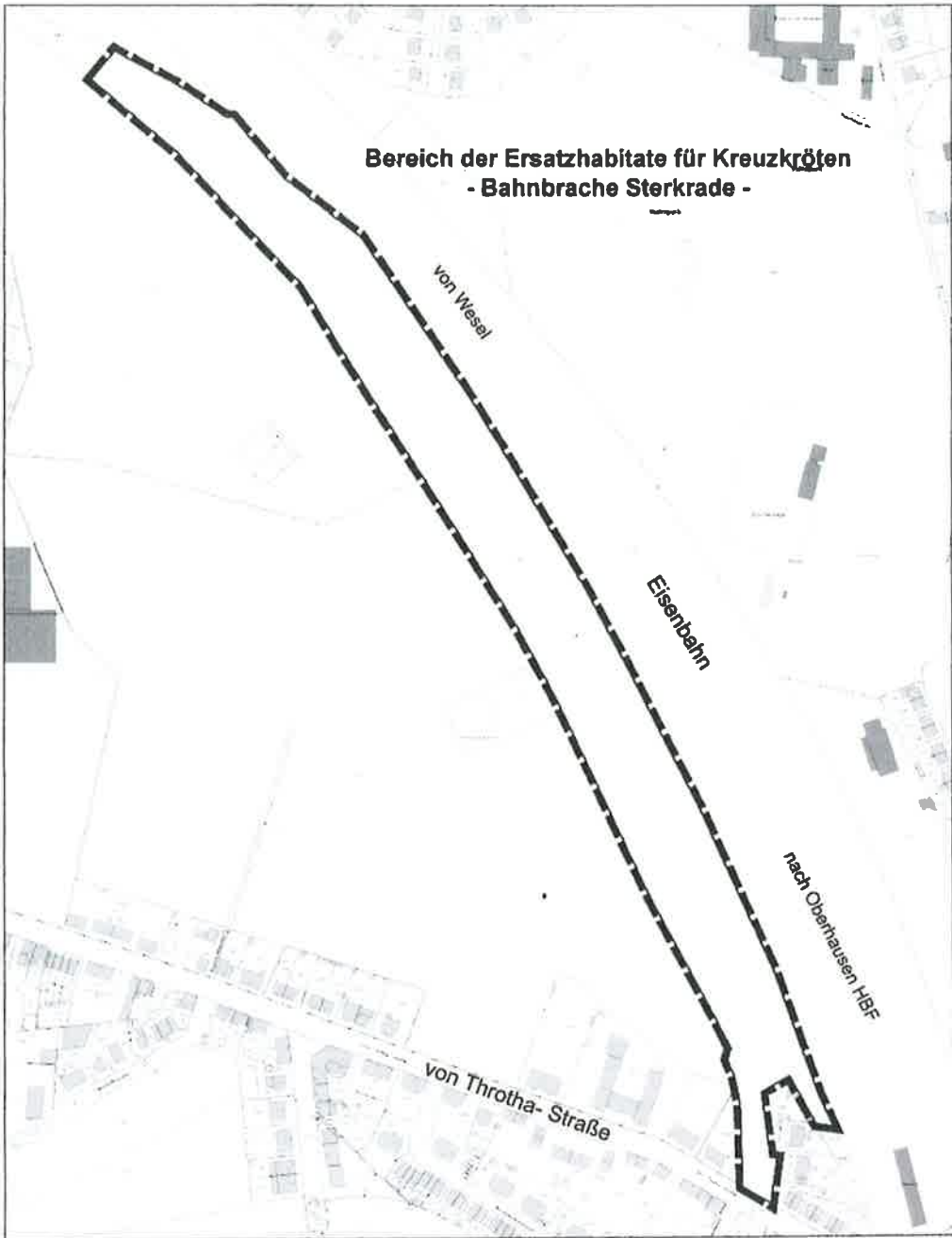
H. Grochmann

Essen,

11.06.2018

Geprüft:

LS



20180502430

Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der im
Antwortschreiben genannten Gesellschaften
vom mitgeteilten Projekt nicht betroffen.
Bitte aber Auflage im Antwortschreiben beachten.

PLEdoc GmbH Bearbeitet: K. Brodman
Essen, 11.06.2018 Geprüft: DP

Stellungnahme(n) (Stand: 07.06.2018)

Sie betrachten: 642 - Weierstraße/Waldteichstraße
Verfahrensschritt: Wiederholung der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 28.05.2018 - 28.06.2018

Behörde:	Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.
Frist:	28.06.2018
Stellungnahme:	Erstellt von: Thomas Göttinger, am: 30.05.2018 , Aktenzeichen: 800257 Sehr geehrte Damen und Herren, von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung. Mit freundlichen Grüßen RMR - Abteilung Wegerecht RMR Aktenzeichen: 800257 ***** Abteilung GW - Wegerechte / Leitungsüberwachung / Rechtsangelegenheiten Godorfer Hauptstraße 186 50997 Köln Telefon: 02236 / 8913-444 Telefax: 02236 / 8913-3-269 E-Mail: wegerecht@rmr-gmbh.de ***** Für Anfragen zur Leitungsauskunft nutzen Sie bitte ab sofort nur noch die kostenfreie BIL Leitungsauskunft www.bil-leitungsauskunft.de ! Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 07.06.2018)

Sie betrachten: 642 - Weierstraße/Waldteichstraße
Verfahrensschritt: Wiederholung der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 28.05.2018 - 28.06.2018

Behörde:	Stadtwerke Oberhausen AG
Frist:	28.06.2018
Stellungnahme:	Erstellt von: Jochen Sander, am: 24.05.2018 , Aktenzeichen: - Guten Tag! Auf folgende Belange des ÖPNV möchten wir kurz hinweisen: - Befahrbarkeit der neu errichteten Straßen mit Gelenk-Bussen (wir gehen davon aus, dass bereits Schleppkurven für Sattelzüge berücksichtigt wurden). - Berücksichtigung eines Ausgangs im südöstlichen Bereich um Fahrgästen die Nutzung der Haltestelle "Waldteichstr." zu ermöglichen. Mit freundlichen Grüßen Jochen Sander Diplom-Geograf Abteilungsleiter Verkehrsmanagement t: +49 208 835-8200 f: +49 208 835-8229 e: j.sander@stoag.de m: +49 163 8358200 Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Kutschki, Dieter

Von: O2-MW-BIMSCHG <O2-MW-BIMSCHG@telefonica.com>
Gesendet: Mittwoch, 13. Juni 2018 17:06
An: Kutschki, Dieter
Cc: Mehmet-Talat Kürtül
Betreff: Stellungnahme Richtfunk: 2. Beteiligung, Bplan 642 Weierstraße / Waldteichstraße
5-4-10/Kut/mer
Anlagen: A00931.jpg; A00931.xlsx



Betrifft hier Richtfunk von Telefonica o2

IHR SCHREIBEN VOM: 06.06.2018

IHR ZEICHEN: 5-4-10/Kut/mer

Sehr geehrter Herr Kutschki,

aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

Durch das Plangebiet führen vier Richtfunkverbindungen hindurch:

STELLUNGNAHME / Wiederholung 2. Beteiligung, Bplan 642 Weierstraße / Waldteichstraße

RICHTFUNKTRASSEN

Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser

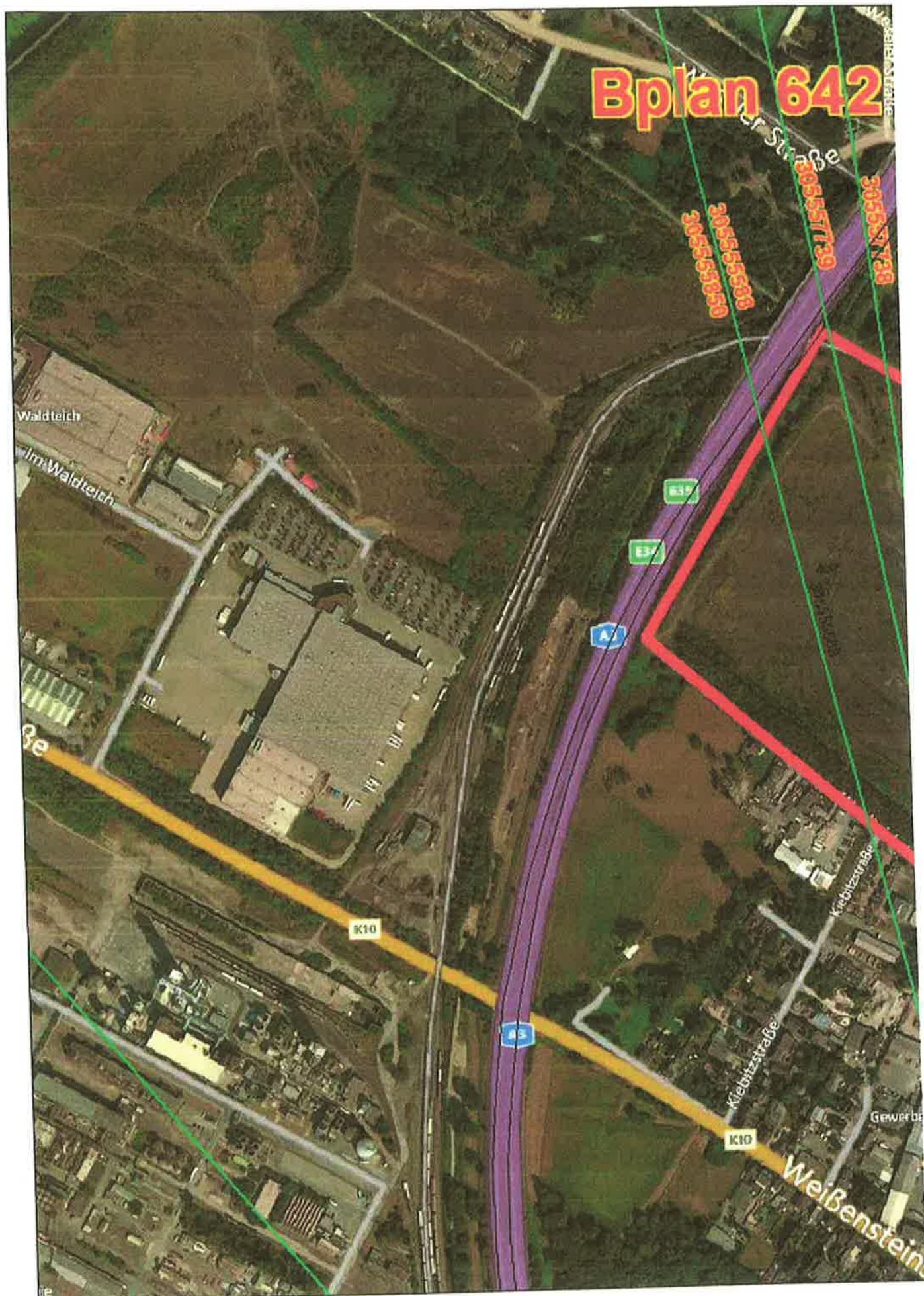
Richtfunkverbindung	A-Standort in WGS84						Höhen	Ant
	Fußpunkt			Fußpunkt			ü. Meer	
Linknummer A-Standort B-Standort	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	ü. C
305557738 346991003 346991051	51°	32'	40.82" N	6°	49'	1.80" E	47	
305557739 346991051 346990542	51°	31'	18.16" N	6°	49'	18.16" E	35	
305555588 346990015 346990417	51°	30'	34.32" N	6°	49'	31.06" E	33	
305555850 346990015 346990417	Wie Link 305555588							

Legende

in Betrieb

in Planung

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.



Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.

Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-10m einhalten werden.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen bei **max. 10m über Grund** festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely

i.A. Michael Rösch
Behördenengineering
Request Management

Bei Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter:
Südwestpark 38, Zimmer 2.1.15, 90449 Nürnberg

Telefonisch erreichbar unter Mobil: +49 174 – 349 67 03:

- Montag von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
- Mittwoch und Donnerstag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr

mail: o2-MW-BImSchG@telefonica.com

Anfragen zu Stellungnahmen für E-Plus & Telefonica gerne an: o2-mw-BImSchG@telefonica.com,
oder auf dem Postweg an: Telefónica Germany, Südwestpark 38, 90449 Nürnberg

Este mensaje y sus adjuntos se dirigen exclusivamente a su destinatario, puede contener información privilegiada o confidencial y es para uso exclusivo de la persona o entidad de destino. Si no es usted, el destinatario indicado, queda notificado de que la lectura, utilización, divulgación y/o copia sin autorización puede estar prohibida en virtud de la legislación vigente. Si ha recibido este mensaje por error, le rogamos que nos lo comunique inmediatamente por esta misma vía y proceda a su destrucción.

The information contained in this transmission is privileged and confidential information intended only for the use of the individual or entity named above. If the reader of this message is not the intended recipient, you are hereby notified that any dissemination, distribution or copying of this communication is strictly prohibited. If you have received this transmission in error, do not read it. Please immediately reply to the sender that you have received this communication in error and then delete it.

Esta mensagem e seus anexos se dirigem exclusivamente ao seu destinatário, pode conter informação privilegiada ou confidencial e é para uso exclusivo da pessoa ou entidade de destino. Se não é vossa senhoria o destinatário indicado, fica notificado de que a leitura, utilização, divulgação e/ou cópia sem autorização pode estar proibida em virtude da legislação vigente. Se recebeu esta mensagem por erro, rogamos-lhe que nos o comunique imediatamente por esta mesma via e proceda a sua destruição.

STELLUNGNAHME / Wiederholung 2. Beteiligung, Bplan 642 Weierstraße / Waldteichstraße

RICHTFUNKTRASSEN

Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.

Richtfunkverbindung										A-Standort					in WGS84					Höhen			B-Standort					in WGS84					Höhen										
																				Fußpunkt													Fußpunkt								Antenne		
																				ü. Meer													ü. Meer								ü. Grund		
																				Grad													Grad								Min		
																				Min													Min								Sek		
																				Sek													Sek								Gesamt		
																				Gesamt													Gesamt								Gesamt		
																				51° 32' 40.82" N													51° 31' 18.16" N								51° 31' 18.16" N		
																				6° 49' 1.80" E													6° 49' 18.16" E								6° 48' 54.85" E		
																				51° 31' 18.16" N													51° 32' 35.23" N								51° 32' 35.23" N		
																				6° 49' 31.06" E													6° 48' 47.01" E								6° 48' 47.01" E		
																				Wie Link 305555588													51° 32' 32.86" N								51° 32' 32.86" N		
																				35													47								47		
																				28,5													28,5								28,5		
																				35													35								35		
																				33													33								33		
																				33													33								33		
																				33													33								33		
																				33													33								33		
																				33													33								33		
																				33													33								33		
																				33													33								33		
																				33													33								33		
																				33													33								33		
																				33													33								33		
																				33													33								33		
																				33													33								33		
																				33													33								33		
																				33													33								33		
																				33													33								33		
																				33													33								33		
																				33													33								33		
																				33													33								33		
																				33													33								33		
																				33													33								33		
																				33													33								33		
																				33													33								33		
																				33													33								33		
																				33													33								33		
																				33													33								33		
																				33													33								33		
																				33													33								33		
																				33													33								33		
																				33													33								33		
																				33													33								33		
																				33													33								33		
																				33													33								33		
																				33													33								33		
																				33													33								33		
																				33													33								33		
																				33													33								33		
																				33													33								33		
																				33													33								33		
																				33													33								33		
																				33													33								33		
																				33													33								33		
																				33													33								33		
																				33													33								33		
																				33													33								33		
																				33																							

Legende

in Betrieb
in Planung



AIR LIQUIDE Deutschland GmbH • Im Lipperfeld 2 • D-46047 Oberhausen

Einwurf Einschreiben

**Stadt Oberhausen
Technisches Rathaus
Fachbereich 5-4-10
Herrn Dieter Kutschki
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen**

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH

Large Industries / Betrieb Pipeline

Im Lipperfeld 2
46047 Oberhausen
Fon: (02 08) 85 09-4 50
Fax: (02 08) 85 09-4 99
www.airliquide.de

Kontakt/email:
Klaus-Peter Hauschke /klaus-peter.hauschke@airliquide.com

Durchwahl:
- 451

Fax:
-499

Datum:
15.06.2018

Vorab per E-Mail: dieter.kutschki@oberhausen.de

Wiederholung 2. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB bei der Aufstellung des Bebauungsplanes 642 – Weierstraße/ Waldteichstraße

2. Stellungnahme zum Bebauungsplan

Ihr Schreiben vom 24.05.2018

Ihr Zeichen: 5-4-10/kut

2018-06-15, Stadt Oberhausen, 2.StIN_Wiederholung, BP Nr. 642.docx

Sehr geehrter Herr Kutschki,

gemäß den uns vorliegenden Planungsunterlagen ist unsere Fernleitung

- **FL 101, DN 200, PN 63, Stickstoffleitung (ehemals FL1 der Ruhr Oel GmbH)**

der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH (ALD) von den Auswirkungen des Bebauungsplanes 642 betroffen. Seit 30.04.2015 ist die AIR LIQUIDE Deutschland GmbH Eigentümer und Betreiber der Stickstoffleitung FL101.

Dieses vorausgeschickt nehmen wir wie folgt Stellung:

2. Stellungnahme:

Gegen die geplante Baumaßnahme gemäß Planunterlagen der Stadt Oberhausen bestehen Einwände der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, da der Bestand sowie der Betrieb unserer Fernleitung gefährdet und/oder behindert bzw. erschwert werden könnte.

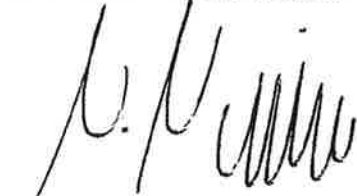
Wir halten an den Ausführungen unserer 1. Stellungnahme vom 17.04.2018 weiterhin fest.

- 2 -

Bitte beachten Sie folgenden Hinweis:

Der Übersichtsplan (Leitungsverlauf einschließlich Darstellung des Schutzstreifens) wurde Ihnen zusammen mit unserer Schutzanweisung bereits mit unserer 1. Stellungnahme vom 17.04.2018 zugesandt.

Mit freundlichen Grüßen
AIR LIQUIDE Deutschland GmbH



i.V. Dr. Norbert Nipper
Leiter Betrieb Fernleitungen



i. A. Kristoffer Kotzur
Leiter Trasse Fernleitungen



7

*Notiz an Plangeneirat
02.07.18 kut
05-1-20; 2-2-20
per Mail 03.07.18 kut*

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-10
46042 Oberhausen

Stadt Oberhausen
Dezernat 4
Bereich 5-4

28. JUNI 2018

Eingang:
Fachbereich:

Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Datum: 25. Juni 2018
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
65.52.1-2017-584
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Habicht
joerg.habicht@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3651
Fax: 02931/82-47219

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Aufstellung des Bebauungsplans 642 - Weierstraße / Waldteich- straße

Wiederholung 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffent-
licher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 11.09.2017 - 5-4-10/Me -
Schreiben der BR Arnsberg vom 10.10.2017 - 65.52.1-2017-584 -
Ihre E-Mail vom 22.03.2018
Ihr Schreiben vom 24.05.2018 - 5-4-10/kut -

Sehr geehrte Damen und Herren,

In Ergänzung zu meiner Stellungnahme vom 10.10.2017 - 65.52.1-
2017-584 – teile ich Ihnen folgendes mit:

Die im Norden des Plangebiets durchgeführte hot-spot-Sanierung wurde
durchgeführt. Im gewachsenen Boden verbleibt eine Restbelastung, die
im Zuge der Baufeldaufbereitung (Folgenutzung) bis auf die festgelegte
Übergabehöhe saniert wird. Die Bergaufsicht hat im Rahmen einer Bau-

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Wichtiger Hinweis (wegen weiterer digitaler Postbearbeitung):
Unterlagen bitte nicht klammern, heften oder kleben und möglichst im DIN-A4-Format senden.



besprechung am 29.05.2018 geendet. An dem gesamten Verfahren war auch die Stadt Oberhausen beteiligt. Das derzeit noch laufende Grundwassermonitoring wird weiterhin unter Bergaufsicht durchgeführt.

Hinsichtlich der von Ihnen mitgeteilten Flächen für Ersatzhabitate und Bereiche für die „temporäre Zwischenhalterung“ für Kreuzkröten teile ich Ihnen folgendes mit:

Für die Nutzung der Ersatzhabitate Brache Vondern, Böllhoffgelände und Bahnbrache Sterkrade werden keine Hinweise und Anregungen vorgetragen.

Bei dem Ersatzhabitat Werkstattgelände der Zeche Sterkrade handelt es sich um eine Betriebsstätte für die noch Bergaufsicht besteht. Ebenso tangiert der Bereich der „temporären Zwischenhalterung“ Zeche Sterkrade den verrohrten Alsbach. Für diese Betriebsstätte besteht ebenfalls noch Bergaufsicht. Ich empfehle für die Nutzung dieser Flächen die RAG Montan Immobilien GmbH, Im Welterbe 1 – 8 in 45141 Essen am Verfahren zu beteiligen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:

(Habicht)

Wiederholung 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Autobahnniederlassung Krefeld
Postfach 101352 · 47713 Krefeld

Autobahnniederlassung Krefeld

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-10 Bauleitpläne/
Denkmalschutz
46042 Oberhausen

Kontakt: Frau Ute Tillmann
Telefon: 02151-819-347
Fax: 02151-819-420
E-Mail: Ute.Tillmann@strassen.nrw.de
Zeichen: A3/54.03.06/KR/4402
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 28.06.2018

gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bei der Aufstellung des Bebauungsplanes 642
- Weierstraße / Waldteichstraße
Ihr Schreiben vom 23.05.2018 – Az.: 5-4-10/kut/mer

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Kutschki,

die hiesige Stellungnahme zu o.a. Bauleitplanung vom 24.04.2018 behält vollinhaltlich ihre
Gültigkeit.

Der bekanntgemachte externe ökologische Ausgleich "Bereiche der Ersatzhabitate für Kreuz-
kröten" erfolgt auf den folgenden Flächen

- "Bahnbrache Sterkrade – Gemarkung Sterkrade, Flur 25, Flurstück Nr. 1485"
- "Werkstattgelände – Gemarkung Sterkrade, Flur 2, Flurstück Nr. 174"
- "Brache Vondern – Gemarkung Osterfeld, Flur 34, Flurstücke Nr. 95, 109 und 320"
- "Böllhoffgelände – Gemarkung Osterfeld, Flur 36, Flurstücke Nr. 263 tlw. und 443 tlw."

als Bereich der "temporären Zwischenhalterung" für Kreuzkröten erfolgt die Ausweisung auf der
Fläche

- "Zeche Sterkrade"

Seitens der Autobahnniederlassung Krefeld bestehen keine Bedenken gegen die Ausweisung.
Die Flächen "Brache Vondern" und "Böllhoffgelände" liegen jeweils südlich der BAB 42. Hier
bitte ich um Beteiligung der für diesen Streckenabschnitt zuständigen Regionalniederlassung
Ruhr.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gezeichnet

Ute Tillmann

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED3
Steuernummer: 319/5922/5316

Autobahnniederlassung Krefeld

Hansastraße 2 · 47799 Krefeld
Postfach 101352 · 47713 Krefeld
Telefon: 02151/819-0
kontakt.anl.kr@strassen.nrw.de
Parken ist im benachbarten, öffentlichen Parkhaus möglich

RWW · Postfach 10 16 63 · 45466 Mülheim an der Ruhr

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-10
Bahnhofstr. 66
46145 Oberhausen

Stadt Oberhausen
Dozernat 4
Bereich 5-4
28. JUNI 2018
Eingang:
Fachbereich:

Netze

Ihre Zeichen
Ihre Nachricht
Unsere Zeichen
Name
Telefon
Telefax
E-Mail

5-4-10/kut
24.05.18
RN17-39303674
Andre Niemietz
02084433875
02084433445
vi-tna@rww.de

Mülheim an der Ruhr, 20. Juni 2018

Bebauungsplan 642 – Welerstraße/ waldteichstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen den Bebauungsplan weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken haben. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 6. Oktober 2017.

Haben Sie noch Fragen? Sie erreichen uns unter der oben aufgeführten Telefonnummer.

Freundliche Grüße

RWW Rheinisch-Westfälische
Wasserwerksgesellschaft mbH

i.V. Dietmar Kude

L. Sühling
i.V. Ludger Sühling



RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH
Am Schloß Broich 1-3 · 45479 Mülheim an der Ruhr · T 0208-4433-1 · F 0208-4433-2 33 · www.rww.de
Vorsitzender des Aufsichtsrates · Bernd Böddeling · Geschäftsführer Dr. Franz-Josef Schulte
Registergericht Duisburg · Reg.-Nr B 14235
Bankverbindung Commerzbank AG · IBAN DE63 3624 0045 0763 7655 00 · BIC (SWIFT-Code) COBADEFF 362
Gläubiger-IdNr. · DE5722200060075282 · Steuer-Nr. 120/5750/0393 · USt-IdNr. DE 1203 48 279

EMSCHERGENOSSENSCHAFT · Postfach 10 11 61 · 45011 Essen

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-10
46042 Oberhausen

Stadt Oberhausen
Dezernat 4
Bereich 5-4-10

02. JULI 2018
Eingang: *6/10/18*
Fachbereich:

EMSCHERGENOSSENSCHAFT
Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen
Telefon (02 01) 104-0
Telefax (02 01) 104-22 77
<http://www.emscher-genossenschaft.de>

Commerzbank Essen
IBAN: DE71 3604 0039 0120 0039 00
BIC: COBADE33XXX

Sparkasse Essen
IBAN: DE14 3605 0105 0000 2037 29
BIC: SPESDE33XXX

UST-IdNr.: DE 119 823 752

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter	Ruf / E-Mail	Datum
5-4-10/kut	24.05.2018	12-LI 10 (216459)	Krüger	104-2310 krueger.friedrich@eglv.de	26.06.2018

Bebauungsplan Nr. 642 - Weierstraße/Waldteichstraße erneute TÖB-Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken. Die folgenden Hinweise sind zu beachten:

- Die Einleitung des Regenwassers in den Handbach ist auch weiterhin eng mit uns abzustimmen. Dies gilt insbesondere für die Einleitungsmenge, -stelle und -höhe, um Rückstau in die Anlage des Antragstellers zu vermeiden.
- Wir weisen zudem darauf hin, dass das Plangebiet im Einflussbereich bzw. Einzugsgebiet mehrere genossenschaftlichen Anlagen (u.a. Klärwerk Emschermündung, Pumpwerk Oberhausen-Handbach, Abwasserkanal Handbach, SKU Weißensteinstr., etc.) liegt. Da sich durch die Entwässerungsrichtung sowie Entwässerungsart des Plangebietes und die einzuleitenden Abwassermengen

Änderungen bzw. Anpassungen an den genossenschaftlichen Anlagen ergeben können, bitten wir weiterhin um Einbindung bei den weiteren Planungsschritten.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



(Kurre)

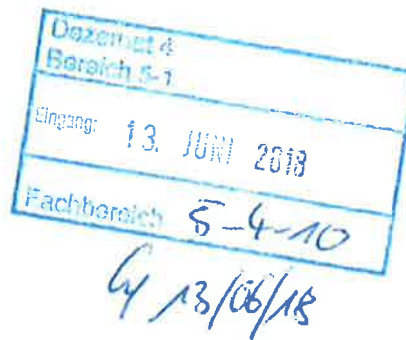
i.A.



(Krüger)

Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

Stadt Oberhausen
Konstruktion und Verfahren der
Bauleitpläne
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen



Dortmund, 08. Juni 2018

Wiederholung 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bei der Aufstellung des Bebauungsplans 642 – Weierstraße/Waldteichstraße

1. 110-/220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Hamborn – Büscherhof, Bl. 4184 (Maste 38/Bl. 2316 bis 24)
2. 110-/220-kV-Höchstspannungsfreileitung Hamborn – Karnap, Bl. 2316 (Maste 37 bis 24/Bl. 4184)
3. 110-/220-kV-Höchstspannungsfreileitung Büscherhof – Pkt. Ripshorst, Bl. 2492 (Maste 1 bis 2)
4. 110-/220-kV-Höchstspannungsfreileitung Schmachtendorf – Handbach, Bl. 2469 (Maste 1 bis 4)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung befindet sich mindestens 105 m östlich zur örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie und somit außerhalb des Schutzstreifens unserer im Betreff unter 4. genannten Höchstspannungsfreileitung (siehe Schreiben der Amprion vom 27.03.2018 und 12.09.2017).

Die Geltungsbereiche der nun ausgewiesenen externen Ausgleichsflächen in den Bereichen Brache Vondern und Böllhofgelände werden von unseren im Betreff unter 1. bis 3. genannten Höchstspannungsfreileitung durchkreuzt.

Betrieb/Projektierung

Ihre Zeichen	5-4-10/kut
Ihre Nachricht	24.05.2018
Unsere Zeichen	B-LB/4184/Ku/119.773/Bn
Name	Herr Kuck
Telefon	+49 231 5849-12464
Telefax	+49 231 5849-15667
E-Mail	sebastian.kuck@amprion.net

Seite 1 von 2

Amprion GmbH

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
Germany

T +49 231 5849-0
F +49 231 5849-14188
www.amprion.net

Aufsichtsratsvorsitzender:

Heinz-Werner Ufer

Geschäftsführung:

Dr. Hans-Jürgen Brick
Dr. Klaus Kleinkorte

Sitz der Gesellschaft:

Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr
HR B 15940

Bankverbindung:

Commerzbank AG Dortmund
IBAN:
DE27 4404 0037 0352 0087 00
BIC: COBADEFFXXX
USI -IdNr. DE 8137 61 356

Die Leitungsführungen mit Leitungsmittellinien, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben wir in Ihre öffentlich ausgelegten Übersichtspläne mit Amprion-Vermerk vom 07.06.2018 eingetragen. Sie können diese aber auch unseren beigefügten Lageplänen im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungen ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

Aus unserer Sicht bestehen gegen die Ausweisung der Ausgleichsflächen keine Bedenken, solange alle erforderlichen Maßnahmen für Betrieb und Instandhaltung der Freileitungen weiterhin uneingeschränkt möglich sind.

Innerhalb der Geltungsbereiche der externen Ausgleichsflächen in den Bereichen Zeche Sterkrade, Bahnbrache Sterkrade und Werkstattgelände verlaufen keine Höchstspannungsfreileitungen unseres Unternehmens.

Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.

Sie erhalten dieses Antwortschreiben auch namens und im Auftrag der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin bzw. Westnetz GmbH als Besitzerin und Betreiberin, denen die betroffene Leitungsanlage teilweise zur Mitbenutzung überlassen wurde. Die technische Abstimmung haben wir vorgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH

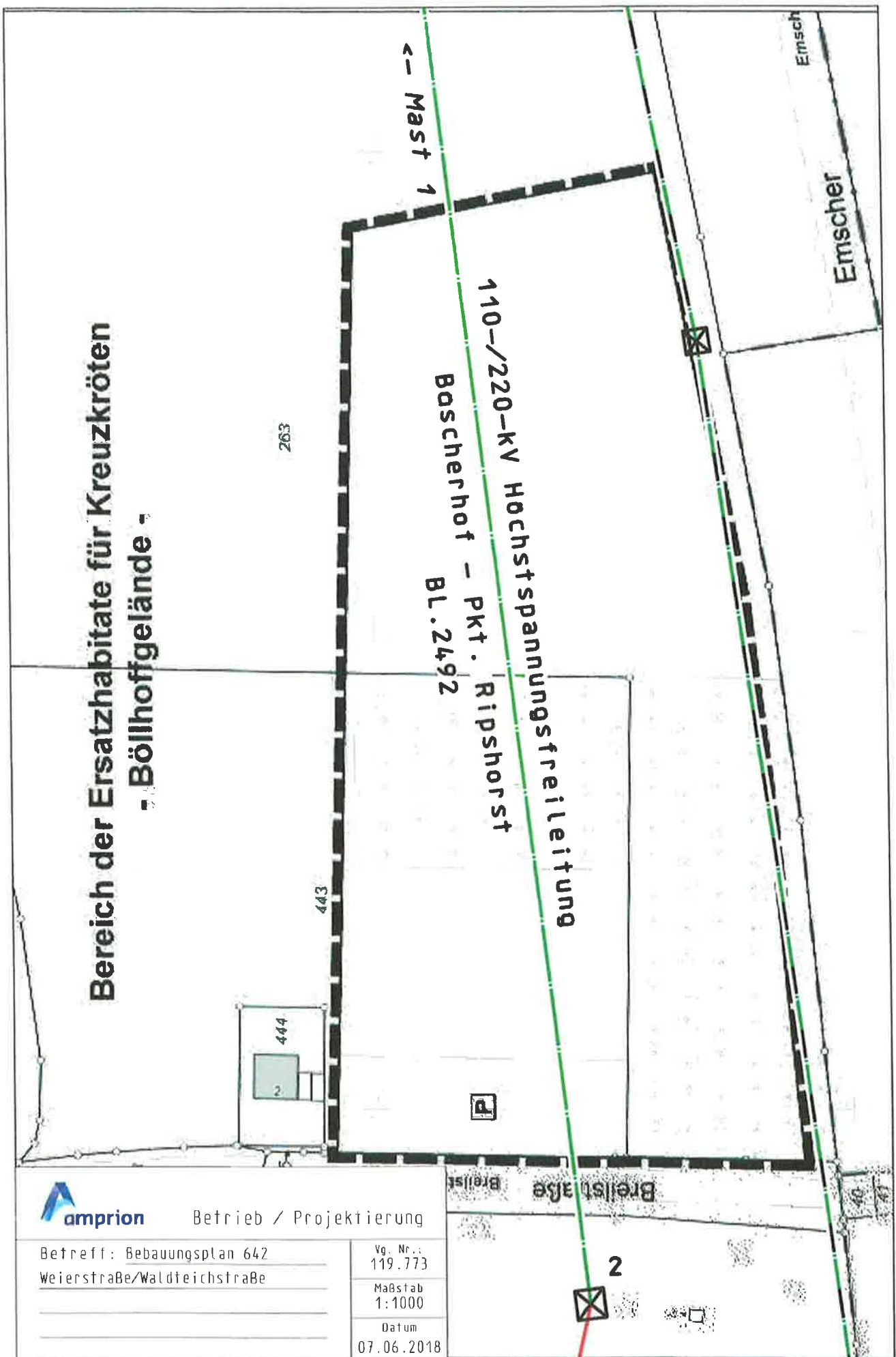


Anlagen



Verteiler:
Bl. 4184
Bl. 2492
Bl. 2469
Bl. 2316

Bereich der Ersatzhabitate für Kreuzkröten - Böllhoffgelände -





Buscherhof - Pkt. Ripsdorf
Bl. 2492

Logeplan







Hamborn - Karnap
Bl. 2316

Lageplan



Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Ruhr - Haus Bochum
Postfach 101526 44715 Bochum

**Regionalniederlassung Ruhr
Haus Bochum**

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-10
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen

Stadt Oberhausen
Dazernat 4
Bereich 5-4

12 JUNI 2018

Eingang:
Fachbereich:

[Handwritten signature]
12/06/18

Kontakt: Herr Raabe
Telefon: 0234/9552-377
Fax:
E-Mail: olaf.raabe@strassen.nrw.de
Zeichen: 20700/40400-Ra/54.02.09-156/18
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 07.06.2018

Bauleitplanung - Beteiligung nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch
hier: Bebauungsplan Nr. 642 - Weierstraße / Waldteichstraße

Ihr Schreiben vom 23.05.2018, Az.: 5-4-10/kut/mer

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Bebauungsplan Nr. 642 - Weierstraße / Waldteichstraße werden seitens der Regionalniederlassung Ruhr Bedenken erhoben.

Die Bedenken richten sich gegen das Ersatzhabitat für Kreuzkröten auf den Flächen der Brache Vondern an der A 42.

Die Bedenken können ausgeräumt werden, sofern die Fläche um den zur Autobahn gehörenden 40 m breiten Anbauverbotsstreifen reduziert wird. Zusätzlich ist das entsprechend verkleinerte Habitat zur Autobahn abzusichern. Aufgrund der unmittelbar angrenzenden Autobahn wird die Lage des Ersatzhabitats als nicht für sehr vorteilhaft erachtet. Ein zusätzlicher Sicherheitsstreifen innerhalb der 40 m Anbauverbotszone ist daher als obligatorisch anzusehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[Handwritten signature]
Olaf Raabe

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE20300500000004005815 BIC: WELADED3
Steuernummer: 319/5922/5316

**Regionalniederlassung Ruhr
Haus Bochum**
Harpener Hellweg 1 · 44791 Bochum
Postfach 101526 · 44715 Bochum
Telefon: 0234/9552-0
kontakt.ml.r@strassen.nrw.de

Kutschki, Dieter

Von: virtuelles.rathaus@oberhausen.de
Gesendet: Montag, 30. Juli 2018 10:08
An: Kutschki, Dieter
Betreff: WG: 2. Beteiligung Aufstellung des Bebauungsplans 642 - Weierstraße/Waldteichstraße in Oberhausen Bereich A3 bis Weierstraße und Waldteichstraße bis RAG-Strecke
Anlagen: 31.531-12936.tif, 31.531-12937.tif, Sicherheitsauflagen_ROG_Stand 18.07.2018.pdf

Von: Banholt, Carsten [<mailto:Carsten.Banholt@bp.com>]
Gesendet: Montag, 30. Juli 2018 09:52
An: info@oberhausen.de
Betreff: 2. Beteiligung Aufstellung des Bebauungsplans 642 - Weierstraße/Waldteichstraße in Oberhausen Bereich A3 bis Weierstraße und Waldteichstraße bis RAG-Strecke

Sehr geehrte Herr Kutschki,

wir bedanken uns für Ihre Anfrage an die Fachabteilung 8300/Fernleitungen der Ruhr Oel GmbH. In Ihrer Anfrage teilen Sie mit, dass Sie die 2. Beteiligung Aufstellung des Bebauungsplans 642 - Weierstraße/Waldteichstraße in Oberhausen Bereich A3 bis Weierstraße und Waldteichstraße bis RAG-Strecke durchführen.

Wie bereits in vorheriger Korrespondenz mitgeteilt wurde verläuft in dem von Ihnen angefragtem Bereich die Fernleitung FL-115/126 der Ruhr Oel GmbH. Diese Pipeline transportiert Propylen, welches als hochentzündliches Produkt einzustufen ist. Diese Fernleitung hat einen bis zu 8 m breiten Schutzstreifen, in dem keine unabgestimmten Bauarbeiten ausgeführt werden dürfen.

Beigefügt übersenden wir Ihnen Bestandsplanunterlagen der betroffenen Fernleitungen. Wir weisen darauf hin, dass die darin enthaltenen Maße sowie die dargestellte Lage der Pipelines von den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort abweichen können. Die Pläne dienen daher nur zu Ihrer Orientierung. Die genaue Lage der Fernleitung, insbesondere die Höhenlage, ist im Bedarfsfall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen, z.B. Ortung oder Suchschachtung zu ermitteln.

Bitte planen Sie Ihre vorgesehenen Maßnahmen so, dass Sie einen Mindestabstand von mehr als 30 Meter zu den Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen einhalten. Sollte dies für Sie nicht möglich sein, müssen die Arbeiten vor Ort abgestimmt werden.

Bitte planen Sie Ihre vorgesehenen Maßnahmen so, dass Sie einen Mindestabstand von mehr als 30 Meter zu den Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen einhalten. Sollte dies für Sie nicht möglich sein, müssen die Arbeiten vor Ort abgestimmt werden.

Christian Welchering, Mail: christian.welchering@bp.com, Tel-Nr.: +49 209 366 8812 8116

Grundsätzlich halten wir fest, dass für alle leitungsrelevanten Arbeiten innerhalb – aber auch außerhalb der Leitungsschutzstreifen – umfangreiche Sicherheitsauflagen gelten, die Sie der beigefügten Broschüre „Schutzmaßnahmen für Arbeiten im Bereich der Fernleitungen“ entnehmen können.

Zur Vermeidung von Missverständnissen halten wir an dieser Stelle fest, dass dieses Schreiben keine Erlaubnis darstellt im Bereich der Ruhr Oel GmbH Fernleitung leitungsrelevante Arbeiten auszuführen.

Vielmehr erwarten wir Ihre Kontaktaufnahme, mit der Sie uns über Details Ihrer Planungen informieren.

Mit freundlichem Gruß / Kind regards

Carsten Banholt
Ruhr Oel GmbH
BP Gelsenkirchen
8300-Fernleitungen/Rohrbrücken
Pawiker Straße 30
45896 Gelsenkirchen
Fon: +49 209 8812 7936
Mobil: +49 0174 3351537

<mailto:carsten.banholt@bp.com>

Geschäftsführung: Nicholas D. Spencer (Vors.), Holger Blannarsch, Michaela Hodyas
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Wolfgang Langhoff
Sitz der Gesellschaft: Gelsenkirchen, Registergericht: AG Gelsenkirchen HRB 7527

Sie betrachten: 735 - Erschließung Waldteich/Weierheide
 Verfahrensschritt: Wiederholung der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB
 Zeitraum: 28.05.2018 - 28.06.2018

Kontakt:	
Bürger ID:	10238
Stellungnahme:	Erstellt am: 26.06.2018 Bebauungsplan: 735: Verkehrliche Situation: • Die Verkehrsanbindung des Edeka-Lagers erfolgt nur über LKWs – das steht im Widerspruch zur erklärten Politik der Bundesregierung, den Verkehr – wo möglich - auf die Schiene zu verlagern. Und die Möglichkeit ist hier gegeben: es gibt die einspurige Bahnverbindung zur OXEA, die nur ausgebaut werden müsste (vgl. die Reste des einst vorhandenen Bahnsystems an der Zeche Sterkrade). • Fehlende Einrichtung einer weiteren Autobahnausfahrt in Nähe des geplanten Edeka- Lagers: Die öffentliche Begründung ist nicht nachvollziehbar. Denn: im Ballungsraum Ruhrgebiet gibt es genügend Beispiele für Autobahnausfahrten mit geringem Abstand (vgl. Abstand zwischen Ausfahrt 4 - Gladbeck-Ellinghorst - und Ausfahrt 5 – Essen-Gladbeck; Abstand zwischen Kreuz Duisburg-Nord und Ausfahrt Duisburg–Hamborn). - Die Auswirkungen dieser Fehlplanung reduzieren die Lebensqualität (Lärmemission, Vernichtung von Infrastruktur und Grüngebieten) in dem betroffenen Stadtteil, der eh schon belastet ist. Bebauungsplan: 642: Zentrallager • Nicht erkennbar ist die Einplanung von Parkzonen für den ruhenden LKW-Verkehr (mit entsprechender Infrastruktur für die LKW-Fahrer). So entsteht der Verdacht, dass darauf gebaut wird, dass die LKWs in den angrenzenden Straßen abgestellt werden. • Schaffung von 500 Jobs (Prognose): Diese Jobs gehören zu den durch die Digitalisierung gefährdeten Berufen. Unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit ist das eine wenig überzeugende Bewerbung des Gesamtvorhabens. Es fehlt eine Stadtplanung, die die Dynamik der Digitalisierung in Rechnung stellt. (Alternative: Fokus auf Ansiedlung einer Fachhochschule, die in den Bereichen ausbildet, die langfristig Zukunft versprechen.) Anhänge: -

Stadt Oberhausen

Bebauungspläne Nr. 642 – Weierstraße/Waldteichstraße – u. Nr. 735 – Erschließung Waldteich/Weierheide

Bürgerinformation zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB am 13.09.2017, 18:00 Uhr in der Aula des Söpie-Scholl-Gymnasiums, Tirpitzstraße 41, 46145 Oberhausen

1. Begrüßung

Herr Real (Bezirksbürgermeister Sterkrade) eröffnet um 18.05 Uhr die Veranstaltung und begrüßt die ca. 90 anwesenden Bürger. Anschließend stellt er die Personen auf dem Podium vor:

- Herr Stickann, logport ruhr
- Herr Teuber, logport ruhr
- Herr Meis, Fa. Edeka
- Herr Schranz, Oberbürgermeister
- Frau Lauxen, Dezernentin (Umwelt, Gesundheit, Stadtentwicklung und -planung)
- Herr Weinert, Büro Brilon Bondzio Weiser
- Herr Bauer, Büro Planquadrat Dortmund

Er stellt heraus, dass die Veranstaltung dazu dient, die Bürger frühzeitig über die Planung zu informieren und ihre Fragen, Anregungen und Bedenken aufzunehmen, um sie im Planverfahren berücksichtigen zu können und erläutert den geplanten Veranstaltungsablauf.

2. Vorstellung der Planung

Herr Schranz stellt die Bedeutung des Vorhabens für die Stadt Oberhausen heraus. Die Flächenentwicklung ist angesichts der schwierigen Finanz- und Arbeitsmarktsituation der Stadt für den weiteren Strukturwandel in Oberhausen bedeutsam. Auf der Logport-Fläche (ehem. Kohlelager) sollen durch das vorgesehene Edeka-Lager ca. 1.000 Arbeitsplätze entstehen. Für die Entwicklung der Fläche ist die Erschließung durch eine neue Straße erforderlich, um die umgebenden Siedlungsbereiche verkehrlich zu entlasten. Die gewählte Trasse ist Ergebnis einer umfassenden Betrachtung und Prüfung der infrage kommenden Alternativen.

Frau Lauxen erläutert das Bebauungsplanverfahren und geht dabei insbesondere auf die Beteiligung der Bürger und die Berücksichtigung ihrer Anregungen und Bedenken im Verfahren ein.

Herr Meis stellt im Anschluss das Ansiedlungsvorhaben der Fa. Edeka vor. Auf der Fläche sind Investitionen von über 100 Mio. € geplant und es werden ca. 1.000 Arbeitsplätze geschaffen. Baubeginn ist voraussichtlich im nächsten Jahr und die Eröffnung des Logistikzentrums für das Jahr 2021 vorgesehen. Er veranschaulicht das äußere Erscheinungsbild des geplanten Logistikzentrums am Beispiel eines vergleichbaren, bereits realisierten Edeka-Lagers in Hamm.

Herr Bauer erläutert anschließend die Zielsetzungen und Inhalte der beiden Bebauungspläne und geht kurz auf ihre wesentlichen Auswirkungen ein.

Herr Weinert stellt im Anschluss ausführlich die Ergebnisse der Verkehrs- und Schalluntersuchungen vor, die im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung erarbeitet wurden. Dabei geht er

insbesondere auf die untersuchten Erschließungsvarianten sowie auf die verkehrlichen und schalltechnischen Auswirkungen, die sich durch die gewählte Erschließungsvariante ergeben, ein.

3. Äußerungen, Anregungen und Fragen von Bürgern

Frage / Anregung:

Ein Landwirt beklagt den Entzug von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch den B-Plan Nr. 735. Er fragt nach, ob durch erforderliche Ausgleichsmaßnahmen weitere landwirtschaftliche Flächen durch die Planung in Anspruch genommen werden.

Antwort:

Für den B-Plan Nr. 642 ist kein Ausgleich erforderlich. Für den B-Plan Nr. 735 liegt noch kein Ausgleichskonzept vor.

Frage / Anregung:

Ein Anwohner der Weißensteinstraße äußert Bedenken gegen die GE-Flächenentwicklung südlich der Weißensteinstraße (B-Plan Nr. 735). Er mahnt diesbezüglich ausreichenden Schallschutz für die angrenzenden Wohnnutzungen an; zudem ist nach seiner Auffassung Schallschutz entlang der geplanten neuen Straße erforderlich.

Antwort:

Der Immissionsschutz für die Wohnbebauung an der Weißensteinstraße wird sowohl im Hinblick auf die Gewerbelärmemissionen als auch hinsichtlich der Verkehrslärmimmissionen durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 735 sichergestellt.

Frage / Anregung:

Wie hoch werden die Gebäude / Lagerhallen auf der Logport-Fläche (B-Plan Nr. 642)?

Antwort:

Herr Meis gibt an, dass das Hochregallager in Hamm 36 m hoch ist; eine ähnliche Höhe wird das Hochregallager als höchstes Gebäude auf der Logportfläche erreichen; die anderen Hallen und Gebäude werden niedriger sein.

Frage / Anregung:

Der Direktanschluss des Logport-Geländes an die A 3 sei die beste Lösung und würde nur deshalb nicht weiter verfolgt, weil er zu spät in Angriff genommen worden sei.

Antwort:

Herr Schranz erklärt, dass der Direktanschluss die beste Lösung wäre. Sie lässt sich aber nicht realisieren, aufgrund zu geringer Abstände zu den nächsten Autobahnanschlussstellen/-knoten. Im Übrigen ist diesbezüglich der Bund Straßenbaulastträger und für die Stadt Oberhausen, die einen Direktanschluss ebenfalls befürwortet (es gibt einen entsprechenden Ratsbeschluss), ist unter den gegebenen Bedingungen eine Genehmigung für eine zusätzliche Anschlussstelle an die A 3 nicht erreichbar.

Frage / Anregung:

Warum wird nicht die Trassenvariante durch das Wäldchen nördlich des GE-Gebietes „Im Erlengrund“ bevorzugt?

Antwort:

Herr Weinert erläutert, dass nördlich des GE-Gebietes unterirdische Leitungen verlaufen, die nicht überbaut werden dürfen. Damit müsste die Trasse unmittelbar südlich der Grundstücke

der Bebauung südlich der Weißensteinstraße verlaufen, was zu erhöhten Belastungen für die Wohnnutzungen auf der Südseite der Weißensteinstraße führen würde. Aus diesen Gründen wird diese Trassenvariante nicht weiter verfolgt.

Frage / Anregung:

Mit Hinweis auf die nördlich am geplanten Logistikstandort vorbeiführende Güterbahnstrecke wird gefragt, warum für den Logistikstandort kein Bahnanschluss vorgesehen ist und angeregt, einen solchen einzuplanen, um so den LKW-Verkehr zu reduzieren.

Antwort:

Herr Teuber erläutert, dass dies grundsätzlich möglich sei, aber das geplante Edeka-Lager keine Bahnandienung benötigt. Für die hier überwiegend gelagerte und umgeschlagene Frischware dauert der Transport auf der Bahn zu lange.

Frage / Anregung:

Ist im Edeka-Lager ein 3-Schicht-Betrieb vorgesehen?

Antwort:

Herr Meis bestätigt dies.

Frage / Anregung:

Es wird nachgefragt, über welche Route der Baustellenverkehr, insbesondere die zur Aufbereitung der Logport-Fläche erforderliche Anlieferung von Bodenmaterial abgewickelt wird und in welcher Reihenfolge die Baumaßnahmen erfolgen sollen.

Antwort:

Die Baumaßnahmen auf der Logport-Fläche sowie der geplanten neuen Erschließungsstraße werden parallel erfolgen. Die neue Straße muss bis zur Inbetriebnahme des Edeka-Lagers fertiggestellt sein, da sie die Erschließung des Logistik-Standortes sicherstellt. Während der Bauphase wird es zu entsprechendem Baustellenverkehr und den damit verbundenen Belastungen im vorhandenen Straßennetz kommen, was sich nicht vermeiden lässt.

Frage / Anregung:

Es wird angeregt, eine Anbindung der neuen Erschließungsstraße an die nördlich der Logport-Fläche geplanten L 215 vorzusehen.

Frage / Anregung:

Die Wohnung des Platzwarts im Vereinsheim des TV Biefang, an der die geplante Straße direkt vorbeiführt, wird aufgrund der Lärmbelastung nicht mehr bewohnbar sein.

Antwort:

OB Schranz verweist auf das Angebot der Stadt, das Vereinsheim einschließlich der Wohnung des Platzwarts an die Sporthalle an der Biefangstraße zu verlagern; dieses Angebot besteht nach wie vor.

Frage / Anregung:

Vom Geschäftsführer des TV Biefang erfolgt eine Nachfrage zum Schallschutz bzgl. der Wohnung des Platzwarts im Vereinsheim, da aus seiner Sicht eine Verlagerung des Vereinsheims nicht in Frage kommt.

Antwort:

Herr Weinert erläutert, dass auch zu diesem Immissionsort die Möglichkeit von aktivem Schallschutz geprüft wird

Frage / Anregung:

Durch die Planung wird der Sportplatz von Straßen eingezwängt; die Lärm- und Luftschadstoffbelastung sei für Sporttreibende dort unzumutbar.

Antwort:

In der Abwägungsentscheidung wurde der Schutz der Anwohner höher gewichtet als der Schutz der Sporttreibenden, da letztere sich nicht dauerhaft, sondern nur temporär hier aufhalten.

Frage / Anregung:

Gewerbetreibende aus dem Gewerbegebiet „Im Erlengrund“, die dort auch wohnen (Betriebswohnungen), weisen darauf hin, dass auch gegenüber den Nutzungen und Betriebswohnungen im Gewerbegebiet der erforderliche Schallschutz zu berücksichtigen ist.

Antwort:

Dies wird in der weiteren Planung entsprechend berücksichtigt.

Frage / Anregung:

Ein Bürger weist auf die verkehrsbedingte Stickoxidbelastung hin, die für die geplante Straße ebenfalls zu betrachten sei.

Antwort:

Herr Bauer erläutert, dass dieses Thema im Rahmen der Umweltprüfung für den Bebauungsplan Nr. 735 berücksichtigt wird und die planbedingte Luftschadstoffbelastung ebenfalls gutachterlich zu untersuchen sein wird.

Frage / Anregung:

Es wird gefordert, dass entlang der gesamten Trasse Schallschutzmaßnahmen zu ergreifen sind.

Antwort:

Es ist durch die Planung sicherzustellen, dass die Grenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden. Dies wird auf Grundlage des Schallgutachtens durch Festsetzung geeigneter Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan sichergestellt.

Frage / Anregung:

Der Schallschutz gegenüber den Emissionen der Logport-Fläche (Edeka-Lager) im Bereich von Waldteichstraße und Kiebitzstraße ist zu berücksichtigen.

Antwort:

Der Immissionsschutz in Bezug auf den Gewerbelärm wird durch eine Emissionskontingentierung sichergestellt, die die von dem geplanten Logistik-Standort ausgehenden zulässigen Emissionen soweit einschränkt, dass die Immissionsgrenzwerte für die Nutzungen in der Umgebung eingehalten werden. Dies wird im Bebauungsplan rechtsverbindlich festgesetzt.

Frage / Anregung:

Es wird eine Kumulierung von Belastungen insbesondere während der Bauphasen für die geplanten Vorhaben befürchtet. Es wird eine Koordinierung der Arbeiten angeregt, um die Belastungen zu minimieren.

Antwort:

Es wird zugesichert, dies bei der Umsetzung der Planung mit zu berücksichtigen.

Frage / Anregung:

Zur Reduzierung von Lärm und Feinstaubbelastungen an der Weißensteinstraße wird eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h vorgeschlagen.

Frage / Anregung:

Eine Anwohnerin der Weidenstraße im Nahbereich der Anschlussstelle A 3 (OB-Holten) erkundigt sich, ob auch für sie Schallschutz vorgesehen ist.

Antwort:

Herr Weinert erläutert, dass für diesen Bereich aktive Schallschutzmaßnahmen, wie lärmoptimierter Asphalt (sog. „Flüsterasphalt“) sowie die Errichtung einer Lärmschutzwand geprüft werden.

Frage / Anregung:

Es wird nachgefragt, ob die Stadt Oberhausen finanziell von der geplanten Ansiedlung des Edeka-Lagers profitiert.

Antwort:

OB Schranz erläutert, dass ein Anteil der Gewerbesteuer an die Stadt Oberhausen gehen wird. Durch die entstehenden Arbeitsplätze wird sich auch das Einkommensteueraufkommen der Stadt erhöhen. Die Einkommen tragen auch zu erhöhter Kaufkraft und zur Verringerung der Transferleistungen der Stadt Oberhausen bei.

Frage / Anregung:

Ein Anwohner aus dem Gewerbegebiet „Im Erlengrund“ hält die Errichtung einer Lärmschutzwand entlang des am Gewerbegebiet vorbeiführenden Straßenabschnitts erforderlich und fordert die Berücksichtigung des Schallschutzes auch für die Bewohner im Gewerbegebiet „Im Erlengrund“ ein.

Antwort:

Auch für das Gewerbegebiet „Im Erlengrund“ sind die Grenzwerte nach der 16. BImSchV einzuhalten und ggf. durch geeignete Maßnahmen im Bebauungsplan sicherzustellen.

Frage / Anregung:

Wer trägt die Kosten für den Bau der neuen Straße?

Antwort:

OB Schranz erläutert, dass mit der Logport Ruhr eine Vereinbarung getroffen wird, dass sie die Kosten für die neu zu bauenden Abschnitte übernimmt und die Stadt Oberhausen für die Abschnitte, in denen bestehende Straßenabschnitte erweitert und umgebaut werden müssen.

Frage / Anregung:

Eine Anwohnerin der Waldteichstraße befürchtet eine erhöhte Belastung während der Bauphase für das geplante Vorhaben.

Antwort:

Die Abwicklung des Baustellenverkehrs wird über die Waldteichstraße erfolgen, so dass dort während der Bauphase zusätzliche Belastungen unvermeidlich sind.

Frage / Anregung:

Ein Gewerbetreibender an der Erlenstraße (Hs.Nr. 12) fordert, dass die Anbindung seines Grundstücks an die Erlenstraße auch nach dem Neubau des Knotens „Neue Erschließungsstraße / Erlenstraße“ weiterhin sichergestellt sein muss.

Antwort:

Die Anbindung des Gewerbegrundstücks Erlenstr. 12 ist weiterhin sichergestellt.

Frage / Anregung:

Es wird nachgefragt, warum die Trassenvariante 4 – Anbindung der Erschließungsstraße über das Gelände der Emschergenossenschaft an die Anschlussstelle der A 3 – nicht zum Zuge kommt.

Antwort:

Die Flächen der Emschergenossenschaft werden für den geplanten Umbau des Hauptkanals Sterkrade und die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens benötigt und stehen deshalb nicht mehr zur Verfügung.

Frage / Anregung:

Es werden Bedenken gegenüber der im B-Plan Nr. 735 vorgesehenen GE-Fläche südlich der Weißensteinstraße geäußert, da diese bis an die vorhandene Bebauung südlich der Weißensteinstraße heranrückt und zu Beeinträchtigungen der Anwohner führt. Es wird vorgeschlagen dort anstatt der GE-Flächen die erforderlichen Ausgleichsflächen für die neue Straße vorzusehen.

Antwort:

Die im B-Plan Nr. 735 vorgesehene GE-Fläche südlich der Weißensteinstraße ist bereits im Regionalen Flächennutzungsplan dargestellt. Damit setzt der B-Plan mit dieser Festsetzung ein Ziel der Stadtentwicklung sowie der Regionalplanung um.

Frage / Anregung:

Es wird darauf hingewiesen, dass es bereits heute an der Anschlussstelle OB-Holten während der Hauptverkehrszeiten regelmäßig zu Verkehrsstaus kommt. Um dieses Problem zu lösen, wird vorgeschlagen, die Anschlussstelle im Zuge des Ausbaus der A 3 zu verlegen.

Antwort:

Herr Weinert erläutert, dass die Ergebnisse der Leistungsfähigkeitsberechnungen sich auf die Verkehrsspitzenstunde beziehen. Mit dem geplanten Ausbau wird die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte eine ausreichende Qualität (Qualitätsstufe D) erreichen.

Frage / Anregung:

Es wird nachgefragt, wie der Verkehrsabfluss über die Autobahn funktioniert und ob dies mit untersucht worden ist.

Antwort:

Herr Weinert erläutert, dass der Straßenbaulastträger der Autobahn der Bund ist und die Stadt Oberhausen mit ihrer Bauleitplanung darauf nicht einwirken kann. Deshalb muss dies bei der Untersuchung außen vor bleiben. Durch den geplanten 4-spurigen Ausbau des Autobahnabschnittes und des Autobahnkreuzes Oberhausen ist aber auch eine Verbesserung des Verkehrsflusses auf der Autobahn zu erwarten.

Frage / Anregung:

In diesem Zusammenhang wird nachgefragt, ob die geplante Trassenführung mit dem geplanten Ausbau der Autobahn kompatibel ist.

Antwort:

Herr Neef erläutert, dass die Trassenführung ausreichend Platz für den geplanten Autobahnausbau lässt. Der Autobahnausbau hat hier ebenso wie die geplante neue Straße die parallel

der Autobahn verlaufenden Produktenleitungen zu beachten, die nicht überbaut werden können.

Frage / Anregung:

Es wird nachgefragt, welche Qualität die am Standort des Edeka-Lagers entstehenden Arbeitsplätze haben werden.

Antwort:

Herr Meis erläutert, dass es überwiegend Vollzeitstellen sein werden.

Frage / Anregung:

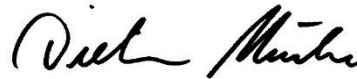
Es wird angeregt, dass auf den Dachflächen der Logistikhallen Photovoltaikanlagen errichtet werden.

Frage / Anregung:

Es wird beklagt, dass im Bereich des Kreisverkehrs „von-Trotha-Str. / Weierstraße“ zu schnell gefahren wird und für diesen Bereich eine Geschwindigkeitsbegrenzung angeregt, um dort die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

Als auf Nachfrage keine weiteren Fragen und Anregungen von den anwesenden Bürgern kommen, beendet Herr Real die Veranstaltung gegen 20.50 Uhr.

Oberhausen / Dortmund, 19.09.2017



.....
Willems, Stadt Oberhausen, Bereich Stadt-
planung

.....
Mücke,  Planquadrat Dortmund (Protokollant)

Stadt Oberhausen

Bebauungspläne Nr. 642 – Weierstraße/Waldteichstraße – u. Nr. 735 – Erschließung Waldteich/Weierheide

Bürgerversammlung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB am 11.10.2017, 17:00 Uhr im Sitzungssaal des Technischen Rathauses, Gebäudeteil C, 6. Etage, Raum 601, Bahnhofstraße 66, 46145 Oberhausen

1. Begrüßung

Herr Real (Bezirksbürgermeister Sterkrade) eröffnet um 17.05 Uhr die Veranstaltung und begrüßt die ca. 20 anwesenden Bürger. Anschließend stellt er die Personen auf dem Podium vor:

- Herr Willems, Stadt Oberhausen, Bereich Stadtplanung
- Frau Janclas, Stadt Oberhausen Bereich Verkehr
- Frau Lauxen, Stadt Oberhausen, Dezernentin (Umwelt, Gesundheit, Stadtentwicklung und -planung)
- Herr Terhart, Stadt Oberhausen, Bereich
- Herr Perian, Stadt Oberhausen, Bereich Stadtplanung

Er erläutert, dass aus Gründen der Rechtssicherheit eine 2. Bürgerversammlung durchgeführt wird, weil bei der Veröffentlichung der Bürgerversammlung am 13.09.2017 ein Fehler bei der Veröffentlichung im Amtsblatt passiert ist. Dort wurde veröffentlicht, dass die Bürgerversammlung am Donnerstag, den 13.09.2017 statt Mittwoch, den 13.09.2017 stattfinden würde. Die im Umfeld der Plangebiete verteilten ca. 2000 Handzettel und die Pressemitteilung in der WAZ enthielten das richtige Datum. Am Donnerstag, den 14.09.2017 war ein Mitarbeiter der Stadt Oberhausen vor Ort am Sophie-Scholl-Gymnasium. Bürger sind dort nicht erschienen. Herr Real weist daraufhin, dass die am 13.09.2017 abgegebenen Stellungnahmen natürlich ihre Gültigkeit behalten und im weiteren Verfahren bearbeitet werden.

Die heutige Veranstaltung dient nochmals dazu, die Bürger frühzeitig über die Planung zu informieren und ihre Fragen, Anregungen und Bedenken aufzunehmen, um sie im Planverfahren berücksichtigen zu können und erläutert den geplanten Veranstaltungsablauf.

2. Vorstellung der Planung

Herr Willems erläutert anschließend die Zielsetzungen und Inhalte der beiden Bebauungspläne und geht kurz auf ihre wesentlichen Auswirkungen ein. Außerdem erläutert er das Bebauungsplanverfahren und geht dabei insbesondere auf die Beteiligung der Bürger und die Berücksichtigung ihrer Anregungen und Bedenken im Verfahren ein. Auf der Logport-Fläche (ehem. Kohlelager) sollen durch das vorgesehene Edeka-Lager ca. 1.000 Arbeitsplätze entstehen. Für die Entwicklung der Fläche ist die Erschließung durch eine neue Straße erforderlich, um die umgebenden Siedlungsbereiche verkehrlich zu entlasten. Die gewählte Trasse ist Ergebnis einer umfassenden Betrachtung und Prüfung der infrage kommenden Alternativen.

Frau Janclas stellt im Anschluss ausführlich die Ergebnisse der Verkehrs- und Schalluntersuchungen vor, die im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung erarbeitet wurden. Dabei geht sie insbesondere auf die untersuchten Erschließungsvarianten sowie auf die verkehrlichen

und schalltechnischen Auswirkungen, die sich durch die gewählte Erschließungsvariante ergeben, ein.

3. Äußerungen, Anregungen und Fragen von Bürgern

Frau [REDACTED]

Frau [REDACTED] fragt, wie die Schalltechnischen Untersuchungen zustande gekommen sind und warum die jetzige Variante favorisiert wird. Sie fragte nach, ob bei den Berechnungen die Entwicklungen im Umfeld (weitere Ansiedlung von Logistikunternehmen im Umfeld) mit in die Berechnungen einbezogen wurden. Ferner stellt sie fest, dass eine zusätzliche Abfahrt auf der BAB die optimale Lösung wäre.

Antwort Frau Janclas:

Die Schalltechnischen Untersuchungen sind entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien erarbeitet worden. Dabei sind die zukünftigen Ansiedlungen von Unternehmen bei den Berechnungen berücksichtigt worden.

Frau Janclas erklärt, dass der Direktanschluss die beste Lösung wäre. Dieser wird von der Stadt Oberhausen ebenfalls befürwortet (es gibt einen entsprechenden Ratsbeschluss). Allerdings ist der Bund Straßenbaulastträger und damit zuständig. Aufgrund der zu geringen Abstände zu den nächsten Autobahnanschlussstellen/-knoten ist der Straßenbaulastträger der Meinung, dass sich eine neue Anschlussstelle nicht realisieren lässt. Er ist der Meinung, dass sich die Verflechtungsvorgänge (Auf- und Abfahrten, Anschluss an die anderen Autobahnen) nicht verkehrssicher abwickeln lassen. Eine Genehmigung für eine zusätzliche Anschlussstelle an die A 3 ist somit nicht erreichbar.

Frau [REDACTED]

Frau [REDACTED] bezweifelt, dass die Anschlussstelle Königstraße den zusätzlichen Verkehr aufnehmen kann. Schon heute entstehen an der Auffahrt lange Staus. Die Schadstoffbelastung in diesem Bereich wird noch zunehmen.

Antwort Frau Janclas:

Frau Janclas erläutert, dass die Leistungsfähigkeitsberechnungen zu dem Ergebnis kommen, dass mit dem geplanten Ausbau die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte eine ausreichende Qualität erreichen wird. Die Berechnungen beziehen sich auf die Verkehrsspitzenstunde. Hierbei ist zu beachten, dass die Logistikunternehmen in der Regel nicht zu den Stoßzeiten beliefert werden.

Ferner ist durch den geplanten 4-spurigen Ausbau des Autobahnabschnittes und des Autobahnkreuzes Oberhausen eine Verbesserung des Verkehrsflusses auf der Autobahn zu erwarten.

Bezgl. der zusätzlichen Belastungen der Luft durch Schadstoffe werden die Berechnungen zurzeit erarbeitet. Aufgrund der freien Lage der Straße und der guten Durchlüftung ist jedoch keine Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte zu erwarten.

Herr [REDACTED]

Herr [REDACTED] möchte wissen, wie mit dem vorhandenen Bodendenkmal umgegangen wird.

Außerdem erwartet er, dass durch den zusätzlichen Verkehr die Grenzwerte nicht überschritten werden.

Antwort Herr Terhart:

Herr Terhart bestätigt, dass im Bereich östlich der BAB, südlich der Weißensteinstraße das in der Denkmalliste eingetragene spätmittelalterliche Bodendenkmal Klever Landwehr vorhanden ist.

Zurzeit finden Gespräche mit der Bezirksregierung Düsseldorf als obere Denkmalschutzbehörde, dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege und der Stadt Oberhausen statt, in denen geklärt werden soll, wie trotz der Straßenplanung das Bodendenkmal weitestgehend erhalten bleiben kann.

Antwort Frau Rolf:

Für die Einhaltung der Grenzwerte werden Gutachten erarbeitet, die zur Offenlage des Bebauungsplanes dann auch vorliegen werden.

Herr [REDACTED]

Herr [REDACTED] hält den Kreisverkehr an der Weißensteinstraße für eine nicht optimale Lösung, weil der Verkehr erst eine Steigung überwinden muss. Dadurch wird eine zusätzlicher Lärm und Schadstoffbelastung erzeugt.

Er schlägt vor hier einen Tunnel unter der Weißensteinstraße zu bauen, bzw. das Gewerbegebiet an die L215 n anzuschließen.

Antwort Frau Janclas:

Beide Aspekte wurden bereits untersucht. Die Tunnellösung ist Höhentechisch nicht machbar; für die Anbindung an die L215n müssten zusätzlich die Werksbahn und die HOAG-Trasse gequert werden.

Frau [REDACTED]

Frau [REDACTED] hält auch den Direktanschluss des Logport-Geländes an die A 3 für die beste Lösung.

Sie schlägt vor mit den neuen Regierungen im Land und im Bund noch einmal Gespräche aufzunehmen.

Sie weist bezüglich der kurzen Abstände für Auf- und Abfahrten daraufhin, dass der Spaghettiknoten in Duisburg auch eine Vielzahl von Auf- und Abfahrten in unmittelbarer Nähe beinhaltet.

Antwort Frau Lauxen:

Auch mit der neuen Landesregierung ist darüber gesprochen worden. Die Antwort war negativ.

Antwort Frau Janclas:

Der Spaghettiknoten ist sehr flächenintensiv. Dieser Platz ist an dieser Stelle nicht vorhanden.

Frau [REDACTED]

Frau [REDACTED] befürchtet, dass die Anwohner durch den zusätzlichen Verkehr enorm belastet werden.

Insbesondere fürchtet sie um die Gesundheit der Kinder, die Vereinssport auf dem Sportplatz treiben. Sie sind im Umfeld Autobahn / neue Erschließungsstraße erheblichen Luftbelastungen ausgesetzt.

Herr [REDACTED]

Auch Herr [REDACTED] hat diese Befürchtung. Er meint, dass die Kinder hier vergast werden.

Frau [REDACTED]

Frau [REDACTED] möchte wissen welche Konsequenzen gezogen werden, wenn die Grenzwerte überschritten werden.

Antwort Frau Janclas:

Die entsprechenden Untersuchungen und Gutachten werden zurzeit noch erstellt.

Antwort Frau Rolf:

Die vorgeschriebenen Grenzwerte werden wahrscheinlich aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Freie Lage, gute Durchlüftung) nicht überschritten.

Herr [REDACTED]

Herr [REDACTED] schlägt vor erst die Straße zu bauen und dann erst die Betriebe anzusiedeln. Dies sei bei der Ansiedlung von Lekkerland schon falsch gelaufen.

Antwort Frau Janclas:

Lekkerland war damals verkehrstechnisch so möglich.

Bei der jetzigen Straßenplanung sind die Areale, die noch Potential für eine Ansiedlung haben schon eingerechnet.

Herr [REDACTED]

Herr [REDACTED] glaubt nicht, dass die neue Erschließungsstraße die Verkehrsproblematik im Umfeld Weißensteinstraße, Erlenstraße und Weierstraße löst. Er befürchtet, dass die Weseler Straße auch noch zusätzlich belastet wird und fragt sich, ob die Brücke die zunehmende Belastung aushält.

Herr [REDACTED]

Herr Bleck möchte wissen, ob die Grundstücke Im Erlengrund Anspruch auf eine Lärmschutzwand haben.

Antwort Frau Janclas:

Die Lärmbelastung in diesem Bereich wird durch die neue Straße zunehmen. Welche Schallschutzmaßnahmen erforderlich werden, muss das in Auftrag gegebene und noch in Arbeit befindliche Gutachten klären.

Herr [REDACTED]

Herr [REDACTED] befürchtet durch den zusätzlichen LKW-Verkehr eine enorme zusätzliche Belastung auf die Anwohner zukommen, so dass hier keiner mehr wohnen möchte.

Antwort Frau Janclas:

Man sollte die Ergebnisse des Gutachtens abwarten.

Frau [REDACTED]

Durch die Planung wird der Sportplatz von Straßen eingezwängt; die Lärm- und Luftschadstoffbelastung sei für Sporttreibende insbesondere für die Kinder dort unzumutbar. Dies gilt insbesondere, wenn hier noch mehr Vereine angesiedelt werden sollen. Sie schlägt vor den Sportplatz gänzlich zu verlagern.

Herr [REDACTED]

Herr [REDACTED] favorisiert die Variante zur Erschließung des Logportgeländes über die westliche Seite der Autobahn.

Antwort Frau Janclas:

Diese Variante ist intensiv geprüft worden. Es konnte jedoch keine Einigung mit der Firma OXEA die hier teilweise Grundstückseigentümer ist erzielt werden.

Dazu kommt, dass die Fläche unter der Autobahnbrücke zu schmal ist und der Handbach westlich der Autobahn verläuft.

Herr [REDACTED]

Es wird nachgefragt ob es sich bei dem EDEKA-Logistikzentrum um einen 24-Stunden-Betrieb.

Antwort Frau Janclas:

Frau Janclas bestätigt das.

Herr [REDACTED]

Die Grundstücke Im Erlengrund sind seinerzeit als „grüner Gewerbepark“ verkauft worden. Durch die Erschließungsstraße fallen die Grünflächen weg.

Frau [REDACTED]

Durch das neue Gewerbegebiet gehen wichtige Grünflächen verloren. Auch die im Umfeld vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen können nicht mehr genutzt werden.

Antwort Frau Lauxen:

Das Biotop bleibt erhalten.

Die Flächen sind im Regionalen Flächennutzungsplan und im Stadtentwicklungskonzept als Gewerbeflächen ausgewiesen.

Herr [REDACTED]

Herr [REDACTED] hält die DTV-Werte für nicht anwendbar, weil sie die Realität nicht widerspiegeln.

Er schlägt vor zur Erschließung des Logport-Geländes den Schienenanschluss, der durch die Werksbahn nach OXEA gewährleistet ist, zu nutzen.

Herr [REDACTED]

Herr [REDACTED] ist gegen die geplante Erschließungsstraße und ist der Meinung, dass die Stadt Oberhausen für einen zusätzlichen Autobahnanschluss sorgen muss.

Herr [REDACTED]

Herr [REDACTED] schlägt vor EDEKA zu verpflichten umweltfreundliche Fahrzeuge zu benutzen.

Frau [REDACTED]

Frau [REDACTED] möchte wissen, ob das Plangebiet im Bebauungsplan Nr. 642 als Industriegebiet festgesetzt wird. Sie fordert Lärmschutz, um die Anwohner vor den nachts hier fahrenden LKW's zu schützen.

Antwort Herr Willems:

Das Plangebiet wird als Sondergebiet festgesetzt.
Für die Lärmproblematik wird ein Gutachten erarbeitet.

Frau [REDACTED]

Frau Walther schlägt vor im Bebauungsplan Dachbegrünung, Fassadenbegrünung und Solarenergie festzuschreiben.

Herr [REDACTED]

Herr [REDACTED] weist daraufhin, dass der Reifenabrieb der LKW eine Umweltgefährdung darstellt.

Als auf Nachfrage keine weiteren Fragen und Anregungen von den anwesenden Bürgern kommen, beendet Herr Real die Veranstaltung gegen 18.45 Uhr.

Oberhausen, 16.10.2017

Fachbereich 5-4-10
Mensing

Stadt Oberhausen

Bebauungsplan Nr. 642
- Weierstraße / Waldteichstraße -

Begründung



in der Fassung der Fortschreibung vom 04.09.2018

Inhalt

1. Räumlicher Geltungsbereich und Eigentumsverhältnisse	1
1.1 Räumlicher Geltungsbereich	1
1.2 Eigentumsverhältnisse	2
2. Planungsanlass und -ziele	3
2.1 Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplanes	3
2.2 Hauptplanungsziele	3
2.3 Übergeordnete Planungen	4
2.3.1 Ziele der Raumordnung / vorbereitende Bauleitplanung	4
2.3.2 Stadtentwicklungskonzept STEK 2020	7
2.3.3 Landschaftsplan	9
3. Bestandssituation	10
3.1 Bestand Plangebiet	10
3.2 Umgebungsbereich	11
3.3 Verkehr	12
4. Planverfahren	13
5. Erläuterung des Planvorhabens	14
5.1 Nachhaltigkeit	14
5.2 Erschließung	15
5.3 Nutzungskonzept	17
5.4 Art der baulichen Nutzung	19
5.4.1 Sonstiges Sondergebiet	19
5.4.2 Gewerbegebiet	20
5.5 Maß der baulichen Nutzung / Bauweise	20
5.6 Zulässigkeit von Nebenanlagen	21
5.7 Grünflächen	22
5.8 Verkehrsflächen	22
5.9 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht	22
5.10 Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	22
5.11 Begrünungsmaßnahmen	23
5.12 Emissionskontingentierung	23

5.13	<i>Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB</i>	24
5.13.1	Sicherungs- bzw. Umlagerungsbauwerk	24
5.13.2	Unterirdische Leitungstrassen	24
5.13.3	Gesetzlich geschütztes Biotop	24
5.13.4	Anbaurechtliche Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes	25
6.	Immissionsschutz	25
6.1	<i>Gewerbliche Geräuschemissionen</i>	25
6.1.1	Beurteilungsgrundlagen	25
6.1.2	Beurteilung der Immissionsorte	27
6.1.3	Vorbelastung	28
6.1.4	Emissionskontingentierung	29
6.2	<i>Verkehrsbedingte Geräuschemissionen</i>	31
6.3	<i>Luftschadstoffimmissionen</i>	32
7.	Weitere Umweltbelange	33
7.1	<i>Belange von Naturschutz und Landschaftspflege</i>	34
7.2	<i>Artenschutz</i>	35
7.3	<i>Boden / Altlasten</i>	38
7.4	<i>Grundwasser</i>	39
7.5	<i>Klima</i>	40
7.6	<i>Planerische Abwägung</i>	40
8.	Ver- und Entsorgung des Plangebiets	41
8.1	<i>Technische Infrastruktur</i>	41
8.2	<i>Entwässerung des Plangebiets</i>	41
9.	Sonstige Belange	42
9.1	<i>Bergbau</i>	42
9.2	<i>Kampfmittel</i>	42
9.3	<i>Richtfunktrassen</i>	42
9.4	<i>Bodendenkmäler</i>	42
10.	Flächenbilanz	43
11.	Kosten	43
	Gutachten und Fachbeiträge zum Bebauungsplan Nr. 642	44

1. Räumlicher Geltungsbereich und Eigentumsverhältnisse

1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Durch die Herausnahme einer Gleisparzelle, die für die Planung nicht zur Verfügung steht, wurde der Geltungsbereich gegenüber der Abgrenzung im Aufstellungsbeschluss geringfügig angepasst.

Nach der frühzeitigen Beteiligung wurde am südöstlichen Rand des Plangebietes der Bereich des bestehenden Hundeübungsplatzes sowie eine angrenzende Teilfläche des bestehenden Übergangwohnheims, der im B-Plan-Vorentwurf als Waldfläche dargestellt war, aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfs herausgenommen. Dieser Teilbereich trägt nicht zur städtebaulichen Zielsetzung, die mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 642 verfolgt wird bei und es besteht kein städtebaulicher oder planungsrechtlicher Regelungsbedarf für den an seinem gegenwärtigen Standort genehmigten Hundeübungsplatz. Für den auf der Fläche vorhandenen Wald i.S.d. Gesetze besteht ebenfalls kein städtebaulicher oder planungsrechtlicher Regelungsbedarf. Das gleiche gilt für die Teilfläche des Übergangwohnheims, die nicht Bestandteil der auf der Fläche des derzeitigen Übergangwohnheims vorgesehenen Gewerbeflächenentwicklung ist.

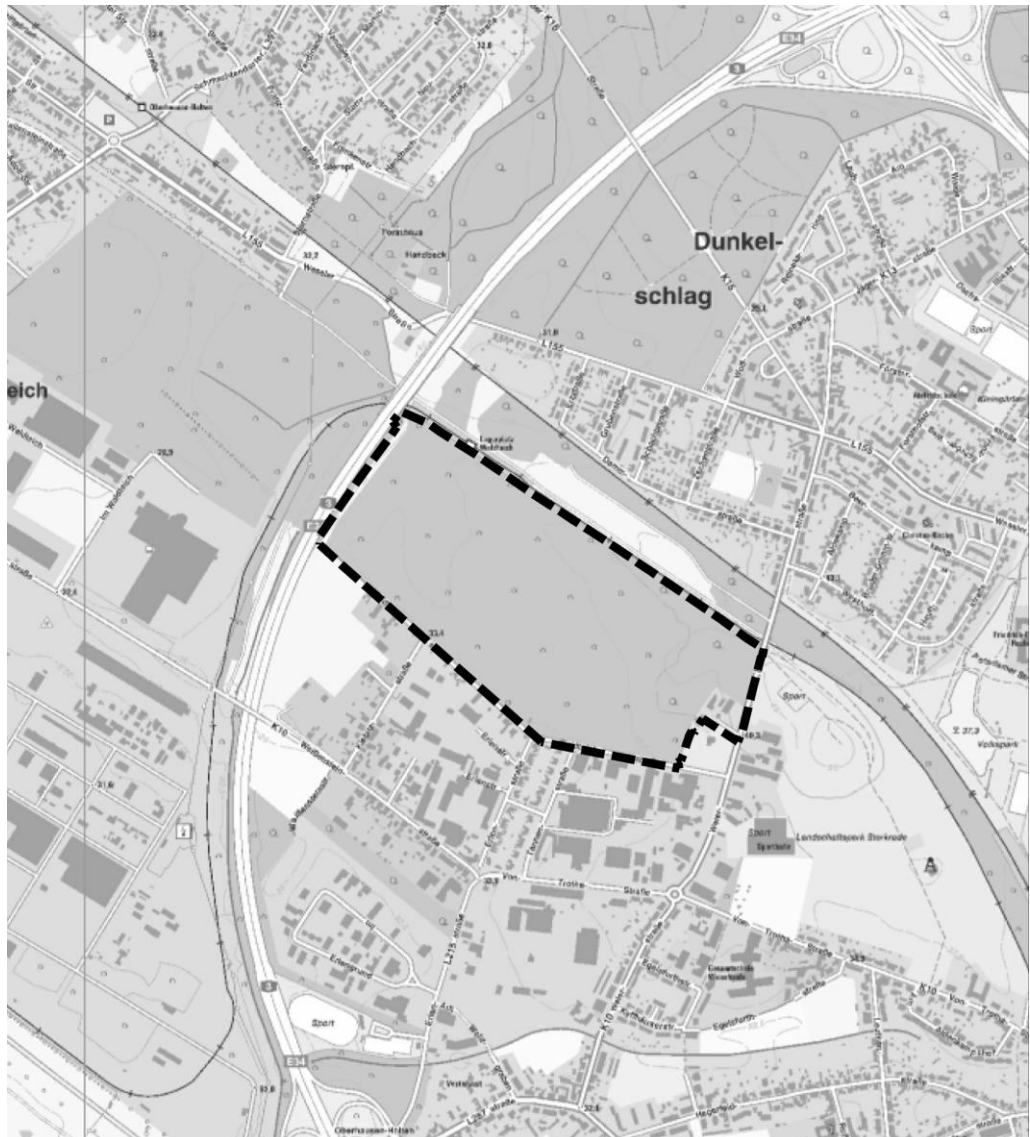
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 642 - Weierstraße/Waldteichstraße liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 2 und wird nunmehr wie folgt umgrenzt:

Nördliche und nordöstliche Seite der Waldteichstraße, südöstliche Grenze der Bundesautobahn A 3, nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 510, abknickend zur nordöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 510, nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 510 und 182, nach dem nördlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 182 abknickend zu einer Parallelen von 3,0 m zur westliche Schiene des Gleisanschlussgleises (HOAG/Güterbahn), westliche Seite der Weierstraße bis zur südwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 549, südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 549 und deren Verlängerung bis zur nordwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 549, nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 549 bis zum westlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 549, von dort zu einem Punkt abknickend der ca. 3,0m nördlich vom südlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 549 auf der nordwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 549 und mit einem rechten Winkel von ca. 10,0m westlich der Grenze liegt, von dort abknickend zu Punkten die von der südwestlichen Verlängerung der nordöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 549 liegen und zwar nach ca. 22,0 m ca. 7,0m westlich rechtwinklig abknickend, nach ca. 40,0 m ca. 3,0 m westlich rechtwinklig abknickend, nach ca. 64,0 m ca. 4,0 m östlich rechtwinklig abknickend, nach ca. 83,0 m ca. 8,0 m östlich rechtwinklig abknickend und nach ca. 96 m ca. 2,0 m östlich rechtwinklig abknickend, vom diesem letztgenannten Punkt abknickend zu einem

Punkt der ca. 87,0 m vom südöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 195 auf der nördlichen Seite der Waldteichstraße liegt.

Damit umfasst das Plangebiet insgesamt eine Fläche von ca. 39,3 ha.

Abb. 1: Übersichtsplan mit der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches



1.2 Eigentumsverhältnisse

Die Flächen im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes stehen insgesamt im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft. Hiervon ausgenommen sind die Flurstücke 550, 551 und 552 westlich der Weierstraße, die im Eigentum der Stadt Oberhausen stehen.

2. Planungsanlass und -ziele

2.1 Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplanes

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 642 - Weierstraße/ Waldteichstraße - sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, das brachliegende Areal der ehemaligen Kohlenlagerstätte westlich der Weierstraße, nördlich der Waldteichstraße einer gewerblich - industriellen Wiedernutzung zuzuführen.

Das ca. 39 ha große Plangebiet¹ ist eine der wenigen Flächen im Stadtgebiet von Oberhausen, auf der noch Ansiedlungen von Gewerbe- und Industriebetrieben mit größeren Flächenanforderungen realisiert werden können. Sowohl die übergeordnete Ebene der Regionalplanung als auch die kommunale Planungsebene sehen das Plangebiet daher als Gewerbe- und Industriestandort vor.

Inzwischen ist im Plangebiet die Ansiedlung eines Unternehmens in Form eines großflächigen zentralen Warenverteilzentrums vorgesehen. Die auf Ebene des Bebauungsplans damit nun beabsichtigte Entwicklung des Plangebietes zu einem großflächigen Logistikstandort spezifiziert die auf Ebene der Regionalplanung sowie der vorbereitenden Bauleitplanung (RFNP) vorgesehene Entwicklung der Fläche als Gewerbe- und Industriestandort.

Die Fläche weist eine hohe Eignung für eine Logistikknutzung auf. Der Standort kann auf kurzem Weg über die Anschlussstelle Oberhausen-Holten an das Autobahnnetz angebunden werden². Zusätzlich besteht grundsätzlich die Möglichkeit, den Standort über einen Gleisanschluss an das Schienennetz anzubinden.

2.2 Hauptplanungsziele

Vor dem Hintergrund, dass sich seit dem im Mai 2011 gefassten Aufstellungsbeschluss die Planung für die Fläche inzwischen dahingehend konkretisiert hat, dass auf der Fläche ein Nutzer mit einem großflächigen zentralen Warenverteilzentrum angesiedelt werden soll, wurden die im Aufstellungsbeschluss genannten Hauptplanungsziele für den Bebauungsplan entsprechend angepasst.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 642 - Weierstraße/ Waldteichstraße – werden nun folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

¹ Die Flächenangabe bezieht sich auf die Gesamtfläche des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes. Die gewerblich-industriell als Logistikstandort nutzbare Fläche innerhalb des Plangebiets beläuft sich auf ca. 27,9 ha.

² Für die geplante neue Erschließung des Plangebietes wird parallel das Bauleitplanverfahren für den Bebauungsplan Nr. 735 – Erschließung Waldteich / Weierheide – durchgeführt.

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines großflächigen Logistikbetriebes,
- Prüfung der erforderlichen Erschließungsanlagen bei gleichzeitiger Anbindung an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz,
- Erfassung der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf das vorhandene Verkehrsnetz einschließlich der Immissionsauswirkungen auf angrenzende Nutzungen,
- Festsetzung vorbeugender Immissionsschutzmaßnahmen zum Schutz benachbarter, insbesondere wohnbaulicher Nutzungen,
- Regelung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen,
- Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange, einschließlich der Anlage geeigneter Ersatzhabitate.
- Planungsrechtliche Sicherung eines Grünzugs

2.3 Übergeordnete Planungen

2.3.1 Ziele der Raumordnung / vorbereitende Bauleitplanung

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen. Sie sind von den in § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) aufgeführten Adressaten zu beachten. D.h., es handelt sich um Festlegungen, die nicht durch eine Abwägung überwindbar sind. Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Grundsätze der Raumordnung sind dagegen in den nachgeordneten Planungsebenen lediglich zu berücksichtigen und können damit abgewogen werden.

Landesentwicklungsplan

In dem am 08.02.2017 in Kraft getretenen neuen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) wurde die Einstufung der nordrhein-westfälischen Gemeinden in Ober-, Mittel- und Grundzentren unverändert aus dem alten übernommen. Oberhausen wird im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung als Mittelzentrum im Ballungskern Ruhrgebiet dargestellt.

In die zeichnerischen Darstellungen im neuen LEP wurde das Plangebiet als Siedlungsraum nachrichtlich übernommen.

Im Textteil des neuen LEP NRW enthält Kap. 6 die Ziele und Grundsätze für die Entwicklung des Siedlungsraums. Als Ziel wird allgemein formuliert, dass die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten ist (Ziel 6.1-1). Die Wiedernutzung von Brachflächen durch Flächenrecycling ist als ein durch die Bauleitplanung zu berücksichtigender Grundsatz im LEP formuliert (Grundsatz 6.1-8).

Für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen besteht das landesplanerische Ziel für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) und in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern (Ziel 6.3-1). Zudem ist bei der Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen der Grundsatz zu berücksichtigen, dass eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, ÖPNV) vorhanden oder geplant ist. Multimodale Schnittstellen sollen dabei von der Regionalplanung vorrangig für eine bedarfsgerechte Festlegung von Flächen für Logistikstandorte genutzt werden (Grundsatz 6.3-5).

Eine Bahnandienung des Standortes ist über das unmittelbar nördlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans liegende Anschlussgleis grundsätzlich möglich, auch wenn für das gegenwärtig auf der SO-Fläche vorgesehene großflächige Lager keine Bahnandienung benötigt wird, da hier überwiegend Frischware gelagert und umgeschlagen werden soll.

Die mit dem Bebauungsplan Nr. 642 verfolgten Planungsziele und die in ihm vorgesehenen Festsetzungen entsprechen somit den im Landesentwicklungsplan formulierten Zielen der Entwicklung des Siedlungsraumes und berücksichtigen zudem wesentliche Grundsätze für die künftige Siedlungsraumentwicklung in NRW.

Regionalplan Ruhr des RVR

Die Verbandsversammlung der Regionalverbandes Ruhr (RVR) hat am 06.07.2018 den Erarbeitungsbeschluss zum Regionalplan Ruhr gefasst. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans Ruhr als sonstige Erfordernisse der Raumordnung bereits in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Der Planbereich enthält eine der letzten größeren zusammenhängenden Wirtschaftsflächenpotenziale der Stadt Oberhausen. Die Flächenentwicklung ist zentraler Bestandteil einer bedarfsgerechten und mit der Regionalplanung abgestimmten Flächenvorsorge. Sie entspricht somit dem in Aufstellung befindlichen Ziel 1.2-2 des

Regionalplans Ruhr und folgt der allgemeinen raumordnerischen Vorgabe der vorrangigen Nachnutzung von Brachflächen.

Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP)

Die Stadt Oberhausen hat sich mit den Städten Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne und Mülheim an der Ruhr zu einer Planungsgemeinschaft „Städteregion Ruhr“ zusammengeschlossen. Die Planungsgemeinschaft hat einen Regionalen Flächennutzungsplan gemäß § 25 Landesplanungsgesetz (LPlG) in der Fassung vom 03.05.2005 erarbeitet, der als integraler Bestandteil des Regionalplans aufgestellt wurde und zugleich die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans gemäß § 204 BauGB übernimmt.

Der RFNP ist mit der Bekanntmachung am 03.05.2010 in Kraft getreten und damit gemäß § 25 Abs. 4 LPlG Ziel der Raumordnung geworden. Er enthält für das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 642 folgende Darstellungen:

Bauleitplanung / Regionalplanung

- Gewerbliche Bauflächen / Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB),
- für den Grünkorridor östlich parallel zur A 3: Grünflächen / Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFA), Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sowie Regionaler Grünzug.

Die Planungsziele des Bebauungsplanes Nr. 642 stimmen somit mit den Darstellungen des RFNP überein³. Der Bebauungsplan Nr. 642 ist im Sinne des § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.

³ Es besteht Einvernehmen zwischen den am RFNP beteiligten Kommunen, dass Logistikstandorte eine Spezifizierung einer gewerblich-industriellen Nutzung darstellen und damit als aus dem RFNP entwickelt gelten können. Damit ist auch eine SO-Festsetzung von geplanten Logistikflächen in GIB-Bereichen möglich, ohne dass eine RFNP-Änderung erforderlich ist.

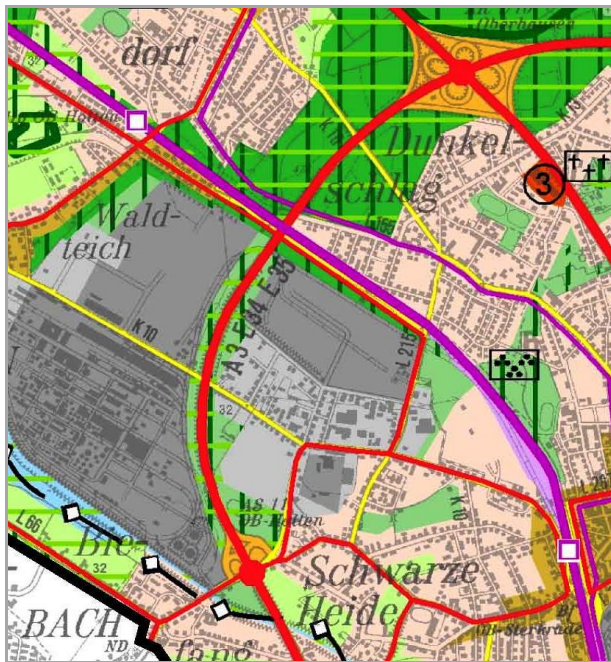


Abb. 2: Ausschnitt des RFNP von Plangebiet und Umgebung

2.3.2 Stadtentwicklungskonzept STEK 2020

Das Stadtentwicklungskonzept Oberhausen 2020 (STEK 2020) wurde am 27.10.2008 vom Rat der Stadt Oberhausen als informelle Planung i.S. des § 1 Abs. 6 Nr.11 BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 642 ist im Plan „Flächennutzung“ als Industriegebiet dargestellt. Entlang der A 3 ist eine Grünfläche als Verbindungskorridor dargestellt.

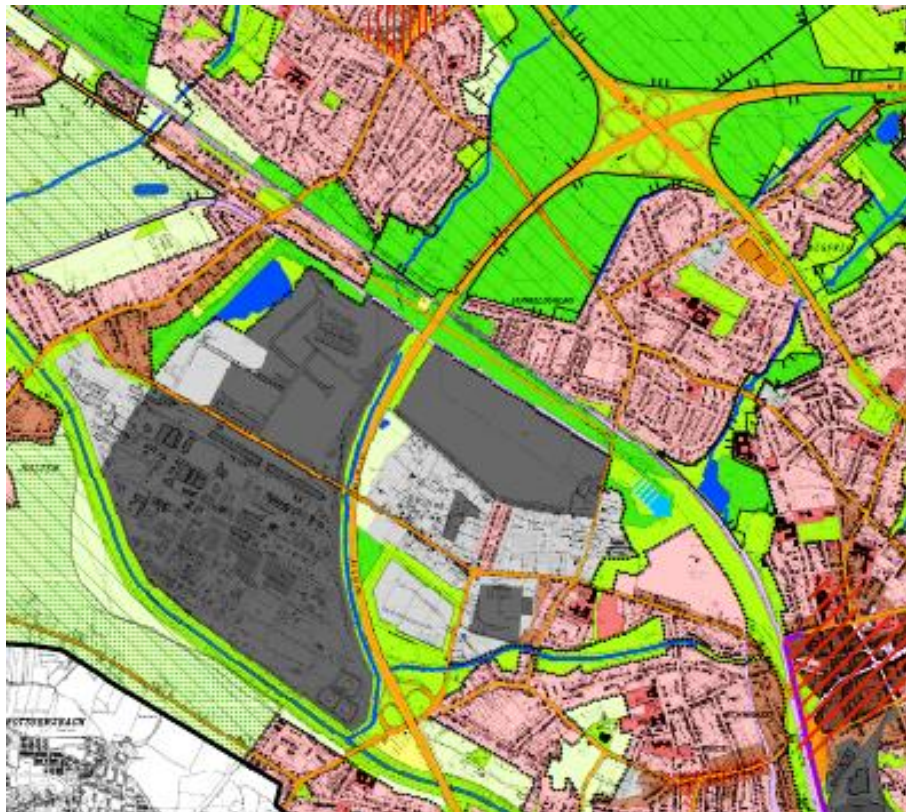


Abb. 3: STEK 2020 – Planausschnitt „Flächennutzung“ von Plangebiet und Umgebung

Im "Maßnahmenplan" des STEK 2020 wird das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 642 als Wirtschaftsflächenpotenzialfläche mit der Maßnahmennummer 12.5 geführt und als eine der größten Potenzialflächen im Stadtgebiet benannt. Es wird herausgestellt, dass der Teilraum Buschhausen mit seinen Wirtschaftspotenzialflächen für die wirtschaftliche Entwicklung Oberhausens von großer Bedeutung ist.

Unter der Maßnahmenart sonstige Verkehrsmaßnahmen werden unter den Maßnahmennummern 15.2 und 15.3 die Möglichkeiten zur Errichtung eines Güterverteilzentrums (GVZ) dargelegt. Hierbei werden auch die Überlegungen zu einer neuen Anschlussstelle an die A 3 und die hiermit verbundene Problematik aufgrund der geringen Knotenpunktabstände zwischen der Anschlussstelle Holten und dem Autobahnkreuz Oberhausen dargestellt.

Entlang der Ostseite der A 3 sind die vorhandenen Grünstreifen als Maßnahme zur Grünsicherung und Entwicklung zu erhalten und für die Biotopvernetzung weiter zu entwickeln (Maßnahmennummer 11.25). Zudem ist hier unter der Maßnahmenart „Verbundachsen“ die Maßnahme 8.12 „Freiraumvernetzung Regionaler Grünzug A / Sterkrader Wald“⁴ verortet.

⁴ Bei der Maßnahme 8.12 „Freiraumvernetzung Regionaler Grünzug A / Sterkrader Wald“ handelt es sich um eine Maßnahme des Emscher Landschaftsparks: ELP 2010 Projekt PL022, Hand-

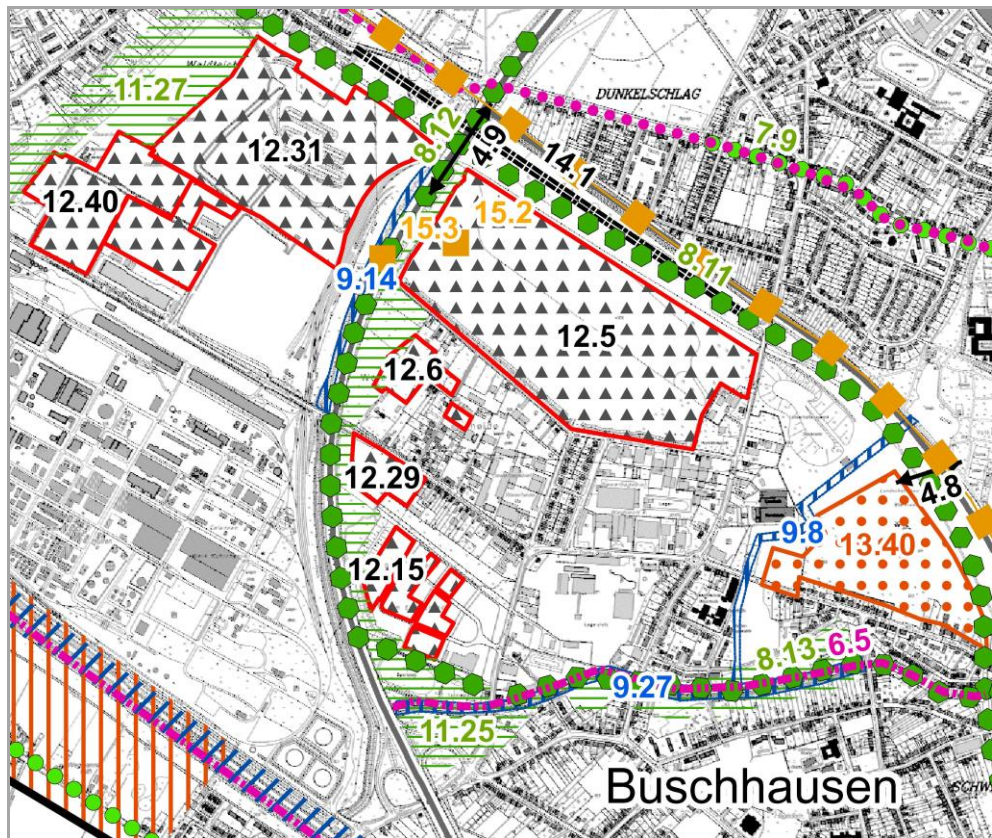


Abb. 4: STEK 2020 – Planausschnitt „Maßnahmen“ von Plangebiet und Umgebung

Die Ziele bzw. Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 642 stimmen somit mit den Darstellungen des STEK 2020 überein.

2.3.3 Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans der Stadt Oberhausen, grenzt aber im Nordosten unmittelbar an diesen an.

3. Bestandssituation

Das Plangebiet liegt im Nordwesten der Stadt Oberhausen im zum Stadtbezirk Sterkrade gehörenden Stadtteil Weierheide.

3.1 Bestand Plangebiet

Der größte Teil des Bebauungsplangebiets wurde ehemals bergbaulich genutzt. Im Nordosten des Plangebiets befand sich eine Teerverwertung / Teerdestillation, während im Westen der Fläche diverse Gebäude, wie z.B. Werkstätten, Sozialgebäude u.ä. Einrichtungen standen. Der überwiegende Teil der Fläche wurde durch Gleis- und Bahnanlagen genutzt. Nach Stilllegung und Abbruch der Teerverwertung / Teerdestillation wurde die gesamte Fläche bis 2002 als Koks- und Kohlenlager genutzt. 1998 wurde begonnen – im Zuge des Abbaus der nationalen Kohlereserven – auch die Halden des Lagers Waldteich abzuräumen. Der Kohlenlagerbetrieb wurde mit Beginn des Abschlussbetriebsplanverfahrens 2002 beendet.

Das Plangebiet ist durch seine frühere und langjährige Nutzung als Lagerstätte der nationalen Kohlereserve geprägt und stellt sich insgesamt als typische Brachfläche des Bergbaus dar.

Das abgeräumte Areal ist eine vor allem aus Bergmassen bestehende Auffüllungsebene mit Nebengemengen aus Bauschutt, Schlacken und Aschen. Das Höhengniveau der Gesamtfläche bewegt sich zwischen ca. 35 m ü. NHN im Nordwesten und ca. 39 m ü. NHN im Südosten, weist somit kein relevantes Höhenprofil auf. Auf dem Gelände befinden sich keinerlei bauliche Anlagen mehr. Nach der Nutzungsaufgabe hat eine für Industriebrachen typische Sukzessionsentwicklung eingesetzt, die durch bereits eingeleitete Bodensanierungsmaßnahmen im Zuge des Abschlussbetriebsplanverfahrens unterbrochen wurde. Unabhängig hiervon besteht nach den betrieblichen Vorgaben der RAG Aktiengesellschaft die Verpflichtung, den Standort von einer Bestockung freizuhalten. Die Vegetation setzt sich gegenwärtig vor allem aus großflächigen Pionier- und Hochstaudenfluren sowie stellenweise aufkommenden ruderalen Gebüsch und Vorwaldgehölzen zusammen.

Im Süden wurde parallel zur Waldteichstraße zur Abschirmung des früheren Kohlenlagers ein ca. 30 m breiter Wall angelegt, der mit seinen Baum- und Gehölzbeständen heute ein prägendes Landschaftselement darstellt und eine Grünzäsur zu den südwestlich angrenzenden Siedlungsflächen bildet. Im Nordwesten entlang der Autobahn A 3 verläuft außerhalb des Aufschüttungsbereichs ein ca. 25 m breiter Grünkorridor, in dem sich Röhrichtbestände entwickelt haben. Ebenfalls in diesem Grünkorridor verlaufen verschiedene Produktenleitungen sowie ein Mischwasserkanal.

Im östlichen Abschnitt des Plangebiets, westlich der Weierstraße befindet sich ein Übergangwohnheim der Stadt Oberhausen für Asylbewerber.

3.2 Umgebungsbereich

Unmittelbar südlich an das Übergangwohnheim anschließend befindet sich im Eckbereich der Einmündung Waldteichstraße/Weierstraße der Übungsplatz des Hundevereins Sterkrade-Alsbachtal auf einem mit Bäumen bestandenen waldartigen Grundstück. Der Umgebungsbereich des Plangebietes ist südlich der Waldteichstraße und östlich der Weierstraße vornehmlich durch gewerbliche und industrielle Nutzungen geprägt. Neben betriebsgebundenem Wohnen (Wohnungen für Betriebsinhaber, Aufsichts- und Bereitschaftspersonen) befinden sich in diesem Gebiet im Bereich der Kiebitzstraße und insbesondere zwischen der Erlenstraße und der Tannenstraße eigenständige Wohnnutzungen. Die zwischen den Gewerbegebieten Weierheide und Waldteich liegende Wohnsiedlung Erlenstraße/Tannenstraße ist dementsprechend im Stadtentwicklungskonzept 2020 als Wohnbaufläche dargestellt. Aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft zwischen Gewerbe und Wohnen handelt es sich hier um eine siedlungshistorisch entstandene Gemengelage.

Das kleinere Gewerbegebiet östlich der Weierstraße weist vornehmlich Dienstleistungs- und Einzelhandelsnutzungen auf. Nördlich an dieses Gewerbegebiet anschließend sind auf dem ehemaligen Areal der Zeche Sterkrade Freizeit- und Erholungsnutzungen (Spielfelder) angelegt worden.

Im Norden grenzt das Plangebiet an die Werksbahntrasse des westlich der A 3 liegenden Oxea- Werks an. Hierzu parallel verläuft der HOAG- Radweg. Zwischen dieser Radwegetrasse und der nördlich verlaufenden Eisenbahnlinie Oberhausen – Emmerich erstreckt sich in einer Breite von ca. 65 m im Osten bis zu ca. 130 m im Westen eine Brachfläche mit kleinteiliger Vegetationsstruktur. Im Vorgriff auf die Bodensanierung im Gebiet des Bebauungsplanes Nr.642 wurde für die dort existierende Kreuzkrötenpopulation in diesem Bereich ein Ersatzlebensraum (Landhabitate, Laichgewässer) angelegt und die Tiere umgesiedelt.

In diesem Korridor zwischen HOAG-Trasse und Eisenbahnlinie ist der Neubau der L 215 n geplant (Bebauungsplan Nr. 652). Nach Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs an der Weseler Straße im Zuge der Betuwe- Linie, wird die L 215n eine Hauptverbindung herstellen, die den Oberhausener Norden mit Oberhausen-Sterkrade sowie Alt-Oberhausen verbindet. Nördlich der Eisenbahnlinie schließen sich zusammenhängende Wohnquartiere an.

Im Nordwesten des Plangebietes bildet die hier in Dammlage verlaufende Autobahn A 3 eine deutliche Siedlungszäsur zu dem westlich anschließenden Industriegebiet "Im Waldteich" (Bebauungsplan Nr. 605).

3.3 Verkehr

Da es sich bei dem Bebauungsplan Nr. 642 um einen Angebotsbebauungsplan handelt, wurde das von dem Plangebiet ausgehende Verkehrsaufkommen im Rahmen der Verkehrsuntersuchung⁵ zunächst auf Grundlage allgemeiner Kennwerte prognostiziert. Des Weiteren wurden zur Berechnung der tageszeitlichen Verteilung des ermittelten Verkehrsaufkommens allgemeine Ganglinien herangezogen. Auf dieser Grundlage ergab sich für den auf der festgesetzten Sondergebietsfläche vorgesehenen Logistikstandort ein Verkehrsaufkommen von insgesamt 2.895 Fahrten pro Werktag, wovon 1.690 auf den Güterverkehr und 1.205 auf den Beschäftigtenverkehr entfallen (jeweils Summe aus Quell- und Zielverkehr).

Inzwischen hat sich die Planung für den Logistikstandort weiter konkretisiert. Danach ist auf der als Sondergebiet festgesetzten Fläche ein Logistikzentrum eines Einzelhandelsunternehmens geplant, das in mehreren Bauabschnitten errichtet werden soll. Von dem voraussichtlichen Betreiber dieses Logistikzentrums wurden Angaben zum vorgesehenen Betriebsablauf und zur Mitarbeiterzahl für den Vollausbau des Logistikzentrums zur Verfügung gestellt.⁶ Das im Rahmen der Verkehrsuntersuchung auf dieser Basis ermittelte werktägliche Verkehrsaufkommen beläuft sich auf insgesamt 3.545 Kfz-Fahrten (davon 2.000 Lkw-Fahrten). Dabei handelt es sich jeweils um die Summe aus Quell- und Zielverkehr.

Für die als Gewerbegebiet festgesetzte Fläche an der Weierstraße wurde ein werktägliches Verkehrsaufkommen von insgesamt 76 Kfz-Fahrten (davon 28 Lkw-Fahrten) ermittelt. Dabei handelt es sich jeweils um die Summe aus Quell- und Zielverkehr.

Wichtigster Quell- und Zielpunkt des künftigen Verkehrsaufkommens des geplanten Logistikstandortes wird die Anschlussstelle Oberhausen-Holten der A 3 im Südwesten des Plangebietes sein.

⁵ Vgl. Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH: Verkehrsuntersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und 735 in Oberhausen, Dezember 2017

⁶ Weil hier überwiegend Frischware gelagert und umgeschlagen werden soll, nutzt das sich hier voraussichtlich ansiedelnde Einzelhandelsunternehmen das nördlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans liegende Anschlussgleis nicht, so dass im Verkehrsgutachten kein Schienenverkehr betrachtet wurde. Eine Bahnandienung des Standortes ist über das unmittelbar nördlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans liegende Anschlussgleis grundsätzlich möglich, auch wenn für das gegenwärtig auf der SO-Fläche vorgesehene großflächige Lager keine Bahnandienung benötigt wird, da hier überwiegend Frischware gelagert und umgeschlagen werden soll.

Aufgrund der bereits deutlichen Verkehrsbelastung in dem zwischen dem Plangebiet und der Anschlussstelle Oberhausen-Holten vorhandenen Straßennetz käme es durch die zu erwartende zusätzliche planbedingte Verkehrsbelastung in Verbindung mit dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen aufgrund von weiteren städtebaulichen Planungen und Entwicklungen in der Umgebung des Plangebietes zu Überlastungen von einzelnen Knotenpunkten im vorhandenen Verkehrsnetz sowie zur Erhöhung von bereits kritischen Verkehrslärmpegeln ($> 70/60$ dB(A) tags/nachts) für Wohnnutzungen an einzelnen Straßenabschnitten.

Vor diesem Hintergrund soll das Plangebiet durch eine neue Verkehrsstrasse von der Anschlussstelle Oberhausen-Holten auf der östlichen Seite der A3 bis zur südwestlichen Grenze des Plangebietes erschlossen werden. Im Dezember 2016 wurde der Beschluss für die parallele Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 735 – Erschließung Waldteich / Weierheide – gefasst, um das Planungsrecht für die neue Verkehrsstrasse zu schaffen, das als Voraussetzung für den Bebauungsplan Nr. 642 die Erschließung des Plangebietes sicherstellt. Mit der neuen Verkehrserschließung des Plangebietes wird verhindert, dass die vorhandenen Wohnnutzungen zwischen Weißensteinstraße und Waldteichstraße durch planbedingte Verkehre und Immissionen im bestehenden Verkehrsnetz erheblich belastet werden. Zudem ist mit der neuen Verkehrsführung beabsichtigt, die vorhandenen Erschließungsstraßen Erlenstraße und Weißensteinstraße verkehrlich zu entlasten, die Wohnbebauung an diesen Straßen nicht durch weiteren Schwerlastverkehr zu belasten sowie darüber hinaus auch vorhandenen Verkehr zu verlagern. Mit der neuen Verkehrsstrasse kann sowohl die Überlastung von Knotenpunkten im vorhandenen Straßennetz als auch die Erhöhung der Verkehrslärmpegel in bereits kritisch belasteten Bereichen vermieden werden.

Das Plangebiet ist an das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs der Stadtwerke Oberhausen angebunden. Die Verbindung zu den anderen Stadtteilen und zu den Umsteigemöglichkeiten im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr wird über die Buslinie 957 Graßhofstraße – OB- Sterkrade Bf hergestellt. Die nächsten Haltestellen in fußläufiger Entfernung zum Plangebiet sind die Haltestelle Waldteichstraße südlich des Plangebietes sowie die Haltestelle Freizeitpark Weierstraße östlich des Plangebietes.

4. Planverfahren

Mit Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen wurde am 23.05.2011 der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 642 - Weierstraße/ Waldteichstraße - gefasst.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und nach den “Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Be-

teiligung der Bürger an der Bauleitplanung” der Stadt Oberhausen hat der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 642 - Weierstraße/ Waldteichstraße - in der Zeit vom 08.09.2017 bis einschließlich 22.09.2017 öffentlich ausgelegen. In diesem Zeitraum hat am 13.09.2017 eine öffentliche Anhörung (Bürgerversammlung) stattgefunden. Für eine 2. frühzeitige Beteiligung hat der Vorentwurf in der Zeit vom 11.10.2017 bis einschließlich 25.10.2017 erneut öffentlich ausgelegen und am 11.10.2017 hat eine zweite öffentliche Anhörung (Bürgerversammlung) stattgefunden.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 11.09.2017 bei der Aufstellung des Bebauungsplans beteiligt worden.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplans sind in das Planverfahren eingestellt und abgewogen worden. Soweit sich daraus Änderungen oder Ergänzungen an den Planunterlagen ergeben haben, sind diese in den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans eingearbeitet worden.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird auf Grundlage des Ratsbeschlusses zur Offenlage für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

5. Erläuterung des Planvorhabens

Es ist beabsichtigt, das oben beschriebene Areal des ehemaligen Kohlelagers einer gewerblichen Wiedernutzung als Logistikstandort zuzuführen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 642 - Weierstraße/ Waldteichstraße – sollen hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

5.1 Nachhaltigkeit

Die Bauleitplanung soll gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt. Der Abschlussbericht der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über menschliche Siedlungen (HABITAT II) erklärt, dass eine nachhaltige Siedlungsentwicklung dadurch gekennzeichnet ist, dass sie wirtschaftliche Entwicklung, Beschäftigungsmöglichkeiten und sozialen Fortschritt in Einklang mit der Umwelt gewährleistet.

Die genannten allgemeinen Anforderungen erfüllt diese Bauleitplanung, in dem sie ökonomische, soziale und ökologische Belange zu einem auf Dauer angelegten Interessenausgleich bringt und die Bauleitplanung in einem Verfahren durchgeführt wird, das die Mitwirkung der Bürger ermöglicht, insbesondere die Mitwirkung der in Oberhausen bzw. in den plangebietsangrenzenden Siedlungsbereichen lebenden und arbeitenden Menschen.

Folgende Gesichtspunkte spielen bei der vorliegenden Bauleitplanung unter den Kriterien einer nachhaltigen Stadtentwicklung eine besondere Rolle:

- städtebaulich sinnvolle Nachfolgenutzung für eine bereits anthropogen überformte Fläche und somit
- Sicherung bislang unbebauter Freiraumbereiche an anderen Stellen im Stadtgebiet (s. dazu Flächen- und Maßnahmenkonzept für den Artenschutz im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie in Kap. 7.2 dieser Begründung) im Rahmen des städtebaulichen Vertrages bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans
- Schaffung neuer Arbeitsplätze im Bereich Logistik,
- dauerhafte Sanierung bzw. Sicherung belasteter Böden.

5.2 Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über den geplanten Neubau einer Verkehrsstrasse von der Anschlussstelle Oberhausen-Holten auf der östlichen Seite der A3 bis zur südwestlichen Grenze des Plangebietes an der Waldteichstraße (vgl. Abb. 5). Eine weitere Anbindung des Plangebietes an das vorhandene Verkehrsstraßennetz ist nicht vorgesehen. Die neue Verkehrsstrasse wird durch den parallel zu diesem Bebauungsplanverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 735 – Erschließung Waldteich / Weierheide – planungsrechtlich gesichert. Über die neue Trasse, die parallel östlich an der A 3 verläuft, wird der geplante Logistikstandort auf direktem Wege an die ca. 1,5 km südlich des Plangebietes liegende Anschlussstelle Oberhausen-Holten der A 3 angebunden. Die neue Trasse wird zudem über neue Knotenpunkte an die sie querenden Erschließungsstraßen des vorhandenen Straßennetzes – die Waldteichstraße am Nordende, die Weißensteinstraße in der Mitte und die Erlenstraße am Süden der neuen Trasse – angebunden.

Über die neue Verkehrsführung werden sämtliche Quell- und Zielverkehre den geplanten Logistikstandort erreichen, so dass sie aus dem bestehenden Hauptstraßennetz herausgehalten werden. Das Plangebiet erhält keine verkehrliche Anbindung an die Waldteichstraße. Durch die geplante neue Erschließung des Plangebietes kommt es zudem zu Verkehrsverlagerungen im bestehenden Verkehrsnetz, die zu einer Entlastung des Straßenzuges Erlenstraße / Weißensteinstraße führen, so dass sich auch Schallimmissionen entlang der Weißensteinstraße verringern werden.

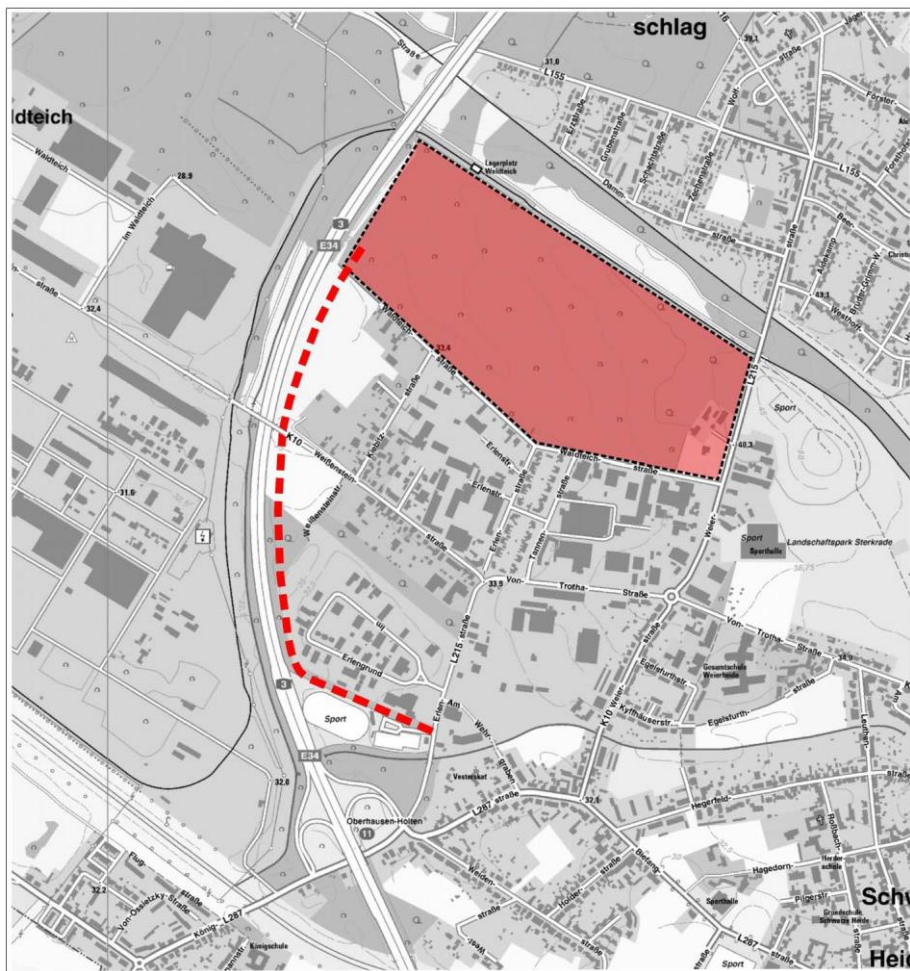


Abb. 5: geplante Trassenführung zur Erschließung des Plangebietes (Quelle: Brilon Bondzio Weiser: Verkehrsuntersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 in Oberhausen – Dezember 2017)

Die verkehrlichen Auswirkungen der geplanten neuen Erschließung wurden im Rahmen eines Verkehrsgutachtens⁷ untersucht und bewertet. Dabei wurden weitere städtebauliche Planungen im Umfeld des Plangebietes berücksichtigt; dies betrifft das nordwestlich des Plangebietes, westlich der A 3 liegende Gewerbegebiet Waldteich, in dem Logistik und sonstige gewerbliche Nutzungen angesiedelt werden sollen, vorgesehene Gewerbeansiedlungen im Bereich zwischen der A3 und dem Kiebitzstraße sowie die geplante Ansiedlung von Gewerbenutzungen im Bereich der ehemaligen Zeche Sterkrade östlich der Weierstraße.

Das Verkehrsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die verkehrliche Erschließung des Plangebietes durch die vorgesehene neue Erschließungsstraße insgesamt sicher-

⁷ Vgl. Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH: Verkehrsuntersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 in Oberhausen, Bochum, Dezember 2017

gestellt werden kann. Für eine leistungsfähige Abwicklung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens aus der Entwicklung des Plangebietes sowie der weiteren, o. g. städtebaulichen Entwicklungen in seinem Umfeld sind als flankierende Maßnahmen am signalgesteuerten Knotenpunkt Königstraße / Anschlussstelle Oberhausen-Holten, westliche Rampe eine Optimierung der Signalsteuerung sowie am signalgesteuerten Knotenpunkt Königstraße / Erlenstraße / Anschlussstelle Oberhausen-Holten, östliche Rampe ein Ausbau des Knotenpunktes erforderlich. Zudem ist eine bauliche Ertüchtigung des bereits im Prognose-Nullfall überlasteten einstreifigen Kreisverkehrs am Knotenpunkt Von-Trotha-Straße / Weierstraße in Erwägung zu ziehen.

Innerhalb des Plangebietes wird auf die Vorhaltung öffentlicher Erschließungsstraßen verzichtet, da sich nach dem gegenwärtigen Planungsstand auf den SO-Flächen im Plangebiet nur ein Nutzer mit einem großflächigen Warenverteilzentrum ansiedeln wird. Die Unterbringung des ruhenden Verkehrs erfolgt ebenfalls auf den Betriebsgrundstücken innerhalb der festgesetzten SO-Flächen.

Grundsätzlich ist zudem eine Bahnandienung des Standortes über das unmittelbar nördlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans gelegene Anschlussgleis möglich.

5.3 Nutzungskonzept

Das Nutzungskonzept für das Areal des früheren Kohlelagers gliedert sich im Wesentlichen in zwei Teilflächen.

Auf der größeren Teilfläche, die sich auf den Süden, Westen und Nordwesten des ehemaligen Kohlelagers erstreckt und mit ca. 27,9 ha ca. zwei Drittel des gesamten Plangebietes einnimmt, ist mit der Ansiedlung eines großflächigen Warenverteilzentrums die Entwicklung eines Logistikstandortes geplant. Dieser Teilbereich wird als Sondergebiet SO gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Logistikbetrieb / Warenverteilzentrum" festgesetzt. Dementsprechend sieht das Nutzungskonzept auf diesen Flächen die Errichtung großflächiger / großvolumiger, moderner Lagerhallen mit vorgelagerten LKW-Anlieferzonen zur An- und Auslieferung der Waren vor. Hinzu kommen die erforderlichen Verwaltungs- und Büroräume sowie Sozialräume für die Mitarbeiter sowie erforderliche Stellplatzanlagen für Mitarbeiter und LKW.

Im Hinblick auf den Immissionsschutz benachbarter Nutzungen sind Einschränkungen im Umfang zulässiger Immissionen erforderlich. Hierzu werden im Bebauungsplan Lärmemissionskontingente festgesetzt, die die von dem SO-Gebiet sowie dem GE-Gebiet ausgehenden zulässigen Lärmimmissionen begrenzen.

Im nordöstlichen Teilbereich des Plangebiets zwischen der Werksbahntrasse im Norden und dem geplanten Sondergebiet ist im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens die Errichtung eines Sicherungsbauwerks vorgesehen. In diesem Bereich sind großflächige Bodenbelastungen vorhanden, die aus dem früheren Teerverwertungsbetrieb herrühren. In dem Sicherungsbauwerk werden sämtliche im Plangebiet festgestellten Bodenbelastungen zentral eingelagert. Es erhält eine geotechnische Oberflächenabdichtung zur Kappung des Wirkungspfades Boden – Mensch und zur Unterbindung von Sickerwasserspenden in das Schichtenwasser im Untergrund. Dieses Sicherungsbauwerk, welches als Landschaftsbauwerk gestaltet werden soll, übernimmt gleichzeitig Habitatfunktion im Rahmen des Artenschutzes. Diese ca. 9,5 ha große Fläche ist durch ein Abschlussbetriebsplanverfahren bereits bergbau- und fachrechtlich genehmigt. Vor diesem Hintergrund wird das Umlagerungs- / Landschaftsbauwerk aus den abgeschlossenen Fachplanungen (genehmigte Gestaltungs- und Rekultivierungsplanung im Rahmen des Abschlussbetriebsplans) gem. § 9 Abs. 6 BauGB als private Grünfläche sowie überlagernd als Fläche für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB) und Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Die für das Sicherungsbauwerk erforderliche Zugänglichkeit wird über die SO-Fläche sichergestellt und vertraglich zwischen dem Grundstückseigentümer und der RAG geregelt.

Das südöstlich an das Landschaftsbauwerk angrenzende städtische Übergangswohnheim für Asylbewerber an der Weierstraße wird zunächst weiterhin benötigt. Vor dem Hintergrund der umgebenden überwiegend gewerblich/industriellen Nutzungen, die das Umfeld städtebaulich prägen und den damit verbundenen Beeinträchtigungen wird eine Wohnnutzung auf den Flächen des Übergangswohnheims mittel- bis langfristig städtebaulich nicht angestrebt. Deshalb erfolgt im Bebauungsplan keine planungsrechtliche Sicherung der Fläche des Übergangswohnheims durch Festsetzung eines WA-Gebietes gem. § 4 BauNVO. Stattdessen wird der größte Teil der Fläche des Übergangswohnheims (ca. 6000 m²) als GE-Fläche festgesetzt, um hier eine Option zur Ansiedlung von kleinteiligem Gewerbe zu schaffen.

Die südwestliche Teilfläche des Übergangswohnheims (< 2.000 m²) wird wie die südlich angrenzende Fläche des Wäldchens mit Hundeübungsplatz aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfs herausgenommen. Dieser Teilbereich trägt nicht zur städtebaulichen Zielsetzung, die mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 642 verfolgt wird bei und es besteht kein städtebaulicher oder planungsrechtlicher Regelungsbedarf für den an seinem gegenwärtigen Standort genehmigten Hundeübungsplatz. Für den auf der Fläche vorhandenen Wald i.S.d. Gesetze besteht

ebenfalls kein städtebaulicher oder planungsrechtlicher Regelungsbedarf. Das gleiche gilt für die Teilfläche des Übergangswohnheims, die nicht Bestandteil der auf der Fläche des derzeitigen Übergangswohnheims vorgesehenen Gewerbeflächenentwicklung ist.

Die vorhandene Wallhecke am südlichen Rand des Plangebietes parallel zur Waldteichstraße bleibt als Grünstreife zwischen dem Siedlungsbereich südlich der Waldteichstraße und dem geplanten Logistikstandort weitgehend erhalten. Sie wird für die geplante verkehrliche Anbindung im Südwesten im dafür erforderlichen Maße entfernt. Die Wallhecke stellt ein wichtiges Landschaftselement mit vielfältigen Funktionen dar. Neben der ökologischen Funktion als faunistisches Habitat stellt die Wallhecke auch eine effektive Sichtabschirmung sowie einen Staubfilter zu dem geplanten Logistikstandort her. Zudem hat diese Grünstruktur einen positiven Einfluss auf das Mikroklima. Die Hecke wird mit der Festsetzung eines Erhaltungsgebotes (Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b) BauGB planungsrechtlich im Bestand gesichert. Die Erhaltungsfestsetzung für die Wallhecke wird lediglich für die geplante verkehrliche Anbindung im Südwesten unterbrochen.

Der im RFNP und dem STEK 2020 dargestellte Grünkorridor östlich parallel zur A 3 wird in einer Breite von ca. 25 m als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Innerhalb dieser Grünverbindung ist die Anlage eines Radwegs geplant, der im Norden mit der bestehenden HOAG- Radwegtrasse verknüpft werden soll. Die geplante Radwegtrasse wird gesondert als Fuß- und Radweg innerhalb dieser Grünfläche festgesetzt.

5.4 Art der baulichen Nutzung

5.4.1 Sonstiges Sondergebiet

Für die als sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO festgesetzten Flächen für den geplanten Logistikstandort wird als Zweckbestimmung die Unterbringung eines Logistikbetriebes / Warenverteilzentrums festgesetzt. Gem. § 11 Abs. 2 BauNVO wird zur Art der baulichen Nutzung festgesetzt, dass alle für ein Warenverteilzentrum erforderlichen Gebäude, Anlagen und Nutzungen auf den SO-Flächen zulässig sind. Mit diesen Nutzungsfestsetzungen sind die zulässigen Nutzungen definiert und andere Nutzungen als die für ein Warenverteilzentrum erforderlichen Gebäude, Anlagen und Nutzungen auf diesen Flächen nicht zulässig. Zusätzlich wird festgesetzt, dass Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches wären, nicht zulässig sind. Dies sind Betriebsbereiche, in denen mit gefährlichen Stoffen im Sinne der

Seveso-III-Richtlinie umgegangen wird und die unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) fallen (z. B. Gefahrstofflagerung). Der Ausschluss von störfallrelevanten Betriebsbereichen erfolgt aus städtebaulichen Gründen. In der nördlichen und südlichen Nachbarschaft des Plangebietes liegen Wohngebiete (nördlich im Bereich Dammstr. südlich im Bereich Tannenstr./Erlenstr.), westlich grenzt die stark frequentierte Autobahn A 3 unmittelbar an das Plangebiet. Mit dem Ausschluss störfallrelevanter Betriebsbereiche auf der Sondergebietsfläche werden Risiken für die menschliche Gesundheit, die bei Unfällen und Katastrophen von solchen Betriebsbereichen ausgehen können, sowohl für die Wohnsiedlungsbereiche im Umfeld des Plangebietes als auch für die angrenzende, stark frequentierte Autobahn planungsrechtlich ausgeschlossen.

5.4.2 Gewerbegebiet

Am östlichen Rand des Plangebietes an der Weierstraße wird auf einer Teilfläche, die zurzeit noch als Übergangswohnheim genutzt wird, Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO festgesetzt, um hier ein Angebot zur Ansiedlung von kleinteiligem Gewerbe zu schaffen. Auch für die Gewerbegebietsfläche werden aus den o.g. städtebaulichen Gründen auf der Grundlage von § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissions-schutzgesetzes bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches wären, als nicht zulässig festgesetzt.

5.5 Maß der baulichen Nutzung / Bauweise

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird in dem SO-Gebiet über die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ), der Baumassenzahl (BMZ) und die Höhe der baulichen Anlagen bestimmt. Die GRZ gibt an, wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Zur wirtschaftlichen Ausnutzung der Grundstücke wird als Grundflächenzahl das gem. § 17 BauNVO höchstzulässige Maß der Grundstücksüberbauung von 0,8 festgesetzt.

Die Höhe der baulichen Anlagen wird als Höchstmaß über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt. Die zulässige Bauhöhe wird mit 78 m ü. NHN festgesetzt. Dies entspricht bei einer geplanten Nutzerebene von 36,60 m ü. NHN einer möglichen Gebäudehöhe von ca. 41 m über Geländenniveau. Diese Höhenfestsetzung erlaubt die für das geplante Warenverteilzentrum erforderliche Errichtung hoher Gebäudeteile für Hochregallager. Die Höhenfestsetzungen können durch anlagentechnisch notwendige Dachaufbauten (z.B. Kamine und Ableitungsvorrichtungen für Abluft) überschritten werden, sofern ein Flächenanteil von 20 % bezogen auf die gesamte Dachfläche nicht überschritten wird.

Vor dem Hintergrund der bergbaulichen Vornutzung des Plangebietes und der damit verbundenen Bodenbelastungen und sonstigen anthropogenen Veränderungen der obersten Bodenschichten sind im Plangebiet flächendeckend Maßnahmen zur Baugrundaufbereitung erforderlich (vgl. dazu Kap. 7.3). Es ist auf der gesamten SO-Fläche eine Bodenanschüttung geplant, so dass die geplanten Nutzerebene von dem heutigen Geländeniveau abweicht.

Die Steuerung und Begrenzung der städtebaulichen Dichte erfolgt durch die Festsetzung einer Baumassenzahl (BMZ). Sie gibt an, wieviel Kubikmeter Baumasse je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig ist. Die festgesetzte BMZ von 10,0 schöpft die Obergrenze gem. § 17 Abs. 1 BauNVO aus, so dass eine wirtschaftliche Grundstücksausnutzung der Logistikflächen ermöglicht wird. Mit der festgesetzten BMZ von 10,0 wird das zulässige Gebäudevolumen zugleich soweit begrenzt, dass die in den Baufeldern festgesetzten maximal zulässigen Bauhöhen nicht über die gesamte Fläche der Baufelder zu realisieren ist.

Auf die Festsetzung einer Bauweise wird verzichtet, da hierfür kein erkennbares städtebauliches Erfordernis vorliegt. Nach dem gegenwärtigen Planungsstand wird sich auf den SO-Flächen im Plangebiet nur ein Nutzer mit einem großflächigen Warenverteilzentrum ansiedeln und auf den Flächen die dafür erforderlichen baulichen Anlagen errichten. Damit einhergehen auch Anforderungen an die Errichtung großer Lagerhallen und Gebäudekomplexe.

Die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen mittels Baugrenzen erlauben eine flexible Grundstücksnutzung. Es werden lediglich Mindestabstände zu den randlichen Grünflächen festgesetzt. Städtebauliche Gründe, die eine restriktivere Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen erfordern würden, sind nicht erkennbar.

Für die am östlichen Rand des Plangebietes festgesetzte GE-Fläche im Bereich des derzeitigen Übergangswohnheims an der Weierstraße wird zur wirtschaftlichen Ausnutzung des Grundstücks eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Die Höhe der baulichen Anlagen wird als Höchstmaß über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt. Die zulässige Bauhöhe wird mit 50 m ü. NHN festgesetzt, was bei dem vorhandenen Geländeniveau von 39 – 40 m ü. NHN hier eine Gebäudehöhe von max. 10 – 11 m ermöglicht.

5.6 Zulässigkeit von Nebenanlagen

Gesonderte Festsetzungen zur Unterbringung von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen werden nicht getroffen. Diese sind in allen Baugebieten allgemein zulässig

und gem. § 19 Abs. 4 BauNVO bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche mitzurechnen.

5.7 Grünflächen

Am nordwestlichen Rand des Geltungsbereiches wird eine öffentliche Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt. Mit dieser Festsetzung wird der im Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) sowie im STEK 2020 östlich parallel zur A 3 dargestellte Grünkorridor planungsrechtlich gesichert.

5.8 Verkehrsflächen

Die innerhalb des als öffentliche Grünfläche festgesetzten Grünkorridors am nordwestlichen Rand des Geltungsbereiches geplante Radwegeverbindung, die weiter nördlich mit der bestehenden HOAG- Radwegetrasse verknüpft werden soll, wird als 3 m breite öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Fuß- und Radweg gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt und damit planungsrechtlich gesichert.

5.9 Geh,- Fahr- und Leitungsrecht

Am nordwestlichen Rand des Geltungsbereiches verlaufen innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche sowie der als öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung Fuß- und Radweg festgesetzten Radwegetrasse verschiedene Produktenleitungen sowie ein Mischwasserkanal. Diese weitgehend in öffentlichen Flächen verlaufenden Leitungstrassen sind gemäß § 9 Abs. 6 BauGB mit ihren Schutzstreifen in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen worden (s. auch Kap. 5.13.2). Ein kurzer Abschnitt des Mischwasserkanals verläuft mit seinem Schutzstreifen am äußersten westlichen Rand des festgesetzten sonstigen Sondergebietes. Zur Sicherung dieses über private Flächen laufenden Abschnitts des Mischwasserkanals wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Kanalbetreibers, der Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH (WBO), festgesetzt.

5.10 Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Die vorhandene Wallhecke am südlichen Rand des Plangebietes parallel zur Waldteichstraße wird mit der Festsetzung eines Erhaltungsgebotes (Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB planungsrechtlich im Bestand gesichert. Die Erhaltungsfestsetzung für die

Wallhecke wird lediglich für die geplante verkehrliche Anbindung im Südwesten unterbrochen.

5.11 Begrünungsmaßnahmen

Zur Minderung der planbedingten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes werden sowohl für die nicht überbauten Flächen im Sondergebiet für das Warenverteilzentrum als auch für die nicht überbauten Flächen im Gewerbegebiet an der Weierstraße textlich festgesetzt, dass sie nicht in einer die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernden Weise befestigt werden dürfen und mit Anpflanzungen aus Gehölzen, Stauden und Gräsern zu begrünen und dauerhaft zu erhalten sind.

Zudem wird festgesetzt, dass auf privaten Pkw-Stellplatzanlagen pro fünf Stellplätze ein Laubbaumhochstamm (s. Vorschlagsliste für große Bäume in Tab.20 im Umweltbericht) in der Pflanzgüte von mindestens Stammumfang 18-20 cm, anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten ist. Sie sind mit einem Anfahrschutz zu versehen.

Zum Schutz der Bäume sind mindestens 2 m breite und mindestens 6 m² große Baumscheiben mit einem Volumen an durchwurzelbarem Boden von mind. 12 m³ anzulegen. Die Baumscheiben sind durch geeignete Maßnahmen wie z.B. die Bepflanzung mit bodendeckendem Kleingehölz oder Stauden vor Oberflächenverdichtung zu schützen.

Die Festsetzung einer Stellplatzbegrünung dient der Gliederung und Belebung der Stellplätze durch Grünelemente. Die Bäume tragen im Sommer gleichzeitig durch die Verschattung zur Verbesserung des Mikroklimas bei.

5.12 Emissionskontingentierung

Zur Sicherung des Immissionsschutzes schutzbedürftiger Nutzungen in der Nachbarschaft werden für das SO-Gebiet mit der Zweckbestimmung „Logistikbetrieb / Warenverteilzentrum“ sowie für die GE-Fläche am östlichen Rand des Plangebietes flächenbezogene Emissionskontingente festgesetzt. Hierbei wird auf der Grundlage der DIN 45691 bestimmt, welche Geräuschemissionen von einer Teilfläche des SO-Gebietes bzw. des GE-Gebiets ausgehen dürfen, um an den maßgeblichen – also nächst gelegenen – Immissionsorten der zu schützenden Nutzung die entsprechenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm einzuhalten (vgl. dazu die detaillierten Ausführungen in Kap. 6.1 Gewerbliche Geräuschemissionen).

5.13 Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB

Die Planung des Warenverteilzentrums steht in räumlichem und inhaltlichem Zusammenhang mit bereits genehmigten Vorhaben, die nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens sind, sondern nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt bzw. geregelt werden. Die auf Grundlage anderer gesetzlicher Vorschriften getroffenen Festsetzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 642 werden gem. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen.

5.13.1 Sicherungs- bzw. Umlagerungsbauwerk

Für das im nordöstlichen Teilbereich des Plangebiets vorgesehene Sicherungsbauwerk wurde die Gestaltungs- und Rekultivierungsplanung im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens durch die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie gemäß Bundesberggesetz genehmigt. In diesem Bereich sind großflächige Bodenbelastungen vorhanden, die aus dem früheren Teerverwertungsbetrieb herrühren. Dieses Sicherungsbauwerk, welches als Landschaftsbauwerk gestaltet werden soll, übernimmt gleichzeitig Habitatfunktion im Rahmen des Artenschutzes. Diese ca. 9,5 ha große Fläche wird gem. § 9 Abs. 6 BauGB als private Grünfläche sowie überlagernd als Fläche für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB) und Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

5.13.2 Unterirdische Leitungstrassen

Am nordwestlichen Rand des Geltungsbereiches verlaufen parallel zur Autobahn A 3 verschiedene Produktenleitungen sowie ein Mischwasserkanal. Diese sind gemäß § 9 Abs. 6 BauGB mit ihren Schutzstreifen in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen worden.

5.13.3 Gesetzlich geschütztes Biotop

Ein innerhalb des als öffentliche Grünfläche festgesetzten Grünkorridors am nordwestlichen Rand des Geltungsbereiches liegendes gesetzlich geschütztes Biotop (GB-4406-405 „Röhricht entlang der Autobahn in Oberhausen“) wird gemäß § 9 Abs. 6 BauGB in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

5.13.4 Anbaurechtliche Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes

Die Bundesautobahn A 3 verläuft im Nahbereich westlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 642. Deshalb wird ein Hinweis auf die Schutzzonen der Autobahn gemäß § 9 Abs. 1 u. 2 Fernstraßengesetz (FStrG) in den Bebauungsplan aufgenommen und die Schutzzonen nachrichtlich in den Bebauungsplan eingetragen.

6. Immissionsschutz

6.1 Gewerbliche Geräuschemissionen

Zur Beurteilung der von der Planung ausgehenden Schallimmissionen für die nächst gelegene Wohnbebauung liegt eine schalltechnische Untersuchung vor.⁸

6.1.1 Beurteilungsgrundlagen

Im Hinblick auf die von dem Plangebiet ausgehenden Lärmimmissionen ist die DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) zu beachten, die keine Rechtsnorm, sondern nur ein Regelwerk ist, das im Rahmen der Abwägung als Orientierungshilfe heranzuziehen ist. Dagegen kommt der TA Lärm hinsichtlich der Vollzugsfähigkeit einer Planung im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren eine rechtliche Bindungswirkung zu. Wird, wie in diesem Fall, mit dem Bebauungsplan eine ganz bestimmte gewerblichen Nutzung planungsrechtlich gesichert, ist schon im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen, ob die Einhaltung der Vorgaben der TA Lärm sichergestellt werden kann, so dass die TA Lärm im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens faktisch wie eine Rechtsnorm anzuwenden ist.

Zwischen den Orientierungswerten des Beiblatts 1 zur DIN 18005 und den Immissionsrichtwerten nach Nr. 6.1 der TA Lärm bestehen sehr weitgehende Übereinstimmungen. Sie sind bzgl. der Baugebietstypen Reine Wohngebiete (WR), Allgemeine Wohngebiete (WA) und Kleinsiedlungsgebiete, Mischgebiete (MI) sowie Gewerbegebiete (GE) identisch. Beide Regelwerke gehen von identischen Beurteilungszeiten aus und sehen vor, dass die Gesamtbelastung der maßgebliche Beurteilungspegel ist. Ein „Gleichlauf“ ergibt sich auch hinsichtlich des Verfahrens zur Berechnung des Beurteilungspegels.

Die Unterschiede ergeben sich vor allem daraus, dass die TA Lärm eine deutlich höhere Regelungstiefe aufweist als die DIN 18005. So enthält die DIN 18005 keine

⁸ Vgl. Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH: Schalltechnische Untersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 in Oberhausen, Bochum, Januar 2018

Irrelevanzregelungen hinsichtlich der Beurteilung der zu betrachtenden Zusatzbelastung, keine Regelungen oder Kriterien für eine sog. „Zwischenwertbildung“ sowie keine spezifische Regelung von Fahrzeuggeräuschen, die in Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage in einem Abstand von bis zu 500 m von dem Betriebsgrundstück entstehen.

Daraus ergibt sich für die Bauleitplanung, dass die Regelungen der TA Lärm zu beachten sind, soweit es um Regelungen geht, die gegenüber den Empfehlungen nach der DIN 18005 eine Verschärfung darstellen. Nichts anders verhält es sich mit Regelungen der TA Lärm, die gegenüber den Empfehlungen der DIN 18005 möglicherweise eine Erleichterung darstellen. Da die betreffenden Regelungen der TA Lärm eine Konkretisierung des Immissionschutzstandards des § 5 Abs. 1 BImSchG darstellen, ist im Regelfall davon auszugehen, dass bei ihrer Beachtung keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, wobei die gebotene planerische Vorsorge zusätzlich zu berücksichtigen ist.

Vor diesem Hintergrund wurden die Immissionsrichtwerte und die sonstigen Regelungen nach TA Lärm für die Beurteilung der anlagenbezogenen Schallimmissionen zugrunde gelegt. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm (vgl. Tab. 1) sind als Gesamtbelastung aller Gewerbebetriebe an den Immissionsorten einzuhalten.

Tab. 1: Immissionsrichtwerte nach TA Lärm Nr. 6.1

Gebietscharakter, Nutzung	Immissionsrichtwerte außerhalb von Gebäuden nach TA Lärm Nr. 6.1 in dB(A)	
	tags (6 – 22 Uhr)	nachts (22 – 6 Uhr)
Industriegebiete	70	70
Gewerbegebiete	65	50
Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete	60	45
Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	55	40
Reine Wohngebiete	50	35

Eine von den Immissionsrichtwerten nach Nr. 6.1 TA Lärm abweichende Beurteilung kann aufgrund der Nr. 6.7 TA Lärm erforderlich werden: „Wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienenden Gebiete aneinandergrenzen (Gemengelage), können die für die zum Wohnen dienende Gebiete geltenden Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinander grenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist. Die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete sollen dabei nicht überschritten werden. Es ist vorauszusetzen, dass der Stand der Lärminderungstechnik eingehalten wird.“

Nachfolgend wird der Nachweis geführt, dass die Planung im Hinblick auf die konkret vorliegende Situation und die konkrete Schutzwürdigkeit der betroffenen Gebiete verträglich ist. So wird entsprechend der Systematik der TA Lärm – die geräuschemissionsschutzfachliche Verträglichkeit der Planung anhand der zu erwartenden Gesamtbelastung beurteilt.

Zwischenwerte gem. Nr. 6.7 TA Lärm werden in der nachfolgenden Beurteilung nur insoweit gebildet, wie bereits heute eine gegenseitige Prägung von Wohngebieten und vorhandenen gewerblichen Nutzungen vorliegt.

Bei der Bemessung des geeigneten Zwischenwerts ist die konkrete Schutzwürdigkeit des jeweils betroffenen Gebietes unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu bestimmen. Die Vorschrift nach Nr. 6.7 Abs. 2 TA Lärm hebt folgende Kriterien ausdrücklich hervor:

- die Prägung des Einwirkungsgebiets durch den Umfang der Wohnbebauung einerseits und durch Gewerbe- und Industriebetriebe andererseits,
- die Ortsüblichkeit eines Geräusches,
- die zeitliche Abfolge der Entstehung der konfligierenden Nutzungen.

Dabei ergibt sich der rechtlich maßgebliche Schutzanspruch aus einem Zusammenspiel der Nrn. 6.1 und 6.7 TA Lärm. Das heißt, dass zunächst der Immissionsrichtwert der Nr. 6.1 TA Lärm nach der Festsetzung des Baugebietes im Bebauungsplan (§ 30 BauGB) oder - im unbeplanten Innenbereich - nach der konkreten Art der Nutzung in der näheren Umgebung (§ 34 Abs. 2 BauGB) heranzuziehen ist und dieser Schutzanspruch gegebenenfalls abzusenken ist, wenn dies aufgrund einer bestehenden Gemengelage zu emittierenden Nutzungen nach Nr. 6.7 TA Lärm geboten ist.

Die Bestimmung eines Zwischenwerts kann nach Nr. 6.7 TA Lärm unterbleiben, wenn die Gesamtbelastung schon die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm einhält.

6.1.2 Beurteilung der Immissionsorte

Nördlich des Plangebietes liegt nordöstlich der Bahnlinie Wesel – Oberhausen ein zusammenhängendes Wohngebiet. Dieses Wohngebiet wird in Abstimmung mit der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Oberhausen als allgemeines Wohngebiet (WA) eingestuft. Diese Einstufung der städtebaulichen Situation für diesen Siedlungsbereich deckt sich mit der Einstufung, die nach Auskunft der Stadt Oberhausen im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung zum Ausbau der vorhande-

nen Güterverkehrstrasse („Betuwe-Linie“) für diesen Bereich vorgenommen wurde. Als nächstgelegene und damit maßgebliche Immissionsorte i.S. der TA Lärm ist die Wohnbebauung im Bereich Weierstraße / Dammstraße / Weseler Straße zu sehen.

Südlich des Plangebietes bilden sowohl die nächstgelegenen Wohnhäuser im Eckbereich Erlenstraße bzw. Tannenstraße / Waldteichstraße als auch die Gebäude im Gewerbegebiet entlang der Waldteichstraße maßgebliche Immissionsorte. Die Wohngebäude zwischen der Erlenstraße und der Tannenstraße sind als WA- Gebiet einzustufen, während die als betriebsbezogenes Wohnen einzuordnenden Wohnnutzungen in einzelnen Wohngebäuden im Gewerbegebiet entlang der Waldteichstraße den Schutzanspruch eines GE- Gebietes haben.

Dabei ist es für die Wohnnutzungen zwischen der Erlenstraße und der Tannenstraße auf Grundlage der Nr. 6.7 TA Lärm aufgrund der östlich und westlich daran angrenzenden Gewerbegebiete mit vielfältigen gewerblich/industriellen Nutzungen und der sich daraus ergebenden Gemengelage nach dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme angemessen, dass dort höhere Geräuschimmissionen als die Immissionsrichtwerte für WA-Nutzung hinzunehmen sind und deshalb Zwischenwerte gebildet werden können. Das Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe besteht hier schon seit Jahrzehnten und prägt die städtebauliche Situation nachhaltig, so dass von einer gewachsenen städtebaulichen Gemengelage gesprochen werden kann und gewerbliche Geräuschimmissionen in der Wohnlage als ortsüblich anzusehen sind. Vor diesem Hintergrund ist es nach dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme gemäß Nr. 6.7 der TA Lärm in Abstimmung mit der Unteren Immissionsschutzbehörde angemessen, für die dem Plangebiet nächstgelegenen Immissionsorte (Wohngebäude Waldteichstr. 113-115 und Waldteichstraße 105-107) als Zwischenwert den Immissionsrichtwert für Mischgebiete zugrunde zu legen. Mischgebiete dienen gem. § 6 Abs. 1 BauNVO dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören, so dass mit dieser Zwischenwertbildung für die Bestandsbebauung in der bestehenden Situation ein ausreichender Immissionsschutz gewahrt ist.

6.1.3 Vorbelastung

Da entsprechend der Systematik der TA Lärm die geräuschimmissionsschutzfachliche Verträglichkeit der Planung anhand der zu erwartenden Gesamtbelastung zu beurteilen ist, ist bei der Emissionskontingentierung die Vorbelastung durch gewerbliche Geräusche zu berücksichtigen. Diese umfasst gemäß DIN 45691 sowohl die auf einen Immissionsort einwirkenden Geräuschimmissionen von bereits bestehenden Betrieben und Anlagen („vorhandene Vorbelastung“) als auch die Geräuschimmissionen von geplanten, noch nicht bestehenden Betrieben und Anlagen außerhalb des Plangebietes („planerische Vorbelastung“).

Im vorliegenden Fall sind insbesondere südlich des Plangebietes vielfältige gewerbliche Nutzungen in unmittelbarer Nachbarschaft zu den einzelnen Immissionsorten vorhanden, von denen relevante Geräuschbeiträge ausgehen. Auch von der nördlich des Plangebietes verlaufenden Werkbahntrasse gehen relevante Geräuschemissionen aus. Nach Auskunft der Bezirksregierung Düsseldorf wird die Werkbahn allerdings ausschließlich im Tageszeitraum betrieben. Darüber hinaus ist die Vorbelastung von den westlich des Plangebietes gelegenen Gewerbeflächen zu berücksichtigen, auch wenn diese derzeit noch teilweise unbebaut sind. Für diese Flächen liegt jedoch Baurecht durch die rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 331A und Nr. 605 vor, so dass die von diesen Flächen zu berücksichtigenden Geräuschemissionen als „planerische Vorbelastung“ im Sinne der DIN 45691 zu verstehen sind.

Nach der TA Lärm (Ziffer 3.2.1) kann eine detaillierte Ermittlung der Vorbelastung unterbleiben, wenn der Pegelbeitrag der zu beurteilenden Anlage den Immissionsrichtwert der TA Lärm am jeweiligen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Daher wird für den Tagzeitraum (6 – 22 Uhr) an allen relevanten Immissionsorten im Umfeld des Plangebietes die Unterschreitung der Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB angesetzt (Irrelevanzkriterium). An den Immissionsorten südlich des Plangebietes wird auch für den Nachtzeitraum (22 – 6 Uhr) die Unterschreitung der Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB angesetzt.

Da im Nachtzeitraum von der Werkbahntrasse nördlich des Plangebietes keine Geräuschemissionen ausgehen, sind an den Immissionsorten nördlich des Plangebietes im Nachtzeitraum ausschließlich die Geräuschemissionen, die von dem Bebauungsplangebiet Nr. 605 ausgehen, zu berücksichtigen. Im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplans wurde eine Kontingentierung der Geräuschemissionen vorgenommen. Die sich daraus ergebenden Immissionskontingente können der schalltechnischen Untersuchung zu dem Bebauungsplan Nr. 605 entnommen werden (vgl. Tauw GmbH, 2008). Für den Nachtzeitraum weist diese Untersuchung am Immissionsort Weseler Straße 243 ein Immissionskontingent von 29,0 dB(A) und am Immissionsort Weseler Straße 313 ein Immissionskontingent von 35,0 dB(A) aus. Diese Werte werden als „planerische Vorbelastung“ angesetzt. Auf der sicheren Seite liegend wird das für den Immissionsort Weseler Straße 243 ermittelte Immissionskontingent auch am Immissionsort Weseler Straße 231 angesetzt. An den weiter östlich gelegenen Immissionsorten sind keine relevanten Immissionen von dem Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 605 zu erwarten, sodass an diesen Immissionsorten im Nachtzeitraum keine Vorbelastung zu berücksichtigen ist.

6.1.4 Emissionskontingentierung

Die Emissionskontingente werden so festgelegt, dass an den maßgeblichen Immissionsorten im Umfeld des Plangebietes die zulässigen Immissionsrichtwerte nach

Nr. 6.1 TA Lärm bzw. die zu bildenden Zwischenwerte nach Nr. 6.1 in Verbindung mit Nr. 6.7 TA Lärm durch die Gesamtbelastung, die sich aus der Vorbelastung der vorhandenen Gewerbebetriebe und der planbedingten Zusatzbelastung ergibt, tagsüber und nachts eingehalten werden.

Auf den im Bebauungsplan festgesetzten Teilflächen GE 1 sowie SO 1 bis SO 11 sind nur Anlagen und Betriebe zulässig, deren gesamte Schallemissionen die folgenden Emissionskontingente L_{EK} weder tags (6.00 Uhr - 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 Uhr - 6.00 Uhr) überschreiten.

Tab. 2: Emissionskontingente in dB(A)

Teilflächen	L_{EK} , tags	L_{EK} , nachts
Teilfläche GE 1	67	54
Teilfläche SO 1	61	42
Teilfläche SO 2	53	35
Teilfläche SO 3	59	41
Teilfläche SO 4	60	45
Teilfläche SO 5	59	49
Teilfläche SO 6	59	47
Teilfläche SO 7	60	49
Teilfläche SO 8	56	50
Teilfläche SO 9	54	48
Teilfläche SO 10	54	48
Teilfläche SO 11	56	49

Ausgehend von dem in der Planzeichnung gekennzeichneten Bezugspunkt ($x = 32349015$; $y = 5710480$) werden für die innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Richtungssektoren A bis P liegenden Immissionsorte die nachfolgenden Zusatzkontingente $L_{(EK, \text{zus})}$ für den Tages- und Nachtzeitraum festgesetzt, so dass in den Gleichungen (6) und (7) der DIN 45691 das Emissionskontingent $L_{(EK)}$ der einzelnen Teilflächen durch $L_{(EK)} + L_{(EK, \text{zus})}$ ersetzt werden darf.

Tab. 3: Zusatzkontingente in dB(A)

Sektor	Anfang	Ende	EK _{zus} , tags	EK _{zus} , nachts
A	315,0	336,0	5	4
B	336,0	7,7	2	2

Sektor	Anfang	Ende	EK _{zus, tags}	EK _{zus, nachts}
C	7,7	44,2	0	0
D	44,2	62,2	0	1
E	62,2	68,3	0	2
F	68,3	75,0	1	3
G	75,0	89,0	0	4
H	89,0	105,0	0	3
I	105,0	135,0	5	3
J	135,0	145,0	4	4
K	145,0	149,1	2	3
L	149,1	167,0	2	4
M	167,0	185,0	0	0
N	185,0	201,9	4	4
O	201,9	241,0	3	1
P	241,0	315,0	4	0

Im Rahmen des Nachweises im Genehmigungsverfahren, dass die Geräuschkontingente und damit die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden, ist auch zu klären und festzulegen, ob und welche Schallschutzmaßnahmen erforderlich und im Rahmen der Baugenehmigung umzusetzen sind.

6.2 Verkehrsbedingte Geräuschemissionen

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über den geplanten Neubau einer Verkehrsstrasse von der Anschlussstelle Oberhausen-Holten auf der östlichen Seite der A3 bis zur südwestlichen Grenze des Plangebietes an der Waldteichstraße. Eine weitere Anbindung des Plangebietes an das vorhandene Verkehrsstraßennetz ist nicht vorgesehen. Die neue Verkehrsstrasse wird durch den parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 735 „Erschließung Waldteich / Weierheide“ planungsrechtlich gesichert. Über die neue Verkehrsführung werden sämtliche Quell- und Zielverkehre den geplanten Logistikstandort erreichen, so dass sie aus dem bestehenden Hauptstraßennetz herausgehalten werden.

Vor diesem Hintergrund werden die mit der Planung verbundenen verkehrsbedingten Geräuschemissionen im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 735 abgehandelt.

6.3 Luftschadstoffimmissionen

Die Auswirkungen der Planung auf die Luftschadstoffbelastung im Umfeld des Plangebietes waren ebenfalls Untersuchungsgegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Dazu wurden die luftschadstofftechnischen Auswirkungen des geplanten Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Erschließung, für die der Bebauungsplan 735 aufgestellt wird, untersucht und bewertet.⁹

Die zu erwartenden planbedingten Luftschadstoffimmissionen resultieren im Wesentlichen aus dem zusätzlichen Verkehrsaufkommen des geplanten Logistikzentrums. Deshalb war zu prüfen, ob durch die Planung die Konzentration der verkehrsbedingten Luftschadstoffe NO₂, PM₁₀ und PM_{2,5} (Stickoxide und Feinstaub) im Untersuchungsbereich kritische Werte annimmt. Die Bewertung der Immissionen erfolgt nach den Vorgaben der 39. BImSchV, die Immissionsgrenzwerte für die betrachteten Luftschadstoffe definiert.

Das vorhandene sowie das planbedingt zu erwartende Verkehrsaufkommen im Straßennetz wurden aus der vorliegenden Verkehrsuntersuchung übernommen. Die Daten zur Hintergrundbelastung für die Umgebung in Oberhausen wurden vom LANUV zur Verfügung gestellt. Dabei bestand die Schwierigkeit, dass dem LANUV keine Informationen zur lokalen Vorbelastung durch Industrieanlagen vorlagen, sodass eine abschließende vollständige Bewertung der Luftschadstoffbelastung nicht möglich war.

Die Berechnung der Luftschadstoffbelastung wurde nach dem dafür einschlägigen mikroskaligen Ausbreitungsmodell MISKAM für die verkehrsbedingten Luftschadstoffe im Untersuchungsbereich für den Prognose-Null- und Planfall berechnet.

Die Untersuchung kommt hinsichtlich der Luftschadstoffemissionen von öffentlichen Straßen zu folgenden Ergebnissen:

- Für PM₁₀ wird der Grenzwert für das Jahresmittel (40 µg/m³) im Untersuchungsbereich nicht erreicht.
- Lediglich im Fahrbahnbereich der Autobahn A 3 werden die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV für NO₂, und PM_{2,5} im Jahresmittel erreicht oder überschritten. Für PM₁₀ werden dort im Jahresmittel mehr als 28 µg/m³ erreicht, so dass zu erwarten ist, dass dort häufiger als 35 mal im Jahr ein Tagesmittelwert von 50 µg/m³ erreicht wird.

⁹ Vgl. Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH: Luftschadstofftechnische Untersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 in Oberhausen, Januar 2018

- Abseits der A 3 im Bereich der Wohnnutzungen liegen die Schadstoffkonzentrationen um teilweise mehr als 10 oder 15 µg/m³ unter den Immissionsgrenzwerten.
- Auch die Kurzzeitbelastungen für NO₂, und PM₁₀ liegen unter den zulässigen Obergrenzen.
- Durch die planbedingte Verkehrsverlagerung kommt es an der Weißensteinstraße zu einer deutlichen Entlastung der verkehrsbedingten Luftschadstoffimmissionen. Die zusätzlichen Luftschadstoffbelastungen im Bereich der Königstraße fallen sehr gering.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Bündelung von Verkehrswegen im Verlauf der Trasse der A3 durch den Neubau der Umgehungsstraße zu einer Entlastung der Wohnbereiche führt. Kritische Schadstoffkonzentrationen sind nicht zu erwarten.

7. Weitere Umweltbelange

Die im Aufstellungsverfahren zu erfassenden Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6, Nr. 7 sowie § 1a BauGB sind gemäß § 2 Abs. 3 BauGB als Abwägungsmaterial zu ermitteln und zu bewerten.

Dies erfolgt in einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB), in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben sowie zu bewerten sind. Der Umweltbericht ist hierbei als gesonderter Teil der Begründung anzusehen und somit Bestandteil des Bebauungsplanes.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die zu erwartenden Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt und die biologische Vielfalt, auf Fläche und Flächenverbrauch, Boden, Wasser und Klima, auf die Landschaft (Landschaftsbild), auf den Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, sowie für Kultur- und sonstige Sachgüter betrachtet. Dabei ergeben sich erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter / Umweltbelange Landschaft (Landschaftsbild) und Klima einschließlich ihrer im vorliegenden Fall engen Verflechtung mit dem Schutzgutaspekt „Wohlbefinden des Menschen“. Für die übrigen Umweltschutzgüter werden die Auswirkungen der Planung als nicht erheblich eingestuft.

7.1 Belange von Naturschutz und Landschaftspflege

Landschaftsbild

In Bezug auf die Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass sich die bisherige durchschnittliche Landschaftsbildqualität des Plangebietes als Brachfläche sich infolge der Vielfalts- und Naturnäheverluste deutlich verringert und die charakteristischen visuellen Merkmale verloren gehen (Verlust der bisherigen Eigenart). Wegen des zu erwartenden massiven Gesamteindrucks des Gebäudekomplexes, der zulässigen Bauhöhe von bis zu 41 m auf der gesamten Fläche des geplanten Sondergebietes sowie der kaum vorhandenen Möglichkeiten zur optischen Einbindung in das Umfeld ist von umwelterheblichen visuellen Auswirkungen auszugehen.

Der Umweltbericht kommt zu der Einschätzung, dass die im Bebauungsplan festgesetzten Begrünungsmaßnahmen (Vgl. Kap. 5.8) zu einer Auflockerung und Eingrünung der Bebauung und Stellplatzanlagen beitragen können, wobei die Wirkung diese Elemente aufgrund der Flächengröße und großvolumigen Baukörper stark limitiert sein wird.

Natur auf Zeit

Nach dem Landesnaturschutzgesetz gilt die Beseitigung von durch Sukzession oder Pflege entstandenen Biotopen oder Veränderungen des Landschaftsbilds auf Flächen, die in der Vergangenheit rechtmäßig baulich oder für verkehrliche Zwecke genutzt waren, bei Aufnahme einer neuen oder Wiederaufnahme der ehemaligen Nutzung nicht als Eingriff. Mit dieser Möglichkeit „Natur-auf-Zeit“ zu schaffen, soll ein Anreiz gesetzt werden, nicht mehr genutzte Flächen „der Natur zu überlassen“, ohne befürchten zu müssen, dass bei späterer Wiederbebauung die Eingriffsregelung zur Anwendung kommt.

Die „Natur auf Zeit“-Regelung ist für die Bauleitplanung zwar keine unmittelbar zu beachtende Rechtsvorschrift, aber im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen und als „aktueller Gewichtungshinweis“ einzustufen. Die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung unterliegt der gemeindlichen Planungshoheit und der Abwägung des Rates.

Die kontinuierliche bauliche und verkehrliche Nutzung des Plangebietes in der Vergangenheit geht u. a. aus historischen Karten und Luftbilder hervor. Aufgrund der Vorbelastungen und überwiegend mittleren bis geringen Bedeutung der betroffenen Umweltbelange und Schutzgüter sind keine Kriterien erkennbar, die gegen eine vollumfängliche Anwendung der „Natur-auf-Zeit“-Regelung für die Beeinträchtigungen des abiotischen und biotischen Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes

sprechen. Damit stellt die Realisierung des Bebauungsplans keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

7.2 Artenschutz

Die mit dem Bebauungsplan Nr. 642 geplante Folgenutzung des Waldteichgeländes dient der städtebaulich gewünschten Reaktivierung der Brachfläche als Logistikstandort. Vorhabenbedingt sind damit allerdings artenschutzrechtlich Verbotstatbestände i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG (Tötungsverbot, Störungsverbot, Verbot der Zerstörung von Lebensräumen) zu erwarten, die insbesondere den direkten Verlust einer überregional bedeutsamen Population von ca. 9.000 Kreuzkröten betreffen. Auch verschiedene bodenbrütende Offenland-Vogelarten sind von dem Vorhaben durch den Verlust ihrer Lebensräume betroffen.¹⁰

Zur Vermeidung der genannten Verbotstatbestände sind im Rahmen sogenannter CEF-Maßnahmen bereits vor dem tatsächlichen Eingriff funktionsfähige und ausreichend große Ersatzlebensräume bereit zu stellen und planungsrechtlich dauerhaft zu sichern. Da nahezu die gesamte Vorhabensfläche von ca. 36,5 ha Habitatfunktionen für die Kreuzkröte erfüllt, erweist sich die Ausweisung eines Ersatzlebensraumes, der eine ähnliche Flächenausdehnung und ähnliche Standortverhältnisse aufweist und nach Möglichkeit im räumlich-funktionalen Umfeld zum Plangebiet liegen sollte, als nicht realisierbar.

Alternativ wird daher ein Flächen- und Maßnahmenkonzept verfolgt, bei dem die zu ersetzenden Artenschutzfunktionen auf mehrere, räumlich voneinander getrennte Teilflächen verteilt werden.

Dem im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegenden Sicherungsbauwerk, das bereits bergrechtlich genehmigt ist und gem. § 9 Abs. 6 BauGB als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen wird, sowie der östlich des Plangebietes liegenden Bahnbrache Sterkrade kommen dabei zukünftig eine zentrale Bedeutung als Ersatzhabitate sowohl für die Kreuzkröten als auch für die bodenbrütenden Offenlandarten zu. Weitere, jeweils deutlich kleinere Ersatzlebensräume sind auf dem Werkstattgelände unmittelbar nördlich des Plangebietes sowie auf zwei Brachflächen in Oberhausen-Vondern (ehem. Böllhoffgelände und Brache Vondern) vorgesehen, die mit einer Entfernung von ca. 7 km vom Plangebiet nicht im näheren Umfeld liegen.

¹⁰ Vgl. Ökoplan Kordges: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 642 Weierstraße / Waldteichstraße in Oberhausen; Hattingen, Dezember 2017

Da das Sicherungsbauwerk erst nach seiner Fertigstellung in einigen Jahren als Ersatzhabitat zur Verfügung stehen wird, werden die Kreuzkröten bis zu diesem Zeitpunkt in temporäre Ersatzhabitate auf dem RAG-Gelände der ehemaligen Zeche Sterkrade östlich des Plangebietes umgesiedelt.

Vor diesem Hintergrund basiert das Maßnahmenkonzept für den Artenschutz auf unterschiedlichen Ansätzen:

- a) **Kurzfristige Bereitstellung von Ersatzhabitaten**, die planungsrechtlich **dauerhaft gesichert** sind und im Winter/Frühjahr 2018 mittels gezielter Maßnahmen als Lebensräume für Kreuzkröten und bodenbrütende Offenlandarten hergerichtet werden. Dabei handelt es sich um die Flächen:
 - Bahnbrache Sterkrade (ca. 5,0 ha)
 - Böllhofffläche in Oberhausen-Vondern (ca. 1,5 ha)
 - Brache Vondern in Oberhausen-Vondern (ca. 3,5 ha)
 - Teilfläche B des Werkstattgeländes (ca. 0,9 ha)
- b) **Kurzfristige Bereitstellung temporärer Ersatzhabitate**, die teilweise bereits hergerichtet worden sind, teilweise im Winter/Frühjahr 2018 mittels gezielter Maßnahmen als Lebensräume für Kreuzkröten (Brache Zeche Sterkrade)¹¹ und bodenbrütende Offenlandarten (Werkstattgelände) noch hergerichtet werden. Dabei handelt es sich um die Flächen:
 - Brache der ehem. Zeche Sterkrade (ca. 6,0 ha)
 - Teilfläche C des Werkstattgeländes (ca. 1,8 ha)
- c) **Mittelfristige Bereitstellung von Ersatzhabitaten**, die planungsrechtlich **dauerhaft gesichert** sind und nach ihrer Fertigstellung als Lebensräume für Kreuzkröten und bodenbrütende Offenlandarten zur Verfügung stehen. Dabei handelt es sich um die Fläche des Umlagerungsbauwerks (ca. 9,5 ha)

Alle Maßnahmenflächen werden aufgrund ihrer Standortbedingungen den qualitativen Anforderungen an geeignete Ersatzhabitate sowohl bezüglich der betroffenen Vogelarten als auch der Kreuzkröten in vollem Umfang gerecht. Zumal der Erfolg der Maßnahmen durch ein fachgutachterliches Monitoring in Verbindung mit einer Erfolgskontrolle gesichert wird, so dass ggf. ein zeitnahes Nachsteuern der Maßnahme erfolgen kann.

¹¹ Nach Abschluss der habitatoptimierenden Maßnahmen kann die Brachfläche Zeche Sterkrade noch für die Aufnahme weiterer Kreuzkröten genutzt werden, wo deren Teilpopulation bis zur Fertigstellung des Umlagerungsbauwerkes in einem guten Erhaltungszustand zu sichern ist. Anschließend erfolgt eine Rückumsiedlung der Tiere.

Es besteht eine hinreichende Prognosesicherheit, wonach sich sowohl auf der Böllhofffläche, der Brache Vondern, der Bahnbrache Sterkrade als auch auf dem Umlagerungsbauwerk vitale Teilpopulationen der Kreuzkröte etablieren werden, denen möglicherweise auch ein guter Erhaltungszustand zuzusprechen sein wird. Allerdings bleibt der Flächenumfang der Maßnahmenflächen von kurzfristig ca. 18,7 ha und mittelfristig bis 20,4 ha deutlich unter dem gesetzlich geforderten Flächenbedarf für CEF-Maßnahmen¹².

Grundsätzlich bestätigen sich in diesem Fall die von verschiedenen Autoren beschriebenen Schwierigkeiten, die sich bei der Vermeidung von Verbotstatbeständen mittels Umsiedlungsmaßnahmen ergeben. Während das Tötungsverbot, wie auch im vorliegenden Fall durch die bereits erfolgte Absammlung der ca. 9.000 Kreuzkröten im Plangebiet, mit einem gewissen Aufwand abgewendet werden kann, erweist sich gerade für Pionierarten wie die Kreuzkröte die langfristige Sicherung des Erhaltungszustandes als problematisch.

In diesem Zusammenhang ist allerdings zu berücksichtigen, dass eine Pionierart wie die Kreuzkröte, die auf vegetationsarmen, offenen und an Rohböden reichen Industriebrachen vorkommt, im Rahmen der natürlichen Sukzession auf diesen Flächen einem hohen Risiko der Verdrängung unterliegt. Die Kreuzkrötenpopulation hat in den letzten Jahren daher von den auf der Fläche durchgeführten Pflegemaßnahmen maßgeblich profitiert und ohne die sich die sehr hohe Individuenzahl auf der Fläche nicht entwickelt hätte. Wenn die Fläche sich selbst überlassen bliebe, würden sich durch die einsetzende natürliche Sukzession die Lebensbedingungen für die Kreuzkröte verschlechtern, mit der Folge, dass die Individuenzahl der Population sich allmählich verringern und die Tiere sich aus der Fläche zurückziehen würden.

Darüber hinaus stärken die geplanten Maßnahmenflächen im Nahbereich des Plangebietes Weierheide und in 7 km Entfernung im Bereich Oberhausen-Vondern das Verbundsystem von Offenlandflächen im Stadtgebiet. Sie bilden einen Teil des von Gutachtern und Naturschützern gemeinsam konzipierten stadtweiten Verbundsystems für die Kreuzkröte, zu deren Ergänzung noch Flächen der Bahnbrachen, weitere Industriebrachen und die neuen Bachläufe u.a. (Läppkes-Mühlenbach und Alsbach im Bereich der ehemaligen Zeche Sterkrade) beitragen werden.

Vor diesem Hintergrund wird eine verbindliche Regelung zur Umsetzung der erforderlichen Artenschutzrechtlichen Maßnahmen im Rahmen des städtebaulichen Vertrages bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans erfolgen.

¹² Allgemein wird ein Flächenansatz (Eingriffsfläche / Ausgleichsfläche) von 1:1 bzw. gleichgroß oder größer gefordert.

7.3 Boden / Altlasten

Im Rahmen des aufgrund der bergbaulichen Vornutzung des Plangebietes durchgeführten bergrechtlichen Abschlussbetriebsplanverfahrens wurden in mehreren aufeinander abgestimmten Untersuchungsschritten umfangreiche Bodenuntersuchungen durchgeführt. Dabei wurden im Westen des Plangebietes Auffüllungsmächtigkeiten zwischen zwei und vier Metern, im mittleren Teil zwischen einem und zwei Metern und im Osten zwischen zwei und vier Metern festgestellt. Entsprechend den festgestellten Aufweichungen des anstehenden Untergrundes (Schmelzwassersande, Geschiebelehm) ist ein tragfähiger Baugrund häufig erst ca. 1 m unter der Auffüllungsbasis zu erwarten, so dass flächendeckend Maßnahmen zur Baugrundaufbereitung erforderlich sind (s. Ausführungen zum Baureifmachungskonzept weiter unten).

Im Osten der Fläche liegen großflächige starke Bodenbelastungen vor. Die Belastungen konzentrieren sich zumeist auf die Auffüllung, nach Süden wurde aber bereichsweise auch eine Kontamination des anstehenden Untergrundes ermittelt. Belastungsschwerpunkt sind die Anlagen der ehemaligen Teerverwertung/Teerdestillation im Nordosten des Plangebietes. Hier wurde im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens eine Versiegelung in Form eines Sicherungsbauwerks geplant. Die Gestaltungs- und Rekultivierungsplanung für das Sicherungsbauwerk wurde im März 2017 durch die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie gemäß Bundesberggesetz genehmigt und wird gem. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Die außerhalb des geplanten Landschaftsbauwerks angetroffenen punktuellen Bodenverunreinigungen im Plangebiet wurden im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens ausgehoben. Mit der Entlassung der Fläche aus der Bergaufsicht gehen von den für den geplanten Logistikstandort vorgesehenen Flächen keine Gefährdungen für die derzeitige Nutzung als Brachfläche aus. Für eine noch nicht aus der Bergaufsicht entlassene Teilfläche im Nordwesten des Plangebietes findet die Sanierung der angetroffenen punktuellen Bodenverunreinigungen („Hot-Spot-Sanierung“) im Januar 2018 statt. Diese Teilfläche wird nach erfolgter Sanierung voraussichtlich bis Ende März 2018 aus der Bergaufsicht entlassen.

Aufgrund der jahrzehntelangen gewerblich-industriellen bzw. bergbaulichen Nutzung besteht aber der grundsätzliche Verdacht, dass mit Blick auf die geplante Nutzung schädliche Bodenverunreinigungen vorliegen. Vorsorglich wird der gesamte Geltungsbereich gemäß § 9 Abs. 5 Nr.3 BauGB als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet. Um den ordnungsgemäßen Umgang mit Aushubmassen zu gewährleisten, ist die fachgutachterliche Überwachung sämtlicher Erdarbeiten erforderlich. Über die Arbeiten ist eine Do-

kumentation mit allen Befunden und Beurteilungen anzufertigen und der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Oberhausen vorzulegen. Die im Zuge der Baumaßnahmen anfallenden Bodenaushubmassen sind - soweit erforderlich - einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen.

Um im Rahmen der erforderlichen Baugrundaufbereitung den Umgang mit den Auffüllungsmaterialien, die möglicherweise punktuell bislang unbekannte Belastungen enthalten, verbindlich zu regeln, wurde ein Baureifmachungskonzept erstellt, welches mit der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Oberhausen abgestimmt wurde.¹³

Im Baureifmachungskonzept wird nach Auswertung der durchgeführten Geländeuntersuchungen festgestellt, dass innerhalb der teilweise sehr locker gelagerten ca. 1 bis 3,50 m mächtigen Anschüttungen oberhalb des Geschiebelehms, in denen sich auch Bauschutt und Altfundamente befinden, eine Bodenverbesserung bis in eine Tiefe von 33,50 m ü. NHN erforderlich ist, um einen für flach gegründete Gebäude tragfähigen Untergrund herzurichten. Hierzu wird der Untergrund bis zu einer Höhe von 33,50 m ü. NHN ausgekoffert und von Fundamentresten befreit. Die Bauschutt- und Fundamentreste werden gebrochen (Größtkorn 56 mm) und wieder eingebaut. Belastete Materialien werden separiert und entsorgt, bzw. zur Einlagerung in das Umlagerungsbauwerk bereitgestellt.

Nach der Herrichtung des Untergrundes erfolgt die Auffüllung des Geländes bis zu einem Übergabenniveau von 36,60 m ü. NHN. Für dieses Vorhaben wird ein Bauantrag bei der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Oberhausen gestellt. Darin werden auch die wasserwirtschaftlich zulässigen Materialien für die Auffüllung festgelegt.

7.4 Grundwasser

Zur Beurteilung des Gefährdungspfades Grundwasser wurden im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens eine Vielzahl von Grundwassermessstellen errichtet, die fortan auf der Basis eines Grundwassermonitoringkonzeptes regelmäßig untersucht werden. Im Zuge des Grundwassermonitorings wurden bislang in allen drei im Plangebiet vorhandenen Grundwasserhorizonten PAK-Belastungen nachgewiesen. Diese konzentrieren sich auf den östlichen Teil der ehemals bergbaulich genutzten Fläche sowie auf den äußersten Nordwesten des Plangebietes.

Die entsprechende Grundwasserüberwachung wird zunächst unter Bergaufsicht verbleiben und im Rahmen des Monitorings weiter beobachtet. Es ist derzeit nicht ab-

¹³ Vgl. HYDR.O Geologen und Ingenieure: Baureifmachungskonzept Phase 1 – Projektfläche Lager Waldteich in Oberhausen –, Aachen, 17.08.2017

sehbar, ob sich daraus das Erfordernis umfangreicher Grundwassersanierungsmaßnahmen ergibt.

7.5 Klima

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Als fachliche Grundlage wurde dazu ein stadtklimatischer Fachbeitrag zu den Auswirkungen der Planung durch den RVR erarbeitet.

Das Plangebiet weist eine hohe bis sehr hohe klimaökologische Bedeutung auf. Die voraussichtliche Gebäudeanordnung für das Warenverteilzentrum in Kombination mit der Gebäudehöhe und -masse wird eine deutliche Barriere für den Kaltluftabfluss darstellen. Dadurch wird der Kaltluftmassentransport in die südlich der Waldteichstraße angrenzenden Gewerbe- und Industriegebiete sowie die dort angesiedelten wohnlich genutzten Bereiche an der Erlen-, Tannen-, Kiebitz- und Weißensteinstraße vermutlich stark eingeschränkt oder gar unterbunden. Zudem werden die hohen, massigen Baukörper einen deutlichen Einfluss auf das lokale Windfeld insgesamt haben, was sich in einer reduzierten Windgeschwindigkeit und schlechteren Durchlüftungssituation äußern kann. Das Planvorhaben führt somit nicht nur zu einer deutlichen Veränderung der klimatischen Eigenschaften der Planfläche selbst, sondern wirkt sich zudem negativ auf das Lokalklima in dem bereits unter heutigen Bedingungen klimatisch belasteten Umfeld aus.

Die negativen klimaökologischen Auswirkungen der Planung werden in gewissem Maße vermindert durch die Verschattung versiegelter Verkehrsflächen mittels Baumpflanzungen und durch die Bepflanzung der nicht überbauten Flächen, die im Bebauungsplan textlich festgesetzt werden (s. textliche Festsetzung Nr. 4.2). Da sich dadurch die nachteiligen klimaökologischen Auswirkungen auf der betroffenen Fläche aber voraussichtlich nicht signifikant mindern lassen, werden die Auswirkungen als umwelterheblich eingestuft.

7.6 Planerische Abwägung

Den planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter Landschaftsbild und Klima ist die mit der Planung verbundene Wiedernutzbarmachung einer ca. 30 ha großen Brachfläche gegenüberzustellen. Damit wird die Planung insbesondere der im Baugesetzbuch im § 1a Abs. 2 formulierten Vorschrift mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und dabei insbesondere Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Brachflächen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen, gerecht. Sie leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Freiflächen in einem

hoch verdichteten städtischen Ballungsraum und damit für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung in Oberhausen. Diesen Belangen räumt die Stadt Oberhausen in der Abwägung ein besonderes Gewicht ein.

8. Ver- und Entsorgung des Plangebiets

8.1 Technische Infrastruktur

Auf Grundlage der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlichen Belange eingegangenen Stellungnahmen der Netzbetreiber der Technischen Infrastruktureinrichtungen im Umfeld des Plangebietes ist davon auszugehen, dass die Versorgung des Plangebietes mit Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation und ggf. weiteren Medienleitungen über die Erweiterung der im Umfeld vorhandenen Netze erfolgen kann.

8.2 Entwässerung des Plangebiets

Die Entwässerung des Plangebiets erfolgt im Trennsystem. Parallel zur A 3 verläuft ein Mischwasserkanal der Stadt Oberhausen mit einem Durchmesser von DN 1400 mit Fließrichtung Norden bis zur Brücke der A 3, die hier unterquert wird. Das Schmutzwasser der SO-Flächen wird direkt in den Mischwassersammler DN 1400 der Stadt Oberhausen eingeleitet. Der Anschluss bedarf der Abstimmung mit den Wirtschaftsbetrieben Oberhausen -WBO- und der Genehmigung der Stadt Oberhausen.

Unmittelbar westlich der A 3 befindet sich das Pumpwerk Oberhausen – Handbach der Emschergenossenschaft (EG). Im Zuge des Umbaus des Handbachs durch die EG sind eine Regenklär- und ein Regenrückhaltebecken geplant. Das im Plangebiet anfallende vorgereinigte Niederschlagswasser kann nach Angaben der Emschergenossenschaft unterhalb des zukünftigen Rückhaltebeckens in den Handbach gedrosselt eingeleitet werden. Der Einleitungspunkt ist mit der Emschergenossenschaft abzustimmen. Für die Einleitung des Niederschlagswassers aus dem Plangebiet in das Gewässer ist eine Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetzes bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Oberhausen zu beantragen. Dazu wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die erforderliche Rückhaltung des Niederschlagswassers ist auf den Flächen des geplanten Warenverteilzentrums, die ein zusammenhängendes Betriebsgrundstück bilden, einzurichten und zu betreiben (siehe textliche Festsetzung Nr. 3).

9. Sonstige Belange

9.1 Bergbau

Der gesamte Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umging und zum Anpassungsbereich gemäß § 110 Bundesberggesetz vom 13.08.1981. Bei der Bebauung des Gebietes sind möglicherweise besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

9.2 Kampfmittel

Weist bei Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Arnsberg durch das Ordnungsamt der Stadt Oberhausen oder die Polizei zu verständigen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

9.3 Richtfunktrassen

Über den westlichen Teil des Plangebietes verlaufen mehrere Richtfunkverbindungen von verschiedenen Mobilfunknetzbetreibern. Sollte es vor dem Hintergrund der festgesetzten zulässigen Gebäudehöhen auf den SO-Flächen durch die Errichtung von höheren Gebäuden zu Beeinträchtigungen von Richtfunkverbindungen kommen, so wird eine geeignete technische Lösung zur Vermeidung bzw. Kompensation solcher Beeinträchtigungen (bspw. Versetzen von Sendemasten) mit den jeweiligen Richtfunktrassenbetreibern abgestimmt und vertraglich geregelt.

9.4 Bodendenkmäler

Konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern im Plangebiet liegen derzeit nicht vor, können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Deshalb sollen bei der Vergabe von Ausschachtungs-, Kanalisations- und Erschließungsaufträgen die bauausführenden Firmen auf die Meldepflicht bei Antreffen von Bodendenkmälern nach § 15 DSchG NW hingewiesen werden. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

10. Flächenbilanz

Gesamtfläche	393.230 m²	100 %
davon:		
Sondergebiet SO davon: 243.300 m² überbaubare Fläche und 18.950 m² mit Pflanz- bindungen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern etc.	279.030 m²	71,0 %
GE-Gebiet davon: 5.960 m² überbaubare Fläche	7.370 m²	1,9 %
öffentliche Grünflächen (Verbindungskorridor)	10.310 m²	2,6 %
öffentliche Verkehrsfläche, Fuß- und Radweg	1.520 m²	0,4 %
private Grünfläche (Landschaftsbauwerk) in nach- richtlicher Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB davon: 91.600 m² Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Fläche für Aufschüttungen	95.000 m²	24,1 %

11. Kosten

Das Vorhaben wird im Wesentlichen auf Kosten des Vorhabenträgers durchgeführt. Der Stadt Oberhausen entstehen Kosten durch Ablösung von Grundstücken in Höhe von rund 150.000 €. Die Kostenaufteilung wird in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.

Dortmund, 26. Januar 2018

Die Begründung vom 26.01.2018 wurde um die in rot vorgenommenen Eintragungen fortgeschrieben.

Dortmund, 04. September 2018



Planquadrat Dortmund
Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstraße 34, 44139 Dortmund
☎ (0231) 55 71 14 0 - 📠 (0231) 55 71 14 99
E-Mail: info@planquadrat-dortmund.de

Gutachten und Fachbeiträge zum Bebauungsplan Nr. 642

- Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH: Verkehrsuntersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 in Oberhausen, Dezember 2017
- Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH: Schalltechnische Untersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 in Oberhausen, Bochum, Januar 2018
- Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH: Luftschadstofftechnische Untersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 in Oberhausen, Januar 2018
- HYDR.O Geologen und Ingenieure: Baureifmachungskonzept Phase 1 – Projektfläche Lager Waldteich in Oberhausen –, Aachen, 17.08.2017
- Ökoplan Kordges: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 642 Weierstraße / Waldteichstraße in Oberhausen; Hattingen, Dezember 2017
- Regionalverband Ruhr – Referat Geoinformation und Raumbewertung: Stadtklimatisches Gutachten zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und 735 der Stadt Oberhausen, Essen, Dezember 2017

Stadt Oberhausen

Bebauungsplan Nr. 642

Weierstraße / Waldteichstraße

Umweltbericht (inkl. LBP)

Stadt Oberhausen

Bebauungsplan Nr. 642

Weierstraße / Waldteichstraße

Umweltbericht (inkl. LBP)

- Fassung zur Offenlage -

Auftraggeber:



ökoplan.

Bredemann und Fehrmann

Savignystraße 59
45147 Essen

Telefon 0201.623037
Telefax 0201.643011
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Ulrich Hohmann

Januar 2018

Inhalt

1	Einleitung	1
1.1	Planungsanlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtsgrundlagen der Umweltverträglichkeits-, Umwelt-, Artenschutz- und Eingriffsprüfung	2
1.3	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	3
1.4	Kurzcharakterisierung der historischen / aktuellen Nutzung	3
1.5	Wichtigste Ziele und Inhalte des B-Plans	4
1.6	Angaben zu den Planvorhaben	6
1.6.1	Bedarf an Grund und Boden	6
1.6.2	Baureifmachung (Sondergebiet)	7
1.6.3	Entwässerung	7
1.6.4	Emissionen und Abfälle	7
1.6.5	Gebäude und Verkehrsflächen	9
1.7	Sonstige Maßnahmen (nicht Teil des Planverfahrens)	9
1.7.1	Sicherung von Bodenbelastungen	9
1.7.2	Grundwasserbelastungen und Grundwassermonitoring	9
1.7.3	Plangebietsexterne Erschließung	10
1.8	Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes	10
1.8.1	Fachgesetzliche Vorgaben	10
1.8.2	Fachplanerische Vorgaben	14
2	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario) und Umweltauswirkungen	18
2.1	Untersuchungsrahmen und methodische Hinweise	18
2.1.1	Untersuchungsrahmen und relevante Fragestellungen	18
2.1.2	Bestandsaufnahme	19
2.1.3	Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen	20
2.1.3.1	Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren	20
2.1.3.2	Kumulation mit anderen Plänen und Projekten	21
2.1.4	Bewertung der Umweltauswirkungen (Bewertungsmaßstäbe)	22
2.2	Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	23
2.3	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	24
2.3.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands	24
2.3.1.1	Biotoptypen, Vegetation und Flora	24
2.3.1.2	Fauna (planungsrelevante Arten)	32
2.3.1.3	Biologische Vielfalt und Biotopverbund	35
2.3.2	Zu erwartende Umweltauswirkungen	36
2.3.2.1	Baubedingte Auswirkungen	36
2.3.2.2	Anlagebedingte Auswirkungen	36
2.3.2.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	37
2.3.2.4	Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände	38
2.3.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	39
2.3.4	Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen	39
2.4	Fläche	39
2.4.1	Begriffsdefinition und Entwicklung des Flächenverbrauches	39
2.4.2	Zu erwartende Umweltauswirkungen	42

2.4.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen.....	43
2.4.4	Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen.....	43
2.5	Boden	43
2.5.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands	43
2.5.1.1	Geogener Untergrund	43
2.5.1.2	Böden	44
2.5.2	Zu erwartende Umweltauswirkungen	44
2.5.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	45
2.5.4	Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen.....	45
2.6	Wasser	45
2.6.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands	45
2.6.1.1	Hydrogeologische Situation, Grundwasser	45
2.6.1.2	Oberflächengewässer	46
2.6.2	Zu erwartende Umweltauswirkungen	47
2.6.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	47
2.6.4	Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen.....	48
2.7	Klima / Luft.....	48
2.7.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands	48
2.7.1.1	Regional- und Mikroklima	48
2.7.1.2	Klima- und immissionsökologische Funktionen.....	50
2.7.1.3	Luftgüte	52
2.7.2	Zu erwartende Umweltauswirkungen	54
2.7.2.1	Auswirkungen auf Klimatope klimatische Ausgleichsfunktionen.....	54
2.7.2.2	Auswirkungen auf die Lufthygiene.....	55
2.7.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	56
2.7.4	Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen.....	57
2.8	Landschaft (Landschaftsbild)	57
2.8.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands	57
2.8.2	Zu erwartende Umweltauswirkungen	62
2.8.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	64
2.8.4	Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen.....	64
2.9	Menschen, Gesundheit und Bevölkerung	65
2.9.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands	65
2.9.1.1	Begriffsbestimmungen, Bevölkerung und Siedlungsstruktur.....	65
2.9.1.2	Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktionen.....	65
2.9.1.3	Lärm als Vorbelastung	67
2.9.1.4	Flächen mit Bodenbelastungsverdacht	67
2.9.2	Zu erwartende Umweltauswirkungen	68
2.9.2.1	Auswirkungen während der Baureifmachungs- und Errichtungsphase	68
2.9.2.2	Betriebsbedingte nichtstoffliche und stoffliche Emissionen.....	69
2.9.2.3	Auswirkungen auf Freiraum-, Erholungs- u. Wohnumfeldfunktionen...	70
2.9.2.4	Auswirkungen auf klimaökologische Ausgleichsfunktionen	71
2.9.2.5	Risiken für die menschliche Gesundheit (Unfälle, Katastrophen).....	71

2.9.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	72
2.9.4	Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen.....	72
2.10	Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	72
2.10.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands	72
2.10.1.1	Kulturgüter und kulturhistorische Entwicklung.....	72
2.10.1.2	Sonstige Sachgüter.....	73
2.10.2	Zu erwartende Umweltauswirkungen	74
2.10.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	75
2.10.4	Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen.....	75
2.11	Wechselwirkungen	76
2.12	Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	76
2.13	Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie	77
2.14	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	77
3	Artenschutzkonzept / Eingriffsprüfung	80
3.1	Vermeidungs- und Verhinderungsmaßnahmen	80
3.2	Artenschutzkonzept / Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	81
3.2.1	Maßnahmenkonzept und Flächenbedarf Brutvögel	81
3.2.2	Maßnahmenkonzept und Flächenbedarf Kreuzkröte	82
3.2.3	Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	83
3.3	Eingriffsprüfung (Natur und Landschaft)	84
3.3.1	Vermeidungs- und Begrünungsmaßnahmen	84
3.3.2	Verbleibende Beeinträchtigungen	85
3.3.3	Anwendung der landesnatorschutzrechtlichen Regelung Natur auf Zeit, Umwandlung von Wald.....	86
3.3.3.1	Natur auf Zeit	86
3.3.3.2	Umwandlung von Wald	89
4	Zusätzliche Angaben	91
4.1	Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	91
4.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen	92
4.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	93
5	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	99

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Flächenbilanz (Bedarf an Grund und Boden).....	6
Tab. 2:	Ziele des Umweltschutzes - fachgesetzliche Vorgaben.....	10
Tab. 3:	Ziele des Umweltschutzes - fachplanerische Vorgaben	14
Tab. 4:	Vorhabenbezogene Wirkfaktoren und Erfassung ihrer Auswirkungsdimensionen.....	21
Tab. 5:	Pflanzenarten der Roten Liste NRW im PG (Quelle: Trein et al. 2010).....	29
Tab. 6:	Biotopwert-Stufen und ihr verbaler Ausdruck.....	30
Tab. 7:	Biotoptypen des Plangebiets und ihr Grundwert.....	31

Tab. 8:	Fledermäuse.....	32
Tab. 9:	Planungsrelevante Vogelarten	33
Tab. 10:	Amphibien.....	34
Tab. 11:	Inanspruchnahme von Biotoptypen im Bereich des Sonder- und Gewerbegebietes sowie des Fuß-/Radweges	37
Tab. 12:	Nutzungsarten und ihr Anteil am Stadtgebiet von Oberhausen.....	41
Tab. 13:	Flächenbilanz und Neuversiegelung (B-Plan 642).....	42
Tab. 14:	Immissionsgrenzwerte PM10 und NO ₂	52
Tab. 15:	Klimatopflächenbilanz Ist-Zustand und Planung im Bereich der Baugebiete	55
Tab. 16:	Merkmale und Qualität der visuellen Raumeinheit 1	60
Tab. 17:	Merkmale und Qualität der visuellen Raumeinheit 2	61
Tab. 18:	Flächen mit Bodenbelastungspotenzialen	67
Tab. 19:	Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm und Orientierungswerte nach DIN 18005	69
Tab. 20:	Für Stellplatzanlagen geeignete Baumarten (Auswahl).....	85

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Geplanter Geltungsbereich des B-Planes Nr. 642.....	3
Abb. 2:	Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 642.....	6
Abb. 3:	Ausschnitt aus dem RFNP	14
Abb. 4:	Ausschnitt aus der Maßnahmenkarte des STEK 2020.....	15
Abb. 5:	Biotopverbundflächen, schutzwürdige Biotope, gesetzlich geschützte Biotope, Industriebrache im Mai 2012.....	25
Abb. 6:	Klein- und Kleinstgewässer im Plangebiet.....	26
Abb. 7:	Bestandteil des gesetzlich geschützten Biotops GB-4406-405 nahe der Autobahn A 3	27
Abb. 8:	Ausschnitt aus der Klimaanalysekarte (RVR 2017a).....	49
Abb. 9:	Kaltluftstrom um 4 Uhr nachts während einer sommerlichen, autochtonen Wetterlage und klimaökologische Flächenbewertung (RVR 2017c).....	51
Abb. 10:	Visuelle Raumeinheiten und Freiraumkorridore im Biotoptypen-Kartiergebiet.....	59
Abb. 11:	Sichtbarkeitsanalyse Nah- und Mittelzone: Gelbe Flächen: Bereiche mit Sichtkontakt zu potenziell 40 m hohen Gebäuden.....	63
Abb. 12:	Sichtbarkeitsanalyse Nah- und Mittelzone	63
Abb. 13:	Luftbild aus dem Jahr 1952	87
Abb. 14:	Luftbild aus dem Jahr 1969	87
Abb. 15:	Luftbild aus dem Jahr 1990	88
Abb. 16:	Luftbild aus dem Jahr 2016	88

Kartenanhang

Karte 1: Bestand / Biotoptypen – Baugrenzen (M. 1 : 3.500, DIN A3)

1 Einleitung

1.1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Im Oberhausener Stadtbezirk Sterkrade befindet sich östlich der Bundesautobahn A 3 ein brachgefallenes Areal der ehemaligen nationalen Kohlereserve. Die logport ruhr GmbH (Duisburg) plant im Auftrag der RAG Montan Immobilien GmbH (Essen), die Baureifmachung und Vermarktung von Grundstücken. Um der Nachfrage nach industriell-gewerblich nutzbaren Grundstücken Rechnung tragen zu können, hat der Rat der Stadt Oberhausen am 23.05.2011 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 642 „Weierstraße / Waldteichstraße“ gefasst, dessen rd. 39,3 ha großes Verfahrensgebiet sich im Wesentlichen auf den östlichen Teil des ehemaligen Koks- und Kohlenlagers „Waldteich“ erstreckt. Ein wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines großflächigen zentralen Warenverteilzentrums.

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) ist u. a. bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung (UP) verbindlich vorgeschrieben. Im Rahmen dieser Prüfung werden insbesondere die zu erwartenden (erheblichen) Umweltauswirkungen für den Fall der Vorhabenrealisierung ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse werden im vorliegenden Umweltbericht, einem gesonderten Teil der Begründung des Bebauungsplans, zum jeweiligen Verfahrensstand dokumentiert. Die relevanten Umweltaspekte der Planung müssen für eine ordnungsgemäße und sachgerechte Abwägung so aufbereitet sein, dass die Kommune sie mit dem ihnen nach der Rechtsordnung zukommenden Gewicht in die Abwägung einstellen kann. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens ist außer der o. g. Umweltprüfung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), einer Artenschutz- (ASP) und einer Eingriffsprüfung erforderlich.

Die logport ruhr GmbH hat das Büro Ökoplan - Bredemann, Fehrmann, Hemmer und Kordges (seit 2017 Ökoplan - Bredemann und Fehrmann) im Jahr 2011 mit der Erstellung des Umweltberichtes beauftragt, der ebenso die fachlichen Grundlagen und Bewertungen für die weiteren genannten Prüfungen enthält. Die Artenschutzprüfung geht der Frage nach, ob die Realisierung der Planung zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen könnte und ggf. Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern. Die hierfür erforderlichen Angaben werden in einem separaten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Ökoplan Kordges, Hattingen) bereitgestellt, dessen Ergebnisse in den Umweltbericht integriert wurden. Als weitere Fachbeiträge wurden eine Verkehrs- und schalltechnischen Untersuchung und ein Luftschadstoffgutachten (Ingenieurgesellschaft BBW, Bochum) sowie ein stadtklimatisches Gutachten (RVR, Essen) erstellt.

1.2 Rechtsgrundlagen der Umweltverträglichkeits-, Umwelt-, Artenschutz- und Eingriffsprüfung

Die verfahrensrechtlichen Anforderungen zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sind im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geregelt; diesem zufolge ist eine UVP-Vorprüfung und / oder UVP durchzuführen, sofern der Vorhabentyp Anlage 1 des UVPG oder der entsprechenden Anlage eines Landes-UVPG zugeordnet werden kann. Das Planvorhaben ist Nr. 18.7 der Anlage 1 zu § 1 UVPG „*Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird (...)*“ zuzuordnen. Es unterliegt gemäß Nr. 18.7.1 Spalte 1 der UVP-Pflicht, da es den maßgeblichen Prüfwert überschreitet (festgesetzte Grundfläche > 100.000 m²). Vor diesem Hintergrund ist als unselbständiger Bestandteil des Planverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

„Werden Bebauungspläne im Sinne des § 2 Absatz 6 Nummer 3, insbesondere bei Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 18.1 bis 18.9, aufgestellt, geändert oder ergänzt, so wird die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung nach den §§ 1 und 2 Absatz 1 und 2 sowie nach den §§ 3 bis 13 im Aufstellungsverfahren als Umweltprüfung sowie die Überwachung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt. Eine nach diesem Gesetz vorgeschriebene Vorprüfung entfällt, wenn für den aufzustellenden Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt wird.“ (§ 50 Abs. 1 UVPG).

Aufgrund der Aufstellung des B-Plans ist ein Eingriff in Natur und Landschaft zu erwarten. Gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist dann über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Wegen der Vornutzung der Entwicklungsfläche ist zu prüfen, ob § 30 Abs. 2 Nr. 3 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) zur Anwendung kommen kann, nach dem *„die Beseitigung von durch Sukzession oder Pflege entstandenen Biotopen oder Veränderungen des Landschaftsbilds auf Flächen, die in der Vergangenheit rechtmäßig baulich oder für verkehrliche Zwecke genutzt waren, bei Aufnahme einer neuen oder Wiederaufnahme der ehemaligen Nutzung (Natur auf Zeit)“* nicht als Eingriff gilt.

Im Unterschied zur Vermeidung und zum Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die zu den abwägungsrelevanten Sachverhalten nach § 1a Abs. 3 BauGB gehören, stellt das Artenschutzrecht unmittelbar geltendes, nicht der planerischen Abwägung unterliegendes Recht dar. Bei der Durchführung des B-Planes sind gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG die Zugriffsverbote für die europäisch besonders geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten zu beachten. Im Rahmen der Artenschutzprüfung (ASP) ist darzulegen, dass aus Gründen des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse für die Vollzugsfähigkeit des Plans bestehen. *„Bebauungspläne selbst können zwar noch nicht die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen. Möglich ist dies jedoch später durch die Realisierung der konkreten Bauvorhaben.“* (MUNLV NRW & MWEBWV NRW 2010).

1.3 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Gebiet liegt im Nordwesten der Stadt Oberhausen, im zum Stadtbezirk Sterkrade gehörenden Stadtteil Schwarze Heide / Weierheide. Der vorgesehene Geltungsbereich (s. Abb. 1) wird im Norden von der Gleistrasse einer Werksbahn (Oxea Werk Ruhrchemie), im Süden und Südwesten von der Waldteichstraße, im Westen von der Bundesautobahn A 3 und im Osten von der Weierstraße begrenzt.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rd. 39,3 ha und erstreckt sich innerhalb der Gemarkung Sterkrade anteilig oder vollständig auf die Flurstücke 182, 187, 510, 549, 551 und 553 der Flur 2.

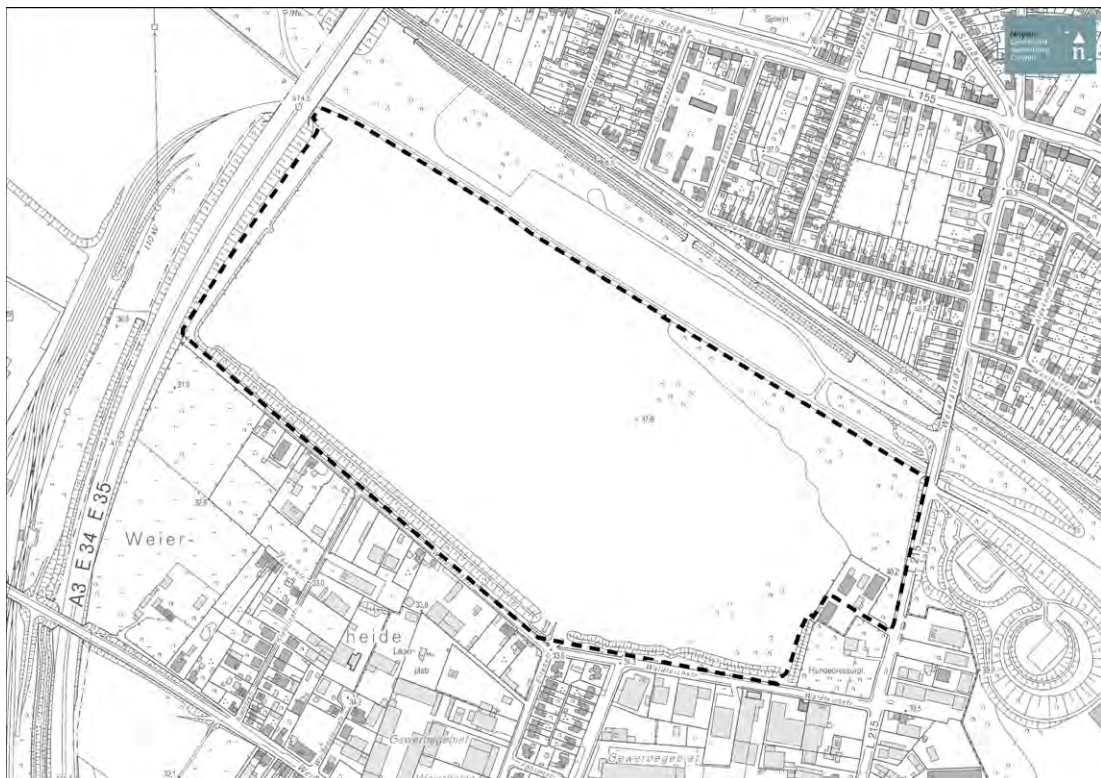


Abb. 1: Geplanter Geltungsbereich des B-Planes Nr. 642

1.4 Kurzcharakterisierung der historischen / aktuellen Nutzung

Der größte Teil des B-Plan-Gebietes wurde bergbaulich genutzt. Während um 1900 im äußersten Westen Gebäude wie z. B. Werkstätten der Zeche Hugo errichtet wurden, entstanden 1924 im Nordosten erste Teerdestillationsanlagen. Gleis- und Bahnanlagen nahmen den überwiegenden Teil des Gebietes ein. Spätestens seit Anfang der 1960er Jahre wurden Teile des Plangebietes zur Aufhaltung von Kohlevorräten genutzt. Seit 1976 diente die gesamte Fläche als Lager für Koks und Kohle. 1998 wurde im Zuge des Abbaus der nationalen Kohlereserven damit begonnen, die Halden des Lagers Waldteich abzuräumen. Der Kohlenlagerbetrieb wurde 2002 endgültig beendet und für die unter Bergaufsicht stehenden Bereiche das gemäß Bundesberggesetz (BBergG) vorgeschriebene Abschlussbetriebsplanverfahren eingeleitet. Der südwestliche Abschnitt des Plangebietes wurde mittlerweile aus der Bergaufsicht entlassen.

Im B-Plan-Gebiet kommen fast ausschließlich anthropogene Böden vor. Die Auffüllungen bestehen vor allem aus Bergmassen mit variierenden Restkohleanteilen. Als Nebengemenge dominiert Bauschutt, gefolgt von Schlacken und Aschen.

Nach der Nutzungsaufgabe setzte eine für Industriebrachen typische und dynamische Sukzessionsentwicklung ein, die in der jüngeren Vergangenheit insbesondere im Nordosten infolge von Bodensanierungsmaßnahmen und der damit einhergehenden Rodung von Pionierwald unterbrochen wurde. Die Vegetation setzt sich vor allem aus Pionier- und Hochstaudenfluren sowie stellenweise aufkommenden, ruderalen Gebüschten bzw. Vorwaldgehölzen zusammen. Teilflächen sind nur sehr schütter bewachsen oder gänzlich vegetationsfrei. An Stellen stärkerer Verdichtung bilden sich nach längeren Regenfällen ephemere Kleingewässer. Bereiche, die länger überstaut sind, weisen hydrophile Vegetation auf. Für die hier bis dahin existierende Kreuzkrötengroßpopulation mussten aus artenschutzrechtlichen Gründen im Vorgriff auf die Bodensanierung und Baugrundaufbereitung ein Ersatzlebensraum (Landhabitate, Laichgewässer) hergestellt werden und eine Umsiedlung der Tiere erfolgen. Die Fläche wird einer jährlichen Mulchmahd unterzogen.

Am Fuße der Autobahnböschung haben sich im Bereich einer Trasse mit unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen schmale Röhrichtbestände entwickelt, die als gesetzlich geschützter Biotop ausgewiesen sind. Den südlichen Rand des Plangebietes bildet ein gehölzbestandener, ursprünglich dem Emissionsschutz dienender Wall. Im Osten befindet sich an der Weierstraße ein Übergangwohnheim für Flüchtlinge. An dieses schließt sich in Richtung Süden ein urbanes Wäldchen an, das vom Gebrauchshundeverein Sterkrade-Alsbachtal als Übungsgelände genutzt wird und bereits außerhalb des Verfahrensgebietes liegt. Im Norden wird das Plangebiet von der ehemaligen Zechenbahntrasse der HOAG, die als Fuß- und Radweg ausgebaut wurde, begrenzt. Das Gleis der HOAG-Trasse wird von der Werksbahn des Oxea-Werkes Ruhrchemie genutzt.

1.5 Wichtigste Ziele und Inhalte des B-Plans

Der Regionale Flächennutzungsplan (RFNP) stellt das Plangebiet, mit Ausnahme eines Geländestreifens entlang der Autobahn, als Gewerbliche Baufläche – Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) – dar. Gemäß Ziel 8 des RFNP sollen diese Bereiche vor allem der Unterbringung erheblich belästigender Betriebe – soweit unter dem Aspekt des Immissionsschutzes möglich – dienen.

Das Plangebiet ist innerhalb von Oberhausen eine der größten verbliebenen Potenzialstandorte für die Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben mit größeren Flächenansprüchen. Über die Flächengröße hinaus ist als Standortgunst-Faktor insbesondere die Nähe zur Autobahnanschlussstelle Oberhausen-Holten von Bedeutung.

Vor dem Hintergrund, dass sich seit dem im Mai 2011 gefassten Aufstellungsbeschluss (STADT OBERHAUSEN 2011a) die Planung inzwischen dahingehend konkretisiert hat, dass auf der Fläche ein Nutzer mit einem großflächigen zentralen Warenverteilzentrum angesiedelt werden soll, wurden die im Aufstellungsbeschluss genannten **Hauptplanungsziele** angepasst:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines großflächigen Warenverteilzentrums,
- Prüfung der erforderlichen Erschließungsanlagen bei gleichzeitiger Anbindung an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz,
- Erfassung der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf das vorhandene Verkehrsnetz einschließlich der Immissionswirkungen auf angrenzende Nutzungen,
- Festsetzung vorbeugender Immissionsschutzmaßnahmen zum Schutz benachbarter, insbesondere wohnbaulicher Nutzungen,
- Prüfung des Ausgleichs voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- Regelung artenschutzrechtlicher Belange.

Die wichtigsten **Festsetzungen** (s. Abb. 2 lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Art der baulichen Nutzung:

- Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Logistikbetrieb / Warenverteilzentrum,
- Gewerbegebiet.

Maß der baulichen - „Sonstiges Sondergebiet“:

- Grundflächenzahl (GRZ) 0,8
- Baumassenzahl: 10,0 (als Höchstmaß),
- Zulässige Bauhöhe über Normalhöhennull (NHN): 78 m ü. NHN, entspricht bei einer geplanten Nutzerebene von 37,50 m ü. NHN einer möglichen Gebäudehöhe von ca. 40 m; die Höhenfestsetzungen können durch anlagetechnisch notwendige Dachaufbauten überschritten werden, sofern ein Flächenanteil von 20%, bezogen auf die gesamte Dachfläche, nicht überschritten wird.

Maß der baulichen Nutzung - „Gewerbegebiet“:

- Grundflächenzahl (GRZ) 0,8
- Zulässige Bauhöhe über Normalhöhennull (NHN): 50 m ü. NHN, was bei dem vorhandenen Geländeniveau von 39-40 m ü. NHN eine Gebäudehöhe von max. 10-11 m ermöglicht.

Verkehrsflächen - „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“

- Fuß- und Radweg am Rand des Grünkorridors entlang der BAB A 3

Grünflächen - „Öffentliche Grünfläche“ - Verbindungskorridor

- Grünkorridor entlang der BAB A 3

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

- Gehölzwall entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze im Bereich des Sonstigen Sondergebietes.

Das Sicherungsbauwerk im Nordosten des Plangebietes ist bereits bergbaulich und fachrechtlich genehmigt. Daher werden die Festlegungen aus den abgeschlossenen Fachplanungen nachrichtlich als „Private Grünfläche“ mit den überlagernden Festsetzungen „Flächen für Aufschüttungen“ und „Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ in den B-Plan übernommen.

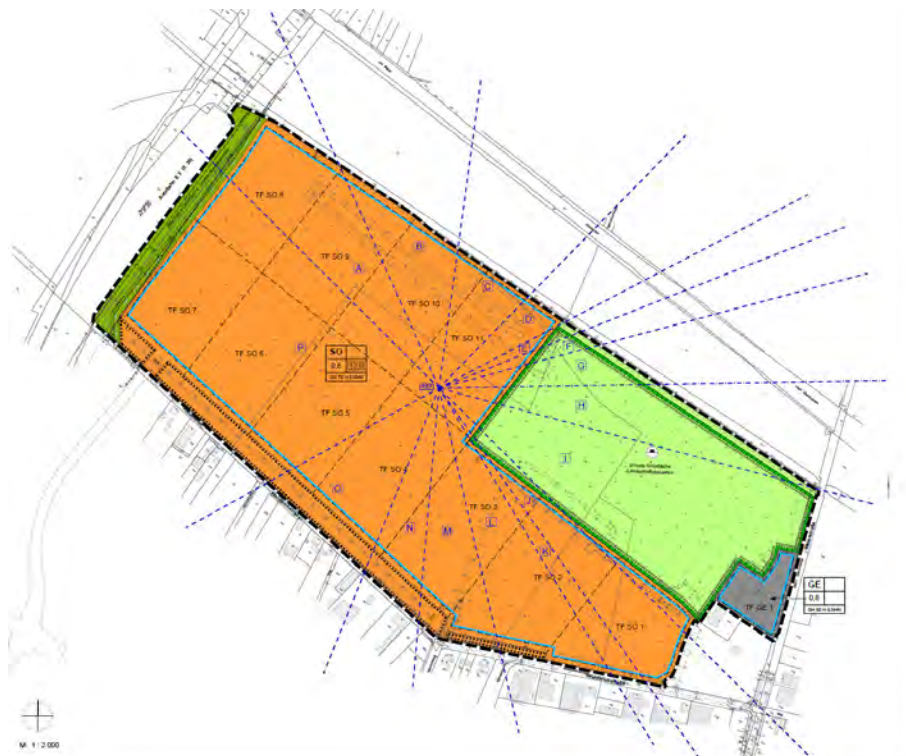


Abb. 2: Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 642

1.6 Angaben zu den Planvorhaben

1.6.1 Bedarf an Grund und Boden

Tab. 1: Flächenbilanz (Bedarf an Grund und Boden); Quelle: Planquadrat Dortmund

Nutzung	m ²	%
Sondergebiet SO	279.030	71,0
Gewerbegebiet GE	7.370	1,9
Öffentliche Grünfläche (Verbindungskorridor)	10.310	2,6
Öffentliche Verkehrsfläche F+R	1.520	0,4
Private Grünfläche (Landschaftsbauwerk), nachrichtliche Übernahme (davon 91.560 m ² Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft)	95.000	24,1
Plangebiet gesamt	393.230	100

1.6.2 Baureifmachung (Sondergebiet)

Phase 1 - Maßnahmen zur Vorbereitung der Geländeauffüllung

Innerhalb der teilweise sehr locker gelagerten ca. 1 bis 3,5 m mächtigen Anschüttungen oberhalb des Geschiebelehms, in denen sich auch Bauschutt und Altfundamente befinden, ist vor einer weitergehenden Auffüllung eine Bodenverbesserung bis in eine Tiefe von 33,5 m ü. NN erforderlich, um einen für flach gegründete Gebäude tragfähigen Untergrund herzurichten. Vor einer weitergehenden Auffüllung des Geländes soll zunächst der anstehende Untergrund ausgekoffert, von Fundamentresten befreit und geotechnisch verbessert werden. Die Überprüfung des Untergrundes auf das mögliche Vorhandensein von Kampfmitteln und punktueller Kontaminationen ist ebenfalls Bestandteil der Maßnahmen. Schwemmsandvorkommen, die im Bodenschnitt zum Ausfließen neigen und daher ein Grundbruchrisiko darstellen, werden ebenfalls ausgeschachtet und mit den Wiederverfüllmaterialien gemischt und tragfähig ggf. mit Bindemittelzugabe wieder eingebaut. Die Bodenverbesserung wird in einer Mächtigkeit von ca. 1,5 bis 2,5 m erstellt (HYDR.O. GEOLOGEN UND INGENIEURE 2017).

Phase 2 - Geländeauffüllung

Zur Erstellung eines flächenhaften Gründungspolsters wurden drei Varianten untersucht (HYDR.O. GEOLOGEN UND INGENIEURE 2009), die den restriktionsfreien Bau von Bauwerken mit mittleren Lasten ermöglicht. Die favorisierte Variante sieht auf einer großen Teilfläche des Areals Auffüllungen vor (interne Umlagerung und ca. 300.000 m³ externes Material). Nach der Herrichtung des Untergrundes erfolgt die Auffüllung des Geländes in einer Mächtigkeit von ca. 0,5 bis 1,5 m bis zu einem Übergabenniveau bis 36,50 m ü. NN. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für die Geländeauffüllung werden die wasserwirtschaftlich zulässigen Materialien gemäß den Zuordnungsklassen der LAGA festgelegt (HYDR.O. GEOLOGEN UND INGENIEURE 2017).

1.6.3 Entwässerung

Die Entwässerung des Sondergebietes ist im Trennsystem vorgesehen. Parallel der A 3 verläuft ein Mischwasserkanal (DN 1400) der Stadt Oberhausen, der das anfallende Schmutzwasser aufnehmen kann. Das auf den übrigen befestigten Bereichen, insbesondere den Dachflächen, anfallende Niederschlagswasser wird gesammelt und kann, unter Berücksichtigung ausreichend dimensionierter Rückhaltevorkehrungen, nach erfolgter Unterquerung der A 3 mittels Düker, in den Handbach westlich der A 3 gedrosselt eingeleitet werden.

Bezüglich der Entwässerung des Gewerbegebietes wird davon ausgegangen, dass die vorhandenen Kanäle bzw. Kanalanschlüsse genutzt werden können.

1.6.4 Emissionen und Abfälle

Baureifmachung und Errichtung (Sondergebiet)

Die Baureifmachung wird ca. 16 Monate, die Errichtungsphase ca. 24 Monate in Anspruch nehmen. Bebaut wird in einer ersten Ausbaustufe zunächst die Hauptfläche westlich des Sicherheitsbauwerkes. Infolge des internen Baustellenbetriebs (Verlagerung und Einbau von Boden, Tief- und Hochbauarbeiten) und des externen

Anlieferverkehrs wird es zu einem vorübergehenden Auftreten stofflichen (Abgas- und Staubemissionen) als auch nicht stofflichen Emissionen (Schall, Licht, Erschütterungen) kommen. Erschütterungen (und ggf. Vibrationen) können durch Abkip- und Verdichtungsvorgänge ausgelöst werden. Ferner ist sowohl mit Staubaufwirbelungen (abhängig von der Witterung und vom Material) durch Fahr- und Erdbewegungen als auch verbrennungsmotorbedingt durch den Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen zu rechnen. Quantitative Angaben zu den baubedingten Emissionen stehen nicht zur Verfügung.

Sowohl während der Baureifmachung als auch der Errichtung können Abfälle anfallen (z. B. belastete Auffüllungen, Holz-, Glas-, Kunststoffmaterialien etc.).

Betrieb (Sondergebiet)

Für das Warenverteilzentrum ist ein ganzwöchiger 3-Schichtbetrieb vorgesehen. Es soll rund 20.000 Artikel bereitstellen und der Versorgung von etwa 1.000 Edeka, Marktkauf- und Trinkgut-Märkten dienen.

Basierend auf der schalltechnischen Untersuchung (BRILON BONDZIO WEISER MBH 2017 b) ist eine Lärmkontingentierung zur Festsetzung von Emissionskontingenten durchgeführt worden. Hierfür wurde das Sonder- und Gewerbegebiet in einzelne Flächen aufgeteilt und für jede Fläche – zur Erfüllung des Schutzanspruches umliegender Wohnnutzungen – die maximal mögliche Geräuschemission gemäß der DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ ermittelt (s. Umweltbericht, Abschnitt 2.9.2.2).

Aufgrund der geringen Neigung der Verkehrsflächen und unter der Voraussetzung eines technisch einwandfreien Unterbaus sind nur gering ausgeprägte mechanische Schwingungen bzw. Erschütterungen durch schwere Nutzfahrzeuge zu erwarten.

Nachts und während witterungsbedingt eingeschränkter Lichtverhältnisse werden außerhalb der Hochbauten durch mobile Quellen (Lkw, Pkw, Gabelstapler) und stationäre Quellen (Beleuchtung auf Verkehrsflächen und an Gebäuden) Lichtemissionen entstehen. Anzahl und Lage der stationären Quellen sind noch nicht bekannt.

Zum energetischen Konzept liegen bisher nur wenige Angaben vor. Ein Anschluss an das Fernwärmenetz ist zwar grundsätzlich möglich; da eine ausreichende Versorgung jedoch nicht gewährleistet werden kann, wird voraussichtlich auf einen fossilen Brennstoff (hier: Gas) für die Gebäudebeheizung mit den entsprechenden gasförmigen Emissionen einer nicht genehmigungsbedürftigen Kleinf Feuerungsanlage zurückgegriffen. Durch den Betrieb von Kälteanlagen entsteht Abwärme. Betriebsbedingt fallen keine produktionsspezifischen Abfälle an, sondern vielmehr Abfälle, die mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind.

Errichtung und Betrieb (Gewerbegebiet)

Grundsätzlich werden auch durch die Umnutzung des derzeitigen Übergangswohnheimes Weierstraße sowohl während der Bauphase (voraussichtlich Gebäudeabbruch und -neubau) als auch der gewerblichen Nutzung bestimmte Emissionen freigesetzt, wobei das bzw. die konkreten Vorhaben noch nicht bekannt sind. Im Entwurf des Bebauungsplans wird durch Aufnahme einer entsprechenden textlichen Festsetzung die Zulässigkeit von Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs.

5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären (im Zusammenhang mit gefährlichen Stoffen), innerhalb des Plangebietes grundsätzlich ausgeschlossen.

1.6.5 Gebäude und Verkehrsflächen

Das im Vorentwurfsstadium vorliegende Funktionskonzept für das Warenverteilzentrum sieht einen zusammenhängenden U-förmigen Gebäudekomplex mit Gebäuden für das Trockensortiment (Hochregallager), die Frischwaren und die Tiefkühlkost sowie Verwaltungs-, Büro- und Sozialräume vor. Für den Online-Versand soll ein separates Hochregallager errichtet werden. Ferner sind Hallen für Rollbehälter und Leergut geplant.

Die Verkehrsbereiche bestehen aus Fahr- bzw. Bewegungsflächen mit einigen hundert Pkw- und einer hierzu vergleichsweise geringen Anzahl an Lkw-Stellplätzen. Das gesamte Areal wird mit einem Zaun eingefriedet.

Die konkrete Bebauung und Nutzung des geplanten Gewerbegebietes ist noch offen.

1.7 Sonstige Maßnahmen (nicht Teil des Planverfahrens)

1.7.1 Sicherung von Bodenbelastungen

Im Rahmen des bergrechtlichen Abschlussbetriebsplanverfahrens wurden umfangreiche Bodenuntersuchungen durchgeführt und ein entsprechendes Sicherungs- bzw. Sanierungskonzept zur Entlassung von Teilflächen des ehemaligen Kohlenlagers Waldteich aus der Bergaufsicht erstellt (MUTZKE 2009). Dem Konzept zufolge besteht für das südwestliche Plangebiet bezüglich des Wirkungspfades Boden - Mensch kein Sanierungs- bzw. Sicherungsbedarf für den Direktkontakt; daher wird das Areal hinsichtlich einer Neunutzung für Industrie- und Gewerbeansiedlungen als unkritisch eingestuft und steht mittlerweile nicht mehr unter Bergaufsicht. Großflächige Belastungen wurden im Osten des Areals festgestellt. Für diesen Hauptschadensbereich wurde ein Sicherungskonzept in Form eines Sicherungsbauwerkes mit Oberflächenabdichtung entwickelt. Aufgabe des Bauwerkes bzw. der Abdichtung aus technischer Sicht wird es sein, Verunreinigungen aus dem Umfeld aufzunehmen, aber insbesondere den Haupt-Schadensbereich selbst zu sichern, indem eine weitere Migration von Schadstoffen als Trübfahrt über das Sickerwasser sowohl lateral als auch in tiefere Erdschichten unterbunden wird.

Die Gestaltungs- und Rekultivierungsplanung für das Sicherungsbauwerk wurde im März 2017 durch die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie gemäß Bundesberggesetz genehmigt und ist gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich im Bebauungsplanentwurf dargestellt.

1.7.2 Grundwasserbelastungen und Grundwassermonitoring

Zur Beurteilung des Gefährdungspfades Grundwasser wurden im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens eine Vielzahl von Grundwassermessstellen errichtet, die fortan auf der Basis eines Grundwassermonitoring-Konzeptes regelmäßig untersucht werden. Im Zuge dieser Monitorings wurden bislang in allen drei Grundwasserhorizonten PAK-Belastungen nachgewiesen. Diese konzentrieren sich auf den öst-

lichen Teil der ehemaligen bergbaulich genutzten Fläche sowie auf den äußersten Nordwesten.

Die Grundwasserüberwachung wird zunächst unter Bergaufsicht verbleiben und im Rahmen des Monitoring fortgesetzt. Das Erfordernis von umfangreichen Grundwassersanierungsmaßnahmen ist derzeit nicht absehbar.

1.7.3 Plangebietsexterne Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über den geplanten Neubau einer Verkehrsstrasse von der Anschlussstelle Oberhausen-Holten auf der östlichen Seite der A3 bis zur südwestlichen Grenze des Plangebietes an der Waldteichstraße. Eine weitere Anbindung des Plangebietes an das vorhandene Verkehrsstraßennetz ist nicht vorgesehen. Die neue Verkehrsstrasse wird durch den parallel zu diesem B-Planverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 735 „Erschließung Waldteich / Weierheide“ planungsrechtlich gesichert. Über die neue Trasse, die parallel östlich an der A 3 verläuft, wird der geplante Logistikstandort an die ca. 1,5 km südlich des Plangebietes liegende Anschlussstelle Oberhausen-Holten der A 3 angebunden. Die neue Trasse wird zudem über neue Knotenpunkte an die sie querenden Erschließungsstraßen des vorhandenen Straßennetzes – die Weißensteinstraße in der Mitte und die Erlenstraße am Südende der neuen Trasse – angebunden. Über die neue Verkehrsführung werden sämtliche Quell- und Zielverkehre den geplanten Logistikstandort erreichen, so dass sie aus dem bestehenden Hauptstraßennetz herausgehalten werden.

1.8 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

1.8.1 Fachgesetzliche Vorgaben

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die in Fachgesetzen (z. T. Verordnungen und Anleitungen) festgelegten planungsrelevanten Ziele des Umweltschutzes. Prüfgegenstände der Umweltprüfung sind die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr.7 BauGB.

Tab. 2: Ziele des Umweltschutzes - fachgesetzliche Vorgaben

Schutzgut, Umweltbelang	Rechtsquelle / Grundsätze und Zielaussagen
Tiere, Pflanzen	<i>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1</i> Dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, u. a. durch Erhalt wild lebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften sowie ihrer Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt.
	<i>BNatSchG § 30, Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) § 42</i> Gesetzliche geschützte Biotope (LANUV NRW 2013a): s. Tab. 3
Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG	<i>BNatSchG §§ 31, 32</i> Nächstgelegenes Natura-2000 Gebiet: Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Gebiet DE-4407-301 „Kirchheller Heide und Hiesfelder Wald“ (LANUV NRW 2013b), rd. 3,43 km nördlich des Plangebietes (minimaler Abstand)

Ziele des Umweltschutzes - fachgesetzliche Vorgaben (Forts. Tab. 2)

Schutzgut, Umweltbelang	Rechtsquelle / Grundsätze und Zielaussagen
Fläche, Boden	<i>Baugesetzbuch (BauGB) § 1a („Bodenschutzklausel“)</i> Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung u. a. Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.
	<i>BauGB § 202</i> Schutz des Mutterbodens: Erhalt und Schutz vor Vernichtung oder Vergeudung bei Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche.
	<i>Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1</i> Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens: - Abwehr schädlicher Bodenverunreinigungen - Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten - Treffen von Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen. Vermeidung (so weit wie möglich) von Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
	<i>Landes-Bodenschutzgesetz (LBodSchG) § 1</i> Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß.
	<i>BNatSchG § 1</i> Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
Wasser	<i>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1</i> Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung.
	<i>WHG § 27</i> Bewirtschaftung als künstlich oder erheblich verändert eingestuft oberirdischer Gewässer so, dass - eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden und - ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.
	<i>WHG § 47</i> Bewirtschaftung des Grundwassers so, dass - eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird, - signifikant ansteigende Schadstoffkonzentrationen umgekehrt werden, - ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.
	<i>WHG § 55</i> Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.
	<i>Landeswassergesetz (LWG) § 44</i> Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, sind nach Maßgabe des § 55 Abs. 2 WHG zu beseitigen.

Ziele des Umweltschutzes - fachgesetzliche Vorgaben (Forts. Tab. 2)

Schutzgut, Umweltbelang	Rechtsquelle / Grundsätze und Zielaussagen
Luft/Klima	<i>Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG § 1)</i> Schutz u. a. der Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen.
	<i>BNatSchG § 1</i> Schutz von Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen.
	<i>BauGB § 1</i> Förderung des Klimaschutzes u. -anpassung im Rahmen der Stadtentwicklung.
	<i>BauGB § 1a</i> Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
Landschaft und biologische Vielfalt	<i>BNatSchG § 1</i> Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes der Landschaft. Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt entsprechend des jeweiligen Gefährdungsgrades durch - Erhalten lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Ermöglichen des Austausches zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen, - Entgegenwirken der Gefährdungen von natürlich vorkommenden Biotopen und Arten, - Erhalten einer repräsentativen Verteilung von Lebensgemeinschaften und Biotopen; Überlassen bestimmter Landschaftsteile der natürlichen Dynamik. Bewahrung großflächiger, weitgehend unzerschnittener Landschaftsräume durch weitere Zerschneidung. Vorrang der Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Erhalt von Freiräumen im besiedelten und siedlungsnahen Bereich; Neuschaffung dort, wo sie nicht im ausreichenden Maße vorhanden sind.
	<i>BauGB § 1</i> Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.
	<i>BauGB § 1a</i> Landwirtschaftlich, als Wald (...) genutzte Flächen sollen nur in notwendigem Umfang umgenutzt werden.
Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen umweltbezogenen Plänen	s. Tab. 3 Landschaftsplan, Lärmaktionsplan, Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Teilplan West

Ziele des Umweltschutzes – fachgesetzliche Vorgaben (Forts. Tab. 2)

Schutzgut, Umweltbelang	Rechtsquelle / Grundsätze und Zielaussagen
Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung	<i>BauGB § 1</i> Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung; Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung.
	<i>BImSchG § 50</i> Flächen sind bei raumbedeutsamen Planungen so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf Wohngebiete und sonstige schutzbedürftige Gebiete (u. a. wichtige Verkehrswege) soweit wie möglich vermieden werden.
	<i>6. Allg. Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)</i> Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche; Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<i>Denkmalschutzgesetz (DSchG) § 1</i> Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen.
	<i>BauGB § 1</i> Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.
	<i>BNatSchG § 1</i> Bewahrung von historisch gewachsenen Landschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen.
	<i>Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 1</i> Erhalt des Waldes u. a. aufgrund seiner Schutz- und Erholungsfunktionen.
Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	<i>BImSchG § 1</i> Vorbeugung des Entstehens schädlicher Umweltauswirkungen.
	<i>§ 55 WHG</i> Grundsätze der Abwasserbeseitigung
	<i>LWG § 46</i> Die Gemeinden haben das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen.
Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Gebieten	<i>Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV)</i> s. Tab. 3 „Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Teilplan West“.
Wechselwirkungen	<i>BauGB § 1</i> Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

1.8.2 Fachplanerische Vorgaben

Die in den einschlägigen Fachplänen genannten und das Plangebiet betreffenden Ziele des Umweltschutzes sind Tabelle 3 zu entnehmen:

Tab. 3: Ziele des Umweltschutzes - fachplanerische Vorgaben

Fachplan	Darstellungen und Ziele des Umweltschutzes
Landentwicklungsplan (LEP NRW) (DIE LANDESREGIERUNG 2017)	<u>Grundsatz 6.1-8</u> Wiedernutzung von Brachflächen durch Flächenrecycling
Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) (PLANUNGSGEMEINSCHAFT STÄDTEREGION RUHR 2009a)	<u>Darstellungen (im Bereich des Plangebietes) mit Umweltschutzbezug</u> Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich / Grünfläche (entlang der Autobahn) mit den Signaturen: - Regionaler Grünzug - Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) Sonstige Ziele (im Bereich des Plangebietes): - Gewerbliche Baufläche / Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)  Abb. 3: Ausschnitt aus dem RFNP <u>Umweltbezogene Ziele und Grundsätze</u> - Funktionsfähigkeit des Freiraumes erhalten (Ziel 17) - Regionale Grünzüge: Sicherung, Vernetzung und Entwicklung (Ziel 18) - BSLE: Entwicklung und Sicherung des Biotopverbundes; Festsetzung der BSLE in ihren wesentlichen Teilen als Landschaftsschutzgebiet (Ziel 23) - Freiraumfunktionen bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigen (Grundsatz 22) - Landschaftsräume (hier: LR-I-016): Berücksichtigung der Leitbilder als Orientierungshilfe bei Entscheidungen, die der Sicherung, Entwicklung u. Inanspruchnahme von Freiraum sowie damit verbundenen Kompensationsmaßnahmen dienen (Grundsatz 23) - Klimaökologische Ausgleichsräume: Sicherung der Funktionsfähigkeit (Grundsatz 25) - Grünflächen: so weit möglich Gewährleistung der öffentlichen Zugänglichkeit (Grundsatz 30); Vernetzung von Grünflächen und ökologische Anreicherung (Grundsatz 31) - BSLE: Erhalt und Weiterentwicklung der Nutzungsstruktur in ihrer Substanz zur Sicherung der ökologischen Funktionen (Grundsatz 33)

Ziele des Umweltschutzes - fachplanerische Vorgaben (Forts. Tab. 3)

Fachplan	Darstellungen und Ziele des Umweltschutzes
Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) (PLANUNGSGEMEINSCHAFT STÄDTEREGION RUHR 2009)	<u>Umweltbericht</u> Im Rahmen der Umweltprüfung zum Regionalen Flächennutzungsplan wurden die schutzgutbezogenen Umweltauswirkungen der Planung überschlägig mittels einer Einzelflächenprüfung betrachtet (Ergebnisse s. Steckbrief Nr. OB 29). Laut Gesamtbeurteilung des Steckbriefes kann es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf alle UVP-Schutzgüter – ausgenommen Kultur- und sonstige Sachgüter – kommen.
Stadtentwicklungskonzept (STEK) Oberhausen 2020 (STADT OBERHAUSEN 2008)	<u>Beteiligungsräume</u> Das Plangebiet ist Bestandteil des Teilraumes Buschhausen.  Abb. 4: Ausschnitt aus der Maßnahmenkarte des STEK 2020 <u>Maßnahmen</u> - Nr. 4 - Brückenschlag, Maßnahme 4.9: Freiraumvernetzung Regionaler Grünzug A/Sterkrader Wald: Überbrückung eines Werksgleises, der HOAG-Trasse, der L 215n und der Bahnstrecke Oberhausen-Emmerich (s. Projekt PL022 des Masterplans Emscher Landschaftspark 2010, RVR 2005) - Nr. 8 - Verbundachsen, Maßnahme 8.12: Sicherung, Entwicklung und Neuanlage von Verbundachsen zur Förderung des Biotopverbundes und Verbesserung der kleinklimatischen Verhältnisse beidseitig A 3 (s. auch Projekt PL022 des Masterplans Emscher Landschaftspark 2010, RVR 2005) - Nr. 11 - Grünsicherung und Entwicklung, Maßnahme 11.25: Erhalt der Grünstreifen, entlang der A 3 Weiterentwicklung für die Biotopvernetzung sowie Anlage eines Radweges - Nr. 12 - Wirtschaftsflächenpotenziale, Maßnahme 12.5 - Nr. 15 - Sonstige Verkehrsmaßnahmen, Maßnahmen 15.2 u. 15.3
Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr (LVR/LWL 2014)	<u>Ziele für den Kulturlandschaftsbereich (KLB) 87 „Zeche Sterkrade / Siedlung Dunkelschlag“:</u> - Bewahren und Sichern von Strukturen und tradierten Nutzungen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Bereichen - Bewahren und Sichern von Elementen, Strukturen, Nutzungen sowie Ansichten und Sichträumen von historischen Objekten - Wahren als landschaftliche Dominante

Ziele des Umweltschutzes - fachplanerische Vorgaben (Forts. Tab. 3)

Fachplan	Darstellungen und Ziele des Umweltschutzes
Masterplan Emscher Landschaftspark 2010 Handlungsprogramm Emscher Landschaftspark 2020+ (das Projekt PL022 des ELP 2010 wird darin geführt unter der Nr. 150 „Grünvernetzung Sterkrader Wald/Neues Emschertal“)	<u>Grünzug A</u> Das Plangebiet ist Bestandteil des (erweiterten) Grünzuges A. <u>Entwicklungsziele</u> Projekt PL022 „Freiraumvernetzung Regionaler Grünzug/Sterkrader Wald“: - Schaffung einer neuen Grünverbindung zwischen dem Sterkrader Wald im Norden und dem geplanten Emschertal im Süden (Emscherumbau): Anlage eines Rad-/Wanderweges, Anlage durchgehender Baumreihen am Weg, Aufwertung begleitender Grünflächen - Verbinden des Rad-/Wanderweges „HOAG-Trasse“ durch eine Querspange mit dem Emschertal
Lärmaktionsplan, Stufe 2 (LK ARGUS 2016)	<u>Maßnahmen</u> Maßnahme Nr. 39 - A3 (BAB-Brücke Weißensteinstraße bis HOAG-Trasse): Sanierungsmaßnahme mit lärmindernder Wirkung (langfristig)
Landschaftsplan (LP) (STADT OBERHAUSEN 1996)	Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches.
Gesetzlich geschützte Biotope (LANUV NRW 2013a)	<u>Gesetzlich geschützter Biotop</u> GB-4406-405 „Röhricht entlang der Autobahn in Oberhausen“ (am nordwestlichen Plangebietsrand)
Biotopverbund (LANUV NRW 2013a)	<u>Biotopverbundfläche Stufe II</u> VB-D-4406-024: Teilfläche mit besonderer Bedeutung für das Biotopverbundsystem, Bestandteil eines BSLE (s. RFNP, Ziel 23 u. Grundsatz 33)
Biotopkataster (BK) NRW (LANUV NRW 2016a)	<u>Schutzwürdiger Biotop</u> Plangebiet (ohne Übergangswohnheim und Hundeübungsgelände): Bestandteil des BK-4406-0025 „Industriebrache an der Waldteichstraße“ (lokal bedeutsam, besondere Bedeutung für den Biotopverbund) <u>Schutzziel</u> Erhalt und Entwicklung der Brachfläche mit Flachgewässern als Lebensraum für Pioniersiedler und wärmeliebende Arten (BK-4406-0025)
Bewirtschaftungsplan 2016-2021 (MKUNLV NRW 2015)	<u>Grundwasserkörper 277-01 „Westliche Niederung der Emscher“</u> - Mengenmäßiger Zustand: gut - Chemischer Zustand: schlecht <u>Ziele und Maßnahmen</u> - Maßnahmen zur Reduzierung punktueller Stoffeinträge aus Altlasten und Altstandorten - Erstellung von Konzeptionen/Studien/Gutachten - Durchführung vertiefender Untersuchungen und Kontrollen <u>Wasserkörper 277296-0 „Handbach“ (Oberhausen)</u> - Ökologischer Zustand: schlecht - Chemischer Zustand: nicht gut

Ziele des Umweltschutzes - fachplanerische Vorgaben (Forts. Tab. 3)

Fachplan	Darstellungen und Ziele des Umweltschutzes
Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Teilplan West (BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF 2011, STADT OBERHAUSEN 2011b)	<u>Luftqualität</u> Keine Überschreitung der Grenzwerte für NO ₂ und PM10 bekannt; das Plangebiet befindet sich außerhalb der Umweltzone Ruhrgebiet. <u>Luftreinhalteplan</u> Regionale Maßnahmen mit Bezug zum Plangebiet: - R.15 Bauleitplanung: Nutzung von Energie aus nicht fossilen Brennstoffen; Vermeidung baulicher Strukturen mit unzureichenden Durchlüftungsbedingungen - R.16 Staubmindernde Maßnahmen bei Baustellen: Anwendung der Arbeitshilfe „Maßnahmen zur Bekämpfung von Staubemissionen auf Baustellen“ bei allen relevanten Baustellen, mind. aber ab 10.000 m ³ Bauvolumen (Erdbewegungen, umbauter Raum) Lokale Maßnahme: Nr. OB.17: Anwendung des „Oberhausener Leitfaden Klimaschutz“ in der Bauleitplanung (ohne konkrete Empfehlungen für das Plangebiet)
Klimaanalyse Stadt Oberhausen (RVR 2017a)	<u>Klimatope, Luftaustausch</u> - Plangebiet ist weitgehend Bestandteil des „regional bedeutsamen Ausgleichsraumes Freiland“ <u>Planungshinweise:</u> - Freiflächen: Erhalt und Aufwertung als Bestandteil des o.g. Ausgleichsraumes - Kaltluftabfluss: Freihaltung der Abflussbahnen von Bebauung, Dammlagen sowie dichter Bepflanzung - Luftaustausch: Förderung von Luftaustauschprozessen zwischen Freifläche und den südlich angrenzenden Gewerbegebieten durch Öffnen von Bebauungs- und Vegetationsrändern unterstützen Verzicht auf dichte ringförmige Bepflanzung entlang der Waldteichstraße (Hinweis: Diese ist auf einem Wall bis auf eine kurze Lücke an der BAB A3 bereits vorhanden.)
Abschlussbetriebsplan Lager Waldteich -Teilfläche Kokslager Waldteich - in Oberhausen	<u>Sanierung und/oder Sicherung von Altlasten</u> Nordöstliches Plangebiet (noch unter Bergaufsicht stehend): Aufhebung punktueller Bodenbelastungen; Errichtung eines Sicherungsbauwerkes im Hauptschadensbereich (genehmigt durch die Bezirksregierung Arnsberg im März 2017) Südöstliches Plangebiet: Bereits aus der Bergaufsicht entlassen <u>Grundwassersanierung</u> Einrichtung von Grundwassermessstellen und Durchführung eines Grundwassermonitorings; bei veränderten Messergebnissen ggf. Anpassung des Monitorings

2 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario) und Umweltauswirkungen

2.1 Untersuchungsrahmen und methodische Hinweise

2.1.1 Untersuchungsrahmen und relevante Fragestellungen

Am 19.07.2011 fand im Technischen Rathaus der Stadt Oberhausen zur Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung ein Abstimmungstermin statt. Die Ergebnisse des Gesprächs wurden in einem Protokoll festgehalten (STAHM ARCHITEKTEN 2011, ergänzende Feststellungen und Korrekturen: STADT OBERHAUSEN 2011d). Zusammenfassend ist auf folgende umweltrelevante Feststellungen und Anregungen hinzuweisen:

Pflanzen, Tiere, Biotope, Artenschutz (planungsrelevante Arten)

- Durchführung flächendeckender Bestandserhebungen;
- Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe 1 und 2);
- sofern es Artenschutzgründe erfordern, ist der „Grün-Korridor“ entlang der Autobahn zu verbreitern und mit als Ausgleichsfläche zu nutzen; es ist zu klären, ob eine Breite von 40 m ausreicht, um den Ausgleich und eine Rad- und Fußwegeverbindung zu realisieren.

Ausgleich des Eingriffs

- Die Beseitigung von durch Sukzession oder Pflege entstandenen Biotopen auf Flächen, die in der Vergangenheit rechtmäßig baulich oder für verkehrliche Zwecke genutzt waren, gilt gemäß Landschaftsgesetz (LG) § 4a (seit dem 15.11.2016: § 30 LNatSchG) bei Aufnahme einer neuen oder Wiederaufnahme der ehemaligen Nutzung als nicht ausgleichspflichtig („Natur auf Zeit“).
- Liegt eine besondere Betroffenheit vor, kann eine Kommune aufgrund ihrer Planungshoheit für die Bauleitplanung z. B. einen hohen Versiegelungsgrad oder den Verlust relevanter Freiraumfunktionen in bestimmten Umfang als Eingriff werten.
- Für das im Osten des Plangebietes im Zusammenhang mit der Bodensanierung vorgesehene Sicherheitsbauwerk wurde Pionierwald gerodet. Die erforderliche Ersatzaufforstung ist im Zusammenhang mit der Errichtung des Sicherungsbauwerkes zu regeln.

Grünflächenentwicklung und -sicherung

- Grünverbindung entlang der Autobahn: Großzügige Bemessung zur Erfüllung der Anforderungen an einen regionalen Grünzug;
- Regelung der künftigen Nutzung des Sicherungsbauwerkes, z. B. als öffentliche Grünfläche, im B-Plan-Verfahren.

Boden, Grundwasser, Entwässerung

- Es existieren laut Unterer Bodenschutzbehörde schutzwürdige Böden im Bereich des Hundeübungsplatzes;

- Bündelung bezüglich des Boden- und Grundwasserschutzes erforderlicher Maßnahmen im bergrechtlichen Abschlussbetriebsplanverfahren;
- nach Abschluss des derzeitigen Grundwassermonitorings: ggf. Fortführung des Monitorings oder Grundwassersanierung;
- die Oberfläche des geplanten Sicherungsbauwerk muss komplett versiegelt werden, um schädliche Einflüsse auf die Umgebung ausschließen zu können;
- eine Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet ist nicht möglich.

Lärmemissionen (Verkehr und Gewerbe)

- Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens; Bestandserfassung Lärm: Berücksichtigung tatsächlicher und planerischer Vorbelastungen;
- Beurteilung des vorhandenen Straßenverkehrslärms und der potenziellen Entwicklung des Verkehrslärms (auf der Grundlage des endgültigen Erschließungs- und Nutzungskonzeptes);
- Geräuschkontingentierung für die GI- und GE-Gebiete im B-Plan unter Berücksichtigung des Schienenverkehrslärms.

Verkehrsführung

- Erstellung einer großräumigen Verkehrsuntersuchung (Verkehrsgutachten);
- Grundlagen der Verkehrsbelastung: Prognose aus den verschiedenen Nutzungsvarianten zur Entwicklung des Plangebietes sowie aus der Annahme zusätzlicher Entwicklungspotenziale angrenzender Flächen.

Luftemissionen, Lufthygiene

- Berechnung zusätzlicher, verkehrsbedingter Luftschadstoffe.

2.1.2 Bestandsaufnahme

Die erforderlichen Inhalte des Umweltberichtes werden in der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB aufgeführt. „Nach Nr. 2 Buchstabe a der Anlage umfasst die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen zunächst eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Zeitlicher Anknüpfungspunkt ist der Umweltzustand, wie er sich zu Beginn des Aufstellungsverfahrens darstellt. Dabei geht es zum einen darum, den ökologischen Wert des Plangebietes auch in seinen Verflechtungen mit angrenzenden Gebieten zu erfassen und damit eine Basis für die Prognose der durch die Planung eintretenden Veränderungen (Auswirkungen auf die Umwelt) zu schaffen. Zum anderen sind auch die bereits vorgefundenen Umweltbelastungen zu erfassen, die dem Planungsvorhaben entgegenstehen können und die auch für die angemessene Lösung von den sich hieraus ergebenden Nutzungskonflikten von grundlegender Bedeutung sind.“ (BUNZEL 2005: 116)

2.1.3 Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen

2.1.3.1 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Bei der Umweltprüfung stellt gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB die Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen das zentrale Element dar (Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung). Maßgebende Prüfgegenstände sind die Umweltbelange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, insbesondere

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter,
- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes.

Weitere zu berücksichtigende Umweltbelange sind die Vermeidung von Emissionen, der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, die Nutzung erneuerbarer Energien und die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Gebieten.

Bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Primärwirkungen (Wirkfaktoren, s. Tab. 4) und die durch diese ausgelösten Folgewirkungen unterschieden. Wirkfaktoren lassen sich bestimmten Zeitphasen zuordnen. Infolge der Baustellenabwicklung werden durch Baustelleneinrichtungen (Baustellenzufahrten, Lager- und Arbeitsflächen) sowie dem Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen baubedingte Wirkfaktoren ausgelöst; diese sind überwiegend vorübergehender Natur. Anlagebedingte Wirkfaktoren führen zu dauerhaften Wirkungen durch Flächenumwandlungen, Strukturstörungen und Veränderungen der Standortbedingungen. Betriebsbedingte Wirkfaktoren resultieren aus der Nutzung (Anfall von Schmutzwasser und Abfällen, ggf. Emissionen durch Hausbrand) und Emissionen des plangebietsinternen Verkehrsbetriebes.

Die Beschreibung der Umweltauswirkungen (Auswirkungsprognose) umfasst die zu erwartenden umweltrelevanten Auswirkungen auf die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands. Die ermittelten Wirkfaktoren sind insbesondere nach Art, Umfang, Intensität, Wirkungsdauer und räumlicher Reichweite darzustellen. „*Im Beziehungsgefüge von Vorhaben und Umwelt-Schutzgut stellen die vorhabenbezogenen Wirkfaktoren mit ihrer Wirkintensität einerseits und die Umweltparameter mit ihrer Empfindlichkeit gegenüber diesen Wirkfaktoren andererseits die Schlüssel zur entscheidungsrelevanten Verknüpfung von Vorhaben und Schutzgut dar.*“ (GASSNER et al. 2005).

Tab. 4: Vorhabenbezogene Wirkfaktoren und Erfassung ihrer Auswirkungsdimensionen

Wirkfaktor	Auswirkungsdimension
Baubedingte Wirkfaktoren (vorübergehend)	
Emissionen (Geräusche, Abgase, Staub, Licht, Erschütterungen, Vibrationen)	qualitative Abschätzung
optische Reizauslöser für Tiere (Bewegung, Kulissenwirkung)	qualitative Abschätzung
Anlagebedingte Wirkfaktoren (dauerhaft)	
Bodenumlagerung und -auftrag (Auffüllung)	Volumen (m ³)
Vegetationsbeseitigung	Flächenangabe (m ² , ha)
Flächenversiegelung	Flächenangabe (m ² , ha)
Verlust/Fragmentierung von Tierlebens- und Biotopverbundräumen sowie visuellen Raumeinheiten	Flächenangabe (m ² , ha); qualitative Aussagen
Visuelle Wirkung baulicher Anlagen	qualitative Abschätzung unter Hinzuziehung quantitativer Angaben (Baugrenzen, zulässige Höhe) und einer Sichtbarkeitsanalyse
Veränderung abiotischer Standortbedingungen, hier: Verschattung	qualitative Abschätzung
Betriebs-, nutzungsbedingte Wirkfaktoren (dauerhaft oder zeitweise)	
Stoffliche Emissionen (Luft-Schadstoffe): Verkehr plangebietsinterner Verkehr, Hausbrand (Heizung)	überschlägige Angaben zu Menge und Ausbreitung, qualitative Abschätzung
Nichtstoffliche Emissionen (Schall, Abwärme)	Emissionen bzw. Immissionen in dB(A), bezogen auf einen Punkt oder eine Fläche; Abwärme: qualitative Abschätzung
Nichtstoffliche Emissionen (Licht), hier: Stationäre Außenbeleuchtung, mobile Lichtquellen an Kfz	qualitative Abschätzung
Nichtstoffliche Emissionen (Erschütterungen, Vibrationen)	qualitative Abschätzung
Einleitung (Niederschlagswasser) in den Handbach	Drosselabflussmenge l/s
Einleitung (Schmutzwasser) in die Mischwasserkanalisation	l/s

2.1.3.2 Kumulation mit anderen Plänen und Projekten

Nach Ziffer 2. ff der Anlage 1 zum BauGB muss sich der Umweltbericht auch auf die Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme beziehen, sofern Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen betroffen sein könnten. *„Damit ist (...) nicht nur eine Zusammenschau von Vorbelastungen und Zusatzbelastungen gemeint, sondern auch das Zusammenwirken von Zusatzbelastungen mehrerer Vorhaben, die für sich genommen ggf. irrelevant sein können, zusammengenommen aber möglicherweise erhebliche zusätzliche Umweltauswirkungen auslösen“.* (BALLA & GÜNNIEWIG 2014)

Kumulative Wirkungen werden im Zusammenhang mit den Auswirkungen auf den Biotopverbund und planungsrelevante Tierarten (Umweltbericht, Abschnitte 2.3.2.2 und 2.3.2.4), das Schutzgut Fläche (Abschnitt 2.4.3) sowie zusätzliche Schall- und Luftschadstoffbelastungen (Abschnitt 2.9.2.2) abgehandelt. Ein besonders enger planerischer Zusammenhang besteht mit dem Bebauungsplan Nr. 735.

2.1.4 Bewertung der Umweltauswirkungen (Bewertungsmaßstäbe)

Die methodischen Ansätze der UVP lassen sich auf die Umweltprüfung (UP) übertragen (VOGT 2009). Die Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden. Im Rahmen der Wirkungsprognose wird eingeschätzt, ob insbesondere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die Umweltbelange bzw. erhebliche Beeinflussungen von Umweltmerkmalen des Wirkraumes der UP ausgelöst werden könnten oder ob keine (ggf. sogar positive) bis höchstens unerhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Relevante Vorbelastungen sind ebenso, wie mögliche kumulative Wirkungen und Wechselwirkungen mit anderen Plänen bzw. Vorhaben, einzubeziehen. Bei der Bewertung werden die planungsrelevanten Ziele des Umweltschutzes (vgl. Tab. 2 und 3) zugrunde gelegt. Infolge fehlender konkreter Schwellenwerte kann die Erheblichkeit der Auswirkungen häufig nur mit Hilfe von gutachterlichen Erfahrungsgrundsätzen und Analogieschlüssen verbal-argumentativ eingeschätzt werden. Als Kriterien werden insbesondere das Ausmaß, die Schwere, Dauer und Häufigkeit, die Komplexität sowie die Reversibilität einer Auswirkung herangezogen. *„Die Schwere einer nachteiligen Umweltauswirkung ergibt sich aus der Eigenart und Wirkungsintensität des vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktors einerseits sowie der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit des betroffenen Schutzgutes andererseits. Je größer die Wirkintensität und je empfindlicher und schutzwürdiger das betroffene Schutzgut, umso eher sind die jeweiligen Umweltauswirkungen als schwer einzuschätzen.“* (BALLA et al. 2011: 34). Das Merkmal Dauer bezieht sich darauf, ob eine Umweltauswirkung dauerhaft, also ständig wirkend, oder aber temporär, d. h. auf einen bestimmten Zeithorizont bezogen, wirksam ist. Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind nach einer Konvention nicht von Dauer, wenn ausgeschlossen werden kann, dass die Beeinträchtigungen einen Zeithorizont von fünf Jahren überschreiten (BALLA et al. 2011: 37).

Anders als bei der Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen der Eingriffsregelung ist bei einer Umweltprüfung bezüglich der Erheblichkeitseinstufung auf den Maßstab einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden fachgesetzlichen Vorschriften zurückzugreifen. Der Begriff der „erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt“ ist nicht synonym mit dem der „erheblichen Beeinträchtigung“ i. S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des BNatSchG zu verwenden. Ferner ist zu berücksichtigen, inwieweit nachteilige Umweltauswirkungen durch vom Träger des Vorhabens vorgesehene Vermeidungs-, Verhinderungs- und Verringerungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden können.

In Anlehnung an KAISER (2013: 91) wird zwischen folgenden Bewertungsstufen differenziert:

- Unzulässigkeitsbereich (erhebliche Umweltauswirkungen): Überschreitung rechtsverbindlicher Grenzwerte; Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen oder von Schutzgutausprägungen mit weniger hohem Schutzstatus, aber dennoch sehr hoher Empfindlichkeit / Schutzwürdigkeit;
- Zulässigkeitsgrenzbereich: Schwere, zumeist nicht ausgleichsbare Beeinträchtigung;

- Belastungsbereich: Mäßige Schwere der Beeinträchtigung, in der Regel werden Ausgleichsmaßnahmen erforderlich;
- Vorsorgebereich: Geringe Schwere der Beeinträchtigung, in der Regel werden keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich;
- Belastungsfreier Bereich: Das betroffene Schutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst.

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist die Vermeidung voraussichtlicher erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, basierend auf der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes, im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Ferner sind Maßnahmen, die den Ressourcen- und Immissionsschutz betreffen, darzustellen, insbesondere auch bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz, zur Vermeidung oder Verringerung schädlicher Umwelteinwirkungen gemäß des Bundesimmissionsschutzgesetzes.

2.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Grundlage der nachfolgenden Szenarien sind die aus den tatsächlichen Gegebenheiten und bestehenden planerischen Zielsetzungen (s. auch Tab 3) ableitbaren Entwicklungspotenziale bei Nichtdurchführung der Planung. Die natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten sind dann zugrunde zu legen, wenn zu erwarten ist, dass die Fläche ungenutzt bleibt und einer natürlichen Sukzession unterliegt. Methodisch ist die Status quo-Prognose laut BUNZEL (2005: 118f.) ein grundlegender Arbeitsschritt bei der Bewertung der Umweltauswirkungen.

Wesentlich Zielsetzung des Regionalen Flächennutzungsplanes (RFNP) und des Stadtentwicklungskonzeptes (STEK 2020) für das Plangebiet ist die Entwicklung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) unter Berücksichtigung eines Grünkorridors parallel der A 3.

Im STEK 2020 wird die Fläche der ehemaligen nationalen Kohlereserve als eine der größten verbliebenen Wirtschaftspotenzialflächen mit großer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung Oberhausens beschrieben. Der Grünkorridor soll der Freiraumvernetzung zwischen dem Sterkrader Wald im Norden und dem „Neuen Emschertal“ (nach erfolgtem Emscherumbau) im Süden dienen. Dieser Korridor wird im RFNP der Kategorie „Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) zugeordnet und soll als Grünzug (hier erweiterter Grünzug A) und Biotopverbundfläche erhalten bzw. weiter entwickelt und in seinen wesentlichen Teilen als Landschaftsschutzgebiet gesichert werden.

Vor dem Hintergrund der genannten planerischen Zielsetzungen sowie aufgrund der Vornutzung ist – statt eines Warenverteilzentrums – eine wie auch immer geartete städtebauliche Entwicklung (z. B. kleinteiliges Gewerbe, Wohngebiete) grundsätzlich die wahrscheinlichste Entwicklungsoption. Dafür spricht auch der bauleitplanerische Grundsatz („Bodenschutzklausel“), eine Neuflächeninanspruchnahme auf das notwendige Maß zu beschränken und stattdessen neben Nachverdichtungen

insbesondere auf die Wiedernutzbarmachung von Flächen (Flächenrecycling) zurückzugreifen.

Bei einem vollständigen oder teilweisen Verzicht auf eine Bebauung käme die Industriebrache „Waldteich“ als Kernfläche eines Netzes urban-industrieller Brachen für den Ballungsraum Ruhrgebiet im Rahmen eines integrativen Naturschutzkonzeptes (RVR et al. o. J.) in Frage. Eine Verbindung von Naturschutz und Erholungsnutzung wäre aufgrund der Störempfindlichkeit vorkommender planungsrelevanter Arten (z. B. bodenbrütende Offenlandarten) sowie der Bodenbelastungen nur für Teilflächen des Areals denkbar. Hinzu kommt, dass die naturschutzfachlich besonders relevanten Offenlandlebensräume durch gezielte Pflegemaßnahmen erhalten werden müssten. Im Plangebiet würden sich sonst – je nach aktueller Ausprägung der Standorte – Hochstauden-, Verbuschungs- und Pionierwaldstadien einstellen und sich vermutlich in Richtung Birken-Eichenwald oder Buchen-Eichenwald entwickeln. Mittelfristig würde die floristische und faunistische Diversität des Gebietes sukzessionsbedingt abnehmen, u. a. durch den Rückgang von Pionierfluren und vegetationsarmen Flächen bis hin zum Verschwinden von charakteristischen Arten offener urban-industrieller Brachflächen wie Kreuzkröte und Flussregenpfeifer.

Für die Freiraum- und Biotopvernetzung zwischen dem Sterkrader Wald und dem neuen Emschertal ständen größere Flächen und Entwicklungsspielräume zur Verfügung. Ferner käme es nicht zu einer Konterkarierung der Empfehlungen der städtischen Klimaanalyse bezüglich des Erhalts und klimaökologischen Aufwertung der Freifläche im Bereich des B-Planes 642.

2.3 Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

2.3.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

2.3.1.1 Biotoptypen, Vegetation und Flora

Biotoptypen

Die auf Karte 1 „Bestand / Biotoptypen - Baugrenzen“ dargestellten Biotoptypen wurden anhand eines Luftbildes vorkartiert, bei einer Geländebegehung im Sommer 2011 vor Ort erfasst und 2017 aktualisiert. Codierung und Bewertung (s. Tab. 6) basieren auf dem Biototypenschlüssel der „Numerischen Bewertung von Biototypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW 2008 a).

Aufgrund von Bodensanierungsmaßnahmen war das Gelände, das einer jährlichen Mulchmahd unterzogen wurde, immer wieder vorübergehenden Störeinflüssen ausgesetzt (Wechsel von Sukzession und Degradation). Witterungsbedingt unterliegen die temporären Gewässer hinsichtlich ihrer Flächengröße und / oder Existenz starken Schwankungen. Im Jahr 2017 wurden keine grundsätzlichen Abweichungen von der Biototypenverteilung und -struktur des Jahres 2011 festgestellt. Das Plangebiet weist als Biotopverbundfläche Stufe II (hellblaue Schraffur, s. Abb. 5) eine besondere Bedeutung für das Biotopverbundsystem auf und überlagert den überwiegenden Teil des schutzwürdigen Biotopes BK-4406-0025 „Industriebrache an der Waldteichstraße“. Der Biotop wurde im Jahr 2006 im Rahmen einer Diplomarbeit floristisch-vegetationskundlich detailliert untersucht (TREIN et al. 2011). An der A 3 befindet sich zudem der gesetzlich geschützte Biotop GB-4406-405 „Röhricht entlang der Autobahn in Oberhausen“.



Abb. 5: Biotopverbundflächen (oben links), schutzwürdige Biotope (oben rechts), gesetzlich geschützte Biotope (unten links), Industriebrache im Mai 2012 (unten rechts)

Innerhalb des Plangebietes lassen sich im Wesentlichen folgende Biotoptypen-Komplexe unterscheiden (Codes s. Tab. 7, S. 31):

Teil- bis unversiegelte Betriebsflächen, anthropogene Rohböden (1 = erste Ziffer des Biotoptypen-Codes)

Im Rahmen der Bodensanierung wurden „Baustraßen“ teilversiegelt. Stellenweise sind vegetationsarme- bis lose Rohböden anzutreffen. Die Auffüllungen im Plangebiet bestehen hauptsächlich aus Bergmassen, die entsprechend der Vornutzung als Sauberkeitsschicht aufgebracht wurden und lt. TREIN et al. vor allem aus angewitterten Tonschiefen mit einer hohen Wasseraufnahmefähigkeit bestehen. In diesen sind örtlich variierende Restkohleanteile eingeschlossen. Als Nebengegenstände dominiert Bauschuttmaterial, gefolgt von Schlacken und Aschen (MUTZKE 2009). Insgesamt dominieren skelettreiche Böden mit geringem Feinerdeanteil.

Klein- und Kleinstgewässer (9)

„An Stellen stärkerer Verdichtung bilden sich nach längeren Niederschlägen ephemere Gewässer. Das Wasser hält sich in diesen Senken je nach Witterung unterschiedlich lange: Die Bereiche, die länger überflutet sind, bilden hydrophile Vegetation aus. An Stellen häufiger Überflutung bilden sich nach Austrocknung starke Schrumpfrisse im Boden und die Flächen bleiben vegetationsfrei.“ (TREIN et al. 2011)



Abb. 6: Klein- und Kleinstgewässer im Plangebiet

Röhrichte und Seggenriede (3, 5)

Stellenweise haben sich in den stark verdichteten Bereichen, an denen sich die o. g. Gewässer länger halten, dichtere Schilfbestände (*Phragmites australis*) entwickelt. Außerdem sind hier u. a. Arten wie Breitblättriger Rohrkolben (*Typha latifolia*), Gemeine Sumpfbinsen (*Eleocharis palustris*) und Froschlöffel (*Alisma plantago-aquatica*) anzutreffen. Entlang der Autobahnböschung im Bereich einer Leitungstrasse siedelt auf staunassen Flächen ein schmaler, aus mehreren Fragmenten bestehender Röhrichtsaum. Für diesen gesetzlich geschützten Biotop listet das Kataster (LANUV NRW 2011a) neben Schilf und verschiedenen Sauergras- und Binsenarten u. a. Gemeinen Blutweiderich (*Lythrum salicaria*) und Gemeinen Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*) auf.



Abb. 7: Bestandteil des gesetzlich geschützten Biotops GB-4406-405 nahe der Autobahn A 3
Trittpflanzenbestände und Pionierfluren (5)

Wuchsorte von Trittpflanzenbeständen, bei denen es sich aufgrund der geringen Trittbelastung des Geländes nicht um klassische Trittpflanzengesellschaften handelt, sind vor allem im Nordosten im Bereich ehemaliger Gleisharfen zu finden. Die Bestände sind auf den durchlässigen und trockenen Standorten nur kleinflächig ausgeprägt.

Unter den Pionierpflanzen ist der Klebrige Alant (*Dittrichia graveolens*) hervorzuheben, der das gesamte Gelände besiedelt und stellenweise dominant ohne Begleiter auftritt. Dabei handelt es sich um eine aus dem Mittelmeerraum stammende Art, die die hohen Oberflächentemperaturen des schwärzlichen, sich stark aufheizenden Bergematerials verträgt. Häufiger Vertreter, meist jedoch als Begleiter in geringen Deckungsgraden und Individuenzahlen, ist ferner das Schmalblättrige Greiskraut (*Senecio inaequidens*). Auf der gesamten Fläche kommen zudem verschiedene Nachtkerzen-Arten vor. Den größten Anteil weisen Gewöhnliche Nachtkerze (*Oenothera biennis*) und Chicago-Nachtkerze (*Oenothera pycnocapa*) auf.

Hochstauden- und Hochstauden-Übergangsbereiche, Grasfluren (5)

Die Übergänge von Pionier- und Hochstaudenfluren auf Industrie- und Verkehrsbrachen sind fließend und daher oft nicht eindeutig abgrenzbar. In den Hochstauden-Übergangsgesellschaften, an denen häufig der Gemeine Natternkopf beteiligt ist, treten sowohl Arten stickstoffliebender Krautfluren als auch magerere Standorte auf (TREIN et al. 2011). Beispielhaft für ruderale Hochstaudenfluren seien die Natternkopf-Königskerzengesellschaft und Bestände des Echten Johanniskrautes (*Hypericum perforatum*) genannt. Letzteres gilt aufgrund seiner Schadstoff- und Trockentoleranz als charakteristischer Erstbesiedler stillgelegter Bahn- und Industrieflächen. Dominanz-Gesellschaften der Späten Goldrute (*Solidago gigantea*) finden sich insbesondere in Randbereichen des Plangebietes.

Hochwüchsige und dichte Bestände, in denen andere Arten nur in geringen Individuenzahlen vorkommen, bildet das Landreitgras (*Calamagrostis epigejos*). Bereichsweise haben sich ruderale Glatthaferwiesen als spezielle Sukzessionsstadien entwickelt. Weiterhin sind artenarme Gesellschaften des Schmalblättrigen Weidenröschens (*Epilobium angustifolium*), eine typische Art der Schlagfluren, verbreitet.

Bandartig entlang der Werksbahntrasse sind Bestände des Japanischen Staudenknöterichs (*Fallopia japonica*) ausgebildet. Im Gleisbett, zwischen und neben den Schienen, bildet der Stinkende Storchschnabel (*Geranium robertianum*) dichte nitrophile Säume.

Ruderales Gebüsch (5)

Sukzessionsbedingt haben sich stellenweise Pioniergebüsch, z. B. Hängebirke (*Betula pendula*), ferner Pappel (*Populus* ssp.), Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Salweide (*Salix caprea*), Grauerle (*Alnus incana*) und Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) angesiedelt. Es kommen sowohl indigene als auch neophytischen Arten vor. Das Plangebiet weist insgesamt nur einen geringen Deckungsgrad mit Gebüsch auf.

Gehölz-Neophyten wie der Sommerflieder (*Buddleja davidii*) bilden mit der Hängebirke meist lockere *Buddleja davidii*-Gesellschaften, wohingegen die aus Gärten verwilderte Armenische Brombeere (*Rumex armeniacus*) aufgrund ihres kräftigen und dichten Wuchses über Jahre eigene stabile Gesellschaften bildet.

Siedlungsgehölze, Gehölzstreifen (7)

Das Übungsgelände des Gebrauchshundevereins Sterkrade-Alsbachtal befindet sich weitgehend innerhalb eines aus geringem bis mittleren Baumhölzern bestehenden urbanen Wäldchens im Südosten des Kartiergebietes. Am Aufbau sind insbesondere Stiel- und Traubeneiche (*Quercus robur*, *Q. petraea*) sowie Roteiche (*Quercus rubra*) und Eschen (*Fraxinus excelsior*) beteiligt. Diesem Siedlungsgehölz ist ein bis 15 m breiter, sich teilweise auf einem ca. 2,5 m hohen Wall erstreckender Gehölzstreifen vorgelagert, der auch die Grenze zwischen Übergangswohnheim und Industriebrache markiert. Der gemischte Bestand aus geringen bis mittleren Baumhölzern besteht u. a. aus Eiche, Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Salweide, Weißdorn (*Crataegus* spec.) und einer Baumreihe aus Säulenpappeln (*Populus nigra* „*italica*“).

Den südwestlichen Grenzverlauf des Plangebietes entlang der Waldteichstraße bildet ein teilweise aufgrund seiner Breite als Siedlungsgehölz ausgeprägter Gehölzwall bzw. -streifen. Der westliche steile Wallabschnitt weist eine durchschnittliche Höhe von 4-5 m auf. An der breitesten Stelle misst der Gehölzstreifen (Wall und vorgelagerte Gehölze) ca. 35 m. Der Gehölzbewuchs hat sich sukzessionsbedingt entwickelt (Hängebirke, Zitterpappel *Populus tremula*, Robinie, Salweide). Am Wallfuß zur Waldteichstraße grenzt ein teils angepflanzter Bestand an, u. a. mit Linde (*Tilia* spec.), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Vogelkirsche (*Prunus avium*). Am Ende der Waldteichstraße befindet sich eine Baumreihe aus heimischen Eichen (mittleres, untergeordnet starkes Baumholz). Der östliche lückige, bis zu 12 m breite Gehölzabschnitt aus Bäumen und Sträuchern befindet sich teilweise auf einem bis zu 1,8 m hohen Wall und ist ebenfalls

weitgehend durch Sukzession entstanden (u. a. Birke, Grauerle, Salweide, Robinie, Eiche, Mehlbeere und Weißdorn).

Flora, Pflanzengesellschaften (KORDGES 2012)

Mit der Arbeit von TREIN et al. (2011) liegt eine floristisch-vegetationskundliche Studie vor, die auf Geländearbeiten im Jahr 2006 basiert. Wenngleich das Plangebiet infolge durchgeführter Sanierungsmaßnahmen (Rodungs-, Erdarbeiten etc.) und natürlicher Sukzession Veränderungen unterlag, geben die Ergebnisse dieser Studie doch zumindest einen guten Überblick über Vegetation und Flora des Geländes.

Insgesamt wurden damals 193 Gefäßpflanzen registriert, von denen 27% zu den Neo- und Industrieophyten zählen. Sieben Arten der Roten Liste NRW sind landesweit oder regional gefährdet (s. Tab. 5) und mehrere weitere regional bemerkenswert (z. B. *Chenopodium botrys*, *Eleocharis palustris* ssp. *vulgaris*, *Eragrostis minor*, *Filago minima*, *Hieracium pilosella* agg., *Isatis tinctoria*, *Juncus compressus*, *Leontodon saxatilis*, *Potentilla argenta*, *Salsola australis*, *Veronica officinalis*).

Tab. 5: Pflanzenarten der Roten Liste NRW im PG (Quelle: TREIN et al. 2010)

Art		Rote-Liste-Status		
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL NRW	RL NT	RL BRG
<i>Carex demissa</i>	Austeigende Gelbsegge	V	*	3
<i>Centaurea erythraea</i>	Gewöhl. Tausendgüldenkrout	V	*	3
<i>Centaurea pulchellum</i>	Zierl. Tausendgüldenkrout	3	2	3
<i>Festuca filiformis</i>	Haar-Schwingel	V	*	3
<i>Kickxia elatine</i>	Spießblättriges Tännelkrout	3	2	3
<i>Myosotis ramosissima</i>	Raues Vergissmeinnicht	3	3	*
<i>Potentilla supina</i>	Niedriges Fingerkrout	*	*	3

Rote Liste Status:

RL NRW Rote Liste der gefährdeten Gefäßpflanzen in Nordrhein-Westfalen (RAABE et al. 2010)

RL NT Rote Liste Niederrheinisches Tiefland

RL BRG Rote Liste Ballungsraum Ruhrgebiet

2 stark gefährdet 3 gefährdet
V Vorwarnliste * nicht gefährdet

Eigene Beobachtungen: Floristisch bemerkenswerte Standorte sind auch die temporären Flachgewässer, in denen 2011 ein im Ballungsraum Ruhrgebiet als gefährdet eingestuftes Zwerglaichkrout (*Potamogeton* cf. *berchtoldii*), Schlammling (*Limosella aquatica*), sowie lokale Bestände von Armleuchteralgen (*Chara* spec.) und Sternlebermoosen (*Riccia* spec.) registriert wurden. Gleiches gilt für ein individuenreiches Vorkommen des neophytischen Frischgrünen Zypergras (*Cyperus eragrostis*), das 2011 an mehreren der nur temporär wasserführenden Flachgewässer des Plangebietes entdeckt wurde (eigene Beobachtung). Das Vorkommen wird von TREIN et al. noch nicht erwähnt und hat sich dort offensichtlich erst in den letzten Jahren etabliert (mündl. Mitt. KEIL 2010). Die attraktive, zu den Sauergräsern zählende Staude

stammt ursprünglich aus Südamerika und ist in Nordrhein-Westfalen bisher nur von sehr wenigen Standorten bekannt. Vegetationskundlich führen TREIN et al. für das Gelände u. a. folgende Pflanzengesellschaften bzw. charakteristische Pflanzenbestände auf:

- Trittpflanzengesellschaften (z. B. Vogelknöterich-Trittrasen, Gesellschaften des Kahlen Bruchkrautes (*Hernina glabra*), *Prunella vulgaris*-*Plantago major*-Gesellschaften),
- Pionierbestände (z. B. Rauken-Gesellschaften, Gesellschaften des Klebrigen Alant, *Chenopodium botrys*-Bestände, *Senecio inaequidens*-Bestände, *Oenothera*-Dominanzbestände, *Saxifraga tridactylites*-Bestände),
- Hochstauden- und Hochstauden-Übergangsgesellschaften (z. B. Möhren-Steinklee-Gesellschaften, Natternkopf-Königskerzen-Gesellschaften, *Hypericum perforatum*- und *Echium vulgare*-*Dittrichia graveolens*-Bestände),
- Halbruderale Halbtrockenrasen (*Saponaria officinalis*-Bestände),
- *Calamagrostis epigejos*-Bestände,
- Nitrophile Säume mit *Geranium robertianum*-Beständen,
- *Solidago gigantea*-, *Epilobium angustifolium*- und *Fallopia japonica*-Bestände,
- Ruderale Glatthaferwiesen,
- Röhrichte mit *Phragmites australis* und *Eleocharis palustris*,
- ruderale Gebüsche und urban-industrielle Vorwaldgesellschaften mit z. B. *Betula pendula*, *Populus* ssp., *Robinia pseudacacia*, *Quercus rubra*, *Buddleja davidii* und *Rubus armeniacus*.

Biotoptypen-Bewertung

Die im Gelände erfassten Biotoptypen werden der naturschutzfachlich begründeten, 11-stufigen ordinalen Wertskala des LANUV-Biototypenschlüssels zugeordnet (s. Tab. 6). Die Gesamtwerte (= Grundwerte A) reichen von 0 (für vollständig versiegelte Flächen) bis 10 (z. B. für naturnahe Fließgewässer). Da bei der Bewertung von Wäldern und Kleingehölzen neben der Wuchsklasse vor allem der Anteil lebensraumtypischer Gehölze zu berücksichtigen ist, wird das Gehölzartenspektrum der potenziell natürlichen Vegetation (inkl. Pionier-Baumarten) als Einstufungshilfe herangezogen.

Tab. 6: Biotopwert-Stufen und ihr verbaler Ausdruck

Wertstufe	Verbaler Ausdruck	Wertstufe	Verbaler Ausdruck
10	sehr	4	durchschnittlich bis gering
9	sehr hoch bis hoch	3	gering
8	Hoch	2	gering bis sehr gering
7	hoch - überdurchschnittlich	1	sehr gering
6	überdurchschnittlich	0	ohne Biotopwert
5	durchschnittlich		

Die Karte der heutigen potenziell natürlichen Vegetation (TRAUTMANN 1972) weist südöstlich der Autobahnbrücke trockenen Eichen-Buchenwald aus, in dem die Buche zur Dominanz gelangen würde. Hauptbegleiter wäre die Traubeneiche. Als bodenständige Gehölze des Eichen-Buchenwaldes gelten lt. TRAUTMANN (1972) neben Rotbuche sowie Stiel- und Traubeneiche, Sandbirke, Vogelbeere, Zitterpappel, Faulbaum und Salweide. Für weite Teile der derzeitigen Brachfläche ist von einer Sukzession in Richtung ruderaler Pionierwald auszugehen, wobei die starke Überprägung der abiotischen Verhältnisse keine sichere Prognose zur zukünftigen Zusammensetzung der Klimaxgesellschaft erlaubt.

Die folgende Tabelle enthält die im Kartiergebiet erfassten Biotoptypen. Die räumliche Lage ist Karte 1 zu entnehmen.

Tab. 7. Biotoptypen des Plangebiets und ihr Grundwert

Code	Biotoptyp	Grundwert A
1	Versiegelte oder teilversiegelte Flächen	
1.1	versiegelte Fläche	0
1.2	baumbestandene versiegelte Fläche (überdeckte Fläche 100%)	1
1.3	Teilversiegelte Fläche oder unversiegelte Betriebsfläche	1
2	Begleitvegetation	
2.2	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen ohne Gehölzbestand	2
3	Halbnatürliche Kulturbiotop	
3.7	Röhricht auf Sekundärstandort, mittel bis schlecht ausgeprägt	6
4	Grünflächen, Gärten	
4.3	Ziergarten mit $\leq 50\%$ heimischen Gehölzen	3
4.5	Intensivrasen (z.B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen)	2
4.7	Grünanlage mit Baumbestand (baumbestander Hundeübungsplatz)	5
5	Brachen	
5.1	Industriebrache, Gehölzanteil $< 50\%$ (Pionierfluren, ruderaler Gras- und Hochstaudenfluren, stellenweise Rohboden)	4
5.1c	Halbruderaler Gras- und Staudenflur frischer bis feuchter Standorte	4
6	Feld- bzw. Siedlungsgehölz	
6.1a	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen $0 < 50\%$, Jungwuchs - Stangenholz; Bruchhöhen-Durchmesser (BHD) bis 13 cm	3
6.2b	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen $50 < 70\%$, geringes bis mittleres Baumholz (BHD $\geq 14 - 49$ cm)	5
7	Gehölze	
7.1	Gehölzstreifen, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen $< 50\%$	3
7.1a	wie 7.1, aber breite, mehrreihige Gehölzstreifen (Aufwertung um 1)	4
7.2	Gehölzstreifen, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen $\geq 50\%$	5
7.3a	Baumreihe, nicht lebensraumtypisch, Jungwuchs - Stangenholz	3
7.3b	Einzelbaum, nicht lebensraumtypisch, geringes bis mittleres Baumholz (BHD $\geq 14 - 49$ cm)	4
7.3c	Einzelbaum, nicht lebensraumtypisch, starkes bis sehr starkes Baumholz (BHD ≥ 50 cm)	5
7.4b	Baumreihe, mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen $> 50\%$, Einzelbaum, lebensraumtypisch, (BHD $\geq 14 - 49$ cm)	6
9	Graben, Kleingewässer	
9.2	bedingt naturfern, temporär wasserführend	4

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass die Grundwerte maximal mittlere Wertstufen erreichen. Naturschutzfachlich hochwertige Biotoptypen (Biotopwert > 6) kommen nicht vor. Das Röhricht auf einem Sekundärstandort und eine Baumreihe aus älteren lebensraumtypischen Eichen weisen mit 6 den höchsten Wert auf. Die besondere Bedeutung von weiten Teilen des Geländes für gefährdete Offenlandarten (s. Abschnitt 2.2.1.2) wird bei dieser generellen Bewertung der Biotopfunktion nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für die temporären Flachgewässer, denen für einige wertgebende Tier- und Pflanzenarten eine besondere Bedeutung zu attestieren ist.

2.3.1.2 Fauna (planungsrelevante Arten)

Übernommen aus: ÖKOPLAN-KORDGES 2017 (z. T. gekürzt)

Fledermäuse

Für das Waldteichgelände bzw. dessen unmittelbares Umfeld liegen aus den letzten Jahren Nachweise mehrerer Fledermausarten vor, die das Gelände mehr oder weniger regelmäßig als Nahrungshabitat oder sporadisch für Transferflüge nutzen.

Tab. 8: Fledermäuse

Art		Rote Liste Status		Schutzstatus
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL NRW	RL NT	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	R	R	§§
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	§§
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	R	R	§§
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	2	§§
Wasserfledermaus (?)	<i>Myotis daubentonii</i>	G	G	§§

RL NRW Rote Liste der gefährdeten Säugetierarten Nordrhein-Westfalens (MEINIG et al. 2010)

RL NT Rote Liste Niederrheinisches Tiefland

Rote-Liste-Status:

R durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet V Art der Vorwarnliste

G Gefährdung unbekannten Ausmaßes * nicht gefährdet

Schutzstatus:

§§ nach BNatSchG streng geschützte Art

Die mit Abstand häufigste Art ist erwartungsgemäß die Zwergfledermaus, die insbesondere randlich der Vorhabensfläche, z.B. über dem Werkstattgelände, entlang der Gehölzränder im NO und im SW sowie entlang der Straßenlaternen an der Weierstraße, regelmäßig nachgewiesen wurde. Aufgrund ihrer Habitatpräferenzen sind die Quartiere in den benachbarten Siedlungsflächen (z.B. Dunkelschlag) zu vermuten; außerdem lag aus dem Jahr 2009 ein Quartiersverdacht für das Brückenbauwerk an der Weierstraße vor (schriftl. Mitt. Herr Förster, BÜRO DRECKER). Eine weitere Gebäude bewohnende Art ist die Breitflügelfledermaus, deren Nachweise sich auf ältere Ortungen (Brückenbauwerke an der BAB 3 und an der Weierstraße aus dem Jahr 2009 schriftl. Mitt. Herr Förster, BÜRO DRECKER) sowie auf wenige aktuelle Ortungen jagender Tiere zwischen der Waldteich- und der Weißensteinstraße beschränken (ÖKOPLAN-KORDGES 2017). Ferner liegen einzelne Ortungsrufe einer *Myotis*-Art (vermutlich Wasserfledermaus), des Großen Abendseglers und der

Rauhautfledermaus vor, die jeweils auf sporadische Transferflüge von Einzeltieren schließen lassen (vgl. ÖKOPLAN 2015 und ÖKOPLAN-KORDGES 2017). Die drei letztgenannten Arten zählen zu den Baumfledermäusen, die aufgrund der aktuellen Biotopausstattung keine räumlich-funktionale Bindung an die zentrale Vorhabensfläche erkennen lassen.

Avifauna

Die Daten zur Avifauna des Geländes beruhen auf einer gezielten Erst-Erfassung im Jahr 2012 (ÖKOPLAN 2012), die durch Zufallsbeobachtungen aus den Jahren 2010, 2011, 2013, 2014 (ÖKOPLAN, unveröff.) sowie stichprobenartige Begehungen aus den Jahren 2016 und 2017 (ÖKOPLAN-Kordges) ergänzt wurden.

Tab. 9: Planungsrelevante Vogelarten

Art		Status im Plangebiet	Rote Liste Status		Schutzstatus
Deutscher Name	Wiss. Name		RL NRW	RL NT	
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	B	3	3	§
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	Dz	1S	1S	§
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	B	3S	3	§§
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	Bv	3	3	§§
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Ng	*	*	§
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Ng	V	*	§§
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	B	3S	V	§
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Bv	3S	V	§§
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Ng	*	*	§§
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	Ng	3S	3	§
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Ng	3S	3	§
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Dz	3	1	§§
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	Dz	3S	V	§
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Ng	*	*	§§
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Dz	1S	1S	§
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Ng	VS	VS	§§
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	Dz	3	D	§
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	Ng	*S	*S	§§
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Dz	2S	3	§
Zwergschnepfe	<i>Limnocyttus minimus</i>	Dz	k.A.	k.A.	§§

RL NRW Rote Liste der gefährdeten Vogelarten Nordrhein-Westfalens (SUDMANN et al. 2010)

RL NT Rote Liste Niederrheinisches Tiefland

Rote-Liste-Status:

1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet
V Art der Vorwarnliste * nicht gefährdet k.A. keine Angaben
S von Schutzmaßnahmen abhängig

Schutzstatus:

§§ nach BNatSchG streng geschützte Art § nach BNatSchG besonders geschützte Art

Status im Gebiet:

B Brutvogel Bv Brutverdacht Ng Nahrungsgast Dz Durchzügler

Planungsrelevant und gleichzeitig Charakterart des Geländes ist die Kreuzkröte, die im nördlichen Ruhrgebiet typischerweise rohbodenreiche Industriebrachen des Bergbaus besiedelt (KORDGES & SCHLÜPMANN 2011, KEIL et al. 2010, MÜNCH 2000, KORDGES 1994). Mit einer in 2017 ermittelten Populationsgröße von über 800 Alt- und insgesamt über 9.000 Tieren ist dem lokalen Vorkommen eine überregionale Bedeutung zu konstatieren. So liegen aus NRW nur von zwei(!) Standorten Angaben über noch größere Populationen vor (vgl. z. B. KORDGES & WILLIGALLA 2011), die sich dann aber auf deutlich größere Untersuchungsflächen beziehen.

Reptilien

Eine gezielte Erfassung von Reptilien fand nicht statt. Aufgrund der zahlreichen Geländebegehungen unter wiederholter Verwendung künstlicher Verstecke (z. B. ÖKOPLAN 2011) wären entsprechende Vorkommen aber mit Sicherheit entdeckt worden. Obwohl das Plangebiet den Habitatansprüchen z. B. der Zauneidechse durchaus entspricht, liegen weder von dieser noch von anderen Reptilienarten aktuelle Nachweise vor.

Insekten

Eine gezielte Erfassung von Insektengruppen fand nicht statt. Dessen ungeachtet wurden im Gelände mit z. B. der Blauflügeligen Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulea*), der Blauflügeligen Sandschrecke (*Sphingonotus caeruleus*), dem Schwalbenschwanz (*Papilio machaon*), dem Jakobskrautbär (*Tyria jakobaeae*), der Schwarzen Heideleibelle (*Sympetrum danae*), der Frühen Heidelibelle (*Sympetrum fonscolombii*), der Kleinen Pechlibelle (*Ischnura pumilio*) sowie dem Feld-Sandlaufkäfer (*Cicindela campestris*) mehrere faunistisch bemerkenswerte und für wärmebegünstigte, trockene Magerstandorte typische Arten notiert. Hinweise auf planungsrelevante Insektenarten liegen allerdings nicht vor.

2.3.1.3 Biologische Vielfalt und Biotopverbund

Die biologische Vielfalt umfasst gemäß § 7 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG „(...) die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen.“ Nach KOCH et al. (2011) existiert weder eine einheitliche Untersetzung des Begriffs für Planungsfragen noch liegen umfassenden Ansätze zur planungspraktischen Operationalisierung der biologischen Vielfalt vor. Eine plangebietsbezogene Einschätzung der Arten- und Biotopvielfalt ist daher nur anhand der vorkommenden Biotoptypen und Arten möglich.

Mit der Kohle- und Stahlkrise ging ein Strukturwandel einher, der insbesondere im Bereich großer Industrieflächen und Gleisanlagen zu Nutzungsaufgaben führte. Aus floristischer Sicht haben sich diese Brachflächen oft zu besonders artenreichen Biotopen, häufig mit Artenzahlen zwischen 300 und 600 Taxa, entwickelt (TREIN et al. 2011).

Im Vergleich zu anderen industriellen Brachflächen des Ruhrgebiets ist die Flora des Waldteichgeländes nur mäßig artenreich. Entscheidend für die Bedeutung des ehemaligen Kohlelagers ist lt. TREIN et al. (2011) jedoch nicht die absolute Artenzahl, sondern der Individuenreichtum bemerkenswerter Taxa, der auf dem Gelände hoch einzuschätzen ist. Aus faunistischer Sicht wird diese Einschätzung durch zahlreiche Artengruppen und die Anwesenheit landesweit gefährdeter Standortspezia-

listen bestätigt. Während das Gelände z. B. für Säugetiere und Reptilien keine besondere Bedeutung aufweist, ist ihm aufgrund der Avifauna und der Entomofauna eine erhöhte und aufgrund der Kreuzkrötenpopulation eine überregionale Bedeutung beizumessen.

In gleicher Weise gilt dies für Fragen des regionalen und überregionalen Biotopverbundes, für den das Areal aufgrund seiner Flächengröße, seines frühen Sukzessionsstadiums und seiner Artenausstattung eine hervorzuhebende Bedeutung für die Artengemeinschaften von Brachflächen im Ruhrgebiet aufweist (KEIL et al. 2010). Laut LANUV (2013 a) besitzt das Plangebiet außerhalb des Übergangswohnheimes eine besondere Bedeutung als Biotopverbundfläche der Stufe 2. Das Biotopkataster weist auf die besondere faunistisch-floristische Bedeutung für Pionierbesiedler von Industriebrachen, wärmeliebende Arten sowie für den Biotopverbund hin.

2.3.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen

2.3.2.1 Baubedingte Auswirkungen

Immissionen und optische Störreize

Durch Schallimmissionen sowie Bewegungen von Fahrzeugen, Maschinen und Personen werden u. a. bei Vögeln Störeinkwirkungen (Beunruhigung) bis hin zu Fluchtreaktionen ausgelöst. In den an das Plangebiet grenzenden Strukturen dürften sich die o. g. Wirkfaktoren während der Baureifmachung und Errichtung nicht oder nur marginal auswirken, da die Strukturen entweder keine Habitatfunktionen besitzen (z. B. versiegelte Verkehrsflächen) oder durch akustische und / oder visuelle Störreize so stark vorbelastet sind, dass hier ein diesbezüglich empfindliches Arteninventar ausgeschlossen werden kann.

2.3.2.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Vegetationsbeseitigung, Biotoptypenverlust

Im Bereich des geplanten Sonder- und Gewerbegebietes sowie im Bereich des geplanten Rad- und Gehweges kommt es zu einer weitgehenden Beseitigung der in Tab. 11 aufgelisteten Biotoptypen. Hinsichtlich der Größe der Gesamt-Gewässerfläche ist zu berücksichtigen, dass die Kleingewässer im Sommer bei anhaltend trockener Witterung vollständig austrocknen können, nach ergiebigen Regenfällen aber auch etwas größere Flächen einnehmen können. Der Bereich südlich des Sicherungsbauwerkes bleibt einer Erweiterung des Warenverteilzentrums vorbehalten und wird nach Beendigung der Baureifmachung zunächst wieder brachfallen.

Tab. 11: Inanspruchnahme von Biotoptypen im Bereich des Sonder- und Gewerbegebietes sowie des Fuß-/Radweges

Code	Biotoptyp	Grundwert A	Verlust [ha]
1	Versiegelte oder teilversiegelte Flächen		
1.1	versiegelte Fläche	0	0,33
1.2	baumbestandene versiegelte Fläche	1	0,13
1.3	teilversiegelte Fläche oder unversiegelte Betriebsfläche	1	1,16
	<i>Summe</i>		<i>1,62</i>
4	Grünflächen, Gärten		
4.3	Ziergarten mit $\leq 50\%$ heimischen Gehölzen	3	0,12
4.5	Intensivrasen (z. B. in Industrie- und Gewerbegebieten)	2	0,01
	<i>Summe</i>		<i>0,13</i>
5	Brachen		
5.1	Industriebrache (Pionierfluren, ruderales Gras- und Hochstaudenfluren), Gehölzanteil $< 50\%$	4	24,47
6 / 7	Siedlungsgehölz, sonstige Kleingehölze		
6.1a/ 7.1a	Siedlungsgehölz mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen $0 < 50\%$, Jungwuchs - Stangenholz/ breiter mehrreihiger Gehölzstreifen auf einem Wall	3,5	0,22
7.2	Gehölzstreifen, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen $\geq 50\%$	5	0,16
7.3a	Baumreihe, nicht lebensraumtypisch, Jungwuchs – Stangenholz	3	0,04
	<i>Summe</i>		<i>0,42</i>
9	Graben, Kleingewässer		
9.2	bedingt naturfern, temporär wasserführend	4	0,46
	<i>Flächeninanspruchnahme gesamt</i>		<i>26,64</i>
	<i>nicht beanspruchte Fläche (private und öffentliche Grünflächen, Flächen mit Pflanzbindungen)</i>		<i>12,68</i>
	<i>Gesamtfläche Plangebiet</i>		<i>39,32</i>

Verschattung durch Hochregallager

Abhängig von den konkreten Standorten der Hochregallager sind Verschattungen angrenzender Lebensräume möglich, die eine Bedeutung als Ersatzhabitat für lichtbedürftige Offenlandarten haben.

Auswirkungen auf schutzwürdige Biotope, den Biotopverbund und die biologische Vielfalt

Die „Industriebrache an der Waldteichstraße“ weist als schutzwürdiger Biotop mit lokaler Bedeutung eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund auf. Außer dem direkten Flächenverlust kommt es zu einer weiteren Fragmentierung des Biotopverbundes zwischen dem Sterkrader Wald nördlich des Plangebietes sowie noch überwiegend landwirtschaftlich genutzten Restflächen und der Emscher südlich des Gebietes. Da bis zu 80 % der Baugebiete überbaut werden dürfen, ist auch mit einem Rückgang der biologischen Vielfalt zu rechnen.

2.3.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Lichtimmissionen

Insekten können während der Dämmerung bzw. nachts durch das Scheinwerferlicht der Fahrzeuge angelockt werden und mit diesen kollidieren. Auch stationäre Leuchten an Gebäuden und auf Verkehrsflächen können zu Schadwirkungen auf nachtaktive Tiere, hier wiederum insbesondere bei Insekten, die vom Licht angelockt werden, führen. Mögliche Verletzungs- oder Todesursachen sind z. B. Hitzeeinwirkung und eine gesteigerte Flugaktivität mit erhöhtem Energieverbrauch und der damit einhergehende Erschöpfung bis hin zum Verenden der Tiere. Daraus resultiert wiederum ein verringertes Nahrungsangebot für Fledermäuse, die Straßenlaternen und beleuchtete Siedlungsränder gezielt zur Nahrungssuche aufsuchen (z. B. HELD et al. 2013, NABU 2009).

Schallimmissionen

Wie bereits in Abschnitt 2.3.2.1 erwähnt, dürften sich zusätzliche Schallimmissionen in an das Plangebiet grenzenden Habitatstrukturen nicht oder nur marginal auswirken, da diese so stark vorbelastet sind, dass hier ein diesbezüglich empfindliches Arteninventar ausgeschlossen werden kann.

2.3.2.4 Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände

s. hierzu ÖKOPLAN-KORDGES 2017

Auf dem offenem Areal des Verfahrensgebietes wurden in den letzten Jahren mit Feldlerche (2-3 Brutreviere), Heidelerche (1-2 Brutreviere), Flussregenpfeifer (sporadische Brutversuche, max. 1-2 Brutpaare) und Kiebitz (wiederholte Brutversuche, 1-2 Brutpaare) vier planungsrelevante Vogelarten registriert, die hier zumindest unregelmäßig als tatsächliche oder potenzielle Brutvögel einzustufen sind.

Als bodenbrütende Offenlandarten weisen sie eine hohe Empfindlichkeit gegenüber großflächigen Veränderungen der Oberflächengestalt auf, die im vorliegenden Fall sowohl baubedingte Verbotstatbestände i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (direkte Verluste von Nestern, Gelegen und noch nicht flugfähigen Jungvögeln infolge von Erdarbeiten) und des § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (erhebliche Störungen während der Brutzeit durch den Baustellenbetrieb) als auch anlagebedingt Verbotstatbestände i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Zerstörung der Lebensstätte) erwarten lassen.

Während direkte Tierverluste und Störungen während der Brutzeit durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen und eine entsprechende Bauzeitenregelung vermieden oder gemindert werden können (vgl. Umweltbericht, Abschnitt 3.1), sind die anlagebedingten Beeinträchtigungen besonders gravierend, da sich der dauerhafte Habitatverlust unmittelbar auf die lokale Erhaltungssituation der betroffenen Arten auswirkt.

Das gesamte Areal besitzt Habitatfunktion als Jahreslebensraum einer großen Kreuzkrötenpopulation, die das Areal nahezu flächendeckend und in hoher Siedlungsdichte nutzt. Als bodengebundene und – z. B. während der mehrmonatigen Überwinterungszeit – relativ immobile Art weist die Kreuzkröte eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber großflächigen Veränderungen der Oberflächengestalt auf. Vor diesem Hintergrund sind für die große Kreuzkröten-Population eine unmittelbare Betroffenheit und das Erfordernis geeigneter Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen zu prognostizieren.

2.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Maßnahmen zum allgemeinen Schutz der Vegetation sowie die Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen bezüglich der betroffenen planungsrelevante Vogelarten sowie der Kreuzkröte werden in den Abschnitten 3.1 und 3.2 des Umweltberichtes beschrieben. Mittelfristig stehen als Ersatzhabitate für die Kreuzkröte Flächen in einer Größenordnung von 20,4 ha zur Verfügung. Damit wird der gutachterlich ermittelte Flächenanspruch unterschritten (vgl. *Ökoplan-Kordges* 2017).

2.3.4 Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Die Nutzungs-Wiederaufnahme bedingt den Verlust eines großflächigen Bestandteils des Industriebrachen-Komplexes „Waldteich“. Es sind fast ausschließlich Biotoptypen mit einem durchschnittlichen bis geringen naturschutzfachlichen Wert betroffen, die jedoch für Arten früher Sukzessionsstadien von hoher Bedeutung sind. Gemäß den naturschutz- und bauplanungsrechtlichen Zielsetzungen sollen bauliche Entwicklungen in der Regel nach innen gelenkt werden, also beispielsweise nicht bebaute Flächen innerhalb eines urbanen Umfeldes vor der Inanspruchnahme von Flächen am Stadtrand bebaut werden. Nach dem Landesnaturschutzgesetz gilt die Beseitigung von durch Sukzession oder Pflege entstandenen Biotopen, die in der Vergangenheit rechtmäßig baulich oder für verkehrliche Zwecke genutzt waren, bei Aufnahme einer neuen oder Wiederaufnahme der ehemaligen Nutzung, nicht als Eingriff. Vor den genannten Hintergründen wird der Brachflächenverlust als nicht umwelterheblich eingestuft.

Unter artenschutzrechtlichen Aspekten weist die Brachfläche eine Bedeutung für bodenbrütende Offenlandarten, vor allem aber für die streng geschützte Kreuzkröte, auf. Gefördert wurde die Art durch jährlich wiederkehrender Pflegeeinsätze, um das Aufkommen von Gehölzen und die Entwicklung von Pionierwald zu verhindern. Ohne diese Maßnahmen hätte sich der Bestand der Kreuzkröte auf einem deutlich niedrigerem Niveau eingependelt oder wäre ggf. vollständig abgewandert. Keine andere Amphibienart Mitteleuropas weist derart große Populationsschwankungen auf. Eine adäquate Kompensation des Flächenanspruches der betroffenen Population wäre vermutlich nur mittels eines regionalen Flächenpools realisierbar, der bisher aber weder im Ruhgebiet noch anderswo existiert. Als Ersatzhabitate für die Kreuzkröte werden Flächen in einer Größenordnung von 20,4 ha festgeschrieben.

2.4 Fläche

2.4.1 Begriffsdefinition und Entwicklung des Flächenverbrauches

„Flächenverbrauch bezeichnet die Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche, d. h. die Umwandlung von Acker-, Wiesen- und Waldflächen in Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke. Siedlungs- und Verkehrsflächen enthalten nicht nur bebaute, versiegelte Flächen wie z. B. Gebäude-, Gewerbe und Verkehrsflächen, sondern auch Grün- und Freiflächen, wie z. B. Parks, Gärten und Friedhöfe. In der statistischen Erfassung setzt sich die Siedlungs- und Verkehrsfläche aus folgenden Katasterkategorien zusammen: Gebäude- und Freiflächen, Betriebsflächen (ohne

Abbauflächen), Erholungsflächen, Friedhofsflächen und Verkehrsflächen.“ (RVR 2017 b: 104).

Die BUNDESREGIERUNG (2002) hat in der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie das Ziel formuliert, die Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 bundeweit auf 30 ha pro Tag zu senken (Ist-Wert 2015: 66 ha / Tag). In Anlehnung an das Bundesziel strebt die Landesregierung NRW (Stand vor der Landtagswahl 2017) im Rahmen der Allianz für die Fläche sowie der Nachhaltigkeitsstrategie von 2016 eine Reduktion des Flächenverbrauchs auf durchschnittlich 5 ha pro Tag bis zum Jahr 2020 an (Ist-Wert 2015: 9,3 ha / Tag).

Mit der UVP-Änderungsrichtlinie und deren Umsetzung in das UVPG und BauGB ist u. a. der Schutzgutkatalog um das Schutzgut „Fläche“ erweitert worden. Im Erwägungsgrund Nr. 9 der o. g. Richtlinie werden als relevante Aspekte u. a.

- Auswirkungen auf die betroffenen Flächen,
- insbesondere auf den Flächenverbrauch und den Boden,
- einschließlich organischer Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung und Bodenversiegelung genannt (REPP & DICKHAUT 2017).

Ein Umsetzungsbedarf in das Bauplanungsrecht bestand laut BATTIS et al. (2015: 17) nicht, da das Schutzgut „Fläche“ bereits nach bisherigem Recht einen im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Belang darstellt, plädierten aber dafür, das Schutzgut „Fläche“ zur Klarstellung auch in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB explizit aufzunehmen.

Laut UVP-GESELLSCHAFT (2016: 224) *„(...) sprengt der Begriff „Fläche“ eigentlich die Schutzgutsystematik etwas, denn es handelt sich dabei weniger um ein Schutzgut als vielmehr um einen Umweltindikator, der die Inanspruchnahme von bisher in der Regel nicht versiegelter Bodenoberfläche – unabhängig von der Landnutzung oder der Qualität des Oberbodens – ausdrückt. Der Indikator Flächeninanspruchnahme zählt in Deutschland schon seit längerem zu den Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.“*

Ziel der UVP-Änderungsrichtlinie ist eine stärkere Gewichtung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung einzelner Projekte bzw. Planvorhaben und deren Minimierung. *„Ob dabei eine Differenzierung nach der Wertigkeit oder Funktionalität einzelner Flächen und eine Abgrenzung zum Schutzgut Boden sinnvoll und praktikabel ist, dürfte zukünftig ein relevantes Thema der Methodenentwicklung für die Praxis sein. Auch ist noch unklar, ob sich aus dem in Deutschland seit vielen Jahren geltenden 30-ha-Ziel für die tägliche Inanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsfläche aus der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung Bewertungsmaßstäbe für Vorhaben ableiten lassen.“* (BALLA & GÜNNIEWIG 2014: 251)

Die nachfolgenden Daten für das Stadtgebiet von Oberhausen sind der LANDESDATENBANK NRW (2017) entnommen. Da die Flächenstatistik in NRW sukzessive von 2008 bis 2015 umgestellt wurde, ist die Aussagekraft der Daten für diesen Zeitraum eingeschränkt (RVR 2017 b: 106). Das 7.703 ha große Oberhausener Stadtgebiet wies Ende 2016 212.460 Einwohner auf (Stand 31.12.2016, STADT OBERHAUSEN 2017).

Tab. 12: Nutzungsarten und ihr Anteil am Stadtgebiet von Oberhausen

Nutzungsart	ha	%
Siedlungs- und Verkehrsfläche		
Gebäude-, Betriebs- und Freifläche	3.578	46,4
Sport-, Freizeit-, Erholungsfläche, Friedhofsfläche	893	11,6
Verkehrsfläche	1.364	17,7
Gesamt	5.835	75,7
Anteil Industrie- und Gewerbefläche am Stadtgebiet (Stand 2012, RVR 2015)	804	10,0
Freifläche außerhalb der Siedlungs- und Verkehrsfläche		
Landwirtschaftsfläche	680	8,8
Waldfläche	1.055	13,7
Wasserfläche	73	0,9
Moor, Heide, Unland	61	0,8
Sonstige Nutzungen	6	0,1
Gesamt	1.875	24,3

In NRW (Stand 2015) überdeckt die Siedlungs- und Verkehrsfläche etwa 23 % der gesamten Landesfläche. Von dieser Fläche sind 46 % dauerhaft mit einer meist wasserundurchlässigen Schicht überdeckt und damit versiegelt. „Der Flächenverbrauch [in NRW] betrug im Jahr 2015 in Summe rund 34 Quadratkilometer beziehungsweise durchschnittlich 9,3 Hektar pro Tag. Dies geschah zumeist zulasten von landwirtschaftlichen Flächen und fruchtbaren Böden und setzte sich zusammen aus 6,7 Hektar Flächenverbrauch pro Tag für Siedlungs- und 2,4 Hektar pro Tag für Verkehrsflächen. Der Trend des Flächenverbrauchs pro Tag war für die letzten 10 Jahre signifikant fallend.“ (MKULNV NRW 2016: 91)

Eine abnehmende Tendenz des Flächenverbrauches ist auch für das Ruhrgebiet zu konstatieren: Während von 1998 bis 2002 jeden Tag im Durchschnitt 2,5 ha Freifläche in Siedlungs- und Verkehrsfläche umgewandelt wurden, waren es im Zeitraum 2009 bis 2016 noch ca. 1,1 ha/Tag (RVR 2017 b: 106). Der Siedlungs- und Verkehrsflächenanteil wird mit rund 39 % angegeben (Stand 2015).

In Oberhausen stieg die Siedlungs- und Verkehrsfläche im Zeitraum 2004 bis 2015 von 5.662 ha auf 5.836 ha an. Die Freifläche verringerte sich von 2.042 ha auf 1.874 ha (LANDESDATENBANK NRW 2017: 4).

Der angestrebte Nachhaltigkeitswert von 5 ha/Tag würde bei derzeit rd. 17,9 Mio. Einwohnern in NRW (Stand Ende 2016) einen einwohnerbezogenen Wert von 0,002 m² (= 20 cm²) am Tag bedeuten. Übertragen auf die Einwohnerzahl (212.460) von Oberhausen bedeutet diese eine Fläche von 425 m² / Tag (15,5 ha pro Jahr).

Die tägliche Flächenneuanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen in Oberhausen liegt laut IÖR-MONITOR (2017) im Fünfjahresmittel bei 146,4 m² (5,3 ha pro Jahr). Der mittlere jährliche Verlust von Freiraumfläche wird mit 0,26 m² pro Einwohner angegeben (rd. 5,5 ha pro Jahr und Gesamt-Bevölkerung).

2.4.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen

Temporäre Baustelleinrichtungsflächen werden ausschließlich im Bereich der Baugebiete errichtet und, sofern erforderlich, innerhalb dieser verlagert. Außerhalb der geplanten Baugebiete werden keine Flächen benötigt.

Tab. 13: Flächenbilanz und Neuversiegelung (B-Plan 642)

Gebietskulisse B-Plan Nr. 642 (Flächengröße: 39,35 ha)	
Zielsetzungen RFNP und Stadtentwicklungskonzept (STEK)	ha
RFNP: Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), Gewerbliche Baufläche	
STEK: Wirtschaftsflächenpotenzial (Die Flächenkulisse der Maßnahme M 12.5 spart den östlichen Rand des Plangebietes teilweise aus.)	
Siedlungs- und Verkehrsfläche	38,0
RFNP: Freiraum-, Verbindungskorridor (Grünfläche, Regionaler Grünzug, Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung - BSLE)	
STEK: Freiraum-, Verbindungskorridor (Freiraumvernetzung, Regionaler Grünzug, Biotopverbundachse, Grünsicherung und -entwicklung, Anlage eines Radweges)	
Freiraumfläche	1,2
Geplante Nutzungen (verbindliche Bauleitplanung)	ha
Sondergebiet [max. Versiegelung: 0,8 (GRZ) x 27,93 (Fläche) = 22,34 ha]	27,93
Gewerbegebiet [max. Versiegelung: 0,8 (GRZ) x 0,74 (Fläche) = 0,59 ha]	0,74
Summe Siedlungs- und Verkehrsfläche	28,67
Öffentliche Grünfläche (Freiraum-, Verbindungskorridor)	1,03
Öffentliche Verkehrsfläche (Rad-, Gehweg)	0,15
Private Grünfläche (Sicherungsbauwerk), nachrichtliche Übernahme	9,50
Summe Freiraumfläche	10,68
Statistisch erfasste Nutzungen (Ist-Zustand) im Plangebiet laut ALKIS (Stand 2010)	ha
Industrie- und Gewerbefläche / Lagerplatz	38,10
Fläche mit besonderer funktionaler Prägung (hier: Übergangswohnheim)	0,74
Summe Siedlungs- und Verkehrsfläche	38,84
Unland (hier: Grünkorridor entlang der A 3)	0,51
Freiraumfläche	0,51
Neuversiegelung	ha
Versiegelung (Baugebiete, Rad-/Gehweg gemäß den geplanten Festsetzungen)	23,04
minus bestehende Versiegelung (ohne Teilversiegelung)	0,50
Neuversiegelung	rd. 22,54

Das Sondergebiet besitzt eine Größe 27,9 ha, das bereits als Wohnstätte genutzte geplante Gewerbegebiet 0,74 ha. Das genehmigte Sicherungsbauwerk (9,50 ha) wird zum Untergrund hin mit einer Kunststoffdichtungsbahn abgedichtet; rd. 9,16 ha werden als nicht zugängliche Private Grünfläche für den Artenschutz bereitgestellt. Die Größe der Öffentlichen Grünfläche am nordwestlichen Rand des Plangebietes beträgt 1,03 ha.

Bei einer maximalen Ausnutzung werden im Sondergebiet rund 22,3 ha und im Gewerbegebiet rund 0,59 ha versiegelt. Zuzüglich der Fläche für den Geh- und Radweg (0,15 ha) beträgt die vorhabenbedingte Versiegelung insgesamt rund 23 ha. Bei Abzug der bestehenden Versiegelung ergibt sich eine Neuversiegelung von ca. 22,5 ha.

Aufgrund des engen planerischen Zusammenhanges sind Flächeninanspruchnahme und Neuversiegelung der Erschließungsstraße (B-Plan 735) als Summationseffekt zu berücksichtigen. Die Siedlungs- und Verkehrsfläche erhöht sich um ca. 3,5 ha, die Neuversiegelung um rund 1,5 ha.

2.4.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

An dieser Stelle wird auf die fachgesetzlichen und übergeordneten planerischen Grundsätze und Ziele verwiesen, wie z. B. die „Bodenschutzklausel“ des Baugesetzbuches (Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen u. a. durch Wiedernutzbarmachung von Flächen) und den Grundsatz 6.1-8 des LEP NRW „Wiedernutzung von Brachflächen“ durch Flächenrecycling.

2.4.4 Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Die offiziell nicht zugängliche Industriebrache weist, mit Ausnahme für den Artenschutz und stadtklimaökologischer Aspekte, geringe bis durchschnittliche Flächenqualitäten auf und ist aufgrund der Vornutzung und Vorbelastung im Sinne der in Abschnitt 2.4.2 genannten Grundsätze hinsichtlich der Planungsziele als geeignet einzustufen.

Eine Bewertung gestaltet sich aufgrund statistischer Unsicherheiten und nicht klar ableitbarer Zielwerte zur Begrenzung des Flächenverbrauchs als schwierig. Die Realisierung des B-Planes 642 führt, basierend auf den statistisch erfassten Nutzungskategorien, zu keinem Freiflächenverbrauch, sondern zu einem Zuwachs an Freiraumfläche zu Ungunsten der Kategorie „Gewerbe- und Industriefläche / Lagerplatz“. Wird die Industriebrache der Kategorie „Freiraum“ zugeordnet, ist ein Flächenverbrauch von ca. 28 ha (geplantes Sondergebiet) und damit eine Überschreitung des für Oberhausen abgeleiteten Nachhaltigkeitswertes (15,5 ha pro Jahr) zu prognostizieren, der sich aber unter Einbeziehung eines längeren Zeitraumes (ohne signifikante Zunahme weiterer Siedlungs- und Verkehrsflächen) relativieren kann.

2.5 Boden

2.5.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

2.5.1.1 Geogener Untergrund

Die Oberfläche besteht aus einer im Mittel zwei Meter mächtigen Geländeanschüttung. Die anthropogenen Auffüllungen erreichen i. d. R. Mächtigkeiten zwischen ca. 0,7 m und 3,7 m (ohne Randwälle am südlichen Grenzverlauf). *„Das Hauptgemenge in den Auffüllungen bilden Bergmassen, die entsprechend der Vornutzung als Sauberkeitsschicht aufgebracht wurden. In diesen sind örtlich variierende Restkohlenanteile eingeschlossen. Als Nebengemenge dominiert Bauschuttmaterial gefolgt von Schlacken und Aschen.“* (MUTZKE 2009: 6)

Die Auffüllungen überlagern Abschmelzsande (Grundmoräne) der Saale-Eiszeit, die mit Geschiebelehm verzahnt sind und in Mächtigkeiten bis ca. 2,3 m vorkommen. Während die fluvioglazialen Fein- und Mittelsande kleinräumig nicht aufgeschlossen sind, erreichen die schluffig-tonigen Geschiebelehm-Ablagerungen flächendeckend Mächtigkeiten von 8 und 12 m.

Der glaziale Schichtenkomplex wird von pleistozänen Lockersedimenten der unteren Mittelterrasse des Rheins unterlagert. „Die dicht gelagerten Sande und Kiese mit Mächtigkeiten bis ca. 10 m weisen durch eine feinklastische Zwischenlage eine hydraulische wirksame Zweiteilung auf. Diese feinkörnigen, warmzeitlichen Ablagerungen werden lokal als Sterkrade-Schichten bezeichnet und müssen nicht zwingend flächendeckend ausgebildet sein. (MUTZKE 2009: 6). Unterhalb der Terrassenablagerungen steht Mergelstein der Oberkreide (Bottroper Mergel), lokal mit Mächtigkeiten > 200 m, an.

2.5.1.2 Böden

Das Gelände ist laut Bodenkarte (GLA NRW 1978) aufgrund der starken anthropogen Überformung keiner Bodeneinheit zuzuordnen. Lediglich einen bereits außerhalb des Plangebietes liegenden Randbereich (Hundeübungsplatz, Übergangswohnheim) stellt die Bodenkarte als „Podsol-Braunerde“ (stellenweise vergleitet) dar. Die Sandböden weisen mit Bodenzahlen zwischen 25 und 35 eine geringe natürliche Bodenfruchtbarkeit auf.

Die Karte der „Schutzwürdigen Böden in NRW“ (GD NRW 2004) weist das Plangebiet als „weniger schutzwürdig“ (Podsol-Braunerde) bzw. „nicht kartiert“ (sonstiges Gebiet) aus. Für die Bewertung der Podsol-Braunerde dürften ebenfalls, wenn auch in geringerer Intensität, Veränderungen der natürlichen Bodenverhältnisse, verantwortlich sein.

Wegen der flächendeckenden Überprägung der natürlichen Bodenverhältnisse und Bodenbelastungen ist eine differenzierte Bewertung der Schutzwürdigkeit anhand des Grades der Naturnähe (LANUV NRW 2010 b) wenig sinnvoll. Der Umweltbericht zum RFNP stellt allerdings, vermutlich aufgrund des Waldbestands, den Hundeübungsplatz als „Bereich mit weitgehend naturbelassenen Bodenprofilen“ dar (PLANUNGSGEMEINSCHAFT STÄDTEREGION RUHR 2009 b). Abgesehen von den hier ggf. punktuell vorhandenen Altablagerungen (s. Tab. 12, D07.003) wurde hier 2009 in drei von vier Aufschlüssen Auffüllungsmächtigkeiten zwischen 0,6 und 1,4 m ermittelt. Dennoch kann aufgrund der bereits jahrzehntelangen Nutzung als Wald, im Vergleich zur Brachfläche von einem etwas höheren Natürlichkeitsgrad des Bodens ausgegangen werden, wobei stoffliche und strukturelle Veränderungen auch hier keine naturnahen Verhältnisse erwarten lassen.

2.5.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen

Laut Baureifmachungskonzept wird der Baugrund aus örtlichen Bergmassen, bauschutthaltigem Material und externen Massen hergestellt. Von den damit verbundenen Umlagerungen und Auffüllungen sind ausschließlich technogene Böden betroffen. Böden mit einer potenziell höheren Naturnähe wie im Bereich des Hundeübungsplatzes werden nicht beansprucht. Die anlagenbedingte Versiegelung der Umlagerungs- bzw. Auftragsböden im Zuge der Bebauung führt zu einem dauerhaften Verlust allerdings bereits eingeschränkter Potenziale und Funktionen (Standort für Vegetation und Bodenlebewesen, Retentionsvermögen für Niederschläge, Bestandteil des Wasserkreislaufs). Bei einer vollständigen Auslastung der Baugebiete ist von rd. ca. 22,5 ha neu versiegelter Fläche auszugehen.

2.5.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zur Baureifmachung und einer hier einzuholenden wasserrechtlichen Erlaubnis werden die zulässigen Auffüllungsmaterialien gemäß den Zuordnungsklassen der LAGA für einen „offenen Einbau“ und einen „Einbau unter Versiegelung“ festgelegt. Die hier festzulegenden Einbauweisen und Einbauwerte werden bei der Ausführung berücksichtigt. Wesentliche Regelwerke zum Umgang mit dem Bodenmassen bilden der Anhang 2 zur Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie die LAGA Richtlinie M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen“.

Die DIN 18 915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“ (Norm-Entwurf 2017 - 06)“ gilt für alle Bodenarbeiten, bei denen die natürlichen Bodenfunktionen zu erhalten oder herzustellen sind. Sie gilt auch bei Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen, wenn Oberboden oder Unterboden für vegetationstechnische Zwecke abgetragen, gelagert, befahren, aufgetragen verbessert oder rekultiviert werden soll.

2.5.4 Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Die ehemals im Plangebiet verbreiteten natürlichen Böden wurden durch die Folgen bzw. Hinterlassenschaften des Bergbaus weitgehend bis vollständig überformt. Trotz ihres i. d. R. sehr geringen Naturnähegrades übernehmen diese Böden noch bestimmte Funktionen im Naturhaushalt, die infolge der Versiegelung dauerhaft und vollständig verloren gehen.

Obwohl es zu einer großflächigen Versiegelung kommt, wird von einer Nicht-Erheblichkeit der Umweltauswirkungen ausgegangen: Zum einen sind ausschließlich tech-nogene Böden betroffen, zum anderen wird dem Grundsatz der „Bodenschutz-klausel“ des Baugesetzbuches gefolgt, indem ein ehemaliges Industrieareal wieder nutzbar gemacht wird und damit eine zusätzliche Inanspruchnahme nicht oder weniger vorbelasteter Flächen für bauliche Nutzungen vermieden wird.

2.6 Wasser

2.6.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

2.6.1.1 Hydrogeologische Situation, Grundwasser

Das Plangebiet gehört zum hydrogeologischen Teilraum 02303 „Terrassenebenen des Rheins und der Maas“ (GD NRW 2007) und befindet sich hier wiederum im Bereich des Grundwasserkörpers 277-01 „Westliche Niederung der Emscher“ (MKUNLV NRW 2015). Im Hinblick auf ihre Nutzung kommt den Porengrundwasserkörpern im Einzugsgebiet der Emscher allenfalls eine lokale Bedeutung zu. Aufgrund der geringen Nutzung der Grundwasservorkommen sind die Grundwasserkörper im Emschergebiet mengenmäßig nicht belastet. Eine Nutzung für die öffentliche Trinkwasserversorgung findet nicht statt. Die die Stadt Oberhausen beliefernden Wasserwerke gewinnen ihr Wasser aus der Ruhr sowie insbesondere aus den Halterner Sanden. Der chemische Zustand des o. g. Grundwasserkörpers ist lt. Bewirtschaf-

tungsplan „schlecht“. Als Ursachen werden insbesondere kontaminierte Altablagerungen und Altstandorte der Industrie und des Bergbaus, aber auch Einflüsse aus sonstigen diffusen Quellen, angenommen (MKUNLV NRW 2015: 93).

Im oberflächennäheren Untergrund des Plangebietes lassen sich drei Grundwasserhorizonte unterscheiden:

„Der Hauptaquifer wird durch den Porengrundwasserleiter der „Unteren Mittelterrasse“ gebildet.“ (MUTZKE 2009: 7). Die mittleren Grundwasserstände sind zwischen 9 bis 10 m unter der Geländeoberfläche anzunehmen. Die Fließrichtung des Grundwassers ist in Richtung Westen auf den Rhein ausgerichtet. Die wasserstauende Basis des Porengrundwasserleiters bilden feinkörnige Mergel der Verwitterungszone der Bottroper Schichten (Bottroper-Mergel).

Die wasserhemmenden Sterkrade-Schichten über dem Hauptaquifer bedingen eine Zerteilung der Unteren Mittelterrasse, wobei zwischen den beiden Stockwerken durch Schichtfenster lokal hydraulische Verbindungen vorliegen können.

Der obere Horizont ist kein durchgängiger Grundwasserleiter, sondern ein Schichtwasserhorizont aus glazialen Sanden bzw. Auffüllungen. *„Das glaziale Sandauflager oberhalb des Geschiebelehms stellt einen weiteren potenziellen Aquifer dar. In diesen und die darüber lagernden, durchlässigen Auffüllungen können sich periodisch hohe Sickerwassermengen einstauen. Seitliche Wasserzutritte bei Schurfuntersuchungen auf der Lager Waldteich-Fläche zeigen, dass feinklastische, lagen- bzw. linsenförmige Einlagerungen in den Auffüllungen auch kleinräumige Stauwasserbereiche oberhalb der glazialen Sande ausbilden können. Bei jahreszeitlich bedingten hohen Niederschlagsraten und geringer Verdunstung kann in größeren Bereichen der Verfahrensfläche innerhalb der Auffüllungen eine vollständige Wassersättigung eintreten.“* (MUTZKE 2009: 7).

2.6.1.2 Oberflächengewässer

Der Handbach erstreckt sich westlich des Plangebietes parallel zur A 3. Das hier verrohrte Gewässer verläuft weiter südlich in einem offenen Regelprofil. Der im Nordwesten des Stadtteils Königshardt entspringende Bach bildet mit dem Als- und Reinersbach sowie dem Elpenbach die Wasserkörpergruppe WKG-EMR-1114 „Handbach-System“ (MKUNLV NRW 2015). Bevor er in die Emscher mündet, nimmt der Bach den Abfluss des Hauptkanal Sterkrade auf. Der Gewässerabschnitt westlich des Plangebietes ist Bestandteil des als „erheblich verändert“ eingestuften Wasserkörpers 277296_0. Ökologisches Potenzial und chemischer Zustand sind als „schlecht“ bzw. „nicht gut“ eingestuft (MKUNLV NRW 2015: 80).

In Auffüllungsbereichen mit feinklastischen Einlagerungen und stärkerer Verdichtung bilden sich nach Regenfällen ephemere Klein- und Kleinstgewässer. Die Größe der Wasserflächen ist witterungsabhängig und schwankt zwischen mehreren hundert und wenigen Quadratmetern.

2.6.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen

Auswirkungen auf den Zustand des Grundwassers

Da laut HARLAß (2008) ca. 15 bis 20 % der Jahresniederschlagsmengen auf vollständig versiegelten Oberflächen verdunstet und das Regenwasser der befestigten Flächen aus Gründen des Grundwasserschutzes nicht zur Versickerung gelangen kann, wird sich die Grundwasserneubildung im Bereich des Grundwasserkörpers 277-01 „Westliche Niederung der Emscher“ verringern. Die Menge an Sickerwasser, die durch Tiefenversickerung bis zum Grundwasser vordringt, hängt von verschiedenen Faktoren ab, u. a. von der Witterung, Evapotranspiration und den Bodeneigenschaften. Die Schwankungsbreite der Sickerwasserraten ist bei urbanen Böden hoch. Tendenziell ist, insbesondere bei aus Bergmassen bestehenden Böden, im Vergleich zu naturnahen Böden, von höheren Sickerwasserraten auszugehen. Die vorhandenen Auffüllungen im Plangebiet sind aufgrund feinklastischer Einlagerungen stellenweise allerdings nur gering durchlässig. Auch die wahrscheinlich nicht flächendeckend ausgeprägten wasserhemmenden Sterkrader Schichten dürften die Grundwasserergänzung des Hauptaquifers zumindest verzögern.

HÖKE et al. (2011: 39) geben als Mittelwert bei einem Flächenanteil von 70 % urbaner Böden für Teileinzugsgebiete der Emscher eine Grundwasserneubildung von 285.000 m³/km² pro Jahr an. Übertragen auf eine Neuversiegelung von ca. 22,6 ha verringert sich theoretisch die Grundwasserergänzung um etwa 64.410 m³ pro Jahr (ohne Berücksichtigung des abgedichteten Sicherungsbauwerkes).

Der qualitative (chemische) Zustand des Grundwassers dürfte sich infolge der Bodensanierungs- und Sicherungsmaßnahmen (Abschlussbetriebsplanverfahren) verbessern. Aufgrund der Versiegelung der Stellplatzanlagen und Bewegungsflächen sind durch mögliche Verkehrsunfälle verursachte Schadstoffeinträge nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die Abflussmenge und Wasserqualität des Handbaches

Die Entwässerung des Sondergebietes ist im Trennsystem vorgesehen. Parallel der A 3 verläuft ein Mischwasserkanal (DN 1400) der Stadt Oberhausen, der das anfallende Schmutzwasser aufnehmen kann. Das auf den übrigen befestigten Bereichen, insbesondere den Dachflächen, anfallende Niederschlagswasser wird gesammelt und kann, unter Berücksichtigung ausreichend dimensionierter Rückhaltevorkehrungen, nach erfolgter Unterquerung der A 3 mittels Düker, in den Handbach westlich der A 3 gedrosselt eingeleitet werden.

2.6.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Eine örtliche Versickerung von nicht belastetem Niederschlagswasser kann nicht realisiert werden, da auch nach Durchführung der Maßnahmen zur Sanierung und Sicherung von Bodenbelastungen im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens keine für das Grundwasser vollständig schadlose Versickerung von Regenwasser möglich ist.

Die Detailplanung (Einleitstelle, zulässige Einleitungsmenge in den Handbach zur Vermeidung einer hydraulischen Überlastung, Anforderungen an eine

Vorbehandlung) erfolgt unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften in enger Abstimmung mit den zuständigen Stellen und Behörden (Emschergenossenschaft, Untere Wasserbehörde - UWB). Die wasserrechtliche Erlaubniserteilung obliegt der UWB der Stadt Oberhausen.

2.6.4 Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Es sind sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf die Entwicklungs- und Bewirtschaftungsziele des Grundwassers zu prognostizieren. Während hinsichtlich des chemischen Zustands eine Verbesserung zu erwarten ist, wirkt sich die Versiegelung auf den mengenmäßigen Zustand beeinträchtigend aus. Bei einer Versiegelung unbelasteter Böden wäre ggf. von einer erheblich nachteiligen Auswirkung auf die Grundwasserneubildung auszugehen, nicht aber im vorliegenden Fall aufgrund der Vorbelastungen und der allenfalls lokalen Bedeutung des Grundwasserkörpers.

Bei einer Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Vorgaben und Anforderungen zur Einleitmenge und Beschaffenheit ist davon auszugehen, dass die gedrosselte Einleitung weder zu einer hydraulisch Überlastung noch zu einer Minderung der Gewässergüte des Handbaches führen wird.

2.7 Klima / Luft

2.7.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

2.7.1.1 Regional- und Mikroklima

Regionalklimatisch liegt Oberhausen zwischen den Klimabezirken „Münsterland“ im Norden, „Bergisches Land“ im Süden sowie „Niederrheinisches Tiefland“ im Westen. Laut der Gesamtstädtischen Klimaanalyse betragen die mittleren jährlichen Niederschlagshöhen für das Stadtgebiet 750 bis 850 mm. Die Lufttemperaturen liegen im langjährigen Mittel zwischen 9,5 und 10,5°C. In der Regel herrschen die für das Ruhrgebiet typischen Windverhältnisse vor: Es dominieren Winde aus südsüdwestlichen bis westlichen Richtungen bei einem sekundären Maximum mit Winden aus ostnordöstlichen bis östlichen Richtungen.

Nach LESER (1984) können die Einflüsse des Klimas mikroklimatisch mit dem Begriff „Klimatop“ charakterisiert werden. Dies ist möglich, sobald einheitliche Gegebenheiten zur Unterscheidung verschiedener Funktionseinheiten beitragen. Dies können natürliche Faktoren wie die Oberflächenbeschaffenheit (Relief, Hangneigung, Exposition, Vegetation etc.) oder auch anthropogene Einflussgrößen wie Bebauung oder großflächige Versiegelung sein.

Die Industriebrache ist dem Freilandklima zuzuordnen (RVR 2017 c). Im Allgemeinen tritt hier keine Dämpfung der Tages- und Jahresgänge von Temperatur und Feuchte auf. Das Areal zeigt vielmehr einen Temperatur- und Feuchteverlauf, der weitgehend mit dem Tages- und Jahreszyklus der solaren Einstrahlung korreliert; es weist aufgrund der nahezu unveränderten Windströmungsbedingungen eine gute Durchlüftung auf. In wolkenlosen, windschwachen Nächten kühlt sich die bodennahe Luftschicht der Brachfläche infolge ungehinderter Energieabstrahlung stark ab, es bildet sich Kaltluft. Die Lufttemperaturen können im Vergleich zum Umland nach unten abweichen und zu vermehrter Nebel- und Frostbildung führen.

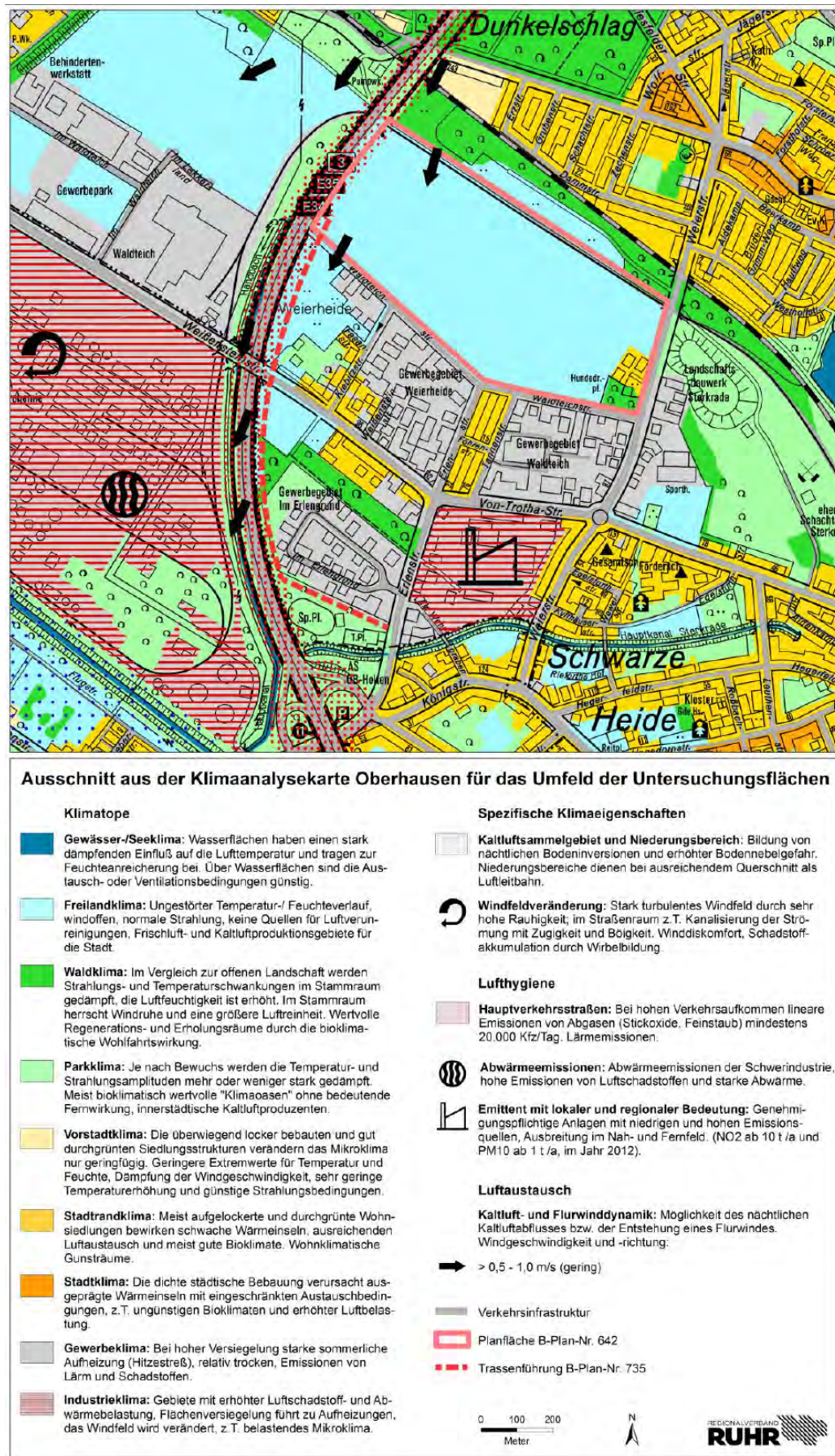


Abb. 8: Abbildung aus dem Stadtklimatischen Gutachten (RVR 2017c)

Das Waldklima (Übungsgelände des Gebrauchshundevereins) ist wegen der geringen Bestandsgröße (0,7 ha) nur schwach ausgeprägt. Im Bereich des breiten Gehölzwalles am südwestlichen Rand sowie des Grünstreifens entlang der A 3 ist ein dem Parkklima (in Abb. 8 für das Plagebiet nicht dargestellt) entsprechendes Mikroklima anzunehmen, das durch eine aufgelockerte Vegetationsstruktur gekennzeichnet ist und eine vermittelnde Position zwischen Wald- und Freilandklimatopon einnimmt.

Die durchgrünte Bebauung auf dem Grundstück des Übergangswohnheimes ist dem Stadttrandklima mit einer möglichen Ausprägung schwacher Wärmeinsel zuzuordnen. Die Geschwindigkeit des Windes ist etwas herabgesetzt. Das Stadttrandklima ist trotz der in der Regel noch günstigen bioklimatischen Verhältnisse als schwacher Lastraum einzustufen.

2.7.1.2 Klima- und immissionsökologische Funktionen

Aus klimaökologischer Sicht von Bedeutung sind vor allem vegetationsgeprägte, unbebaute Ausgleichsräume, die durch Bildung kühler und frischer Luft über Austauschbeziehungen lufthygienische und bioklimatische Belastungen abbauen können. Lasträume sind in der Regel bebaute Flächen, von denen lufthygienische Beeinträchtigungen durch Verkehr, Industrie, usw. sowie bioklimatische Belastungen wie etwa erhöhte Schwüle ausgehen. Grundsätzlich ist ein Ausgleichsraum in der Lage, durch atmosphärische Durchmischung die lufthygienischen und bioklimatischen Belastungen der benachbarten bebauten Flächen zu vermindern bzw. abzubauen. Weite Teile des Plangebiets sind im vorliegenden Fall dem „regional bedeutsamen Ausgleichsraum Freiland“ zuzuordnen.

„Auf Basis der Klimaanalysekarte sowie den Ergebnissen der FITNAH-Modellierung wurde im Rahmen der Klimaanalyse der Stadt Oberhausen eine Flächenbewertung aus klimaökologischer Sicht für das gesamte Stadtgebiet vorgenommen. (...)

Zur Identifizierung und Abgrenzung der Kaltlufteinzugsgebiete wurde eine Reliefanalyse nach dem Wasserscheidenprinzip durchgeführt und somit die Abflussbahnen mit ihren Abflussrichtungen der potenziellen Kaltluftströmungen berechnet (...). Die Kaltlufteinzugsgebiete wurden in drei Kategorien unterteilt und die Höhe des Kaltluftvolumenstroms und/oder der Kaltluftproduktionsrate zur Bewertung der klimaökologischen Bedeutung in vier Klassen von „sehr hoch“ bis „gering“ herangezogen.“ (RVR 2017 c: 22).

„Zur klimatischen Bewertung der Luftleitfunktion der Planflächen ist von besonderem Interesse, ob die über diese Flächen transportierten kühleren Luftmassen effektiv in die angrenzenden überwärmten Gewerbegebiete vordringen und dort zu einer lokal-klimatischen Verbesserung beitragen können. Daher ist vor allem auch die Höhe des Kaltluftvolumenstroms in diesen Bereich von großer Relevanz. Die Eindringtiefe von Kaltluft in bebaute Gebiete hängt dabei, neben der Menge und Geschwindigkeit der einströmenden Kaltluft, wesentlich von der Bebauungsdichte, der Gebäudeausrichtung, dem Relief und dem Vorhandensein von Kaltluftbarrieren ab.“

„Im Gewerbegebiet Weierheide werden vorwiegend Werte des Kaltluftvolumenstroms zwischen 600 m³/s und 900 m³/s (mittlere Bedeutung) erreicht, allerdings liegen die Werte entlang der Kiebitzstraße über 1.000 m³/s (hohe Bedeutung). Im Gewerbe-

gebiet Waldteich werden hauptsächlich geringe Kaltluftvolumenströme zwischen etwa 350 m³/s und 500 m³/s simuliert, die insbesondere südlich der Von-Trotha-Straße langsam an Bedeutung verlieren. Für den Bereich der Wohnbebauung zwischen Erlenstraße und Tannenstraße sind bei einem Maximum von 1.363 m³/s hingegen ausschließlich Kaltluftvolumenströme von hoher Bedeutung zu verzeichnen. Im Gewerbegebiet Im Erlengrund weist der Kaltluftvolumenstrom ein breites Wertespektrum zwischen etwa 270 m³/s und 1.400 m³/s auf.“ (RVR 2017 c: 11).

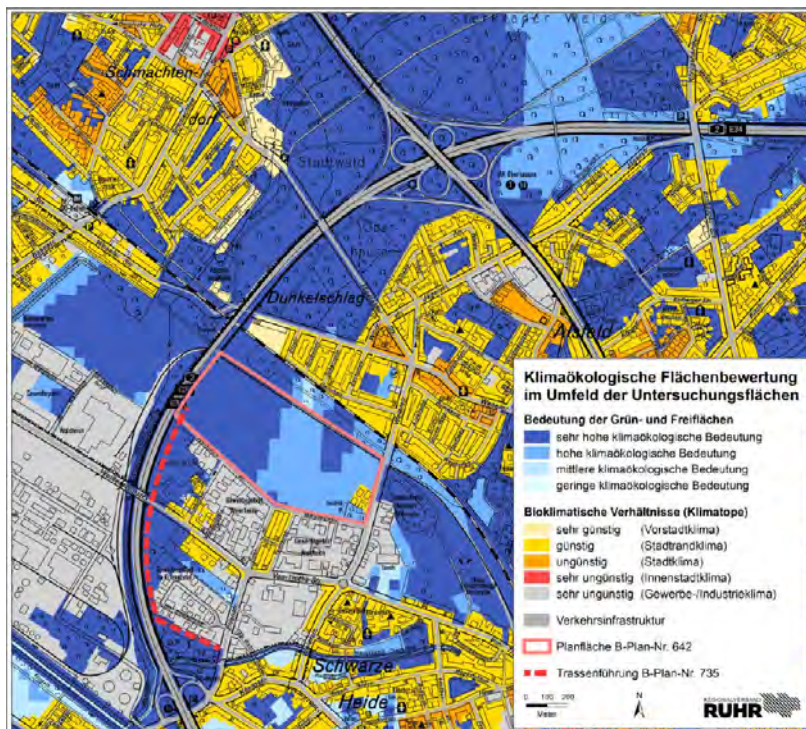
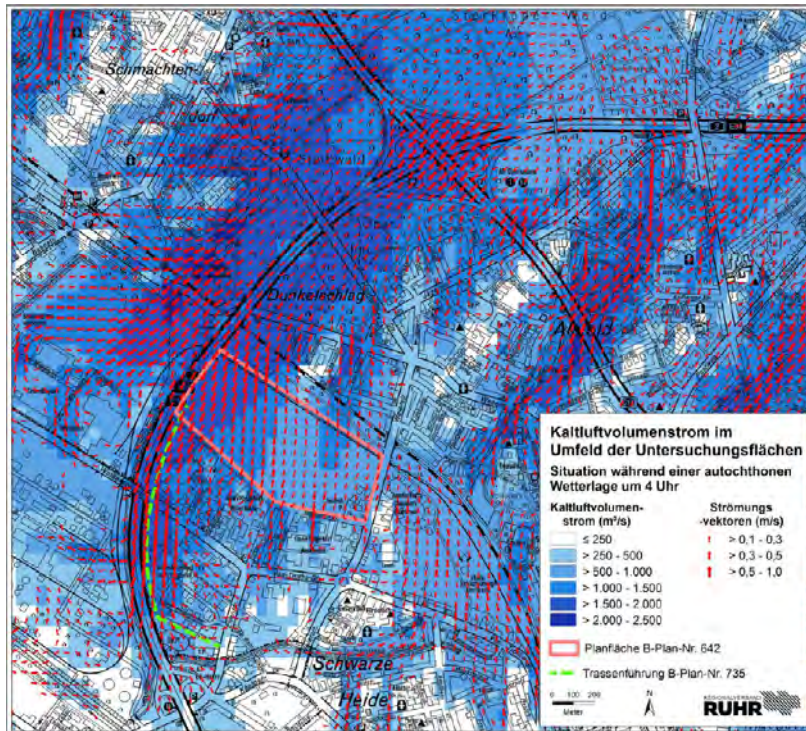


Abb. 9: Kaltluftstrom um 4 Uhr nachts während einer sommerlichen, autochthonen Wetterlage (oben) und klimaökologische Flächenbewertung (unten) (RVR 2017c)

Aus klimaökologischer Sicht (RVR 2017 a, c) wird den offenen Flächen des Plangebietes aufgrund der Kaltluftproduktivität der Flächen einerseits und insbesondere der Luftleitfunktion, welche sich in den teils hohen Werten des Kaltluftvolumenstroms widerspiegelt, sowie der direkten Anbindung an die klimatischen Lasträume der angrenzenden Gewerbe- und Industriegebiete andererseits, eine hohe bis sehr hohe klimaökologische Bedeutung zugesprochen. Als Kaltluftquellgebiet werden die Waldflächen um das Autobahnkreuz Oberhausen genannt, die allerdings ebenso wie das Plangebiet selbst nur mittlere Werte bezüglich der Kaltluftproduktion erreichen. Ferner ist die Reliefenergie mit durchschnittlich etwa 1,03 Grad nur schwach ausgeprägt (Voraussetzung für einen Kaltluftabfluss ist eine Geländeneigung von mindestens einem Grad). Auch potenzielle Kaltluftbarrieren, wie die mehrere Meter hohen Gehölzwälle an der Waldteichstraße sowie am westlichen und nordwestlichen Rand des Gewerbeparks Erlengrund, scheinen für den Kaltluftabfluss keine limitierende Rolle zu spielen.

Gehölzreiche Randbereiche des Verfahrensgebietes haben zwar ein Eigenklima entwickelt, jedoch ohne signifikanten Einfluss auf die umliegenden Flächen; sie erfüllen im Stadtgebiet ebenfalls eine ausgleichende Funktion (Frischlufthproduktion), sind jedoch aufgrund ihrer geringen Größe nicht als relevante Filterflächen einzustufen (RVR 2007: 92).

2.7.1.3 Luftgüte

Luftverunreinigende Stoffe treten als Partikel (z. B. Staub), Gase (z. B. Stickstoffdioxid) oder Gerüche auf. Unabhängig von der großräumigen, durch gebietsexterne Emissionsquellen verursachten Hintergrundbelastung eines Raumes kommt es durch lokale Emittenten (Industrie-, Kleinf Feuerungsanlagen, Kfz-Verkehr) zur Erhöhung der Grundbelastung. Die nächstgelegenen Messstellen des Landesumweltamtes zur kontinuierlichen Luftqualitätsüberwachung erlauben aufgrund der räumliche Entfernung keine konkreten Rückschlüsse zur Lufthygiene im Plangebiet; dieses ist zwar nicht Bestandteil der Umweltzone Ruhrgebiet, grenzt aber im Osten an das Teilgebiet Oberhausen (STADT OBERHAUSEN 2011b).

„Die Luftqualität in den Ruhrgebietsstätten wird, wie in vielen anderen europäischen Großstädten gleichermaßen, im Wesentlichen durch Feinstaub (PM10) und Stickstoffdioxid (NO₂) erheblich belastet.“ (BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF 2011: 1).

Tab. 14: Immissionsgrenzwerte PM10 und NO₂

Schadstoff	Zeitbezug	Grenzwert [$\mu\text{m}/\text{m}^3$] gemäß 39. BImSchV
PM10	Jahresmittelwert seit 2005	40
	Tagesmittelwert seit 2005	50 (zulässig Überschreitung pro Jahr: 35)
NO ₂	Jahresmittelwert seit 2010	40

Die Feinstaubbelastung bei PM10 (= Partikelförmige Luftverunreinigungen mit einem Durchmesser von max. 10 μm) ist landesweit zurückgegangen. Die Grenzwerte werden seit 2014 an allen Messstellen des Luftqualitäts-Überwachungssystems eingehalten bzw. unterschritten. *„Die Belastung mit Stickstoffdioxid liegt an stark befahrenen, eng bebauten Innenstadtstraßen in NRW noch immer teils deutlich über*

40 Mikrogramm pro Kubikmeter, dem EU-Jahresgrenzwert für die Konzentration von Stickstoffdioxid in der Außenluft.“ (MKULNV NRW 2016: 59).

Lastkraftwagen, Busse und Personenkraftwagen mit Dieselantrieb stoßen technisch bedingt mehr Stickoxide aus als Fahrzeuge mit Otto-Motoren. *„Die bodennahen Stickstoffoxidemissionen des motorisierten Straßenverkehrs wirken unmittelbar auf die Anwohnerinnen und Anwohner ein. Die Emissionen aus den hohen Schornsteinen von Industrieanlagen werden dagegen weit verteilt und tragen zur Hintergrundbelastung bei.“ (MKULNV NRW 2016: 59).*

Größten Anteil an der Gesamt-Belastung durch Stickstoffoxide (NO_x) in Oberhausen hat laut der BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2011: 73f.) der Straßenverkehr mit bis zu 55 % (Summe aus urbanem und lokalem Anteil) sowie die regionale Hintergrundbelastung mit 27-44 %.

Zu den Hauptemissionsbändern im Oberhausener Stadtgebiet zählen die Autobahnen sowie einige innerstädtische Hauptverkehrsstraßen. Die A 3 wies laut Verkehrszählung 2015 (BAST 2017) zwischen dem Autobahnkreuz Oberhausen und der Anschlussstelle Oberhausen-Holten 114.900 Kfz / Tag auf, mit einem Schwerververkehrs-Anteil von 16,5 % (= 19.142 Kfz / Tag). Für den Prognose-Nullfall werden 119.000 Kfz / Tag angegeben (s. BRILON BONZIO WEISER 2017 c: 18 f.)

Ein größerer industrieller Emittent im näheren Umfeld des Plangebietes ist das „OXEA Werk Ruhrchemie“, das z. B. bei Kohlendioxid (CO_2), Stickoxiden (NO_x) und Staub hohe Anteile am industriellen Gesamtausstoß in Oberhausen erreicht (LANUV NRW 2016b). Kohlendioxid ist neben Methan und Lachgas das wichtigste Treibhausgas. Treibhausgase behindern durch ihre chemisch-physikalischen Eigenschaften die Abstrahlung von Wärme ins Weltall und tragen somit zur Erwärmung der Atmosphäre bei (Treibhauseffekt). In NRW stammen ca. 55 % der CO_2 -Emissionen aus der Energiewirtschaft. Auf den Straßenverkehr entfällt ein Anteil von etwa 10 % (MKULNV NRW 2016). Im Lkw-Verkehr sind die spezifischen Emissionen seit 1995 durch bessere Motoren, Abgastechnik und eine bessere Kraftstoffqualität gesunken. Aufgrund des gestiegenen Straßengüter-Verkehrsaufkommens erhöhte sich der CO_2 -Ausstoß trotz technischer Verbesserungen zwischen 1995 und 2014 um etwa 16 % (UMWELTBUNDESAMT 2017).

Eine Belastung über dem Jahresmittelwert wurde in den vergangenen Jahren durch die Messstation auf der Mülheimer Straße in Alt-Oberhausen festgestellt, ist aber im Untersuchungsraum trotz der teils hohen Verkehrsaufkommen aufgrund der topografischen Verhältnisse einschließlich der überwiegend lockeren Bebauungsstruktur nicht zu erwarten.

Zusammenfassend kann für das Plangebiet und sein näheres Umfeld bezüglich der lufthygienischen Situation konstatiert werden, dass keine für Ballungszonen ungewöhnlich hohen lufthygienischen Belastungen anzunehmen sind. Wegen der insgesamt noch guten Durchlüftung sind außerhalb der BAB A 3 hinsichtlich der Grenzwerte für PM_{10} und NO_2 keine Überschreitungen zu erwarten.

2.7.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen

2.7.2.1 Auswirkungen auf Klimatope / klimatische Ausgleichsfunktionen

Auswirkungen auf Klimatope

Am deutlichsten werden sich die mikroklimatischen Verhältnisse in Bereichen verändern, die bislang eine relativ dichte Vegetationsdecke aufwiesen oder auf denen sich Regenwasser länger halten konnte. Durch die Überbauung und Versiegelung wird es tagsüber im Bereich des geplanten Sondergebietes vor allem während des Sommers infolge erhöhter Einstrahlung und Adsorption zu einer stärkeren Aufheizung als bisher kommen. Baukörper können Wärme erheblich besser speichern als ein unbebauter Boden oder Vegetation, so dass die über den Tag gespeicherte Sonnenwärme abends und nachts nur langsam an die Umgebungsluft abgegeben wird. Tagsüber wird die Einstrahlung bzw. Aufheizung nur im Wurfshadow von Gebäuden oder unter Gehölzen stärker gemindert. Der hohe Versiegelungsgrad mit den Verlusten von Kleingewässern und Vegetation wird eine Reduzierung der Luftfeuchtigkeit bewirken und vermutlich zur Ausprägung von Wärmeinseln führen. Messfahrten haben gezeigt, dass sich Gewerbegebiete mit geringerer Versiegelung nur als leicht überwärmt darstellen, andere wiederum mit dem Innenstadtgebiet vergleichbar hohe Temperaturen aufweisen (RVR 2007: 76).

Durch die erhöhte Rauigkeit der Oberfläche kommt es zu einer Abnahme der Windgeschwindigkeit und Verringerung der Durchlüftung. Je nach Gebäudeanordnung kann sich diese stärker oder schwächer reduzieren. Bei einer großvolumigen Bebauung in Nordwest-Südost-Ausrichtung würde ein Querriegel zum Hauptwindrichtungssektor entstehen. Kaltluft wird ggf. noch auf gehölzarmen Grünflächen und dem Sicherungsbauwerk entstehen. Dieses soll aus Artenschutzgründen eine vegetationsarme, kiesig-sandige Oberfläche erhalten. Mit wachsender Korngröße und abnehmendem Humusanteil nimmt in der Regel der Porenraum zu, so dass sich bei einem trockenen Boden mit hohem Luftanteil die Wärmeleitfähigkeit verringert und die Kaltluftentstehung vergrößert.

Bereits 43 % (3.130 m²) des geplanten Gewerbegebietes sind vollständig versiegelt. Bei einer Ausreizung der zulässigen Versiegelung (80 %) käme es zu einer knappen Verdoppelung der versiegelten Fläche (5.900 m²), so dass eine Zunahme ungünstiger mikroklimatischer Verhältnisse in Richtung Stadtklima zu prognostizieren ist.

Der Blick auf Tab. 15 verdeutlicht, dass die Flächenanteile der Park- und Freilandklimatope zu Gunsten von Gewerbeklimatopen stark abnehmen werden. Innerhalb des neuen Lastraumes werden begrünte Flächen im Umfeld der Bebauung zu einer gewissen Abschwächung mikroklimatisch nachteiliger Auswirkungen beitragen.

Tab. 15: Klimatopflächenbilanz Ist-Zustand und Planung im Bereich der Baugebiete

Raum	Klimatop	Flächengröße Ist-Zustand (ha)	Flächengröße Planung (ha)
Ausgleichsraum	Parkklima	2,70	2,48
	Freilandklima	35,88	0,00
Lastraum	Stadttrandklima	0,74	0,00
	Stadtklima	0,00	0,74
	Gewerbeklima	0,00	36,10
Summen		39,32	39,32

Durch den notwendigen Betrieb von Kälteanlagen entsteht Abwärme, die prinzipiell z. B. für die Gebäudeheizung des Trockenlagers oder von Sozial- und Büroräumen genutzt werden kann. Laut mündlicher Mitteilung der logport ruhr GmbH hat der Investor die Absicht, diese Möglichkeit zu nutzen.

Auswirkungen auf klimaökologische Funktionen

Die voraussichtliche Gebäudeanordnung für das Warenverteilzentrum in Kombination mit der Gebäudehöhe und -masse wird eine deutliche Barriere für den in diesem Bereich simulierten Kaltluftabfluss darstellen. *„Dadurch wird der Kaltluft-massentransport in die südlich der Waldteichstraße angrenzenden Gewerbe- und Industriegebiete sowie die dort angesiedelten wohnlich genutzten Bereiche an der Erlen-, Tannen-, Kiebitz- und Weißensteinstraße vermutlich stark eingeschränkt oder gar unterbunden. Zudem werden die hohen, massigen Baukörper einen deutlichen Einfluss auf das lokale Windfeld insgesamt haben, was sich in einer reduzierten Windgeschwindigkeit und schlechteren Durchlüftungssituation äußern kann. Das geplante Bauvorhaben führt somit nicht nur zu einer deutlichen Veränderung der klimatischen Eigenschaften der Planfläche selbst, sondern wirkt sich zudem negativ auf das Lokalklima in dem bereits unter heutigen Bedingungen klimatisch belasteten Umfeld aus.“* (RVR 2017 c: 27 f.).

2.7.2.2 Auswirkungen auf die Lufthygiene

Als Emissionsquellen sind der plangebietsinterne Kfz-Verkehr (u. a. Stickstoffdioxid, Feinstaub) sowie die Wärmeversorgung von Gebäuden bei einer möglichen Verbrennung fossiler Heizstoffe (z. B. Erdgas) zu nennen. Die genannten Emissionsquellen erzeugen auch Kohlendioxid (CO₂). Das durchschnittliche tägliche Gesamtverkehrsaufkommen auf dem Areal verteilt sich auf Fahrten (Summe Quell- und Zielverkehr) der Beschäftigten und Fahrten des Anlieferverkehrs. Zur Menge der in den zukünftigen Baugebieten anfallenden Luftschadstoff-Emissionen liegen keine Prognosen vor. Die Fahrten auf den Arealen beschränken sich auf kurze Strecken zu den Warenannahme- / Warenausgabestellen und Stellplätzen. Durch den Ausschluss von erheblich belästigenden Nutzungen sind nur weniger emissionsträchtige stationäre Emissionsquellen zulässig.

Die Auswirkungen der Planung auf die Luftschadstoffbelastung im Umfeld des Plangebietes waren ebenfalls Untersuchungsgegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Im Rahmen der luftschadstofftechnischen Untersuchung (BRILON BONZIO WEISER 2017 c) war zu prüfen, ob die Konzentration von Luftschadstoffen im

Untersuchungsbereich kritische Werte annimmt. Dabei wurden die verkehrsbedingten Schadstoffe NO₂, PM₁₀ und PM_{2,5} betrachtet.

Hinsichtlich der Luftschadstoffemissionen von öffentlichen Straßen (Vergleich Prognose-Null- und Prognose-Planfall) kommt die Untersuchung (BRILON BONZIO WEISER 2017 c: 29) zu folgenden Ergebnissen:

- *„Die Ergebnisse zeigen, dass lediglich im Fahrbahnbereich der A 3 die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV für NO₂ und PM_{2,5} im Jahresmittel erreicht oder überschritten werden. Hier werden auch mehr als 28 µg/m³ PM₁₀ erreicht, sodass zu erwarten ist, dass häufiger als 35 mal im Jahr ein Tagesmittelwert von 50 µg/m³ erreicht wird.*
- *Abseits der A 3 liegen die Schadstoffkonzentrationen um teilweise mehr als 10 oder 15 µg/m³ unter den Immissionsgrenzwerten, sodass eine große Reserve vorhanden ist.*
- *Auch die Kurzzeitbelastungen für NO₂ und PM₁₀ liegen unter den zulässigen Obergrenzen.*
- *Die Verkehrsverlagerung führt an der Weißensteinstraße zu einer deutlichen Entlastung, die zusätzliche Belastung im Bereich der Königstraße ist sehr gering.“*

2.7.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die negativen klimaökologischen Auswirkungen im Bereich des Plangebietes werden in gewissem Maße verringert durch

- die Verschattung versiegelter Verkehrsflächen (privater Stellplatzanlagen) mittels Pflanzung großkroniger Bäume,
- die voraussichtliche Schaffung offener Wasserflächen im Rahmen der Rückhaltung von Niederschlagswasser sowie
- den Einsatz bodendeckender Vegetation zur Begrünung nicht überbauter Sonder- und Gewerbegebietsflächen.

Dem stadtklimatischen Gutachten (RVR 2017 c) sind darüber hinaus folgende Empfehlungen zur Optimierung der klimatischen Verhältnisse zu entnehmen, die jedoch im B-Plan nicht festgeschrieben werden:

- Optimierung der Gebäudeausrichtung zur Reduzierung der Riegelwirkung für den Kaltluftabfluss,
- Errichtung von Dachbegrünungen,
- Errichtung von Fassadenbegrünungen,
- Verwendung geeigneter Baumaterialien und optimierte Farbgestaltung hinsichtlich einer geringer Aufheizung von Gebäuden,
- Anlage von Verkehrsflächen mit geringer Wärmeleit- und -speicherfähigkeit.

2.7.4 Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Das Planvorhaben (Warenverteilzentrum) steht in einem starken Gegensatz zu den in der Klimaanalyse Oberhausen für diesen Bereich ausgesprochenen stadtklimatologischen Planungshinweisen (vgl. Tabelle 3) und den Empfehlungen des Stadtklimatischen Gutachtens für den B-Plan Nr. 642 (RVR 2017 c). Das Areal weist eine hohe bis sehr hohe klimaökologische Bedeutung auf. Da sich die nachteiligen Auswirkungen auf der betroffenen Fläche voraussichtlich nicht signifikant mindern lassen, wird der Funktionsverlust als umwelterheblich eingestuft.

Infolge des plangebietsinternen Kfz-Verkehrs sowie dem voraussichtlichen Einsatz fossiler Brennstoffe ist von einer Verschlechterung der lufthygienischen Situation, aber nicht von einer deutlichen Verschärfung (Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten) auszugehen.

2.8 Landschaft (Landschaftsbild)

2.8.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

„Unter dem Schutzgut „Landschaft“ kann einerseits der Landschaftshaushalt, andererseits die äußere, sinnlich wahrnehmbare Erscheinung von Natur und Landschaft – das Landschaftsbild – verstanden werden“. (GASSNER et al. 2005: 228). Nachfolgend wird primär auf das Landschaftsbild eingegangen, da bereits wesentliche Aspekte des Landschaftshaushaltes durch die abiotischen und biotischen Schutzgüter abgedeckt werden.

Beim Plangebiet handelt es sich um einen zwar weitgehend unbebauten, aber von Bebauung und Verkehrsinfrastruktur umgrenzten Raum mit einer industriellen Vorgeschichte. Das Gebiet ist Bestandteil des Landschaftsraumes LR-I-016 „Heide und Waldlandschaften der rechtsrheinischen Sandplatten“ (LANUV NRW 2016 a).

Im weiteren Umfeld befindet sich das waldgeprägte Landschaftsschutzgebiet (LSG) 1.2.4 „Sterkrader Wald / Dunkelschlag“ sowie die LSGs 1.2.5 „Lohfeld“ und 1.2.7 „Alsbachtal und Volkspark Sterkrade“.

Die Mitte des 19. Jh. noch weitgehend landwirtschaftlich-dörflich geprägte Landschaft hat sich zu einem urban-industriellen Verdichtungsraum entwickelt, in dem die Bundesautobahn A 3 ein auch akustisch deutlich wahrnehmbares Element bildet. Industrie- und Gewerbegebiete sowie Brachflächen prägen das nähere Umfeld. Östlich der Weierstraße grenzen gewerbliche Nutzungen sowie ein Sicherungsbauwerk der ehemaligen Schachanlage Sterkrade an, die höchste künstliche Erhebung im näheren Umfeld. Nördlich des Plangebietes, im Anschluss an die HOAG-Trasse, erstreckt sich ebenfalls eine Brache des Bergbaus, dass ehemalige „Werkstattgelände“ des Schachtes Hugo Haniel. Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Betuwe-Linie wird hier und westlich der A 3 der Neubau der Landesstraße L 215n erforderlich. Das Plangebiet befindet sich im visuellen Einflussbereich des Oxea Werkes Ruhrchemie. Zu einigen höheren punktförmigen technischen Anlagen existieren Sichtbeziehungen ebenso wie zu einer Hochspannungsfreileitung mit ihren Masten westlich der Autobahn. Südlich schließen sich Gemengelagen aus Gewerbe- und Wohnnutzungen an.

Basierend auf der Biotoptypenkartierung und räumlich-funktionalen Aspekten lässt sich folgende Binnendifferenzierung vornehmen (s. Abb. 10):

- 1 Industriebrache Waldteich östlich der Autobahn A 3
- 2 Urbanes Wäldchen mit Nutzung als Hundeübungsplatz
- 3 Siedlungsfläche Übergangswohnheim.

Für die „freie Landschaft“ werden zur Bestimmung der Landschaftsbildqualität häufig die Kriterien Vielfalt, Schönheit (Naturnähe) und Eigenart herangezogen. Naturbetonte Land- und bebaute Stadtlandschaften lassen sich bezüglich ihrer Wahrnehmungsqualitäten nur bedingt vergleichen. In ersteren ist mehr die biologische, durch das Bedürfnis nach Übersichtlichkeit wie Rückzugsmöglichkeiten gleichermaßen geprägte Komponente, in letzteren als vom Menschen gestalteten Räumen dagegen die kulturell überformte Komponente ästhetischer Wahrnehmung wirksam (BOURASSA 1988, zit. in JESSEL 1998). Eine Bewertung der Siedlungsfläche „Übergangswohnheim“ wird daher nicht vorgenommen.

Kennzeichnend für die Vielfalt eines Raumes sind der Wechsel unterschiedlicher Oberflächenformen und Nutzungen sowie die Ausstattung mit Gewässern und Kleinstrukturen. Die erlebbare Vielfalt einer Raumeinheit steigt i. d. R. mit der Zahl an Nutzungsformen, linearen und punktuellen Strukturelementen, an besonders erlebniswirksamen Randstrukturen, aber auch an Blickbezügen und perspektivischen Eindrücken. Allerdings kann eine möglichst hohe Vielfalt nicht per se positiv bewertet werden; diese muss den naturräumlichen und standörtlichen Verhältnissen und somit der landschaftlichen Eigenart entsprechen.

Zur Strukturvielfalt durch natürliche Elemente geprägter Räume trägt das Vorhandensein unterschiedlicher Vegetationsschichten (Baum-, Strauch- und Krautschicht) bei. Ferner ist der Reichtum an Wuchs- und Blattformen sowie auffälligen Blüten zu berücksichtigen (KIRSCH-STRACKE et al. 1987). Typische und besonders vielfältige „Landschaftsbilder“ resultieren aus einer kleinräumigen Kombination mehrerer Biotoptypen unterschiedlicher Formationen wie z. B. die Durchmischung von Gras- und Hochstaudenfluren mit Gebüsch und kleinen Waldstücken. Das abgesehen von den Wällen weitgehend ebene Relief kann im vorliegenden Fall als Bewertungskriterium vernachlässigt werden.

Naturnähe wird nicht als landschaftsökologisch definierter „Natürlichkeitsgrad“ verstanden. Vielmehr wird der Naturcharakter eines Biotoptyps wesentlich dadurch bestimmt, ob sich seine Vegetation (scheinbar) von selbst ohne lenkende Eingriffe des Menschen entwickeln konnte.

Unter der Eigenart einer Landschaft kann ihr übergreifender Gestaltcharakter verstanden werden, womit wiederum die typischen und relativ kontinuierlichen Eigenschaften einer Landschaft angesprochen sind, die ihr Identität und Individualität verleihen; sie wird durch landschaftstypische Kulturelemente oder sonstige typische Strukturelemente bestimmt, die sich durch einen hohen Wiedererkennungswert (Identifikation/Heimatgefühl) auszeichnen und die Unverwechselbarkeit der Landschaft ausmachen. Kulturlandschaften sind immer auch der Dynamik und Veränderung unterworfen; daher können sich optische Beeinträchtigungen – z. B. hervorge-

rufen durch baulich-technische Elemente – im Laufe der Zeit als „gewachsen“ manifestieren.

Die Raumeinheit 1 wird mit Hilfe der genannten Kriterien einer verbal-argumentativen Bewertung unterzogen, die wiederum jeweils mittels einer 5-stufigen Skala (sehr gering = 1 bis sehr hoch = 5) in eine relative Rangfolge gebracht wird. Zwischeneinstufen sind möglich. Die Gesamtbewertung ergibt sich durch die arithmetische Mittelbildung.

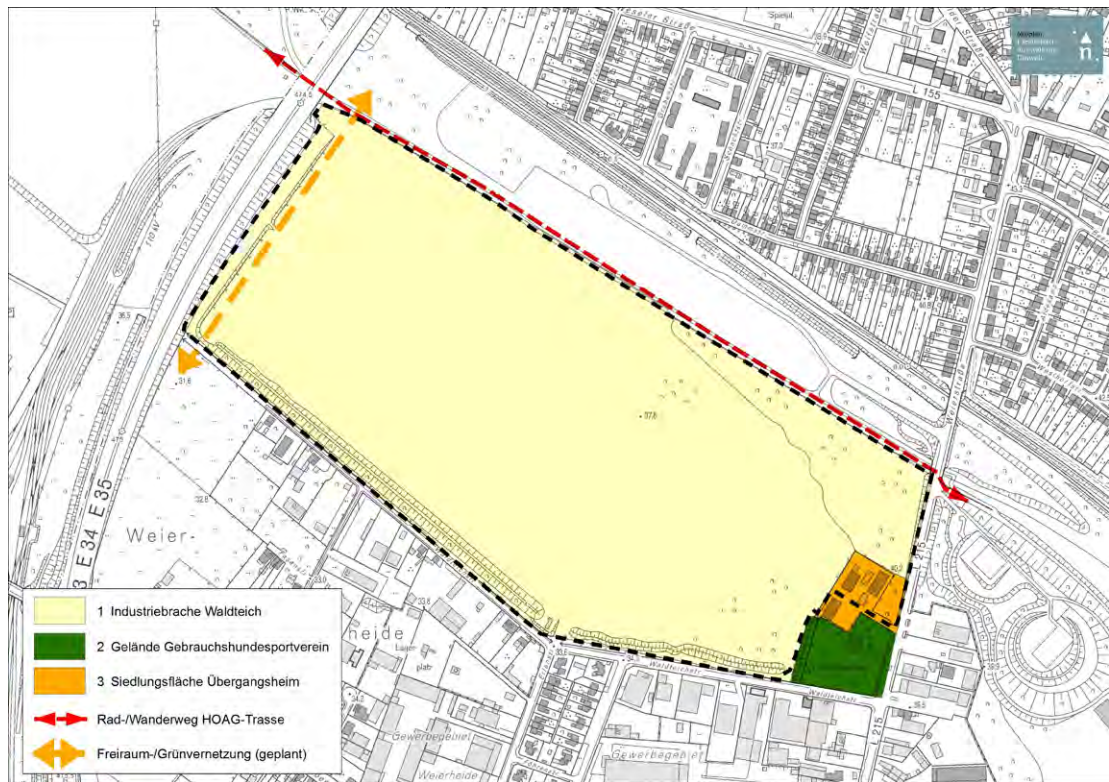


Abb. 10: Visuelle Raumeinheiten und Freiraumkorridore im Biotoptypen-Kartiergebiet

Tab. 16: Merkmale und Qualität der visuellen Raumeinheit 1

1 Industriebrache Waldteich östlich der Autobahn A 3 (38,5 ha)		Wertstufe
Vielfalt		
Quantitatives Nutzungsmuster	<u>Vertikale Schichtung:</u> Eine Baumschicht ist nur in Randbereichen ausgeprägt. Der schmalere, östliche Abschnitt ist im Unterschied zum breiten westlichen Streifen, der sich überwiegend auf einem ehemaligen, zwischen 4-5m hohen Wall befindet, z.T. nicht blickdicht. Der bis zu 2,5m hohe Gehölzwall entlang des Hundesportvereingeländes und Übergangsheimes ist vielschichtig und enthält eine Baumreihe aus Säulenpappeln. Pioniergebüsche kommen vereinzelt oder in kleineren Gruppen vor. Die Krautschicht ist durch unterschiedliche Wuchshöhen und Deckungsgrade vielfältig ausgeprägt; stellenw. sind vegetationsarme bis -freie Rohbodenflächen verbreitet. <u>Reichtum an Wuchs-, Blattformen und auffälligen Blüten:</u> Die Krautschicht ist mit Pionier-, Gras- und Hochstaudenfluren sowie kleinflächige Röhrichbeständen abwechslungsreich; untergeordnet (zumeist punktuell) ist Pioniergebüsch verbreitet. Blühaspekte: Der jahreszeitlicher Wechsel mit den Blühphasen der verschiedenen Arten ist bestimmend: Im Winter und z.T. Frühjahr ein eher tristes Bild, im Hochsommer stellenweise farblich auffällige Blütenflor (u.a. Nacht-, Königs-kerze, Natternkopf, Greiskraut, Weidenröschen, Johanniskraut). <u>Gewässer:</u> Die Größe der über das gesamte Gebiet verteilten, nur aus der Nahdistanz erlebbaren Kleinst- und Kleingewässer variiert jahreszeiten- und witterungsabhängig von wenigen qm bis zu einigen 100 qm.	Mittel (3)
Schönheit		
Naturnähe	Die Brachfläche zeichnet sich durch eine relativ hohe Eigendynamik aus. Die Biotoptypen wirken auf den Betrachter daher z.T. naturnah im Sinne von wildnishaft und urwüchsig. Bereichsweise wird das Naturerleben durch mit Folie abgedeckte Bodenmieten und sonstigen gebietsinternen oder -externen technischen Elementen (Erdwälle, Werksbahn, Autobahnbrücke, Gewerbe- Industriegebiete im Umfeld) gemindert.	Mittel (3)
Eigenart		
Qualitatives Nutzungsmuster	Trotz der starken anthropogenen Überformung und der gering ausgeprägten Baumschicht wirkt die Brache relativ wildnishaft und beeindruckt durch ihre Weite im ansonsten zumeist dicht bebauten Umfeld. Die überwiegend eingezäunte Fläche ist offiziell nur von gebietsexternen Standorten und nicht aus der Nahperspektive erlebbar, da ihr Betreten nicht gestattet ist. Die Erlebnisqualität hängt stark von der Jahreszeit ab.	Mittel (3)
Gesamtbewertung	$3+3+3 = 9$ (geteilt durch 3) = 3	Mittel
		
Blick von der Weierstr. auf die Brache (2011)		Blick von der Weierstr. auf die Brache (2017)

Tab. 17: Merkmale und Qualität der visuellen Raumeinheit 2

2 Urbanes Wäldchen mit Nutzung als Hundeübungsplatz (0,9 ha)		Wertstufe
Vielfalt		
Quantitatives Nutzungsmuster	<u>Vertikale Schichtung:</u> Die fast flächendeckende Baumschicht besteht aus geringen bis mittleren Baumhölzer (vor allem Rot-, Stiel-, Traubeneiche), eine Strauchschicht ist nur im Bereich eines das Gelände Westen begrenzenden Gehölzwalls ausgeprägt. Die „Krautschicht“ besteht aus Scherrasen. <u>Reichtum an Wuchs-, Blattformen und auffälligen Blüten:</u> Als Wuchsformen dominieren Baumstämme mit hohen Kronenansätzen. Auffälligere Blüten oder Fruchtstände weisen der Obstbaum sowie einige wenige im Scherrasen und der Weide/Wiese vorkommende Kräuter auf (z.B. Löwenzahn). <u>Gewässer:</u> nicht vorhanden	Mittel-Gering (2,5)
Schönheit		
Naturnähe	Die regelmäßige, rasterartig wirkende Baumstruktur prägt das visuelle Erscheinungsbild. Das Gelände ist mit einem Stabgitterzaun eingezäunt; sichtverschattende Elemente mit Ausnahme des Gehölzwalls fehlen. Der Unterwuchs wirkt strukturarm. Vereinsheim, Schuppen und Übungselemente unterstreichen den Nutzungseinfluss.	Mittel-Gering (2,5)
Eigenart		
Qualitatives Nutzungsmuster	Aufgrund der Zweckbestimmung sind Strukturvielfalt und Naturnähe nur mäßig ausgeprägt. Die Fläche ist für die Allgemeinheit nicht nutzbar. Durch den fast flächendeckenden Baumbestand ist eine mittlere Erlebnisqualität gegeben.	Mittel (3)
Gesamtbewertung	$2,5 + 2,5 + 3 = 8$ (geteilt durch 3) = 2,67 (gerundet 3)	Mittel
 Urbanes Wäldchen und Hundeübungsgelände (Mai 2012)		

2.8.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen

Direkter Wirkraum (Vorhabensort)

Der direkte Wirkraum repräsentiert die Fläche auf der die Planung im Zuge ihrer Realisierung physisch einwirkt.

Bereits während der Baureifmachung des Sondergebietes werden der Baubetrieb und die damit einhergehende Vegetationsräumung das Erscheinungsbild der Industriebrache merklich verändern (Minderung der Strukturvielfalt, Verlust von Naturnähe).

Im Anschluss an die Baureifmachung ist im Zuge der abschnittsweisen Bebauung von einer weiteren deutlichen Veränderung des visuellen Charakters auszugehen. Die Gebäudehöhe kann bis zu 40 m über Terrain betragen. Damit sind weitere Naturnähe- und auch Maßstabsverluste verbunden, da die Gebäudedimensionen die bisher erlebbare Weite der Fläche auflöst. Auffällige Farbgebungen (z. B. Firmenlogo) und eine monotone Texturierung der Fassaden können zu einer Intensivierung der genannten Verluste führen. Stationäre Beleuchtungskörper an den Hallen und im Bereich der Freiflächen und Fahrzeugbewegungen sorgen für eine weitere Technisierung. Die Begrünung von Rand- und Restflächen sowie die Gliederung der Stellplatzanlagen mit Laubbäumen bedingen eine gewisse Belebung des Erscheinungsbildes.

Aufgrund der bestehenden baulichen Nutzung werden die visuellen Veränderungen im geplanten Gewerbegebiet moderater ausfallen.

Visueller Wirkraum – Sichtbarkeitsanalyse (Sondergebiet)

Dem visuellen Wirkraum entspricht die Fläche, von der die Planvorhaben teilweise bis vollständig sichtbar sind. Da die Wirkung mit der Entfernung zum Eingriffsobjekt überproportional abnimmt, kann der Wirkraum nach NOHL (2001: 146) in Zonen abnehmender Beeinträchtigung unterteilt und diesen bestimmte Höhen beeinträchtigender Elemente zugeordnet werden:

- Nahzone (0-200 m), Höhe beeinträchtigender Elemente bis 20 m
- Mittelzone (200-1.500 m), Höhe beeinträchtigender Elemente 20-40 m
- Fernzone (1.500-5.000 m), Höhe beeinträchtigender Elemente > 40 m.

Im Sondergebiet beträgt die zulässige Bauhöhe über Normalhöhennull 78 m und ermöglicht Gebäudehöhen bis zu 40 m über Terrain. Ein 12-geschossiges Hochhaus entspricht etwa einer Bauhöhe von 40 m. Der Gasometer stellt mit rd. 117 m das höchste Gebäude in Oberhausen dar. Die höchste (künstliche) Erhebung ist die Knappenhalde südlich der „Neuen Mitte“ mit rd. 101 m ü. NN. Im Gewerbegebiet sind Gebäudehöhen bis ca. 11 m zulässig.

Bei der Ermittlung visueller Beeinträchtigungsbereiche bleiben sichtverhindernde Elemente, aus denen das Eingriffsobjekt nicht gesehen werden kann, unberücksichtigt; zu diesen zählen Wälder, breite Gehölzstreifen sowie Siedlungsflächen. Ferner ist zu beachten, dass hinter Sichtbarrieren sichtverschattete Flächen liegen können, von denen das Eingriffsobjekt ebenfalls nicht sichtbar ist.

Das Ergebnis einer computergestützten Sichtbarkeitsanalyse für das Sondergebiet zeigen die folgenden Abbildungen:

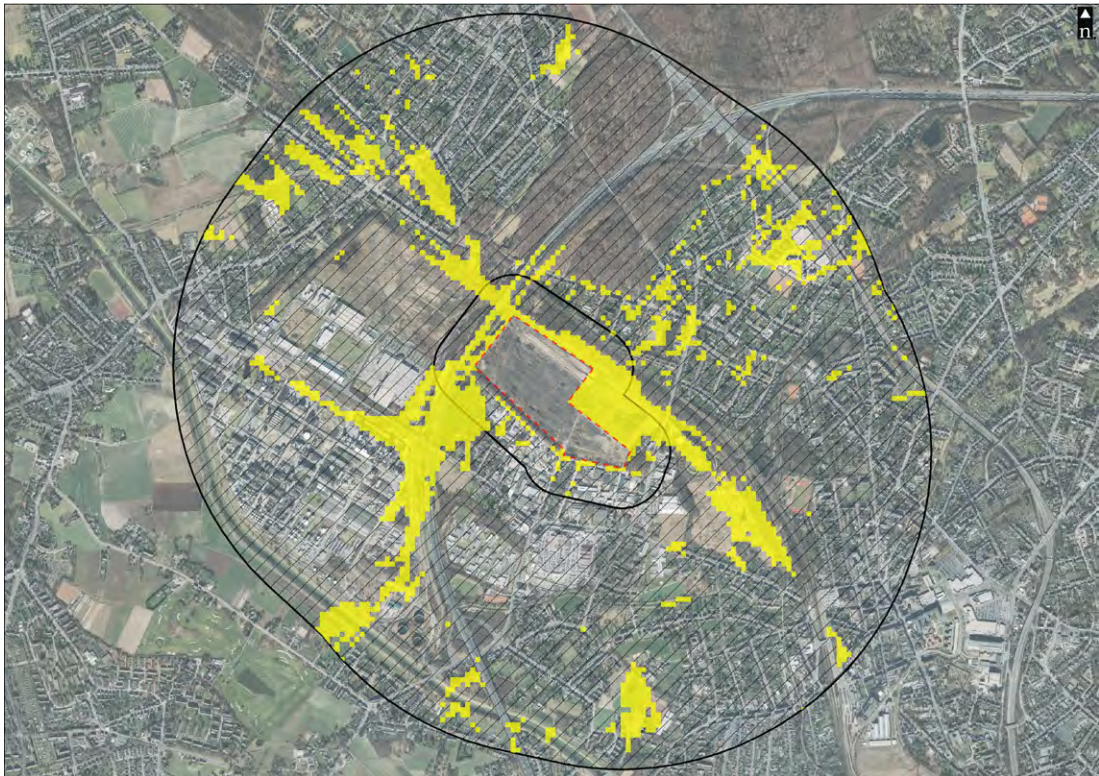


Abb. 11: Sichtbarkeitsanalyse Nah- und Mittelzone: Gelbe Flächen: Bereiche mit Sichtkontakt zu potenziell 40 m hohen Gebäuden (aus: © Tim-Online NRW, ergänzt)

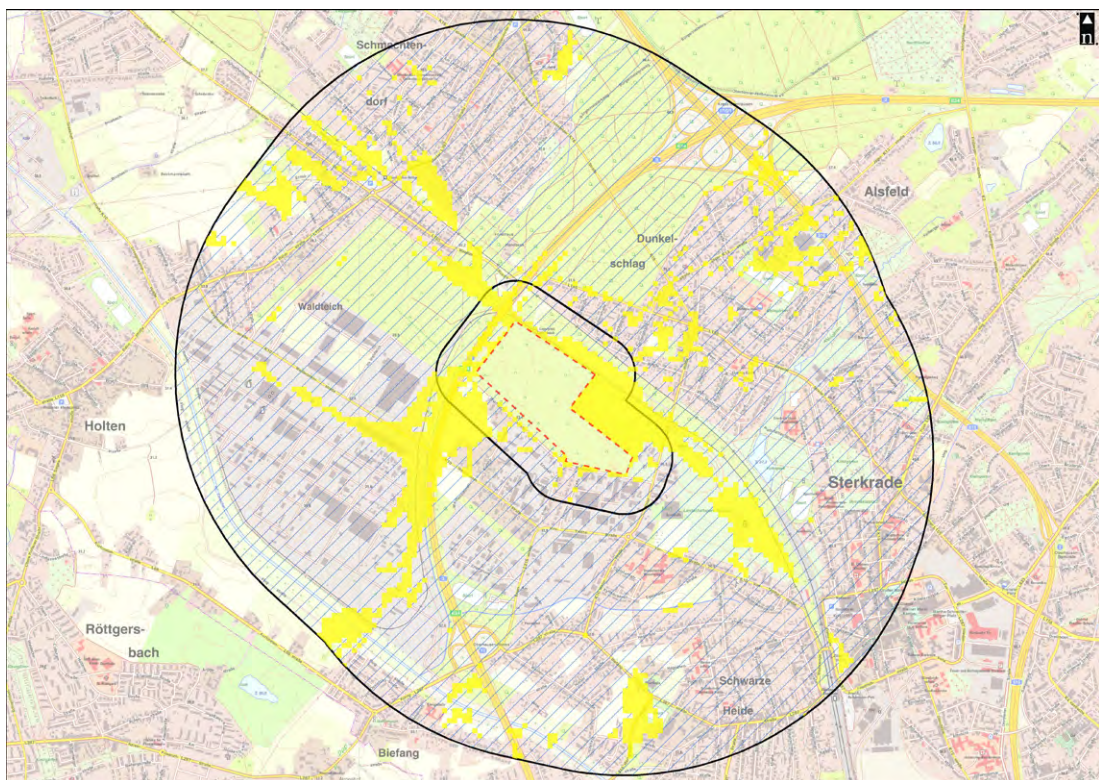


Abb. 12: Sichtbarkeitsanalyse Nah- und Mittelzone (aus: © Tim-Online NRW, ergänzt)

Außer den Geländehöhendaten wurde von folgenden durchschnittlichen Höhen der digitalisierten sichtverstellenden Elemente ausgegangen: Waldränder 20 m, Gewerbegebiets- und Gehölzränder 15 m, Siedlungsränder 10 m. Da die konkreten Hochregallager-Standorte innerhalb des Sondergebietes noch nicht feststehen, wurde als Worst Case auf der gesamten Fläche eine Gebäudehöhe von 40 m unterstellt. Als Elemente mit sichtverschattender oder zumindest das Blickfeld einschränkender Wirkung am Plangebietsrand sind der Gehölzwall entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze sowie das Gelände des Hundesportvereins sowie das Übergangswohnheim abschirmende, bis zu 2,5 m hohe Gehölzwall zu nennen.

Innerhalb der Nahzone existieren nur wenige größere Flächen mit Sichtkontakt zum geplanten Sondergebiet. Dabei handelt es sich zumeist um eingezäunte Landwirtschaftsflächen und den Standort des zukünftigen Sicherungsbauwerkes. Betroffen sind die Wohnnutzungen an der Waldteichstraße, der Fuß- und Radweg „HOAG-Trasse“ nordöstlich des Plangebietes sowie der zwischen Autobahn und dem Industriegebiet geplante Grünkorridor.

In der Mittelzone hält sich die Sichtbarkeit von 40 m hohen Gebäuden (bzw. zumeist nur Gebäudesegmente) in relativ engen räumlichen Grenzen. Grund hierfür ist die Vielzahl sichtverstellender Strukturen (u. a. Bebauung, künstliche Erhebungen, Dammböschungen, Waldflächen). Vom waldgeprägten Landschaftsschutzgebiet 1.2.4 „Sterkrader Wald / Dunkelschlag“ werden die oberen Abschnitte potenzieller Hochregallager nicht, von den LSGs 1.2.5 „Lohfeld“ und 1.2.7 „Alsbachtal und Volkspark Sterkrade“ teilweise sichtbar sein.

2.8.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Der in den geplanten Baugebieten mindestens zu begrünende Flächenanteil (siehe textliche Festsetzungen 4.1 und 4.2) kann zu einer Auflockerung und Eingrünung der Bebauung und Stellplatzanlagen beitragen, wobei die Wirkung dieser Elemente aufgrund der Flächengröße und großvolumigen Baukörper stark limitiert sein wird.

2.8.4 Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Die Flächenumwandlung betrifft einen Raum mit industrieller Vergangenheit in einem teilweise gewerblich-industriell geprägten Umfeld. Den visuellen Eindruck der Raumeinheit „Industriebrache Waldteich östlich der Autobahn A 3“ werden zukünftig großflächige und hohe Gebäude sowie Verkehrsflächen dominieren. Die bisherige durchschnittliche Landschaftsbildqualität verringert sich infolge der Vielfalts- und Naturnäheverluste deutlich. Die charakteristischen visuellen Merkmale der Industriebrache gehen verloren (Verlust der bisherigen Eigenart).

Die Sichtbeziehungen zum Plangebiet aus den visuellen Wirkzonen sind zumeist sektoraler Art. Von bestimmten Standorten (z. B. der HOAG-Trasse) kommt es zum Verlust von Sichtbeziehungen. Wegen des zu erwartenden massiven Gesamteindrucks des Gebäudekomplexes, der zulässigen Bauhöhe von bis zu 40 m auf der gesamten Fläche des geplanten Sondergebietes sowie der kaum vorhandenen Möglichkeiten zur optische Einbindung in das Umfeld wird von umwelterheblichen visuellen Auswirkungen ausgegangen.

2.9 Menschen, Gesundheit und Bevölkerung

Als Fachbeiträge wurden von der Ingenieurgesellschaft BRILON BONDZIO WEISER 2017 b, c) eine schalltechnische Untersuchung und ein Luftschadstoffgutachten erstellt.

2.9.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

2.9.1.1 Begriffsbestimmungen, Bevölkerung und Siedlungsstruktur

„Das Schutzgut „Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung“ umfasst sämtliche Funktionen der Umwelt, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der innerhalb des Plangebiets oder seines Wirkungsbereichs arbeitenden und wohnenden Menschen auswirken können.“ (BUNZEL 2005).

Die folgenden Angaben beziehen sich auf Wohn-, Erholungs- und Freizeitfunktionen. Für die Beschreibung und Bewertung der Wohn- und Wohnumfeldfunktionen inkl. ihrer Vorbelastungen (Lärm) werden sowohl zusammenhängend bebaute Gebiete als auch Einzelstandorte herangezogen. Als Wohnumfeld werden Freiflächen betrachtet, die einen relativ engen räumlichen und/oder funktionalen Bezug zu Wohnstätten aufweisen. Hierzu gehören u. a. Hausgärten, Spiel- und Bolzplätze sowie öffentlich zugängliche Bereiche des siedlungsnahen Freiraumes mit Bedeutung für die Feierabend- und sonstige Kurzzeiterholung. Als siedlungsnah gilt ein Ziel, das vom Wohnsitz aus fußläufig in max. 15 min erreichbar ist (15 Minuten entsprechen bei einer durchschnittlichen Gehgeschwindigkeit etwa einem Kilometer).

Das 7.703 ha große Oberhausener Stadtgebiet weist mit 212.460 Einwohner (Stand 31.12.2016, STADT OBERHAUSEN 2017) im Vergleich mit den anderen kreisfreien Städten in NRW nach Herne die höchste Bevölkerungsdichte auf. Sterkrade, der flächenmäßig größte von drei Stadtbezirken, liegt mit knapp 82.000 Einwohnern an zweiter Stelle hinter Alt-Oberhausen. Prägend für Sterkrade sind das relativ hoch verdichtete Zentrum mit Wohn-, Gewerbe- und Einzelhandelsnutzungen und eine zu den Rändern hin aufgelockerte Bebauungsstruktur. Das Plangebiet liegt innerhalb des Stadtbezirkes Sterkrade im Stadtteil Schwarze Heide / Weierheide (ca. 1.800 Einwohner). Laut Stadtentwicklungskonzept (STEK 2020) tangiert es den im Osten an die Autobahn A 3 grenzenden, 862 ha umfassenden Entwicklungsraum Buschhausen, den einen relativ kleinräumigen Wechsel von Wohn- und gemischten Bauflächen, teils größeren Gewerbe- und Industrieflächen sowie Freiräumen kennzeichnet. Der Raum ist ein Schwerpunktbereich der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesamtstadt. Bedingt durch die verkehrstechnische Erschließung konzentrieren sich Wirtschaftsflächen im Norden und Süden vom Buschhausen, wobei das Plangebiet im Norden die größte Potenzialfläche darstellt. Zäsuren bilden die Autobahnen (A 3, A 42), die Bahnlinie Oberhausen-Emmerich und das Emschersystem (Emscher, Hauptkanal Sterkrade).

2.9.1.2 Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktionen

Das Plangebiet besitzt, mit Ausnahme des Übergangswohnheimes für Flüchtlinge, dessen Nutzung mittelfristig zugunsten eines kleinteiligen Gewerbegebietes aufgegeben werden soll, keine Wohnfunktionen.

Der Schutzanspruch von Wohnstätten gegenüber im Allgemeinen als störend empfundenen Geräuscheinwirkungen (Lärm) wird in Baugebieten anhand der Gebietskategorie lt. Baunutzungsverordnung und in sonstigen Bereichen mit Hilfe des örtlichen Gebietscharakters beurteilt. In der Technische Anleitung Lärm (TA Lärm) sind gebietsspezifische Immissionsgrenzwerte angegeben. Wohngebiete genießen im Vergleich zu Misch- und Gewerbegebieten aufgrund der hier angenommenen geringeren Vorbelastung und dem hohen Ruhebedürfnis einen höheren Schutzanspruch gegenüber Lärmimmissionen. Den geringsten Schutzanspruch wird Industriegebieten zugemessen. In Gewerbe- und vor allem Industriegebieten wird sowohl von einer kleinen Anzahl betriebsbedingter Wohnnutzungen als auch von der höchsten Geräusch-Vorbelastung ausgegangen wird. Zudem halten sich die Beschäftigten hier zumeist nur tagsüber auf.

Die nächstgelegenen Wohnstätten befinden sich südlich des Plangebietes zwischen der Erlen- und Tannenstraße in Form von Mehrfamilienhäusern. Hier ist von einer Gemengelage auszugehen, da dort ein zum Wohnen dienendes Gebiet, das immissionsschutzrechtlich als Allgemeines Wohngebiet einzustufen ist, sowohl im Westen, Osten und Süden aber von teilweise erheblich störenden Gewerbebenutzungen umgeben ist.

Eine Brachfläche sowie die Bahnstrecke Oberhausen-Emmerich trennen die Siedlung „Dunkelschlag“ im Norden vom Plangebiet. Das zusammenhängende Wohngebiet genießt den Schutzanspruch eines Allgemeinen Wohngebietes. Die eingezäunte Brachfläche darf offiziell nicht betreten werden und ist somit an sich für die Allgemeinheit nicht nutzbar. Dennoch wurden während der Kartierarbeiten vereinzelt Spaziergänger beobachtet, die das Areal vor allem zum Ausführen von Hunden nutzten. Entlang der Autobahn erstreckt sich ein turnusmäßig gemähter Geländestreifen (Leitungstrasse), der im Westen von der Dammböschung der A 3 und im Osten von einer ebenfalls gehölzbestandenen Böschung begrenzt wird.

Sowohl der Masterplan Emscher Landschaftspark 2010 als auch das STEK 2020 sehen die Sicherung und den Ausbau dieses Grünkorridders im Rahmen des Projektes „Freiraumvernetzung Sterkrader Wald / Neues Emschertal“ vor.

Das Übungsgelände des Gebrauchshundesportvereins Oberhausen Sterkrade-Alsbachtal e. V. im Südosten des Plangebietes wurde Anfang der 1950er Jahre von der Gute-Hoffnungs-Hütte (GHH) zur Verfügung gestellt. Das heutige Vereinsheim wurde 1980-1981 neu errichtet. Der Baumbestand des eingezäunten Vereinsgeländes bildet ein urbanes Wäldchen, das die Waldfunktionskarte als „Waldfläche mit besonderer Erholungsfunktion“ (MELF NRW 1976) darstellt.

Das hinsichtlich der Naherholung bedeutendste, öffentlich nutzbare Infrastrukturelement, die HOAG-Trasse (Stadt Oberhausen 2016 a), grenzt an die nordöstliche Plangebietsgrenze. Der Rad- und Wanderweg führt von Buschhausen zum Rheinufer in Duisburg und ist insbesondere an Wochenenden bei schönem Wetter stark frequentiert. Die Trasse passiert südöstlich des Plangebietes das „Landschaftsbauwerk Sterkrade“, eine Halde, auf deren Plateau u. a. ein Parkplatz errichtet wurde.

2.9.1.3 Lärm als Vorbelastung

Vorbelastungen durch Geräuschimmissionen für Wohn- und Wohnumfeldnutzungen werden durch den Kfz- und Bahnverkehr sowie gewerbliche-industrielle Nutzungen verursacht.

Im Rahmen der zweiten Stufe der Lärmkartierung (MKULNV NRW 2014) wurde, unter Berücksichtigung des Geländes und der Bebauung, die Geräusch-Einwirkung (Immission) verschiedener Schallquellen berechnet, soweit diese in der ersten Stufe einen bestimmten Pegel überschritten haben. Die Lärmkarte stellt die berechneten Ergebnisse in Form von Isophonenbändern grafisch dar. Als Lärmquelle im Untersuchungsraum ist primär der Kfz-Verkehr, vor allem auf der A 3, zu nennen. Der Tag-Abend-Nacht-Lärmindex (über alle 24-stündigen Tage des Jahres gemittelter Dauerschallpegel) liegt für den Straßenverkehr im Nahbereich der A 3 bei > 75 dB(A) und im übrigen Untersuchungsraum – mit Ausnahme der Tennisplätze und des östlichen Sportplatzes – im Schallpegelbereich > 70 bis ≤ 75 dB(A). Der Nacht-Lärmindex liegt bei > 65 bis ≤ 70 dB(A) oder in höheren Pegelklassen. Als Auslösepegel, bei denen Lärmschutzmaßnahmen in Erwägung gezogen oder eingeführt werden, hat der Rat der Stadt Oberhausen 65 dB(A) bzw. 55 dB(A) als 24-Stundenwert bzw. Nachtwert festgelegt. Nach Untersuchungen der Lärmwirkungsfor-schung nehmen Gesundheitsrisiken ab einem Beurteilungspegel von 65 dB(A) tagsüber und von 55 dB(A) nachts signifikant zu (LK ARGUS 2016: 7). Nördlich der Weißensteinstraße kommt Schienenverkehrslärm hinzu, der jedoch vermutlich vom Straßenverkehrslärm überlagert wird.

Hinsichtlich lufthygienischer Vorbelastungen wird auf Abschnitt 2.7.1 des Umweltberichtes verwiesen.

2.9.1.4 Flächen mit Bodenbelastungsverdacht

Das „Kataster der Flächen mit Bodenbelastungsverdacht“ (STADT OBERHAUSEN 2012) enthält die in der folgenden Tabelle zusammengestellten Standorte:

Tab. 18: Flächen mit Bodenbelastungspotenzialen

Verdachtsflächen Nr.	Standorttyp (Art der Ablagerung)
C07.003	Ehemaliger Standort und Lagerplatz eines Sägewerkes (östlich an die BAB A3 grenzend): Aufschüttungen, ggf. Sägemehl o.ä.
C07.022	Frühere Immissionsschutzwall entlang der Waldteichstraße, Mächtigkeit ca. 4 m
C07.028	Trasse der BAB A3, Mächtigkeit ca. 3,5 m
D07.002	Teerdestillationsanlagen (Bereich zwischen der Fläche C07.003 und dem Hundeübungsplatz/Übergangsheim): Stoffe: Teer, Teerpech, Benzol, sonstige Teererzeugnisse (1966 Stilllegung der Anlagen); ab 1960 Kohlen- und Kokslagerbetrieb (2002 Beendigung des Betriebs)
D07.003	Müllkipfstelle (1944-45) und Ablagerung (1952) im Bereich des Hundeübungsplatzes: event. Müll, Schutt; Flächengröße ca. 1000 m ² , Mächtigkeit < 1 m
D07.025	Früherer Immissionsschutzwall entlang der Waldteichstraße
D07.030	Damböschung der Weierstraße

Das gesamte Gebiet unterlag während des 2. Weltkrieges zahlreichen Bombenabwürfen (STADT OBERHAUSEN 2012, MUTZKE 2009). Eine Untersuchung der Blindgängerverdachtsflächen fand bereits statt. Die erste Phase der Baureifmachung wird darüber hinaus zur Überprüfung des Untergrundes auf das Vorhandensein möglicher Kampfmittel gemäß den Anforderungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes genutzt (HYDR.O. GEOLOGEN UND INGENIEURE 2017).

2.9.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen

Hinsichtlich des Schutzgutes Menschen sind die Auswirkungen der Planung auf den Standort selbst, dessen Umfeld und auf die zukünftig im Gebiet lebenden und arbeitenden Menschen zu betrachten. Da es sich um eine Angebotsbebauungsplanung handelt und die konkrete Bauungs- und Betriebsstruktur zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht feststeht, kann im Rahmen der Wirkungsprognose teilweise nur auf die nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren und den hier zu beachtenden Restriktionen verwiesen werden.

2.9.2.1 Auswirkungen während der Baureifmachungs- und Errichtungsphase

Die Auffüllung des Geländes im Bereich des geplanten Sondergebietes bedingt umfangreiche Materialanlieferungen und damit einhergehende Emissionen durch den Transportverkehr auch außerhalb der Baustelle. Die Bebauung wird sich zeitlich in zwei Phasen vollziehen.

Der durch gewerbliche Bauarbeiten verursachte Lärm wird als Baulärm bezeichnet. Während der Baureifmachung und Errichtungsphase wird es neben Geräusch- auch zu Erschütterungsemissionen sowie Staub- und Abgasemissionen kommen (z. B. durch den Einsatz von Baumaschinen, Schütt- und Verdichtungsarbeiten). Staubemissionen aus diffusen Quellen (Um- und Zwischenlagerung von Boden und Baumaterialien, Bautätigkeiten) können lokal wesentlich zur Gesamtbelastung durch Feinstaub beitragen. Erschütterungen und Stäube sind aber wegen der voraussichtlich relativ geringen Intensität und / oder Entfernung der Emissionsquellen zu sensiblen Nutzungen voraussichtlich als nicht relevant einzustufen.

Aufgrund der räumlichen Distanz der Emissionsquellen zu Wohngebieten nördlich des Plangebietes (Siedlung „Dunkelschlag“) sind Lärmbelästigungen nicht zu erwarten. Die südlich des Plangebietes vorhandenen einzelnen Wohnnutzungen an der Waldteichstraße (westlich der Erlenstraße) werden durch den Gehölzwall abgeschirmt. Für die Randbebauung der Waldteichstraße zwischen Erlen- und Tannenstraße, trifft dies nur eingeschränkt zu, da der Wall hier eine geringere Höhe aufweist. Hier lassen sich vorübergehende Belästigungen insbesondere durch Baulärm nicht ausschließen. Dies gilt ebenso für Bauarbeiten in Nähe des Übergangswohnheimes und Hundeübungsgeländes, trotz des sich teilweise auf einem Wall erstreckenden Gehölzstreifens am westlichen Rand der genannten Nutzungen. Für die Nutzer des Rad- und Wanderweges HOAG-Trasse wird es während der Bauarbeiten in Wegnähe zu Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion durch Baulärm und visuelle Störungen kommen.

2.9.2.2 Betriebsbedingte nichtstoffliche und stoffliche Emissionen

Geräusche – Lärm

Die geplanten Nutzungen erzeugen unterschiedliche Arten von Geräuschen, u. a. durch den Mitarbeiter-, Kunden- und Lieferverkehr sowie haustechnische Anlagen.

„Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans ist die DIN 18005 anzuwenden. Diese verweist bei gewerblichen Nutzungen jedoch auf die 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Da die Anwendung der TA Lärm im Genehmigungsverfahren zwingend erforderlich ist, sind deren Regelungen bereits im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen, um sicherzustellen, dass der Bebauungsplan vollziehbar ist.“
(BRILON BONDZIO WEISER MBH 2017 b).

Bei der vorgesehenen Ausweisung eines Sonder- sowie eines Gewerbegebietes sind konkrete Angaben zu gewerblich-industriellen Nutzungen und den daraus resultierenden Geräuschen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Aus diesem Grund wurde eine Geräusch-Kontingentierung gemäß der DIN 45691 „Geräusch-kontingentierung“ zur Festsetzung von Emissionskontingenten für Teilflächen der Baugebiete vorgenommen, um sicherzustellen, dass an den maßgeblichen Immissionsorten innerhalb und im Umfeld des Plangebietes die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten bzw. unterschritten werden. Ein maßgeblicher Immissionsort ist ein Ort in der Nachbarschaft von emittierenden Anlagen, an dem die höchste Gesamtbelastung zu erwarten ist. Die Gesamtbelastung setzt sich aus der Vorbelastung sowie der Zusatzbelastung zusammen.

Tab. 19: Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm und Orientierungswerte nach DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ für Geräusche von technischen und gewerblichen Anlagen

Nutzung	Immissionsricht- / Orientierungswert [dB(A)]	
	Tag	Nacht
Reines Wohngebiet	50	35
Allgemeines Wohngebiet	55	40
Mischgebiet	60	45
Gewerbegebiet	65	50

Das Schutzniveau schutzbedürftiger Nutzungen im Umfeld des Vorhabens ist abhängig von der Art der baulichen Nutzung des jeweiligen Baugebietes. Die Einstufung erfolgt entsprechend der vorhandenen rechtskräftigen Bebauungspläne und für die Bereiche, für die kein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt, auf Grundlage von § 34 BauGB. Die immissionsrechtliche Einstufung der Art der baulichen Nutzung von Gebieten, die auf Grundlage von § 34 BauGB nicht einzustufen sind, erfolgte in Abstimmung mit der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Oberhausen.

Da im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens grundsätzlich die Gesamtbelastung aus allen technischen Geräuschquellen zu betrachten ist, ist die Vorbelastung bereits bei der Emissionskontingentierung zu berücksichtigen. Diese umfasst gemäß DIN 45691 sowohl die auf einen Immissionsort einwirkenden Geräuschimmissionen von bereits bestehenden Betrieben und Anlagen („vorhandene Vorbelas-

tung“) als auch die Geräuschimmissionen von geplanten, noch nicht bestehenden Betrieben und Anlagen außerhalb des Plangebietes („planerische Vorbelastung“).

„Bei Einhaltung der Emissionskontingente lässt sich gewährleisten, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den umliegenden Immissionsorten eingehalten werden. Die Einhaltung der Emissionskontingente ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.“ (BRILON BONDZIO WEISER MBH 2017 b).

Erschütterungs- und Lichtemissionen

Aufgrund der geringen Neigung der Verkehrsflächen und unter der Voraussetzung eines technisch einwandfreien Unterbaus sind nur gering ausgeprägte mechanische Schwingungen bzw. Erschütterungen durch schwere Nutzfahrzeuge zu erwarten. Aufgrund der räumlichen Entfernung zu bebauten Flächen sind belästigende Einwirkungen auf Gebäude und Menschen in Gebäuden auszuschließen.

Zu unterscheiden sind mobile Lichtquellen des plangebietsinternen Fahrzeugverkehrs und stationäre Lichtquellen, deren Lage, Anzahl und Ausrichtung noch nicht feststehen. Es ist davon auszugehen, dass sowohl an Gebäuden bzw. Hallen als auch auf den Freiflächen, wie z. B. den Stellplatzanlagen, Außenleuchten installiert werden. Aufgrund der abschirmenden Wirkung der Gehölzwälle am Rand des Plangebietes und der räumlichen Entfernung potenzieller Lichtquellen zu Wohnnutzungen sind Störungen durch Lichtimmissionen unwahrscheinlich.

Stoffliche Luft-Emissionen

Für die Ausbreitung von Emissionen spielen Quellhöhe, Geländestruktur, Windrichtung und -geschwindigkeit sowie der Schichtungszustand der Atmosphäre eine wichtige Rolle. Hinsichtlich der Auswirkungen durch plangebietsinterne Emissionsquellen (haustechnische Anlagen, Kfz-Verkehr) lassen sich folgenden Schlussfolgerungen ziehen: Durch den Ausschluss von erheblich belästigenden Nutzungen sind nur weniger emissionsträchtige stationäre Emissionsquellen zulässig. Nachteilige Auswirkungen auf Wohnnutzungen im Umfeld sind zudem aufgrund der rasch abnehmenden Schadstoff-Konzentrationen infolge der atmosphärischen Verdünnung nicht zu erwarten.

2.9.2.3 Auswirkungen auf Freiraum-, Erholungs- u. Wohnumfeldfunktionen

Ein Entzug von aktuell für die Erholung offiziell nutzbarem Freiraum ist nicht zu konstatieren.

Für die Nutzer der HOAG-Trasse sind sowohl anlagebedingte Folgen durch visuelle Veränderungen (großvolumige Gebäude) als auch Beeinträchtigungen durch Verkehrsräusche zu prognostizieren. Am Rand der Siedlung Dunkelschlag ist der Immissionsrichtwert der TA Lärm für Allgemeine Wohngebiete [55 dB(A) tagsüber] einzuhalten. Für den nah am Sondergebiet verlaufenden Rad- und Wanderweg (HOAG-Trasse) kann es zu zusätzlichen schallbedingten Störeinwirkungen kommen, die nach REITER (1999) für die „ruhige“ Erholungsnutzung als mittlere [55 dB(A)] bis starke Belästigung [55 dB(A)] empfunden werden können. Die Länge des Sondergebietes entlang der HOAG-Trasse beträgt ca. 500 m. Stärkere Geräuscheinwirkungen als bisher können auch für das den Gebrauchshundesportverein beherbergende Gelände nicht ausgeschlossen werden.

Die Sicherung des Freiraumkorridors parallel der Bundesautobahn erfolgt mit der Festsetzung „Öffentliche Grünfläche“. Der innerhalb des Korridors geplante Fuß- und Radweg ist als „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“ ausgewiesen. Der Korridor weist eine durchschnittliche Breite von ca. 30 m auf.

Visuellen Beeinträchtigungen entlang der HOAG-Trasse und im Umfeld von Wohnnutzungen werden voraussichtlich durch großvolumige und hohe Gebäude hervorgerufen.

2.9.2.4 Auswirkungen auf klimaökologische Ausgleichsfunktionen

s. hierzu auch Abschnitt 2.7.2.1

Die voraussichtliche Gebäudeanordnung für das Warenverteilzentrum in Kombination mit der Gebäudehöhe und -masse wird eine deutliche Barriere für den in diesem Bereich simulierten Kaltluftabfluss darstellen. *„Dadurch wird der Kaltluft-massentransport in die südlich der Waldteichstraße angrenzenden Gewerbe- und Industriegebiete sowie die dort angesiedelten wohnlich genutzten Bereiche an der Erlen-, Tannen-, Kiebitz- und Weißensteinstraße vermutlich stark eingeschränkt oder gar unterbunden. Zudem werden die hohen, massigen Baukörper einen deutlichen Einfluss auf das lokale Windfeld insgesamt haben, was sich in einer reduzierten Windgeschwindigkeit und schlechteren Durchlüftungssituation äußern kann. Das geplante Bauvorhaben führt somit nicht nur zu einer deutlichen Veränderung der klimatischen Eigenschaften der Planfläche selbst, sondern wirkt sich zudem negativ auf das Lokalklima in dem bereits unter heutigen Bedingungen klimatisch belasteten Umfeld aus.“* (RVR 2017 c: 27 f.).

2.9.2.5 Risiken für die menschliche Gesundheit (Unfälle, Katastrophen)

Nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und Abs. 2 BauGB sind auch Auswirkungen bzw. Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch schwere Unfälle und Katastrophen, zu betrachten. Gemeint sind hier einerseits Risiken, die aufgrund der Anfälligkeit (Gefährdung, Widerstandsfähigkeit) des Planvorhabens eine Rolle spielen können, etwa im Zusammenhang mit Naturkatastrophen (Überschwemmungen, Erdbeben etc.). Da diese Risiken im vorliegenden Fall nicht relevant sind, wird nachfolgend auf das mögliche planungsimmanente Störfallpotenzial eingegangen.

„Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sollen im Rahmen und mit Mitteln der Bauleitplanung u. a. die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen (sog. „Dennoch-Störfälle“, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) im Sinne des Art. 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU – Seveso-III-Richtlinie auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden. Die Seveso-III-Richtlinie enthält sowohl Regelungen für betriebsbezogene Anforderungen an Anlagen als auch Vorgaben für die „Überwachung der Ansiedlung.“ (Auszug aus der Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 53.1 LUP v. 09.10.2017 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum B-Plan Nr. 642).

2.9.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Rahmen eines Baustellenkonzeptes werden die Baustellenverkehre so aufeinander abgestimmt, dass die Mehrbelastungen auf ein nicht vermeidbares Mindestmaß begrenzt werden. Ferner ist, sofern erforderlich, die Arbeitshilfe „Maßnahmen zur Bekämpfung von Staubemissionen durch Baustellen“ (BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF 2011) anzuwenden.

Zum Schutz benachbarten Nutzungen werden im Bebauungsplan vorbeugende Festsetzungen zum Schallimmissionsschutz getroffen (textliche Festsetzung Nr. 2). Grundlage hierfür ist die im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung erfolgte Emissionskontingentierung jeweils für den Tages- und Nachtzeitraum. Bei Ansiedlung eines Betriebs ist im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren der konkrete Nachweis (Immissionsprognose) zu erbringen, dass die Kontingente und damit die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

Im Entwurf des Bebauungsplans wird durch die textliche Festsetzung Nr. 1.1 die Zulässigkeit von Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, innerhalb des Plangebietes grundsätzlich ausgeschlossen.

2.9.4 Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Das Areal weist eine direkte Anbindung an die klimatischen Lasträume der angrenzenden Gewerbe- und untergeordnet auch Wohnnutzungen auf. Da sich die nachteiligen klimaökologischen Auswirkungen voraussichtlich nicht signifikant mindern lassen, werden diese als umwelterheblich eingestuft.

Ferner können erhebliche visuelle Auswirkungen entlang der HOAG-Trasse und im Umfeld von Wohnnutzungen durch großvolumige und hohe Gebäude nicht ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte stoffliche Emissionen und Schallemissionen werden nicht zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen.

2.10 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

2.10.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

2.10.1.1 Kulturgüter und kulturhistorische Entwicklung

„Kulturgüter im Sinne der Umweltprüfungen sind Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen.“ (UVP-Gesellschaft 2014: 18). Der Begriff Kulturgut umfasst demnach sowohl Einzelobjekte oder Mehrheiten von Objekten einschließlich ihres notwendigen Umgebungsbezuges als auch flächenhafte Ausprägungen sowie räumliche Beziehungen bis hin zu kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteilen und Landschaften.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Kulturlandschaft 14 „Ruhrgebiet“ (LWL / LVR 2007); es ist nicht Bestandteil eines landesweit bedeutsamen oder bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs (KLB). Als besonders bedeutsam gelten in Oberhausen u. a. die „Gute-Hoffnungs-Hütte“ sowie mehrere Hüttenstandorte, die Landmarke „Gasometer“ und die älteste Arbeitersiedlung des Ruhrgebiets „Eisenheim“ (KLB 14.13 „Gute-Hoffnungs-Hütte“) sowie ein Teil des Innenstadtkerns (KLB 14.15 „Oberhausen“).

Im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr (LVR/LWL 2014) ist das Plangebiet allerdings Bestandteil des erhaltenswerten Kulturlandschaftsbereiches (KLB) 87 „Zeche Sterkrade / Siedlung Dunkelschlag“ (Ziele siehe Tab. 3).

Das Gebiet liegt im Landschaftsraum „Heide- und Waldlandschaften der rechtsrheinischen Heideterrassen“ (LANUV NRW 2009) und gehört heute zum Verdichtungsraum Ruhrgebiet. Aufgrund der nährstoffarmen Sandböden kamen die Heideterrassen im Mittelalter für eine landwirtschaftliche Nutzung nur sehr begrenzt in Frage. Zu Beginn des 19. Jh. wurde mit der Aufforstung der Heideflächen, zumeist mit Kiefer, begonnen. Mitte des 19. Jh. setzte mit der Industrialisierung u. a. die Expansion der Stadt Oberhausen ein und griff mit Siedlungserweiterungen, Bergbau- und Industrieansiedlungen auf den o. g. Landschaftsraum über.

Die industrielle Nutzung des Plangebietes und seines Umfeldes begann 1895 (s. Abb. 12-15, Abschnitt 3.2.5): Zuerst wurden westlich der heutigen Autobahn A 3 und im äußersten Westen des Gebietes die Tagesanlagen des Schachtes Hugo Haniel nebst Werkstätten errichtet. *„Sägewerk und eine Teerverwertung folgten 1924/25. Mehrere Gleisstränge und Verladestationen wurden 1924 an das Werkbahnnetz der GHH (Gute-Hoffnungs-Hütte) angeschlossen, das die Zechen Sterkrade im Osten und Hugo Haniel im Westen verband.“* (TREIN et al. 2011). Zu dieser Zeit wurden die ersten Teerdestillationsanlagen im Nordosten errichtet. *„Spätestens seit Anfang der 1960er Jahre wurden bis dahin unbebaute Bereiche des Geländes zur Aufhaltung von Kohlevorräten genutzt. Die Gleisanlagen zum An- und Abtransport des Haldenmaterials wurden in der Folgezeit kontinuierlich auf der gesamten Fläche zu Gleisharfen erweitert. 1966 wurde die Teerdestillation stillgelegt und ab 1970 mit dem Abbruch der Produktionsanlagen begonnen. Seit 1976 diente die Gesamtfläche als Lager für Koks und Kohle. 1998 wurden im Zuge des Abbaus der nationalen Kohlereserven auch die Halden des Lagers Waldteich abgeräumt.“* (TREIN et al. 2011)

Baudenkmäler oder Denkmalbereiche sind lt. Denkmalliste der STADT OBERHAUSEN (2016b) weder innerhalb des Plangebietes noch im unmittelbar angrenzenden Umfeld ausgewiesen. Zwei Teilflächen der ehemaligen Bergarbeitersiedlung Dunkelschlag nördlich des Plangebietes sind als lfd. Nr. 36 als Baudenkmal in die Denkmalliste der eingetragen. Bodendenkmäler sind für den Betrachtungsraum nicht bekannt (LVR 2012).

2.10.1.2 Sonstige Sachgüter

Der Begriff des Sachgutes umfasst alle körperlichen Gegenstände. Im Rahmen der UP bzw. UVP sind jedoch nur planungsrelevante Sachgüter, die nicht bereits im Zusammenhang mit anderen Schutzgütern (z. B. Menschen, Luft) abgehandelt wurden, zu thematisieren (GASSNER et al. 2005). Zu den sonstigen Sachgütern i. e. S. zählen

Werte, die eine hohe funktionale Bedeutung hatten oder noch haben, wie z. B. bestimmte Gebäude, Hauptver- und Entsorgungsleitungen sowie klassifizierte Verkehrsanlagen.

Ferner können auch Nutzungen unter dem Aspekt spezifischer Funktionen, wie z. B. Wald mit seinen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen (s. § 1 Bundeswaldgesetz) oder landwirtschaftlich genutzte Flächen mit ihren wertbestimmenden Merkmalen (s. § 201 BauGB), einbezogen werden.

Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes § 2 Abs. 1 i. V. m. dem Landesforstgesetz § 1 Abs. 1 und 2 sind das den Gebrauchshundesportverein beherbergende urbane Wäldchen sowie ggf. der Gehölzwall am südwestlichen Plangebietsrand. Die Wald-funktionskarte (MELF NRW 1976) weist letzterem als Restwaldfläche eine Sicht-schutzfunktion (Stufe 2), dem Waldflächen darüber hinaus eine besondere Erho-lungsfunktion (Stufe 2) zu. Auf der Industriebrache hat sich stellenweise durch Sukzession Pioniergebüsch entwickelt.

Der Bundesautobahn BAB A 3 kommt als übergeordnete Verkehrsanlage eine be-sondere Verbindungsfunktion zu. Gemäß Abs. 1 Nr. 1 § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen bei Bundesautobahnen Hochbauten in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. In einer Entfernung bis zu 100 m dürfen nur solche Bau-, Beleuchtungs- und Werbean-lagen errichtet werden, die den Verkehr nicht gefährden oder beeinträchtigen (An-baubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 FStrG).

Parallel zur Autobahn verlaufen mehrere erdverlegte Versorgungsleitungen (Öl- und Ammoniakleitung, Propylenpipeline, Mischwasserkanal DN 1400). Innerhalb der Schutzstreifen der Leitungen sind – abhängig von den jeweiligen Anforderungen der Leitungsbetreiber – Restriktionen bei bestimmten Nutzungsveränderungen zu beachten.

Über den westlichen Teil des Plangebietes verlaufen mehrere Richtfunkverbin-dungen von verschiedenen Mobilfunknetzbetreibern.

2.10.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen

„Eine Betroffenheit eines Kulturgutes durch ein Vorhaben tritt dann ein, wenn die historische Aussagekraft oder die wertbestimmenden Merkmale eines Kulturgutes direkt oder unmittelbar berührt werden.“ (UVP-Gesellschaft 2008: 35). Sofern eine Betroffenheit vorliegt, lassen sich hierbei substanzielle, sensorielle und funktionale Aspekte unterscheiden.

Anlagebedingte Auswirkungen auf den KLB 87

Ein Teil des Kulturlandschaftsbereiches erfährt durch die vorhabenbedingte Flä-cheninanspruchnahme eine Änderung seines bisherigen Zustandes. Diese Ände-rung betrifft jedoch nicht die im Fachbeitrag Kulturlandschaft genannten prägenden Merkmale (Fördergerüst und Schachthalle Zeche Sterkrade, Werksiedlung). Die eng mit dem Bergbau verknüpften Nutzungen wurden im Plangebiet bereits vor Jahr-zehnten eingestellt.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf den KLB 87

Eine sensorielle Betroffenheit im Sinne des Erreichens oder Überschreitens von Grenzwerten für Lärmbelastungen am südwestlichen Rand der Siedlung Dunkelschlag kann ausgeschlossen werden. Der geringste Abstand denkmalgeschützter Teilflächen der ehemaligen Bergarbeitersiedlung Dunkelschlag zum geplanten Sondergebiet beträgt 140 m. Nachteilige Einwirkungen durch betriebsbedingte Geräuschimmissionen werden durch die Kontingentierung der Geräuschemissionen vermieden. Die durch den zukünftigen Betrieb der Betuwe-Linie verursachten zusätzlichen Schallemissionen erfordern die Errichtung einer 4 m hohen Schallschutzwand (Gegenstand des Planfeststellungsabschnittes 1.2 der Betuwe-Linie). Vor diesem Hintergrund erübrigt sich eine Betrachtung der Sichtbeziehungen vom Siedlungsrand in Richtung Plangebiet.

Anlagebedingte Auswirkungen auf Sachgüter

Für die in Abschnitt 2.10.1.2 genannten Sachgüter sind – mit Ausnahme des Gehölzwalles – keine nachteiligen Auswirkungen erkennbar. Das Errichtungsverbot für Hochbauten innerhalb des Schutzstreifens der Autobahn wird beachtet. Die hier verlaufenden unterirdischen Versorgungsleitungen einschließlich ihrer Schutzsteifen werden ebenfalls nicht überplant, sondern als öffentliche Grünfläche ausgewiesen. Der geplante Fuß- und Radweg befindet sich außerhalb des Schutzstreifens von Leitungen. Der Gehölzwall muss für die Erschließungsstraße an einer Stelle unterbrochen werden. Ferner kann es zu einem weiteren Verlust von Gehölzen am östlichen Ende des Walles bei einer maximalen flächenmäßigen Ausreizung der Fläche des Sondergebietes kommen. Der dauerhaften Verlust von ggf. als Wald i. S. d. Gesetze einzustufender Flächen beträgt ca. 0,37 ha. Ferner wird es im Zuge der Baureifmachung zum Verlust von Pioniergebüsch kommen (s. Umweltbericht, Abschnitt 3.3.3.2).

2.10.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Sollte es vor dem Hintergrund der festgesetzten zulässigen Gebäudehöhen auf den Flächen des Sondergebietes durch die Errichtung von höheren Gebäuden zur Beeinträchtigung von Richtfunkverbindungen kommen, wird eine geeignete technische Lösung zur Vermeidung bzw. Kompensation solcher Beeinträchtigungen (bspw. Versetzen von Sendemasten) mit den jeweiligen Richtfunktrassenbetreibern abgestimmt.

2.10.4 Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Von den Planvorhaben sind keine prägnanten Bestandteile des Kulturlandschaftsbereiches KLB 87 „Zeche Sterkrade / Siedlung Dunkelschlag“ betroffen. Auswirkungen auf relevante Sachgüter können vermieden bzw. ausgeglichen werden. Für kleinflächige Umwandlungen von ggf. als Wald im Sinne der Gesetze einzustufender Flächen und den Verlust von Pioniergebüsch kann die „Natur-auf-Zeit“-Regelung Anwendung finden.

2.11 Wechselwirkungen

Der Erfassung von Wechselwirkungen, d. h. funktionaler und struktureller Beziehungen zwischen und innerhalb von Schutzgütern bzw. Ökosystemen, wird bereits im Rahmen der Bestandsdarstellung Rechnung getragen, da auch schutzgutbezogene Erfassungskriterien im Sinne des Indikatorprinzips bereits Informationen über die funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern und Schutzgutfunktionen beinhalten und somit indirekt ökosystemare Wechselwirkungen erfasst werden (RASSMUS et al. 2001: 44). Mittelbare Auswirkungen auf ökosystemare Wechselwirkungen werden über die Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst und dort beschrieben. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die in Abschnitt 2.1.3 zusammengestellten Wirkfaktoren und die sich daran anschließende schutzgutbezogene Auswirkungsprognose.

Ferner sind gemäß der UVP-Verwaltungsvorschrift (UVPVwV 1995) Wirkungsverlagerungen, die aufgrund von Vermeidungs-, Minderungs- oder Schutzmaßnahmen zu Problemverschiebungen führen können, zu berücksichtigen, die im vorliegenden Fall aber nicht auftreten.

2.12 Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Baureifmachungs- und Errichtungsphase

Der Einsatz möglichst emissionsarmer Baumaschinen wird ggf. im Baugenehmigungsverfahren geregelt.

Sowohl während der Baureifmachung als auch der Errichtung können Abfälle anfallen (z. B. belastete Auffüllungen, Holz-, Glas-, Kunststoffmaterialien etc.). Während der Baureifmachung ggf. noch angetroffene Kontaminationen werden ordnungsgemäß entsorgt. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zur Baureifmachung und einer hier einzuholenden wasserrechtlichen Erlaubnis werden die zulässigen Auffüllungsmaterialien gemäß den Zuordnungsklassen der LAGA für einen „offenen Einbau“ und einen „Einbau unter Versiegelung“ festgelegt. Die hier festzulegenden Einbauweisen und Einbauwerte werden bei der Ausführung berücksichtigt. Wesentliche Regelwerke zum Umgang mit dem Bodenmassen bilden der Anhang 2 zur Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie die LAGA Richtlinie M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen“.

Nicht belastete Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt oder, sofern geeignet, einer Wertstoffsammelstelle zugeführt

Betrieb

Ein Anschluss des Warenverteilzentrums (Sondergebiet) an das Fernwärmenetz ist grundsätzlich möglich; es wäre jedoch keine ausreichende bzw. kontinuierliche Versorgung gewährleistet.

Die Entwässerung des Sondergebietes ist im Trennsystem vorgesehen. Parallel der A 3 verläuft ein Mischwasserkanal (DN 1400) der Stadt Oberhausen, der das anfallende Schmutzwasser aufnehmen kann. Das auf den übrigen befestigten Bereichen, insbesondere den Dachflächen, anfallende Niederschlagswasser wird ge-

sammelt und kann, unter Berücksichtigung ausreichend dimensionierter Rückhaltevorkkehrungen, nach erfolgter Unterquerung der A 3 mittels Düker, in den Handbach westlich der A 3 gedrosselt eingeleitet werden. Die Detailplanung (Einleitstelle, zulässige Einleitungsmenge in den Handbach zur Vermeidung einer hydraulischen Überlastung, Anforderungen an eine Vorbehandlung) erfolgt unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften in enger Abstimmung mit den zuständigen Stellen und Behörden (Emscherogenossenschaft, Untere Wasserbehörde - UWB). Die wasserrechtliche Erlaubniserteilung obliegt der UWB der Stadt Oberhausen.

Betriebsbedingt fallen keine produktionsspezifischen Abfälle an, sondern vielmehr Abfälle, die denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind. Unter Berücksichtigung einer getrennten Sammlung von Wertstoffen und Abfällen werden letztere im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgung entsorgt.

2.13 Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Zum Energiebedarf während der Bauphase, insbesondere für den Fahrzeug- und Maschineneinsatz, liegen keine Angaben vor. Im Bebauungsplanverfahren zum B-Plan 642 werden keine Energiesparmaßnahmen festgelegt. Der Investor beabsichtigt, die Kondensationswärme aus dem Kühlprozess der Kühlanlagen des Warenverteilzentrums für die Beheizung anderer Gebäude zu nutzen. Ferner ist beabsichtigt, auf den Dachflächen Photovoltaikanlagen zu installieren.

Die Anforderungen an den Klimaschutz werden wesentlich durch die heutigen und künftigen gesetzlichen Vorgaben bestimmt. Die darin verankerten technischen Anforderungen zur Reduzierung des Energiebedarfes eines Gebäudes sowie die Verwendung erneuerbarer Energien leisten den entscheidenden Beitrag zur Verbesserung der CO₂ Bilanz. In der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (EnEV) werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergieverbrauch eines Gebäudes vorgeschrieben. Welche Maßnahmen ergriffen werden, die über technische Standards oder bestehende verpflichtende Regelungen hinausgehen, bleibt den Vorhabenträgern vorbehalten.

2.14 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Umweltbericht sind gemäß Nr. 2 Buchstabe d der Anlage 1 zu §§ 2 und 2a Baugesetzbuch (BauGB) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und die wesentlichen Gründe der getroffenen Wahl darzustellen, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind. *„Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans beziehen sich die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten grundsätzlich auf das Bebauungsplangebiet.“* (BUNZEL 2005: 123). Alternative Planungsziele sind nicht in Betracht zu ziehen. Die von der Stadt Oberhausen nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 BauGB verfolgten Planungsziele (s. Umweltbericht, Abschnitt 1.5) bilden die Grundlage der Alternativenprüfung.

Alternativen zum Standort

Hinsichtlich Standortalternativen wird auf die Einzelflächen- und Alternativenprüfung im Rahmen des RFNP (PLANUNGSGEMEINSCHAFT STÄDTEREGION RUHR 2009) verwiesen. Die Einzelflächenprüfung für das Gebiet Nr. OB 29 kommt zu folgenden Ergebnis: *„Es handelt sich um eine Wiedernutzbarmachung einer vormals bebauten Fläche, die im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden erneut genutzt werden soll. Die vorhandenen Rahmenbedingungen (hohe Belastungen durch vorherige bergbauliche Nutzung) lassen wenig Spielraum für alternative Nutzungen. Die Fläche war im GEP '99 bereits als GIB dargestellt; um die Umweltauswirkungen zu reduzieren, ist im RFNP entlang der BAB eine Grünverbindung dargestellt und die GIB-Fläche entsprechend zurück genommen worden.“*

Ferner sei auf die Ergebnisse der Wirtschaftsflächen-Potenzialanalyse des RFNP verwiesen, bei der die Potenzialflächen u. a. den Kategorien „Wiedernutzung“ und „Neudarstellung“ zugeordnet werden. Innerhalb des RFNP-Gebietes besteht mit knapp 78 % ein Übergewicht von Wiedernutzungsflächen. Für das Stadtgebiet von Oberhausen sind keine Neudarstellungen von Industrie- oder Gewerbeflächen erfolgt.

Städtebauliche Entwürfe (Erschließungs- und Nutzungskonzepte) und B-Planvorentwurf (bis 2012)

Unter der Entwicklungsprämisse „Entwicklung von Gewerbe- und Industrieflächen“ wurden im Rahmen der städtebaulichen Planungsprozesses Nutzungs- und Erschließungsvarianten erarbeitet. Ein erster 1999 erstellter städtebaulicher Entwurf, dessen Plangebiet auch eine Fläche westlich der BAB einschließt, sieht eine insgesamt kleinteiligere Nutzung mit einem geringeren Anteil von größeren Hallenbauten vor. Ferner beinhaltet das Konzept eine Begrünung und Erschließung des Sicherungsbauwerkes zum Zwecke der Erholungsnutzung vor.

Jüngere Entwürfe (2010, 2011) sehen die weitgehende bis vollständige Ausweisung des Hundeübungsgeländes als Gewerbegebiet sowie eine Grünverbindung entlang der Autobahn vor. Hinsichtlich der inneren Erschließung unterscheiden sich die Konzepte: Von der in die Waldteichstraße mündenden Hapterschließungsstraße kann können die Gewerbegrundstücke entweder mit mehreren Stichstraßen oder einer ringförmigen Straße erschlossen werden.

Der B-Planvorentwurf (Stand 2012) hat die Ringerschließung übernommen, da sie die verkehrsplanerisch günstigere Lösung darstellt. Das Ziel, einige Gewerbegrundstücke direkt von der Waldteichstraße zu erschließen, kann nur durch die Rücknahme eines ca. 150 m langen Abschnittes des straßenbegleitenden Gehölzstreifens erfolgen. Um bei Bedarf industriell-gewerbliche Nutzern die Option eines Anschlusses an die Werkbahntrasse und damit das übergeordnete Schienennetz zu bieten, ist die Sicherung eines Vernetzungskorridors am nordöstlichen Rand des Industriegebiets – zwischen autobahnparallelem Grünstreifen und Sicherungsbauwerk – aufgrund der potenziellen Rangier-, Be- und Entladeaktivitäten nicht möglich. Die Festsetzungen zum Maß und der baulichen Nutzung orientieren sich an der wirtschaftlichen Ausnutzung der Grundstücke (GRZ 0,8) sowie einer flexiblen Grundstücksnutzung mit der Möglichkeit zur Schaffung größerer Nutzungseinheiten.

Aus Artenschutzgründen ist eine Erschließung des Sicherungsbauwerkes (Festsetzung als private Grünfläche) für die Erholungsnutzung nicht möglich. Die Ausweisung des Freirumkorridors entlang der Autobahn berücksichtigt den hier gesetzlich geschützten Biotop GB-4406-405 „Röhricht entlang der Autobahn in Oberhausen“. Hinsichtlich der Freiraumvernetzung und Biotopverbundfunktion werden die Minimalanforderungen erfüllt.

3 Artenschutzkonzept / Eingriffsprüfung

3.1 Vermeidungs- und Verhinderungsmaßnahmen

Die folgenden Maßnahmen (s. hierzu auch ÖKOPLAN-KORDGES 2017) dienen nach § 1a Abs. 3 BauGB der Vermeidung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des biotischen Naturhaushaltes und / oder des Landschaftsbildes. Sie dienen in aller Regel auch der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG.

V1 Schutz von Bäumen und Vegetationsflächen während der Bauphase

Im Zuge der Baureifmachung und -ausführung wird – sofern erforderlich – die DIN 18 920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen“ berücksichtigt. Durch den Baubetrieb gefährdete Einzelgehölze auf dem Areal des geplanten Gewerbegebietes, die nicht entfernt werden müssen, sowie die Gehölzstreifen an den Rändern des Sondergebietes werden insbesondere vor z. B. mechanischen Verletzungen, durch Stamppolsterungen (Einzelbäume) bzw. durch Abzäunung (Gehölzränder) geschützt. Gefährdete Äste sind durch Hochbinden zu schützen oder, wenn dies nicht möglich ist, fachgerecht vor Beginn der Baumaßnahme zurückzuschneiden.

V2 Bauzeitfenster für Baufeldräumung und Baustelleinrichtung

Brutvögel

Falls die Baustelleinrichtung, das Abschieben von Vegetationsbeständen und Gehölzrodungen in die Brutzeit von Vögeln fallen, können daraus ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände resultieren, sofern es dabei zu Verlusten von Nestern, Gelegen oder Tieren (z. B. noch nicht flugfähige Jungvögel) käme.

Um den Vorschriften des § 39 Abs. 5 Nr. 2 und § 44 Abs.1 und BNatSchG Rechnung zu tragen und Tierverluste, insbesondere eine Tötung europäischer Vogelarten grundsätzlich auszuschließen, dürfen Gehölzrodungen und -rückschnitte nur außerhalb des nachgenannten Zeitraumes durchgeführt werden. Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten, Bäume, außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen, sowie Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder der Gesunderhaltung von Bäumen.

Baumfledermäuse

Um eine mögliche Betroffenheit von Baumfledermäuse sicher auszuschließen ist mittels einer Baumhöhlenkartierung (im laubfreiem Zustand) zu prüfen, ob an der Schnittstelle der B-Pläne 642 und 735 (Anschluss der Erschließungsstraße an das Plangebiet) Bäume mit Habitatfunktionen für Fledermäuse verloren gehen können. Sollte dies der Fall sein, ist die Rodung der Bäume zwecks Vermeidung von Verlusten überwinternder Baumfledermäuse infolge von Baumfällungen so zu terminieren, dass diese nicht in die Überwinterungszeit der entsprechenden Arten (Anfang November bis Ende März / Anfang April) fallen. Ferner sind in diesem Fall Fledermauskästen für Baumfledermäuse im Nahbereich anzubieten, die den Habitatverlust

ausgleichen oder zumindest mindern können. Um gleichzeitig auch Verluste z. B. noch flugunfähiger Jungtiere während der Wochenstubenzeit zu vermeiden, sind auch Baumfällungen im Zeitfenster Mitte Mai bis Mitte August auszuschließen.

Kreuzkröte

Zwecks Vermeidung massenhafter direkter Tierverluste infolge der mit der Baureifmachung verbundenen großflächigen Erdbauarbeiten sind die Kreuzkröten inkl. der vier weiteren Amphibienarten im Spätsommer / Herbst 2017 bereits vor Beginn der anstehenden Arbeiten abgesammelt und umgesiedelt bzw. in ein temporäres Zwischenquartier umgesetzt worden. Außerhalb dieses Zwischenquartieres ist die Vorhabensfläche somit weitestgehend frei von Tieren.

Dessen ungeachtet ist zu erwarten, dass die im Rahmen der Baureifmachung entstehenden großflächigen Rohbodenstandorte von einzelnen der im Umfeld des Plangebietes verbliebenen Kreuzkröten (z. B. Waldteich West, Werkstattgelände) erneut besiedelt werden und sich hier dann ggf. auch spontan wieder fortpflanzen. Um artenschutzrechtliche Konflikte während der Bauarbeiten zu vermeiden ist das Plangebiet bis Ende März 2018 daher möglichst vollständig, zumindest aber entlang der westlichen und nördlichen Plangebietsgrenze mit einem Amphibienfangzaun einzufassen und diesen während der gesamten Baustellenphase funktionsfähig zu erhalten.

3.2 Artenschutzkonzept / Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Übernommen aus: ÖKOPLAN-KORDGES 2017 (z. T. gekürzt)

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG vor, sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. In diesem Zusammenhang gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Gegebenenfalls lassen sich die Zugriffsverbote somit durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abwenden.

3.2.1 Maßnahmenkonzept und Flächenbedarf Brutvögel

Als bodenbrütende Offenlandarten weisen Feldlerche, Heidelerche, Flussregenpfeifer und Kiebitz eine hohe Empfindlichkeit gegenüber großflächigen Veränderungen der Oberflächengestalt (Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Baustellenverkehr, Erdbauarbeiten etc.) auf. Der dauerhafte anlagebedingte Habitatverlust kann sich unmittelbar und nachhaltig auf die lokale Erhaltungssituation der betroffenen Arten auswirken.

Vor diesem Hintergrund muss der Fokus vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen für die betroffenen Bodenbrüter auf der Bereitstellung und dauerhaften Sicherung möglichst störungsarmer Offenlandhabitate liegen. Bei den anzubietenden Flächentypen soll es sich um möglichst gehölzfreie, rohbodenreiche, vegetationsarme, magere Offenlandhabitate handeln, in denen – zusätzlich als Nahrungshabitate für den Flussregenpfeifer – auch einzelne flache Kleingewässer oder temporär wasserführende Bodensenken liegen. Großen zusammenhängenden Flächen ist dabei der Vorzug zu geben, um randliche Störwirkungen, die z. B. von Gehölz- oder Gebäude-

kulissen, Besucherverkehr, freilaufenden Hunden etc. ausgehen, möglichst zu minimieren und damit dem Sicherheitsbedürfnis von Bodenbrütern Rechnung tragen.

Der Mindestflächenbedarf für CEF-Maßnahmen wird für den Flussregenpfeifer mit 0,5 ha, die Feldlerche mit 1 ha, die Heidelerche 1,5 ha und für den Kiebitz mit 2 ha je Brutpaar angegeben (vgl. MKULNV NRW 2013). Das ergäbe, bezogen auf die stark schwankende Bestandssituation auf dem Vorhabengelände und ungeachtet des Bruterfolges, rein rechnerisch einen Flächenbedarf von 6 ha.

3.2.2 Maßnahmenkonzept und Flächenbedarf Kreuzkröte

Zwecks Vermeidung von Verbotstatbeständen ist ein zweistufiges Maßnahmenkonzept vorgesehen, das im ersten Schritt direkte baubedingte Tierverluste durch ein flächiges, gezieltes Absammeln der Tiere weitestgehend minimiert und in einem zweiten Schritt die Bereitstellung eines geeigneten Ersatzhabitates vorsieht, in das die Tiere dauerhaft umgesiedelt werden können.

Der erste Teil dieses Konzeptes ist mit der Absammlung von fast 9.000 Tieren bereits begonnen worden, bedarf aber noch der Umsetzung der aktuell in zwei eingezäunten Winterquartieren temporär gesicherten Tiere in die zukünftigen Ersatzlebensräume. Die Bereitstellung dieser Ersatzlebensräume setzt allerdings die Existenz einer ausreichend großen und qualitativ geeigneten Fläche voraus, die ggf. im Vorfeld durch eine gezielte, an den Habitatanforderungen der Zielarten (s. Brutvögel) orientierte Aufwertung mittels Gestaltungs- und/oder Pflegemaßnahmen hergerichtet werden muss.

Der Flächenbedarf für die Bereitstellung von Ersatzlebensräumen für die Kreuzkröte ergibt sich näherungsweise über die grundsätzliche Forderung, dass Ersatzlebensräume mindestens gleichgroß oder größer als die durch ein Vorhaben beanspruchten Flächen sein sollen (vgl. z. B. BREUER 2017, MKULNV NRW 2013).

Bei einer abgesammelten Vorhabenfläche von ca. 36,5 ha, die nahezu flächendeckend Habitatfunktionen für die Kreuzkröte erfüllt, ergäbe dies bei einem Flächenansatz von $1 : \geq 1$ somit ein Flächenbedarf von mindestens 36,5 ha. Alternativ lässt sich der Bedarf über den Ansatz ermitteln, dass jede (adulte) Kreuzkröte einen Raumanspruch von 400 m² besitzt. Übertragen auf das aktuelle Vorhaben, für das der Adultbestand (mindestens 800 Ex.) aufgrund der durchgeführten Absammlung vergleichsweise sehr genau bekannt ist, ergäbe sich eine Flächengröße von 32 ha.

Tatsächlich erweist sich die Ausweisung eines Ersatzlebensraumes, der eine ähnliche Flächenausdehnung und ähnliche Standortverhältnisse aufweisen und darüberhinaus nach Möglichkeit im räumlich-funktionalen Umfeld zum Plangebiet liegen sollte, gegenwärtig als nicht realisierbar. So scheitert die Suche entweder bereits am Mangel an vergleichbaren Standorten oder aber (Stichwort Waldteich West) an den Eigentumsverhältnissen und konkurrierenden Nutzungsansprüchen.

Alternativ muss daher ein Flächenkonzept verfolgt werden, bei dem die zu ersetzenden Artenschutzfunktionen auf mehrere, räumlich voneinander getrennte Teilflächen verteilt werden. Eine zentrale Bedeutung kommt dabei dem geplanten Sicherungsbauwerk im nordöstlichen Teil des Plangebietes sowie der Bahnbrache Sterkrade zu, die zukünftig sowohl den Kreuzkröten als auch den oben aufgeführten

bodenbrütenden Offenlandarten als Ersatzhabitate dienen sollen. Weitere, flächenmäßig jeweils deutlich kleinere Ersatzlebensräume sind auf dem Werkstattgelände unmittelbar nördlich des Plangebietes sowie auf zwei Brachflächen in Oberhausen-Vondern vorgesehen, die mit einer Entfernung von ca. 7 km nicht im näheren Umfeld des Plangebietes liegen.

Da der konkrete Zeitpunkt der Fertigstellung des Sicherungsbauwerkes noch offen ist, muss übergangsweise eine „temporäre Zwischenhalterung“ der abgesammelten Kreuzkröten erfolgen, die auf dem RAG-Gelände der ehemaligen Zeche Sterkrade stattfindet.

3.2.3 Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Standorte

Kurzfristige Bereitstellung von Ersatzhabitaten, die planungsrechtlich dauerhaft gesichert sind und im Winter/Frühjahr 2018 mittels gezielter Maßnahmen als Lebensräume für Kreuzkröten und bodenbrütende Offenlandarten (s. Umweltbericht, Abschnitt 3.2.1) hergerichtet werden.

Dabei handelt es sich um

- die Bahnbrache Sterkrade: ca. 5 ha,
- die Böllhofffläche in Oberhausen-Vondern: ca. 1,5 ha,
- die Brache Vondern in Oberhausen-Vondern: ca. ca. 3,5 ha,
- eine Teilfläche des Werkstattgeländes: ca. 0,9 ha.

Kurzfristige Bereitstellung temporärer Ersatzhabitats, die teilweise bereits hergerichtet worden sind, teilweise im Winter/Frühjahr 2018 mittels gezielter Maßnahmen als Lebensräume für Kreuzkröten und bodenbrütende Offenlandarten noch hergerichtet werden. Nach Abschluss der habitatoptimierenden Maßnahmen können die Flächen für die Aufnahme von Kreuzkröten genutzt werden und deren Teilpopulationen dort bis zur Fertigstellung des Umlagerungsbauwerkes in einem guten Erhaltungszustand zu sichern sind. Anschließend erfolgt eine Rückumsiedlung der Tiere.

Dabei handelt es sich um

- die Brache der ehemaligen Zeche Sterkrade: ca. 6 ha,
- eine weitere Teilfläche des Werkstattgeländes: ca. 1,8 ha.

Mittelfristige Bereitstellung von Ersatzhabitaten, die planungsrechtlich dauerhaft gesichert sind und nach ihrer Fertigstellung als Lebensräume für Kreuzkröten und bodenbrütende Offenlandarten zur Verfügung stehen.

Dabei handelt es sich um

- das Umlagerungsbauwerk mit einer Fläche von ca. 9,5 ha.

Unter Berücksichtigung der oben skizzierten Flächenszenarien stehen kurzfristig sechs Teilflächen mit ca. 18,7 ha, mittelfristig fünf Teilflächen mit ca. 20,4 ha als Ersatzhabitate zur Verfügung. Alle fünf CEF-Maßnahmenflächen sind als edaphische Sonderstandorte (z. B. schottergeprägte Bahnbrache, magere teilweise technogene Böden) ausgewiesen, die aufgrund der Standortbedingungen den

qualitativen Anforderungen an geeignete Ersatzhabitate sowohl bezüglich der betroffenen Vogelarten als auch der Kreuzkröten in vollem Umfang genügen werden. Hinsichtlich der quantitativen Flächenansprüche (Kreuzkröte) verbleiben allerdings Kompensationsdefizite.

Vorbereitende Maßnahmen

Auf den Maßnahmenflächen Bahnbrache Sterkrade, Brache Zeche Sterkrade und auf dem Werkstattgelände muss ein Gehölzrückschnitt erfolgen.

Voraussetzung für den Besatz der CEF-Flächen mit umzusiedelnden Tieren ist die vorherige vollständige Fertigstellung aller Maßnahmen auf den jeweiligen Flächen (Rodung von Wurzelstubben, Abschieben von Oberboden, Anlage von Stillgewässern etc.), um Tierverluste infolge verspäteter Herrichtungsmaßnahmen oder damit verbundenen Fahrzeugbewegungen grundsätzlich ausschließen zu können.

Risikomanagement

Aufgrund der besonderen Projektmerkmale ist ein projektbegleitendes Risikomanagement notwendig. Wichtigstes Instrument ist eine Erfolgskontrolle der Maßnahmen und ein Bestandsmonitoring der betroffenen Zielarten, das die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen belegen oder kritisch hinterfragen und ggf. Handlungsbedarf aufzeigen soll. Sofern das Risikomanagement eine mangelnde Wirksamkeit der festgesetzten CEF-Maßnahmen belegen sollte, sind zwingend ergänzende Maßnahmen zu veranlassen.

Ein weiteres Instrument des Risikomanagements ist die Ökologische Baubegleitung (ÖBB), die zwecks Vermeidung unerwünschter Vorhabenwirkungen eine kontinuierliche artenschutzrechtliche Begleitung der Bauabläufe erfordert. Ebenfalls Aufgabe der ÖBB ist die fachliche Kontrolle, Dokumentation, Koordinierung und ggf. Modifizierung von Pflegemaßnahmen, mit denen der gute Erhaltungszustand der Zielarten zu sichern ist.

3.3 Eingriffsprüfung (Natur und Landschaft)

3.3.1 Vermeidungs- und Begrünungsmaßnahmen

Hinsichtlich der Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und/oder Landschaftsbildes wird auf die Abschnitte 2.5.3, 2.6.3, 2.8.3 und 3.1 verwiesen. Die Maßnahmen zur Begrünung der Baugebiete werden wie folgt konkretisiert:

Begrünung nicht überbauter privater Grundstücksflächen in den Baugebieten

Sowohl für das Sonder- als auch Gewerbegebiet wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt. Somit verbleiben insgesamt 57.280 m² Fläche, die nicht versiegelt werden dürfen.

Die nicht überbauten Flächen im Sondergebiet für das Warenverteilzentrum sowie im festgesetzten Gewerbegebiet dürfen nicht in einer die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernden Weise befestigt werden und sind mit Anpflanzungen aus Gehölzen, Stauden und Gräsern zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.

Begrünung privater Pkw-Stellplatzanlagen in den Baugebieten

Auf privaten Pkw-Stellplatzanlagen im Sondergebiet für das Warenverteilzentrum sowie im Gewerbegebiet ist je 5 Stellplätze ein Laubbaumhochstamm (s. Vorschlagsliste Tab. 20) der nachfolgend genannten Baumarten in der Pflanzgüte von mindestens Stammumfang 18 - 20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Sie sind mit einem Anfahrschutz zu versehen. Zum Schutz der Bäume sind mindestens 2 m breite und mindestens 6 m² große Baumscheiben mit einem Volumen an durchwurzelbarem Boden von mind. 12 m³ anzulegen. Die Baumscheiben sind durch geeignete Maßnahmen wie z.B. die Bepflanzung mit bodendeckendem Kleingehölz oder Stauden vor Oberflächenverdichtung zu schützen. Ausfälle sind mit Laubbaumhochstämmen der nachfolgend genannten Baumarten in der Pflanzgüte von mindestens Stammumfang 18 - 20 cm, wenn möglich an Ort und Stelle, zu ersetzen.

Die Festsetzung einer Stellplatzbegrünung dient der Gliederung und Belebung der Stellplätze durch Grünelemente. Die Bäume tragen im Sommer gleichzeitig durch die Verschattung zur Verbesserung des Mikroklimas bei.

Laut GALK-Straßenbaumliste sind für die Verwendung im städtischen Straßenraum und für Stellplatzanlagen u. a. folgenden Arten geeignet:

Tab. 20: Für Stellplatzanlagen geeignete Baumarten (Auswahl)

Botanischer Name	Deutscher Name
Große Bäume	
<i>Fraxinus exelsior</i> 'Atlas'	Gemeine Esche 'Atlas'
<i>Fraxinus exelsior</i> 'Westhofs Glories'	Nichtfruchtende Straßenesche
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Sorbus aria</i> 'Magnifica'	Großlaubige Mehlbeere

3.3.2 Verbleibende Beeinträchtigungen

Eine Realisierung der Planung ist insbesondere für den biotischen Naturhaushalt mit einer Wertminderung aufgrund der großflächigen Versiegelung und dem damit einhergehenden dauerhaften Habitatverlust verbunden. Der Ausgangszustand weist einen Biotopwert von 1.086.860 Werteinheiten (WE) auf (Grundwert A x Fläche, s. Tab 11). Abzüglich der Begrünung (57.280 m² x 2) nicht zu versiegelnder Flächen im Sonder- und Gewerbegebiet (57.280 m²) ergibt sich ein Biotopwertdefizit im Zielzustand von 972.300 WE. Bei einem theoretischen Aufwertungspotenzial von 4 WE / m² müssten ca. 24 ha entsprechend aufgewertet werden.

Weitere verbleibende Beeinträchtigungen sind vor allem der klimaökologische Funktionsverlust der Fläche sowie die visuellen Auswirkungen infolge der massiven großvolumigen Baukörper.

3.3.3 Anwendung der landesnatschutzrechtlichen Regelung Natur auf Zeit, Umwandlung von Wald

3.3.3.1 Natur auf Zeit

Gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 3 LNatSchG gilt *„die Beseitigung von durch Sukzession oder Pflege entstandenen Biotopen oder Veränderungen des Landschaftsbilds auf Flächen, die in der Vergangenheit rechtmäßig baulich oder für verkehrliche Zwecke genutzt waren, bei Aufnahme einer neuen oder Wiederaufnahme der ehemaligen Nutzung (Natur auf Zeit)“* nicht als Eingriff. Mit dieser Möglichkeit „Natur auf Zeit“ zu schaffen, soll ein Anreiz gesetzt werden, nicht mehr genutzte Flächen „der Natur zu überlassen“, ohne befürchten zu müssen, das bei späterer Wiederbebauung die Eingriffsregelung zur Anwendung kommt.

Die kontinuierliche bauliche und verkehrliche Nutzung des Plangebietes in der Vergangenheit attestieren u. a. historische Luftbilder aus verschiedenen Jahrzehnten (s. Abb. 12-15). Anfang der 1950er Jahre wurde der Südosten noch landwirtschaftlich genutzt.

Die „Natur auf Zeit“-Regelung ist für die Bauleitplanung zwar keine unmittelbar zu beachtende Rechtsvorschrift ist, aber im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen und als „aktueller Gewichtungshinweis“ einzustufen. Die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung unterliegt der gemeindlichen Planungshoheit und der Abwägung des Rates. Der Rat kann selbst entscheiden, in welcher Weise im eigenen Stadtgebiet die landesrechtlichen Regelungen gewichtet werden sollen, d. h. er kann in der Entscheidung über einen Bebauungsplan darlegen, dass aufgrund z. B. eines hohen Versiegelungsgrades oder besonderer Funktionen die Inanspruchnahme von Freiflächen trotz „Natur auf Zeit“ in bestimmtem Umfang als Eingriff gewertet werden soll.

Der wesentliche Wirkfaktor für den Naturhaushalt und das Landschafts- bzw. Ortsbild stellt die Überbauung bzw. Flächenversiegelung dar. Umwelterhebliche Beeinträchtigungen des abiotischen Naturhaushaltes sind – nicht zuletzt aufgrund der Vorbelastungen – nur für die klimaökologische Funktion zu prognostizieren. Die Wiederaufnahme einer baulichen Nutzung bedingt den Verlust eines großflächigen Bestandteils des Industriebrachen-Komplexes „Waldteich“, der – ungeachtet der Bedeutung für Arten früher Sukzessionsstadien, insbesondere die streng geschützte Kreuzkröte – ganz überwiegend einer durchschnittlichen bis geringen naturschutzfachlichen Wert aufweist. Das Verfahrensgebiet stellt einen Freiraum mit noch durchschnittlicher Landschaftsbildqualität innerhalb eines urbanen Umfeldes dar. Es existieren keine Bezüge mehr zur vorindustriellen agrarisch geprägten Landschaft.

Aufgrund der Vorbelastungen und überwiegend mittleren bis geringen Bedeutung der betroffenen biotischen und abiotischen Funktionen sind keine Kriterien erkennbar, die gegen eine vollumfängliche Anwendung der „Natur auf Zeit“-Regelung sprechen. Damit stellt die Realisierung der Bebauungsplanung kein Eingriff in Natur und Landschaft dar.



Abb. 13: Luftbild aus dem Jahr 1952 (Quelle: geoportal.ruhr; ergänzt: Grenze B-Plangebiet 642)



Abb. 14: Luftbild aus dem Jahr 1969 (Quelle: geoportal.ruhr; ergänzt: Grenze B-Plangebiet 642)

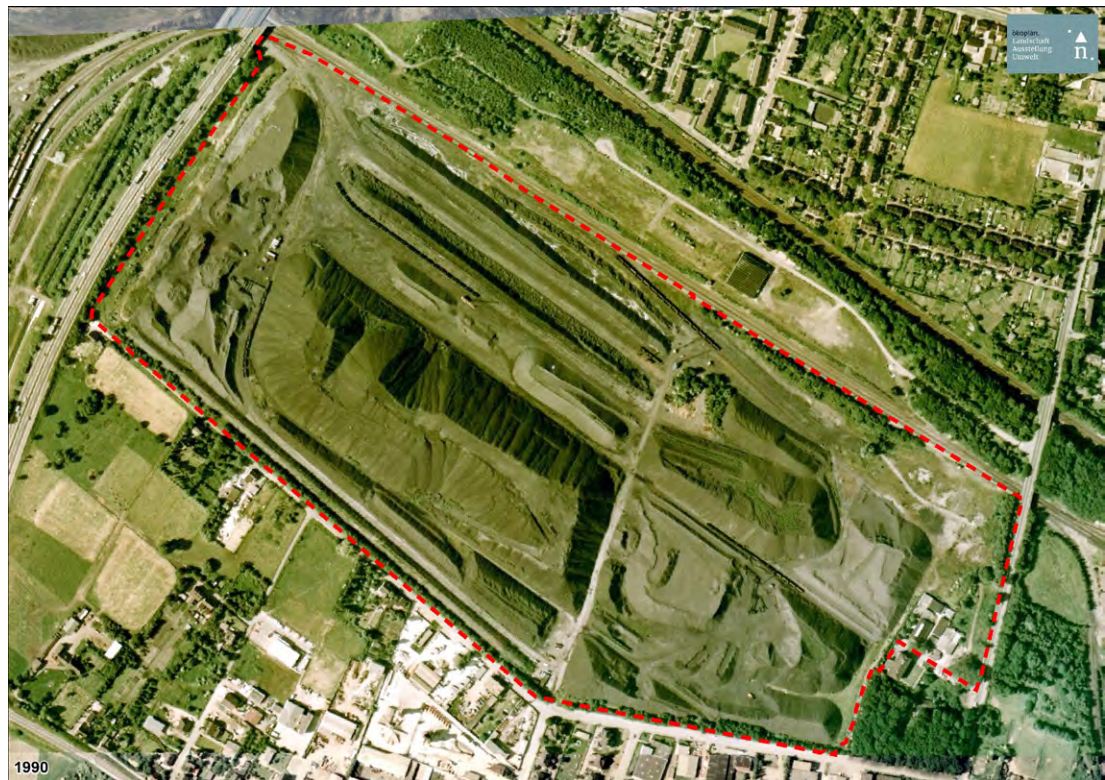


Abb. 15: Luftbild aus dem Jahr 1990 (Quelle: geoportal.ruhr; ergänzt: Grenze B-Plangebiet 642)



Abb. 16: Luftbild aus dem Jahr 2016 (Quelle: geoportal.ruhr; ergänzt: Grenze B-Plangebiet 642)

3.3.3.2 Umwandlung von Wald

Wald im Sinne der Gesetze

Wald im Sinne von § 2 Abs. Bundeswaldgesetz „(...) *ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche*“. (...) „*In der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind oder als Baumschulen verwendet werden, sind nicht Wald im Sinne dieses Gesetzes.*“ (§ 2 Abs. 2 BWaldG)

Gemäß § 1 Landesforstgesetz (LFoG) gelten als Wald „(...) *auch Wallhecken und mit Forstpflanzen bestandene Windschutzstreifen und -anlagen.*“

Wald im Plangebiet (s. Karte 1 „Bestand /Biototypen - Baugrenzen“)

Das durch Sukzession stellenweise auf der Industriebrache entstandenen Pioniergebüsch ist nur teilweise als Wald zu definieren, da es sich nicht nur um Forstpflanzen (= junge Bäume und Sträucher, die zur wirtschaftlichen Nutzung in Forstbaumschulen kultiviert werden), sondern auch zu einem Teil um Gehölz-Neophyten handelt.

Den südwestlichen Grenzverlauf des Plangebietes entlang der Waldteichstraße bildet ein Gehölzwall bzw. -streifen, der sich überwiegend auf einem Wall befindet. Der durchschnittlich 4-5 m hohe Wall wurde im Zusammenhang mit der Nutzung des Areals als nationale Kohlereserve angeschüttet. An der breitesten Stelle misst der Gehölzstreifen (Wall und vorgelagerte Gehölze) ca. 35 m. Auf dem Wall hat sich sukzessionsbedingt eine mehr oder weniger geschlossene Gehölzdecke entwickelt (Hängebirke, Zitterpappel, Robinie, Salweide). Am Wallfuß zur Waldteichstraße grenzt ein schmaler, überwiegend angepflanzter Gehölzbestand an, u. a. mit Linde, Bergahorn und Vogelkirsche. Der Gehölzwall muss für die Erschließungsstraße unterbrochen werden (rd. 675 m² Gehölzfläche). Bei Ausschöpfung der maximalen zulässigen Ausdehnung des Sondergebietes wären zusätzlich rd. 1.520 m², dem Wall vorgelagerte Sukzessionsgehölze, betroffen. Ebenfalls bei einer größtmöglichen Ausdehnung wäre der östliche Abschnitt des Gehölzstreifens betroffen (ca. 1540 m²). Der lückige, bis zu 12 m breite Gehölzabschnitt aus Bäumen und Sträuchern befindet sich teilweise auf einem bis zu 1,8 m hohen Wall und ist ebenfalls weitgehend durch Sukzession entstanden (u. a. Birke, Grauerle, Salweide, Robinie, Eiche, Mehlbeere und Weißdorn).

Unter Windschutzanlagen sind Streifen oder Reihen von Bäumen oder Sträuchern zu verstehen, die vorwiegend dem Schutz vor Windschäden, insbesondere für landwirtschaftliche Grundstücke, sowie der Schneebindung dienen. Wallhecke ist eine Bezeichnung für von Gehölzen bewachsene, meist künstlich errichteten Erd-, Stein- oder Torfwällen in Mitteleuropa; sie dient als Einfriedung und Grenzmarkierung insbesondere landwirtschaftlich genutzter Flächen. Ob der betroffene Gehölzwall nach Landesforstrecht als Wallhecke oder als ein(e) mit Forstpflanzen bestandene(r) Windschutzstreifen bzw. Windschutzanlage und damit als Wald einzustufen ist, ist vor dem Hintergrund der nicht landwirtschaftlichen, sondern in der Vergangenheit bergbaulich-industriellen Nutzung, zu verneinen.

Anwendbarkeit der „Natur-auf-Zeit“-Regelung

Für Waldflächen, die im Sinne von § 30 Absatz 2 Nr. 3 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) auf Zeit entstanden sind, bedarf es gemäß § 43 Abs. 1 Landesforstgesetz (LFoG) keiner Umwandlungsgenehmigung. Vor diesem Hintergrund ist sowohl das Pioniergebüsch auf der Industriebrache als auch der Gehölzwall als „Natur auf Zeit“ einzustufen, da sie auf in der Vergangenheit baulich oder verkehrlich genutzten Flächen und fast ausschließlich durch Sukzession entstanden sind. Für „Natur-auf-Zeit-Flächen“ bedarf es keiner Umwandlungsgenehmigung und damit keinem forstrechtlichen Ausgleich.

4 Zusätzliche Angaben

4.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Nachfolgend werden zunächst Angaben zu den im Rahmen der fachlichen Prognosen angewandten Regelwerken bzw. Bewertungsverfahren gemacht. Weitergehende Angaben sind den entsprechenden Fachgutachten zu entnehmen, Ferner wird thematisiert, ob und welche Schwierigkeiten (z. B. technische Lücken) bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.

Umweltbericht, UVP-Bericht

„Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW 2008a):

Codierung und Bewertung der Biotoptypen des Kartiergebietes

Wirkungsprognose:

Ermittlung und Beschreibung bau-, anlage- und betriebsbedingter Primärwirkungen (Wirkfaktoren) und durch sie verursachte Folgewirkungen (Wirkungsketten)

Fachliche Bewertung der Auswirkungen bezüglich ihrer Umwelterheblichkeit:

Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden; Bewertungsmaßstäbe: planungsrelevante fachgesetzliche / fachplanerische Vorgaben und Ziele des Umweltschutzes; bei Fehlen hinreichend konkreter Maßstäbe: verbal-argumentativ Einschätzung mit Hilfe von gutachterlichen Erfahrungsrundsätzen und Analogieschlüssen, ggf. unter Hinzuziehung ordinaler Skalen

Bewertung Flächenverbrauch:

Statistisch unsichere Datenlage, keine einheitliche Zuordnung von Nutzungskategorien

Örtliche Erfassung faunistischer Daten (artenschutzrechtlicher Fachbeitrag):

Keine Angaben zur Methodik

Stadtklimatisches Gutachten (RVR 2017 c)

FITNAH-3D: Meteorologisches Mesoskala-Modell zur Simulation meteorologischer Größen auf einem dreidimensionalen Gitternetz; Auswertung der Ergebnisse für verschiedene Fragestellungen des Gutachten

Kaltluftproduktionsrate: Die Bestimmung der Kaltluftproduktionsrate mit dem o. g. Modell kann mit Ungenauigkeiten behaftet sein, was sowohl für die modellhafte Berechnung als auch für Geländemessungen gilt. Für die Modellierung größerer Untersuchungsgebiete liegen i. d. R. nicht alle relevanten, zum Teil sehr heterogenen Variablen vor oder können aus den Eingangsdaten in hinreichender Differenziertheit parametrisiert werden. Daher ist bei der Angabe von Kaltluftproduktionsraten mit entsprechenden Unsicherheiten zu rechnen.

Luftschadstofftechnische Untersuchung (BRILON BONZIO WEISER 2017 c)

„Handbuch der Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs“ (HBEFA) in der aktuellen Version 3.3 von April 2017:

Entnahme von Angaben u. a. zu den Schadstoffemissionen des Kfz-Verkehrs unter Berücksichtigung der jüngsten Erkenntnisse zur Schadstoffemission von Dieselfahrzeugen

MISKAM-Modell:

Berechnung der Schadstoffausbreitung; aus Gründen der Rechenökonomie und der Modelvorgaben: Unterteilung des Untersuchungsgebietes in vier dreidimensionale Raster

Lokale Vorbelastung:

Eine abschließende vollständige Bewertung der Schadstoffbelastung war nicht möglich, da bezüglich der der lokalen Hintergrundbelastung aus industriellen Quellen zwar Emissionsdaten zur Verfügung standen, aber keine Informationen zur Art der Emission und inwieweit thermische Prozesse an der Verteilung beteiligt sind; daher nur ein Vergleich der verkehrsbedingten Immissionen des Prognose-Nullfalls zum Prognose-Planfall möglich.

Schalltechnische Untersuchung (BRILON BONZIO WEISER 2017 b)Geräuschkontingentierung:

Programmsystems SoundPlan 7.4: Ermittlung der Emissionskontingente der einzelnen Teilflächen des Plangebietes erfolgte mit Hilfe des

DIN 45691 - Geräuschkontingentierung: Kontingentierung der gewerblichen Geräuschemissionen: Ermittlung der Immissionsanteile von Teilflächen auf der Basis eines vereinfachten Berechnungsverfahrens nach der für gewerbliche Nutzungen maßgebenden TA Lärm

DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Schallschutz im Städtebau, Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung. Berlin, 2002

Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie (Hrsg.): Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und Verbrauchermärkten sowie weiterer typischer Geräusche insbesondere von Verbrauchermärkten. Wiesbaden, 2005.

4.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden „(...) *die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; (...)*“. Wird die Überwachung auch als ein Beitrag zur Erfolgs- und Wirkungskontrolle verstanden, so dürfte sie auch den Zweck haben zu untersuchen, ob und wie weit vorhergesehene Umweltauswirkungen eingetreten sind. Zu diesem Zweck sind die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB zu nutzen. Vor diesem Hintergrund kann sich

das Monitoring auch auf Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verhinderung und zur Verringerung von Umweltbeeinträchtigungen beziehen. Ferner erstreckt sich die Überwachung auch auf die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen, darf in diesem Zusammenhang aber nicht als Instrument einer generellen Vollzugskontrolle missverstanden werden.

Die Durchführung der Geräuschkontingentierung gemäß der schalltechnischen Untersuchung ermöglicht die Einhaltung bzw. Unterschreitung der Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA Lärm) an den umliegenden Wohnnutzungen. Die Untere Bodenschutz- und Wasserbehörde, fallweise unter Hinzuziehung der Emschergerossenschaft, begleiten die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Vorgaben und Auflagen (u. a. bezüglich der Baureifmachung und Abwasserbeseitigung).

Die frist- und sachgerechte Durchführung der artenschutzrelevanten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist zu prüfen. Hierzu kann die im Planverfahren beteiligte Untere Naturschutzbehörde im Rahmen der Amtshilfe um Unterstützung gebeten werden. Aufgrund der Anwendung der „Natur auf Zeit“-Regelung werden keine Ausgleichsmaßnahmen gemäß der Eingriffsregelung nach Baugesetzbuch durchgeführt.

4.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Planungsanlass und Planverfahren

Im Oberhausener Stadtbezirk Sterkrade, Stadtteil Schwarze Heide / Weierheide, befindet sich östlich der Bundesautobahn A 3 ein brachgefallenes Areal der ehemaligen nationalen Kohlereserve. Die logport ruhr GmbH (Duisburg) plant die Baureifmachung und Vermarktung von Grundstücken dieses Areals. Um der Nachfrage nach industriell-gewerblich nutzbaren Grundstücken Rechnung tragen zu können, hat der Rat der Stadt Oberhausen am 23.05.2011 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 642 „Weierstraße / Waldteichstraße“ gefasst, dessen Verfahrensgebiet 39,3 ha umfasst. Ein wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines großflächigen zentralen Warenverteilzentrums.

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) ist u. a. bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung (UP) verbindlich vorgeschrieben. Im Rahmen dieser Prüfung werden die infolge der Plandurchführung zu erwartenden (erheblichen) Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse werden im vorliegenden Umweltbericht, einem gesonderten Teil der Begründung des Bebauungsplans, zum jeweiligen Verfahrensstand dokumentiert. Die relevanten Umweltaspekte der Planung müssen für eine ordnungsgemäße und sachgerechte Abwägung so aufbereitet sein, dass die Kommune sie mit dem ihnen nach der Rechtsordnung zukommenden Gewicht in die Abwägung einstellen kann. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens ist außer der o. g. Umweltprüfung die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) und einer Eingriffsprüfung erforderlich.

Die verkehrliche Erschließung soll über eine neue Straße parallel der Bundesautobahn – von der Erlenstraße nahe der Anschlussstelle Oberhausen-Holten bis zur

Waldteichstraße – sichergestellt werden. U. a. zur Erlangung des Baurechts für die geplante Erschließungsstraße hat der Rat der Stadt Oberhausen am 19.12.2016 den Aufstellungsbeschluss für den B-Plan Nr. 735 „Erschließung Waldteich / Weierheide“ gefasst.

Derzeitiger Zustand des Areals

Das Plangebiet wurde vor dem 2. Weltkrieg teils landwirtschaftlich, teils bergbaulich genutzt. Gleis- und Bahnanlagen nahmen den überwiegenden Teil des Gebietes ein. Spätestens seit Anfang der 1960er Jahre wurden Bereiche zur Aufhaltung von Kohlevorräten genutzt. Seit 1976 diente die gesamte Fläche als Lager für Koks und Kohle. 1998 wurde im Zuge des Abbaus der nationalen Kohlereserven damit begonnen, die Halden des Lagers Waldteich abzuräumen. Der Kohlenlagerbetrieb wurde 2002 endgültig beendet und für die unter Bergaufsicht stehenden Bereiche das gemäß Bundesberggesetz vorgeschriebene Abschlussbetriebsplanverfahren eingeleitet. Der südwestliche Abschnitt des Plangebietes wurde mittlerweile aus der Bergaufsicht entlassen.

Nach der Nutzungsaufgabe setzte eine für Industriebrachen typische Sukzessionsentwicklung ein. Die Vegetation setzt sich vor allem aus Pionier- und Hochstaudenfluren sowie stellenweise aufkommenden, ruderalen Gebüsch- bzw. Vorwaldgehölzen zusammen. Teilflächen sind nur sehr schütter bewachsen oder gänzlich vegetationsfrei. An Stellen stärkerer Verdichtung bilden sich nach längeren Regenfällen temporär Kleingewässer. Für eine auf dem Areal lebende Kreuzkrötengroßpopulation mussten im Vorgriff auf Bodensanierungsmaßnahmen Ersatzlebensräume (Landhabitate, Laichgewässer) hergerichtet und die Tiere hierhin umgesiedelt werden.

Den südwestlichen Rand des Plangebietes bildet ein gehölzbestandener, ursprünglich vermutlich dem Emissionsschutz dienender Wall. Im Osten befindet sich an der Weierstraße ein Übergangwohnheim für Flüchtlinge. An dieses schließt sich in Richtung Süden ein urbanes Wäldchen an, das vom Gebrauchshundeverein Sterkrade-Alsbachtal als Übungsgelände genutzt wird und bereits außerhalb des Verfahrensgebietes liegt. Im Norden wird das Plangebiet von der ehemaligen Zechenbahntrasse der HOAG, auf der ein Rad- / Gehweg gebaut wurde, begrenzt. Das parallel verlaufende Gleis wird von der Werksbahn des Oxea-Werkes Ruhrchemie genutzt.

Baureifmachungs- und Nutzungskonzept

Um einen ausreichend tragfähigen Untergrund im Bereich des geplanten Warenverteilzentrums herzustellen, sind Aushub- und Bodenverbesserungsmaßnahmen sowie die anschließende Auffüllung des Geländes in einer Mächtigkeit von ca. 0,5 bis 1,5 m erforderlich.

Auf einer ca. 28 ha großen Teilfläche ist mit der Ansiedlung eines großflächigen Warenverteilzentrums die Entwicklung eines Logistikstandortes geplant. Bestandteil dieser Fläche wird der Gehölzwall entlang der Waldteichstraße, der weitgehend erhalten bleibt. Ferner soll mittelfristig das Übergangwohnheim an der Weierstraße aufgegeben werden, um die Ansiedlung von kleinteiligem Gewerbe (ca. 0,7 ha) zu ermöglichen. Im nordöstlichen Teil des Plangebietes ist die Errichtung eines ca. 9,5 ha großen abgedichteten Sicherungsbauwerkes vorgesehen, das bereits bergbau-

und fachrechtlich genehmigt wurde. Aufgabe dieses Landschaftsbauwerkes wird es sein, Bodenverunreinigungen aus dem Umfeld aufzunehmen und insbesondere den Haupt-Schadensbereich selbst zu sichern. Parallel der A 3 soll ein ca. 30 m breiter Grünkorridor (ca. 1 ha), der einen Fuß- und Radweg berücksichtigt, als öffentliche Grünfläche ausgewiesen werden.

Beschreibung und fachliche Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Rahmen der Wirkungsprognose wird eingeschätzt, ob bei einer Realisierung der Planung insbesondere erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umweltbelange bzw. Umweltschutzgüter – unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen – ausgelöst werden können. Dabei werden die planungsrelevanten Ziele des Umweltschutzes und weitere Bewertungsmaßstäbe, wie z. B. fachliche Schwellen- oder gesetzliche Grenzwerte zugrunde gelegt. Relevante Vorbelastungen sind ebenso wie mögliche kumulative Wirkungen und Wechselwirkungen mit anderen Plänen und Vorhaben einzubeziehen.

Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt

Das Plangebiet ist Bestandteil des für die Biodiversität des Ruhrgebietes relevanten Industriebrachen-Komplexes „Waldteich“ und ist als Biotopverbundfläche von Bedeutung. Die Wiederaufnahme einer Nutzung bedingt den Verlust eines großflächigen Bestandteils des Industriebrachen-Komplexes „Waldteich“. Die Entwicklung der Baugebiete sowie die Anlage des geplanten Fuß- und Radweges ist mit einer weitgehenden Beseitigung der Vegetation verbunden (ca. 25 ha Brache inkl. Kleingewässer, ca. 0,4 ha Kleingehölze). Das betroffene Biotoptypenspektrum der Brache weist – ungeachtet der Bedeutung für Arten früher Sukzessionsstadien – ganz überwiegend einen durchschnittlichen bis geringen naturschutzfachlichen Wert.

Gemäß den naturschutz- und bauplanungsrechtlichen Zielsetzungen sollen bauliche Entwicklungen in der Regel nach innen gelenkt werden, also beispielsweise nicht bebaute Flächen innerhalb eines urbanen Umfeldes vor der Inanspruchnahme von Flächen am Stadtrand bebaut werden.

Nach dem Landesnaturschutzgesetz gilt die Beseitigung von durch Sukzession oder Pflege entstandenen Biotopen oder Veränderungen des Landschaftsbilds auf Flächen, die in der Vergangenheit rechtmäßig baulich oder für verkehrliche Zwecke genutzt waren, bei Aufnahme einer neuen oder Wiederaufnahme der ehemaligen Nutzung nicht als Eingriff. Mit dieser Möglichkeit „Natur-auf-Zeit“ zu schaffen, soll ein Anreiz gesetzt werden, nicht mehr genutzte Flächen „der Natur zu überlassen“, ohne befürchten zu müssen, das bei späterer Wiederbebauung die Eingriffsregelung zur Anwendung kommt. Die kontinuierliche bauliche und verkehrliche Nutzung des Plangebietes in der Vergangenheit geht u. a. aus historischen Karten und Luftbilder hervor. Damit stellt die Realisierung des Bebauungsplanes kein Eingriff in Natur und Landschaft dar. Vor den genannten Hintergründen wird der Brachflächenverlust als nicht umwelterheblich eingestuft.

Unter artenschutzrechtlichen Aspekten weist die Brachfläche eine Bedeutung für bodenbrütende Offenlandarten, vor allem aber für die streng geschützte Kreuzkröte, auf. Gefördert wurde die Art durch jährlich wiederkehrender Pflegeeinsätze, um das Aufkommen von Gehölzen und die Entwicklung von Pionierwald zu verhindern. Ohne diese Maßnahmen hätte sich der Bestand der Kreuzkröte auf einem deutlich

niedrigerem Niveau eingependet oder wäre ggf. vollständig abgewandert. Keine andere Amphibienart Mitteleuropas weist derart große Populationsschwankungen auf. Mittelfristig stehen als Ersatzhabitate für die Kreuzkröte Flächen in einer Größenordnung von 20,4 ha zur Verfügung.

Fläche, Flächenverbrauch

Bei einer maximalen Auslastung der Baugebiete wird ca. 22,5 ha Fläche neu versiegelt. Aufgrund des engen planerischen Zusammenhanges ist die Neuversiegelung (ca. 1,5 ha) und der Flächenverbrauch (ca. 3,5 ha) infolge des B-Plans 735 als Summationseffekt zu berücksichtigen.

Das weitgehend nicht zugängliche Verfahrensgebiet des B-Planes 642 weist überwiegend durchschnittliche bis geringe Flächenqualitäten auf und ist aufgrund der Vornutzung und Vorbelastung im Sinne fachgesetzlicher und übergeordneten planerische Grundsätze (Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen u. a. durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Wiedernutzung von Brachflächen durch Flächenrecycling) hinsichtlich der Planungsziele als grundsätzlich geeignet einzustufen.

Eine Bewertung gestaltet sich aufgrund statistischer Unsicherheiten und nicht klar ableitbarer Zielwerte zur Begrenzung des Flächenverbrauchs als schwierig: Die Realisierung des B-Planes 642 führt, basierend auf den statistisch erfassten Nutzungskategorien, zu keinem Flächenverbrauch, sondern zu einem Zuwachs an Freiraumfläche zu Ungunsten der Kategorie „Gewerbe- und Industriefläche / Lagerplatz“. Wird die Industriebrache der Kategorie „Freiraum“ zugeordnet, ist eine Überschreitung des für Oberhausen abgeleiteten Nachhaltigkeitswertes zu prognostizieren.

Auswirkungen auf Boden, Wasser, Klima und Luft

Die ehemals im Plangebiet verbreiteten natürlichen und landwirtschaftlich genutzten Böden wurden durch die Folgen bzw. Hinterlassenschaften des Bergbaus und der Kohleaufhaltung weitgehend bis vollständig überformt. Das Baureifmachungskonzept sieht zur Herstellung eines stabilen Gründungspolsters die Ertüchtigung des Untergrundes mit einer anschließenden Auffüllung vor. Obwohl es durch die Bebauung zu einer großflächigen Versiegelung kommt, wird von einer Nicht-Erheblichkeit der Umweltauswirkungen ausgegangen: Zum einen sind ausschließlich technologene Böden betroffen, zum anderen wird dem Grundsatz der „Bodenschutzklausel“ des Baugesetzbuches gefolgt, indem ein ehemaliges Industrieareal wieder nutzbar gemacht und damit eine zusätzliche Inanspruchnahme nicht oder weniger vorbelasteter Flächen für bauliche Nutzungen vermieden wird.

Es sind sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf die Entwicklungs- und Bewirtschaftungsziele des Grundwasserkörpers zu prognostizieren. Während hinsichtlich des chemischen Zustands eine Verbesserung zu erwarten ist, wirkt sich die Neuversiegelung auf den mengenmäßigen Zustand beeinträchtigend aus. Eine örtliche Versickerung von nicht belastetem Niederschlagswasser kann jedoch nicht realisiert werden, da auch nach Durchführung der Maßnahmen zur Sanierung und Sicherung von Bodenbelastungen keine für das Grundwasser vollständig schadlose Versickerung möglich ist. Daher wird im vorliegenden Fall aufgrund der Vorbelastungen und der allenfalls lokalen Bedeutung des Grundwasserkörpers von nicht erheblichen Auswirkungen ausgegangen.

Bei einer Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Vorgaben und Anforderungen zur Einleitmenge und Beschaffenheit ist davon auszugehen, dass die gedrosselte Einleitung von Niederschlagswasser weder zu einer hydraulisch Überlastung noch zu einer Minderung der Gewässergüte des Handbaches führen wird.

Das Plangebiet weist eine hohe bis sehr hohe klimaökologische Bedeutung auf. Die voraussichtliche Gebäudeanordnung für das Warenverteilzentrum in Kombination mit der Gebäudehöhe und -masse wird eine deutliche Barriere für den Kaltluftabfluss darstellen. Dadurch wird der Kaltluftmassentransport in die südlich der Waldteichstraße angrenzenden Gewerbe- und Industriegebiete sowie die dort angesiedelten wohnlich genutzten Bereiche an der Erlen-, Tannen-, Kiebitz- und Weißensteinstraße vermutlich stark eingeschränkt oder gar unterbunden. Zudem werden die hohen, massigen Baukörper einen deutlichen Einfluss auf das lokale Windfeld insgesamt haben, was sich in einer reduzierten Windgeschwindigkeit und schlechteren Durchlüftungssituation äußern kann. Das Planvorhaben führt somit nicht nur zu einer deutlichen Veränderung der klimatischen Eigenschaften der Planfläche selbst, sondern wirkt sich zudem negativ auf das Lokalklima in dem bereits unter heutigen Bedingungen klimatisch belasteten Umfeld aus. Da sich die nachteiligen klimaökologischen Auswirkungen auf der betroffenen Fläche voraussichtlich nicht signifikant mindern lassen, werden die Auswirkungen als umwelterheblich eingestuft.

Weder durch plangebietsinterne Emissionsquellen noch durch den zusätzlichen planbedingten Verkehr auf den öffentlichen Straßen wird es zu kritischen Konzentrationen von Luftschadstoffen kommen.

Auswirkungen auf die Landschaft (das Landschaftsbild)

Die bisherige durchschnittliche Landschaftsbildqualität der Brache verringert sich infolge der Vielfalts- und Naturnäheverluste deutlich. Die charakteristischen visuellen Merkmale gehen verloren (Verlust der bisherigen Eigenart). Die Sichtbeziehungen zum Plangebiet sind zumeist sektoraler Art.

Der in den geplanten Baugebieten mindestens zu begrünende Flächenanteil kann zu einer Auflockerung und Eingrünung der Bebauung und Stellplatzanlagen beitragen, wobei die Wirkung diese Elemente aufgrund der Flächengröße und großvolumigen Baukörper stark limitiert sein wird. Wegen des zu erwartenden massiven Gesamteindrucks des Gebäudekomplexes, der zulässigen Bauhöhe von bis zu 40 m auf der gesamten Fläche des geplanten Sondergebietes sowie der kaum vorhandenen Möglichkeiten zur optischen Einbindung in das Umfeld wird von umwelterheblichen visuellen Auswirkungen ausgegangen.

Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

Der durch gewerbliche Bauarbeiten verursachte Lärm wird als Baulärm bezeichnet. Während der Baureifmachung und Errichtungsphase wird es insbesondere zu Geräusch-, Staub- und Abgasemissionen kommen. Im Rahmen eines Baustellenkonzeptes werden die Baustellenverkehre so aufeinander abgestimmt, dass die Mehrbelastungen auf ein nicht vermeidbares Mindestmaß begrenzt werden. Derartige Belästigungen gelten aufgrund ihres vorübergehenden Charakters als hinnehmbar.

Die geplanten Nutzungen erzeugen unterschiedliche Arten von Geräuschen, u. a. durch den Mitarbeiter-, Kunden- und Lieferverkehr. Insbesondere zum Schutz

benachbarter Wohnnutzungen werden daher im Bebauungsplan vorbeugende Festsetzungen zum Schallimmissionsschutz getroffen, die eine Einhaltung bzw. Unterschreitung der maßgeblichen Grenzwerte gewährleisten.

Die eingezäunte Brachfläche darf offiziell nicht betreten werden und ist somit für die Allgemeinheit, z. B. als wohnungsnaher Erholungsraum, nicht nutzbar. Insofern entsteht kein Entzug von Freiraum. Der zwischen der Bundesautobahn und dem geplanten Warenverteilzentrum verbleibende ca. 30 m breite Freiraumkorridor wird als öffentliche Grünfläche unter Berücksichtigung eines Fuß- und Radweges ausgewiesen.

Für Erholungssuchende des Geh- und Radweges „HOAG-Trasse“ sind entlang eines ca. 500 m langen Abschnittes sowohl visuelle (großvolumige Gebäude) als auch ggf. akustische Störwirkungen zu prognostizieren. Stärkere Geräuscheinwirkungen als bisher können auch für das den Gebrauchshundesportverein beherbergende Gelände nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund ihrer relativ geringen Schwere werden die Beeinträchtigungen als nicht erheblich eingestuft.

Das Areal weist eine direkte Anbindung an die klimatischen Lasträume der angrenzenden Gewerbe- und untergeordnet auch Wohnnutzungen auf. Da sich die nachteiligen klimaökologischen Auswirkungen voraussichtlich nicht signifikant mindern lassen, werden diese als umwelterheblich eingestuft (vgl. Auswirkungen auf das Klima).

Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Das Plangebiet tangiert den Kulturlandschaftsbereich „Zeche Sterkrade / Siedlung Dunkelschlag“, der hier jedoch keine prägenden Merkmale der früheren bergbaulichen Nutzung aufweist.

Zu den sonstigen Sachgütern zählt Wald mit seinen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen. Der Gehölzwall bzw. -streifen am südwestlichen Plangebietsrand, der ggf. als Wald im Sinne der Gesetze einzustufen ist, wird partiell (ca. 0,37 ha) einer anderen Nutzung zugeführt. Der Wald und das betroffene Pioniergebüsch auf der Industriebrache unterliegt jedoch der „Natur-auf-Zeit“-Regelung (s. u.), so dass keine Ersatzaufforstungen erforderlich werden. Auswirkungen auf weitere relevante Sachgüter (hier Richtfunktrassen) können vermieden bzw. ausgeglichen werden.

Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten

Eine Betroffenheit des nächstgelegenen Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Gebietes DE-4407-301 „Kirchheller Heide und Hiesfelder Wald“, das eine Entfernung von rd. 3,4 km zum Plangebiet aufweist, ist nicht erkennbar.

Resümee

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Vor diesem Hintergrund sind die nachteiligen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter bzw. Umweltbelange Landschaft und Klima einschließlich ihrer im vorliegenden Fall engen Verflechtung mit dem Schutzgutaspekt „Wohlbefinden des Menschen“ aus umweltfachlicher Sicht in der planerischen Abwägung mit einem besonderen Gewicht zu behandeln.

5 Literatur- und Quellenverzeichnis

- BALLA, S. & GÜNNEWIG, D. (2014): Neue Inhalte für die Umweltverträglichkeitsprüfung, Konsequenzen aus der UVP-Richtlinie 2014. – In: Naturschutz und Landschaftsplanung 48 (8), 248-257, Stuttgart.
- BALLA, S., HARTLIK, J. & PETERS, H.-J. (2011): Die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG. - In: Bunge, T. & Storm, P.-C. (Hrsg.): Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung (HdUVP). - 4. Lieferung 2011, Bd. 1 Nr. 2050, 1-52, Berlin.
- BAST - BUNDESANSTALT FÜR STRAßENWESEN (2017): Statistik → Verkehrs- und Unfalldaten → Automatische Zählstellen 2015, Dauerzählstelle Oberhausen-Holten. http://www.bast.de/DE/Verkehrstechnik/Fachthemen/v2-verkehrszaehlung/Daten/2015_1/Jawe2015.html?nn=626916&cms_detail=5070&cms_map=0 [04.07.2017]
- BATTIS, U., MOENCH, C., UECHTRITZ, M., MATTES, C. & VON DER GROEBEN, C. (2015): Gutachterliche Stellungnahme zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie im Baugesetzbuch. - Gutachten im Auftrag des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt-, und Raumforschung (BBSR), Endbericht, 79 S.
- BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (Hrsg.) (2011): Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011 - Teilplan West in der Fassung v. 30.09.2011 als Pdf-Download <http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/umweltzone-luftreinhaltung/index.jsp>. [26.1.2012]
- BOURASSA, S.C. (1998): Toward a Theory of Landscape Aesthetics. - Landscape and Urban Planning 15, 241-252.
- BREUER, W. (2017): Rechtliche Anforderungen an die Umsiedlung von Amphibien und Reptilien bei Eingriffen in Natur und Landschaft. - Zeitschr. f. Feldherpetol., Suppl. Bd. 20: 40-51.
- BRILON BONZIO WEISER - INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR VERKEHRSWESEN MBH. (2017 a): Verkehrsuntersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 in Oberhausen. Gutachten im Auftrag der logport ruhr GmbH. - Schlussbericht, 78 S. + 108 Anlagen.
- BRILON BONZIO WEISER - INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR VERKEHRSWESEN MBH. (2017 b): Schalltechnische Untersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 in Oberhausen. Gutachten im Auftrag der logport ruhr GmbH. - Schlussbericht, 26 S. + Anlagen.
- BROCKSIEPER, R. et al. (1986): Rote Liste der in NRW gefährdeten Geradflügler (Orthoptera).- Schriftenr. LÖLF Bd.4, 194-198.
- BSWR – BIOLOGISCHE STATION WESTLICHES RUHRGEBIET (2015): Kiebitze im Westlichen Ruhrgebiet: 102-104. - Jahresber. Biol. Station Westliches Ruhrgebiet, Oberhausen 12, 128 S.
- BUNDESREGIERUNG (Hrsg.) (2002): Perspektiven für Deutschland. Unsere Strategie für eine nachhaltige Entwicklung. https://www.umweltbildung.de/uploads/tx_anubfne/nachhaltigkeit_strategie.pdf [05.12.2017]

- BUNZEL, A. (2005): Umweltprüfung in der Bauleitplanung. Deutsches Institut für Urbanistik, 156 S., Berlin.
- DIE LANDESREGIERUNG NRW (2017): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen – (LEP NRW) und zeichnerische Darstellungen als PDF-Downloads.
<https://www.land.nrw/de/thema/landesplanung> [02.02.2017]
- EDEKA RHEIN-RUHR (O. J.):
http://www.edeka-verbund.de/Unternehmen/de/edeka_rhein_ruhr/logistik_rhein_ruhr/daten_und_fakten_logistik_rhein_ruhr/daten_und_fakten_logistik_rhein_ruhr.jsp# [27.11.2017]
- EMSCHERGENOSSENSCHAFT (2006). Masterplan Emscher Zukunft - Das neue Emschertal. <http://www.eglv.wasserportal/emsker-umbau/das-neue-emschertal/masterplan-emsker-zukunft.html> [26.1.2012]
- EMSCHERGENOSSENSCHAFT & STAATLICHES UMWELTAMT HERTEN (Hrsg.) (2005): Fliegewässer im Emscherraum. Biologie - Beschaffenheit - Bachsysteme. - 52 S., Essen, Herten.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A & BERNOTAT, D. (2005): UVP - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. - 5. Aufl. 476 S., Heidelberg.
- GD NRW - GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2007): Hydrogeologische Raumgliederung von Nordrhein-Westfalen. - Scriptum 16, Arbeitsergebnisse aus dem Geologischen Dienst Nordrhein-Westfalen, 50 S., Krefeld.
- GD NRW - GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2004): Auskunftssystem BK 50 (CD-ROM) - Karte der schutzwürdigen Böden, Krefeld.
- GESELLSCHAFT INTERNATIONALE BAUAUSSTELLUNG EMSCHER PARK (Hrsg.) (1991): Industriebrachen - Vergiftete Wüsten oder lebendige Oasen. Ein floristisch-vegetationskundlicher Führer für Industriebrachen im Ruhrgebiet. - 55 S., Gelsenkirchen.
- GLA NRW - GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (1995): Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1 : 25.000, Blatt 4406 Dinslaken inkl. Erläuterung, Krefeld.
- GLA NRW - GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (1980): Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1 : 100.000, Blatt C 4706 Düsseldorf-Essen inkl. Erläuterung, Krefeld.
- GLA NRW - GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (1978): Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1 : 50.000, Blatt L 4506 Duisburg, Krefeld.
- HARLAß, R.(2008) Verdunstung in bebauten Gebieten. <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:14-ds-1223146119806-27644> [7.12.2017]
- HELD, M., HÖLKER, F., & JESSEL, B. (Hrsg.) (2013): Schutz der Nacht - Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. Grundlagen, Folgen, Handlungsansätze, Beispiele guter Praxis. - BfN-Skripten, 336, 188 S., Bonn.
<http://www.bfn.de> und ff. [03.09.2013]

- HÖKE, S., DENNEBORG, M. & KAUFMANN-BOLL, C. (2011): Klimabedingte Veränderungen des Bodenwasser- und Stoffhaushaltes und der Grundwasserbildung im Einzugsgebiet der Emscher. - Dynaklim-Publikation Nr. 11 der ahu-AG Wasser-Boden-Geomatik, Aachen.
<http://www.ahu.de/ahu/index/aktuelles/nachrichten/2011/111007.html>
[06.08.2012]
- HYDRO.O. GEOLOGEN UND INGENIEURE (2017): Baureifmachungskonzept Phase 1, Projektfläche Lager Waldteich in Oberhausen. - Unveröffentlichte Konzept im Auftrag der Logport Ruhr GmbH, 7 S.
- HYDRO.O. GEOLOGEN UND INGENIEURE (2009): Baureifmachungskonzept Lager Waldteich in Oberhausen. - Unveröffentlichtes Konzept im Auftrag der Duisburger Hafen AG, Stand: Oktober 2009.
- IÖR- LEIBNIZ-INSTITUT FÜR ÖKOLOGISCHE RAUMENTWICKLUNG (o. J.): Analyse der Flächenumwidmungen. <http://ioer-monitor.de/analysen/> [17.11.2017]
- JESSEL, B. (1998): Das Landschaftsbild erfassen und bewerten. Vorschläge für ein praktisches Vorgehen. - Naturschutz und Landschaftsplanung 30 (11), 356-361, Stuttgart.
- KAISER, T. (2013): Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen. Operationalisierung des Vergleiches von Äpfeln mit Birnen. - Naturschutz und Landschaftsplanung, 45 (3), 89-94, Stuttgart.
- KEIL, P., FUCHS, R. & LOOS, G.H. (2007): Auf lebendigen Brachen unter extremen Bedingungen. Industrietypische Flora und Vegetation des Ruhrgebietes. - Praxis der Naturwissenschaften - Biologie in der Schule 56 (2), 20-26.
- KEIL, P. et al. (2010): Bericht für das Jahr 2009.- Jahresberichte der Biologischen Station Westliches Ruhrgebiet, Oberhausen 7, 89 S.
- KIRSCH-STRACKE, R., LAUSER, P., LEIN-KOTTMEIER, G., OERTEL, H. & SCHMAL-RATZBOR, G. (1987): Stadtbiotopkartierung Hannover - Von der Vorbereitung bis zum Planungsbeitrag. - Landschaft + Stadt 19 (2), 49-77, Stuttgart.
- KOCH, M., RECK, H. & SCHOLLES, F. (2011): Thesenpapier Biologische Vielfalt in Umweltprüfungen. - UVP-Report 25 (2+3), 112-121, Hamm.
- KORDGES, T. (1994): Die Kreuzkröte (*Bufo calamita*) als Leitart des urban-industriellen Ballungsraumes im Ruhrgebiet (NRW). - Ber. Landesamt f. Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle) (Tagungsbd.) 14: 61-67.
- KORDGES, T. & M. SCHLÜPMANN (2011): Das Ruhrgebiet. In: HACHTEL, M. et al. Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens Bd. 1; Laurenti-Verlag, Bielefeld: 273-294.
- KORDGES, T. & C. WILLIGALLA (2011): Kreuzkröte – *Bufo calamita*. In: HACHTEL, M. et al. Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens Bd. 1; Laurenti-Verlag, Bielefeld: 623-666.
- KVR - KOMMUNALVERBAND RUHRGEBIET (1998): RFR 85 - Regionales Freiraumsystem Ruhrgebiet. Teil I, Freiraumfunktionen/Potenziale/Räumliches Leitbild/Ziele, Essen.

LANDESDATENBANK NRW (o. J.): Kommunalprofil Oberhausen, krfr. Stadt. Stand: Mai 2017 <https://www.it.nrw.de/kommunalprofil/I05119.pdf> [05.12.2017]

LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORD-RHEIN-WESTFALEN (2016 a): Sach- und Grafikdaten (Stand: Juni 2016) der

- Alleen in NRW
- Schutzwürdigen Biotope in NRW
- Landschaftsräume in NRW

<http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/downloads> [04.10.2017]

LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORD-RHEIN-WESTFALEN (2016b): Online-Emissionskataster Luft NRW. Erhebungsjahr Industrie: 2012; Erhebungsjahr Verkehr: 2013.

<http://www.ekl.nrw.de/ekat/#> [04.07.2017]

LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORD-RHEIN-WESTFALEN (2013a): Gesetzlich geschützte Biotope in Nordrhein-Westfalen. <http://p62.naturschutzinformationen.nrw.de/p62/de/karten/nrw> [04.07.2017]

LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORD-RHEIN-WESTFALEN (2013b): Fachinformationen zum FFH-Gebiet DE-4407-301:

Kurzcharakterisierung mit Standard-Datenbogen, Schutzzieldokument und Gebietsabgrenzung als Pdf-Downloads

<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4407-301> [04.07.2017]

LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORD-RHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2011b): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. - LANUV-Fachbericht 36 (2 Bände), 4. Fassung.

LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT, UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORD-RHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2010b): Berücksichtigung der Naturnähe von Böden bei der Bewertung ihrer Schutzwürdigkeit. LANUV-Arbeitsblatt 15, Recklinghausen.

LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT, UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORD-RHEIN-WESTFALEN (2009): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Regionalen Flächennutzungsplan für die Städteregion Ruhr (Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen). - 164 S. + Anhang, Recklinghausen.

LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT, UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORD-RHEIN-WESTFALEN (2008a): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Stand: September 2008, Recklinghausen.

LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORD-RHEIN-WESTFALEN (2008b): Emissionskataster Luft. Aktuelle Emissionsdaten, Stand 2008.

<http://www.lanuv.nrw.de/emikat97/startfr.2.htm> und ff. [29.2.2012]

LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORD-RHEIN-WESTFALEN (2007): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen. Sach-

- und Grafikdaten zum BK-4406-0024 und BK-4406-0025, kartiert 2007
<http://www.naturschutzfachinformationen-nrw.de/bk/de/karten> [9.11.2011]
- LK ARGUS KASSEL GMBH (2016): Lärmaktionsplan der zweiten Stufe für die Stadt Oberhausen. - Gutachten i. A. d. Stadt Oberhausen, B. 2-2 Umweltschutz, 131 S.
- LESER, H.(1984): Zum Ökologie-Ökosystem und Ökotoptbegriff. - Natur und Landschaft 59, 351-357, Stuttgart.
- LVR - AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE IM RHEINLAND (2012): Anfrage des Gutachters zum potenziellen Vorkommen von Bodendenkmälern im Plangebiet. Antwort per E-Mail v. 03. 04.2012 (Frau E. Marks) an den Gutachter.
- LWL - LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE (Hrsg.); LVR - LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (Hrsg.) (2007): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. - Korrekturfassung 2009, Münster, Köln.
<http://www.lwl.org/LWL/Kultur/WALB/Projekte/Landschaftskultur/KuLEP> [9.11.2011]
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & HUTTERER, R. (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. - In: LANUV NRW (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. - LANUV-Fachbericht 36, Band 2, 51-78.
- MELF NRW - MINISTER FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (1976): Waldfunktionskarte Nordrhein-Westfalen, Blatt L ?. Bearbeitung: LÖLF, Recklinghausen.
<http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/initParams.do> [2.3.2012]
- MKULNV NRW - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2016) Umweltbericht Nordrhein-Westfalen., 136 S.
https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/umwelt/umweltbericht/umweltbericht_nrw_2016.pdf [05.12.2017]
- MKULNV NRW - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2014): Umgebungslärm in NRW. Lärmkarten Viewer. Bericht über die Lärmkartierung für die Stadt Oberhausen.
<http://www.umgebungs-laerm-kartierung.nrw.de> [04.07.2017]
- MKULNV NRW - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2015): Steckbriefe der Planungseinheiten in den nordrhein-westfälischen Anteilen von Rhein, Weser, Ems und Maas. Bewirtschaftungsplan 2016-2021. Oberflächengewässer und Grundwasser, Teileinzugsgebiet Rhein/Emscher.
http://www.flussgebiete.nrw.de/img_auth.php/8/81/PE-Stb_2016-2021_Emscher_final.pdf [18.02.2016]
- MUNLV NRW & MWEBWV NRW - MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN NRW & MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW

- (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. <http://www.naturschutz-fachinformationssystemen-nrw.de/artenschutz/de/downloads> [9.11.2011]
- MÜLLER, N., KUTTLER, W., DÜTEMEYER, D. & BARLAG, A.-B. (2011): Messung und Modellierung zur Verbesserung des Stadtklimas (A 4.3.2) - Untersuchungen in der Modellstadt Oberhausen. Poster (Stand 06/2011) als pdf-download. <http://www.uni-due.de> und ff.
- MUTZKE, D. (2009): Konzept zur Entlassung von Teilflächen des ehem. Kohlenlagers Waldteich in Oberhausen aus der Bergaufsicht. - Unveröffentlichtes Gutachten i. A. der RAG Immobilien GmbH. - Büro für Ing. Geologie D. Mutzke, Köln.
- NABU - NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (2009): Naturverträgliche Stadtbeleuchtung. Wie werden Straßenlaternen und Fassadenstrahler insektenfreundlich? Online-Informationsschrift des NABU-Bundesverbandes. <http://www.nabu.de/themen/energie/stadtbeleuchtung/cd-rom/Inhalte/PDF-1.pdf> [21.03.2012]
- NOHL, W. (2001): Landschaftsplanung. Ästhetische und rekreative Aspekte. - 248.S., Berlin, Hannover.
- ÖKOPLAN-KORDGES (2017): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 642 Weierstraße / Waldteichstraße. – Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der logport ruhr GmbH & der RAG Motan Immobilien, 64 S.
- ÖKOPLAN (2014): Zweite avifaunistische Kartierung im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zum Bebauungsplan Nr. 652 - L 215n „Weierstraße / Weseler Straße“.
- ÖKOPLAN (2012): Umweltbericht (inkl. UVS/LBP) zum Bebauungsplan Nr. 642 „Weierstraße / Waldteichstraße“. - Unveröffentlichtes Zwischenbericht im Auftrag der logport ruhr GmbH.
- ÖKOPLAN (2011): Artenschutzkonzept Kreuzkröte für das Waldteichgelände der RAG in Oberhausen-Sterkrade. – RAG Montan Immobilien GmbH.
- PLANUNGSGEMEINSCHAFT STÄDTEREGION RUHR (2009a): Textteil und Begründung zum Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr. Stand: Dez. 2009. - 173 S. + Anhang. <http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/downloads1.html> [18.1.2012]
- PLANUNGSGEMEINSCHAFT STÄDTEREGION RUHR (2009b): Umweltbericht zum Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr (Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen). Stand: Dez. 2009. - 130 S. + Anhang. <http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/downloads1.html> [18.1.2012]
- RAABE, U., BÜSCHER, D., FASEL, P., FOERSTER, E., GÖTTE, R., HAEUPLER, H., JAGEL, A., KAPLAN, K., KEIL, P., KULBROCK, P., LOOS, G. H., NEIKES, N., SCHUMACHER, W., SUMSER, H. & VANBERG, CH. (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Farn- und Blütenpflanzen - Spermatophyta et Pteridophyta in Nordrhein-Westfalen, Stand Dezember 2010. - In: LANUV NRW (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten

- Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. - LANUV-Fachbericht 36, Band 2, 48-184.
- RASSMUS, J., BRÜNING, H., KLEINSCHMIDT, V., RECK, H. & DIERßEN, K. (2001): Entwicklung einer Arbeitsanleitung zur Berücksichtigung der Wechselwirkungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung. Auftraggeber: Umweltbundesamt (UBA). - Forschungsbericht 29713180, UBA-FB 000068, Berlin.
- REITER, S. (1999): Lärmbewertungskriterien und Mindestgrößen zur Berücksichtigung von Ruhezeiten für die Erholung. - UVP-Report 13 (3), 141-144, Hamm.
- REEP, A., DICKHAUT, W. (2017) „Fläche“ als komplexer Umweltfaktor in der Strategischen Umweltprüfung? Begriffliche Komponenten, gegenwärtige Bewertungspraxis und Optionen einer Ausgestaltung als Schutzgut. UVP-report 31 (2) S. 126-144.
- RIEDEL, C., BAHNE, H., RIEDEL, H. & KEIL, P. (2005): Neue und bemerkenswerte Funde in der Flora von Oberhausen (westliches Ruhrgebiet, Nordrhein-Westfalen). - Natur am Niederrhein 20 (2), 62-76, Krefeld.
- RVR - REGIONALVERBAND RUHR (Hrsg.) (2017 a): Klimaanalyse Stadt Oberhausen. - Gutachten im Auftrag der Stadt Oberhausen, 200 S. + Karten, Essen.
- RVR - REGIONALVERBAND RUHR (Hrsg.) (2017 b): Bericht zur Lage der Umwelt in der Metropole Ruhr 2017. - 145 S, Essen.
- RVR - REGIONALVERBAND RUHR (Hrsg.) (2017 c): Stadtklimatisches Gutachten zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und 735 der Stadt Oberhausen. - Gutachten im Auftrag der Stadt Oberhausen, 36 S.
- RVR - REGIONALVERBAND RUHR (2007): Gesamtstädtische Klimaanalyse Stadt Oberhausen. 118 S. + Synthetische Klimafunktionskarte sowie Planungshinweise. - Überarbeitete Version 2007, Essen.
- RVR - REGIONALVERBAND RUHR (2005): Masterplan Emscher Landschaftspark 2010. Projektdatenbank Emscher Landschaftspark.
http://www.metropoleruhr.de/no_cache/regionalverband-ruhr/emscher-landschaftspark/projektdatenbank.html [26.1.2012]
- RVR - REGIONALVERBAND RUHR; BIOLOGISCHE STATIONEN ÖSTLICHES UND WESTLICHES RUHRGEBIET (Projekträger) (o. J.): Sicherung der Biodiversität im Ballungsraum - Integratives Naturschutzkonzept in urban-industriellen Lebensräumen des Ruhrgebiets. - Ausgewählte und prämierte Ideenskizze der Projekträger im Bundeswettbewerb „Naturschutzprojekte und ländliche Entwicklung, Themenschwerpunkt: urban/industrielle Landschaften, 19. S. + Anhang.
- SCHLÜPPMANN, M., MUTZ, Th., KRONSHAGE, A., GEIGER, A. & Hachtel, M. (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere und Lurche - Reptilia et Amphibia - in Nordrhein-Westfalen, Stand September 2011. - In: LANUV NRW (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. - LANUV-Fachbericht 36, Band 2, 159-222.
- STADT OBERHAUSEN (2017): Einwohnerbestand mit Gebietsgliederung 2016, Stand: 31. 12. 2016.

https://www.oberhausen.de/de/index/rathaus/verwaltung/familie-bildung-soziales/statistik-und-wahlen/statistik/zahlenmaterial/material_zahlenmaterial/bevoelkerung_dezember_2016.pdf [20.07.2017]

STADT OBERHAUSEN (Hrsg.) (2016 a): Radplan. Fahrrad-Stadtplan Oberhausen im Maßstab 1 : 20.000.

STADT OBERHAUSEN (2016 b): Denkmalliste NRW für die Stadt Oberhausen.
https://www.oberhausen.de/de/index/rathaus/verwaltung/umwelt-gesundheit-oekologische-stadtentwicklung/bauleitplaene-wohnungswesen-denkmalschutz/material_bauleitplaene_wohnungswesen_denkmalschutz/denkmalliste_17.pdf [19.07.2017]

STADT OBERHAUSEN (2012): E-Mail der Unteren Bodenschutzbehörde v. 31.1.2012 an den Gutachter mit Dateianhang (Datenblätter und kartografischer Auszug für den Bereich Waldteich aus dem Kataster „Flächen mit Bodenbelastungsverdacht“).

STADT OBERHAUSEN (2011a): 642 - L215n (Weierstraße / Waldsteichstraße) im Stadtteil Schwarze Heide. Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 642.
http://o-sp.de/oberhausen/plan/plan_details.php?pid=14856&L1=9&art=43909 [29.02.2012]

STADT OBERHAUSEN (2011b): Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011 - Teilplan West. Umweltzone Teilgebiet Oberhausen. <http://www.oberhausen.de/umweltzone.php> [29.02.2012]

STADT OBERHAUSEN (2011c): Bebauungsplan-Übersicht v. 17.10.2011 (Nordblatt).
http://o-sp.de/oberhausen/plan/plan_details.php?pid=121433&L1=9&art=31327 [29.2.2012]

STADT OBERHAUSEN (2011d): Bebauungsplan Nr. 642 Weierstraße/Waldteichstraße. Ergänzende Feststellungen und Korrekturen des Fachbereichs 2-2-10 (Ökologische Planung/Untere Landschaftsbehörde) v. 10.08.2011 zum Protokoll des Screening-Termins (s. Stahm Architekten) zum o.g. B-Plan.

STADT OBERHAUSEN (Hrsg.) (2008): Stadtentwicklungskonzept Oberhausen 2020 (STEK 2020), Beiträge zur Stadtentwicklung Nr. 94. STEK 2020 Begründungstext und STEK Plan Maßnahmen als pdf-downloads
Bürgerservice → Aus den Dezernaten → Planen, Bauen, Wohnen → Stadtplanung → Stadtentwicklung. <http://www.oberhausen.de> und ff. [26.1.2012]

STADT OBERHAUSEN (1996): Landschaftsplan Oberhausen. Textliche Darstellungen, Erläuterungen und Festsetzungen nebst Übersichtskarten „Entwicklungsziele“ und „Festsetzungen“. Planentwurf: Kommunalverband Ruhrgebiet. Planbearbeitung: Stadt Oberhausen, Amt für Umweltschutz.

STAHM ARCHITEKTEN (2011): Projekt LogPort OB. - Vermerk zum Screening-Termin v. 19.07.2011 im Technischen Rathaus der Stadt Oberhausen.

SUDMANN, St. R., GRÜNEBERG, Ch., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMEYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., von DEWITZ, W., JÖBGES M. & WEISS, J.
(2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvogelarten - Aves - in Nordrhein-

- Westfalen, Stand Dezember 2008. - In: LANUV NRW (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. - LANUV-Fachbericht 36, Band 2, 79-158.
- TRAUTMANN, W. (1972): Vegetation (Potentielle natürliche Vegetation). Deutscher Planungsatlas Bd. 1: Nordrhein-Westfalen, Lieferung 3. Hrsg.: Akademie für Raumforschung und Landesplanung in Zusammenarbeit mit dem Ministerpräsidenten des Landes NW - Landesplanungsbehörde, Hannover.
- TREIN, L., KEIL, P. & SCHUMACHER, W. (2011): Floristische und vegetationskundliche Untersuchungen der ehemaligen Kohlelagerfläche „Waldteichgelände“ in Oberhausen (westliches Ruhrgebiet). - Decheniana, Bd. 164, 69-70, 2011.
- TÜV RHEINLAND (2008): bericht zur Detailuntersuchung – Schutzgut Boden – des ehem. Kohlenlagers Waldteich in Oberhausen. Bericht Nr. 211/300107-DU1, LAG/TÜV Rheinland v. 31.05.2008.
- TÜV RHEINLAND INDUSTRIE SERVICE GMBH (2005): Bericht zur „Orientierenden Untersuchung – Schutzgut Boden – des ehem. Kohlenlagers Waldteich in Oberhausen vom März 2005.
- UMWELTBUNDESAMT (o. J.) Emissionen des Verkehrs.
<http://www.umweltbundesamt.de/daten/verkehr/emissionen-des-verkehrs>
[17.11.17]
- UVP-GESELLSCHAFT E.V. (2016) (Hrsg.): Stellungnahme der UVP-Gesellschaft e.V. zum Entwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit für ein Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung. - UVP-Report 30 (4), 222-233.
- UVP-GESELLSCHAFT E.V. - AG MENSCHLICHE GESUNDHEIT (2014 a) (Hrsg.): Leitlinien Schutzgut Menschliche Gesundheit. Für eine wirksame Gesundheitsfolgenabschätzung in Planungsprozesse und Zulassungsverfahren. - 228 S., Hamm.
- UVP-GESELLSCHAFT (Hrsg.) (2014 b): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen. - 2. Aufl., 48. S., Hamm.
- UVP-Gesellschaft (Hrsg.) (2008): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen. - 48. S., Hamm.
- VOGT, M. (2009): Umweltbericht in der Bauleitplanung - eine empirische Untersuchung ausgewählter Bebauungspläne zur Überprüfung der Einhaltung rechtlicher Mindestanforderungen an die Berichterstattung. - UVP-Report 23 (15), 252-261, Hamm.
- WIETGENS, D. (2011): Oberhausen Rheinland. Die Wiege der Ruhrindustrie.
<http://www.oberhausen-rheinland.de/geschichte/denkmalseite/denkmalliste.html>
[5.3.2012]
- WILKE, H.: (2016) Anteiliger Flächenverbrauch aller Länder, Städte und Gemeinden – Ein Rechenspiel. NABU – Naturschutzbund Deutschland e.V. (Hrsg.)
https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/nachbarnatur/170619-nabu-flaechenverbrauch_gemeinden.pdf [05.12.2017]



- 1 versiegelte oder teilversiegelte Fläche
- 2 Straßenbegleitgrün
- 3 Halbnatürlicher Kulturbiotop (Röhricht)
- 4 Garten, sonstige private Grünfläche
- 5 Brache
- 6 Feld- bzw. Siedlungsgehölz
- 7 Sonstiges Gehölz
- 9 Gräben, Kleingewässer (temporär)
- Gesetzlich geschützte Biotope
- Baugrenze
- Anschluss Erschließungsstraße
- Fuß-/Radweg
- Plangebiet

Kartengrundlage:
Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
©Geobasis NRW 2017

B-Plan Nr. 642 Weierstraße / Waldteichstraße

Projekt:
Bestand / Biotoptypen - Baugrenzen
Thema:

ökoplan.
Bredemann und Fehrmann
Savignystraße 59
45147 Essen
Telefon 0201 62 30 17
Telefax 0201 62 30 11
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

**logport
ruhr**
Logport Ruhr GmbH

Auftraggeber:
Maststab 1 : 3.500
Projekt-Nr. 1271
Karten-Nr. 1
Bearbeiter: ff
Datum: Dezember 2017
Unterschrift: